







Grundriß

der

Politischen Oekonomie.

Von

Dr. Eugen von Philippovich,
Professor an der Universität Wien.

Zweiter Band.

Volkswirthschaftspolitik.

Erster Theil.

Vierte, neu bearbeitete Auflage.

Aus Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1909.

Published November 10, 1908.
Privilege of Copyright in the United States reserved under the act approved
March 3, 1905
by J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort zur vierten Auflage.

In dieser neuen Auflage des ersten Theiles der Volkswirthschaftspolitik habe ich nicht nur viele Gebiete einer Neubearbeitung unterzogen, sondern auch in der äußeren Gruppirung des Stoffes eine Aenderung vorgenommen. In den früheren Auflagen habe ich im ersten Buch jene Probleme behandelt, welche sich aus dem Bestreben ergeben, die Organisation der Produktion in der Landwirthschaft und im Gewerbe zu ändern (Organisationspolitik), sodann im zweiten Buche die unmittelbar auf die Entwicklung der Produktion gerichteten Maßnahmen innerpolitischer Natur auf dem Gebiete der Landwirthschaft und des Gewerbes, sowie jene mächtige Unterstützung der inländischen Produktion, welche der Staat durch seine auswärtige Handelspolitik gewährt (Produktionspolitik). Daran schloß sich im zweiten Theil als Fortsetzung der Organisationspolitik die Politik der Organisation des Verkehrs (drittes Buch) und des Binnenhandels (viertes Buch) und endlich die Darstellung jener Maßregeln, welche unmittelbar die Einkommensbildung und Einkommensverwendung berühren, die Einkommenspolitik (fünftes Buch). Diese Gliederung entsprang dem Gedanken, daß alle Maßregeln volkswirthschaftspolitischer Natur einem dieser drei Ziele: Aenderung der Organisation, Hebung der Produktion, Beeinflussung der Einkommensbildung und Einkommensverwendung, untergeordnet sein müssen, und daß die wissenschaftliche Prüfung der volkswirthschaftlichen Bestrebungen deren Wirkungen in diesen drei Richtungen festzustellen hat (vgl. unten Einl. § 4). Daneben mußte aber auch eine andere Thatsache Berücksichtigung finden, nämlich die, daß die organisations- und produktionspolitischen Bestrebungen, so viele einheitliche Züge sie auch auf den verschiedenen Gebieten der wirthschaftlichen Thätigkeit (Landwirthschaft, Gewerbe, Verkehr, Handel) aufweisen, doch auch wieder innerhalb dieser Erwerbsgebiete sehr verschiedenartige Erscheinungen hervorrufen. Es mußte daher, um zu einem vollen Verständniß der volkswirthschaftlichen Bedeutung und der Lage der Landwirthschaft, des Gewerbes, der Verkehrsanstalten, des Handels zu gelangen, eine Trennung der wirthschaftspolitischen Bestrebungen nach den Berufsgruppen vorgenommen werden. So war daher die Politik der Organisation und der Förderung der Gütererzeugung wieder in eine landwirthschaftliche und eine gewerbliche Organisations- bezw. Produktionspolitik zu scheiden. Die die Verkehrsanstalten und den Binnenhandel betreffenden wirthschaftspolitischen Bestrebungen fanden im dritten und vierten Buch ihre Sonderdarstellung.

Die Aenderung, welche an dieser Gliederung in dem vorliegenden Bande vorgenommen worden ist, bezieht sich darauf, daß die Scheidung der wirthschaftspolitischen Vorgänge nach den Erwerbszweigen, welche sie zunächst berühren, noch etwas schärfer betont worden ist. Ich habe nunmehr im ersten Buche die landwirthschaftliche Organisations- und Produktionspolitik, im zweiten Buche die gewerbliche Organisations- und Produktionspolitik im Zusammenhange dargestellt und habe mich dadurch der üblichen Scheidung der Volkswirthschaftspolitik in Agrar-, Gewerbe-, Verkehrs- und Handelspolitik genähert. An der Systematik der anderen Theile war nichts zu ändern. Daß die auswärtige Handelspolitik, die so häufig in Verbindung mit der Politik des Binnenhandels dargestellt wurde, gar keinen Zusammenhang mit dieser, nur die Organisation des Waarenverkehrs berührenden Politik hat, daß sie nur Produktionspolitik im Interesse der einheimischen Landwirthschaft und Industrie, manchmal auch Einkommenspolitik im Interesse bestimmter Klassen ist, steht heute außer allem Zweifel. Ihr ist daher wie bisher ein eigener Abschnitt, das dritte Buch, im Anschlusse an die Darstellung der Politik der Landwirthschaft und des Gewerbewesens gewidmet. Ebensowenig wird durch die erwähnte Aenderung die Eintheilung des zweiten Theiles der Volkswirthschaftspolitik berührt, da sich die Organisation und Politik der Verkehrs- und Handelsanstalten an die der Berufsgliederung folgende Scheidung der Agrar- und Gewerbepolitik anschließt, und der letzte Abschnitt des zweiten Theiles, die Einkommenspolitik wieder Maßregeln umfaßt, welche allen wirthschaftlichen Berufen zu Gute kommen oder auf die Einkommensbildung und Einkommensverwendung ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit einwirken wollen. Nur wird künftig, da nunmehr der erste Theil statt zwei drei Bücher enthält, im zweiten Theil eine andere Nummernfolge der Bücher eintreten.

In Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Bandes habe ich zu bemerken, daß es mein Bestreben war, den neu vorgekommenen Thatsachen und Erkenntnissen gerecht zu werden, aber doch den Umfang des Buches nicht zu vermehren. Es war daher nothwendig, alle Paragraphen zu revidiren, wo möglich zu kürzen und gleichzeitig zu ergänzen. Nur wenige sind dadurch unverändert geblieben. Ich führe im Folgenden ene auf, welche eine völlige Umarbeitung erfahren haben oder neu hinzugekommen sind, wobei die in Klammern stehende Zahl die bisherige Paragraphennummer anzeigt: 1—4 (1—8), 7 (12), 8, 10 (14), 13 (16), 14 (17), 15 (19), 16 (20), 21 (11), 28 (70), 29 (71), 33 (76 u. 77), 35 (25), 37 (27), 38 (28), 43 (33), 46 (36), 47 (37), 49 (40), 50, 53—56 (43—45), 58 (47), 59—60 (48), 63 (51), 66 (54), 68 (56), 70 (79), 74—78 (82—86), 85 (91) und 94. Da aber auch die übrigen Paragraphen oft nicht unbedeutende Abänderungen, Kürzungen und Ergänzungen aufweisen, darf ich diese Auflage als eine vollständig neu bearbeitete bezeichnen. Es ist eben Vieles in stetem Flusse, was hier dargestellt werden soll. Auf dem Gebiete der Grundbesitzvertheilung, des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens, des landwirthschaftlichen Kredites, auf dem der Großindustrie, des Kleingewerbes, der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, des Arbeitsvertrags und des Arbeiterschutzes sind neue Thatsachen, neue gesetzgeberische Versuche, neue Ziele wirthschaftspolitischer Regelung hervorgetreten. Wenn auch die Gesammttendenzen in wenigen Jahren keine großen Aenderungen aufweisen, ist doch das Detailbild ein anderes. Für den Beobachter dieser Veränderungen zeigt es sich dabei immer, wie schwierig es ist, das Ausbreitungsvermögen und die reale Kraft

wirthschaftspolitischer Ideen und Thatsachen abzuschätzen. Wie nüchtern wird heute das landwirthschaftliche Entschuldungsproblem aufgefaßt gegenüber den die ganze Verfassung der Landwirthschaft ändernden Plänen, die von hervorragenden Männern wie Rodbertus, Vogelsang, Schäffle, Stein seiner Zeit vertreten worden sind! Wie merkwürdig ist die rasche Ausbreitung der Arbeitstarifverträge in der Gegenwart, da es doch noch vor Kurzem schien, daß sich der Kollektivvertrag nicht einleben könne! Ist dies für die wissenschaftliche Forschung eine Lehre, vorsichtig zu sein in der Werthung des Werdenden, so sollte solche Erfahrung auch die Gesetzgeber zur Vorsicht und Zurückhaltung mahnen. Gewiß hat die altliberale Auffassung der Volkswirthschaft als eines aus privatrechtlichen Verträgen geflochtenen Gebildes weder den Thatsachen noch den Beweggründen menschlichen Handelns entsprochen, aber ebenso sicher ist es, daß die Frage nach dem Verhältniß zwischen den Wirkungen gesetzgeberischer Eingriffe und der privaten Initiative noch immer nicht erledigt ist. Immer mehr verstärkt sich der Eindruck, daß in letzter Linie doch nur die verständige Einsicht, die Bildung und die sittliche Kraft der Einzelnen das Fundament bilden, auf dem gefestigte, vom Staat beeinflußte Organisationen errichtet werden können, so daß die letzte Entscheidung auch über den Erfolg wirthschaftspolitischer Bestrebungen nicht bei wirthschaftlichen, materiellen Thatsachen, sondern bei solchen des geistigen Lebens liegt.

Wien, 10. Oktober 1908.

Philippovich.

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

Archiv = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs für Soziale Gesetzgebung und Statistik.

Bd. I (auch I) = Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. 6. Aufl. 1906.

Bd. II_2 (auch II_2) = Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. Zweiter Band. Volkswirthschaftspolitik. Zweiter Theil. 1.—3. Aufl. 1907.

Buchenberger, Bd. I, II = A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. I, 1892; Bd. II, 1893.

Derselbe, Grundzüge = A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1897.

Roscher, System I (bzw. II, III, IV) = W. Roscher, System der Volkswirthschaft; I. Grundlagen der Nationalökonomie, 23. Aufl. 1900; II. Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Aufl. 1903, herausgegeben von Dade; III. Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 7. Aufl. 1899, herausgegeben von Stieda; IV. System der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1901.

Schönberg's Hdb. I (bzw. II_1, II_2, III_1, III_2) = Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von G. Schönberg; I und II_1, II_2 Volkswirthschaftslehre; III_1 und III_2 Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, 4. Aufl. 1896—1898.

Hdw. d. Stw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edgar Löning, 2. Aufl.

Oest. Staatsw. = Oesterreichisches Staatswörterbuch. Hrsg. v. Mischler u. Ulbrich. 2. Aufl.

W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirthschaft, herausgegeben von L. Elster.

Schr. d. V. f. S. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Jahrb. f. N. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

J. f. G. V. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich.

Z. f. S. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

Z. f. Stw. = Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Z. f. Volksw. = Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Inhaltsverzeichniß.

II. Der landwirthschaftliche Kredit.

Zweites Buch.

Gewerbepolitik.

Erster Abschnitt. Die Organisation der gewerblichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

II. Die gewerblichen Betriebssysteme.

III. Gewerbepolitische Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks.

IV. Die Organisation der gewerblichen Interessen.

V. Die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation.

Zweiter Abschnitt. Die gewerbliche Produktionspolitik.

I. Staatliche Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen Produktion.

II. Der gewerbliche Kredit.

Drittes Buch.

Auswärtige Handelspolitik.

I. Die geschichtliche Entwicklung der auswärtigen Handelspolitik.

II. Die theoretische Begründung der Handelspolitik.

III. Die Praxis des Schutzzolles.

IV. Die Handelsverträge.

V. Die Exportförderung.



Einleitung.

1. Die Volkswirthschaftspolitik.

§ 1. **1.** Der Zustand der Volkswirthschaft hat im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Veränderungen erfahren, die durch die Zunahme unserer wissenschaftlichen Erkenntnisse der äußeren Bedingungen unseres Daseins, durch die Vervollkommnung der Produktionstechnik, durch das Wachsthum der Bevölkerung, durch die Veränderungen in den rechtlichen und sittlichen Beziehungen der Menschen unter einander und durch die Veränderungen in der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Staates bedingt worden sind. Die nachhaltigsten Veränderungen vollziehen sich, wie wir beobachten können, durch allmähliche Verschiebung von einzelnen Produktions- und Verkehrsbedingungen, von einzelnen Rechtsthatsachen, von Anschauungen über die zweckmäßigste Ordnung einzelner bestimmter wirthschaftlicher Einrichtungen oder Beziehungen der Menschen zu einander. Es ist gewiß, daß sehr viele Maßregeln scheinbar nur privatwirthschaftlichen Charakters durch ihre Ausbreitung, Verallgemeinerung und Folgewirkung große Umgestaltungen in der Volkswirthschaft hervorrufen können. So sehen wir gerade in unserer Zeit sich eine Umgestaltung der Produktionsorganisation vorbereiten unter dem Einfluß von Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter in Kartellen, Genossenschaften, Gewerkvereinen, die durchaus auf Freiwilligkeit beruhen und nicht zu dem Zweck in's Leben gerufen worden sind, daß dadurch sich die Volkswirthschaft verändere. Sie dienen vielmehr sehr naheliegenden und eng begrenzten privatwirthschaftlichen Interessen ihrer Begründer, welche sich Stetigkeit der Beschäftigung, annehmbare Preise, billige Produktionskosten, höhere Löhne u. s. w. sichern wollen. Trotzdem alle diese Anstrengungen nur von einzelnen Privatpersonen und nicht von politischen Körperschaften ausgehen, haben sie doch für die Veränderung der Volkswirthschaft eine größere Bedeutung als zahlreiche Beschlüsse, Gesetze, Gebote und Verbote dieser letzteren, die mit einem großen Aufwand von Mitteln der Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit in Szene gesetzt werden.

2. Wenn diese Veränderungen in der Volkswirthschaft demnach sehr oft unbewußt vor sich gehen, so bilden sich aber doch auch in der Bevölkerung bestimmte Vorstellungen über das, was in dem wirthschaftlichen, privaten oder öffentlichen Handeln nützlich oder schädlich für die Gesammtheit ist, und es entstehen unter ihrem Einfluß wirthschaftspolitische Parteien, welche solche Zusammenhänge aufzudecken, fehlerhafte Bestrebungen der privaten oder öffentlichen Körperschaften zu korrigiren, Schäden zu unterdrücken, die sittlichen Kräfte der Bevölkerung zu der der eigenen Anschauung nach richtigen Führung der Wirthschaft zu sammeln, die Rechts- und Machtmittel der öffentlichen

Körperschaften dafür zu gewinnen bestrebt sind. Unter ihrem unterstützenden, hemmenden, im Kampfe die Meinungen läuternden Einfluß geht die thatsächliche Entwicklung vor sich. Je klarer und bestimmter eine Vorstellung von dem gemeinen Nutzen oder Schaden einer wirthschaftlichen Einrichtung oder wirthschaftlich relevanter Thatsachen wird, desto entschiedener werden die Bemühungen, sie mit den Machtmitteln der öffentlichen Körperschaften, insbesondere des Staates, zu stützen oder zu unterdrücken und dem Kreis blos privater Bemühungen zu entziehen. Diese Eingriffe der organisirten Gesammtheiten, insbesondere des Staates, in die Entwicklung der Volkswirthschaft bezeichnen wir als Volkswirthschaftspolitik. Immer wird das Verhalten des Staates so den Höhepunkt wirthschaftspolitischen Eingreifens darstellen; aber immer wird es durch private Initiative vorbereitet, und neben ihm und über ihn hinaus wirken die Kräfte, welche die Gesellschaft und mit ihr den Staat selbst und durch beide wieder die Wirthschaft verändern.

2. Staat und Individuum.

§ 2. **1.** Die Stellung des Staates ist für die Entwicklung der Volkswirthschaft aus dem Grunde von so großer Bedeutung, daß der Begriff der Volkswirthschaftspolitik im Sinne des bewußten Einwirkens auf die Entwicklung vor Allem an ihn anknüpft, weil er durch das Recht und die Gewalt über Mittel verfügt, welche in letzter Linie für den Bestand aller gesellschaftlichen Organisationen, also auch der wirthschaftlichen, entscheidend sind. Alles Wirthschaften muß sich in den Formen des Rechtes vollziehen, Rechte begründen, kann daher auch nur Bestand haben, wenn es durch die Rechtsordnung geschützt ist. Dieser großen Macht, über welche der Staat durch seine Rechtsordnung verfügt, steht die Gewalt zur Seite, mit der er widerstrebende Mächte zu zwingen, eventuell zu zerstören vermag, seine Polizei- und Militärgewalt, wie seine Finanzgewalt. Wir betrachten in der Volkswirthschaftspolitik daher vor Allem, wie dieser Machtapparat verwendet wird, welche Interessen durch ihn gefördert oder gehemmt werden. Aber es würde ein ganz unzureichendes Bild von der Entwicklung der Volkswirthschaft geben, wenn man sich darauf beschränken wollte. Denn jener der Idee nach unbeschränkten Macht des Staates sind in der Wirklichkeit sehr enge Grenzen gesetzt dadurch, daß die staatliche Thätigkeit nicht außerhalb der Individuen vor sich geht, sondern sich nur durch diese und mit ihnen vollziehen kann. Demnach ist zweifellos die Staatsthätigkeit im Voraus bedingt durch den Zustand der geistigen Verfassung, der Bildung, des Wissens und Könnens der Einzelnen. Die individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten der herrschenden Personen im Staate, die Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und Charakterstärke der Beamten, welche in der Verwaltung mit der Führung der staatlichen Thätigkeit betraut sind, die Neigung und Fähigkeit der Bevölkerung, auf die Absichten der staatlichen Verwaltung einzugehen, sie zu unterstützen und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, soweit auf die Mitwirkung der Bevölkerung gerechnet werden muß, zu gewähren, oder ein alle einzelnen Maßregeln durchkreuzender passiver oder aktiver Widerstand, der aus Unfähigkeit oder aus anderen Gründen entspringen mag, sind Faktoren von entscheidender Wichtigkeit für die Anwendung der staatlichen Gewalt auf dem Gebiete der Wirthschaft. Was der Staat hier leisten soll, muß durch die Erziehung und Bildung der Einzelnen vorbereitet sein. Demnach würde der höchste Erfolg der staatlichen Thätigkeit darin gelegen sein, daß er die dem durchschnittlichen Bildungsstand der Bevölkerung entsprechenden Einrichtungen auch da durchzusetzen vermag, wo sich den isolirten Bemühungen der Einzelnen überwiegende Hindernisse in

den Weg stellten. Es wird ihm dies um so vollkommener möglich sein, je mehr seine Verfassung die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Betheiligung aller Bürger am öffentlichen Leben verbürgt. Der Staat findet demnach in den allgemeinen sittlichen Vorstellungen, in der Intelligenz der Bevölkerung, in ihrem Wissen und Können eine Begrenzung seiner möglichen Thätigkeit und des Erfolges etwaiger von ihm anzuordnender Zwangsmaßregeln.

2. Aber es gibt noch eine zweite Schranke für den Einfluß des Staates auf die Entwicklung der Volkswirthschaft und diese liegt darin, daß er ebenso, wie jeder Einzelne die zur Erreichung seines Zieles aufzuwendenden materiellen Mittel und geistigen Kräfte in ein Verhältniß zu dem etwaigen Erfolge setzen muß. Sehr häufig wird es sich bei den Bemühungen des Staates ergeben, daß ihm zwar die Durchsetzung seiner Absicht möglich, aber nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von materiellen Kosten und geistigen Kräften möglich ist, welche ihn zur Einschränkung seiner Thätigkeit auf anderen Gebieten zwängen und als Gesammterfolg keine Vermehrung des Wohlbefindens der Bevölkerung böten. Wollte er z. B. versuchen, um die Nothlage der Handwerker und Hausindustriellen zu beseitigen, einen zwangsweisen Uebergang zu technisch vollkommeneren Betriebsformen durchzuführen, demnach die Bildung geschlossener, technisch vollkommenerer Werkstätten, die Organisation des Absatzes der Waaren, die Verhältnißmäßigkeit der Produktionsgröße mit seinen materiellen Mitteln und durch Beistellung geistiger leitender Kräfte zu verwirklichen, so läge ein solcher Plan nicht außer dem Bereich des Möglichen, er würde aber die staatliche Thätigkeit und seine Mittel in solchem Maße in Anspruch nehmen, eine solche Summe von ordnenden, überwachenden und finanziell kontrolirenden Organen voraussetzen, daß der Erfolg fragwürdig erscheinen müßte, und in vielen Fällen würden dadurch so große neue Uebelstände hervorgerufen werden, daß die Ausführung des Planes keinen Vortheil verbürgte.

3. Wir wollen hier nicht die weitere Frage aufwerfen, inwieweit der Staat sich an die Stelle der Einzelnen setzen kann, inwieweit ein staatlicher Betrieb irgendwelcher Produktionszweige dem privaten Betriebe vorzuziehen wäre. Wir haben nur den Staat als einen, und zwar den hervorragendsten Träger der Volkswirthschaftspolitik, als Ordner der auf Privateigenthum, Arbeitstheilung und Vertragsfreiheit gegründeten Volkswirthschaft zu betrachten und wir sehen, daß seine Eingriffe in die so geordnete Wirthschaft sich nur dann erfolgreich erweisen können, wo sie die Initiative der Einzelnen als wirksame Kraft benützen können und nur die Bedingungen reguliren, unter welchen jene zur Geltung gelangen. Die staatliche Zwangsgewalt vermag daher die Richtung der Willensentschließung der Einzelnen indirekt zu bestimmen; sie vermag vorhandene und durch die Gesammtentwicklung der Volkswirthschaft getragene Bestrebungen zu unterstützen und rascher zu einem Erfolg zu führen; sie vermag sich aber nicht gegen Bestrebungen der Einzelnen durchzusetzen, die in der Entwicklung der ganzen Volkswirthschaft begründet sind.

4. Es gibt daher noch ein außerhalb der staatlichen Sphäre liegendes Gebiet, auf dem die Entwicklung der Volkswirthschaft sich vollzieht, das die entscheidenden Kräfte entfaltet, die maßgebenden Bedingungen für das Leben Aller entwickelt. Man war durch lange Zeit der Meinung, daß dies das Gebiet der Freiheit des Individuums sei. Die klassische Nationalökonomie und ihre Nachfolger haben dies gelehrt und daraus die Konsequenz gezogen, daß aller staatliche und aller korporative Einfluß auf die Wirthschaft der Einzelnen abzuweisen sei. Aber es wäre falsch, an

zunehmen, daß der Staat da, wo er auf die Anwendung von Zwang verzichtet, dem Einzelnen seine Freiheit oder gar seine „natürliche Freiheit“ gäbe. Der Mensch ist in allen seinen Lebensäußerungen bedingt nicht nur durch seine persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen, sondern auch in besonders hohem Maß durch die gesellschaftlichen Bedingungen seines Daseins: die Lebenslage seiner Eltern, deren geistiges Niveau und ökonomische Verhältnisse bestimmen seine Erziehung; persönliche Beziehungen und ökonomischer Zwang bestimmen die Wahl seines Berufes; die Art der Konkurrenten und die Lage des Marktes beherrschen seinen wirthschaftlichen Erfolg; kommunale und staatliche Zwangsvorschriften regeln sein Berufsrecht; genossenschaftliche Versammlungen der Berufszugehörigen vereinbaren gemeinsames Vorgehen, dem er sich bei sonstiger Schädigung seiner Interessen unterwerfen muß — kurz, während seines ganzen Lebens findet der Mensch überall Bedingungen für sein Handeln vor, die er nicht gesetzt hat und die ihm mit größerer oder geringerer Bestimmtheit den Weg vorschreiben, den er zu gehen hat. Dieser Zwang der äußeren Umstände, wie wir alle jene zwingenden Einflüsse bezeichnen wollen, welche nicht mit Absicht gesetzt sind, sondern den sozialen Existenzbedingungen des Menschen entspringen, ist so stark, daß die von Korporationen oder politischen Organisationen gesetzten Zwangsmomente, trotzdem sie den individuellen Willensentschluß binden, oft als Befreiung empfunden werden, wenn sie sich gegen ihn richten; so z. B. wenn der Arbeitsvertrag von Korporationen der Arbeiter statt von dem einzelnen hilflosen Arbeiter abgeschlossen wird, wenn der Staat Zwangsvorschriften zur Hintanhaltung von Waarenverfälschungen erläßt und dergleichen. Ein Verzicht auf staatlichen oder sonstigen organisirten Zwang bedeutet daher nicht Freiheit, sondern Wirken des Zwanges der äußeren Umstände, der um so fühlbarer wird, je weniger gesichert die ökonomische Lage des Einzelnen ist und daher von den nicht besitzenden Klassen oft drückender empfunden wird als bewußt gesetzter Zwang. Insoferne der staatliche Zwang daher auf die Beseitigung oder Einschränkung des Zwanges der äußeren Umstände gerichtet ist, ist er nicht freiheitsfeindlich.

5. Das Bedürfniß nach einer Einschränkung des Zwanges der äußeren Umstände ist so mächtig, daß in der kurzen Zeit seit Herstellung der Gewerbefreiheit d. h. seit der grundsätzlichen Beseitigung staatlichen Zwanges die Organisationen der Individuen zur Vereinbarung von Normen, die für die Mitglieder bindend sein sollen, ungemein zugenommen haben, wie denn auch die staatlichen Eingriffe in den letzten Jahrzehnten wieder gewachsen sind. Es ergibt sich daraus, daß Freiheit und Zwang nicht Gegensätze sind, die einander als Mittel der Volkswirthschaftspolitik ablösen, daß es sich vielmehr darum handelt, den Zwang der äußeren Umstände, den Zwang der Korporationen und den der politischen Organisationen in geeigneter Weise zu verbinden und in solcher Richtung zu verwenden, daß die Selbstbestimmung und die Initiative der Individuen zum größtmöglichen Erfolge gelangen. Die Freiheit wird in der Gesellschaft thatsächlich nur darin bestehen können, daß den Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, an den korporativen und politischen Zwangsordnungen mitzuwirken und daß diese darauf beschränkt werden, sowohl den Zwang der äußeren Umstände auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen als für die freie Bethätigung der intellektuellen und moralischen Fähigkeiten der Menschen einen größeren Spielraum zu schaffen. So sehen wir die Entwicklung der Volkswirthschaft unter einem eigentümlichen Zusammenwirken der Einzelnen, der Korporationen und des Staates vor sich gehen, dessen Ziele und Wirkungen wir in der Wirthschaftspolitik verfolgen.

3. Die Interessengegensätze in der Wirthschaftspolitik.

§ 3. **1.** Ist in diesen Bestrebungen der Einzelnen, privaten und öffentlichen Korporationen und des Staates, welche in den festen Formen gesetzlich geregelten Verhaltens und in freiem Gestalten unter dem wechselnden Einfluß wirthschaftspolitischer Parteiströmungen die Fortentwicklung der Volkswirthschaft herbeiführen, eine Uebereinstimmung unter einander und eine Unterordnung unter einheitliche Ziele zu erkennen? Es kann einer näheren Betrachtung nicht zweifelhaft bleiben, daß die Stellung der Einzelnen in der Volkswirthschaft, die Verschiedenartigkeit der Berufe, der Betriebsformen und Wirthschaftssysteme, der räumlichen Beziehungen bei den einen Interessen hervorrufen müssen, welche denen anderer Berufe, anderer Betriebe, anderer räumlicher Gebiete entgegengesetzt sind, so daß die verschiedenen Träger der Wirthschaftspolitik, selbst wenn sie stets von dem Bestreben erfüllt wären, in der Verfolgung ihrer Interessen auch zugleich das Gemeinwohl zu fördern, dennoch vielfach gegen einander auftreten müssen und so jene Einheit in Frage stellen. Zahlreiche solche Interessengegensätze sind offenliegend: die Konsumenten wünschen niedrige, die Produzenten hohe Preise; die Arbeiter hohe Löhne, die Unternehmer geringe Arbeitskosten; Produzenten und Konsumenten streben eine direkte Verbindung an, die den Zwischenhandel vernichtet; der Kleinhandel steht gegen die Magazine, das Kleingewerbe gegen die Fabriken und Händler; die Prosperität der Landwirthschaft hängt von hohen Getreide- und Viehpreisen ab, die den Städten die Lebensmittel vertheuern und die Industrie schädigen. Am deutlichsten kommen diese Interessengegensätze zum Ausdruck, wenn der Staat durch Zölle die inländische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz behütet: der Zoll, der dem Spinner nützt, schädigt den Weber; will der Staat die Eisenindustrie schützen, so müssen dies alle übrigen Industrien und die Verkehrsunternehmungen in hohen Eisenpreisen bezahlen; will der Staat die Produktivität der Volkswirthschaft und den Auslandsverkehr durch Beförderung von Großunternehmungen heben, so geht dies auf Kosten der zurückgebliebenen Betriebsformen; ein neuer Verkehrsweg ruft neue Konkurrenzen hervor und schlägt alte Produktionszweige todt.

2. Von einer Einheit der Wirthschaftspolitik aller Gruppen im Sinne einer Uebereinstimmung ihrer unmittelbaren Ziele kann daher allerdings keine Rede sein. Die Wirthschaftspolitik der Individuen, der Genossenschaften, der Kommunen wird immer durch persönliche, berufliche, territoriale Interessen beherrscht sein. Man kann von ihnen nicht verlangen, daß sie das Gemeinwohl an einer anderen Stelle zu fördern suchen, als an der sie stehen. Nur insoweit das allgemeine Gesetz der natürlichen Entwicklung, daß sich nur solche Einrichtungen erhalten können, die zugleich der Erhaltung der Gattung dienen, auch auf die menschliche Gesellschaft Anwendung findet, dienen sie unbewußt der Gesammtheit; aber sie leisten der Gesammtheit den Dienst, bessere Produktionsanstalten und vervollkommnetere Verkehrseinrichtungen hervorzurufen, nur unter gleichzeitiger Vernichtung der unvollkommenen Wirthschaftsinstitutionen und ihrer Träger. Dieser Thatsache kann sich auch der Staat nicht entziehen. Er kann nicht einen Ausgleich, eine Versöhnung der wirthschaftlichen Interessen entgegengesetzter Art in der Weise vornehmen, daß er allen ihre Plätze und ihre Geltung sicherte; er kann nicht gleichzeitig den Städtern billiges Brod und den Landwirthen hohe Getreidepreise verschaffen; er kann nicht Tarife der Eisenbahnen herabsetzen und die infolge dessen zunehmende lokale Konkurrenz von Waarenverkäufern hemmen; er kann nicht einer wachsenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheit und billige Güterversorgung verschaffen, gleichzeitig aber unproduktive Betriebsformen, wie die des Handwerks, erhalten.

3. Aber dennoch muß man nicht annehmen, daß die staatliche Wirthschaftspolitik sich darin erschöpfe, unter den Interessen jene herauszugreifen und zu unterstützen, welche für die Steigerung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesammtheit die wichtigsten sind. Wir können allerdings bemerken, daß dies einer der charakteristischesten Züge der staatlichen Wirthschaftspolitik ist, daß zu gewissen Zeiten gewisse Produktionszweige und Wirthschaftssysteme im Vordergrund stehen und alle fördernden Maßregeln für sich in Anspruch nehmen; nur darf man sich nicht der Meinung hingeben, daß dies gerade die in der Entwicklung und Vorwärtsbewegung begriffenen Produktionszweige und Wirthschaftssysteme sind. Vielmehr ist die Regel die, daß die Unterordnung der Wirthschaftspolitik aller Gruppen und des Staates unter das Interesse bestimmter Produktionen und bestimmter Wirthschaftssysteme erst dann beginnt, wenn das zu stützende Interesse bereits das herrschende ist, wie am deutlichsten aus der Wirthschaftsgeschichte Englands hervorgeht, wo während des ganzen 18. Jahrhunderts das industrielle Interesse gegen das Landinteresse in der staatlichen Wirthschaftspolitik zurückgesetzt wurde und sich doch herrschend erhoben hat. Gerade wegen dieser Unsicherheit bei der Schätzung der Stärke wirthschaftlicher Interessen und wegen der Fülle von Gegensätzen, welche der wirthschaftliche Verkehr hervorruft, ist es unmöglich, daß die wirthschaftspolitische Aufgabe des Staates nur in dieser einen Richtung laufe. Er wird sich vielmehr direkt mit den Gegensätzen der Interessen beschäftigen müssen und aus ihrem Vorhandensein weitere Aufgaben schöpfen.

4. Eine nähere Betrachtung zeigt uns, daß nicht alle wirthschaftlichen Gegensätze von gleicher Bedeutung sind. Einige sind vollkommen, so überall da, wo die Entfaltung des einen Interesses bis zur Vernichtung des anderen gehen kann; so beim Gegensatz von Handwerk und Fabrik, von Kleinhandel und Konsumverein. Zum Theil entspricht dem Gegensatz auch eine Abhängigkeit oder eine Ausgleichung: die Konsumenten sind selbst Produzenten und daher nicht nur an niedrigen, sondern auch an hohen Preisen interessirt; hoher Arbeitslohn vermag große Arbeitsleistung und dadurch eine Ausgleichung der Kostenerhöhung zu bieten. Die Landwirthschaft ist ein Absatzgebiet für städtische Produkte. Hohe Preise landwirthschaftlicher Waaren bieten daher die Grundlage eines starken Verbrauchs industrieller Produkte. Die Rentabilität der Industrie und städtischen Unternehmungen verbürgt wieder einen stärkeren Konsum der landwirthschaftlichen Produkte. So kann der einen Gruppe, was ihr in höheren Preisen seitens einer anderen entzogen wurde, wieder zurückgeführt werden in der Form sich steigernder Aufträge eben seitens dieser Gruppe. Der Gegensatz ist daher nicht unüberbrückbar. Er beginnt erst, wenn er zu einer Gleichgewichtsstörung in den gegenseitigen Produktions- und Absatzverhältnissen führt. Zum Theil sind die Gegensätze überhaupt nicht lösbar und werden immer von Neuem erzeugt. Ein solcher unlöslicher Gegensatz liegt in der gesellschaftlichen Verwaltung der Verkehrsmittel, Landstraßen, Wasserstraßen und ihrer individuellen Ausnutzung. Jede Tarifpolitik muß nothwendigerweise irgend welche Interessen schädigen und anderen nutzen, und der Staat hat es nur zum geringsten Theile in der Hand, zu bestimmen, wem er nützen will. Hier muß die Politik nothwendig von der Auffassung aller Individuen als einer Einheit und eines bei ihnen vorhandenen, vom Staate zu vertretenden Kollektivinteresses ausgehen. Ebenso rufen die räumlichen Entfernungen noch in anderer Richtung einen unlösbaren Interessengegensatz hervor. Jede staatliche Wirthschaftspolitik muß centralistisch sein, d. h. von der Voraussetzung ausgehen, daß in der Bevölkerung einheitliche Interessengemeinschaften vorhanden sind; allein dies ist niemals vollständig der Fall. Immer wird es Grenzgebiete geben, welche nur politisch zum Staate, wirthschaftlich aber zu anderen

Wirthschaftsgebieten gehören, dorthin verkaufen und von dort ihre wichtigsten Bedarfsgegenstände beziehen. Unlösbar ist ferner der Gegensatz zwischen dem Interesse der Rentner an hohen Kapitals- und Grundrenten und dem der Erwerbsthätigen an niedrigem Zins und niedrigen Landpreisen.

5. In der Stellung zu diesen Thatsachen tritt die Verschiedenartigkeit der staatlichen Wirthschaftspolitik und jener der Privaten, Genossenschaften und Kommunen hervor. Diese letzteren werden immer Sonderinteressen vertreten. Im Staate werden sie niemals vollständig herrschen und zwar um so weniger, je vollkommener die politische Organisation das einseitige Hervortreten einzelner Interessen verhindert. Die staatliche Wirthschaftspolitik wird da, wo der Gegensatz der Interessen ein vollkommener ist, trachten, die Wirkung für das niedergehende Interesse zu mildern. Wo sie sich in gegenseitiger Abhängigkeit befinden, sucht sie die Verhältnißmäßigkeit zu wahren. Wo sie unlösbar sind, wird sie bestrebt sein, sie so zu gestalten, daß die geringsten Schädigungen daraus entspringen. Auch dem Staate ist es nicht immer möglich, das für Alle Gute zu thun, er muß auswählen und abwägen; aber seine Aufgabe ist es, jenen, welche das Opfer der fortschreitenden Entwicklung sind, das Loos zu erleichtern. So sehen wir, daß der Staat häufig bemüht ist, eine Entwicklung, welche den künftigen Generationen reichlichere Produktionsmöglichkeit eröffnet, zu hemmen, daß er den Fortschritt verlangsamt, weil ihm die Uebel eines plötzlichen Ueberganges zu groß erscheinen; so z. B., wenn er durch Schutzzölle absterbende Produktionszweige zu erhalten sich bemüht.

Dadurch erhält die staatliche Wirthschaftspolitik allerdings oft den Charakter des Widerspruchsvollen, nicht Folgerichtigen; aber wir erkennen jetzt auch, daß die Einheit der Volkswirthschaftspolitik nicht eine formale sein kann, wenn sie wirklich dem „Gemeinwohl" dienen soll; denn dieses selbst ist keine einheitliche, gleichartige Größe. Immer vereinigt der Gedanke an das Gemeinwohl die Vorstellung des Wohlbefindens Aller unter gleichzeitiger Vorwärtsbewegung der bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu größerer Vollkommenheit in der Zukunft. Hierin liegen aber, wie gezeigt, mannigfache Gegensätze verborgen, die sowohl aus den Beziehungen der Wirthschaften in der Gegenwart, wie aus ihrer Stellung zu den Veränderungen hervorgehen. Wäre die Volkswirthschaft in einem stationären Zustand und wüchse die Bevölkerung nicht, so wäre es möglich, ein Gleichgewicht der Interessen herzustellen und ihre Verhältnißmäßigkeit zu wahren. Da aber die Volkswirthschaft ein lebendiger Prozeß ist, indem eine stete Wandlung in allen Theilen, eine Vermehrung und Verschiebung der Bevölkerung, eine Veränderung in den Produktionseinrichtungen, den Produktionsmethoden und den Betriebsformen vor sich geht, verändert sich auch fortwährend, unbeeinflußbar durch den Staat, die Art, Größe und Richtung der wirthschaftlichen Interessen, und so kann daher die Einheit der Volkswirthschaftspolitik nicht in formaler Weise, sondern nur dadurch hergestellt werden, daß sie stets den Uebergang zu einem künftigen vollkommeneren Zustand der Güterversorgung mit der möglichsten Schonung der bestehenden Interessen zu verbinden trachtet. Diese Aufgabe hat der Staat zu erfüllen und darin liegt das einheitliche Element seiner Wirthschaftspolitik. Ob er ihm gerecht zu werden vermag, hängt von der Einsicht, dem Willen und der Macht der leitenden und verwaltenden Kräfte im Staate ab. Es ist nicht eine Aufgabe, die man nur zu erkennen braucht, um sie auch schon erfüllen zu können: es ist vielmehr ein niemals vollkommen erreichtes Ideal, dem nur die Kunst des großen Staatsmannes sich zu nähern vermag.

4. Die Volkswirthschaftspolitik als Gegenstand der Wissenschaft.

§ 4. 1. Die wissenschaftliche Behandlung der Volkswirthschaftspolitik hat drei Aufgaben zu erfüllen. Die erste Aufgabe der Wissenschaft ist es, die auf die Veränderung und Fortbildung der bestehenden wirthschaftlichen Zustände gerichteten Bestrebungen der Individuen, Korporationen, öffentlichen Körperschaften und den Interessenkreis, dem sie entspringen, festzustellen, die Stärke und Wichtigkeit dieser Interessen für die Gesammtheit zu prüfen und den Zusammenhang jener Bestrebungen mit der politischen und wirthschaftlichen Verfassung, dem Rechtssystem, den Sitten, Vorstellungen, dem Bildungsstand der Bevölkerung, kurz mit dem ganzen Kultursystem zu untersuchen. Eine zweite Aufgabe wissenschaftlicher Art ist es, die Wirkungen zu prüfen, welche stattgehabte Aenderungen nach sich zogen oder vorgeschlagene Aenderungen haben würden, die dadurch hervorgerufenen Schädigungen oder Förderungen einzelner Interessen festzustellen und so den Maßstab zur Beurtheilung zu liefern, inwieweit die nach Geltung ringenden oder von Erfolg begleiteten wirthschaftspolitischen Bestrebungen mit den etwa vorhandenen Gesammtinteressen übereinstimmen oder nicht. In der Erfüllung dieser beiden Aufgaben stellt die Wissenschaft selbst kein Ziel der Entwicklung auf: sie entnimmt es vielmehr den Bestrebungen der Interessengruppen, der Körperschaften, des Staates und sucht nur in objektiver Weise ihre reale Begründung und Wirkung klarzustellen und durch Gegenüberstellung anderer Interessen einen Maßstab zu ihrer Beurtheilung zu liefern. Aber die wissenschaftliche Volkswirthschaftspolitik braucht keineswegs nur in dieser Weise beschreibend und zerlegend, theoretisch abwägend und prüfend an der Seite des wirklichen Lebens zu stehen, sie kann vielmehr — und das ist ihre dritte Aufgabe — auch selbständig Ziele der wirthschaftlichen Entwicklung aufstellen, die sich ihr aus der kritischen Beurtheilung der gegebenen wirthschaftlichen Zustände in ihrem Zusammenhang mit den oben bezeichneten Kulturthatsachen ergeben. Vielfach handelt es sich dabei um technische und ökonomische Zweckmäßigkeitsfragen, die mit absoluter Sicherheit gelöst werden können, so z. B. auf dem Gebiete des Bankwesens, der Organisation des Zahlungswesens, der Arbeitsvermittlung im System der Gewerbefreiheit u. s. w. Darüber hinausgehend wird aber die wissenschaftliche Darstellung auch feststellen können, welche Veränderungen des bestehenden Wirthschaftssystems im Ganzen oder in einzelnen Theilen nöthig wären, um bestimmte, allgemein anerkannte Ziele, z. B. eine zweckmäßigere Bodenvertheilung, eine größere Produktivität der gewerblichen Arbeit zu erreichen; und endlich ist es noch möglich, wissenschaftlich Ziele der wirthschaftlichen Entwicklung zu vertreten, auch wenn diese nicht allgemein anerkannt sind und im Widerstreit der Parteien stehen, wenn es sich nämlich darum handelt, die Ziele der wirthschaftlichen mit der allgemeinen Kulturentwicklung, den Forderungen des Gesundheitswesens, der Bildung, der politischen Selbstverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen. So wird die Wissenschaft nicht darauf verzichten können, auf dem Gebiete der sozialen Gegensätze Forderungen aufzustellen, welche eine Veränderung der Wirthschaftsverfassung der Gegenwart voraussetzen; denn ihr eröffnen sich die großen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Lebensäußerungen der Menschen im geselligen Verein und sie vermag dadurch der Bevölkerung Ideale zu gewinnen, deren Verwirklichung im Widerstreite der Parteien immerhin nur allmählich vor sich gehen mag.

2. Die wissenschaftliche Darstellung der Wirthschaftspolitik in Deutschland hat in den systematischen, wie in den monographischen und Theilbearbeitungen den Anschluß an die Erwerbszweige und ihre Stellung in der Volkswirthschaft gesucht. Es wurden

die besonderen wirthschaftlichen Gestaltungen der einzelnen Hauptgruppen des Erwerbslebens (Land- und Forstwirthschaft, Gewerbewesen, Handel und Verkehr) und die auf jedem dieser Gebiete zu beobachtenden Maßnahmen, insbesondere der staatlichen Politik, geschildert, so daß man eine Agrarpolitik, eine Gewerbepolitik, eine Handelspolitik und eine Verkehrspolitik schied. Diese Behandlungsweise bietet den Vortheil, daß sie den in der allgemeinen Volkswirthschaftslehre geschilderten allgemeinen Wirthschaftserscheinungen der Produktion, des Umlaufes und der Einkommensverteilung nunmehr die besonderen Erscheinungen in jedem der Hauptgebiete des Wirthschaftslebens eines Volkes gegenüberzustellen gestattet, weshalb in der deutschen Wissenschaft für diesen Theil der Volkswirthschaftslehre der Name besondere oder spezielle Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre oder auch mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dieser Darstellung der besonderen Erscheinungen des Erwerbslebens immer auch um die Darstellung der Erscheinungsformen der Praxis des Wirthschaftslebens handelt, praktische Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre üblich geworden ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, diese Darstellungsform beizubehalten, soweit dadurch die einheitliche Betrachtung des Zusammengehörigen erleichtert wird. Aber die Einteilung schließt an Aeußerliches an — eben deshalb ist sie durchsichtig und leicht faßlich — und läßt keinen Einblick zu in die allgemeine Richtung, in der sich die Wirkungen der wirthschaftspolitischen Maßregeln äußern. Wenn wir die Eingangs geschilderten Wege wissenschaftlicher Untersuchung der Volkswirthschaftspolitik betreten, begegnen wir häufig einheitlichen Maßregeln und Grundsätzen, welche das Ganze der Volkswirthschaft und nicht nur einzelne Erwerbsgruppen betreffen, und bei näherer Betrachtung finden wir, daß sich allerdings allgemeine Richtungen der wirthschaftspolitischen Bestrebungen unterscheiden lassen.

3. Das allgemeine Ziel der Volkswirthschaftspolitik ist: reichlichste, mannigfaltigste und nachhaltigste Güterversorgung für Alle mit dem geringst möglichen Aufwand an Arbeitsmühe. Niemals ist das Wirthschaften Selbstzweck; stets nur ein Ausdruck unseres Mangels, ein nothwendiges, sorgenvolles Mittel zur Erhaltung unseres Lebens und Kulturdaseins. Je ergiebiger dieses Instrument bei gleichem Arbeitsaufwand gemacht wird, je mehr Arbeitsmühe es uns erspart, ohne unseren Versorgungszustand herabzusetzen, desto reicher macht es unser Leben, desto vollkommener können wir die geistigen und sittlichen Zwecke erfüllen, die uns gesetzt sind.

In erster Linie ist daher die Aufgabe der Volkswirthschaftspolitik ein Produktionsproblem. Es ist eine einfache Wahrheit, daß die Steigerung des Güterverbrauches, d. h. die Verbesserung der Lebenshaltung der Menschen und die Vermehrung der Muße, die sie sich gönnen können, von der Ergiebigkeit der Produktion, der Reichhaltigkeit, der Mannigfaltigkeit und Nachhaltigkeit des Gütertrages abhängig ist. Kein System der Vertheilung kann die Summe von Lebensgenüssen erhöhen, wenn die Produktionsquellen so spärlich fließen, daß sie zur ausreichenden Versorgung Aller nicht auch hinreichen. Von allen wirthschaftspolitischen Einrichtungen sind daher jene die wichtigsten, welche auf die Erhöhung der Produktivität gerichtet sind, und die Sorge um die Vermehrung des Kapitals im technischen Sinne des Wortes, der Arbeitskräfte, der technischen und wissenschaftlichen Bildung, um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit aller Produktionsfaktoren wird daher immer im Vordergrund der Wirthschaftspolitik stehen müssen. Welches Wirthschaftssystem auch herrschen mag, diese Kräfte werden immer in gleicher Weise wirksam und von den Meinungen wirthschafts-

politischer Parteien unabhängig sein. Wir können diese Bestrebungen also als einheitliche zusammenfassen und mit Rücksicht auf ihr Ziel als Produktionspolitik bezeichnen.

4. Aber das Produktionsproblem ist viel komplizirter, als es darnach den Anschein hat; denn die Anwendung von Kapital und Arbeit, die Einführung der Produktionstechnik und Produktionsmethoden, die wir für die vollkommensten zu halten berechtigt sind, muß sich vollziehen innerhalb einer gegebenen Organisation der Volkswirthschaft, die bestimmt ist durch die Art des Eigenthums an den Produktionsmitteln und seine Vertheilung, durch den Grad gesellschaftlicher und technischer Arbeitstheilung, durch die Art der wirthschaftlichen Betriebsformen, durch die Art, wie die persönlichen Leistungen in der Produktion gewonnen werden und der wirthschaftliche Verkehr der Menschen unter einander geordnet wird. Von dieser Organisation ist die Produktivität der Volkswirthschaft, aber zugleich die soziale Stellung der einzelnen Menschen und ihre Einkommensbildung abhängig. Sie ist auf das Innigste verbunden mit persönlichen Familien- und Klasseninteressen. Zu dem neuen Produktionsproblem tritt daher als zweites das Organisationsproblem der Volkswirthschaftspolitik. Wir bemerken, daß die Fortbildung der volkswirthschaftlichen Organisation unter dem Einfluß verschiedener Kräfte steht: das Interesse an der Hebung der Produktivität, an einer Milderung oder Beseitigung bestehender Abhängigkeiten, an einer vortheilhaften Einkommensbildung, an der Erhaltung der persönlichen Freiheit, der Familiengemeinschaften, historische, nationale und politische Ideen wirken in dieser Frage auf die wirthschaftspolitischen Parteien in verschiedener Richtung und in verschiedener Stärke ein. Es ist daher erklärlich, daß die Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation zu viel größeren Gegensätzen und heftigeren Kämpfen Anlaß geben, als die der reinen Produktionspolitik.

5. Dazu tritt als drittes Problem, das in dem allgemeinen Ziel der Volkswirthschaftspolitik verborgen ist, das Einkommensproblem. Für den Antheil, den der Einzelne an den Gütern der Volkswirthschaft erhält, ist die absolute und verhältnißmäßige Größe seines Einkommens entscheidend. Jener Theil der Wirthschaftspolitik, der eine möglichste Steigerung des Antheiles Aller an der Güterversorgung anstrebt, muß daher auf die Einkommensbildung in der Art einwirken, daß sich dadurch das reale Einkommen erhöht. Insofern ist jede Produktionspolitik Einkommenspolitik, indem sie die reale Unterlage schafft, auf der erst eine Einkommenssteigerung überhaupt möglich ist. Vor Allem aber hängt die Art der Einkommensbildung von der volkswirthschaftlichen Organisation und von der Stellung ab, welche sie jedem Einzelnen zuweist, von der Macht, die sie ihm für die Durchsetzung seiner Ansprüche im wirthschaftlichen Verkehr und in den gemeinwirthschaftlichen Organisationen verleiht. Diese Abhängigkeit der Einkommensbildung von der Produktions- und Verkehrsorganisation und die Thatsache, daß die meisten Einwirkungen zu Gunsten jener durch Verschiebungen in diesen erreicht werden, läßt die Einkommenspolitik nicht so deutlich als ein selbständiges Gebiet der Wirthschaftspolitik hervortreten. Immerhin gibt es aber doch eine Reihe von Aufgaben für eine solche und sind einzelne Ansätze dazu zu bemerken.

Auf dem Gebiete des Arbeitseinkommens nämlich haben nicht nur Staat und Gesellschaft ihre durch einige Zeit beobachtete Zurückhaltung aufgegeben; auch die Arbeiter selbst haben durch Organisationen eingegriffen und die Bildung des Arbeitseinkommens ist heute gewiß nicht mehr nur durch die allgemeine Richtung der Produktions- und Organisationspolitik bestimmt, sondern wird direkt zum Objekt wirthschaftspolitischer Handlungen und Einrichtungen. In derselben Richtung liegen die Aufgaben

der sog. Arbeiterversicherung, welche im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit den Fortbezug von Einkommen ermöglichen sollen. Eine zweite Gruppe von Aufgaben für eine Einkommenspolitik betrifft die Einkommensverwendung, die Fürsorge für eine zweckmäßige, erfolgreichste Verausgabung der Geldeinkommen zur Beschaffung von Realeinkommen. Von Bedeutung ist dieses Bestreben natürlich nur da, wo die Geringfügigkeit des Einkommens einer unzweckmäßigen Verwendung besonders nachtheilige Folgen anheftet, also wieder bei der Arbeiterbevölkerung. Das Prinzip trifft jedoch nicht diese allein; in den Einrichtungen der Konsumvereine, des Haushaltungsunterrichtes, der Wohnungspolitik eröffnen sich auch für die anderen Klassen der Bevölkerung Wege einer Förderung des Behagens des Einzelnen, die noch viel zu wenig ausgebildet sind. Vollends gilt dies endlich von jenen Einrichtungen, welche die Gemeinschaftlichkeit des Konsums betreffen, die namentlich auf dem Gebiet des Unterrichts und Bildungswesens überhaupt, wie auf dem der Kunst und Erhebung noch größerer Erweiterung zugänglich ist.

Als ein Theil der Einkommenspolitik ist auch die Armenpolitik anzusehen, welche die Einkommensfürsorge für jene Personen umfaßt, welche sich in Noth und Elend befinden und selbständiger Einkommensbezüge entbehren.

6. In einer der angeführten drei Richtungen — Hebung der Produktion, Fortbildung der Organisation und Förderung der Einkommensbildung und Einkommensverwendung — muß sich jede volkswirthschaftspolitische Maßregel bewegen. Wie die Uebersicht gezeigt hat, gibt es wenig Maßnahmen, welche nicht gleichzeitig in allen drei Richtungen wirken. Dies gilt sogar von den zuletzt angeführten Maßregeln der Einkommenspolitik, da sie sowohl auf die Erhöhung der Produktivität, der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch Erhaltung und Steigerung ihrer Lebenskraft, wie auf den geregelten Gang der Produktion durch die Ermöglichung gleichmäßig fortlaufender Konsumtion von Einfluß werden. Diese Thatsache, welche das Gebiet des Wirthschaftslebens als ein sich in seinen einzelnen Theilen gesetzmäßig bedingendes Ganzes erkennen läßt, gibt uns einen Maßstab für das wahrscheinliche Fortschreiten der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Es ist ausgeschlossen, daß in einer großen Veränderung das ganze Gebiet der volkswirthschaftlichen Organisation mit der dadurch bedingten Produktions- und Einkommensvertheilung einen anderen Charakter erhält, weil keine menschliche Macht ausreichte, alle dadurch in den Millionen von einzelnen Wirthschaften hervorgerufenen Verschiebungen zu beherrschen, und es ist ausgeschlossen, daß je in irgend einem Theil ein Stillstand, ein Beharrungszustand einträte, weil er, wenn selbst für ihn die besonderen Bedingungen in dem speziellen Gebiet vorhanden wären, durch die Bewegung auf irgend einem anderen Gebiet der Volkswirthschaft und durch deren Rückwirkung auf die übrigen wieder aufgehoben werden müßte.

Diese Thatsachen müssen uns bei Betrachtung der Wirthschaftspolitik der einzelnen Hauptgruppen der Erwerbszweige zum Bewußtsein kommen und wir müssen daher innerhalb derselben Maßregeln der Organisations- und der Produktionspolitik scheiden und die Einkommenspolitik selbständig betrachten, soweit sie bereits einen selbständigen Charakter angenommen hat.

Die Volkswirthschaftspolitik ist als selbständiger Zweig der politischen Oekonomie zuerst in Deutschland von Soden, Jakob, Rau ausgebildet worden. Bei den Merkantilisten, Physiokraten und älteren Engländern vermischen sich, wie meistens auch heute noch bei den Franzosen und Engländern, die Erörterungen theoretischer und praktischpolitischer Fragen. In Deutschland war im 18. Jahrhundert die wissenschaftliche Untersuchung wirthschaftlicher Fragen in der Kameralistik ganz zu einer praktischen Wirthschaftskunde insbesondere vom Standpunkt des mit der Verwaltung staatlicher Wirthschaftsbetriebe betrauten Beamten erstarrt.

Daneben wurde in der Polizeiwissenschaft das Verhältnis des Staates zur inneren Sicherheit und hiebei unter Anderem auch seine Aufgabe gegenüber dem wirthschaftlichen Leben seiner Bürger ohne große prinzipielle Gesichtspunkte erörtert. Als dann durch den Einfluß der Physiokraten und des Adam Smith die Behandlung der ökonomischen Probleme als gesellschaftlicher auch in Deutschland üblich wurde, hat sie an jene Traditionen angeknüpft, und es wurde — abgesehen von der Finanzwissenschaft, welche die ältere Kameralistik ersetzte — eine Zweitheilung der politischen Oekonomie üblich, welche in die eine Hälfte die Erörterung theoretischer Gesetzmäßigkeiten des Volkswohlstandes und in die andere ihre praktische Verwerthung zur Förderung desselben durch den Staat verwies. So scheidet Soden, Nationalökonomie 1805, 1. Bd., die Nationalökonmie und die Staatswirthschaft. Die erstere „entwickelt aus dem physischen und moralischen Organismus der Menschheit die Gesetze, nach welchen der gesellige Mensch nach Wohlstand strebt und die Mittel, diesen zu erlangen und zu erhalten" (S. 21 ff.); die Staatswirthschaft suche dann jenes Gesetz auf die bestehenden Formen anzupassen. Jene schließt alle Empirik aus; diese habe auf ihr zu fußen. Aehnlich Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie 1805, 3. Aufl. 1825 § 4 und § 25: die Nationalökonomie habe zu erforschen, unter welchen gesellschaftlichen Einrichtungen und Gesetzen es dem menschlichen Gewerbesleiß und der menschlichen Kunst am besten gelingen müsse, die größtmögliche Quantität nützlicher Dinge hervorzubringen und die menschlichen Bedürfnisse in ihrem größtmöglichen Umfang und ihrer größten Mannigfaltigkeit zu befriedigen; die Politik hingegen habe der Regierung Anweisungen unter Berücksichtigung aller konkreten Faktoren zu geben, damit sie jenen Zustand herbeiführe. Diesen Gedanken, daß die Wirthschaftspolitik dem Staate die Regeln vorzuschreiben habe, wie er das durch die Wirthschaftstheorie gefundene Gesetz des Volkswohlstandes verwirklichen könne, vertritt im Wesentlichen auch Karl Heinrich Rau in seinen „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre und der Volkswirthschaftspolitik" durch alle Auflagen von 1828 bis 1862: „Der Zustand der Volkswirthschaft, welcher den Staatszwecken am meisten entspricht, ist aus der Volkswirthschaftslehre wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen zu entnehmen." — „Die Volkswirthschaftspflege ist die auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Sorgfalt der Regierung. Sie bildet einen besonderen Zweck der Regierungsthätigkeit. Die wissenschaftliche Darstellung der diese Sorgfalt betreffenden Regeln ist die Volkswirthschaftspolitik." In gleichem Sinne wie Rau spricht sich neuerdings Buchenberger, Agrarpolitik I, 1892, S. 49 aus: „Unter Agrarpolitik versteht man den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt." Auch Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 2. Th. Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl., Jena 1908, faßt unter Volkswirthschaftspolitik offenbar nur das Verhältniß des Staates zur Volkswirthschaft auf, da er, wenn er auch keine Erklärung dessen gibt, was er unter Volkswirthschaftspolitik versteht, in der Einleitung nur vom Staate und seinen volkswirthschaftlichen Aufgaben spricht. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. 2. Theil 1888, S. 222 ff., läßt die Volkswirthschaftspolitik vollständig in der Volkswirthschaftspflege, also in der verwaltenden Tätigkeit des Staates aufgehen und berücksichtigt nur die organisierte Thätigkeit der Privaten unter dem Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, unter einem Gesichtspunkt, der meines Erachtens die hier in Frage stehenden Thätigkeiten und Umbildungen der Volkswirthschaft zu enge begrenzt.

Während so die wenigen Schriftsteller, welche überhaupt noch der Volkswirthschaftspolitik einen selbständigen wissenschaftlichen Charakter verleihen, ihren Inhalt und Aufgabenkreis zu enge an die allerdings überragende Thätigkeit des Staates anschließen, verzichtet die große Mehrheit der deutschen Nationalökonomen heute vollständig darauf, Wirthschaftstheorie und Wirthschaftspolitik in der Darstellung zu trennen und scheidet nur einen allgemeinen und speziellen Theil der Wirthschaftswissenschaft. So Cohn, System der Nationalökonomie, 1. Bd. Grundlegung 1885, 3. Bd. Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens 1898; Roscher, System der Nationalökonomie 4 Bände; ähnlich das große von Schönberg herausgegebene Handbuch der politischen Oekonomie. Nicht nur ist in der Systematik dieses großen Werkes nur von der „Volkswirthschaftslehre" (als Zusammenfassung der Wirthschaftstheorie und Wirthschaftspolitik) die Rede, so daß die Volkswirthschaftspolitik als selbständige Wissenschaft eliminirt erscheint, es wird auch da, wo die Letztere gelegentlich erwähnt wird, von Scheel und Neumann jene oben bekämpfte engbegrenzte Auffassung vertreten. Nach Ersterem betrifft die Volkswirthschaftspolitik „die Untersuchung des Verhältnisses der öffentlichen Gewalt (Staat, Gemeinde u. s. w.) zu den Privatwirthschaften" (4. Aufl. Bd. I S. 77), nach Letzterem „die bezüglich der wirthschaftlichen Dinge zu treffenden öffentlichen Maßnahmen" (2. Aufl. Bd. I S. 133). Die Deutschen haben damit — meines Erachtens nicht zum Vortheil der Wissenschaft — das Beispiel der Franzosen und Engländer nachgeahmt, deren große Werke theoretische und prak-

tische Fragen in ein System vermengen. Mit Recht hat Karl Menger in seinen scharfsinnigen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften 1883“ und in dem Aufsatze „Grundzüge einer Klassifikation der Wirthschaftswissenschaften“ in J. f. N. N. F. Bd. XIX S. 405 diesen Zustand bekämpft. Da er vor Allem die Grenzen und die Bedeutung der Wirthschaftstheorie festzustellen bemüht war, werden die Probleme der Wirthschaftspolitik von ihm nur gelegentlich und nebenbei berührt. Er faßt darnach allerdings die Volkswirthschaftspolitik auch auf als „die Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmäßigen Förderung der ‚Volkswirthschaft‘ seitens der öffentlichen Gewalt“ (Untersuchungen S. 255), aber er stellt sie in den größeren Kreis der „praktischen Wirthschaftswissenschaften, welche uns die Grundsätze und Vorgangsweisen lehren, nach welchen generell bestimmte wirthschaftliche Absichten nach Maßgabe der vorhandenen wissenschaftlichen Einsicht am zweckmäßigsten verwirklicht werden können“ (Grundzüge S. 477). Das durch die letztere Erklärung umschriebene Objekt wissenschaftlicher Untersuchung ist dasselbe, daß ich im Text als das des bewußten Eingreifens in den Gang wirthschaftlicher Entwicklung bezeichnet habe. Ich verfolge es nur in anderer Richtung als Menger. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887, betrachtet als Inhalt der Wirthschaftspolitik alle Zwecksetzungen des kollektivistischen Verbandes d. i. des Staates gegenüber den privatwirthschaftlichen Bestrebungen der ihnen angehörigen Individuen (S. 397), theilt also auch die enge Auffassung von der Wirthschaftspolitik als bloßer Staatsthätigkeit. Adolf Wagner, der den Fragen der Aufgaben und Systematik der Politischen Oekonomie sehr eingehende Untersuchungen in seiner Grundlegung der Politischen Oekonomie 3. Aufl., 1892, I. 1, § 57 bis § 64 und § 102 bis § 105 widmet, kommt schließlich trotz einer grundsätzlichen Anerkennung verschiedener Aufgaben doch dahin, den Unterschied zwischen theoretischer (allgemeiner) und praktischer (spezieller) Nationalökonomie ganz aufzuheben und ihn nur als „graduellen und quantitativen“ anzuerkennen und aus „Zweckmäßigkeitsgründen“ zuzulassen (S. 275). Sombart hat in seinem Aufsatz „Ideale der Sozialpolitik“ Archiv Bd. VII das Problem berührt. Ich glaube mich mit ihm in der Grundauffassung in Uebereinstimmung zu befinden, wenn ich auch seine Meinung nicht theilen kann, daß jede staatliche Wirthschaftspolitik Klassenpolitik sein müsse: daß sie es oft ist, ist zuzugeben. Auch Schäffle hat das Entwicklungsmoment als den eigentlich entscheidenden Inhalt der Politik hingestellt (Ueber den wissenschaftlichen Begriff der Politik in Z. f. St. 1897, S. 289). v. Mayr, Grundr. z. Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, 1900; Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 1906, S. 73, hält an der praktischen Nationalökonomie als Darstellung der Besonderheiten des Produktions- und Vertheilungsprozesses fest. Er kommt aber dem Gedanken, das Einheitliche in der fortschreitenden Bewegung der Volkswirthschaft zu erfassen, dadurch entgegen, daß er neben die spezielle Nationalökonomie des Agrar-Gewerbe-, Handel- und Verkehrswesens einen allgemeinen Theil vornehmlich produktionspolitischen Charakters und das Gebiet der praktischen Nationalökonomie der Gütereintheilung und des Güterverbrauchs, also die Einkommenspolitik, stellt. Daß die Wissenschaft nie aufgehört hat, wirthschaftspolitische Ziele aufzustellen, dafür ist der Beweis in der Größe und Reichhaltigkeit der monographischen Literatur namentlich Deutschlands geliefert. Die 127 Bände der Schr. d. V. f. S. sind erfüllt von solchen Forderungen.

Literatur: Wie hervorgehoben, ist die systematische Literatur in Deutschland sehr spärlich. Nur Roscher, System der Volkswirthschaft, 4 Bde., 1854—1901 in vielen Auflagen, Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., 1888, und Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie 1882—1898 in vier Auflagen, 3 Bde., umschließen das ganze Gebiet auch der Volkswirthschaftspolitik. Ein guter Grundriß ist der von Conrad, Grundriß zum Studium der Pol. Oekonomie, 2. Theil: Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl., 1908. Ungemein reichhaltig ist das von Conrad, Elster, Lexis und Loning herausgegebene „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 1. Aufl. in 6 Bänden und 2 Supplementbänden 1890—1895, 2. Aufl. 1898—1902 in 7 Bänden, 3. Aufl., 1908, im kleineren Maßstabe das von Elster herausgegebene „Wörterbuch der Volkswirthschaft“, 2 Bde., 1898—99, 2. Aufl., 1907. An Spezialdarstellungen einzelner Produktions- und Erwerbszweige liegen nur vor: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde. 1892, 1893; Jäger, Agrarfrage der Gegenwart, 4 Abtheilungen, 1883 bis 1894; Kautsky, Die Agrarfrage 1899; Cohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens 1898.

Erstes Buch.

Agrarpolitik.

Erster Abschnitt. Die Organisation der landwirthschaftlichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Agrarverfassung im 18. Jahrhundert.

§ 5. **1.** Der Grund und Boden war in dem größten Theil Europas bis in das 19. Jahrhundert Gegenstand einer Rechtsordnung, welche die große Masse der Landwirthe sowohl in ihrem Besitzrecht wie in ihrem Wirthschaftsbetrieb beschränkte. Der Bauer noch des 18. Jahrhunderts ist etwas von dem heutigen Bauern Grundverschiedenes. Er ist, von kleinen Gebieten abgesehen, in welchen sich ein Stand von freien Bauern durch die Jahrhunderte erhalten hatte, persönlich und wirthschaftlich unfrei, unterthänig. Das Maß dieser Unfreiheit, die Art und Größe der Bindung, der er unterworfen ist, ist mannigfaltig und nicht mit wenigen Worten zu schildern; aber sie ist überall vorhanden. Diese Unfreiheit gründet sich auf eine Entwicklung, die ihren Ursprung in Vorgängen früherer Jahrhunderte nahm und oft auf die Zeiten der ersten Besiedlung oder Kultivirung des Bodens zurückreichte. Am unbeweglichen Boden konserviren sich eben Rechte und Pflichten am längsten. Die Träger der Rechte gegenüber den Bauern waren die Besitzer gewisser Güter, deren Inhaber ein Obereigenthum an den Gütern der Bauern besaßen, sei es daß deren Vorfahren als Unfreie auf dem Grund des Gutsherrn von diesem angesiedelt worden waren, sei es daß sie ursprünglich frei sich zur Entledigung der politischen und militärischen Lasten ihrer Freiheit begeben und ihren eigenen Grund und Boden von dem Grundherrn gegen dessen Schutz und Schirm in Nutzung genommen hatten. Die Herrschaftsrechte dieser Grund- oder Gutsherrn und die Verpflichtungen der ihnen unterthänigen Bauern bilden die für den Charakter der ländlichen Verfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entscheidenden Züge.

2. Die neuere Forschung hat zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft einen Unterschied zu machen gelehrt. Gemeinsam ist ihnen, daß der Inhaber des herrschenden Grundstückes eine je nach dem örtlichen Recht verschiedene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die Besitzer der dienenden Grundstücke besaß; gemeinsam ist ihnen auch der Anspruch auf die Dienstleistungen und Giebigkeiten der mannigfachsten Art seitens der unterthänigen Bauern; aber der Grundherr benutzte

die ihm kraft der Grundherrschaft zustehenden Leistungen der Bauern und seine Berechtigungen am Bauerngut im Wesentlichen für seinen eigenen Konsumtionsbedarf, während der Gutsherr sie zur Grundlage einer Produktionsunternehmung machte, die als landwirthschaftlicher Großbetrieb zum Zweck der Produktion für den Markt gedacht ist. Bei der Grundherrschaft ist der eigene Betrieb oft gering gewesen: der Bezug von Renten seitens der Unterthanen bildet einen wesentlichen Theil des naturalwirthschaftlichen Haushaltes der Herrschaft. Bei der Gutsherrschaft aber ist der eigene Betrieb des Herrn ausgedehnt: von den Bauern werden weniger Giebigkeiten als Dienste gefordert zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Bodens. Als die Folge dieser Verschiedenheit erscheint es, daß im Gebiet der Grundherrschaft die bäuerliche Abhängigkeit einen geringeren Grad annahm als in den Gebieten der Gutsherrschaft; denn während dort das Interesse der Berechtigten an den Giebigkeiten der Bauern durch den begrenzten persönlichen Bedarf bestimmt wurde, war hier das Interesse durch das unbegrenzte Bestreben nach großer Produktion, Ausdehnung des Großbetriebes und Steigerung der Erträge darauf gerichtet, die Besitzrechte der Bauern zu verschlechtern, um sie dem herrschenden Grundstück einverleiben und größere Dienste von ihnen verlangen zu können. Die Grundherrschaft ist ein Ueberrest mittelalterlicher Landverwaltung, die Gutsherrschaft ein darauf aufgebauter kapitalistischer Wirthschaftsbetrieb mit unfreier Arbeitsverfassung. Infolgedessen war die Lage der Bauern überall da, wo die Gutsherrschaft sich ausbildete, wesentlich schlechter als dort, wo die Grundherrschaft sich als solche erhalten hatte. Die Gebiete der ersteren sind vor Allem das östliche und nordöstliche Deutschland, in Oesterreich die Sudetenländer, während im westlichen und südlichen Deutschland und in den Alpengebieten Oesterreichs sich die Bauern unter einer im Wesentlichen grundherrlichen Verfassung entwickelten. Vollkommen unabhängige, von jedem grundherrlichen Verhältniß freie Bauerngüter sind nur vereinzelt vorhanden (Dithmarschen, Ostfriesland, Tirol). Unterstützt wurde die Bildung von Gutsherrschaften wie die Stellung der Grundherrschaft überhaupt dadurch, daß der Besitz der grund- und gutsherrlichen Ländereien den „niederen" Klassen untersagt und der politisch herrschenden Klasse, dem Adel, vorbehalten war.

3. Der Inhalt der bäuerlichen Verpflichtungen und das Maß ihrer Gebundenheit war, wie schon früher hervorgehoben, ein sehr verschiedenes — nicht nur im Gegensatz der Grundherrschaft und der Gutsherrschaft, sondern auch innerhalb dieser beiden Haupttypen je nach dem Landesrecht und der lokalen Tradition. Das Recht der Bauern auf ihren Boden war bald ein wirkliches, aber belastetes Eigenthum; bald war es bloßes Nutzeigenthum und durch das Obereigenthum des Grundherrn beschränkt; bald war es überhaupt nicht Eigenthum und konnte der Grundherr den Bauer jederzeit von seinem Grund entfernen und einen anderen darauf setzen. Demgemäß war auch die Verfügungsgewalt der Bauern über ihren Grund unter Lebenden und von Todes wegen in verschiedener Weise beschränkt. Es gab Bauerngüter, bei denen dem Grundherrn jede direkte Einwirkung entzogen war, wo er sich auf unter gewissen Bedingungen fällige Rentenbezüge beschränken mußte. Es gab Güter mit freiem Vererbungsrecht gegen Bezahlung einer Gebühr an den Grundherrn beim Erbübergang, während Wiederverpfändung und Veräußerung an die Genehmigung des Grundherrn gebunden war. Wieder in anderen Fällen war die Vererbung nur in eingeschränktem Maße gestattet oder die Bauerngüter sind dem Recht nach nicht vererblich und werden nur auf Lebenszeit oder noch kürzer belassen. Auch da, wo die Vererbung oder Veräußerung mit oder ohne Genehmigung des Grundherrn gestattet

war, bestand doch theils für den ganzen bäuerlichen Grund und Boden, theils für einen Theil desselben das Verbot der Theilung des Bauerngutes, damit nicht durch Zersplitterung des Bodenbesitzes die Leistungsfähigkeit des Besitzers für den Grundherrn und für den Staat vermindert werde. Für vielleicht den größten Theil des deutschen und österreichischen Wirthschaftsgebietes kann man annehmen, daß sich die ländliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert im Zustande der Erbunterthänigkeit befunden habe, d. h. sie war persönlich frei, besaß Erbrecht an ihrem Boden, war aber auch an diesen und durch ihn an den Grundherrn gebunden, dem sie in der Jugend als Knechte und Mägde Gesindedienste, später Frohnden zu leisten und Abgaben zu entrichten hatte. Die Unterthänigkeit haftete am Boden. Wer bäuerlichen Besitz erwarb, wurde dadurch von selbst in allen erwähnten Richtungen dem Grundherrn unterworfen.

Unter Frohnden (Robot) verstand man die Dienstleistungen der Bauern im Wirthschaftsbetrieb des Grundherrn wie auch Dienstverpflichtungen für öffentliche Zwecke: Straßenbau, Vorspann in allgemeinen Angelegenheiten. Die bei weitem größere Last bildeten die Frohnden für den Grundherrn, weil sie sich regelmäßig wiederholten und in den Gebieten der Gutsherrschaft sogar einen beträchtlichen Umfang annahmen. Die Frohnden waren theils Spann-(Zug-), theils Fuß-(Hand-)Dienste. Bei den ersteren war der Bauer verpflichtet mit einem (zwei, drei, vier u. s. w.) Gespann Dienste zu leisten; bei der Fuß- oder Handrobot nur mit seiner persönlichen Arbeit. Die Dienste waren theils gemessen, d. h. es war durch Gesetz oder Herkommen bestimmt, an wie viel Tagen der Woche die Arbeitskraft des Bauern und seines Gespannes in Anspruch genommen werden darf, theils waren sie ungemessen und dann stand es im Belieben des Grundherrn, die Größe der Verpflichtungen für seine unterthänigen Bauern zu bestimmen. Mit diesen Arbeitsleistungen der Bauern wurde der landwirthschaftliche und oft auch der damit verbundene industrielle (Eisenhammer-, Bergwerks-) Betrieb geführt. Dazu traten Geld- und Naturalleistungen, welche das Einkommen der Grundherren erhöhten. Sie waren in großer Menge und aus verschiedenen Anlässen vorhanden. Die bedeutendsten waren der Zehent (ein aliquoter Theil des Ertrages) und die Veränderungsgebühren bei Erbgang und Verkauf. Sie stammten zum Theil aus bloß privatrechtlichen Verträgen, zum Theile waren sie ein Ausfluß der Berg-, Vogt- oder Dorfherrlichkeit. Sie waren nicht nur an den Grundherrn als Inhaber des herrschenden Gutes, sondern auch als Ortsobrigkeit, als Patronatsherrn, als Verwaltungsbehörde zu entrichten. In manchen Fällen waren die Unterthanen auch durch Zwangs- und Bannrechte der Grundherren gebunden, von diesen Branntwein, Bier und dergl. zu beziehen oder ausschließlich an sie ihre Wirthschaftserzeugnisse zu verkaufen.

Diesen Verpflichtungen der Unterthanen standen solche der Grundherren in beschränktem Maß gegenüber. Sie waren seinerzeit entstanden als Gegenleistungen für die von der Grundherrschaft übernommene Tragung politischer und militärischer Lasten. Reste dieses Verhältnisses hatten sich in der Stellung des Grundherrn als gerichtsherrliche und erste Verwaltungsinstanz noch erhalten, auch nachdem sich bereits staatliche Verwaltungsorgane entwickelt hatten; aber sie dienten oft nur dazu, die Abhängigkeit der Bauern noch zu erhöhen. In manchen Fällen waren für die Dienstleistungen der Bauern geringe Geldentschädigungen vorgesehen und es bestanden Ansprüche derselben auf Armenversorgung, auf Unterstützung in Nothfällen, auf Aushilfe mit Samen, mit Bauholz, auf die Erhaltung der Gebäude, auf Nutzungen in den herrschaftlichen Forsten, Weide auf den Stoppelfeldern und Anderes.

4. Schon die geschilderten Beziehungen der bäuerlichen und grundherrlichen Güter zeigen die enge Verbindung, in der der landwirthschaftliche Betrieb der einen mit dem der anderen gestanden ist. Diese Verbindung wurde noch gesteigert durch die Art der Vertheilung der den einzelnen Grundbesitzern gehörigen Grundstücke in der Flur, durch das Vorhandensein von gemeinschaftlichem Besitzrecht und durch Servitutsrechte, welche den Bauern und dem Gutsherrn gegenseitig zustanden. In den meisten Theilen Deutschlands und Oesterreichs ist eine bei der ersten Besiedlung des Landes geübte Vertheilung der Grundstücke bis auf den heutigen Tag wirksam gewesen, durch welche bewirkt wird, daß die einem Besitzer gehörigen Grundstücke nicht geschlossen beisammen, sondern zerstreut in der Flur und verschieden vertheilt von seinem Hofe liegen. Dieser Streubesitz (Gemenglage) geht darauf zurück, daß bei der ursprünglichen Grundvertheilung oder bei der Ansiedlung von Bauern durch den Grundherrn jedem ein gleiches Stück von den verschiedenen Bodenqualitäten und in verschiedener Entfernung von in geschlossenen Dörfern vorgenommenen Ansiedelungen eingeräumt, also wirthschaftliche Gleichheit erzielt wurde. In den meisten Fällen lag auch der Grundbesitz des Grundherrn zerstreut in der Flur. Eine solche Vertheilung hatte zur Folge, daß Flurzwang geübt werden mußte, d. h. daß gleiche Fristen für die Bestellung, Aussaat und Ernte, sowie Anbau der gleichen Früchte eingehalten wurden; denn sonst wäre bei dem Mangel an Feldwegen und der Unmöglichkeit, bei einer großen Anzahl der Parzellen zu jeder einzelnen einen besonderen Weg zu schaffen, es unmöglich gewesen, daß alle Besitzer zu ihren Aeckern gelangen konnten. Außerdem wurde der Flurzwang unterstützt durch alte Weiderechte, gemäß deren den Dorfgenossen erlaubt war, nach der Ernte ihr Vieh zur Stoppel-, Dresch-, Brachweide auf die abgeernteten Felder zu lassen. Diese Weiderechte, wie auch solche an dem in der Flur gelegenen Wald sind häufig ein Ueberrest eines ursprünglich bestandenen gemeinsamen Besitzrechtes an der gerodeten Landfläche, an der gemeinen Mark. Vielfach hat sich ein solcher gemeinschaftlicher Besitz der Dorfgenossen, auch Allmende genannt, an Weide, Moorland und Wald erhalten und an ihm bestand dann ein gemeinsames Nutzungsrecht der einzelnen Wirthe, bestehend in Mast-, Streu- und Weiderecht sowie in dem Recht des Holzhiebes zu Bau- und Brennzwecken. Wurden auch mit der Entwicklung der Grundherrschaft die Gebiete der gemeinen Mark vielfach eingeengt, indem der Grundherr an ihnen ein Privatrecht erlangte, so sind sie doch nicht vollständig verschwunden, ja sie haben sich in mannigfaltigen Formen in vielen Theilen Deutschlands und der Schweiz und Oesterreichs bis heute erhalten und auch da, wo sie zu bestehen aufhörten, verblieben doch noch Dienstbarkeiten (Weg-, Weide- und Waldservituten) theils zu Gunsten Einzelner, theils zu Gunsten ganzer Gemeinden, und zwar erstreckten sich diese Dienste, weil sie eben an dem ursprünglichen Gemeinbesitz und späteren grundherrlichen Besitz hafteten, auf dessen Grund und Boden. So war sein Besitz und Wirthschaftsbetrieb nicht frei. War der Bauer durch seine Abhängigkeit in der Ausnützung seiner Arbeitskräfte und seines Bodens gehemmt, so waren Beide — Bauer und Grundherr — durch Gemenglage und die Grunddienstbarkeiten zur Einhaltung eines gemeinsamen Flurrechtes und damit eines bestimmten Wirthschaftsbetriebs gezwungen.

Wesentlich verschieden von dem Geschilderten gestalteten sich die Verhältnisse in Schweden und Norwegen, wo ein freier Bauernstand sich erhalten hat und die Ordnung seiner Besitzverhältnisse bereits im 18. Jahrhundert geregelt war, und in England, wo die Entwicklung in einer von der kontinentalen verschiedenen Weise vor sich geht und die Gebundenheit an die Scholle für die Bauern bereits im 15. und 16. Jahrhundert aufhört. Freilich wurde daselbst gleichzeitig ihre materielle Lage dadurch prekär, daß sie in Zeitpächter verwandelt wurden. Seit

dieser Zeit geht die Ausdehnung des Großgrundbesitzes und die Bildung eines Standes von freien Taglöhnern in England vor sich. In Rußland endlich hatte sich die Unfreiheit in der schärfsten Form entwickelt und in großem Maß zu einer förmlichen Leibeigenschaft geführt. In Frankreich und den Niederlanden aber ist der Zustand der Bauern im Wesentlichen ein gleicher, wie in Deutschland und Oesterreich.

Literatur. Die Literatur über die Agrarverfassung der Vergangenheit namentlich in Deutschland ist ungemein ausgedehnt. Die umfassendste Darstellung bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. 1895. Von den größeren systematischen Werken beschäftigten sich mit dieser Frage die folgenden an den angegebenen Stellen: Buchenberger, Agrarpolitik 1892, Bd. I S. 84ff., 270ff.; Meitzen in Schönberg's Hdb. II 1 S. 143ff.; Roscher, Bd. II §§ 55, 92 107ff.; Hdw. d. Stw., Art. Bauer, Bauerngut, Grundbesitz von Lamprecht; Bauernbefreiung von Knapp, Buchenberger u. A.; Flurzwang von Meitzen; Gutsherrschaft von Wittich; Unfreiheit von Grünberg. Den Ausgangspunkt für die erfolgreichste Bearbeitung der Frage der Entstehung des heutigen Bauernstandes bildet Knapp's Werk: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, Leipzig 1887, an welches sich eine große Anzahl von Monographien angeschlossen hat. Für Oesterreich: Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig 1894; derselbe, Studien zur österreichischen Agrargeschichte, 1901; Mises, Entwicklung d. gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien, 1902.

2. Die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit der Bauern.

§ 6. **1.** Verschiedene Gründe haben seit dem 18. Jahrhundert zusammengewirkt, um die Gebundenheit des Grundbesitzes und im Besonderen die Unfreiheit des Bauernstandes als einen gesellschaftlichen Uebelstand empfinden zu lassen. Einestheils drängte die Veränderung in der landwirthschaftlichen Technik nach einem anderen System der Bewirthschaftung als unter der Herrschaft des Flurzwanges und mit den unzureichenden Leistungen der Frohnbauern möglich war. Andererseits stieg mit wachsender Bevölkerung das Interesse der Gesammtheit an der Steigerung des Bodenertrages und verbreitete sich die Erkenntniß, daß die gezwungene Arbeit im Dienst des Grundherrn weder für diesen ein befriedigendes Ergebniß haben könne, noch dem Bauer die nöthige Zeit und Kraft zur Bewirthschaftung seines Bodens lasse, so daß durch die Unfreiheit die Erträge für Beide geschmälert wurden. Auch die Veränderungen in der politischen Situation wirkten ein: die öffentlich-rechtlichen Pflichten, welche die Grundherren seinerzeit zu Gunsten ihrer Unterthanen übernommen und welche deren Unfreiheit begründet hatten, waren verschwunden oder bedeutend abgeschwächt; der absolute Staat hatte die Bauern wieder zur Kriegsdienstleistung herangezogen, sein wachsender Geldbedarf wurde vornehmlich von den bäuerlichen Unterthanen gedeckt, so daß das staatliche Interesse an einer Vermehrung leistungsfähiger, d. h. ertragreicher Bauernstellen wuchs und der Staat in seinem Interesse der Ausnützung der bäuerlichen Wirthschaften und bäuerlichen Kraft durch die Grundherren entgegenarbeiten mußte. Dazu kamen naturphilosophische Vorstellungen von der Freiheit und Gleichheit der Menschen und von an ihre Verwirklichung geknüpften günstigen wirthschaftlichen Folgen, wie sie von den Physiokraten und dem Smithianismus verbreitet wurden, und endlich die Ausbildung des modernen Beamtenstaates, der sich alle gesellschaftlichen Interessen unterordnete und sie im Dienste der Allgemeinheit zu gestalten unternahm. So wirkten wirthschaftliche, technische, politische, populationistische, philosophische und volkswirthschaftliche Gründe zusammen, um im Einklang mit der auf die Befreiung des Individuums gerichteten Bewegung des Jahrhunderts die Befreiung der Bauern und die Freiheit des Grundeigenthums von jeder Gebundenheit zu bewirken.

Die Aufgaben, welche der Gesetzgebung und Politik in dieser Richtung gestellt waren, sind die folgenden: es handelte sich erstens um die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit, der Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit des Bauernstandes und der Einrichtungen, aus denen sie entsprang, der guts- und grundherrlichen Gewalt; zweitens um die Herstellung des vollen freien Eigenthumsrechtes der Bauern an ihrem Grund, also um die Beseitigung jedes Obereigenthums, Lehens-, Erbzins- oder Erbpachtverhältnisses und um Aufhebung der Beschränkung in der Verfügung über die Grundstücke, sei es durch Veräußerung oder Verschuldung oder Theilung. Damit stand in Verbindung die Aufhebung der Grund- und Reallasten (der Dienste, Natural- und Geldabgaben, des Jagdrechtes u. s. w.), die auf dem bäuerlichen Boden ruhten, sowie der grundherrlichen Zwangs- und Bannrechte. Drittens handelte es sich um Beseitigung der kulturschädlichen, die freie Benutzung und Bewirthschaftung der Grundstücke hindernden Dienstbarkeiten; viertens um Theilung der einer solchen kulturschädlichen Benutzung unterliegenden gemeinschaftlichen Grundstücke; fünftens um Aufhebung der Gemenglage und Herbeiführung eines möglichst geschlossenen Besitzes für jeden einzelnen Wirth.

2. Die beiden ersteren Gruppen von Maßregeln und die drei letzteren stehen je in einem besonderen Zusammenhang. Dort stand die Lösung des grund- und gutsherrlichen Verbandes, hier eine Reihe von landeskulturpolitischen Maßnahmen in Frage, die auch bei freiem Besitzrecht bestehen bleiben konnten. Eine Aenderung in jener Richtung hob die ganze seit Jahrhunderten bestehende Agrarverfassung auf, eine solche in dieser ergriff zunächst nur den landwirthschaftlichen Betrieb. Die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit und der Beschränkungen, denen im Zusammenhang damit der bäuerliche Grund und Boden unterworfen war, ist durchgeführt worden durch Maßregeln und verwaltungspolitische Maßnahmen, welche unter den Namen der Bauernbefreiung und Grundentlastung bekannt sind. Am radikalsten griff Frankreich ein, wo die Nationalversammlung durch das Dekret vom 4. Aug. 1789 das Feudalsystem in seiner Gänze aufhob, und die Schwierigkeiten der Durchführung dadurch behoben wurden, daß man durch Dekrete der nächsten Jahre alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte, die Schuldtitel verbrannte und als Kennzeichen des Vorhandenseins von Feudalrechten schon die bloße Anwendung des grundherrlichen Titels in einem Rentenvertrag annahm. Durch den Code Napoléon, der keine Ungleichheit der bürgerlichen Rechte kannte und keine andere Eigenthumsbeschränkung zuließ als Servituten und ablösbare Renten, wurde diese radikale Befreiung des Grundeigenthums und seiner Inhaber überallhin verbreitet, wo im Lauf der nächsten Jahre die französische Herrschaft auch nur vorübergehend eingeführt wurde (Italien, Schweiz, Spanien, linkes Rheinufer, Westfalen und andere deutsche Gebiete). In Oesterreich, Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten ist die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung das Werk einer durch lange Zeit vorbereiteten Reform, welche unter dem Druck der Volksbewegung des Jahres 1848 ihren entscheidenden Abschluß fand. Bereits im 18. Jahrhundert sind die Eingriffe der staatlichen Gewalt zu Gunsten einer Regulirung der bäuerlichen Dienstleistungen (Bauernschutz) häufig. Durch sie wurden die Besitzrechte der Bauern gegenüber Uebergriffen der Grund- und Gutsherren gefestigt, eine willkürliche Steigerung der Dienstleistungen und Abgaben hintangehalten, unter Umständen deren Maß gemildert. Dazu traten Erweiterungen der persönlichen Freiheit, wie namentlich durch das josefinische Patent vom 1. November 1781, durch welches die Erbunterthänigkeit in den böhmischen Ländern in ein System gemäßigter Unterthänigkeit verwandelt und insbesondere die Verehelichungsfreiheit und die Freizügigkeit

gewährt, sowie durch das preußische Edikt vom 9. Oktober 1807, durch welches die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und für die ganze Bevölkerung die Freiheit der Berufswahl angeordnet wurde. In einer Reihe von Ausführungsgesetzen wurden in Preußen in den nächsten Jahrzehnten diese Grundsätze verwirklicht, während in Oesterreich die staatliche Thätigkeit zu Gunsten der Bauernbefreiung bis zum Jahre 1848 stockt. Erst die Patente vom 7. Sept. 1848 und vom 4. März, 7. März und 5. Aug. 1849 haben hier eine vollkommene Bereinigung des Unterthänigkeitsverhältnisses herbeigeführt und den Bauern volles Eigenthum an ihrem Boden verschafft. Während in Preußen durch das Edikt von 1807 auch die freie Vererbung und Theilbarkeit der Güter ausgeführt wurde, ist in Oesterreich dieser Grundsatz erst durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1868 und die sich anschließenden Landesgesetze verwirklicht worden.

Der Inhalt der Grundentlastung in Oesterreich ist der folgende: Der persönliche Unterthänigkeitsverband wurde ausnahmslos und für ewige Zeiten aufgehoben. Alle aus ihm entspringenden persönlichen Lasten und Verpflichtungen Einzelner oder ganzer Gemeinden fielen ohne jedes Entgelt weg. Deßgleichen wurden das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ferner Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsrechte der Grundherren wurden abgeschafft. Alle provinziell verschiedenen Formen eines zwischen Gutsherrn und Unterthanen getheilten Eigenthums wurden in ungetheiltes Eigenthum des Letzteren verwandelt. Der bäuerliche Grundbesitz wurde von sämmtlichen den Grundherren zu prästirenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen befreit. Die Entschädigungsfrage wurde in der Weise gelöst, daß alle Lasten, welche aus der bloß persönlichen Unterthänigkeit entsprungen waren, unentgeltlich, die Frohnden, Robot, Zehent gegen billige Entschädigung aufgehoben wurden. Abgaben an Kirchen, Schulen u. dgl. wurden abgelöst. Bemerkt muß werden, daß auch zahlreiche Verpflichtungen der Grundherren gegen ihre Unterthanen unentgeltlich in Wegfall kamen, so der Anspruch der Unterthanen auf Armenversorgung, auf Unterstützung in Nothfällen, auf Aushilfe mit Samen, mit Bauholz, auf die Erhaltung der Gebäude, ferner die sog. kleinen Waldnutzungen in den herrschaftlichen Forsten — ein Wegfall, der ganze Klassen der Bevölkerung arg geschädigt hat. Vgl. das offizielle Werk „Die Grundentlastung in Oesterreich“, Wien 1857; Grünberg, Die Grundentlastung (Geschichte d. österreich. Land- u. Forstwirthschaft 1. Bd. 1899).

In Preußen war durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 nur der allgemeine Grundsatz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausgesprochen worden. Entscheidend für seine Durchführung wurden das Edikt vom 14. Sept. 1811 — auch Regulirungsedikt benannt — und die dazu gehörigen, es ergänzenden und abändernden Deklarationen vom 29. Mai 1816. Durch sie war ein beträchtlicher Theil aller bäuerlichen Besitzer — alle Kleinbauern — von der Regulirung ausgeschlossen. Da die Regulirungsgesetze sich nur auf bäuerliche Grundbesitzer mit unvollständigen Besitzrechten erstreckten, so mußte noch Vorsorge getroffen werden für die Ablösung der Reallasten jener Bauern, welche volles Eigenthum besaßen, aber zu Diensten oder Abgaben verpflichtet waren. Dies geschah durch das Gesetz vom 7. Juni 1821. Die Ablösung erfolgte mit dem 25fachen Werth der jährlichen Rente, bezw. Dienstleistung in Geld oder Land, war aber auch nur für die spannfähigen Bauernstellen möglich. In Folge der Bewegung des Jahres 1848 wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Regulirung weiter ausgedehnt, aber immer noch mit solchen Einschränkungen, daß sich Unterthänigkeitsverhältnisse bis in die neueste Zeit erhalten konnten, bis endlich durch ein Gesetz vom 12. Juli 1892 der letzte Rest beseitigt wurde. Vgl. über die preußische Bauernbefreiung: Knapp, Bauernbefreiung Bd. I, Statistik S. 256.

3. Die Wirkung der Bauernbefreiung und Grundentlastung war für die Hebung der Bodenkultur eine bedeutende. Nun erst war der Uebergang zu intensiverer Kultur möglich, und insbesondere auf dem Bauernland konnte erst jetzt bei voller Sicherung des Besitz-, Vererbungsrechtes und der freien Verfügung über die eigene wie über die Arbeitskraft der Familie die Lust und Freude an möglichst ergiebiger Bewirthschaftung des eigenen Bodens gegeben sein. Freilich fehlte es nicht an Nachtheilen. Der Bauer war frei und nicht mehr dienst- oder zinspflichtig; aber es fehlte ihm auch jeder Rückhalt in Zeiten der Noth und bei allen Unglücksfällen. War ihm doch früher unter

allen Umständen eine wenn auch kärgliche Existenz gesichert; jetzt aber konnte er durch üble Wirthschaft oder Noth in Verschuldung gerathen und um Haus und Hof kommen. Vielfach ist die Wirthschaft ganzer Klassen der ländlichen Bevölkerung und zwar gerade der ärmsten durch den Wegfall von Berechtigungen am herrschaftlichen Wald, von Holzbezügen für Baulichkeiten, Samenvorschüssen u. dgl. geschädigt, ja um eine wesentliche Grundlage ihrer Existenz gebracht worden. Da sind manche Schwierigkeiten entstanden, aus denen heute Probleme der Agrarpolitik hervorwachsen. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß dadurch die Grundlage für die Bildung eines besonderen Landarbeiterstandes geschaffen wurde. Im 18. Jahrhundert ist der Bauer der ländliche Arbeiter. Eine vom Boden losgelöste Arbeiterklasse gibt es nicht. Erst durch die Bauernbefreiung und Grundentlastung wurde ein ländlicher Arbeiterstand geschaffen aus den Besitzern jener Güter, die durch die mit der Grundentlastung verbundenen Entschädigungspflichten des Bauern oder durch den Wegfall der Nutzung am Herrengut aufhörten, dem Bauern die Existenz zu sichern, sowie in Preußen insbesondere durch die im Laufe des 19. Jahrhunderts in großem Maßstabe vor sich gegangene Einziehung von nicht regulirtem Bauernland. Die auf solche Weise um den Rückhalt, den die grundherrliche Verfassung gewährte, gebrachten, wirthschaftlich nicht mehr selbständigen Bauern mußten als Lohnarbeiter auf dem Gute des Grundherrn Arbeit suchen. Dieser Prozeß der Ausbildung eines besitzlosen Standes von Landarbeitern ist insbesondere im Osten Deutschlands, wie überhaupt in den Gebieten der Gutsherrschaft, in größerem Umfang vor sich gegangen, während im Gebiete der Grundherrschaft im westlichen und südlichen Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Landarbeiter entweder Gesindepersonen oder aber grundbesitzende Taglöhner sind, also dem Bauernstand angehören; und während in diesen Gebieten die wenig Besitzenden doch in Mitte rein bäuerlicher Gemeinwesen die Möglichkeit zum Vorwärtskommen haben, ist in den Gebieten der Gutsherrschaft durch die Ausbildung der Großgrundbesitzungen der Boden so abgeschlossen, daß auch für den fleißigen Wirthschafter nicht die Möglichkeit besteht, eine bäuerliche Niederlassung zu erwerben.

4. Die kulturtechnischen Maßregeln, welche im Gefolge des Befreiungswerkes sich als nöthig herausstellten, die Beseitigung der Wald- und Weidedienstbarkeiten, der Gemeinheiten und der Gemenglage der Grundstücke sind im Laufe dieses Jahrhunderts in vielen Staaten Europas in Angriff genommen und zum Theil auch gänzlich durchgeführt worden. Sie bilden aber für andere, so für Oesterreich und zum Theil auch noch für Deutschland, Aufgaben der Gegenwart und sollen am geeigneten Ort besprochen werden.

Literatur wie bei § 5. Dazu insbesondere über die Bildung der Arbeiterklasse: von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat 1892; derselbe, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 1894; Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895; Schiff, Oesterreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1897, Bd. I S. 13, 36, 181, 314.

II. Die Politik der Grundbesitzvertheilung.

1. Die Grundbesitzvertheilung.

§ 7. **1.** Die Größenverhältnisse der Güter sind nicht nach geometrischen, sondern nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Man scheidet darnach: 1. Großgrundbesitz. Das ist ein Gut, das einen Wirth der gebildeten Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes zu beschäftigen vermag. Er geht über in den Latifundienbesitz, wenn solche Güter den kleinen oder mittleren Grundbesitz verdrängen, so daß die Klasse der kleinen und mittleren Besitzer politisch oder sozial bedeutungslos

wird. 2. **Mittlerer Bauernbesitz**, wo der Wirth selbst bereits ausübend thätig ist und nicht nur durch die Leitung des Betriebes allein in Anspruch genommen wird. 3. **Kleinbauernbesitz**, wo der Wirth regelmäßig mit seiner Familie arbeitsthätig ist. Dieser geht über in den **Parzellen-** oder **Zwergbesitz**, dessen Größe nicht ausreicht, um den Besitzer und seine Familie voll zu beschäftigen.

Bei welchem Raumverhältniß die eine oder andere wirthschaftliche Grundschichtung eintritt, ist abhängig von der Güte des Bodens, dem Klima und dem Betriebssystem. In fruchtbaren Gegenden, die auch ihren Verkehrs- und Absatzverhältnissen nach eine freie Bewirthschaftung ermöglichen, kann schon ein Besitz von 2 ha eine selbständige bäuerliche Existenz gewähren (südliches Frankreich, Südwestdeutschland, Südtirol, Görz), während in minder fruchtbaren oder dem Verkehr weniger erschlossenen Gebieten oft ein Besitz von 5 ha kaum eine bäuerliche Existenz ermöglicht. Ebenso ist natürlich der Uebergang zum Großgrundbesitz je nach den konkreten Bedingungen bei verschiedener Größe gegeben. So hat man bei den landwirthschaftlichen Erhebungen im Großherzogthum Baden die großen bäuerlichen Besitzungen bereits in die Größenkategorie von 38—56 ha verwiesen, während die offizielle preußische Statistik Güter bis zu 100 ha als Großbauern zählt. Haben doch im Osten Deutschlands oft Güter bis zu 200 ha noch bäuerlichen Charakter, während in den Rheinlanden allerdings schon Güter zu 100 ha Großgrundbesitzcharakter tragen! Es ist darnach bei der Beurtheilung des Verhältnisses von Großgrundbesitz und bäuerlichem Besitz stets nach den örtlichen Verschiedenheiten und Wirthschaftsbedingungen vorzugehen. Statistische Erhebungen müssen natürlich von festen Größenbestimmungen ausgehen, wobei man darauf rechnet, daß die für die einzelnen Theile eines Staates entstandenen Fehler sich durch entgegengesetzte Fehler bei anderen Theilen ausgleichen. So faßt man in Deutschland nach den Erhebungen der Reichsstatistik alle Güter von 2—100 ha als bäuerliche Güter auf und zwar die von 2—5 ha als kleinbäuerliche, von 5—20 ha als mittlere, von 20—100 ha als großbäuerliche Besitzungen.

2. Eine Uebersicht über die Grundbesitzvertheilung gibt insoferne noch keinen vollständigen Einblick in die Art der Bodenbewirthschaftung, als diese von der Größe und Art der **Betriebe** abhängig ist. Durch Verpachtung und Zupachtung werden die zu den einzelnen Betrieben gehörigen Gutsgrößen gegenüber jenen der Grundbesitze verändert. Es kann z. B. durch Verpachtung ein Großgrundbesitz in eine Reihe von mittleren und kleineren Betrieben zerlegt werden und so selbst bei Konzentration des Besitzes ein Stand von mittleren und kleineren Landwirthen, allerdings nur als Pächter, Gelegenheit zur Bethätigung erhalten. Ferner werden aus Gründen zweckmäßiger Bewirthschaftung Zu- und Verpachtungen von einzelnen Flächen vorgenommen, so daß auch die bäuerlichen Eigenbetriebe nicht immer blos auf den eigenen Besitz angewiesen sind. Die Grundbesitzverhältnisse sind daher immer zugleich mit den Betriebsverhältnissen zu betrachten.

Die meisten landwirthschaftlichen Erhebungen europäischer Staaten knüpfen daher auch nicht an den Besitz, sondern an den Betrieb an, so jene des Deutschen Reiches und Oesterreichs. Dort, wo die Verpachtung nur einen geringen Bruchtheil der landwirthschaftlichen Fläche trifft, wie in Deutschland und Oesterreich (vgl. § 9), ist dies nicht weiter störend und man darf daselbst Betriebs- und Besitzvertheilung einheitlich beurtheilen. Anders z. B. in Großbritannien oder in Belgien, wo die Verpachtung überwiegt.

In **Deutschland** haben die Berufs- und Betriebszählungen vom 2. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895 in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse die folgenden Ergebnisse geliefert.

Von den gesammten landwirthschaftlichen Betrieben gehörten zur			Von je 100 Betrieben entfielen auf die nebenstehenden Größenklassen		Antheil der Betriebe in nebenstehenden Größenklassen an der gesammten landwirthschaftlich benützten Fläche	
Größenklasse	1882	1895	1882	1895	1882	1895
unter 2 ha	3 061 831	3 236 367	58.03	58.22	5.73	5.56
2 — 5 „	981 407	1 016 318	18.60	18.29	10.01	10.11
5 — 20 „	926 605	998 804	17.56	17.97	28.74	29.90
20—100 „	281 510	281 767	5.34	5.07	31.09	30.35
100 und mehr	24 991	25 061	0.47	0.45	24.43	24.08

Die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche betrug 1895 32.52 Millionen ha. Davon entfielen auf das ostelbische Deutschland (die 6 östlichen Provinzen Preußens und Mecklenburg) 14.23 Millionen. In diesem Gebiet entfielen 44 % der Fläche auf Güter über 100 ha, während in den Rheinlanden und den süddeutschen Staaten der Antheil der Güter über 100 ha nirgends 5 % erreicht. In Pommern und Mecklenburg gibt es Kreise, in denen der Großbetrieb 70—80 % der Fläche einnimmt, in Posen und Westpreußen mehrere, wo er über 60 % umfaßt. Dagegen hat der Parzellenbetrieb über 11 % der Fläche im Rheinland, in Westfalen und Hessen-Nassau; in Baden 13.2 %, Elsaß-Lothringen 12.4 %. Am schwächsten ist er in Bayern, wo er nur 4.1 % umfaßt. In einzelnen Kreisen der Provinz Hannover, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens nimmt er zwischen 32 und 41.8 % der Fläche ein. Der mittlere Bauernbesitz tritt am stärksten in Bayern hervor, wo er im Durchschnitt fast 50 % der landwirthschaftlich benutzten Fläche einnimmt, in manchen Bezirken aber 60—70 %. (Statistik d. Deutschen Reichs, N. F. Bd. 112, Berlin 1898; Zusammenfassung bei Conrad, Wirthschaftliche Statistik 1904 S. 148 ff.)

Für Oesterreich ergab die landwirthschaftliche Betriebszählung vom 3. VI. 1902 2 856 348 land- und forstwirthschaftliche Betriebe. Von diesen entfielen in die Größenklasse bis 2 ha 1 246 922, d. i. 43.66 %, 2—5 ha 806 290 = 28.22 %, 5—20 ha 636 171 = 22.27 %, 20 bis 100 ha 148 529 = 5.19 % und über 100 ha = 0.64 %. Eine vollständige Aufbereitung des Materiales fehlt noch. So ist der Antheil der einzelnen Betriebsklassen an der Fläche nicht festgestellt. Ein Vergleich mit einer Zählung der Grundbesitze in Steiermark, Tirol, Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, die nach dem Stande vom 31. Dez. 1896 vorgenommen wurde (Oesterr. Statistik Bd. LVI), ergibt wesentliche Abweichungen der Zahl der Besitzfälle namentlich in den untersten Größenklassen (unter 2 ha) von jener der Betriebe, weil jene Zählung auch die nicht verbauten Grundbesitze der Städte erfaßte.

Charakteristische Züge der Besitzvertheilung sind in Oesterreich das starke Hervortreten des Parzellenbesitzes in den industriereicheren Gegenden: Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, des Bauernlandes in Ober-Oesterreich und Steiermark (2/3—3/4 der Fläche), des Großgrundbesitzes in Salzburg, Böhmen und Mähren. In Böhmen haben 215 Personen mit einem Besitz von je über 2000 ha 23.2 % der Gesammtfläche inne. Die 14 größten Großgrundbesitzer Böhmens haben zusammen 11.3 % der ganzen Fläche Böhmens im Besitz, Fürst Schwarzenberg allein 3.4 %. In Mähren gibt es 79 Besitzfälle von über 2000 ha mit einem Antheil von 19.8 % an der ganzen Fläche. Hier besitzen die 11 größten Besitzer 10.8 % der ganzen Fläche des Landes. — Sehr schroffe Gegensätze weist Galizien auf. Nach Kryzanowski, Die Grundbesitzvertheilung in Galizien, in J. f. G.-V. 1895, entfielen von der ganzen Landfläche mit 13.64 Millionen Joch 7.38 Millionen auf Besitzungen unter 200 Joch (115 ha). Eine Erhebung in 249 typischen Gemeinden habe ergeben, daß von 89 102 Besitzungen nur 1503, das ist 1.68 %, einen Umfang von mehr als 25 Joch gehabt haben. 1107 Eigenthümer hatten dagegen 1889 4.45 Millionen Joch = 32.64 % des ganzen Landes. Auch die Betriebszahlung ergibt, daß in Galizien nur 5 % der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe über 10 ha groß sind.

In Ungarn war die Verteilung des Grundbesitzes, im Ganzen 24 Mill. ha, unter die 2 795 885 Betriebe im Jahre 1895 die folgende:

Betriebsgröße	Prozentverhältniß der Betriebe	Prozentverhältniß der Fläche
0— 5 Joch (0.00 — 2.87 ha)	52.20	6.10
5— 50 „ (2.87 — 28.77 „)	45.50	42.20
50—200 „ (28.77 — 115.10 „)	1.80	9.90
über 200 „ (über 115.10 „)	0.50	41.80

Außerordentlich schroff sind die Gegensätze in den Grundbesitzverhältnissen Rumäniens. Daselbst entfielen 1903 von den 965 047 Grundbesitzen 30.30 % auf solche unter 2 ha, 46.90 % auf Besitze zwischen 2—5 ha, 18.20 % 5—10 ha. Diese Besitze, 95.14 %, umfaßten 40.29 % der ganzen bestellbaren Fläche, welche 7 826 796 ha groß war. Auf die Besitze über 100 ha entfielen 0.64 % aller mit 48.69 % der Gesammtfläche, darunter auf 949 Besitzungen von über 1000 ha 28 %.

In Großbritannien betrug die Zahl der Betriebe in der Landwirthschaft

im Jahr	mit acres (1 acre = 0.4 ha) über 5 und unter 50	über 50—300	über 300
1885	232 955	144 288	19 364
1895	235 481	147 870	18 787
1905	232 966	150 561	17 918

Die Zahl der Betriebe mit über 300 acres hat also abgenommen. Doch ist, da in England viel Grundbesitz verpachtet ist, daraus noch nichts für die Grundbesitzvertheilung zu folgern. 1895 war die Gesammtzahl der Grundbesitzer nur 1.1 Mill. Personen, d. i. 3.3 % der Bevölkerung. In Schottland gehörten 25.93 % der Gesammtfläche 24 Personen, in Großbritannien und Irland besaßen 2198 Personen die Hälfte des ganzen Gebietes.

Für das europäische Rußland liegt eine Erhebung in 50 Gouvernements vor, welche 395 192 443 Dessjätinen (1 D. = 1.09 ha), ungefähr 98 % der ganzen Fläche umfaßt. Davon waren 39.1 % Besitz des Staates (35.9 %), der Krone (2.0 %), der Kirche (0.5 %), der Städte und verschiedener Korporationen (0.7 %), 35.1 % Besitz der bäuerlichen Gemeinschaften oder Colonenbesitz, 25.8 % Besitz von Privaten. Von den 240.5 Mill. Dessjätinen, die nicht im Staatsbesitz standen, entfielen 22.11 % auf den Adel, 61.84 % auf Bauern, 6.11 % auf die Kosaken, der Rest auf andere Berufsstände. Die überwiegende Mehrheit (ungefähr 2/3) des bäuerlichen Besitzes ist Gemeinschaftsbesitz. Die Zahl der bäuerlichen Haushaltungen betrug 12 019 255, davon hatten 23.8 % bis 5 Dessj. Land, 42.3 % 5—10 Dessj., nur 33.9 % mehr als 10 Dessj. Seit 1877 hat sich die Zahl der Haushaltungen um 3.6 Mill. vermehrt, das bäuerliche Land von 118.12 Mill. auf 146.8 Mill. Dessj. (Zolotareff, propriété foncière dans 50 gouvernements de la Russie d'Europe, im Bull. de l'Inst. Intern. de Statistique, t. XVII).

In Dänemark war 1901 die der Landwirthschaft dienende Fläche 3 602 031 ha, die Zahl der Betriebe betrug 249 983. Es entfielen auf Betriebe

	% der Betriebe	der Flächen
mit 0— 5 ha	53.44	4.89
5— 10 „	11.56	5.79
10— 60 „	31.44	56.10
60—120 „	2.60	14.30
über 120 „	0.96	18.82

In Holland war die landwirthschaftliche Fläche 1895 2 084 946 ha mit 167 613 Betrieben, von denen 46.70 % weniger als 5 ha, 20.50 % zwischen 5—10 ha einnahmen, 30.73 % entfielen auf Betriebe von 10—50 ha. 41.5 % aller Landwirthe sind nur Pächter.

Frankreichs Grundbesitzvertheilung weist mit jener Deutschlands große Aehnlichkeit auf. Es gab im Jahre 1892 5.7 Millionen land- und forstwirthschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche von 49.4 Millionen Hektar und einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von 34.7 Millionen Hektar. Es entfielen

in die Größenklasse	Betriebe	Prozent aller Betriebe	mit prozentuellem Antheil an der ganzen Fläche
0— 1 ha	2 235 405	39.2	2.2
1—10 „	2 617 113	45.9	22.9
10—40 „	711 118	12.5	29.9
über 40 „	138 671	2.4	45.0

Von je 1000 Betrieben entfielen in die Größenklasse

	in Frankreich	in Deutschland
unter 5 ha	712.7	765.1
5— 10 „	138.3	109.0
10—100 „	143.2	121.4
über 100 „	5.8	4.5

Das anscheinende Ueberwiegen der größeren Klassen in Frankreich dürfte darauf zurückzuführen sein, daß daselbst auch die reinen Forstwirthschaften (außer den staatlichen) aufgezählt wurden, welche in Deutschland wegfallen. (Statistique agricole de la France, résultats généraux de l'enquete 1892, Paris 1897; Sering a. a. O.; Conrad, Art. Agrarpolitik im Hdb. d. Stw. 2. Aufl.).

In der Schweiz hat man die Vertheilung der Grundbesitzungen nach der Größe der statistisch erhobenen Viehhaltung zu schätzen versucht, indem man annahm, daß Landwirthe mit einem Viehstand von 10 Stück und weniger kleine Besitzer, solche mit 10–40 Stück mittlere, und Besitzer von mehr als 40 Stück Vieh große Besitzer seien. Das Verhältnis dieser drei Kategorien war 85.8, 14.0, 0.2 $^0/_0$. (Inventaire des Institutions économiques et sociales en Suisse, Genève 1900, p. 140.) — In Dänemark machen die mittleren bäuerlichen Betriebe, 10—80 ha, 29.26 $^0/_0$ aller Betriebe (gegen 12.4 $^0/_0$ der Betriebe von 10—100 ha in Deutschland) aus mit 63.08 $^0/_0$ Antheil am Kulturland (gegen 47.6 $^0/_0$ der angegebenen Betriebe in Deutschland (Hollmann, Die Entwicklung der dänischen Landwirthschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz, 1904, S. 35).

Auch in Belgien überwiegt der kleine und kleinste Grundbesitz unter starkem Hervortreten der Pacht. Vgl. unten S. 35. In Italien überwiegt wohl auch der mittlere und kleine Besitz, aber unter starker Zersplitterung in den südlichen Provinzen, in der Lombardei und Venetien, und unter verhältnißmäßigem Zurücktreten der Eigenthumsbetriebe. Italien hat bei einer Bevölkerung von 33 Millionen ungefähr 5 Millionen Grundbesitzer. — Ueber Grundbesitzstatistik vgl. außer den Genannten Wirminghaus, Art. Grundbesitz im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 427; Wygodzinsky, Art. Bodenzersplitterung im W. d. V.

3. Die Uebersicht über die Grundbesitzvertheilung in den europäischen Staaten zeigt uns die relative Stärke der bäuerlichen Besitz- und Betriebsgrößen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, der Schweiz und Dänemark. Auch in Rußland ist zwar der Antheil des Bauernlandes an der Gesammtfläche groß, aber der durchschnittliche Besitz der einzelnen Bauernfamilie ist klein. In Italien, Rumänien, Belgien, Holland überwiegen die Parzellenbetriebe. In Rumänien stehen dem Parzellenbesitz unvermittelt Latifundien gegenüber. Der Großgrundbesitz gibt auch der Grundbesitzvertheilung Großbritanniens das Gepräge, doch sind hier durch Verpachtung viele mittlere Betriebe geschaffen. In den Staaten, in welchen bäuerlicher Besitz und Betrieb überwiegt, gibt es aber zum Theil doch auch Gebiete starken Vorwiegens des Großgrund- und Latifundienbesitzes, so im Osten des Deutschen Reiches, in Galizien, Ungarn. Desgleichen findet man hier Gebiete stark parzellirten Besitzes, so in Galizien, im Süden Oesterreichs und Frankreichs.

Diese Grundbesitzvertheilung ist nicht ausschließlich das Ergebniß landwirthschaftlicher Thatsachen, sie ist das Ergebniß einer geschichtlichen Entwicklung, bei der die politische Bedeutung des Grundbesitzes und die Industrialisirung des Landes, die Städtebildung und Fabriksgründung eine entscheidende Rolle spielte. In früheren Zeiten war der Grundbesitz die Form des Reichthums, die unangefochten als Grundlage erhöhter sozialer Stellung und politischen Einflusses anerkannt war. Mit dem großen Grundbesitz war der Glanz und das Ansehen der mächtigen Familien im Staate verbunden, daher wurde solcher Besitz angestrebt und erhalten. Seltener und mehr in überseeischen Gebieten (Nordamerika, Argentinien) ist der Erwerb großer Grundbesitze das Resultat wirthschaftlicher Spekulation. Der Großgrundbesitz ist daher ein Erbtheil der Vergangenheit. Der Parzellenbesitz ist zum Theil gleichfalls eine alte Erscheinung. Ueberall da, wo der Großgrundbesitz sich übermäßig ausbreitete, verdrängte er das Bauernthum und schuf er die Vorbedingung für Zerkleinerung des Bauernlandes. Zum Theil aber ist der Parzellenbesitz — in den südlichen Gegenden — eine Folge klimatischer und besonderer Bodenbedingungen. Mit dem Anwachsen der Städte und der Gründung von Fabriken ist aber eine Zunahme des Parzellenbesitzes eingetreten, weil einestheils für die Produkte intensiver Kultur, welche auf engem Raum ge-

wonnen werden können (Gemüse, Obst, Gärtnerei, Kleinvieh), günstigere Absatzgelegenheiten geboten waren, anderentheils Gelegenheit zum Nebenerwerb und zu Erwerb überhaupt für die überschüssigen Arbeitskräfte der Familienglieder gegeben war. Darum ist gerade in der Gegenwart in den Industriegegenden Deutschlands und Oesterreichs eine Zunahme der Parzellenbetriebe zu bemerken und damit hängt auch das Vorwiegen dieser Betriebe in Belgien zusammen.

2. Großbetrieb und Kleinbetrieb.

§ 8. **1.** Ungefähr gleichzeitig mit der Bewegung für die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit der Bauern beginnt die Erörterung der Vorzüge bestimmter Größenverhältnisse des Grundbesitzes. Die Physiokraten und die älteren Engländer hatten die Vorstellung, daß der Großgrundbesitz einen Vorzug vor dem kleinen und mittleren Grundbesitz aus produktionstechnischen Gründen verdiene, und die Erfahrung ihrer Zeit, insbesondere der höhere Stand der Landwirthschaft in England, wo damals schon der Großgrundbesitz überwog, gegenüber dem schlecht bewirthschafteten Lande der französischen Bauern, schien ihnen Recht zu geben. Dem wurde aber entgegengehalten, daß in diesem Gegensatz sich nicht so sehr die Wirkung der Besitzvertheilung als der Gegensatz der wirthschaftlichen Freiheit dort und der rechtlichen Gebundenheit und persönlichen Abhängigkeit und Ueberlastung mit Abgaben hier ausdrücke. Adam Smith und seine Nachfolger J. B. Say, die Deutschen Soden, Lotz, Rau und hervorragende landwirthschaftliche Theoretiker, wie Thaer, sind denn auch wie für die wirthschaftliche Freiheit, so auch für die größere Bedeutung des kleinen Grundbesitzes eingetreten und haben diesem vor Allem nachgerühmt, daß er einen großen landwirthschaftlichen Rohertrag liefere, wenn auch vielleicht der Reinertrag hinter dem des Großgrundbesitzes zurückstehe. Für den kleinen Besitzer, der zum größten Theil selbst Konsument der eigenen Produkte sei, komme aber vor Allem der erstere in Betracht, gerade wie für die Volkswirthschaft, die an einer möglichst großen Menge von Bodenprodukten, nicht an der Größe der Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis der Bodenprodukte (dem Reinertrag) interessiert sei. Auch ältere Populationisten, wie Süßmilch und Sonnenfels, hatten die Vorzüge des kleinen Grundbesitzes gerühmt, weil durch ihn die Möglichkeit größerer Bevölkerung gegeben sei, der Großgrundbesitz aber, indem er große Landstrecken für wenige Eigenthümer binde, entvölkernd wirke. Diese Meinung ist bis heute die herrschende. Sie ist insoferne vervollkommnet worden, als man eingesehen hat, daß auch nicht der größte Rohertrag schlechtweg volkswirthschaftlich am nützlichsten sei. Vielmehr gilt diejenige Betriebsweise der Landwirthschaft als die beste, bei welcher die höchste Summe nachhaltigen Einkommens aller am Betriebe Beteiligten erzielt wird, d. h. bei welcher sowohl der Betriebsleiter für seine Arbeit und für angelegtes Kapital, wie die fremden, bedungenen Arbeitskräfte, endlich (in der Steuerleistnng) Staat und Gemeinde die höchsten Einkommen erzielen. Laur, der in dieser Weise den alten Gedanken des größten Naturalertrages mit der geldwirthschaftlichen Form unserer Wirthschaft in Einklang setzt, bezeichnet diese Ertragstheile als das volkswirthschaftliche Einkommen aus der Landwirthschaft und kommt auf Grund von schweizerischen Erfahrungen zu dem Ergebnisse, daß das volkswirthschaftliche Einkommen per Hektar um so größer ist, je kleiner die Betriebsgröße ist.

Heute wird die Ansicht von der unbedingten Ueberlegenheit des Großbetriebes in der Landwirthschaft nur mehr von Sozialisten vertreten, welche ihre von der gewerblichen und städtischen Entwicklung abgenommene Theorie auch auf den Boden über-

tragen möchten, doch begegnet diese Meinung selbst in ihren Kreisen nicht allgemeiner Zustimmung. Für die Würdigung dieser Gegensätze kommen aber außer den wirthschaftlichen noch andere wichtige Momente in Betracht; so namentlich die soziale und politische Bedeutung der einen wie der anderen Besitzvertheilung und die Frage, welche Besitzvertheilung die bessere ist mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Produktionsinteressen, auf die Erhaltung einer großen selbständigen landwirthschaftlichen Bevölkerung und auf die Entfaltung möglichst günstiger Beziehungen zwischen Industrie und Landwirthschaft. Das sind Grundprobleme der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, nicht nur der Agrarpolitik.

2. Für die wirthschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzes ist entscheidend, daß aller Fortschritt in der Bodenkultur und Thierzucht von den großen Wirthschaften ausgegangen ist und daß immer nur äußerst langsam die bäuerlichen Wirthschaften nachgefolgt sind. Größere Intelligenz, größere Wirthschaftsmittel und größerer Ueberblick über die Veränderungen landwirthschaftlicher Technik, über die Bedarfsgrößen und Absatzrichtungen für die landwirthschaftlichen Produkte sind beim Großgrundbesitzer im Vergleich zum mittleren und kleineren Landwirth vorhanden. Die Produktionsorganisation selbst kann zweckmäßiger eingerichtet werden. Die Vertheilung der Arbeitskräfte, die Ausnützung des stehenden Betriebskapitals (Gebäude, Maschinen, Zugthiere u. s. w.) ist hier in vollkommenerer Weise möglich. Entsprechend der besseren Schulung der Leitung und wegen der Verfügung über größere Mittel werden größere Aufwendungen für die Bodenbestellung gemacht werden. Der Besitzer wird früher zu Meliorationen schreiten, er wird leichter und in größeren Mengen künstlichen Dünger verwenden, auserlesenes Saatgut kaufen, überhaupt sorgfältiger produziren und sich dadurch quantitativ und qualitativ bessere Erträgnisse sichern. Nach Buchenberger ist bei den Getreidearten das durchschnittliche Erträgniß der kleineren Güter 10 bis 15 Meterzentner auf den Hektar gegenüber einem solchen von 50 bis 80 Meterzentnern auf rationell betriebenen Großwirthschaften. Die Anwendung von Maschinen wird dem Großbetrieb leichter fallen, da er sie besser ausnützen und die Kapitalsanlage eher vornehmen kann, daher wird hier der Mangel an Arbeitskräften besser ausgeglichen werden können. Sehr in's Gewicht fällt endlich, daß die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brennereien, Zuckerfabriken, Molkereien u. dgl., von einem kapitalkräftigen oder kreditfähigen Grundbesitzer in leistungsfähiger Weise organisirt werden können.

3. Diese mögliche Ueberlegenheit der großen Betriebe wird aber durch die Thatsachen stark beschränkt, indem die Voraussetzungen dafür, ein für die intensive Bewirthschaftung ausreichendes Kapital und die nöthige landwirthschaftliche, wie allgemein wirthschaftliche Bildung des Besitzers oder das Vorhandensein eines zur Uebernahme solcher Aufgaben fähigen Pächterstandes nicht immer zutreffen oder auch die Neigungen des Besitzers eine solche Bewirthschaftung nicht gestatten, indem er es vorzieht, den Boden statt zur Gewinnung von Reinerträgnissen zur Anlegung von Gärten, Parks, Jagdgründen oder dergleichen zu verwenden. So kommt es, daß viele große Güter nicht nur unter dem Maße des technisch Möglichen, sondern auch hinter der bäuerlichen Wirthschaft zurückstehen.

Man darf auch nicht übersehen, daß dem Großbetrieb Mängel anhaften, die seiner Organisation inhärent sind, sowie daß manche seiner Vorzüge nicht in dem Maße in's Gewicht fallen, wie der Anschein lehrt, oder doch zum Theil ausgeglichen werden können. So kommen zu Lasten des Großbetriebs die größeren Aufsichtskosten, die Nothwendigkeit, mit fremden Arbeitskräften zu arbeiten, die immer eine geringere

Leistung aufweisen und kostspieliger sind als die eigene Arbeitskraft. Die Vortheile der Maschine sind in der Landwirthschaft nicht so groß, wie in der Industrie. Wenn Sturm und Regen die Saaten gelegt haben, sind Schneide- und Mähmaschinen nicht zu gebrauchen, ihre Anwendbarkeit ist sehr von der Bodenbeschaffenheit abhängig; sie können ferner immer nur während kurzer Zeit verwendet werden, die Ersparnis ist daher oft eine geringe. Wo sie aber vorteilhaft verwendet werden können, ist ihre Anwendbarbeit auch im kleinen Betrieb durch Genossenschaften möglich. Diese bilden überhaupt ein wirksames Mittel, dem Kleinbetrieb die Vorzüge des Großbetriebs zu sichern.

Positiv zu Gunsten der bäuerlichen Betriebe wirken die größere Intensität der Arbeit, die größere Umsicht und Sorgfalt des selbstarbeitenden Eigenthümers. Auhagen rühmt dem kleinen Betrieb eine Ueberlegenheit über den Großbetrieb nach, welche sich auf folgende Gründe stützt: 1. Bessere Bearbeitung der Felder im eigenen, als im fremden Betrieb. 2. Die einzelnen Arbeiten können im kleinen Betrieb rechtzeitiger ausgeführt werden, weil der kleine Bauer in seiner Familie proportionell mehr Arbeitskräfte zur Verfügung hat, als der Großbetrieb sie mit Vortheil verwenden kann. 3. Der Kleinbetrieb kann Arbeiten ausführen, die dem größeren Betrieb überhaupt versagt sind, z. B. Ablesen von Ungeziefer. 4. Der kleine Betrieb hat beim Ernten viel weniger Verlust, als der Großbetrieb, weil er rasch günstigere Witterungsverhältnisse ausnutzen kann. 5. Der kleinere Bauer hat eine größere Dungkraft, weil er im Verhältniß zu seiner Bodengröße mehr Vieh hält. 6. Der kleine Bauer kann sich — weil er es selbst thut — bessere Saat auslesen, als der große Besitzer.

Natürlich darf man nicht übersehen, daß auch der Kleinbetrieb seine inhärenten Nachteile hat. Diese liegen vor Allem in der geschichtlichen Gebundenheit des bäuerlichen Betriebes, der, noch in großer Ausdehnung von der Tradition beherrscht, schwerfällig, wenig anpassungsfähig ist. Darum legen alle Staaten so großes Gewicht auf die Erziehung der ländlichen Bevölkerung zu vollkommener landwirthschaftlicher und allgemein-wirthschaftlicher Bildung. Auch hierin wirkt das Genossenschaftswesen günstig.

4. Wenn wir die Produktionsrichtungen der Landwirthschaft betrachten, so wird heute im Allgemeinen angenommen, daß der Großbetrieb im Getreidebau und Futterpflanzenbau, in der Raceviehe- und Schafzucht dem Kleinbetrieb unbedingt überlegen ist, daß er im Kartoffelbau größere und in der Mastviehzucht ebenso große Vorzüge besitzt wie der Kleinbetrieb. Jenes sind Betriebe der Kapitalsintensität. Dagegen ragt der Kleinbetrieb hervor im Obst- und Gemüsebau, in der Geflügelzucht und überhaupt in der Viehzucht mit Ausnahme der beiden oben genannten Produktionszweige. Diese Betriebe stellen an die Arbeitsintensität quantitativer und qualitativer Art größere Anforderungen. Unbedingt verdient der Großbetrieb den Vorzug in der Waldwirthschaft, die so eigenthümliche Bedingungen besitzt, daß hier ein Kleinbetrieb direkt schädlich wirken würde.

Neben dieser Vergleichung wirthschaftlicher Leistungsmöglichkeiten sprechen aber bei der Beurtheilung der Vortheile der Betriebsarten auch nicht wirthschaftliche Momente eine Rolle. Insbesondere zu Gunsten der mittleren und kleinen Güter werden politische und soziale Gründe geltend gemacht. Die ländliche Bevölkerung mit ihrer durchschnittlich größeren körperlichen Tüchtigkeit, ihren einfachen Lebensgewohnheiten und ihrem zähen Festhalten am Gewordenen sei die Grundlage der Wehrkraft wie der Volksvermehrung in den europäischen Staaten und ein konservatives Element in den politischen Dingen, das gegenüber dem unruhigen Drängen der Städte einen gleichmäßigen Gang der Entwicklung verbürgt. Rücksichten der Volkskraft und Rücksichten

der allgemeinen Staatsentwicklung lassen daher den Bestand dieses Volkstheiles wünschenswerth erscheinen. Das Gesamtergebnis einer vergleichenden Betrachtung spricht daher für ein Vorwiegen kleiner und mittlerer Güter, welches einer relativ großen, Landwirthschaft treibenden Bevölkerung Nahrung gibt und mit ihr auch in die politische Verfassung ein Element der Stetigkeit, des Beharrens bringt. Ein Ueberwiegen großer Güter wird von keiner Seite befürwortet, aber es wird anerkannt, daß eine Mischung, also eine gewisse Zahl von Großgütern, nützlich wirke.

Einen vollständigen Ueberblick über die literarische Behandlung der Frage nach den Vorzügen der großen und der kleinen Landwirthschaftsbetriebe bis zur Mitte des 19. Jahrh. gibt Elie Cronbach, Das Landw. Betriebsproblem i. d. deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte d. 19. Jahrh., 1907. Für das Urtheil der Gegenwart sind die folgenden Ansichten charakteristisch. Während Buchenberger sein Gesammturtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzes folgendermaßen ausspricht: „An der Ueberlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem landwirthschaftlichen Betriebe in mittleren und kleineren, d. h. bäuerlichen Wirthschaften, falls man bei beiden von der Voraussetzung geschickter Leitung ausgeht, kann nicht wohl gezweifelt werden" (Agrarpolitik I S. 390), ist in neuester Zeit die Behauptung aufgestellt worden, daß in Bezug auf die Intensität des Betriebes kaum mehr ein Unterschied zwischen großen und kleineren Gütern wahrnehmbar sei. Vgl. den im Text benützten Aufsatz von Auhagen: „Ueber Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirthschaft" in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrg. 1896, 1. Heft. Sering schreibt über das Verhältniß von Großgrundbesitz und bäuerlicher Wirthschaft im östlichen Deutschland: „Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß die bis vor Kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirthschaften weit unterschätzt. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Besitzungen" (Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Schr. d. V. f. S. 1893, Bd. LVI S. 62 ff. Dazu derselbe auf der Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik 1893, Bd. LVIII S. 138. Ein Beispiel für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Erziehung auch beim kleinen Bauern gibt Hecht, „Drei Dörfer der badischen Hardt", 1895, S. 74; derselbe, Badische Landwirthschaft am Anfang des 20. Jahrh., 1903.

Einen Versuch, die Frage auf Grund eines Thatsachenmaterials zu entscheiden, hat Stumpfe gemacht. Er hat ein von den preußischen Landwirthschaftskammern gesammeltes Material von 63 Wirthschaften (22 Großbetriebe, 24 Mittel-, 17 Kleinbetriebe) verarbeitet (Der landwirthschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, Berlin 1902) und kommt dabei zu dem Ergebniß, daß bei gleichen Produktionsbedingungen die kleineren Mittel- und die größeren Kleinbetriebe den größten Betriebsüberschuß von der Flächeneinheit erzielen.

Ein großes Verdienst um die Feststellung der Ergebnisse bäuerlicher landwirthschaftlicher Betriebe hat sich der schweizerische Bauernsekretär Dr. Laur erworben. Unter seiner Leitung wird seit Jahren in der Schweiz die Wirthschaftsführung typischer Betriebe durch öffentliche Organe buchhalterisch kontrollirt. Dadurch ist ein Einblick in die Rentabilität im Allgemeinen und über das Verhältniß der einzelnen Betriebe möglich. Es wurden die Betriebe in Kleinbauernbetriebe (— 5 ha), kleine Mittelbauernbetriebe (5—10 ha), große Mittelbauernbetriebe (15—30 ha), Großbauernbetriebe (über 30 ha) geschieden. Das volkswirthschaftliche Einkommen war im Mittel der vier Jahre 1903—1906 in diesen fünf Gruppen pro Hektar Kulturfläche Frcs. 629, 508, 413, 393, 365. Das Verhältniß der Produktion für den Markt und zur Selbstversorgung war im Mittel der Jahre 1901—1906 für die Betriebe in obiger Reihenfolge in Prozent:

für den Markt	67.04	68.84	74.00	77.20	81.99
für die Selbstversorgung	32.96	31.16	26.00	22.80	18.01

Nach Abrechnung eines Arbeitslohnes für die eigenen Leute verzinste sich das gesammte im Betrieb angelegte Kapital im Durchschnitt der Jahre 1901—1906 mit Prozent:

2.47	2.61	3.14	3.20	4.38

Zu beachten ist, daß 78.35 % der Einnahmen aus der Viehhaltung stammten.

Vgl. E. Laur, Das volkswirthschaftliche Einkommen aus der Landwirthschaft, Thünen-Archiv 1907, und Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirthschaft im Jahre 1906, 1908.

Hertz, Die agrarischen Fragen im Verhältniß zum Sozialismus, Wien 1899, weist auf das Anwachsen der kleineren und mittleren Betriebe in Amerika, Belgien, Frankreich, Norditalien,

Süddeutschland hin und erwartet deren weitere Zunahme. Für England gibt das Buch von Levy, Entstehung und Rückgang des landwirthschaftlichen Großbetriebes in England, Berlin 1904, eine sehr gute Erörterung der Vorzüge der Betriebsgrößen für die einzelnen Produktionszweige. Im Allgemeinen zeigt die Entwicklung von 1885—1895 eine starke Abnahme sowohl in der Zahl wie in der Fläche der großen und größten Güter und eine Zunahme der mittleren und kleineren Güter. Am stärksten haben die kleinsten Betriebe zugenommen (S. 124). Das Hervortreten der Kleinbetriebe ist so auffallend, daß man heute annimmt, daß das kleine und mittlere Gut in der englischen Landwirthschaft die besten Entwicklungschancen hat. Es ist dies wesentlich eine Folge der durch die dichte städtische Bevölkerung gewachsenen günstigen Absatzverhältnisse jener Produkte, für welche der landwirthschaftliche Kleinbetrieb sich besonders eignet. (Vgl. Levy Sozialrechtl. Regelung d. ländlichen Grundbesitzes in England, Archiv 26. Bd. S. 148.) — Auch in den Vereinigten Staaten haben im Osten, seit daselbst die Getreideproduktion durch die Konkurrenz des Westens unrentabel wurde, die kleinen Betriebe, die sich der Milch-, Obst-, Gemüseproduktion zuwenden, mit der wachsenden städtischen Bevölkerung zugenommen. (Levy, Zur Geschichte der Agrarkrisen in J. f. N. 3. F. 28. Bd. S. 471.) — In Dänemark ist die Tendenz der Grundbesitzvertheilung „eine nach unten hin stark zunehmende fortschreitende Vertheilung des Bodens" und damit der Intensität der Landwirthschaft (Hollmann, Entwicklung der Landwirthschaft in Dänemark 1904, S. 35).

Eine Zusammenstellung aller Gründe, welche für die Ueberlegenheit des Großbetriebes sprechen, bei Kautsky, Die Agrarfrage, 1899, VI. Kap. Seine Meinung ist in dem Satz zusammengefaßt, „daß der bäuerliche Betrieb dem Großbetrieb gegenüber sich nicht auf seine höheren Leistungen, sondern auf seine geringeren Ansprüche stützt", S. 99. Ueberarbeit und Unterkonsumtion erhalten ihn unter Umständen konkurrenzfähig, während sorgfältige Leitung, vollkommene Arbeitstheilung, relative Minderung der Betriebs- und Vertriebskosten, maschinelle Technik in der Produktion die Ueberlegenheit des Großbetriebes vom Roh- und Reinertragsstandpunkt sicherstellen. Dieser Auffassung hat David, Sozialismus und Landwirthschaft, 1. Bd., Die Betriebsfrage, Berlin 1903, die entgegengesetzte gegenübergestellt. Er hat in umfassender Weise den Beweis versucht, daß der kleinbäuerliche Betrieb für die Entfaltung der landwirthschaftlichen Produktionskräfte günstigere Bedingungen als der Großbetrieb aufweise. Dies aus dem Grunde, weil „Kooperation, Arbeitstheilung, Maschinerie", auf denen sich die höhere Leistungsfähigkeit des Großbetriebes in der mechanischen Produktion aufbaut, in der Landwirthschaft, deren Produktion auf die „Entwicklung lebender Wesen" gerichtet ist, nicht ausschlaggebend seien. Die wissenschaftlichen Fortschritte in der Leitung der Pflanzen- und Viehproduktion sind dem kleinen Landwirth ebenso zugänglich, wie dem großen. Die Arbeitsintensität, Sorgfalt und Größe der Leistung liegen aber auf Seite des durch das Eigeninteresse angespornten kleinen, selbst arbeitenden Landwirthes günstiger als bei dem Großbesitzer, der sich fremder Arbeitskräfte bedient.

Weitere **Literatur** über diese Frage: Roscher, System Bd. II 4. Kap.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 388 ff.; Wagner, Grundlegung Bd. I2 §§ 162 ff.; Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, Bd. II 1882, 1884 (Schr. d. V. f. S. Bd. XX, XXV); Bäuerliche Zustände in Deutschland (Schr. d. V. f. S. Bd. XXI, XXII, XXIII); Bodenbesitzvertheilung und Kleingrundbesitz (Schr. d. V. f. S. Bd. LVIII); Hasbach in Sch. d. V. f. S. LIX S. 384; Fischer, Die soziale Bedeutung d. Maschinen i. d. Landwirthschaft, 1902.

5. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es bei der heutigen Schichtung der Bevölkerung und der beschränkten Verbreitung ausreichender Bildung durchaus zweckentsprechend ist, wenn wenigstens ein Theil des Bodens sich in den Händen von großen Besitzen befindet, an den sich ein Stock mittlerer und kleinerer bäuerlicher Existenzen angliedert. Dagegen sprechen keinerlei Gründe volkswirthschaftlichen, politischen oder sozialen Interesses für die Ausbildung von Latifundien, wie solche in großem Maße in England, im Osten Deutschlands, in Theilen Oesterreichs (Böhmen, Galizien, Ungarn) bestehen. Diese durch das Rechtsinstitut des Fideikommisses (vgl. § 10) unterstützte Vereinigung ausgedehnter Landstriche in der Hand eines Besitzers wirkt schädlicher als die Bildung der größten gewerblichen Unternehmungen, weil diese unter allen Umständen eine höhere Form der Produktionsorganisation darstellen, während der Latifundienbesitz nicht einen verbesserten Wirthschaftsbetrieb darstellt. Ueberdies

wirkt er durch Verhinderung bäuerlicher Ansiedelungen und durch das Auskaufen von Bauernhöfen entvölkernd und durch die regelmäßig damit verbundene Ausdehnung der Jagdgründe auch den Produktionsinteressen der Volkswirtschaft entgegen.

Im Allgemeinen wird auch das gerade Gegentheil — der Parzellenbesitz — ungünstig beurtheilt, weil dieser seinen Wirth nicht oder nur in sehr unsicherer Weise zu ernähren vermag; weil er die Quelle steter Geldverlegenheit und dadurch der Bewucherung wird und weil er für eine ergiebige im Gesammtinteresse gelegene Bewirthschaftung keine ausreichende Sicherstellung zu bieten vermag. Allein die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, der Zwergwirthschaften, pflegen nur dort aufzutreten, wo die ganze landwirthschaftliche Bevölkerung in solch ungenügender Weise mit Boden ausgestattet ist. Wo der Parzellenbesitz eingestreut ist in eine Grundbesitzvertheilung mit mittleren und größeren Gütern und die Grundlage für eine Klasse grundbesitzender Taglöhner abgibt, wo er die Unterlage für den Nebenverdienst einer industriell thätigen Bevölkerung bildet oder wo er — durch besondere klimatische oder Verkehrsverhältnisse begünstigt — eine besonders intensive und ertragreiche Kultur ermöglicht, brauchen diese nachtheiligen Folgen nicht aufzutreten.

Der größte Latifundienbesitz in Oesterreich ist der des Fürsten Schwarzenberg in Böhmen. Er umfaßt in Oesterreich und Bayern eine Bodenfläche von 207 371 ha, also ein Gebiet, etwa doppelt so groß wie das Fürstenthum Hohenzollern. In Böhmen allein liegen davon 177 038 ha, d. i. der dreißigste Theil des Landes. Nur 18 Prozent des Besitzes sind verpachtet, 13 Güterleitungen administriren den in eigener Verwaltung stehenden Besitz. Er enthält 126 242 ha Forste, 32 755 ha Aecker, 18 946 ha Wiesen, 13 954 ha Weide, 10 204 ha Teiche. Dazu treten die Nebenbetriebe: 11 Brauhäuser lieferten 1897 447 100 hl Bier, 3 Zuckerfabriken verarbeiteten 1 144 439 Mz Rübe, die Kalköfen lieferten 305 911 Mz Kalk u. s. w. Vgl. Krafft, Ein Großgrundbesitz der Gegenwart, 1872; ders. in Neue Freie Presse 1898, Nr. 12 223. Ueber den Ankauf von Bauernhöfen und Verwandlung in Jagdgründe siehe Schiff, Agrarpolitik S. 654 ff. In Oberösterreich umfaßten 1893 die 14 größten Jagdreviere 3413 qkm oder 30 % der gesammten Landfläche. Von 1883 bis 1893 sind daselbst über 9000 ha speziell für Jagdzwecke angekauft worden. In Salzburg sind im Verlaufe von zwei Jahrzehnten über 392 qkm Land fast ausschließlich zu Jagdzwecken angekauft worden, wobei nicht nur viele Bauerngüter und Alpen aufgesaugt wurden, sondern auch der Besitz alter Alpen- und Weidegenossenschaften einging. Aehnliche Einhegungen erfolgten in Steiermark, Kärnten und Tyrol. Der Umfang schädlicher Einhegungen wird bestritten von von Kadich, Jagd und Landwirthschaft in Oesterreich, 1898. Ueber Aufsaugen von Bauerngütern vgl. auch Buchenberger, Bd. I S. 400, Sering in Schr. d. V. f. S. Bd. LVIII S. 140.

Für die Beurtheilung der Wirkungen, welche die übermäßige Ausdehnung des Großgrundbesitzes auf die Bevölkerungsbewegung hat, sind die Auswanderungsziffern aus dem Osten Deutschlands lehrreich. Die relativ stärkste Auswanderung ist in Zeiten starker Auswanderung nicht im dicht besiedelten Westen, sondern im dünn besiedelten Osten gegeben. So wanderten im Jahre 1891 aus von 1000 Einwohnern aus den schwächst bevölkerten Theilen Preußens: Westpreußen, Pommern, Posen (je 59.0, 52.5 und 63.1 Einwohner auf 1 qkm) 10.94, 6.40, 10.41; aus den dicht bevölkerten Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland (je 133.5, 111.9 und 181.4 Einwohner auf 1 qkm) 0.93, 1.81, 1.06. — Bekannt ist die Entvölkerung Irlands als Wirkung der Konzentration des Bodeneigenthums in den Händen weniger englischer Grundbesitzer. In Irland gehörten 1873 744 Grundeigenthümern mit je 2025 ha und mehr Grundbesitz 47.69 % der Gesammtfläche, weitere 5717 Personen mit über 202 bis 2025 ha besaßen 40.21 % der Gesammtfläche, so daß eine Personenzahl, die einer mittleren Aktiengesellschaft gleichkommt, fast 9/10 des Bodens besaß. Die Auswanderung der Bevölkerung war daher auch in Irland stets eine unerhört große. Von 1841—1851 sind über 2.5 Millionen Iren ausgewandert, von 1853—1896 über 3 Millionen. Die Bevölkerung, die 1867 noch 5.5 Millionen Seelen umfaßte, zählte 1897 nur mehr 4.5 Millionen, der einzige Fall eines Rückganges der Bevölkerung durch Auswanderung. Vgl. Philippovich Art. Auswanderung, Hdw. d. Stw. Auch in Ungarn wird die in der Gegenwart besonders starke Auswanderung mit der Gebundenheit des Grundbesitzes in Zusammenhang gebracht. Als gebundener Besitz wird betrachtet der Besitz des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Kirche, Fideikommisse,

Eisenbahnen, Vereine und Fabriken. Er umfaßte 9771980 ha = 34.65 % der Gesammtfläche des Landes. Allerdings waren davon 60 % Wald und unfruchtbarer Boden. (v. Matlekovits, Das Königreich Ungarn, 1. Bd. 1900 S. 189.)

Conrad gibt im Hdw. d. Stw. Art. Bodenzersplitterung eine Uebersicht über die Stärke der Parzellirungen in Belgien, Frankreich, England und Deutschland. Verhältnißmäßig am stärksten ist der Parzellenbesitz in Belgien, wo 78 % aller Betriebe unter 2 ha, 51.9 % unter 50 ar sind. Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 419, ist aber der Meinung, daß auch in Belgien nicht die Zersplitterung an sich, sondern zum größten Theil die überwiegende Verpachtung eine ungünstige Wirkung erziele. Ebenso sei es in Irland und Italien der Fall. In Frankreich hat bereits vor der Revolution, wie Foville, Le morcellement, 1885, nachgewiesen hat, Parzellenbesitz bestanden und sich seither erhalten, ohne ungünstige Folgen nach sich zu ziehen. Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze, Bd. I Erbrechtspolitik, 1899, insbesondere S. 147 ff. (Bodenvertheilung und Entwicklung der Landwirthschaft in Frankreich). Nach der Erhebung von 1892 entfielen auf den kleinsten und kleinen Besitz, 0—6 ha, 89.5 % aller Katasternummern, auf den mittleren und Großbesitz 10.5 % mit einem Antheil an der Bodenfläche von 25.8 % bezw. 74.2 %, so daß in Frankreich von einem Ueberwiegen von Zwergwirthschaften trotz des hundertjährigen Bestandes der Freitheilbarkeit keine Rede ist. Wo man in Deutschland über die Kleinheit der Parzellen klagen hört, ist's nicht so sehr die Vervielfältigung der kleinen Betriebe, als die Zerstückelung des zu einem landwirthschaftlichen Betrieb gehörigen Bodens, eine ungünstige Vertheilung der zu einem Betrieb gehörigen Grundstücke, was den Gegenstand der Klage ausmacht. Unter 2 ha ist ein selbständiger landwirthschaftlicher Betrieb nur unter ganz besonders günstigen Boden- und Klimaverhältnissen möglich. Ein großer Theil der unter diese Grenze fallenden Betriebe ist aber überhaupt nicht zur Landwirthschaft zu rechnen. So waren unter den 1895 in Deutschland ermittelten 1 852 917 Betrieben unter ½ ha nur 116 714 bäuerliche Wirthschaften. 464 523 dieser Betriebe waren in Händen von landwirthschaftlichen Angestellten und Arbeitern, 802 250 wurden von Erwerbsthätigen der Industrie bewirthschaftet. Die Statistik der Bodenzersplitterung muß daher sehr vorsichtig benutzt werden! Ueber den großen Nutzen, den die Parzellenwirthschaft als Nebenerwerb und naturalwirthschaftlicher Rückhalt im Haushalt stiften kann, vgl. Hey, Die Parzellenwirthschaft im Königreich Sachsen, 1903, und Fuchs, Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, 1904. Vgl. über das Vorkommen der Zersplitterung Art. Bodenzersplitterung im Hdw. d. Stw. und Stumpfe a. a. O.

3. Die Pachtsysteme.

§ 9. **1.** In früheren Jahrhunderten war, wie wir gesehen haben, die Eigenwirthschaft nicht das herrschende System der Bodenbenutzung. Die großen Grundbesitzer, die Kirche, die fürstlichen Familien und der hohe Adel ließen ihren Grundbesitz von Pächtern bearbeiten, denen sie erblichen Nutzgenuß zugestanden. Die große Mehrheit der landbebauenden Klasse bestand aus solchen Erbpächtern. Diese Erbpacht, schon im römischen Recht bekannt unter dem Namen emphyteusis, ist ein erbliches Recht auf die Nutznießung eines unbeweglichen Gutes mit der Verpflichtung des Pächters, einen jährlichen Pachtzins (Canon) und bei jedem neuen Entritt in die Nutzung einen Anerkennungszins (Eintrittsgeld, Erbstandsgeld, Handlohnzahlung) zu zahlen. Obwohl sein Nutzungsrecht vererbbar ist, ist doch die Stellung des Erbpächters bei Weitem nicht so günstig, wie die eines Besitzers. Er ist vom Obereigenthümer in vielen Richtungen abhängig, so in Bezug auf die Veräußerung von Parzellen, bei der Erbtheilung, bei Deteriorirungen des Pachtgutes, oft auch bei Verschuldung. Die Lage dieser Erbpächter hat sich in der Vergangenheit, wie wir gesehen haben, in Folge steter Erweiterung der Rechte des Obereigenthümers beträchtlich verschlimmert und seine ökonomischen Verpflichtungen waren beträchtlich gesteigert worden. Die daraus hervorgehenden Uebelstände führten zu den beschriebenen Maßregeln der Bauernbefreiung, zur Herstellung des ungetheilten Eigenthums an Grund und Boden, und so mächtig erhob sich die öffentliche Meinung gegen das Pachtsystem, wie es zu jener Zeit bestand, daß in manchen Ländern, wie in Preußen, die Gesetzgebung Erbpachtverträge untersagte.

Eine andere Form der Bodenbewirthschaftung durch Dritte, welche im Mittelalter sehr häufig und in Frankreich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts herrschend war, der sog. Theilbau. Dieses System der Bewirthschaftung besteht darin, daß der Eigenthümer einem Dritten seinen Boden gegen Ablieferung eines Theiles des Bruttoertrages, meist die Hälfte, zur Nutzung überläßt: es ist also hier die Verpflichtung des Pächters nicht, wie bei der eigentlichen Pacht, auf Zahlung einer festen Geldrente, sondern auf eine von Jahr zu Jahr mit der Ernte schwankende Naturalleistung gerichtet. Die Leitung der Wirthschaft, die Art der Bewirthschaftung, die Wahl der Kulturen werden immer vom Eigenthümer bestimmt. Auch dieses System hat manche Nachtheile. So vor Allem den, daß der Theilbauer alle Steigerungen des Ertrages, die auf seine persönlichen Anstrengungen zurückzuführen sind, mit dem Eigenthümer, und der Eigenthümer alle durch Kapitalsinvestitionen erzielten Erträge mit dem Theilbauer theilen muß. Die so wichtige Verbesserung der Bodenbewirthschaftung durch Kapital und Arbeit wird dadurch leicht gehindert. Aus diesen Gründen ist wie die Erbpacht auch der Theilbau in vielen Gegenden, in denen er überwog, außer Gebrauch gekommen und gegenwärtig ist die üblichste Form der Bodenbewirthschaftung, die nicht durch den Eigenthümer, sondern durch Dritte erfolgt, die Zeitpacht.

Emphyteutische Verträge mit unablösbaren Renten sind in Preußen durch Gesetz vom 2. März 1850 verboten worden. 1890 wurde aber das System der Rentengüter zugelassen, d. h. es können Güter veräußert werden gegen die Verpflichtung der Zahlung einer jährlichen Geldrente. Die Ablösung dieser Rente ist nur mit beiderseitiger Zustimmung möglich. Vgl. unten § 13. In Mecklenburg-Schwerin überwiegen die Erbpachten auf den Staatsdomänen, doch kann der Canon mit dem 25fachen seines Wertes abgelöst werden. In Großbritannien ist die Erbpacht für Irland durch ein Gesetz von 1881 anerkannt. In Frankreich und Belgien kommt sie noch in der Form eines auf 99 Jahre geschlossenen emphyteutischen Vertrages vor. — Der Theilbau kommt in Deutschland nur in Gegenden der Wein- und Tabakkultur vor. In Italien, im Süden Frankreichs und in einigen Provinzen Spaniens ist der Theilbau sehr verbreitet. Unter einer guten Leitung kann dieses System, wie es scheint, in Gebieten intensiver Wirthschaft ein Mittel werden, Arbeiter anzuziehen und zu fesseln. Man hat dieses System daher auch als eine Lohnform angesehen und es ist gewiß ein Mittel zur Begründung einer Arbeitsgemeinschaft, wie das Gewinnbeteiligungssystem in der Industrie, geeignet, die Arbeiter aus ihrer abhängigen Stellung zu erheben. Doch ist es in der Praxis nur in seltenen Fällen von solchen Tendenzen beherrscht.

2. Die Zeitpacht ist ein rein privatrechtliches Vertragsverhältniß zwischen einem Grundbesitzer und einem Dritten, wonach dieser gegen Zahlung einer im voraus bestimmten Geldsumme ein Grundstück zur Bebauung auf seine Rechnung und nach seinem Belieben übertragen erhält. Die Dauer dieses Verhältnisses ist entweder im Vertrage auf eine bestimmte Zeit begrenzt oder es ist einer bestimmten Kündigungsfrist unterworfen oder es endet zu irgend einer Zeit nach vorangegangener Kündigung in gesetzlicher Kündigungsfrist. Wenn man heute von Pacht spricht, denkt man immer an ein solches leicht lösliches Vertragsverhältniß zwischen zwei Parteien, die von einander unabhängig sind. Ein Pachtsystem dieser Art hatte in England schon zu Ende des Mittelalters eine wichtige Rolle gespielt und ist in der Gegenwart daselbst die überwiegende Form der Bewirthschaftung, und zwar in großen Pachtbetrieben. Hier hat sich ein kapitalkräftiger Pächterstand ausgebildet. In den Gegenden Nord- und Ostdeutschlands existirten Pächter seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; die preußischen Domänen sind seit dem Jahre 1700 der Zeitpacht unterworfen.

Das Pachtsystem setzt voraus, daß eine Klasse von Personen vorhanden ist, welche, mit den nöthigen landwirthschaftlichen Kenntnissen und etwas Kapital ausgerüstet, aus dem Landwirthschaftsbetrieb eine Gewinn bringende Unternehmung machen wollen oder

doch in ihm die Quelle ihres Lebensunterhaltes suchen; manchmal stützt es sich auch auf das Vorhandensein von Personen, welche in ihrem Berufe ihre Arbeitskraft nicht voll ausnützen oder welche die brachliegenden Arbeitskräfte ihrer Familie ausnützen wollen, um durch die Bodenbewirthschaftung ein Zuschußeinkommen zu erzielen. Im ersteren Falle werden größere Grundstücke gepachtet, weil diese allein eine einheitliche und unabhängige Bewirthschaftung ermöglichen, im letzteren Falle werden nur Parzellen gepachtet, welche nicht groß genug sind, um durch ihre Bewirthschaftung den Unterhalt einer Familie zu decken (Parzellenpacht). Zu diesen beiden Hauptfällen des Pachtsystems tritt als ein vom Standpunkt der Grundbesitzvertheilung aus weniger bedeutsamer Fall der, daß ein Grundbesitzer Parzellen zu seinem Besitz dazu pachtet, um seine Wirthschaft besser führen zu können.

3. Je nachdem es sich um die eine oder andere Form des Pachtsystems handelt, wird es verschieden beurtheilt werden müssen. Aber vor Allem muß betont werden, daß das System der Selbstbewirthschaftung vor jedem Pachtsystem den Vorzug verdient. Zunächst aus privatwirthschaftlichen Gründen, weil bei der Selbstbewirthschaftung das Interesse des Eigenthümers an der Wirthschaft einen nachhaltig höheren Ertrag verbürgt; dann aber aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen, weil kein System eine intensivere Bewirthschaftung zu sichern scheint; endlich aus politischen und sozialpolitischen Gründen, weil die Erhaltung einer Grundbesitzerklasse, welche mit dem Boden und mit dem Gemeindeleben verwachsen ist und ein dauerndes Element in der staatlichen Volksgemeinschaft bildet, allein jene Eigenschaften zu sichern vermag, welche die ländliche Bevölkerung als ein besonderes Element der allgemeinen sozialen Entwickelung erscheinen lassen. Aber es kommt häufig vor, daß die nothwendigen Voraussetzungen für die Eigenbewirthschaftung nicht gegeben sind. So z. B. wenn die Eigenthümer minderjährig sind oder einen anderen Beruf ausüben; oder wenn der Besitz sehr zerstreut oder zu ausgedehnt ist; oder wenn es dem Besitzer an Kapital fehlt oder wenn er bedeutende Schulden hat. Insbesondere die letzteren Gründe sind von Bedeutung, da es für Jemanden, der wenig Kapital hat, immer besser ist, Grund und Boden zu pachten und mit dem Kapital zu bewirthschaften, statt es zum Ankauf von Boden zu verwenden und ohne das nöthige Betriebskapital die Wirthschaft zu beginnen oder den Boden gleich mit Besitzkredit zu belasten. Darum behält die Pacht eine berechtigte Stellung auch noch neben einem entwickelten System der Selbstbewirthschaftung. Die Aufgabe der Agrarpolitik ist es dann, zu versuchen, ihr die vortheilhafteste Form zu geben. Das dabei im Auge zu behaltende Ziel besteht darin, daß der Boden so bewirthschaftet werde, daß er den größtmöglichen Ertrag liefert, ohne in seiner Fruchtbarkeit erschöpft zu werden. Dies wird unter einer dreifachen Bedingung erzielt werden: 1. wenn die Pachtdauer lang genug ist, um eine rationelle Bewirthschaftung und eine Kapitalsinvestition zu ermöglichen; 2. wenn der Pächter vor willkürlicher Erhöhung der Pachtrente und gegen drückende Lasten (z. B. Erhaltung der Baulichkeiten) geschützt ist; 3. wenn die Pflicht des Eigenthümers zur Entschädigung für große, vom Pächter gemachte Aufwendungen (Bauten, Meliorationen) geregelt ist.

4. Man wird insbesondere dort an der Nützlichkeit einer diese Ziele im Auge behaltenden Rechtsordnung nicht zweifeln können, wo es sich um Parzellenpachten handelt. Denn während man bei Gutspächtern es im Allgemeinen mit einer Klasse intelligenter kapitalbesitzender Personen zu thun hat, welche ihren eigenen Vortheil zu wahren verstehen, hat die Erfahrung gelehrt, daß man in den Kreisen der Parzellenpächter die Ertragsfähigkeit des Bodens überschätzt. Das geringe Risiko, die starke Nachfrage,

die Hoffnung, den Ertrag durch intensive Kultur steigern zu können, die Konkurrenz von Leuten, die sich nicht Rechenschaft ablegen von der Arbeit, welche sie leisten können, das Alles sind Gründe für eine Steigerung der Pachtpreise der Parzellen, welche außer jedem Verhältniß zum Ertragswerth der Grundstücke stehen. Dies ist die Ursache dafür, daß die Lage der ländlichen Bevölkerung in den Ländern intensiver Kultur (in gewissen Theilen der Rheinebene, Belgiens, Norditaliens) trotz des Aufwandes bedeutender Energie keine bessere geworden ist, ja sich sogar verschlechtert hat (Buchenberger). Dieser Zustand führt bald zu einer Erschöpfung des Bodens, welche dann die Bevölkerung dem Mangel preisgibt (Irland, Italien, Rumänien) oder zu einem Verschwinden der Parzellenbetriebe, die vom Latifundienbesitz aufgesaugt werden (Schottland, Campagna).

In Irland ist man mit Erfolg an eine gesetzliche Regelung des Pachtverhältnisses geschritten und ist auch nicht vor sehr einschneidenden Maßregeln, wie behördliche Fixierung von Pachtrenten zurückgeschreckt. Im Jahre 1907 hat man das Prinzip auch auf Großbritannien übertragen und den Behörden die Bildung von Kleinbetrieben, welche eine Familie beschäftigen und ernähren können, durch Zwangspacht ermöglicht, bei welcher nicht der Pachtende, sondern die Behörde die Pachtbedingungen regelt. (Vgl. Anm.)

5. Ein anderer Weg, um die mit der Zeitpacht verbundenen Nachtheile zu mildern, ist der, die Zeitpacht in Erbpacht oder Theilbau zu verwandeln. Die Bewirthschafter erhalten damit einen besseren Besitztitel und sie werden veranlaßt, sorgfältiger zu wirthschaften. Aber natürlich muß gleichzeitig die Pachtrente niedrig gehalten werden. Selbstverständlich kann eine solche Kolonisationspolitik — denn nichts Anderes ist die Umwandlung von Zeitpächtern in Bewirthschafter mit größeren Besitzrechten — nur vom Staate und auch von ihm nur unter Aufwendung energischer Mittel betrieben werden. Jedenfalls ist es wahrscheinlicher, daß in Ländern mit ausgedehntem, aber ungünstig entwickeltem Pachtsystem dieser Versuch gemacht werden wird, als daß, wie viele Sozialisten annehmen, der Staat den Boden übernehmen werde, um die Pacht zur allgemeinen Grundlage der Bodenbewirthschaftung zu machen. In der That ist der einzige Vortheil, den man davon erwarten könnte, die Erhöhung der Pachtrenten im Laufe der Zeit und damit die Einziehung der Grundrente zu Gunsten der Allgemeinheit, nicht nur angesichts der Lage der Landwirthschaft eine wenig wahrscheinliche Sache, sie wäre auch für den Zustand der Bodenbewirthschaftung, wie die Erfahrungen mit der Steigerung der Pachtrenten durch Private beweisen, eine große Gefahr. Dem, der den Boden bearbeitet, ist es gleichgültig, ob er diesem oder jenem tributpflichtig ist, die Rente als solche ist es, welche er zu fürchten hat.

Ueber die Ausdehnung der Pachtwirthschaft haben wir für einige Staaten ausreichende Nachweisungen, welche das früher gegebene Bild der Grundbesitzvertheilung, soweit es der Betriebszählung abgenommen ist, ergänzen. In Deutschland hatten von den 5 558 317 am 14. Juni 1895 gezählten Betrieben 40.8 % ausschließlich eigenes Land, 16.4 % nur Pachtland; außerdem hatten 9.6 % mehr als die Hälfte zugepachtetes Land, 20.9 % weniger als die Hälfte. In den letzteren Fällen hat man es wohl meist mit Pachtland zu thun, welches für die Wirthschaftsführung nicht entscheidend ist, sondern nur seiner Lage wegen in Pacht genommen wurde. Scheidet man die Betriebe nach ihrer Größe, so findet man folgende Antheile der Eigenbetriebe

Betriebsgröße	Eigenbetriebe in % aller Betriebe	Antheil an der ganzen Fläche in %
unter 2 ha	31.18	65.22
2— 5 „	43.62	87.23
5— 20 „	58.52	90.55
20—100 „	74.06	91.98
100 ha und mehr	61.45	80.45
im Ganzen	40.68	86.11

Entscheidend ist der Antheil, den die Eigenbetriebe an der gesammten Fläche der einzelnen Größenkategorien haben. Insbesondere in den bäuerlichen Betriebsgrößen, 5—100 ha, ist der Antheil des nicht eigenen Landes, 8—10 %, geringfügig. Zu diesem nicht eigenen Land gehört nicht nur Pachtland, sondern auch Deputatland, Dienstland, Antheil am Gemeindeland. Die Pachtung ist bei dem Parzellenbetrieb (unter 2 ha) am verbreitetsten, reine Pachtbetriebe und Betriebe mit überwiegendem Pachtland machen 37 % dieser Betriebe aus mit 25 % Antheil an der Fläche. Am ausgebreitetsten ist der Eigenbetrieb in Bayern, wo er 66.59 % aller Betriebe und 95.82 % der Fläche umfaßt. Daran schließen sich Württemberg und Sachsen. Die Gebiete relativ stärksten Ueberwiegens der Pacht liegen im Norden und Westen. In Mecklenburg-Strelitz machen die Pachtbetriebe 58.42 % aller Betriebe mit 43.14 % der Fläche aus. Es ist dies eine Folge der großen Staats- und Krondomänen. Im Westen ist die Pacht am ausgedehntesten in Elsaß-Lothringen, wo 1/4 des Landes verpachtet ist.

In Belgien ist man in der Lage, die Entwicklung der Pachtbetriebe zu verfolgen. Die folgende Uebersicht zeigt die Verteilung der Bewirthschaftungssysteme in den Jahren 1846 und 1895.

Betriebsgröße	1846 Eigenbetriebe	1846 Pachtbetriebe	1846 Summe aller Betriebe	1846 %	1895 Eigenbetriebe	1895 Pachtbetriebe	1895 Summe aller Betriebe	1895 %
bis 2 ha	127 112	273 402	400 514	69.9	164 867	469 486	634 533	76.4
2—10 „	57 169	69 961	126 120	22.0	51 298	99 288	150 586	18.2
10—50 „	16 587	24 997	41 683	7.2	14 237	26 865	41 102	4.9
über 50 „	1 359	2 874	4 333	0.7	917	2 667	3 584	0.4
		Summe	572 650	100.0		Summe	829 625	100.0

Die zunehmende Zersplitterung und zunehmende Verpachtung tritt deutlich hervor. Im Jahre 1895 waren 78.9 % aller Betriebe Pachtbetriebe mit 51 % der Gesammtfläche. Zieht man nur jenen Boden in Betracht, der regelmäßig in Kultur genommen wird, so macht der Antheil des Pachtlandes gar 68.9 % der Fläche aus. Vandervelde, Das Grundeigenthum in Belgien 1834—1899, im Archiv Bd. 15 S. 425; auch die Monographies agricoles, welche das belgische Ackerbauministerium veranlaßte (Brüssel 1899, 1900), geben einen interessanten Einblick in die Bewirthschaftungsverhältnisse der einzelnen Gruppen von Betrieben.

Für Frankreich lieferte die Erhebung von 1892 folgendes Ergebnis:

	Zahl	Fläche ha	% der Gesammtzahl	% der Gesammtfläche	Durchschnittliche Größe eines Betriebes ha
Eigenbetriebe	4 190 755	18 224 400	74.59	52.78	4.37
Pachtbetriebe	1 078 184	12 628 800	19.19	36.57	11.71
Theilbaubetriebe	348 338	3 767 000	6.22	10.65	10.78

Würde man auch Heideland, unkultivirtes Land und die Forste miteinbeziehen, würde der Antheil des Pachtlandes auf über die Hälfte des Gesamtlandes ansteigen und die Durchschnittsgröße eines Pachtbetriebes sich auf 21 ha erhöhen. Im Gegensatz zu Deutschland sind daher in Frankreich eine große Zahl von Bauerngütern Pachtbetriebe.

Den stärksten Prozentsatz weisen die Pachtbetriebe in Großbritannien auf. Hier sind von 100 Betrieben ausschließlich vom Eigenthümer bewirthschaftet 11.73, Pachtbetriebe 84.48, theils vom Eigenthümer bewirthschaftet, theils verpachtet 3.79. Und der Antheil an der Fläche beträgt für die Eigenthumsbetriebe 14.24 %, für die Pachtbetriebe 85.76 %. In der Gruppe mittlerer Betriebsgrößen macht das Pachtland 90 % der ganzen Fläche aus, bei den kleinsten Betrieben (unter 1 acre = 40 ar) 95.94 %. Der hohe, den Ertragswerth übersteigende Bodenpreis trägt viel zur Vermehrung der Pacht bei. So hat die Small Holdings and Allotments Act 1907 aus diesem Grunde für die Bildung von Kleinbetrieben nicht nur den Zwangskauf,

sondern auch die **Zwangspacht** vorgesehen. Sie erstreckt sich auf nicht weniger als 14 und nicht mehr als 32 Jahre, nur die Behörde, nicht der Grundbesitzer kann aus bestimmten Gründen dem Pächter kündigen. Die Pachtrente wird in billiger Weise durch die Behörde nicht nur bei Eingehen der Pacht, sondern auch bei ihrer Erneuerung bestimmt. Der Pächter hat, wenn das Gut zurückgegeben wird, Anspruch auf angemessene Entschädigung bei Werthserhöhungen (Levy, Sozialrechtl. Regelung des ländl. Grundbesitzes in England, Archiv, 26. Bd., S. 168 ff.). Damit sind Grundsätze zur Anwendung gekommen, die schon lange in **Irland** erprobt waren, wo die staatliche Ordnung des Pachtvertrages mit den Gesetzen vom 1. August 1870 und 22. August 1881 beginnt und durch die Gesetze von 1882 und 1887 vervollständigt worden ist. Was diese Gesetzgebung vor Allem charakterisiert, ist, daß die Pachtrenten durch die Gerichte auf die Dauer von 15 Jahren bestimmt werden und die Pächter das Recht haben, nach diesem Zeitraum eine Erneuerung zu billigen Bedingungen zu verlangen; daß ungerechte und dunkle Bedingungen des Pachtvertrages von den Gerichten annullirt werden können und daß selbst die Nichtzahlung der Pachtrente dem Besitzer keine Rechte einräumt, wenn der Pächter nur dadurch zu zahlen im Stande gewesen wäre, daß er sich selbst des nothwendigen Lebensbedarfes beraubt. Von den 540000 Pächtern Irlands sind vom 22. August 1881 bis 31. März 1902 für 338843 erste Gerichtsrenten festgesetzt worden, die sich auf mehr als die Hälfte des Bodens Irlands bezogen. Die Renten sind im Durchschnitt von 1884—1897 um 28.5 % gekürzt worden. Neben diesen das Pachtrecht regelnden Gesetzen sind zahlreiche Gesetze dazu bestimmt, die Umwandlung der Pächter in Eigenthümer zu erleichtern. Die Kaufgesetzgebung tritt gegenwärtig mehr in den Vordergrund, da man den Eindruck hat, daß die gerichtliche Feststellung der Pachtrenten nur so lange wirksam sein werde, als sie zur **Herabsetzung** der Renten führt. Vgl. **Bonn**, Die irische Agrarfrage im Archiv 19. u. 20. Bd. Über die Pacht im Allgemeinen: **Roscher-Dade** II 5. Kap.; **Buchenberger**, Agrarpolitik 1. Bd. S. 157 ff.; **Paasche**, Art. Erbpacht, Pacht im Hdw. d. Stw.

4. Freitheilbarkeit und Gebundenheit.

§ 10. 1. Die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums hat die früheren Beschränkungen der Vererbung, Veräußerung und Verschuldung der Grundstücke wohl in den meisten Ländern beseitigt und dadurch jenen Zustand freien Verfügungsrechtes des Eigenthümers herbeigeführt, den man als **Freitheilbarkeit** bezeichnet, aber nicht ohne einzelne Reste früherer Rechtsinstitute stehen zu lassen. Nur in Frankreich und in allen Ländern des Code Napoléon ist die Freitheilbarkeit des Grundeigenthums bis heute unverrückbarer Grundsatz geblieben. In England, Deutschland und Oesterreich haben sich gewisse Ausnahmen erhalten. In **England** besteht seit Alters her ein Intestaterbrecht, auf Grund dessen der älteste Sohn das Grundeigenthum erhält und auch wo Verfügungen von Todes wegen vorliegen, bleibt eine durch altes Herkommen gebilligte Bevorzugung des ältesten Sohnes üblich. In **Deutschland** und in **Oesterreich** haben sich schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert **Fideikommisse** erhalten, das sind Güter, die in Folge eines Stiftungsaktes die Bestimmung erhalten haben, behufs Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter Familien unveränderlich auf die Geschlechtsnachfolger des Stifters überzugehen. Diesem Rechtsinstitut entsprechend ist ein bedeutender Theil des Großgrundbesitzes in diesen Ländern gebunden. Ferner hat sich in weiten Gebieten Deutschlands und in Tirol das **Anerbenrecht** erhalten, d. h. das Recht des ungetheilten Gutsübergangs auf einen oder mehrere Erben zu ungetheilter Hand unter gleichzeitiger Entschädigung der anderen Erbberechtigten bei mäßigem Werthanschlag des Guts. In Deutschland wird ein Gebiet dieses Erbrechtes gebildet von Schleswig-Holstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck und den beiden Hessen; ein zweites durch eine Reihe thüringischer Staaten, die sich um Sachsen-Altenburg gruppieren, ein drittes durch Alt-Bayern und den badischen Schwarzwald. Im Einzelnen unterscheiden sich die Formen der Vererbung; aber gemeinsam ist in all diesen Gebieten der Grund-

gedanke, daß das Vorrecht des Anerben sich nicht nur auf die Succession, sondern auch auf eine materielle Bevorzugung bei der Erbtheilung erstreckt. Endlich sind noch einzelne Rechtsgebiete zu erwähnen, in welchen allgemein oder für bestimmte Güter die Untheilbarkeit erklärt ist und auch unter Lebenden der geschlossene Uebergang gefordert wird: so bei den sog. Hofgütern im badischen Schwarzwald; oder wo die Veräußerung von Theilen des Gutes auf bestimmte Prozentsätze beschränkt oder an behördliche Bewilligung geknüpft ist: in Sachsen, Sachsen-Altenburg; oder wo Theilungen des Grundbesitzes unter ein bestimmtes Maß untersagt sind: in Baden, Hessen, Weimar. Eine Erinnerung an den früheren Zustand und zugleich ein Beweis für ein durch Thatsachen bedingtes Bedürfniß liegt darin, daß mancherorts auch seit der Freitheilbarkeit der geschlossene Gutsübergang und die thatsächliche Untheilbarkeit entweder durch die Sitte erhalten oder durch Gutsübergabsverträge bedingt wird, wie es in den österreichischen Alpengegenden und im größten Theile Deutschlands der Fall ist.

2. An diese Beschränkungen der freien Verfügung über Grund und Boden knüpfen neuere Bestrebungen an, welche sie verallgemeinern wollen, um angenommene nachtheilige Folgen der Freitheilbarkeit zu beseitigen. Alle ungünstigen Beurtheilungen der Freitheilbarkeit, welche in diesem weiteren Sinne auch das Recht freier Vererbung und freier Verschuldung in sich schließt, gehen von dem Gedanken der Erhaltung eines mit ausreichendem Grundbesitz versehenen Bauernstandes aus und erblicken den Nachtheil jener Eigenthumsfreiheit darin, daß sie diesen Bauernstand bezw. seine wirthschaftlichen Grundlagen angreife. Denn wenn man selbst annehmen wolle, daß Jeder sein Interesse selbst am Besten kenne, so sei er doch nicht immer im Stande, es zu wahren. Freitheilbarkeit führe bei der Vererbung nothwendig zur Zerstückelung, aber auch der freie Verkehr mit Grund und Boden unter Lebenden habe seine Gefahren, weil er die Verschuldung erleichtere. Der Boden sei dem Zugriff des Gläubigers leichter zugänglich, wenn er stückweise verkauft werden kann, und dadurch werde das Kreditnehmen befördert. Die Geschichte lehre, daß die Freitheilbarkeit oft zu unwirthschaftlicher Zerstückelung und damit zu einer Verschlechterung der Bodenkultur geführt habe, endlich zur Vernichtung des Zwergbesitzes durch Aufsaugung durch große Güter (Italien). Diese Aufsaugung gehe auch direkt vor sich, wie England zeige, wo der Bauernstand verschwunden sei. So sei der Bauernstund bei Freitheilbarkeit von einer dreifachen Gefahr bedroht, von der Zersplitterung in Parzellenbetriebe durch Theilverkauf und Erbtheilung, von der Ueberschuldung und von der Aufsaugung durch Großgüter.

Die Beurtheilung der Freitheilbarkeit hängt daher nur theilweise mit der Frage nach den Vorzügen der großen und kleinen Güter zusammen. Ihre Gegner fürchten die Gefahr, die nach beiden Seiten hin droht, die Bildung von Zwergbetrieben und Latifundien. Dem gegenüber werden aber als Vorzüge der Freitheilbarkeit gerühmt die günstigen Wirkungen, welche sie auf die Bildung rationeller Betriebseinheiten und auf die soziale Entwicklung ausübe. Nur bei freiem Verkehr sei jene Bewegung gesichert, welche Schäffle die Bewegung zum besten Wirth nannte, der Uebergang des Bodens aus den Händen des schlechteren in die des besseren Wirthschafters; nur hier sei eine aufsteigende Klassenbewegung möglich, indem der kleine, aber tüchtige Grundbesitzer durch allmähligen Zukauf seinen Betrieb vergrößern könne.

3. In der That gibt es Gegenden und Länder, in denen schon im Mittelalter eine rechtliche Gebundenheit nicht mehr bestand oder doch nur mäßig gehandhabt wurde: ganze Theile Frankreichs, Italiens, Deutschlands, soweit sie durch fränkische

oder thüringische Stämme besiedelt worden waren, und doch ist hier die Wohlstandsentwicklung eine oft bessere als in Gegenden älterer Gebundenheit. Es gibt eben Gegentendenzen gegen die nachtheiligen Folgen der Theilungen: es wird nicht blos getheilt, sondern eben weil getheilt werden kann, auch vieles zusammengekauft. Der Fleißige, Sparsame hat Gelegenheit, sich in die Höhe zu arbeiten. Dies gilt insbesondere dort, wo die Boden- und Klimaverhältnisse günstige sind. Dazu tritt aber entscheidend die Veränderung in den Absatzgebieten. So haben die Ansiedelung der Städte und die Gründung von Fabriken den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb mit intensiver Wirthschaft, ja selbst dem Parzellenbetrieb günstige Bedingungen geschaffen, wo sie früher nicht vorhanden waren, wie namentlich Erfahrungen in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten zeigen. Es ist daher unmöglich, dauernde Maßstabe für die zweckmäßige Größe eines landwirthschaftlichen Betriebes aufzustellen. Andererseits ist es gewiß, daß es immer untere Grenzen gibt, unter welche die Theilung nicht sinken darf, ohne unwirthschaftlich zu werden. Bei günstigen Bodenverhaltnissen wird diese Grenze tiefer, bei ungünstigen höher liegen. Aber die Bestimmung einer solchen Grenze kann keine absolute sein, da ja für einzelne Parzellenbesitzer inmitten einer größeren Gemeinschaft durch Verbindung mit Taglöhnerei, Nebengewerbe oder Industrie immer noch Platz sein und Niemand diese Entwicklung voraussehen kann. Jede Geschlossenheit der Güter beschränkt die Zahl derer, welche Bodeneigenthum erwerben können und hemmt daher in letzter Linie gerade jene Bewegung, welche man fördern will: die Ausbreitung oder Erhaltung des Bauernstandes. Sie schafft in den Erbbevorzugten eine privilegierte Klasse von Personen, was den Rechtsanschauungen unserer Zeit widerspricht; sie unterbindet die wirthschaftliche Energie, welche durch die Freiheit des Besitzes und die damit verbundenen Gefahren wie Aussichten auf Verbesserungen angespornt wird; sie erschwert, soweit sie Verschuldungsbeschränkungen enthält, auch die Aufnahme von Produktivdarlehen, durch welche die Ergiebigkeit der Bodenproduktion erhöht und die Wirthschaftsführung des einzelnen Betriebs verbessert wird.

4. Die Ueberzeugung von volkswirthschaftlichen und sozialen Werthe der mit dem Rechte freier Verfügung verbundenen Verantwortlichkeit ist denn auch heute noch stark genug, um ausgedehnte Beschränkungen, insbesondere Zwangsvorschriften, welche den ganzen Grund und Boden, wie in früherer Zeit, umfassen sollen, zu verhindern. Bisher haben in der Gesetzgebung nur solche Vorschläge Anklang gefunden, welche unter bestimmten Bedingungen Beschränkungen begrenzter Art verlangen. Sie knüpfen an die eingangs erwähnten, überkommenen Rechtsordnungen und Sitten an und sind im Allgemeinen nur gedacht für jene Gebiete, welche eine wesentlich Landwirthschaft treibende Bevölkerung ohne starke industrielle Beimischung und ohne nahe gelegene, große städtische Mittelpunkte und Absatzgebiete aufweisen.

Eine der ältesten Formen der Gebundenheit, allerdings nur des Großbesitzes, ist das Fideikommiß. Die Bindung bäuerlichen Besitzes erfolgt, ebenfalls im Anschluß an ältere Rechtsideen durch Beseitigung der Erbtheilung vermöge eines besonderen bäuerlichen Erbrechtes, des Anerbenrechtes. Dazu treten mehrere Formen von Theilungsbeschränkungen im Verkehr unter Lebenden, Besitzminimum, Parzellenminimum, Zerstückelungsverbote. Eine besondere Anwendung der Theilungsbeschränkungen hat Preußen bei der Durchführung von Maßregeln der inneren Kolonisation bei den Rentengütern vorgenommen. Ein eigenthümlicher Fall endlich ist die wegen ihres Zusammenhangs mit dem Kredit später zu erörternde Errichtung von Heimstätten. (S. unten § 31).

Alle diese Maßregeln sind Mittel der Politik der Grundbesitzvertheilung, indem dadurch gewisse Besitzgrößen erhalten, vor den Wirkungen des freien Verkehrs wenigstens in den Richtungen bewahrt werden sollen, daß sie als Einheiten erhalten bleiben. Nicht das jeweilige Ermessen der Besitzer soll maßgebend sein, eine bestimmte Vertheilung des Bodens soll objektiv, durch das Gesetz erzwungen werden.

Literatur: Gesammtübersicht bei Roscher, System Bd. II 11. Kap.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 431 ff.; Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen, 1858; Rau, Volkswirthschaftspolitik 1862, Bd. I S. 152 ff.; Mohl, Polizeiwissenschaft 1866, Bd. II S. 14 ff. Cronbach, D. landw. Betriebsproblem i. d. deutschen Nationalökonomie, 1907. Die angeführten Schriftsteller haben die Frage im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt einer Befürwortung der Freitheilbarkeit behandelt. In neuerer Zeit knüpfte der Streit um ihre Aufrechterhaltung hauptsächlich an die Frage des Erbrechts und der Verschuldungsfreiheit an. Vgl. die Literatur hierüber bei § 12 und § 33.

5. Die Familienfideikommisse.

§ 11. **1.** Unter allen Formen gebundenen Grundeigenthums nimmt das Familienfideikommiß dadurch eine besondere Stellung ein, daß bei ihm nicht die Rücksichten auf volkswirthschaftliche und soziale Interessen und auch nicht die Normen öffentlichen Rechtes für die Bindung maßgebend sind, sondern die private Willenserklärung des Fideikommißstifters, der für seine gesammten Rechtsnachfolger für ewige Zeiten die Unveräußerlichkeit des in das Fideikommiß einbezogenen Vermögens erklärt. Das öffentliche Recht duldet und schützt hier Interessen, welche von Einzelnen als solche ihrer Familien erkannt werden. Ursprünglich ganz auf den Adel eingeschränkt, spielt auch heute das Fideikommiß nur innerhalb der adligen Familien eine Rolle. Es ist nicht auf Grund und Boden beschränkt; doch haben wir die aus beweglichen Werthen bestehenden Fideikommisse (Pekuniarfideikommisse) hier nicht zu prüfen. Dem Grundfideikommiß ist eigenthümlich, daß sein Objekt unveräußerlich, daß sein Besitzer nur Fruchtnießer und Verwalter ist, daß der jeweilige in den Nutzgenuß tretende Anwärter im Voraus genau bestimmt ist und daß in deren Interesse kein Nutznießer eine dauernde Belastung durch Verschuldung, Uebernahme dinglicher Lasten u. dgl. vornehmen darf.

2. Für die Beurtheilung des Fideikommisses treten die Interessen, die sich für die Familie des Stifters daran knüpfen, zurück. Die Sicherung des Glanzes derselben durch die Zeiten hindurch und die Benachtheiligung nicht berechtigter Familienmitglieder gegen einander abzuwägen, ist bei einer Institution, die nicht allgemein funktionieren will, nicht Sache der Allgemeinheit. Es wird höchstens, insofern durch Fideikommisse bestimmte Gesellschaftsklassen eine dauernde Stütze erhalten und in ihrer wirthschaftlichen Macht gestärkt werden, die soziale Bedeutung dieser Personengruppe zu prüfen sein. Die Frage hört aber dann auf eine wirthschaftliche zu sein, sie wird eine politische.

3. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus kommen die Wirkungen jener Gebundenheit auf die großen Besitzungen in Betracht und von diesem Gesichtspunkt aus müssen sie als wesentlich nachtheilig bezeichnet werden. Zu Gunsten der Fideikommisse kann man nur anführen, daß sie große Güter als solche zu erhalten geeignet sind und daß die in ihnen gewährleistete Kontinuität der Wirthschaftsführung, insbesondere für die einen bedeutenden Theil aller Fideikommißgüter ausmachenden Waldungen von großem Nutzen seien. Diese Vortheile sind aber nicht solche, daß sie nicht auch ohne die Institution des Fideikommisses erreicht werden könnten und sie wiegen jedenfalls die Nachtheile nicht auf. Als solche sind hervorzuheben; 1. Die Gebundenheit des

Besitzers in wirthschaftlicher Hinsicht. Da er den Grundbesitz nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen verschulden kann, ist ihm die Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewirthschaftung, welche ohne Kapital nicht durchgeführt werden kann, benommen, wenn nicht frei verfügbares Vermögen vorhanden ist. 2. Die Hinderung des Ueberganges des Bodens in die wirthschaftlich tüchtigste Hand. Wie in dem ersten Fall ist auch hier das Produktionsinteresse der Gesammtheit das Entscheidende. 3. Die Begünstigung einer ungleichen Besitzvertheilung auf dem Lande, indem dem Fideikommiß die Tendenz zur Ausbreitung durch Aufsaugung kleinerer Besitzungen innewohnt. 4. Eine Hemmung des Wachsthums der Bevölkerung, weil diese in Fideikommißgegenden keinen käuflichen Boden oder wegen der geringen Menge nur zu übertriebenen Preisen findet.

Im Ganzen tritt in diesen einzelnen Gründen eine Aeußerung des wichtigsten Gegengrundes hervor, daß das Fideikommiß, indem es ganzen Generationen die Vortheile der freien Verfügung über das Eigenthum entzieht, damit den allgemeinen Rechtfertigungsgrund für das Privateigenthum am Boden überhaupt beseitigt; denn dieses ist nach dem Werth zu beurtheilen, den es nicht nur für die Person des Besitzers, sondern für die ganze Volkswirthschaft hat. Der fideikommissarisch gebundene Boden ist aber einer Anpassung an die jeweilig wechselnden Bedürfnisse der Volkswirthschaft entzogen.

Die Ausnahmsstellung, welche den Fideikommissen zukommt, ist in Oesterreich dadurch anerkannt, daß ihre Errichtung eines zustimmenden Reichsgesetzes bedarf. (Ges. vom 13. Juni 1868.) In Deutschland war in vielen Staaten, theils durch zeitweilige Geltung des Code Napoléon, theils durch eine autonome Gesetzgebung unter dem Einfluß der liberalen Strömung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ausgesprochen worden; doch wurde es seit den fünfziger Jahren wieder beseitigt und ist heute nur in Oldenburg und Elsaß-Lothringen in Kraft. Gemeinrechtlich bedurfte es zur Errichtung eines Fideikommisses gar keiner staatlichen Einmischung. Die meisten Partikularrechte haben wenigstens landesherrliche Genehmigung vorgeschrieben, in Preußen steht eine gesetzliche Regelung bevor.

Die Vertheidigung des Fideikommisses kann nur von politischen Gesichtspunkten ausgehen, wie sie bei Gierke im Vordergrund stehen, der „den Werth geschichtlicher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben verwachsen sind“ und die Nothwendigkeit mäßigender aristokratischer Elemente zur Verhütung der Alternative revolutionärer oder cäsaristischer Entartung betont. „Diejenigen Gesinnungen und Fähigkeiten aber, durch deren Fortpflanzung die Aristokratie staatserhaltend wirkt, vermag im vollen Maße nur eine bodenständige Grundaristokratie zu entfalten.“ (Art. Fideikommiß im Hdw. d. Stw.) Selbst solche Schriftsteller, die Gierke's Standpunkt nahestehen, wie Sering, trachten wenigstens Milderungen des Fideikommißrechtes einzuführen: „Die zum Latifundienbesitz geschlagenen Ländereien aber sind ein für alle Mal dem Zugang anderer Erwerber entzogen, weil es gestattet ist, eine beliebig große Fläche für ewige Zeiten durch Familienfideikommisse festzulegen. Angesichts solcher Zustände werden auch diejenigen, welche diesem Rechtsinstitut nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstehen, die Ansicht Conrad's theilen müssen, daß es nothwendig ist, der Fideikommißbildung durch gesetzliche Fixirung einer nicht zu großen Maximalfläche Schranken zu setzen“ (Generalversammlung des V. f. S., 1893; Schriften Bd. LVIII S. 141; ähnlich in seinem Buch: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893, S. 43). Ueber die schädliche Wirkung der Fideikommisse vgl. man die Aufsätze von Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen in den Jahrb. f. N., N. F. 16, 3. F. 2, 3, 6, 10. Eine Verbesserung bedeutet es, wenn in Preußen durch das Rentengütergesetz vom 27. Juni 1890 die Abtrennung von zu einem Fideikommißverband gehörigen Grundstücken geschehen kann gegen Ertheilung eines Attestes der Behörde, das dann ohne Einvernahme der Agnaten oder Fideikommißanwärter zu ertheilen ist, wenn das Kaufgeld dem Werth des Trennstückes entspricht. Der gezahlte Preis tritt an die Stelle des Grundes.

Die veränderte Stellung, welche die Fideikommisse zur Zeit ihrer Entstehung bei dünner [illegible], großer Stabilität des landwirthschaftlichen Betriebes und Ueberfluß an Grund und Boden hatten gegenüber der Gegenwart, in der der kapitalistische Betrieb die

Landwirthschaft ein volkswirtschaftliches Bedürfniß der dichten Bevölkerung ist, aller Boden besiedelt und das Verlangen nach Bodenbesitz ein steigendes ist, wird sehr gut auseinandergesetzt von Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, 1884, Schriften des V. f. S Bd. XXV S. 45. Ueber den Umfang der Fideikommisse in Oesterreich gibt ein Aufsatz von Inama-Sternegg in der Statistischen Monatsschrift, 9. Jahrg., 1883, Aufschluß. Es bestanden darnach 292 Realfideikommisse mit 880 Gütern im Umfang von 1 140 193 ha. Mehr als die Hälfte davon — 752 000 ha — entfielen auf Waldungen. Von der Gesammtarea der einzelnen Kulturen im Reich nimmt die Fideikommißarea in Anspruch: bei Aeckern 2.06 %, bei Wiesen 1.04 %, bei Wald 7.98 %, bei Weiden 1.04 %, von sonstigen Kulturen 5.59 %. In den einzelnen Kronländern ist das Verhältniß verschieden. So in Böhmen 5.02 %, bei Wald 24 %. 11.3 % der Bodenfläche Böhmens sind fideikommissarisch gebunden. Neuere Angaben erweisen eine Steigerung der Fideikommisse. 1897 bestanden 297 mit 892 Gütern im Ausmaß von 1 193 000 ha, d. i. über 4 % der genannten Bodenfläche Oesterreichs (Statist. Monatsschrift 1898, S. 778.). — In Ungarn bestanden 1893 91 Fideikommisse mit 1 331 418 ha, d. i. 4.79 % der Gesammtfläche, 42.97 % davon sind Waldflächen. 80 % der Fideikommißfläche und 60 % der Fideikommisse sind erst seit 1870 gegründet. In Preußen gab es Ende 1905 1170 Fideikommisse mit insgesammt 2 249 079 ha Boden, d. i. 6.42 % des ganzen Staatsgebietes. 46.35 % wurden durch Wald gebildet. Der Fideikommißwald nahm 12.62 % der ganzen Waldfläche des Staates ein. Nach einer Statistik von 1903 werden fast neun Zehntel der Fideikommißfläche durch Besitzungen von mehr als 1000 ha in Anspruch genommen. 34 Besitzer eignen 717 993 ha, also je über 20 000 ha. In Schlesien sind 14.59 % der Gesammtfläche der Provinz fideikommissarisch gebunden und mehr als die Hälfte dieses festgelegten Geländes besteht aus Fideikommissen über 10 000 ha. Im Zusammenhange damit sei erwähnt, daß in ganz Preußen ca. 24 % der ertragsfähigen Fläche dem Verkehr entzogen sind und zwar als Krongüter und königliche Familiengüter, als Staatsgüter, Gemeinde-, Kirchen-, Universitäts- und Stiftungsgüter, endlich als Lehn- und Fideikommißgüter. Allerdings sind diese Flächen zur Hälfte Wald. (von Reibnitz, Familienfideikommisse, 1908). In Preußen ist die Gründung von Fideikommissen in den letzten Jahrzehnten eine häufige Erscheinung gewesen. Mehr als die Hälfte aller ist erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet worden. Von den am 1. I. 1900 bestandenen Fideikommissen sind 200 in den Jahren 1895—1900 erweitert worden. (Kühnert, Die Bewegung d. Fideik. in Preußen, Ztschr. d. preuß. statist. Bureaus, 1902, 1903, 1905.) Von 1900—1905 betrug der Zuwachs über die aufgelösten hinaus 51.

Verschieden von dem kontinentalen Fideikommiß sind die englischen und bäuerlichen Fideikommisse. Die englischen Fideikommisse (Entails) haben eine zeitliche Beschränkung ihrer Rechtswirksamkeit. Das Erbgut darf nur einer bezw. mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen vermacht werden und es kann der bei der Errichtung des Erbguts eingesetzte noch ungeborene Erbe mit seiner Volljährigkeit das Erbgut von der Gebundenheit befreien. Dies geschieht der Sitte gemäß nur formell, um sogleich wieder von Neuem einer gleichen Stiftung Platz zu machen. Durch dieses Herkommen ist der Sache nach die Geschlossenheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in England gerade so wie bei den Fideikommissen auf dem Kontinent erreicht. Dazu tritt das englische Intestaterbrecht, nach welchem der älteste Sohn das ganze unbewegliche Vermögen mit Ausschluß seiner Geschwister erbt. Bei der ungünstigen Bodenvertheilung in England tritt diese Gebundenheit viel wirksamer hervor als die der Fideikommisse in Deutschland. Seit längerer Zeit schon ist die englische Gesetzgebung bemüht, die Nachtheile dieser Gebundenheit sowohl für die Bodenbewirthschaftung wie für die Besitzvertheilung durch Erleichterung in den Bedingungen der Verschuldung und Veräußerung von Theilen des Fideikommißgutes zu beseitigen. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 466; Brentano, Gesammelte Aufsätze, 1899, S. 179: Erbrecht und Bauernstand in England. — In Frankreich sind Majorate und Substitutionen durch Ges. v. 1849, in Dänemark ist durch das Grundgesetz v. 15. Juni 1849 die Errichtung von Stammgütern und Fideikommissen verboten.

Das bäuerliche Erbgut, in Bayern — Ges. vom 22. Febr. 1865 — und Hessen — Ges. vom 11. Sept. 1855 — eingeführt, sollte im Interesse der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes eine fideikommissarische Bindung von bäuerlichem Grund und Boden nach Analogie der Familienfideikommisse ermöglichen; doch wurde so wenig von diesem Rechte Gebrauch gemacht, daß der Versuch als gescheitert anzusehen ist. Vgl. darüber Miaskowski a. a. O. S. 99 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 470; Brentano, Ges. Aufsätze, S. 403: Das bäuerliche Erbrecht in Bayern; v. Auer, Familienfideikommisse in Bayern, J. f. S. V, 1908.

6. Das Anerbenrecht.

§ 12. **1.** Das Mittel, um die Schäden der Freitheilbarkeit der Bauerngüter zu mildern und die Theilung der Betriebs- und Besitzeinheiten auf jenes Maß einzuschränken, welches durch das wirthschaftliche Bedürfniß des Inhabers bedingt ist, ohne doch Beschränkungen einzuführen, welche für die freie Wirthschaftsführung hinderlich wären, glaubt man in einem besonderen bäuerlichen Erbrecht gefunden zu haben, durch welches wenigstens Erbtheilungen vermieden werden. Es soll im Todesfall der bäuerliche Besitz geschlossen auf einen Erben übergehen, während die übrigen Erben abzufinden sind. Dem Gutsübernehmer wird, damit nicht die Verschuldung seines Gutes mit den Erbportionen der Miterben ihn zu sehr belaste, eine Begünstigung gewährt, die, in verschiedener Weise berechnet, entweder in einem niederen Werthanschlag des Besitzes oder in der Zuweisung eines perzentuellen Theiles des Werthes als eines ihm im Voraus zu Gute kommenden Erbtheiles besteht. Der solchergestalt begünstigte Erbe heißt Anerbe, das Rechtsinstitut, welches diesen Erbgang regelt, das Anerbenrecht.

2. Die Formen, in denen das Anerbenrecht auftreten kann, sind verschieden. Es kann obligatorisch für alle bäuerlichen Anwesen bestehen oder es gilt fakultativ als Intestaterbrecht, also nur dann, wenn der Besitzer keine Verfügung auf den Todesfall getroffen hat, oder es gilt nur für Besitzungen, welche zum Zweck der Anwendbarkeit dieses Erbrechts in ein Grundbuch (Höferolle) eingetragen sind (Höferecht). Es erfordert also zu seiner Anwendbarkeit eine Willensentschließung des Besitzers oder es erfolgt zwangsweise Eintragung aller Besitzungen in die Höferolle und es wird gleichzeitig jedem Besitzer freigestellt, sich streichen zu lassen, so daß er durch einen dispositiven Akt seinen Besitz von der Anwendbarkeit des Anerbenrechts befreien kann. Das fakultative Anerbenrecht in der Form der Höferolle ist in einzelnen Provinzen Preußens seit Beginn der siebziger Jahre eingeführt worden. Das obligatorische Intestatanerbenrecht ist in Preußen 1896 für Renten- und Ansiedlungsgüter (s. unten § 13) und 1898 für die Provinz Westfalen und einige rheinische Kreise eingeführt worden. In einzelnen kleineren Staaten Deutschlands bestand es bereits seit längerer Zeit, ebenso in Tirol.

3. Wie bereits früher erwähnt, knüpft das Anerbenrecht an bestehende, dem gemeinen bürgerlichen Recht widersprechende Vererbungsgewohnheiten an. Wo solche bestehen, lassen sie sich auf zwei Gründe zurückführen: auf die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit und auf die Anschauungen, die von dem Recht der Kinder herrschen. Diese Gründe werden je nach der Natur des Bodens und der vorwiegenden Kultur, wie nach der Stammeszugehörigkeit der Bevölkerung und ihrer stärkeren oder geringeren Berührung mit den Großstädten und deren individualisirenden Wirkungen von verschiedenem Einfluß sein. Die Wald- und Viehwirthschaften des Schwarzwaldes drängen zur Erhaltung geschlossenen Besitzes. Die Spatenkultur der Rheinebene gestattet die Theilung. Der Getreidebau und die Viehwirthschaft in Nordtirol sind der Geschlossenheit, die Wein-, Oliven- und Seidenkultur Südtirols der Theilung günstig. Der sächsische Stamm hat seit Jahrhunderten geschlossene Vererbung, der fränkische die Erbtheilung geübt. In den deutsch-österreichischen Alpengegenden ist größtentheils die Sitte des geschlossenen Erbübergangs üblich, bei dem italienischen und slavischen Theil der Bevölkerung die Theilung.

Mit diesen Thatsachen haben auch Versuche der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts zu rechnen. Daß die Erhaltung geschlossenen Besitzes in bewirthschaftungsfähiger Größe wünschenswerth ist, wird von allen Seiten anerkannt. Durch das Anerbenrecht soll sie aber in der Weise erreicht werden, daß ein Erbe als Bevorzugter behandelt

wird, und diese Bevorzugung erregt Widerspruch. Die Begründung der Bevorzugung (mäßiger Werthanschlag des Gutes oder Voraustheil und gleiche Theilung des restlichen Werthes) wird vor Allem mit der schwierigen Stellung eines mit Erbabfindungen belasteten Grundbesitzers begründet. Durch die Auszahlung von Erbtheilen wird das Betriebskapital geschmälert, bei sinkender Grundrente wird der übernehmende Erbe direkt geschädigt, da er trotz des nunmehr geringeren Werthes des Gutes dasselbe Geldkapital als Abfindung zu zahlen hat; es tritt eine Minderung der Kreditfähigkeit bei Belastung des Gutes durch Erbtheile ein, daher Erschwerung von Meliorationen; endlich kann eine Gefährdung der ganzen Existenz des Grundbesitzers durch Kündigung der Kapitalien eintreten. Meist wird auch das Gut nicht größer sein, als für den Bedarf einer Familie hinreicht. Soll nun aber der Unternehmer außer dem Unterhalt seiner Familie auch noch die jährliche Rente für seine Miterben erwirthschaften, so wird dies nicht möglich sein, wenn die Erbportionen gleich groß sind. Es müßte dann, wenn der Gutsübernehmer nicht bevorzugt werden soll, verkauft werden und das Gut in fremde Hände übergehen. Ein solcher Wechsel im Betrieb, die damit verbundene Zerstörung ererbter Traditionen, die von Generation zu Generation sich wiederholende Lockerung der Beziehungen zum Boden erscheinen nicht wünschenswerth. Endlich ist noch auf die verschiedene Stellung des den Boden bebauenden Gutsübernehmers und des mit Geld abgefundenen Miterben zu verweisen. Dem Ersteren ist die Möglichkeit einer raschen günstigen Wirthschaftsentwicklung unter allen Umständen verschlossen. Günstige Konjunkturen und Geschäftsverhältnisse, welche es auch dem kleinen Geschäftsmann oder Handwerker in der Stadt ermöglichen ihr Vermögen zu mehren, gibt es in der Landwirthschaft nicht. Wird der mit baarem Geld ausbezahlte Miterbe mit einem etwas geringeren Erbtheil bedacht, so drückt sich darin der Gewinn aus, den er aus den mannigfachen Verwendungsgelegenheiten des Geldkapitals ziehen kann. Eine solche Begünstigung des Anerben ist endlich noch aus dem Grunde berechtigt, daß der Anerbe ja den Ertrag erst aus dem Boden mit seiner Arbeit herauswirthschaften muß, während die anderen Erben Renten beziehen.

4. Noch viel wichtiger als die Frage nach den dem Anerben etwa zu gewährenden Begünstigungen ist die Frage nach der Art der Feststellung des Gutswerthes überhaupt. Man kann entweder den Werth zu Grunde legen, der sich aus der Kapitalisirung des bei normaler Bewirthschaftung zu erzielenden Reinertrages ergibt, Ertragswerth, oder man benutzt die Anhaltspunkte, welche in den erzielten Verkaufspreisen für Güter gleicher Art vorliegen und bemißt sonach den Werth des Gutes unter Abschätzung des vermuthlichen Preises, den es im Verkehr erzielen würde, Verkehrswerth. Daß die beiden nicht übereinstimmen werden, ergibt sich schon aus den verschiedenen Berechnungsmethoden. Den Werthberechnungen bei allen anderen Gütern, welche in volkswirthschaftlichen Verkehr kommen, liegt regelmäßig das Prinzip des Verkehrswerthes zu Grunde, weil sie eben regelmäßig Gegenstände des Kaufs und Verkaufs sind. Grund und Boden ist aber nicht ein normales Objekt des Handelsverkehrs, und die Käufe, die thatsächlich vorkommen, stehen unter dem Einfluß verschiedenartigster Interessen und unter der Einwirkung besonderer Umstände. Am häufigsten werden Parzellen Gegenstand der Veräußerung sein. Bei diesen aber ist der Preis regelmäßig höher, als der Kapitalisirung ihres Ertrages entspricht, denn die Nachfrage nach Parzellen ist immer sehr groß und gewöhnlich wird dabei keine genaue Kalkulation vorgenommen, da die Parzelle in Verbindung mit anderen Grundstücken bewirthschaftet wird oder der Uebernehmer nur Gelegenheit haben will, seine überschüssige Arbeitskraft zu verwerten. Eine Anwendung dieses Maßstabes auf große Güter ergäbe daher eine bedeutende

Ueberschätzung des Gutswerthes. Nun entspricht aber die Schätzung nach dem Verkehrswerth der allgemeinen Rechtsauffassung und hat daher auf Erbauseinandersetzungen bei Grundstücken Anwendung gefunden; ja vielfach mußte sie nach dem geltenden Recht angewendet werden. Auch hierin hat die Anerbengesetzgebung eingegriffen, indem sie grundsätzlich überall die Schätzung nach dem Verkehrswerth durch eine solche nach dem Ertragswerth zu beseitigen sucht, wobei allerdings die große Schwierigkeit zu überwinden ist, bei bäuerlichen Wirthschaften, denen es an einer Buchführung, ja überhaupt an Aufzeichnungen meist vollständig fehlt, eine genaue Reinertragsberechnung aufzustellen.

5. Die Schranken der Anwendbarkeit des Anerbenrechts sind in den unter 3. betonten Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung gelegen; denn Niemand zweifelt, daß dort, wo die Realtheilung oder gleiche Erbtheilung dem Werthe nach eingelebt ist und der Sitte entspricht, die Einführung des Anerbenrechts unmöglich ist. Auch seine Freunde geben an, daß sie nicht ein den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen der Bevölkerung fremdes Recht dieser aufdrängen, sondern die noch bestehenden Gewohnheiten durch das staatliche Recht schützen wollen. Als ein gesetzliches Intestaterbrecht wird es überall da, wo es ein Ausdruck der geltenden Gepflogenheit ist, wohl am Platze sein und zu ihrer Festigung beitragen; aber freilich ist es fraglich, ob ein solches Intestaterbrecht oft zur Anwendung kommen wird, da gerade die Gegenden, in welchen der geschlossene Gutsübergang üblich ist, ein regelmäßiges Vorkommen von Gutsübergabsübereinkommen aufweisen, durch welche der Besitz bereits zu Lebzeiten auf ein Kind übertragen wird, oder eheliche Güterverträge, durch welche sich Eheleute gegenseitig für den Todesfall die Uebergabe des Gutes sichern. Immerhin ist auch hier die rechtliche Regelung nicht überflüssig, weil sie auf den Inhalt dieser Verträge Einfluß gewinnen, ja möglicher Weise sie beseitigen kann. Uebertriebene Vorstellungen von der Wirkung des Anerbenrechts zu Gunsten der Erhaltung des Bauernstandes wird man aber ebenso vermeiden müssen wie Verurtheilungen wegen der damit verbundenen möglichen oder wirklichen Benachtheiligungen der Miterben. Wo der Werth der Erhaltung des geschlossenen landwirthschaftlichen Besitzes in den Familien erkannt und geschätzt wird, sind regelmäßig Thatsachen vorhanden, welche Benachtheiligungen auszugleichen im Stande sind: Ansprüche der nichtbesitzenden Familienglieder auf Unterstützung der Minderjährigen, auf Erziehung, auf eine gewisse Nutzung und Aufenthalt auf dem Familiengut.

Die Nachtheile, welche mit der Theilung, bezw. die Vortheile, welche mit der ungetheilten Gutsübernahme verbunden sind, lassen sich auf folgende Momente zurückführen: 1. Durch die Naturaltheilung werden beständig Betriebs- und Arbeitsorganisationen gestört, welche durch neue ersetzt werden müssen, was einen überflüssigen Kraft- und Kapitalsaufwand erfordert. 2. Es wird ein größeres Gebäudekapital erforderlich und dadurch die Verschuldung stark gefördert. 3. Durch die zerstreute Lage der Grundstücke wird ein Verlust an Boden für Grenzen und Wege sowie an Zeit bei der Bewirthschaftung herbeigeführt und eine Verkoppelung der Grundstücke durch die immer sich wiederholende Zerreißung der Parzellen unmöglich gemacht. 4. Der Besitzer geschlossener Höfe ist widerstandsfähiger als der Kleinbesitzer, weil jener einer Krise durch vermehrte Arbeitsanspannung und sparsamere Lebenshaltung ausweichen kann, während dieser bereits im gewöhnlichen Verlauf der Wirthschaft die ganze Anspannung seiner Kräfte vornehmen muß. 5. Die Gesammtverschuldung des Bodens wird bei Naturaltheilung wegen nothwendiger Baukapitalien, Zukauf von Grundstücken und Stehenlassen von Restkaufschillingen und Anderem nicht geringer, eher größer sein als bei geschlossenem Besitz und jedenfalls ungünstiger, weil sie regelmäßig Fremden gegenüber besteht, während bei geschlossenem Besitz die Gläubiger in der Familie gelegen sind. Deshalb wird auch der Wucher sich leichter in Gegenden der Realtheilung als in solchen der geschlossenen Gutsübernahme ausbilden. Die Verschuldung muß aber auch dann überhandnehmen, wenn bei der geschlossenen Gutsübergabe der Uebernehmer nicht bevorzugt wird. Vgl. über die Verschuldungsfrage Cramer, Der Einfluß des Anerbenrechtes auf Verschuldung u. Besitzerhaltung, 1908.

Ueber die Wirkungen, welche die verschiedenen Vererbungssitten, insbesondere die geschlossene Vererbung mit Anerbenbevorzugung haben, gibt einen sehr willkommenen Aufschluß die Sammlung von Monographien über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgegeben von Professor Sering im Auftrag des preußischen Landwirthschaftsministeriums. Von Interesse sind die Mittheilungen aus den Gebieten des Anerbenrechts. Ueber den Zusammenhang dieser Erbrechtsgewohnheit nicht mit wirthschaftlichen Bedürfnissen, sondern mit den Stammesverschiedenheiten der Bewohner vgl. Heft VI: Provinz Hannover von Dr. Friedrich Großmann, Berlin 1897, S. 191; sowie die Hervorhebung des Umstandes, daß die Bevorzugung geringer, die Abfindungen größer werden, ebenda S. 211; Heft V: Oberlandesgerichtsbezirk Hamm von Ludwig Graf von Spee, S. 200; Heft XI: Provinz Westpreußen von Dr. Felix Busch, S. 69. Die Verfasser glauben allerdings, daß diese Bewegung durch Verallgemeinerung des Anerbenrechts aufgehalten werden könne. Graf von Spee macht a. a. O. S. 189 interessante Mittheilungen über die traditionellen Pflichten eines Hofübernehmers, der zugleich die Stellung eines Familienoberhauptes erhält: „Als solcher hat er eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen, die sich nicht allgemein in Geldwerth ausdrücken lassen, aber die gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht scheinbar große Zurücksetzung der Miterben oft mehr als ausgleichen: Pflichten zur Krankenversorgung, zur Erziehung unversorgter Geschwister, des Rechts freien Ein- und Ausganges der Geschwister." Aehnlich Hirsch in Heft III. Die Hohenzollernschen Lande, 1898, S. 61. Die nunmehr in 11 Monographien fast das ganze Gebiet des Königreichs Preußen umfassende Darstellung zeigt, daß der geschlossene Gutsübergang auf Grund von Testamenten oder Gutsübergabeverträgen die weit überwiegende Regel gegenüber der Realtheilung ist. Damit fällt aber nicht zusammen eine Begünstigung des übernehmenden Erben. Eine solche entspricht dem Bewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung in überwiegenden Theilen Schlesiens, Sachsens, Hannovers, Westfalens, Theilen der Rheinprovinz und Hohenzollern. Dagegen scheint sie in Westpreußen, Posen, Pommern, Reg.-Bez. Wiesbaden und Theilen der Rheinprovinz überwiegend abgelehnt zu werden. — Im rechtsrheinischen Bayern werden ca. 92 % des Landes ungetheilt und unter Begünstigung des übernehmenden Erben vererbt. In der Rheinpfalz herrscht das Prinzip der Zwangstheilung. In Württemberg und Baden ist in den Schwarzwaldgegenden die geschlossene Vererbung, — nicht immer unter Begünstigung des Uebernehmers, — in der Ebene Naturaltheilung üblich; in Elsaß-Lothringen Naturaltheilung. Vgl. die auf Grund der preußischen Monographien und Erhebungen in den anderen Staaten gegebene detaillirte Uebersicht über die Erbgewohnheiten in Deutschland bei Roscher-Dade II S. 622 ff. — Die Meinung, daß die Verschiedenheit des Verkehrs- (gerichtlichen Tax-) werthes und des Ertragswerthes zu Begünstigungen des übernehmenden Erben zwinge, verliert mit zunehmender wirthschaftlicher Schulung der Landwirthe an Berechtigung. Vgl. Hecht, Badische Landwirthschaft am Anfang des 20. Jahrh., 1903, S. 176 ff., der leugnet, daß heute noch nennenswerthe Ueberzahlungen bei Uebernahme von Grundstücken in Baden vorkommen. Für England dagegen bestätigt durch Levy, Landwirth. Großbetrieb in England 1904, S. 153.

Die für das Anerbenrecht heute zu fordernden Rechtsgrundsätze sind von Miaskowski, Erbrecht und Grundbesitzvertheilung Bd. II S. 217, im Gegensatz zum Zwangsanerbenrecht der Vergangenheit zusammengefaßt worden, und im Wesentlichen hat sich die spätere Anerbenrechtsgesetzgebung ihm angeschlossen. Die Entwicklung dieser Gesetzgebung ist die folgende: In den siebziger Jahren bewegte sie sich in den Formen des Höferechts. Dieses geht zurück auf das Gesetz für Hannover vom 2. Juni 1874. Darnach hatte jeder Eigenthümer eines Hofes, für welchen nach dem bisherigen bürgerlichen Recht das Anerbenrecht galt, das Recht, diesen Hof in die beim Amtsgericht zu führende Höferolle eintragen und ebenso wieder löschen zu lassen. Das eingetragene Gut vererbt ab intestato nach Anerbenrecht, d. h. es geht ungetheilt nach einer bestimmten Erbfolgeordnung auf einen bestimmten Erben — in der Regel den ältesten Sohn — über. Zur Vermeidung der Schuldüberlastung wird das Gut nicht nach dem Verkehrswerth, sondern nach dem bei ordnungsmäßiger Wirthschaft zu erzielenden Reinertrag zu 5 % kapitalisirt unter Zurechnung des Inventarverkaufswerthes abgeschätzt. Die Erbschulden werden zunächst vom beweglichen und sodann vom unbeweglichen Vermögen abgezogen. Der Rest wird vom Anerben übernommen. Von dem nunmehr verbleibenden Hofswerth erhält der Anerbe zunächst ein Drittel, d. h. er hat zwei Drittheile des Hofwerthes nach Abzug der von ihm übernommenen Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschießen und diese werden unter die Miterben einschließlich des Anerben zu gleichen Theilen getheilt. Durch das Ges. vom 24. Febr. 1880 und 20. Febr. 1884 wurde die Fähigkeit zur Eintragung in die Höferolle auf alle landwirthschaftlichen mit Wohnhaus versehenen Besitzungen einschließlich der

Rittergüter ausgedehnt. Diese Gesetzgebung ist das Muster für die gleichartige Ordnung des Erbrechts in den landwirthschaftlichen Gütern in Oldenburg, Landgebiet Bremen und dem preußischen Kreis Herzogthum Lauenburg geworden. In allen diesen Gegenden bestanden früher Sonderrechte, welche nunmehr durch das gemeine Erbrecht und Höferecht ersetzt wurden. In der Folge wurde in Schleswig-Holstein, Westfalen und im Regierungsbezirk Kassel eine dem Höferecht ähnliche Landgüterrolle eingeführt. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht unberührt; nur darf das testamentarische Verfügungsrecht des Erblassers landesrechtlich nicht beschränkt werden (Art. 64 Einf. G.). Wichtig sind ferner die Bestimmungen der §§ 1515 und 2049, 2313, wonach bei letzwilligen Anordnungen betreffend Gutsübernahmen, bei der Auflösung einer Gütergemeinschaft, bei Pflichttheilsberechnungen im Zweifel anzunehmen ist, daß das Gut zum Ertragswerth angesetzt werden soll. „Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Ertragswerth zu berechnen ist, bleibt dem Landesrecht überlassen." Von der durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit machte Preußen durch das Ges. vom 8. Juni 1896 Gebrauch, indem es dadurch das Anerbenrecht für Renten- und Ansiedlungsgüter einführte. Es ist hier nicht mehr eine die Disposition des Besitzers erheischende Norm, sondern gesetzliches Intestaterbrecht, also ein Zwangsanerbenrecht. Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten des Höferechts und der Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser Gesetze; im Uebrigen ist eine Erbfolge festgesetzt, welche den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt. Der Werth des Gutes wird mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag des Reinertrages berechnet. Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittel des vollen Gutswerthes als Voraus, anderenfalls ein Drittel des nach Abzug der Schuld verbleibenden Restes. Dem Miterben ist ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von zwanzig Jahren eingeräumt und ferner ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn in dieser Zeit das Gut veräußert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Theilveräußerungen einen entsprechenden Theil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuliefern hat. Eine wichtige Bestimmung des Gesetzes liegt darin, daß die Miterben ihren Erbtheil, wenn er dreißig Mark übersteigt, nur in der Form einer Rente beanspruchen können. Um aber diese zweifellose Benachtheiligung der Miterben auszugleichen, vermittelt die Rentenbank Kapitalabfindungen innerhalb gewisser Grenzen. Daß hierdurch zwar die Miterben zu Kapital kommen, aber eine neue Verkürzung ihres Erbtheils erfahren wegen niedrigerer Verzinsung der Rentenbriefe, als der Berechnung des Gutswerthes zu Grunde gelegt wurde, zeigt an einem Beispiel Hainisch, Das bäuerliche Erbrecht in der Gesetzgebung und Literatur der jüngsten Zeit (Archiv 1896, S. 40). Endlich liegt noch eine wichtige Neuerung des Gesetzes in der Bestimmung, daß die Rentenbank auch bei Gutsübergaben unter Lebenden mitwirken kann, indem sie die Abfindungen der weichenden Besitzer gegen Rentenzahlungen seitens eines Gutsübernehmers durchführt unter der Bedingung, daß der Gutsübernehmer durch den Gutsübergabsvertrag nicht schlechter gestellt ist, als er es bei der Intestaterbfolge durch das Gesetz wäre. Im Jahre 1898 endlich ist in Preußen ein Gesetz angenommen worden, welches das Anerbenrecht für die Provinz Westfalen und einige rheinische Kreise in der Weise einführt, daß für einige Gebiete das Zwangsintestaterbrecht, für jene, in welchen bisher die Sitte der Realtheilung herrschte, aber das Höferecht festgesetzt wird. In steigendem Maße sucht man daher in Preußen die Erbgewohnheiten durch staatlichen Zwang zu beeinflussen bezw. zu ersetzen. Vgl. darüber Brentano, Gesammelte Aufsätze, S. 352ff.

In Oesterreich sind drei Ländergruppen mit wesentlich verschiedener Rechtsbildung und Tradition bezüglich der Grundtheilung vorhanden:

a) Die östlichen Länder: Galizien und Bukowina. In Galizien und namentlich in der Bukowina war neben dem Individualbesitz die Feldgemeinschaft unter den unterthänigen Bauern sehr verbreitet. Das Eigenthum der Grundherrschaft am Boden wurde dadurch nicht berührt, aber die Nutzung durch die Bauern geschah entweder gemeinschaftlich, z. B. bei Viehweiden, oder in der Weise, daß durch Los oder durch den Gemeindevorstand den Einzelnen Gründe zur zeitlichen Nutzung, in der Regel für ein Jahr, zugewiesen wurden. Sowohl in den Gebieten der Feldgemeinschaft, wie in jenen des Individualbesitzes ist fortgesetzte Theilung üblich, dort drängte die Bevölkerungsvermehrung dazu, hier die Unmöglichkeit irgend welcher anderen Erbabfindung, da die Verschuldung untersagt war, außerdem das Interesse der Grundherren an steigenden Frohnden. Durch Hofdekret vom 14. April 1785 war der Besitzungs-

zwang und durch Patent vom 3. April 1787 das besondere bäuerliche Erbrecht mit Theilungsverbot bei Gelegenheit von Erbfällen auch auf Galizien und die Bukowina ausgedehnt worden. Die Vorschriften blieben aber stets nur auf dem Papier (v. Mises, Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien 1902; Grünberg, Studien zur österr. Agrargesch. 1901).

b) Die südlichen Länder, namentlich Welschtirol, das Küstenland und Dalmatien. In diesen Ländern bestand seit Alters Freitheilbarkeit des Grundbesitzes und in der Hauptsache gleiches Erbrecht der Kinder auch in Bezug auf die Immobilien und in Folge dessen auch in der Regel entweder Naturalvertheilung oder Gemeinbesitz der letzteren.

c) Die übrigen österreichischen Länder, namentlich Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark und Kärnten, in welchen Bestiftungszwang und besondere Erbtheilungsvorschriften für bäuerliche Güter gesetzliche Geltung hatten. — Krain nimmt eine Mittelstellung ein, indem hier seit der französischen Okkupation die Freitheilbarkeit der Grundstücke eingeführt ist.

In Böhmen, Mähren und Schlesien ist der Bestiftungszwang d. h. die Untrennbarkeit der einem steuerbaren Hause im Steuerkataster zugeschriebenen und zu einem unterthänigen Gute gehörigen Gründe als gesetzliche Einrichtung nicht vor den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts eingeführt worden. Vorher war zwar den unterthänigen Wirthen, nicht aber der Gutsherrschaft die Theilung untersagt. Erst durch Gesetze aus den Jahren 1771, 1781 und durch die Erbtheilungsvorschriften vom 3. April 1787 ist die Theilung regulirt worden. Der Kleinbesitz, nicht spannfähige Besitz, durfte nicht mehr getheilt werden, der mittlere Besitz war theilbar, aber nur so, daß spannfähige Stellen erhalten blieben. Bei Erbfällen waren Grundzerstückelungen unterschiedslos verboten. Von Wirkung scheint das Verbot der Theilung unter Lebenden nicht gewesen zu sein. In Tirol und Vorarlberg war der Bestiftungszwang für alle bäuerlichen Güter schon mit dem 16. Jahrhundert eingeführt; bei Vererbung war nicht nur wie in den übrigen Ländern die Theilung untersagt, sondern das Erbrecht selbst durch Patent v. 9. Okt. 1795 besonders geregelt. (Vgl. Grünberg, Studien zur österr. Agrargeschichte 1901 S. 179 ff.)

Diese Vorschriften bestanden bis zum Reichsgesetz vom 27. Juni 1868, welches bestimmte, daß die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge auch für die bäuerliche Erbfolge künftig Geltung erlangen sollten und zwar war die Geltung dieses Reichsgesetzes bestimmt für jene Länder, in welchen bisher Freitheilbarkeit geherrscht hatte (Krain, Dalmatien, Küstenlande und Oberkärnten), 3 Monate nach Kundmachung, für die anderen 3 Monate nach Erlaß eines Landesgesetzes. Diese Landesgesetze sind im Jahre 1868 — bezw. Böhmen 1869 — erfolgt und enthielten zwei Bestimmungen: 1. Jeder Eigenthümer ist befugt über seinen Grundbesitz, insofern nicht private Rechtsverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde zu besitzen. 2. Die Vorschrift, wonach Bauerngüter vom Besitzer persönlich bewirthschaftet werden müssen, und die Vorschrift, wonach Niemand mehr als eine bestiftete Bauernwirthschaft besitzen darf, sowie die den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen sind außer Kraft gesetzt. Nur in Tirol hatte sich der Landtag geweigert, dies Gesetz, das ihm von der Regierung vorgelegt wurde, anzunehmen, und war es daher bei den alten Vorschriften geblieben.

Eine 1881 vom Ackerbauministerium bei den politischen Behörden, Gerichten, Landesausschüssen u. s. w. eingeleitete Enquête über die Wirkung der Freitheilbarkeit hatte kein einheitliches Ergebniß. Innerhalb desselben Kronlandes kommen die widersprechendsten Urtheile vor, welche sich alle auf Thatsachen stützen. (Peyrer, Denkschrift betr. die Erbfolge in landw. Gütern, Wien 1884.) Das Reichs-Ges. vom 1. April 1889, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe sucht dann neues Recht zu schaffen. Die Geltung dieses Gesetzes tritt ein: a) in Ermangelung einer testamentarischen Verfügung bezw. wenn die gesetzliche Erbfolge statuirt wird; b) bei testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbfolge, wenn der Erblasser selbst einen gesetzlichen Erben als Uebernehmer des Hofes bezeichnet hat. Die Landesgesetze haben zu bestimmen, was als Hof mittlerer Größe anzusehen ist, ebenso ist ihnen die Bestimmung der Uebernehmer überlassen; doch sind sie dabei an die gesetzliche Erbfolge gebunden und können nur den überlebenden Ehegatten unmittelbar nach den Abstämmlingen einreihen. Der Hof kann stets nur auf einen Erben übergehen und zwar nebst Zubehör. Sein Werth wird durch Uebereinkommen der Betheiligten, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernahme des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen, daß der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt. Die Landesgesetzgebung kann an Stelle dieser Feststellung eine Bewerthung unter Zugrundelegung eines Viel-

fachen des Katastralreinertrages treten lassen. Sie kann ferner im Falle gerichtlicher Bestimmung des Uebernahmspreises anordnen, daß hiebei zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag bis zu einem Drittel des lastenfreien Hofwerthes in Abzug gebracht werde. Endlich können die Länder Bestimmungen treffen, welche Beschränkungen der Freitheilbarkeit derartiger Höfe oder das Verbot der Vereinigung mehrerer solcher Höfe in einer Hand enthalten. — Tirol, Kärnthen und Böhmen haben ausführende Landesgesetze beschlossen. Das Tiroler Gesetz v. 12. Juni 1900, betr. die geschlossenen Höfe, verfügt in Bezug auf die Vererbung, daß solche Höfe auch bei gesetzlicher Anwartschaft mehrerer Personen nur einer Person, dem Anerben, zufallen dürfen. Charakteristisch für die Tendenz des Gesetzes, die Bewirthschaftung des Hofes sicherzustellen, ist der Ausschluß von der Uebernahme z. B. von Personen, die einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen, die durch Beruf verhindert sind, den Hof an der Hofstelle persönlich zu bewirthschaften. Hat der Erblasser in Betreff des Uebernahmswerthes keine Verfügung getroffen und kommt keine Vereinbarung zu Stande, so bestimmt das Gericht den Werth, „so daß der Uebernehmer wohl bestehen kann". Der gerichtlichen Entscheidung hat eine Schätzung vorauszugehen. „Bei der Schätzung ist auf den Ertragswerth angemessene Rücksicht zu nehmen." Wenn der Anerbe den Hof innerhalb sechs Jahren, nachdem er die Verfügung darüber erlangt hat, veräußert, ist er verpflichtet, jenen Betrag zur Nachtragsabtheilung herauszugeben, um den der erzielte Veräußerungswerth den Uebernahmswerth übersteigt. (S. auch unten S. 51.) Gleichartig das Kärnthner Ges. v. 16. IX. 1903.

Literatur: Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung Bd. II S. 132, insbes. S. 215ff.: an letzterer Stelle vollständige Zusammenfassung aller für und gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Gründe: ders., Art. Anerbenrecht im Hdw. d. Stw. 1. Aufl.; Hermes, Art. Anerbenrecht im Hdw. d. Stw. 2. Aufl. Daselbst Uebersicht über die Literatur. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 476ff.; Verhandl. des V. f. S. 1894, Schr. Bd. LXII; die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 21. Juni, Berlin 1894; dazu Sering, Die preußische Agrarkonferenz im J. f. G. V. 1894, S. 943; Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigenthum, Berlin 1895; ders., Ges. Aufsätze, 1899; Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern mit einem Vorwort von Brentano, 1895; Sering, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern im J. f. G. V. 1896; ders., Art. Anerbenrecht und Höferecht im Ergänzungsband I und II des Hdw. f. Stw. und im W. d. V.; Hainisch, Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Literatur der jüngsten Zeit, Archiv 1896; Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882, Schäffle, Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883, S. 107; die Verhältnisse in Oesterreich schildert Peyrer, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftlichen Gütern, 1884; ferner: Gutachten über die Reform der Erbfolge in landwirthschaftlichen Besitzungen zu Nr. 872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 9. Session: Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts in der Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart 1883; Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 3. Abtheilung 1888, S. 194ff.; Graf Chorinsky in Schr. d. V. f. S. Bd. LXII.

7. Theilungsbeschränkungen im Verkehr unter Lebenden.

§ 13. **1.** Das Verbot der Abtrennung, Theilung, von Liegenschaften durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden kann den Zweck haben, die landwirthschaftlichen Besitzungen in ihrer gegebenen Größe zu erhalten. Es ist daher die natürliche Folge jener Bindungen, welche, wie das Fideikommiß oder das bäuerliche Erbgut, gegebene Gutseinheiten bestimmten Familien dauernd erhalten wollen. Mit diesen Einrichtungen ist es nothwendig verknüpft. Dagegen kann die geschlossene Vererbung nach Anerbenrecht auch mit freier Verfügung zu Lebzeiten des Besitzers verbunden sein. Eine Abweichung hiervon besteht aber da, wo das System der geschlossenen Höfe besteht, wie im badischen Schwarzwald (Ges. v. 1898) und in Tirol (Ges. v. 1900), wo durch gesetzliche Verfügung die zu einem Hof gehörigen Grundstücke mit diesem eine Einheit bilden und auch unter Lebenden nur als Ganzes veräußert werden dürfen. Es ist dies der sog. Bestiftungszwang. Diese Beschränkung in der Theilung bestimmter, als Gutseinheiten erfaßter Grundstücke besteht auch in Mecklenburg-Schwerin für die Erbpachtgüter (s. oben S. 33), in Preußen und

Galizien für die Rentengüter (vgl. § 14). Abtrennungen sind bei solchen geschlossenen Höfen nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Eine abweichende Form hat die Untheilbarkeit der Güter in Sachsen (Ges. v. 1843), wo zwei Drittel der jeweiligen Gutseinheiten als Stammgut betrachtet werden, das untheilbar ist, während ein Drittel frei veräußert werden kann. Hier sind also nicht geschlossene Höfe vorhanden, aber jeder Gutsbesitzer ist immer in der Freitheilbarkeit seines Besitzes beschränkt. Ueber die Beurteilung dieser Beschränkungen vgl. oben § 7.

2. Beschränkungen anderer Art sind das Besitzminimum, das Parzellenminimum und das Zerstückelungsverbot. In allen diesen Fällen läßt man den Verkehr mit Grundstücken frei, setzt aber gewisse Minima fest oder Bedingungen, welche den gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken einschränken sollen.

Unter Besitzminimum (Güterschluß) versteht man eine Gutsgröße, welche als Minimalgröße zulässigen Besitzes fixirt ist, so daß eine Theilung unter dieses Maß nicht gestattet ist. Man hat als Maßstab dafür theils eine Minimalfläche (Nassau im Jahr 1839 59 Quadratruthen, Baden 1854 bei Wald und Weide 10 Morgen, bei Acker und Wiese $^{1}/_{4}$ Morgen, Sachsen-Weimar 1862 ein Acker) oder einen Minimal-Grundsteuerreinertrag (Baiern 1834 ein Gulden) angenommen.

Derartige Bestimmungen finden aber heute wenig Anklang, weil sie sich schwer den wirthschaftlichen Bedürfnissen anpassen lassen. Hier und da kommen aber auch noch Vorschriften vor, welche die Verkleinerung einzelner Grundstücksparzellen unter ein durch landwirthschaftlich technische Gründe bestimmtes Maß untersagen. In diesen Fällen spricht man von einem Parzellenminimum. Solche sind je nach der Kultur (Wald, Wiesen, Weide, Aecker u. s. w.) verschieden gegriffen und wo vorhanden (Baden, Hessen, Weimar), so geordnet, daß in besonderen Fällen durch die staatlichen Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung des Laienelementes Dispens ertheilt werden kann. Sie sind regelmäßig viel kleiner als durch die Bedürfnisse einer selbständigen auf dem Boden wurzelnden Wirthschaft bedingt wird. Sie sollen nicht die Erhaltung des Bauernstandes, sondern nur bewirken, „daß nicht im Wege der Theilung, sei es im Erbwege oder im freihändigen Verkehr ein Grundstück auf eine ganz unwirthschaftliche Größe herabgebracht werde“ (Buchenberger).

Das Zerstückelungsverbot endlich richtet sich gegen die Güterschlächterei, d. i. gegen den spekulativen Ankauf von Grund und Boden zum Zweck der Zerschlagung und Veräußerung in kleine Parzellen. Diese Spekulation gründet sich auf die Thatsache, daß kleine Grundstücke regelmäßig von der großen Masse kauflustiger kleiner Leute überzahlt werden. Solche Güterzerschlagungen finden in der Regel im Zusammenhang mit Kreditgewährungen und Darlehenswucher statt. Buchenberger schlägt zu ihrer Bekämpfung jene Maßregeln vor, welche in Württemberg sich bewährt haben: Gebot schriftlicher Form der Verträge; Gebot der Vornahme von Güterversteigerungen im Rathhaus in Gegenwart obrigkeitlicher Personen; Verbot der Verabreichung von Getränken bei der Versteigerung; Verbot der Wiederveräußerung erworbener Grundstücke in Theilen vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren, um durch die Nothwendigkeit der Zwischenerhaltung und Unsicherheit der Veräußerungsbedingungen die Spekulanten abzuschrecken. So gestattet ein württembergisches Gesetz von 1853 den Wiederverkauf von mehr als $^{1}/_{4}$ nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Erwerbe. Ein bairisches Gesetz von 1852 bestraft gewerbsmäßig betriebene parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutskomplexe.

In Tirol hatte das Grundzerstückelungspatent vom 11. August 1770 die Theilung von Bauernhöfen verboten, wenn die getrennten Theile nicht einzeln zur Erhaltung einer Familie

ausreichten. Neben diesem Besitzminimum sah es ein Parzellenminimum von 2 Joch, 2 Tagbau oder 2 Tagmahd vor, unter welches die Theilung auch bei walzenden (freien) Grundstücken nicht gehen darf. Die Bewilligung ertheilte die politische Behörde. Gegenwärtig gilt es nur mehr für jene Gebiete, in welchen das Grundbuch noch nicht vollendet ist. An seine Stelle tritt mit der Grundbuchsanlage das Landesgesetz v. 12. Juni 1900 über die geschlossenen Höfe. Als solche sind alle jene behausten Besitzungen behandelt, welche im Steuerkataster von 1787 als Höfe vorkommen und mindestens einer „kleinen Familie“ ihren Unterhalt durch landwirthschaftlichen Betrieb gestatten. Ferner können auf Antrag des Eigenthümers Höfe, die es bisher nicht waren, als geschlossene behandelt werden, wenn „der Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrags zu überschreiten“. Die fünfköpfige Familie ist nunmehr das Normalmaß. Solange dieses nicht unterboten wird und erhebliche wirthschaftliche oder landeskulturelle Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung zur Theilung gewährt werden. Ebenso ohne Rücksicht auf die Größe des verbleibenden Theiles bei Bauland, Verwendung von Land für gewerbliche oder im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke. Für die Bewilligung ist das Urtheil von Hofbehörden entscheidend, welche aus dem Kreise der Landleute mit politischen Beamten als Vorsitzenden zusammengesetzt sind. Für die walzenden Grundstücke ist die Theilung in der Regel nicht beschränkt. Doch kann sie aus landeskulturellen Gründen verweigert werden, „namentlich wenn Grundstücke von kulturwidrig kleinem Ausmaß“ entstehen würden. Vorarlberg hat durch Ges. v. 1. März 1900 das Parzellenminimum in der Weise eingeführt, daß die Theilung von Parzellen, die im Grundsteuerkataster unter besonderer Nummer vorkommen, von der Zustimmung des Gemeindeausschusses, in zweiter Instanz des Landesausschusses abhängig gemacht sind.

In Hannover regte 1906 die Landwirthschaftskammer wegen zunehmender Güterzertrümmerung ein Gesetz an, wonach derjenige, der ein land- oder pachtwirthschaftlich benutztes, zu einheitlichem Betrieb bestimmtes Grundstück von über 2 ha innerhalb 5 Jahren nach dem Erwerbe veräußern will, dazu der Genehmigung bedarf.

Ueber die Ueberschätzung der Grundstücke namentlich im Verkauf von kleinen Parzellen und über die Güterschlächterei vgl. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung Bd. I S. 132, Buchenberger Bd. I S. 517; derselbe, Grundzüge S. 60 ff.; Brentano, Agrarpolitik S. 92; Sering, Innere Kolonisation S. 48; Verhandl. des V. f. S. 1888, Schriften Bd. XXXVIII S. 16 ff., 56 ff.

8. Rentengüter und innere Kolonisation.

§ 14. 1. Rentengüter sind Grundstücke, welche dem Erwerber statt gegen Zahlung des Kaufpreises gegen Zahlung einer festen Geldrente oder Körnerrente überwiesen werden. Seit der Ablösung aller Reallasten war die Erneuerung solcher Verträge nur in beschränkter Weise zugelassen. Es durften nur Geldrenten ausbedungen werden und auch diese mußten ablösbar sein. In neuerer Zeit ist man in Preußen wieder dazu übergegangen, die Bildung von Rentengütern zuzulassen unter Fixirung einer Geld- oder Körnerrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängt. Man verfolgt damit den Zweck, weniger bemittelten Personen die Möglichkeit zu geben, unter Vermeidung der Kapitalsverschuldung Grundeigenthum ohne oder gegen Anzahlung zu erwerben und wollte dadurch zugleich die Handhabe bieten, um den Bauernstand der neugegründeten Stellen vor den Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs sicher zu stellen (Sering). Das Letztere geschieht dadurch, daß der Erwerber des Rentengutes vertragsmäßig in der Verfügung dahin beschränkt werden kann, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung eines Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen davon von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängen soll. Auch an Verschuldungsbeschränkungen ist in Verbindung mit den Rentengütern gedacht worden, ohne daß aber irgendwo ein praktischer Versuch in dieser Richtung gemacht worden wäre.

2. Die Einführung der Rentengüter erfolgte in Preußen zum Zwecke der inneren Kolonisation, d. h. es sollte mit Hilfe dieser Einrichtung die Ansiedelung von mittleren und kleinen Grundbesitzern in den Gegenden, wo große Landgüter die Entwicklung

des ländlichen Mittelstandes gehemmt haben, erleichtert werden. Die Gründe für diese Absichten liegen in der ungünstigen Besitzvertheilung im Osten Preußens, in der daraus hervorgehenden Minderung der Bevölkerung, die zuletzt zu einer Gefährdung auch der Wirthschaft auf den großen Gütern wird, welche an Arbeitermangel leiden (vgl. unten § 19). Die planmäßige Besiedelung, welche im Wesen der Kolonisation liegt, setzt natürlich die Verfügung über geeignete Gebietstheile und über eine zur Ansiedlung bereite und taugliche bäuerliche Bevölkerung voraus. Die ersteren sind entweder aus dem staatlichen Besitz an Boden oder aus den zur Veräußerung kommenden großen Gütern bezw. Theilen von großen Gütern in genügendem Maß zu gewinnen, und auch an einer zur Ansiedlung geneigten Bevölkerung, namentlich aus dem dichter besiedelten Westen Deutschlands, fehlt es nicht. Die Durchführung der Besiedlung ruft aber eine große Reihe von schwierigen finanziellen und administrativen Aufgaben hervor. Die Erwerbung des Bodens muß leicht gemacht und doch eine Besitzverschuldung, welche die Gefahr der Kündigung der Schuld und der exekutiven Veräußerung in sich schließt, vermieden werden; der Ansiedler muß Baukapital für Wohnung und Wirthschaftsgebäude haben; er muß wenigstens während des ersten Jahres seinen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln decken können; es muß das ganze zur Besiedlung kommende Gebiet vermessen werden; Straßen- und Wegegründe müssen ausgeschieden werden, ebenso der Boden für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulbauten; die finanzielle Betheiligung der Ansiedler daran ist festzustellen; es muß ein Gemeindeverband gebildet und die Anlage der Gemeinde nach dem Orts- oder Hofsystem entschieden und vorbereitet werden; bei der Vertheilung der größeren Gutsgebiete in kleinere bäuerliche Stellen ist auf geeignete Größenverhältnisse unter Berücksichtigung der Bodenqualität, des Klimas, der Kulturarten und der zu erwartenden Kapitalskraft der künftigen Besitzer zu achten und die Möglichkeit zu wahren, daß innerhalb der nämlichen Gemarkung mittlere und kleinere Bauernnahrungen sowohl wie auch Arbeiterstellen möglich werden. Dies Alles kann bei der inneren Kolonisation nicht wie bei einer ersten Landnahme dem Zufall und dem Belieben der ersten Besiedler überlassen werden, es fordert vielmehr eine sehr starke Theilnahme des Staates, der nothwendigerweise die Führung der ganzen Kolonisation behalten muß und, wenn er sie fördern will, sich nicht blos auf administrative Erledigungen beschränken darf; vielmehr wird sowohl die Organisation der finanziellen Frage wie die thätige Unterstützung im Wirthschaftsbetrieb, die Fürsorge bei eventuellen Unglücksfällen (Viehsterben, Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. s. w.) nothwendig sein. In Preußen sind diese Aufgaben durch Vermittlung der Rentenbanken und der Generalkommissionen ausgeführt worden.

3. Die Rentenbanken sind staatliche Institute, welche in Preußen zuerst 1850 zur Ablösung der Reallasten eingerichtet worden sind. Sie wurden 1891 auch zur Förderung der Errichtung von Rentengütern nutzbar gemacht, indem sie sich zwischen Großgrundbesitzer und den Erwerber von Rentengütern vermittelnd einschieben. Sie genügen dem Bedürfniß des Ersteren, für seinen veräußerten Grund den Kaufpreis zur Verfügung zu erhalten, indem sie ihm im Betrag desselben Rentenbriefe geben, welche unter Garantie des Staates und dadurch zum vollen Werth ausgegeben werden. Der verpflichtete Rentengutsbesitzer aber zahlt dafür an die Rentenbank eine jährliche Rente, welche mit den Staatssteuern erhoben wird und außer der Verzinsung des Kapitals gleichzeitig die Amortisationsquote in sich schließt. Die Rentenbankrenten haben das Vorrecht der Staatssteuern bei Zwangsvollstreckungen, gehen allen Hypothekarforderungen voraus und sind im Verwaltungszwangsverfahren ohne Weiteres einziehbar. Für die Errichtung von nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewährt die

Rentenbank Darlehen in Rentenbriefen. Die Zahlung der Rente kann dem Besitzer für das erste Jahr nachgelassen werden und es wird dann die Summe dem Kapital zugeschlagen. Die Vermittlung der Rentenbank wird aber nur dort zugestanden, wo die Rente nach dem Willen eines der beiden Theile ablösbar ist. Sie ist ferner nicht eine Pflicht, sondern eine Befugniß des Staates. Ob davon Gebrauch gemacht werden soll, hängt von dem Ergebniß der Prüfung ab, welche die entscheidenden Verwaltungsbehörden vorzunehmen haben. Diese sind die Generalkommissionen, jene Behörden, welche 1817 zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in's Leben gerufen und seither mit zahlreichen landeskulturtechnischen Aufgaben betraut worden waren. Sie prüfen, ob das Gut nach Bodenbeschaffenheit, örtlicher Lage, Ausdehnung der Kulturflächen, nach Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. Sie besorgen sodann die Vermessung, Abgrenzung und Kartirung der Rentengüter. Sie vermitteln die Verhandlung zwischen Käufern und Verkäufern, prüfen, ob die Anwärter ausreichende Betriebsmittel besitzen, namentlich das nothwendige Feld- und Viehinventar, ob die persönlichen Bedingungen für eine gedeihliche wirthschaftliche Entwicklung vorhanden sind. Sie sorgen sodann für weitere Schritte zur nothwendigen rechtlichen Festlegung aller Beziehungen, für die Regelung der Gemeindeverhältnisse und behalten dauernd einen gewissen Verwaltungseinfluß auf die Ansiedelungen: so sorgen sie für billige Herstellung und Versicherung von Gebäuden; es ist ihnen zur Aufgabe gemacht, im Bedarfsfall vor der Eintheilung der Güter die Ent- und Bewässerung zu regeln, die Bildung von Konsumvereinen, Genossenschaften, Viehversicherungsverbänden und dergleichen zu ordnen; sie erleichtern die Beschaffung von Inventar, von Saatfrüchten.

4. Diese staatlichen Dienste werden aber nicht ohne Verbindlichkeiten seitens der Rentengutsbesitzer gewährt. Solange die Rente läuft, kann das Rentengut ohne Genehmigung der Generalkommission nicht zertheilt und es kann nichts davon veräußert werden. Auch die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit, z. B. Einverleibung des Gutes in einen größeren Komplex, ist von der Genehmigung der Generalkommission abhängig. Ferner wacht dieselbe darüber, daß der Schuldner, welcher ein Darlehen für Bauzwecke aufgenommen hat, die Baulichkeiten in gutem Zustand erhalte; sonst hat sie das Recht, das Darlehen zur Kündigung zu bringen.

Eine Kapitalstilgung der Rente kann während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes nur mit Zustimmung der Generalkommission vorgenommen werden, darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn die wirthschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes dadurch gefährdet wird. Seit dem Jahr 1896 endlich ist für die Rentengüter, welche durch Vermittlung des Staates entstanden sind, das Anerbenrecht eingeführt, wodurch nicht nur die Sicherung dauernder wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit des jeweiligen Besitzers angestrebt wird, indem der Anerbe ein Drittel des reinen Nachlasses als Voraus erhält, sondern auch bewirkt wird, daß der Eigenthümer ohne Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todes wegen die Zertheilung des Anerbengutes oder die Veräußerung von Theilen desselben vornehmen darf und auch die Veräußerung im Ganzen an andere Personen, als gewisse nähere Verwandte, an die Zustimmung der Generalkommission gebunden ist. Im letzteren Fall darf sie allerdings nur verwehrt werden, wenn dadurch die wirthschaftliche Selbständigkeit gefährdet erscheint.

5. Verschieden von den Generalkommissionen ist die Ansiedlungskommission, eine 1886 eingesetzte Behörde, deren Thätigkeit sich auf die Provinzen Westpreußen und Posen erstreckt, um hier durch Ansiedlung von Bauern deutscher Nationalität

eine Besiedlung mit sozialen und nationalen Zwecken vorzunehmen. Während die Generalkommissionen, 9 an der Zahl, im ganzen preußischen Staate, also auch in Westpreußen und Posen wirken, aber nur vermittelnd und verwaltend thätig sind, hat die Ansiedlungskommission in diesen beiden Provinzen die Aufgabe, als Käufer von Gütern aufzutreten, zu welchem Zwecke ihr erhebliche Kredite zur Verfügung gestellt sind. Die Ansiedlungskommission kann die Güter in Eigenthum oder Pacht übertragen, die Generalkommissionen nur in Eigenthum.

Die praktischen Erfolge dieser beiden Kolonisationsunternehmungen sind die folgenden. Ende 1904 bestanden 10 299 Rentengüter in einer Ausdehnung von 117 791 ha, hiervon waren unter $2^1/_2$ ha 805, von $2^1/_2$—5 ha 1926, zwischen 5 bis $7^1/_2$ ha 1850, zwischen $7^1/_2$—10 ha 1424, von 10—25 ha 3353, über 25 ha 941. — Gegenwärtig dürften schon 12 000 Rentengüter bestehen. — Die Ansiedlungskommission hatte bis Ende 1903 631 Liegenschaften im Ausmaß von 228 553 ha angekauft, davon waren 116 082 ha besiedelt mit 7539 Familien, deren Seelenzahl auf 50 000 geschätzt wird.

Gegenwärtig wird im Osten Preußens das Ansiedlungswerk nicht nur durch die Ansiedlungskommission, sondern namentlich im Interesse der Schaffung von Arbeiterstellen durch Private und öffentliche Verbände gefördert. Der Gedanke der inneren Kolonisation und die Idee des Rentengutes sind in neuerer Zeit auch von anderen Staaten übernommen worden. Oesterreich, Ungarn, England, Dänemark weisen Bestrebungen auf, auf dem Wege der Unterstützung durch die öffentliche Verwaltung die Bildung von Bauerngütern (oder Landarbeiterstellen in Dänemark und auch in England) zu erleichtern. In der englischen Gesetzgebung ist dabei als ein neuer Zug hervorzuheben das den Behörden durch ein Gesetz von 1907 verliehene Recht, gegebenenfalls eine zwangsweise Erwerbung von Boden vorzunehmen, ein Recht, das in jüngster Zeit auch in Preußen den Behörden eingeräumt worden ist, soweit die Thätigkeit der Ansiedlungskommission in Betracht kommt.

Die innere Kolonisation ist in Preußen, nachdem sie vorübergehend anfangs der siebziger Jahre in Folge starker Auswanderungen aus dem Osten auf den staatlichen Domänen versucht worden war, wieder aufgenommen worden auf Grund des Ges. vom 20. April 1886, womit der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Förderung deutscher Ansiedlungen in Westpreußen und Posen zur Verfügung gestellt wurde. Es sollten Güter gekauft und in mittlere und kleinere Bauernstellen zerschlagen werden, welche sodann nicht nur gegen Kapital, sondern auch gegen eine jährlich zu entrichtende feste Rente veräußert werden sollten. 1898 wurde der Fonds auf 200, 1902 auf 350 Mill. Mark erhöht. Das Ges. vom 27. Mai 1890 läßt die Errichtung von Rentengütern durch Private in der ganzen Monarchie zu und gründet sie auf die freie Vertragsschließung des Verkäufers und Käufers unter Festlegung allgemeiner Normativbestimmungen. Darin die bedenkliche Bestimmung, daß die Ablösung der Rente von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht und Dienstleistungen als Renten vereinbart werden können. Das Ges. v. 7. Juli 1891 stellt der privaten Rentengutserrichtung die Dienste der Rentenbanken zur Verfügung (für die Ablösung der Rente), nach Ges. vom 12. Juli 1900 können Rentenbanken für die Rentengutsbildung kurzfristige Kredite aus ihrem Reservefonds gewähren. Das Ges. vom 8. Juni 1896 regelt die Anwendung des Anerbenrechts auf die Rentengüter.

Nach Sering, Innere Kolonisation, sind die volkswirthschaftlichen und sozialen Wirkungen der Kolonisation außerordentlich günstig. Die Bevölkerungs- und Wohlstandsverhältnisse seien von Grund aus geändert worden. Die Bevölkerung habe sich vermehrt und der Wohlstand sei gestiegen. Die Restgüter der großen Grundbesitzer haben durch Verkleinerung an Intensität des Betriebes und Größe des Ertrages gewonnen (a. a. O. S. 194 ff.). Er fürchtet aber doch, daß die Verschuldung der Besitzer zu groß werde, und daß ohne starke finanzielle Betheiligung des Staates für die Ausstattung der neuen Ansiedlungen mit öffentlichen Ländereien, Wegen, Schulen, Kirchen u. s. w., sowie ohne Fixirung einer Schuldgrenze die Reform keinen dauernden Erfolg haben werde. (Art. Kolonisation im Hdw. d. Stw.) — Eine den preußischen Gesetzen

analoge Verordnung in **Mecklenburg-Schwerin** v. 24. V. 1898 hat keinen Erfolg gehabt. Hohe Bodenpreise hinderten die Ansiedlung. Ein Landesgesetz für **Galizien** v. 17. II. 1906 sieht daselbst die Errichtung von Rentengütern vor. Solche Güter müssen wenigstens 3, aber nicht mehr als 60 ha haben und einen Katastralreinertrag von wenigstens 50 und höchstens 1000 K. aufweisen. Der Rentengutswerber muß praktischer Landwirt und zum Betriebe befähigt sein. Den Rentengutscharakter erhält ein solches Gut dadurch, daß zu seiner Erhaltung oder Schaffung vom Lande ein durch eine jährliche Rente amortisirbares Darlehen bis zu $\frac{3}{4}$ des Schatzungswerthes des Gutes gewährt wird. Die Verwaltung liegt in den Händen einer Kommission, die unter Kontrolle des Landesausschusses steht. Das Darlehen ist seitens des Nehmers während der ersten 10 Jahre nur ausnahmsweise kündbar, die Kommission kann künden, wenn der Eigenthümer seiner Verpflichtung in Bezug auf Rentenzahlung, ordentliche Bewirthschaftung und Instandhaltung des Gutes in grober Weise vernachlässigt oder wenn das Gut auf einen nicht befähigten Eigenthümer übergeht. Solange das Darlehen aushaftet, sind Abtrennungen vom Rentengut nur mit Genehmigung der Kommission zulässig. — In **Ungarn** dient ein Gesetz vom Jahre 1894 der inneren Kolonisation, das aber infolge der geringen dadurch zur Verfügung gestellten Mittel (3 Mill. Gulden) keine Erfolge erzielte. Vgl. darüber **Fellner**, System der Rentengüter, 1905, der auch das preußische System schildert.

In **England** und **Dänemark** hat man Arbeiterrentengüter geschaffen. In **England** bestimmen die Allotments Acts von 1887 und 1890, daß die Lokalbehörde, wenn ein Verlangen nach Landparzellen vorhanden ist, solche zu mäßigen Renten an Landarbeiter verpachten soll. Das Verlangen wird dadurch bekundet, daß eine gewisse Anzahl von Steuerzahlern den Wunsch ausspricht, daß ihnen Allotments gewährt werden. Die Behörde kauft oder pachtet, eventuell im Zwangswege, Land und verpachtet es an die Arbeiter weiter. Die starke Zunahme der Parzellenbetriebe wird darauf zurückgeführt, obwohl die Behörden selbst nicht häufig einzugreifen hatten. Aber wahrscheinlich ist die freie Verpachtung dadurch gefördert worden, da die Grundbesitzer wußten, daß sonst die Behörden eingreifen würden. — Ganz erfolglos blieb der Small Agricultural Holdings Act von 1892, durch welchen man Kleinbauerngüter schaffen wollte, welche eine Familie voll ernähren und beschäftigen könnten. Der Grafschaftsrath soll verpflichtet sein, solche Güter bei Nachfrage zu bilden, der Staat schießt die zum Landkauf nöthigen Mittel zu niedrigem Zinsfuß vor. $\frac{1}{5}$ des Kaufpreises zahlt der Käufer baar, von dem Rest kann $\frac{1}{4}$ gegen ewige Jahresrente aushaften, die anderen $\frac{3}{4}$ sind durch Amortisationsrenten in 50 Jahren zu tilgen. Eventuell können solche Güter auch verpachtet werden. Von 1892 bis 1906 wurden nur 790 acres zum Zweck der Bildung von kleinen Gütern erworben. An diesem Mißerfolg war aber nicht mangelnde Nachfrage nach Kleingütern, sondern die Art der Ausführung des Gesetzes schuld. Durch die Small Holdings and Allotments Act von 1907 wurde dem Landwirthschaftsministerium das Recht gegeben, durch eigene Beamte die bisher dem Grafschaftsrath überwiesenen Agenden auszuführen, wenn dieser versagen sollte. Da sich Schwierigkeiten ergeben hatten, Land zu erhalten, sind nunmehr die Behörden ermächtigt, **zwangsweise** Land zu kaufen oder abzupachten. Vgl. oben S. 36. Ferner haben die Behörden nunmehr das Recht, Genossenschaften zu unterstützen oder ins Leben zu rufen, wenn sie die Bildung kleiner Güter bezwecken oder den Erwerb und die Wirthschaft kleiner Betriebe fördern wollen. Die Behörde kann durch Bürgschaft für einen Kredit, durch Vermittlung, endlich durch Zwang solchen Genossenschaften die Erwerbung von Boden erleichtern. (**Levy**, Landwirthschaftl. Großbetrieb in England, 1904, S. 149 ff.; **ders.** Die sozial-rechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England, Archiv, 26. Bd., S. 144 ff.)

In **Dänemark** setzte der Staat durch Ges. v. 24. März 1899 durch fünf Jahre jährlich ein Kapital von 2 Mill. Kronen (bei einer Bevölkerung von $2\frac{1}{2}$ Mill. Seelen!) aus, um Landarbeitern, welche ein unbebautes Stück Land zwischen 2—8 Tonnen (eine Tonne = 0,55 ha) zu erwerben und mit notwendigen Bauten zu versehen wünschen, Staatsdarlehen bis zu $\frac{9}{10}$ des Beleihungswerthes zu gewähren. Das Darlehen ist mit 3% zu verzinsen. Der Darlehensnehmer muß ein Vermögen von $\frac{1}{10}$ des Beleihungswerthes nachweisen. Die eine Hälfte des Darlehens ist mit 1% zu amortisiren, unterdessen bleibt die andere Hälfte stehen. Ist sie amortisirt, kommt diese mit $\frac{1}{2}$% Amortisation an die Reihe. Die Güter sind untheilbar. Dieses Gesetz soll sehr erfolgreich gewesen sein.

III. Die Organisation der landwirthschaftlichen Interessen.

1. Die Interessenvertretungen.

§ 15. **1.** Die Vertretung der landwirthschaftlichen Berufsinteressen ist heutzutage fast in allen Staaten organisirt. Es sind Körperschaften unter staatlichem Einfluß gebildet worden, innerhalb welcher das ganze große Gebiet der gesellschaftlichen Berufsinteressen von den Berufsgenossen in der Form von Erörterungen, Begutachtungen, Entschließungen an die Staatsregierung oder gesetzgebenden Körperschaften, in periodischen Veröffentlichungen und auch in eigenen Verwaltungsmaßnahmen gepflegt wird. Entstanden sind diese Körperschaften aus der Thätigkeit freier landwirthschaftlicher Vereine. Solche sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in immer wachsender Zahl in's Leben gerufen worden. Zunächst waren sie auf die Erörterung technischer Fragen der Landwirthschaft und auf die Pflege guter technischer Methoden unter ihren Mitgliedern beschränkt. Je mehr sie an Zahl und Mitgliedern wuchsen, desto mehr stieg ihre Bedeutung als eine Organisation, durch welche man in zweckmäßigster Weise mit der großen Menge der Landwirthe in Verbindung treten konnte, und sie wurden daher von den Regierungen benutzt, um Maßnahmen der Landwirthschaftspflege geeignete Verbreitung zu verschaffen und um sich über die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung informiren zu können. Aus dieser halboffiziellen Thätigkeit der privaten Vereine erwuchs dann das Bestreben, sie in eine festere Verbindung mit der staatlichen Verwaltung zu bringen.

2. Unter dem Namen von Landesökonomiekollegien, Landwirthschaftsräthen, Landwirthschaftskammern sind Körperschaften aus Landwirthschaftskundigen zusammengesetzt worden, welche entweder von der Regierung ernannt oder von den Landwirthen gewählt oder theils ernannt theils gewählt sind. Je mehr die gewählten Vertreter überwiegen, desto mehr nehmen sie den Charakter reiner Interessenvertretungen an. Ihre Befugnisse können verschieden abgegrenzt sein; zum Theil haben sie kein Recht der Initiative, sondern nur das Recht, über die von der Regierung ihnen vorgelegten Gegenstände ihre Meinungen abzugeben; zum Theil steht ihnen das Recht zu, selbständig Gegenstände in Verhandlung zu nehmen und Anträge zu stellen, mitunter haben sie sich nur mit den Maßnahmen der staatlichen Verwaltung, manchmal auch mit der Frage der Gesetzgebung zu befassen; ihre Competenz erfaßt meist nur den engeren Bereich der ausschließlich und direkt die Landwirthschaft betreffenden staatlichen Maßnahmen, bisweilen aber auch solche Gegenstände, welche der allgemeinen Wirthschaftspolitik angehören und nur indirekt auf die Landwirthschaft einwirken wie Währungsfrage, Auswanderungsfrage u. dgl.

3. In einer Zeit lebhafterer Verkehrsentwicklung und gesteigerter Thätigkeit der öffentlichen Körperschaften entsteht natürlich in den Kreisen der dem gleichen Beruf Angehörigen das Bedürfniß sich zu organisiren, um mit größerem Nachdruck die Interessen des eigenen Berufs vor der Oeffentlichkeit zu vertreten und die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf die eigenen Bedürfnisse zu lenken, und es bilden die zahlreichen Vereins- und Verbandsbildungen der Landwirthe in unserer Zeit nur einen besonderen Fall einer ganz allgemein auf Assoziationen und genossenschaftliche Berufsvertretungen gerichteten Thätigkeit. Charakteristisch aber ist, daß diese landwirthschaftliche Vereinsbildung viel einheitlicher und umfassender ist und viel früher zu einem Anschluß an die staatliche Verwaltung gelangte, als dies bei der Interessenvertretung von Handel und Gewerbe der Fall ist. Es ist dies zweifellos in der größeren Einheit der landwirthschaftlichen Betriebs- und Produktionsverhältnisse,

in der geringeren Konkurrenz der einzelnen Landwirthe unter einander, die für jede der Produktionsmöglichkeiten feste und meist sehr enge Grenzen haben, begründet. Es wirkt ferner ein, daß die Dorfgemeinschaft an sich einen viel engeren Verband und mit ihm ein Gefühl genossenschaftlicher Zugehörigkeit hervorruft, als dies für Handels- und Gewerbetreibende in der städtischen Gemeinschaft der Fall ist. Aus diesen Gründen ist auch ein gut organisirtes landwirthschaftliches Vereinswesen für die staatliche Verwaltung von großem Werth; namentlich dann, wenn es auch die große Menge der mittleren und kleineren Besitzer umschließt, auf welche im Wege der Vereinsthätigkeit durch Belehrung und Ermunterung wie durch direkte materielle Unterstützung (Samenvertheilung, Prämiirung, Subventionirung in Nothfällen u. dgl.) in der sichersten Weise eingewirkt werden kann. Die auf dieser Grundlage geschaffene offizielle Interessenvertretung wird aus gleichem Grund ein ziemlich vollkommener Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse der Landwirthe sein, wenn 1. die Vertretung aus freier Wahl hervorgegangen ist und 2. für diese Wahlthätigkeit ein geeigneter Unterbau in einem die Gesammtheit der Landwirthe in richtigem Verhältniß umfassenden Vereinswesen gegeben ist.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in Deutschland und in Oesterreich nicht gering und auch die Betheiligung der Landwirthe daran ist eine starke. Doch haben sie als Vereine, die auf Freiwilligkeit beruhen, manche Mängel. Sehr zahlreich sind aber in beiden Staaten bereits die Ansätze zu einem festeren Aufbau der Berufsvertretungen. So sind in allen deutschen Staaten berathende Organe der obersten Regierungsbehörden aus den Kreisen der Landwirthe und zwar in der Regel durch Wahl in den landwirthschaftlichen Vereinen, nur zum Theil durch Ernennung gebildet worden: das Landesökonomiekollegium in Preußen, das Generalkomitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, der Landeskulturrath in Sachsen, der Landwirthschaftsrath in Baden und Elsaß-Lothringen, die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg und der deutsche Landwirthschaftsrath als Gesammtvertretung der deutschen landwirthschaftlichen Zentralvereine im ganzen Reich. Die Leitung dieser Korporationen wird theils durch die Wahl der Mitglieder, zum Theil durch das Statut dahin bestimmt, daß sie einem obersten Staatsbeamten zusteht. Sie pflegen sich jährlich wenigstens einmal zu versammeln, entweder auf Grund einer Einberufung durch die Regierung oder auch des Präsidiums. Ihre Verhandlungen erstrecken sich auf die ihnen von den Regierungen unterbreiteten Vorlagen sowie auf die aus der Mitte der Körperschaft hervorgegangenen Anträge. Ihren Verhandlungen und Beschlüssen können regelmäßig Vertreter der Regierung beiwohnen, sie haben für diese aber nur einen informativen Charakter. Die Mitgliedschaft gilt als Ehrenamt. Es werden höchstens Reisekosten und während der Dauer der Tagung Taggelder für die an den Verhandlungen theilnehmenden Mitglieder bewilligt. Die Mängel dieser Organisation sind: Zufälligkeit der Zusammensetzung, daher geringere Autorität ihrer Beschlüsse; Abhängigkeit der Vereine, aus welchen die Mitglieder gewählt werden, von der Regierung, da diese Vereine meist über geringe eigene Geldmittel verfügen und auf Subventionen der Regierung angewiesen sind; daher geringerer Einfluß einer solchen Interessenvertretung, als einer freien, von sämmtlichen Berufsgenossen gewählten zukäme. Es war daher schon seit längerer Zeit nach einer Vertretung gedrängt worden, wie sie Handel und Gewerbe in ihren Kammern finden. Und am 30. Juni 1894 kam denn auch in Preußen ein Gesetz über die Errichtung von Landwirthschaftskammern zu Stande. Ihr Zweck soll die korporative Organisation des landwirthschaftlichen Berufes sein. Es steht ihnen die Aufgabe der Interessenvertretung zu sowohl durch die Abgabe von Gutachten über die von der Regierung bezeichneten Gegenstände wie durch Initiativanträge. Sie sollen ferner an Stelle der landwirthschaftlichen Zentralvereine den technischen Fortschritt der Landwirthschaft in jeder Richtung fördern. Sie sollen auch genossenschaftliche Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Kreditwesens durchführen und es wird ihnen eine Betheiligung an der Verwaltung der Produktenbörsen und der Märkte eingeräumt. Die erste Wahl der Kammermitglieder erfolgt durch die Kreistage, dann kann die Kammer selbst sich für ein anderes Wahlverfahren entscheiden, das jedoch indirekt und nach dem Grundsteuerreinertrag abgestuft sein muß. Wählbar sind Landwirthe, deren Grundfläche einen gewissen Minimalgrundsteuerreinertrag aufweist — zwischen 60 Mark in Pommern und 150 Mark in Schleswig-Holstein — und außerdem einige besondere Gruppen von Personen: Beamte der

landwirthschaftlichen Vereine, Kreditinstitute, Genossenschaften u. dgl. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus. Die Kammer kann Ausschüsse für einzelne Aufgaben bilden und diese Ausschüsse können beliebig Mitglieder kooptiren. Es steht daher nichts im Wege, daß alle Kreis- und Hauptvereine in Ausschüsse der Kammer umgebildet werden können, wodurch ein reichverzweigtes Netz von Unterverbänden für die Wirksamkeit der Kammern geschaffen würde. Die Kosten der Kammer werden auf die betheiligten Landwirthe nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages vertheilt und wie öffentliche Lasten eingetrieben. Zur Bildung der Kammer ist die Zustimmung der Provinziallandtage nothwendig. Diese ist in Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz versagt worden.

In Oesterreich hatten 1898 die Landwirthschaftsvereine rund 350000 Mitglieder, das sind 12% aller in der Landwirthschaft gezählten Selbständigen, gewiß 30% aller landwirthschaftlichen Haushaltungen. In einzelnen Kronländern bestehen Landwirthschaftsgesellschaften als Zentralvereine der Bezirks- oder Lokalvereine. An diese knüpft hauptsächlich die landwirthschaftliche Verwaltung an, soweit sie sich der Vereinsorganisation zu bedienen wünscht. In einigen Kronländern (Böhmen, Mähren, Tirol, Nieder- und Oberösterreich, Dalmatien, Bukowina) besteht aber zum Theil neben oder statt einer Landwirthschaftsgesellschaft eine unter staatlichem Einfluß organisirte Vertretung der Landwirthe: die Landeskulturräthe und die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe. Der Landeskulturrath Böhmens und Mährens geht aus der Wahl der landwirthschaftlichen Vereine in der Weise hervor, daß jeder Verein eines Gerichtsbezirkes einen Delegirten wählt. Aufgabe des Landeskulturraths ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Industrie, insbesondere 1. durch Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung und Stellung selbständiger Anträge an sie; 2. durch Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirthschaft; 3. durch Unterstützung der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine; 4. durch Besorgung der Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalten; 5. durch Leitung und Verwaltung besonderer Anstalten, wie eines kulturtechnischen Bureaus, einer agrikulturchemischen Untersuchungsstation u. s. w. In Tirol, Istrien, Oberösterreich, Dalmatien und Bukowina stellt der Landeskulturrath die Spitze der Bezirksgenossenschaften dar. Diese sind nach dem Ges. v. J. 1881 auf Grund des Vereinsgesetzes gebildete Vereine, für welche aber Normativbestimmungen im Wege eines Landesgesetzes festgestellt sind. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke wahrzunehmen. Sie sind grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung der Landeskulturpflege des Staates berufenen Organe anzusehen. Es steht ihnen besonders zu: 1. die Mitwirkung bei der Vertheilung von Subventionen; 2. die Mitwirkung bei jenen Einrichtungen, welche geeignet sind, die Kräfte des landwirthschaftlichen Besitzes im Bezirk, namentlich das Genossenschaftswesen zu fördern; 3. die Mitwirkung bei Meliorationen, beim landwirthschaftlichen Unterricht; 4. das Recht der Theilnahme am Landeskulturrath, der sich aus ihren Delegirten zusammensetzt. Dem Landeskulturrat Niederösterreichs fehlt der organisirte Unterbau, er besteht zur Hälfte aus Vertretern des Landtages, zur anderen aus Vertretern landwirthschaftlicher Vereine, Genossenschaften, Beamten. Alle diese Landeskulturräte sind jungen Datums. Der älteste, der Böhmens, ist 1880, der jüngste, Niederösterreichs, 1905 gegründet worden. Die Bewegung ist daher noch nicht abgeschlossen. Namentlich dort, wo Bezirksgenossenschaften gebildet wurden, geht die Tendenz dahin, sie obligatorisch zu machen. Diese Tendenz ist durch ein Reichsgesetz über die Berufsgenossenschaften der Landräthe unterstützt. Vgl. unten S. 68. Durch eine Verordnung des Handels- und Ackerbauministeriums aus dem Jahre 1898 wurde endlich ein Industrie- und Landwirthschaftsrath gebildet, dessen landwirthschaftliche Sektion dem Ackerbauministerium als berathendes Organ zur Seite steht. Er setzt sich in der Mehrheit — 48 Mitglieder — aus Vertretern der Landeskulturräthe, der landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und montanistischen Gesellschaften, Vereine und Fachverbände zusammen; 17 Mitglieder werden von den Landesausschüssen gewählt, 24 vom Ackerbauminister ernannt. Er zerfällt in drei ständige Abtheilungen: in die landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und montanistische. Diese Beiräthe haben Angelegenheiten der Handelsverträge, Maßregeln zur Förderung der Produktion, des Absatzes zu berathen und können nicht nur Gutachten abgeben, sondern auch aus eigener Initiative Anträge stellen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Nur für auswärtige Mitglieder werden Reisekosten und Diäten bezahlt.

4. Dieser für Zwecke der Verwaltung organisirten Interessenvertretung steht heute in Deutschland wie in Oesterreich eine Organisation zur Vertretung der Interessen der Landwirthe in der Politik zur Seite. Hier wie dort haben sich agrarische Parteien gebildet mit einem bestimmten wirthschaftspolitischen Programm, das durch Gesetzgebung und Verwaltung verwirklicht werden soll. Die Anfänge für die Bildung dieser Partei der Agrarier liegen im Beginn der siebziger Jahre. Die überseeische Konkurrenz, der Verlust des englischen Marktes für die deutsche Landwirthschaft, das Sinken der Preise landwirthschaftlicher Produkte riefen in der deutschen, wie in der ganzen europäischen Landwirthschaft eine Krise hervor, welche die eigenthümlichen Bedingungen der in ihrem Standort, in ihrer Wirthschaftsrichtung und in ihrer Ertragsfähigkeit gebundenen Landwirthschaft im Gegensatz zu den industriellen und Handelsbetrieben zum Bewußtsein brachte. Dazu kam die Bedrohung der Existenz der unabhängigen Landwirthe, die Schmälerung des Einkommens der großen Grundbesitzer und die Gefährdung des Bauernstandes, während gleichzeitig die industrielle Entwicklung und die sozialpolitische Fürsorge die Lebensbedingungen in den Städten wesentlich günstiger gestaltete. Alle diese Thatsachen wirkten zusammen, um in der Politik die agrarischen Interessen zur besonderen Geltung zu bringen. Und auch in der Wissenschaft wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß Wesensunterschiede zwischen dem Betrieb einer Landwirthschaft und einer Industrie oder eines Handelsgewerbes vorliegen, welche Berücksichtigung in der Politik, im Recht, in der Verwaltung fordern. Je mehr sich diese Erkenntniß ausbreitete, desto mehr mußte sie in Verbindung mit dem erklärlichen Streben der bedrängten Landwirthe nach Wahrung ihrer Interessen auf die Haltung der politischen Parteien auf dem Lande einwirken. Für die Stärke, mit der der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen rein kapitalistischem Betrieb und der durch die natürliche Bedingtheit des Bodens stark beeinflußten Landwirthschaft empfunden wird, ist es aber charakteristisch, daß in der Gegenwart die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen zu einem selbständigen parteibildenden Prinzip geworden ist. Es haben sich Parteien gebildet, die sich als Agrarier bezeichnen und die gesammte Wirthschafts- und Finanzpolitik unter dem Gesichtspunkt der Förderung der landwirthschaftlichen Interessen beeinflussen wollen. Wie man auch über das Wesen, die Beständigkeit und die Berechtigung dieser Parteibildung denken mag, das Eine kann man nicht übersehen, daß sie außerordentlich viel dazu beigetragen hat, nicht nur staatliche Förderung zu bewirken, sondern auch unter den Landwirthen das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen zu wecken und zu stärken und sie dadurch zu vielen gemeinschaftlichen Veranstaltungen zu bewegen. So ist die agrarische Bewegung zweifellos eine wichtige Unterstützung für die Bestrebungen genossenschaftlicher Organisation in den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in den landwirthschaftlichen Vereinen, Landwirthschaftskammer usw. geworden.

Die selbständige wissenschaftliche Erfassung der volkswirthschaftlichen Natur des Landwirthschaftsbetriebes geht auf Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes, 1868—69, zurück. Seine Auffassung des Bodens als eines Rentenfonds ist für die Ausbildung des besonderen bäuerlichen Erbrechtes (Anerbenrecht) und die Organisation des Hypothekarkredites entscheidend geworden. Schäffle hat diese Ideen weiter entwickelt. Rudolf Meyer, Das Sinken der Grundrente, 1894 und P. Ruhland, Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, 1885 haben darauf aufgebaut und eine selbständige Behandlung der landwirthschaftlichen Interessen gefordert. Vgl. v. Inama in Entwicklg. d. deutschen Volkswirthschaftslehre, 1908, I. Bd. V. S. 62.

In den Parteien machte sich der Einfluß der landwirthschaftlichen Interessen in Deutschland zuerst 1876 in der „Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer" geltend. Er führt 1879

zur Zolltarifreform mit Agrarzöllen. In den achtziger Jahren wächst er an. Entscheidend wird aber erst die Gründung des „Bundes der Landwirthe", 1893, eine Vereinigung, welche nicht nur politisch-agitatorisch, sondern auch wirthschaftlich thätig ist. Sie vermittelt Ankauf von Dünge- und Futtermitteln, organisiert Genossenschaften, vermittelt Kredit usw. Das Programm, welches sie verfolgt, ist: 1. Beseitigung oder Abschwächung der Abhängigkeit der Preisbildung landwirthschaftlicher Produkte von den Einflüssen des Weltmarktes, 2. Ordnung der Steuern unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Landwirthschaft; 3. Ordnung des landwirthschaftlichen Kredites auf Grundlage der korporativen Organisation der Landwirthe; 4. Schaffung eines Agrarrechtes auf deutsch-rechtlicher Grundlage (Anerbenrecht, Rentengüter, Heimstätten, Verschuldungsrecht); 5. Ausgestaltung des Genossenschaftswesens; 6. Positive Förderung der Landwirthschaft durch Förderung von Nebengewerben, Schutz vor unlauterem Wettbewerb, Meliorationen, Ausbau von Kleinbahnen, zweckmäßige Gestaltung der Eisenbahntarife. Die Agrarier treten daher für ausreichend hohe Schutzzölle für landwirthschaftliche Produkte, für strenge Kontrolle der Vieheinfuhr, für Verbot des börsenmäßigen (Termin-) Handels in landwirthschaftlichen Produkten, für Herabsetzung oder Beseitigung der Grundsteuer ein. Manche Konsequenzen dieser Forderungen bedeuten eine einseitige Begünstigung und ein Verkennen der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeiten (Grundsteueraufhebung, Preisbildung außerhalb des Weltmarktes), manche sind von der Wissenschaft anerkannt (Kreditorganisation). Die staatliche Verwaltung hat durch die Bewegung zweifellos eine starke Anregung erhalten und die Landwirthe selbst haben in genossenschaftlichen Organisationen Großes geleistet.

In die Reihe der für die Entwicklung der Landwirthschaft bedeutsamen Organisationen gehört auch das ständige internationale landwirthschaftliche Institut in Rom, das als Zentralstelle für alle Arten statistischer und wirthschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, sowie für die Berathung gemeinsam von den Regierungen zu prüfende Maßregeln dienen soll.

Literatur: Art. Landwirthschaftliches Vereinswesen und Landwirthschaftskammern im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. II S. 490; Grätzer, Organisation der Berufsinteressen, 1890, S. 133; von der Goltz, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1894, S. 171; Steinmann-Bucher, Die Nährstände, 1888, S. 217 ff.; Twiesselmann, Geschichte und Kritik d. preuß. Landwirthschaftskammern, 1906.

2. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 16. **1.** Zur Abwehr von Schädigungen beim isolirten Einkauf von Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien begann man in Deutschland seit der Mitte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts gemeinsame Bezüge landwirthschaftlicher Bedarfsartikel auszuführen. Theils bildeten sich besondere örtliche Bezugsgenossenschaften (ländliche Konsumvereine), theils übernahmen die landwirthschaftlichen Vereine oder Spar- und Darlehnskassen den gemeinsamen Bezug. Seit den 70er Jahren traten Molkereigenossenschaften dazu, unterstützt durch die Erfindung der Milchzentrifuge und den wachsenden städtischen Bedarf an Molkereiprodukten (Butter, Käse). Vereinzelt kamen früher auch schon Winzergenossenschaften vor. Aber erst in den 80er Jahren breitet sich die genossenschaftliche Organisation des gemeinsamen Absatzes und der Verwertung landwirthschaftlicher Erzeugnisse stärker aus. Getreide, Vieh, Hopfen, Eier, Tabak, Obst werden hier und da durch genossenschaftliche Organisationen auf den Markt gebracht, in größerem Umfange seit den 90er Jahren in Folge des verstärkten Drucks der agrarischen Krise und der zunehmenden agrarischen Bewegung. Es mehren sich nun die Fälle von landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften, Brennerei-, Stärke-, Obst-, Gemüseverwertungsgenossenschaften und von verschiedenartigen Werkgenossenschaften (für Elektrizität, Wasserleitungen, Maschinen, Feldbahnen u. dgl.).

Auch in anderen Ländern haben die Vereinigungen der Landwirthe zu gemeinsamen Erwerbs- und Wirthschaftszwecken große Fortschritte gemacht. Es sind dadurch außerordentlich günstige Erfolge für die Wirthschaft, für die Hebung der Technik und

in sozialer Beziehung erzielt worden, sodaß die landwirthschaftliche Produktion in Folge dieser genossenschaftlichen Organisation in eine ganz neue Phase getreten ist.

2. Die Bedingungen für eine ausgreifende Wirksamkeit der Genossenschaften liegen allerdings von vorneherein in der Landwirthschaft günstiger als im städtischen Gewerbebetrieb. Die Gemeinsamkeit der Interessen ist unter den Landwirthen sehr groß und durch die räumliche Isolirung, in der sie sich befinden, sind sie mehr auf gegenseitige Unterstützung angewiesen, als der Städter, der auch als Einzelner leichter Mittel und Wege zur Förderung seiner Interessen findet. Sie sind zudem in geringerem Maße Konkurrenten. Wenn sie durch gemeinsamen Einkauf von Dünger und Futtermitteln, von Samen und Maschinen, von Zuchtvieh ihre wirthschaftliche Lage verbessern, braucht Keiner zu fürchten, daß der Nachbar zu einer bedeutenden Ueberlegenheit über ihn komme. Die begrenzte Ertragfähigkeit des Bodens stellt hier den Betriebserfolg in feste Grenzen, während im Gewerbe die Ungleichheit der Kapitalausstattung, der Intelligenz, der Betriebsorganisation für jeden konkurrirenden Betrieb die Möglichkeit offen hält, den Kundenkreis auch aller übrigen Betriebe an sich zu reißen. Großgrundbesitzer und Kleinbauer können in derselben Genossenschaft nebeneinander sitzen und von ihr Nutzen ziehen. In den 148082 Betrieben der deutschen Molkereigenossenschaften (1907) waren 42119 mit einem Besitz von unter 5 ha (darunter 10300 mit weniger als 2 ha), aber auch 8805 Betriebe mit über 100 ha. Es kommt vor, daß Genossen mit einer Haftpflicht von Zehntausenden und solche mit einer Haftpflicht von einigen hundert Mark zusammengehen. Viele kleine Grundbesitzer sind in den Aufsichtsräthen und Vorständen der ländlichen Genossenschaften thätig. Trotz solch günstiger Bedingungen sind aber doch viele Widerstände zu überwinden: das Mißtrauen, die Trägheit, das Hängen am Hergebrachten. Wenn die Genossenschaften erfolgreich sein sollen, müssen Persönlichkeiten da sein, welche zur Leitung befähigt sind, organisatorisches Talent und kaufmännische Intelligenz besitzen. Die Genossenschaften setzen ein bestimmtes Maß von Bildung, Gerechtigkeitssinn, Vertrauen und endlich auch von Nöthigung voraus, um den Einzelnen zu veranlassen, die individualistischen Widerstände in seinem Inneren zu überwinden und sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Und so wird der Erfolg im einzelnen Fall von dem Eingreifen fähiger Persönlichkeiten, von der Bevölkerung, von der Art der Genossenschaft, von dem Grad der wirthschaftlichen Nöthigung, welche auf den Einzelnen drückt, abhängig sein.

3. Als die an Zahl und Bedeutung wichtigste Genossenschaft kommen Spar- und Darlehenskassenvereine in Betracht. Sie haben zuerst nach System Raiffeisen den Gedanken der Solidarität der Gemeindegenossen für die erwerbswirthschaftliche Genossenschaft der Landwirthe nutzbar gemacht und sich als ungemein fruchtbar für die Entwicklung anderer genossenschaftlicher Bildungen (Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen) erwiesen. Sie werden im Zusammenhange mit der Darstellung der Kreditorganisation noch zu behandeln sein.

Die Bezugsgenossenschaften dienen vor Allem dem gemeinsamen Einkauf von Kraftfutter, Dünger, Kohle, Sämereien, Maschinen. Durch Einkauf im Großen werden billigere Preise erzielt, Transport- und Zwischenhandelskosten erspart, es wird Sicherheit für die Güte der Ware (durch Nachprüfung seitens der Genossenschaft) geboten, der Landwirth wird an Baarzahlung und an einen rationellen Betrieb gewöhnt, weil die Lieferung guter Artikel die Landwirthe von der Richtigkeit der theoretischen Belehrung überzeugt, das Mißtrauen überbrückt. Es ist Thatsache, daß durch die Verbesserungen, welche die Genossenschaften durch die Anwendung von künst

lichem Dünger und Kraftfutter erzielten, die Nachfrage darnach so stieg, daß auch die privaten Händler vermehrte Aufträge erhielten. Gemeinsamer Bezug erfolgt übrigens nicht nur durch örtliche Bezugsgenossenschaften, sondern auch durch Spar- und Darlehenskassen, durch Vereine, Landwirthschaftsgesellschaften und durch Organisationen, welche örtliche Genossenschaften zusammenfassen, durch Zentralgenossenschaften.

Man schätzt für 1906 den gemeinsamen Bezug der deutschen Landwirthe in den Bezugsgenossenschaften, Darlehenskassen, Zentralgenossenschaften, in der Landwirthschaftsgesellschaft, Bund der Landwirthe usw. auf 200 Millionen Mark, den Gesammtbedarf an Dünge- und Futtermitteln auf 950 Millionen, an Kohle, Maschinen, Sämereien auf ca. 300 Millionen Mark, sodaß für gemeinsame Bezüge noch viel Raum bleibt. Am stärksten ist der gemeinsame Bezug von Düngemitteln (92 Millionen Mark) und Futtermitteln (70 Millionen Mark). — Die genossenschaftliche Maschinenbeschaffung ist für den kleinen und mittleren Betrieb das einzige Mittel, um sich die Vortheile des Maschinenwesens zu sichern, da sich bei der geringen Zeit der Nutzung ihre Anschaffung sonst nicht bezahlt machen würde. Sie wird schon vielfach mit Erfolg durchgeführt.

Eine hervorragende Stellung nehmen auch die Molkereigenossenschaften ein. In Deutschland wurden 1906 etwa 35 Prozent der ganzen für Verarbeitung zu Molkereiprodukten verfügbaren Milch ($10^1/_2$ Millionen Liter) von Genossenschafts-Molkereien verarbeitet. Immerhin waren von etwa $1^1/_2$ Millionen Betrieben mit mehr als 2—3 Kühen nur etwa 330 000 in den Molkereigenossenschaften. An dem Verkauf von Frischmilch waren die Genossenschaften noch weniger betheiligt, mit rund $^1/_2$ Milliarde Liter unter 9 Milliarden. Hier werden zweifellos noch Fortschritte eintreten, da die wirthschaftlichen und technischen Vortheile der größeren gemeinschaftlichen Betriebe bedeutende sind. Zu einem Pfund Butter genügen 13—14 Liter Milch gegen 15—20 Liter beim alten Verfahren, der Fettrückstand ist 0.4 % gegen bestenfalls 1 % beim Handbuttern. Die Qualität wird besser, es wird an Raum, Arbeitskraft, Zeit gespart. Die Viehhaltung wird durch größere Rentabilität gefördert.

Nach einer Berechnung von Grabein gibt der molkereigenossenschaftliche Betrieb pro Liter Milch eine um 3 Pfennige bessere Verwerthung, das gibt bei einer genossenschaftlichen Milchverwerthung von 3.6 Milliarden Liter einen Mehrerlös von 100 Millionen Mark.

Unter den Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf (Absatzgenossenschaften) sind besonders die Getreide-Viehverwerthungs- und Eierverkaufsgenossenschaften zu nennen. Sie bewirken alle die Beseitigung der für den isolirten Landwirth oft sehr starken Abhängigkeit vom Händler, eine Verbesserung der Verkaufsbedingungen und eine bessere Verwertung der Produkte. Beim gemeinsamen Getreideverkauf kann durch Reinigung, Lagerung, Trocknung des Getreides seine Qualität gehoben werden. Die Lagerung und Lombardierung durch die Genossenschaft schafft dem Landwirth die Möglichkeit des Geldbezugs nach der Ernte, ohne ihn zur Veräußerung zu zwingen, wenn die Konjunktur ungünstig ist. Die Genossenschaft hat auch hier einen günstigen Einfluß auf die Produktionstechnik genommen, indem sie auf wirksamere Pflege, Reinigung, Sortenauswahl und besseres, gleichmäßiges Saatgut hinwirkte. In der Viehverwerthung hat die Genossenschaft den im Viehhandel besonders blühenden Wucher wirksam bekämpft und durch Zusammenfassung größerer Mengen und direkte Verbindung mit großen Schlachtviehmärkten der Städte günstige Preise erzielt.

Im Verhältniß zur Gesammtproduktion ist der genossenschaftliche Absatz allerdings noch nicht groß. Für 1906 wird die so abgesetzte Getreidemenge auf 14—15 Millionen Zentner geschätzt, während die Gesammtproduktion etwa 500 Millionen Zentner betrug. Die genossenschaftliche Viehverwertung betrug 30—40 Millionen Mark bei einer Gesammtproduktion im

Werthe von 3000 Millionen Mark. An Eiern wurden 44 Millionen Stück genossenschaftlich abgesetzt bei einem Gesammtverbrauch von 5—6000 Millionen. Grabein a. a. O.

Neben den Molkereigenossenschaften traten noch als ländliche Produktivgenossenschaften die Winzer-, Brennerei-, Müllerei-, Bäckerei-, Gemüse-, Obstverwerthungsgenossenschaften auf. Im Ganzen ist diese entwickeltere Form der Genossenschaft noch weniger verbreitet, als die einfacheren Absatzgenossenschaften. Die Aufgabe der selbständigen Leitung des Unternehmens und der Feststellung der Mitgliederansprüche ist eben hier noch schwieriger als bei anderen Formen der Genossenschaft. Charakteristisch für alle diese landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften d. h. Vereinigungen zu gemeinsamer Produktion ist, daß sie nicht wie bei den gewerblichen Produktivgenossenschaften auch gemeinsame Arbeitsthätigkeit der Mitglieder in einem Produktionsprozeß voraussetzen. Dadurch wird eine Schwierigkeit, welche den gewerblichen Produktivgenossenschaften im Wege steht, beseitigt, während die anderen — Kapitalmangel, Mangel an kaufmännischer und technischer Bildung, an wirthschaftlichem Geschick — allerdings auch hier bestehen bleiben.

1906 gab es in Deutschland 187 Brennerei-, 196 Winzer-, 80 Obst- und Gemüseverwerthungs-, 4 Schlächterei-, 27 Mühlengenossenschaften, 17 genossenschaftliche Stärkefabriken, 2 genossenschaftliche Zuckerfabriken, 13 Ziegeleigenossenschaften. Für die Viehverwerthung gab es 80 Kreis-Genossenschaften, mehrere provinzielle Zentralen und eine Reichszentrale. Außerdem betrieben auch die Spar- und Darlehenskassen und andere Vereinigungen die gemeinsame Viehverwerthung.

4. Wie schon oben angedeutet, gibt es neben den örtlichen Genossenschaften **Zentralgenossenschaften**. Soweit diese eine Zusammenfassung örtlicher Kreditgenossenschaften darstellen, wird von ihnen später zu reden sein. Hier sei nur der **Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften** gedacht, wie sie sich besonders in Deutschland entwickelt haben. Sie sind Genossenschaften der Genossenschaften, bestimmt zur Vertretung gemeinsamer Interessen der Letzteren und zur Durchführung von Aufgaben, welche die einzelnen Genossenschaften nicht so zweckmäßig ausführen könnten. Sie sind für die örtlichen Genossenschaften das, was die Genossenschaft für den einzelnen Landwirth ist, die Verstärkung der Kraft des Isolirten. Selbst eine örtliche Genossenschaft hat oft keinen so großen Bedarf, daß sie direkt beim Fabrikanten, Importeur, Großhändler einkaufen könnte, oder es fehlt ihr an fachmännischer Leitung auf einzelnen Gebieten des Waarenbezugs, oder ihr Bedarf ist zu klein, um ihr gegenüber einem Kartell eine starke Stellung zu geben. Wenn sich aber die Genossenschaften vereinigen, wenn sie ihre Bezüge konzentriren, sichern sie sich den billigsten Einkauf. Sie können fachmännische Angestellte bezahlen und dadurch die Sicherheit guten Einkaufes bieten. Sie können leichter Nachprüfungen der Qualität der Waaren vornehmen und als große Besteller werden sie mehr berücksichtigt. Je weiter die Kartellirung der wichtigen Bedarfsartikel der Landwirthschaft vorschreitet (Düngemittel, Maschinen), desto nothwendiger wird ein solcher Zusammenschluß. Es ist daher in den letzten Jahren der gemeinsame Einkauf von Chilisalpeter, Superphosphat, Oelkuchen, Mais- und Reisprodukten, Baumwollsaatmehl, landwirthschaftlichen Maschinen, Kohlen, Briketts immer mehr zentralisirt worden. — Die Zentralabsatzgenossenschaften wirken vor Allem durch große Ersparniß von Transport-, Lager- und Handelsspesen und durch die Aufsuchung günstiger Absatzgelegenheiten. —

1906 gab es im Reichsverband der deutschen Genossenschaften 25 Zentral-Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, welche Waaren im Werthe von 131 Millionen Mark bezogen. Die Zentrale für Getreideverwerthung in Stettin setzte 1904—1905 Getreide im Werthe von 11.1 Millionen Mark ab, der Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien 1906 Butter für

12 Millionen Mark, theils in 22 Butterkleinhandlungs-Geschäften in Berlin, theils im Großhandel.

Die größte Verkaufsvereinigung ist die der Branntweinbrenner. 1899 trat eine Anzahl landwirthschaftlicher und gewerblicher Brenner, welche 90% der gesammten Rohspiritusproduktion repräsentirten, zu einem „Verwerthungs-Verband Deutscher Spiritus-Fabrikanten" zusammen. Gleichzeitig vereinigte sich die Mehrzahl der Spritfabrikanten, die 95% der deutschen Spriterzeugung darstellten, zur „Zentrale für Spiritusverwerthung". Die erstere Vereinigung verpflichtete sich, ihren gesammten Rohspiritus durch die Zentrale verwerthen zu lassen, welche sich ihrerseits verpflichtete, das ganze Produkt abzunehmen. Diese Verwerthungsunternehmung hat seither mit großem Erfolg eine wachsende Produktion von Spiritus abzusetzen verstanden und damit der deutschen Landwirthschaft großen Nutzen geschaffen. Diese Vereinigung reicht in ihrer Organisation weit über das Maß einer gewöhnlichen Genossenschaft hinaus, sie zeigt aber, welchen Grad der Vollkommenheit die einheitliche Organisation auch der landwirthschaftlichen Interessenten (im Wesentlichen sind es solche) erreichen kann. 1906/07 wurden von der deutschen Spiritusproduktion in der Höhe von 384 Millionen Liter durch ihre Vermittlung 301 Millionen Liter im Werthe von 130 Millionen Mark (ohne Verbrauchsabgabe) abgesetzt.

5. Der Werth dieser genossenschaftlichen Vereinigungen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Sie sind ein Mittel zur Erziehung der Landwirthe geworden, wie es wirksamer gar nicht gedacht werden kann. Sachkundige Beurtheiler stimmen darin überein, daß der deutsche Bauer der Gegenwart seinen Vorgänger vor 25 Jahren um ein Bedeutendes überrage im Verständniß landwirthschaftlicher Technik, in richtiger Werthung der Marktverhältnisse und in sorgfältiger Anpassung des Betriebes an ökonomische Bedingungen, z. B. in der Benutzung des Kredits. Neben den landwirthschaftlichen Vereinen und dem staatlichen landwirthschaftlichen Unterrichtswesen sind es vor Allem die Genossenschaften gewesen, welche die Schule gebildet haben, in der der Landwirth zur Anpassung an die neuzeitlichen, durch die Veränderung in den Verkehrs-, Transport-, Kreditverhältnissen so wesentlich umgestalteten Absatzbedingungen erzogen wurde. Diese einzelnen Theile agrarpolitischer Bestrebungen sind auch niemals isoliert geblieben, sondern haben sich stets gegenseitig gestützt und gefördert. Auch innerhalb des Genossenschaftswesens ist es zu bemerken, daß eine gegenseitige Anlehnung stattfindet, daß eine aus der anderen herauswächst, wie dies bezüglich der Kreditgenossenschaften nach System Raiffeisen schon oben bemerkt wurde. Natürlich fehlt es nicht an einzelnen Mißerfolgen, die oben unter 2. hervorgehobenen Schwierigkeiten sind nicht überall rasch zu überwinden, aber die günstigen wirthschaftlichen und namentlich sozialen Wirkungen sind das Entscheidende: die Hebung der kleinen und mittleren Betriebe, die Annäherung der sozialen Klassen, die Beseitigung überflüssiger kapitalistischer Zwischenglieder, die Belehrung und Erziehung der Landbevölkerung, die Förderung zweckmäßiger Technik und Wirthschaft.

In Deutschland gab es 1883 erst 1050 ländliche Genossenschaften, 1895 schon 7170, am 1. II. 1908 aber 21 420. Diese Genossenschaften sind in territorialen Verbänden vereinigt, die sich wieder zu einer großen Zentralorganisation, dem Reichsverband, zusammengeschlossen haben. Er umfaßt 17 163 Genossenschaften mit 1.5 Millionen Mitgliedern, darunter 73 Zentralgenossenschaften, 11 915 Spar- und Darlehenskassen, 2003 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 1846 Molkereigenossenschaften, 1326 sonstige Genossenschaften. Die außerhalb des Reichsverbands stehenden 4300 Genossenschaften dürften ca. 400 000 Mitglieder haben, es sind größtentheils Spar- und Darlehenskassen und Molkereigenossenschaften. Man nimmt an, daß etwa eine Million, d. i. 40% der selbständigen Landwirthe von den Genossenschaften erfaßt sind. Da die Berufszählung von 1895 nur 294 454 selbständige Landwirthe mit landwirthschaftlich benutzter Fläche von mehr als 20 ha und gar nur 23 523 mit mehr als 100 ha aufwies, müssen die Genossenschafter zum größten Theile den kleinen Landwirthen angehören. — Seit 1907 besteht ein internationaler Bund der landwirthschaftlichen Genossenschaften Oesterreichs, Deutschlands, Italiens und der Schweiz.

In Oesterreich nimmt das Genossenschaftswesen Mitte der 80er Jahre seinen Anfang auf Grund von Anregungen namentlich der Landesverwaltungen. Innerhalb der einzelnen

Länder wurden Verbände gebildet, deren Mehrzahl sich 1898 zum „Allgemeinen Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften" vereinigte. Er umfaßte Ende 1907 23 Verbände mit 5694 Genossenschaften unter 7837, die überhaupt festgestellt werden konnten. Von 5911 Raiffeisenkassen gehörten ihnen 4531 an mit rund ½ Million Mitglieder und einem Umsatz von 795 Millionen Kronen im Jahre 1906. Die Genossenschaften sind unter allen Nationalitäten verbreitet, am stärksten (3277) unter den Deutschen und unter den Tschechen (2106). Es gab Ende 1907 62 Lagerhausgenossenschaften, hauptsächlich in Nieder-Oesterreich und Böhmen; einige sind mit Mühlen vereinigt; dazu 12 reine Müllereigenossenschaften; ferner 609 Molkereigenossenschaften, 97 Viehzuchtgenossenschaften usw. Der Allgemeine Verband führt die durch Gesetz vom 10. VI. 03 obligatorisch gemachte Revision der Genossenschaften durch, gibt seine Unterstützung bei gemeinsamem Bezug und gemeinsamer Verwaltung. 1907 betrug der Wert des gemeinsamen Bezugs der Verbände 4.1 Millionen Kronen. (Bericht d. Allg. Verb. landw. Genossenschaften in Oesterreich über 1905—1907, Wien 1908.)

In **Frankreich** bildeten sich landwirthschaftliche Vereinigungen, **Syndikate** genannt, auf Grund des Gesetzes vom 21. III. 1884 betr. die Vereine zur Vertretung gemeinsamer wirthschaftlicher Interessen. 1888 gab es bereits 461, 1906 aber 3553 mit rund 700 000 Mitgliedern. Sie sind unter einander zu territorialen Verbänden (Unions) und ein großer Theil zu einem Reichsverband (Union centrale) vereinigt. Die wesentlichen Erfolge der Syndikate liegen auf dem Gebiete des gemeinsamen Einkaufs. Sie leisten außerdem viel durch Belehrung der Bevölkerung und Erziehung zu besserer Technik. Eigentliche **Genossenschaften** (sociétés coopératives) nach dem Genossenschaftsgesetz von 1867 sind seltener. Besonders stark vertreten sind die kooperativen Brotbäckereien. Seit 1894 sind die Syndikate auch in der Organisation des landwirthschaftlichen Kredites erfolgreich (vgl. unten S. 124); vgl. Comte de Rocquigny, La coopération de production dans l'agriculture. Paris 1896, Pfütze, Die landwirthschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich, 1903.

In **Belgien** hat sich das ländliche Genossenschaftswesen unter dem Einfluß politischer Strömungen seit dem Ende der achtziger Jahre stark entwickelt. Ende Dezember 1900 gab es 638 freie Berufsvereinigungen (mit dem Recht gemeinsamen Einkaufes) mit 50475 Mitgliedern, 623 Bezugsgenossenschaften mit 50357 Mitgliedern, 229 Raiffeisenkassen mit 9656 Mitgliedern, 309 Milchgenossenschaften mit 34205 Mitgliedern. (Vandervelde, Das ländliche Genossenschaftswesen in Belgien, Archiv XVI. Bd. S. 643). — In **England** beginnt die Genossenschaftsbewegung erst mit 1901 erfolgreicher zu werden, im Zusammenhang mit dem Wachsen der Kleinbetriebe (Levy, Landwirthschaftlicher Großbetrieb in England, 1904 S. 216). Hier hat der Small Holdings and Allotments Act 1907 den Grafschaftsräthen gestattet, Genossenschaften zur Bildung kleiner Güter oder Kredit-, Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften zu unterstützen und ins Leben zu rufen. In Norfolk und Lincolnshire haben solche Small Holdings Associations durch genossenschaftlichen Erwerb von Land und Bildung von kleinen Gütern Hervorragendes geleistet (Levy, Sozialrechtl. Regelung des ländl. Grundbesitzes in England, Archiv, 26. Bd., S. 173). — In **Dänemark** haben Volksbildung und Genossenschaftswesen die bäuerlichen Betriebe rentabel gemacht. Aber es bedurfte jahrzehntelanger umfassender Volksbelehrung und des Drucks der ausländischen Konkurrenz, um die traditionelle Getreide- und Viehwirthschaft zu beseitigen und die Bauern zur Genossenschaft zu erziehen (**Hollmann**, Entwicklung der dänischen Landwirthschaft, 1904 S. 100ff.).

Literatur: Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 503ff.; v. Mendel, Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen im Hdw. d. Stw.; derselbe, An- und Verkaufsgenossenschaften, Berlin 1886; Ertl, Art. Landwirthschaftliches Vereinswesen im Oesterr. Stwb.; Müller, Geschichtliche Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart, 1901; Ertl und Licht, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, 1899; Grabein, Wirthschaftl. u. soziale Bedeutung d. ländl. Genossenschaften in Deutschland, 1908.

3. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

§ 17. **1.** In Deutschland wie in Oesterreich besteht eine lebhafte Bewegung zur Zusammenfassung aller Landwirthe in **Berufsgenossenschaften**. Diese Bewegung ist eines der deutlichsten Zeichen der allgemein auf Organisation gerichteten Tendenz der Gesellschaft und es ist für den starken Zusammenhang dieser Bewegung mit wirklichen Bedürfnissen und den Vorstellungen der Menschen charakteristisch, daß sie so gut wie

gar keiner Gegnerschaft begegnet. Es wird vielmehr allseits zugegeben, daß die in der landwirthschaftlichen Interessenvertretung und in den landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Tage tretende Gemeinschaft keineswegs ein vollkommener Ausdruck des auf vereinigende Organisation gerichteten Bedürfnisses der Landwirthe ist. Diese Vereinigungen umfassen nur einen Theil der Landwirthe, vertreten nur einzelne Richtungen ihrer gemeinschaftlichen Interessen, zersplittern die verfügbaren organisatorischen Kräfte unter unvollständiger Ausnutzung ihrer Fähigkeiten, schaffen durch eine Mehrheit von neben einander bestehenden Vereinigungen unnütze Kosten und Arbeitsaufwand und sind in ihrer Thätigkeit von einzelnen Anregungen abhängig. Sie können aus allen diesen Gründen nicht eine umfassende und systematische Arbeit im Interesse der Gemeinschaft der Landwirthe leisten, die vielmehr nur auf dem Weg einer korporativen Zusammenfassung der Landwirthe erreicht werden kann. „Was jetzt im Wege der genossenschaftlichen Förderungen bestimmter einzelner Wirthschaftszwecke durch eine verwirrende Mannigfaltigkeit unabhängig von einander arbeitender einzelner Genossenschaften zu erreichen gesucht wird, soll und muß schließlich der Kollektivgenossenschaft der bodenbewirthschaftenden Klassen zufallen und es muß daher die korporative Organisation des Landvolkes zur Verwaltung der seinen landwirthschaftlichen Betriebsbedürfnissen dienenden Angelegenheiten das Endziel der jetzigen Bewegung bilden" (Buchenberger).

2. Einen Fortschritt in dieser Richtung bildet zweifellos die immer vollkommener ausgebaute Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, wie sie z. B. in den preußischen Landwirthschaftskammern hervortritt; doch sind diese als endgiltige Organisationsform nicht anzusehen. Eine solche wird vielmehr eine direktere Betheiligung der einzelnen Landwirthe als Mitglieder der Berufsgenossenschaften und einen größeren Machtbereich in der Verwaltung haben müssen. Es sind dabei vor Allem vier Fragen zu unterscheiden: Soll die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit oder auf Zwang beruhen? Wie weit soll der Kreis der zugehörigen Landwirthe gezogen sein: sollen Großgrundbesitzer und andererseits Parzelleninhaber, sollen Pächter, sollen auch Arbeiter in der Genossenschaft vertreten sein; soll jeder Eigenthümer von Grund und Boden, soll nur der berufsmäßige Landwirth ihr zugehören? Welches sind die der Genossenschaft zu überweisenden Aufgaben und Befugnisse? Wie sind die Mittel zur Bedeckung der Kosten der Organisation aufzubringen?

Von entscheidender Bedeutung wird die Abgrenzung der Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse sein. Denn einerseits werden dadurch die Kosten für die Mitglieder, anderentheils deren Abhängigkeit von der Genossenschaft und der Nutzen der Letzteren für sie bestimmt. Wenn der Genossenschaft keine Verwaltungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern (Aufsichtsrechte über den Wirthschaftsbetrieb, über Verschuldung u. s. w.) eingeräumt werden, wenn sie vielmehr auf die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei der Regierung und der öffentlichen Verwaltung und andererseits auf die Durchführung solcher Aufgaben begrenzt wird, welche heute von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und landwirthschaftlichen Vereinen geleistet werden, dann wird das Zwangsprinzip nicht bedenklich sein. Es gewährt den Vortheil einer raschen Ueberwindung des in der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Trägheitsmomentes, einer verhältnißmäßig geringen Belastung des Einzelnen und die Möglichkeit, den zweifellosen Nutzen gemeinschaftlicher Institutionen sogleich allen Landwirthen zu Gute kommen zu lassen. Gegen das Zwangsprinzip spricht nur die dadurch nothwendige Belastung derjenigen Mitglieder, welche von der Genossenschaft keinen Nutzen ziehen können oder wollen. Nun wird bei einer einigermaßen ausgreifenden Thätigkeit der Genossenschaften der erstere Fall wohl nicht häufig eintreten; vielmehr wird, wie bei der

Zwangsorganisation der Gemeinden, der Nutzen ihres Bestandes sowohl direkt wie indirekt Allen zu Gute kommen müssen, welche sich ihm nicht absichtlich verschließen. Auf solche doch nur vereinzelt widerstrebende Elemente aber kann keine staatliche Gesetzgebung Rücksicht nehmen.

Da der Zweck der Organisation in der Kräftigung und zweckmäßigen Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Betriebe gelegen sein soll, wird Niemand, der landwirthschaftlich bebauten Boden besitzt oder — als Pächter — bewirthschaftet, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden können. Die Großgrundbesitzer werden allerdings kein wesentliches Privatinteresse an den Genossenschaften haben, allein ihre Theilnahme ist sowohl mit Rücksicht auf ihre Beitragsleistung wie mit Rücksicht auf ihre Intelligenz und wirthschaftliche Tüchtigkeit wünschenswerth. Parzellenbesitzer, namentlich solche, welche nicht für den Markt produziren, werden wahrscheinlich von der Genossenschaft den geringsten Vortheil ziehen; aber andererseits werden auch ihre Beiträge so niedrig bemessen werden können, daß der mögliche Nutzen sie wohl aufwiegen wird. Nur städtischer, sowie nicht landwirthschaftlich benutzter Boden, sowie ferner der Grundbesitz des Staates und der Gemeinden könnte ausgeschlossen werden, wenn von ihrem Beitritt ein Ueberwiegen des Einflusses dieser Körperschaften in der Genossenschaft befürchtet werden müßte. Die Einhebung der Beiträge wird am einfachsten durch Zuschläge zur Grundsteuer erfolgen. Was endlich den Aufgabenkreis anbelangt, so ist dieser vor Allem durch alle Agenden der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegeben, als: Organisation des Kreditwesens, des Ein- und Verkaufes, der Errichtung von Lagerhäusern, ferner Vermittlung von Versicherungen, Führung des Arbeitsnachweises, Mitwirkung bei der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversorgung. Greift die Thätigkeit der Genossenschaften auf das Gebiet des Arbeitsverhältnisses und der Arbeiterfürsorge über, dann wird — wenigstens für diese speziellen Aufgaben — auch für eine Vertretung und Mitwirkung der Arbeiter gesorgt werden müssen.

3. Die theoretische Konstruktion der Berufsgenossenschaften ergibt sich sonach im Anschluß an das, was die freien Vereine und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bisher geleistet haben, in sehr einfacher Weise. Fraglich ist nur, ob die bloße Organisation solcher Berufsgenossenschaften auch bereits die zweckmäßige Thätigkeit verbürgt. Zweifellos wird man dies dort erwarten dürfen, wo bereits die freie Thätigkeit vorgearbeitet, die landwirthschaftliche Bevölkerung das Verständniß für den Werth solcher gemeinsamen Arbeit gewonnen hat und die nöthigen Kräfte für eine wirthschaftliche und doch wirksame Verwaltung der im gemeinsamen Interesse zu treffenden Einrichtungen vorhanden sind. Wo solche Vorarbeit noch nicht geleistet ist, werden die Berufsgenossenschaften nicht sogleich Erfolge erzielen können. Und hier entsteht für die staatliche Verwaltung die Aufgabe zu verhüten, daß nicht bei Bestehen der Zwangsorganisation die in die Hand der Verwaltung gelegten wirthschaftlichen Mittel der Genossenschaft unzweckmäßig verwendet werden. Es wird deßwegen zunächst wenigstens den Genossenschaften ein Organ der Ueberwachung, sei es vom Staate, sei es von Seite der Selbstverwaltung aus, vorgesetzt werden müssen.

Das Ges. vom 13. Juni 1894 über die Landwirthschaftskammern in Preußen bezeichnet selbst ihren Zweck als den der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes, doch sind sie thatsächlich nur ein Vertretungsorgan der Landwirthschaft mit beschränkten Verwaltungsbefugnissen. Nach § 2 des Gesetzes haben sie die Bestimmung, „die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben sie das Recht selbständige Anträge zu stellen“. Sie unterstützen die Verwaltungsbehörden durch

thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten, durch Mitwirkung bei allen Maßnahmen, welche die Organisation der landwirthschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Aufgaben betreffen; sie fördern den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen und sie können zu diesem Zwecke das Vermögen der landwirthschaftlichen Vereine übernehmen; endlich ist ihnen vorbehalten, „nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken".

In Oesterreich kam ein Reichsgesetz vom 27. April 1902 zu Stande, welches Normativbestimmungen für die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe enthält. Seine Ausführung ist aber Landesgesetzen überlassen, die bisher noch nicht erflossen sind. Vorgesehen sind Genossenschaften innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke und ihre Zusammenfassung in Landesgenossenschaften für den Bereich des ganzen Landes. Mitglieder sind die Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer land- und forstwirthschaftlicher Liegenschaften. Die Landesgesetze können ein gewisses Mindestmaß der Fläche oder des Ertrags vorschreiben und solche Liegenschaften, die ein gewisses Maximalmaß überschreiten, in eine besondere Berufsgenossenschaft zusammenfassen. Zweck der Berufsgenossenschaften ist Belehrung, Unterstützung, Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen und Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist aber die Betheiligung der Berufsgenossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art. Sie können daher nur den Ankauf landwirthschaftlicher Bedarfsartikel, Verkauf landwirthschaftlicher Produkte, Gewährung von Kredit u. s. w., vermitteln, sie können zur Bildung von Genossenschaften anregen, bei Verwaltungsaufgaben des Staates und Landes mitwirken. Ihr Aufgabenkreis geht daher nicht über den der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Vereine hinaus. Die Genossenschaftsbeiträge werden als Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer eingehoben. — Ueber einen österrreichischen Gesetzentwurf 1893, der landwirthschaftliche Zwangsberufsgenossenschaften plante mit der Aufgabe, verschuldete Bauernhöfe zu übernehmen und als Rentengüter mit weitgehenden Aufsichtsrechten der Genossenschaft wieder zu vergeben, vgl. Schiff, landwirthsch. Berufsgenossenschaften und Rentengüter in Oesterreich, Z. f. Stw. 1895, Hainisch, Agrarreform in Oesterreich, Archiv 1894, Sering, Agrargesetzgebung in Oesterreich, J. f. G. V. 1894.

4. Oeffentlicher Besitz und Bodenverstaatlichung.

§ 18. **1.** Einen hervorragenden Antheil an der Versorgung mit Bodenprodukten hat der Besitz öffentlicher Korporationen — des Staates, der Kirche, der Gemeinden — heute nicht. Nur auf dem Gebiete der Forstwirthschaft kommt er in einzelnen Ländern — in den deutschen Staaten, Kantonen der Schweiz — in Betracht. Hier begegnete die auf Veräußerung des staatlichen Grundbesitzes gerichtete Bewegung zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts größerem Widerstand und heute ist sie vollständig erloschen. Im Forstbetrieb hat der Großbesitz überwiegende Vortheile: der Bedarf an Arbeit ist gering, an Kapital hingegen sehr groß; der Betrieb muß mit sehr großen Zeiträumen rechnen; an der Existenz der Forste hängen ferner sehr bedeutende wirthschaftliche Interessen, wie die Sicherstellung andauernder Holzversorgung, Streulese- und Weiderechte, Einfluß auf Wasserläufe, Feuchtigkeit und klimatische Verhältnisse, welche durch eine rein privatwirthschaftliche Ausnutzung der Waldungen auf Generationen hinaus geschädigt werden können. Es gehen daher übereinstimmend die Ansichten dahin, daß der öffentliche Waldbesitz festzuhalten sei.

2. Wo noch Domänen im Besitz öffentlicher Körperschaften sind, sind es stets Reste früheren öffentlichen Grundeigenthums. An eine Ausdehnung landwirthschaftlichen Besitzes zum Zweck des eigenen oder Pachtbetriebes sind weder der Staat noch die Gemeinden in neuerer Zeit geschritten; andererseits wird auch hier wie bei den Forsten mit der Veräußerung innegehalten. Schon die deutschen Kameralisten des 18. Jahrhunderts waren Gegner des staatlichen Domänenbesitzes. Der Einfluß der englischen Nationalökonomie hat diese Abneigung im 19. Jahrhundert verstärkt. Dennoch haben die theoretischen Gründe der Freihandelsschule, daß der Staat keine

Privatwirthschaft betreiben, nicht in Konkurrenz mit seinen Bürgern treten solle und daß es falsch sei, einen Vermögensbesitz und gleichzeitig Schulden zu haben, da meistens die letzteren höher verzinst werden müssen, als das Erträgniß der Domänen sei, auf die Praxis nicht ausschlaggebend gewirkt. Es wurden von Jakob, Rau, Roscher, Ad. Wagner, v. Stein auch gewichtige Gegengründe geltend gemacht: der finanzielle Vortheil eines nicht von Steuerbewilligungen abhängigen Einkommens des Staates; der Einfluß, den der Staat durch seine Domänenwirthschaft als Musterbetrieb auf die Pflege der Landwirthschaft überhaupt auszuüben vermöge; vor Allem aber die Möglichkeit, die Grundbesitzvertheilung durch den staatlichen Besitz beeinflussen zu können.

Allerdings hat es auch in den Fällen, in welchen der Staat eigenen landwirthschaftlichen Besitz hat, stets als Regel gegolten, daß der Staat nicht selbst Wirthschaft treibe, außer wenn es sich eben um Musterwirthschaften oder Versuchsstationen handelte. Die staatlichen Regiebetriebe werden aber leicht nur Musterbetriebe für die landwirthschaftliche Technik, nicht solche für die wirthschaftlich rationellste Anwendung derselben, da der Mangel an Selbstinteresse bei dem wirthschaftenden Beamten, die Bindung durch Verwaltungsinstruktionen und die dadurch gegebene Hemmung der Verwaltung, die Kostspieligkeit der Kontrole die Wirthschaftlichkeit der eigenen Regie gefährden. So bleibt als zweckmäßigste Form der Verwaltung von Domänen, wenn von ihrer Veräußerung abgesehen wird, die Verpachtung übrig, und damit erledigt sich auch die Frage, ob vom Standpunkt des gegebenen volkswirthschaftlichen Interesses aus eine Vermehrung des Domänenbesitzes angestrebt werden solle. Die Frage muß verneint werden, da dem staatlichen Betrieb so wenig eigenthümliche Vorzüge innewohnen, daß er ihn, wo er möglich wäre, zweckmäßiger Weise aufgegeben hat. Durch entsprechende Verpachtung in Form von Zeitpacht oder Erbpacht kann der Staat seinen gegebenen Besitz in volkswirthschaftlich nützlicher Weise verwerten. Eine Vermehrung staatlichen Domänenbesitzes aber kann nur dann als wünschenswerth angesehen werden, wenn man sich auf den Standpunkt der Bodenverstaatlichung stellt und daher die Vermehrung des staatlichen Besitzes an sich als anstrebenswerth erachtet.

3. Eine in Deutschland allerdings nicht große, in England und Amerika aber nicht unbedeutende Bewegung richtet sich auf die Verstaatlichung des Bodens (Bodenreformbewegung — Nationalisation of land), weil sie in ihm ein Monopolgut erblickt, das bei steigender Bevölkerung an Werth gewinne, welcher Werthzuwachs in Gestalt von Grundrente dem jeweiligen Eigenthümer ohne sein Verdienst zufließe. Diese Monopoleigenschaft des Bodens begünstige dauernd den Bodenbesitzer vor den übrigen Klassen der Gesellschaft und begründe eine ungleiche Einkommensvertheilung, indem in wachsendem Maß das Einkommen des Grundbesitzes zunehme, das der anderen Klassen — Kapitalisten und Arbeiter — aber beschränkt werde oder wegen der Konkurrenz der Einzelnen fallen müsse. Der Sozialismus erblickt zwar nicht im Bodeneigenthum ein spezifisches Schädigungsmittel der Gesellschaft; insoferne er aber auf die Aufhebung des Privateigenthums an Produktionsmitteln überhaupt gerichtet ist, muß er natürlich auch das Privateigenthum an Boden verurtheilen. Allein es geschieht dies nur durch Uebertragung der allgemeinen Theorie von der Schädlichkeit des Privateigenthums als Mittel der Ausbeutung besitzloser Arbeit und diese erweist sich bei näherer Betrachtung dem Boden gegenüber als falsch; denn weder beruht die Verwerthung des Bodens als Produktionsmittel auf Ausbeutung, da weitaus der größte Theil des Bodens von den Eigenthümern selbst bearbeitet wird, noch ist hier ein ähnliches Gesetz der Akkumulation zu bemerken, wie es für den Gewerbe- und Handelsbetrieb beobachtet

wird. Noch weniger ist heute die geistige Auffassung der landbebauenden Bevölkerung eine derartige, daß ihr Ideenkreis einer Aufhebung des Privateigenthums an Boden entsprechen würde; sie wünscht im Gegentheil die Sicherung ihres Privateigenthums und womöglich Vermehrung der Gelegenheit, solches Eigenthum zu erwerben. So müßte denn eine Vermehrung des staatlichen Bodenbesitzes allein um jener Theorie der Bodenreformer willen vorgenommen werden und dazu ist keine genügende Triebkraft vorhanden. Jene monopolistischen Eigenschaften des Bodens sind für den landwirthschaftlich benutzten Boden, der sich heute der Konkurrenz der ganzen Erde ausgesetzt findet, nur in sehr beschränktem Maße gegeben. Die Regel ist die, daß nur intensiver Kapitals- und Arbeitsaufwand die Bewirthschaftung des Bodens rentabel macht. So weit er als Wohnboden in Betracht kommt, steht er hier nicht in Frage. Es ist daher gar keine Aussicht vorhanden, daß an den gegenwärtigen Bewirthschaftungsformen des Bodens in absehbarer Zeit irgend eine Aenderung eintreten werde, als etwa durch den genossenschaftlichen Betrieb herbeigeführt wird.

Am weitesten vorgeschritten ist die Bodenverstaatlichungsbewegung in England, wo die Besitzvertheilung hierzu den größten Anlaß gegeben hat. Aber auch hier sind die Interessen der Kleinbesitzer und Pächter noch so zahlreich, daß nach Meinung Bernstein's, Probleme des Sozialismus in Neue Zeit Bd. XVI S. 772, in absehbarer Zeit ein Versuch der Verstaatlichung großen, kaum zu überwindenden Hindernissen begegnen würde. „Selbst das ökonomisch vorgeschrittenste Land Europas ist heute in seinen Agrarverhältnissen noch ein gutes Stück weit von jenem Bilde entfernt, das man sich gewöhnlich macht, indem man die Aufsaugung des Bodens in den Händen einiger Besitzer so weit vorgeschritten annehme, daß die ‚Nationalisirung' eine nothwendige Folge sei." Die Zugkraft der Landnationalisirungsbewegung nehme daher sichtlich ab. — Die Bodenreformbewegung in Deutschland wendet sich mehr dem Wohnboden zu und hier sind allerdings praktische Erfolge zu erzielen. Es wird bei Besprechung der Wohnungsfrage darauf zurückzukommen sein. Die deutsche Sozialdemokratie lehnt die einseitige Bodenverstaatlichung heute wesentlich deshalb ab, weil sie bei Bestehenbleiben des privatkapitalistischen Betriebs davon keinen Vortheil, höchstens die Garantie der heutigen Bodenrente für die bisherigen Besitzer und Verluste für die Gemeinschaft daraus erblickt. Vgl. Kautsky a. a. O.

Literatur über den öffentlichen Besitz an Ländereien und die Grundsätze seiner Verwaltung: vornehmlich Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I 3. Aufl., 1883, S. 512 ff.; Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, I. Buch 1.—3. Kap.; v. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1885, 2. Bd.; über die sozialpolitische und volkswirthschaftspolitische Verwerthung der Domänen besonders Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung, 1888; derselbe, Art. Domänen in Hdw. d. Stw., daselbst auch eingehende Literaturnachweise; über die Bodenverstaatlichung: Preuß, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel 1892; Buchenberger, Agrarpolitik I, S. 229 ff.; Kautsky, Die Agrarfrage 1899, S. 321; auch Bd. I § 27; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl., S. 598 ff.

V. Die Stellung der Arbeiter in der landwirthschaftlichen Produktionsorganisation.

1. Die Formen des Arbeitsverhältnisses auf dem Lande.

§ 19. 1. Seit der Aufhebung der Guts- und Grundherrschaft ist auch der landwirthschaftliche Unternehmer, der fremde Arbeitskräfte braucht, darauf angewiesen sie vertragsmäßig anzuwerben, und der Arbeiter kann das ihm nicht zusagende Arbeitsverhältniß ebenso wie der Arbeitgeber vertragsmäßig aufheben. Die Formen, in denen diese Verträge geschlossen werden und der Inhalt der darnach gegenseitig übernommenen Verpflichtungen sind außerordentlich mannigfaltig in den einzelnen Fällen; doch lassen sich mit Rücksicht auf die sozialen und wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Arbeiter wesentlich drei Gruppen scheiden: das Gesindeverhältniß, das Verhältniß der grundbesitzenden Taglöhner und das der besitzlosen Taglöhner.

Beim Gesinde handelt es sich um meist unverheirathete Personen und um keine dauernde Lebensstellung. Die Gesindepersonen erhalten in der Familie des Arbeitgebers Wohnung und Verpflegung und unterstehen dem besonderen Gesinderecht. Sie dienen nicht wie das häusliche städtische Gesinde den persönlichen Bedürfnissen des Arbeitgebers, sondern dem landwirthschaftlichen Betriebe, insbesondere der Wartung und Pflege der Hausthiere. Der Gesindevertrag ist regelmäßig für längere Zeit geschlossen und bedingt für das Gesinde häufig neben Geldlohn auch die Lieferung gewisser Naturalien, für den Arbeitgeber die Berechtigung, jederzeit die nothwendigen Dienste fordern zu können.

Die Taglöhner verdingen sich für längere oder kürzere Zeit zu bestimmter Arbeit gegen Geldlohn, der aber auch sehr häufig mit einem Naturallohn verbunden ist. Der grundbesitzende Taglöhner verwerthet nur seine freie, durch die eigene Wirthschaft nicht benöthigte Arbeitskraft in der Regel nur am Ort seiner eigenen Wirthschaft, wenn diese nicht etwa so klein ist, daß sie auch von Weib und Kind betrieben werden kann. Für ihn vermag der Erwerb eines Geldeinkommens aus der Taglöhnerei ein werthvolles Mittel nicht nur zu besserer Lebensführung und Erhaltung seiner Familie, sondern auch zu allmählicher Verbesserung seiner Wirthschaft, bei günstiger Lage auch zur Vergrößerung seines Besitzes zu werden. Der grundbesitzende Taglöhner ist ein seßhafter, aber durch den Besitz in größerem oder geringerem Grade unabhängiger Arbeiter. Ist freilich sein Besitz sehr klein und die Arbeitsgelegenheit beschränkt, dann kann er ihm auch zur Fessel werden und ihn hindern bessere Arbeitsgelegenheiten aufzusuchen. Nichtsdestoweniger ist seine soziale und wirthschaftliche Stellung doch in den meisten Fällen der des freien Taglöhners vorzuziehen, der ohne Grundbesitz und ohne dauernden Kontrakt nur von der täglichen Verwerthung seiner Arbeitskraft lebt und daher bei fehlender Arbeitsgelegenheit kein Einkommen hat.

Unter den besitzlosen Arbeitern gibt es auch solche, welche sich für längere Zeit und unter besonderen Bedingungen verpflichten. Unter ihnen treten besonders jene hervor, welche Grund und Boden und die wichtigsten Bedarfsgegenstände geliefert bekommen und damit in ähnlicher, ja vielleicht manchmal in besserer Weise ihren Unterhalt sichergestellt finden als dies bei einem grundbesitzenden Taglöhner der Fall ist. Die nur für kürzere Zeiten, z. B. für Erntearbeiten, kontraktlich gebundenen ländlichen Arbeiter haben vor Allem mit dem fast völligen Mangel an Arbeit, daher an Einkommen, in den Wintermonaten zu rechnen. Ihre Existenz ist die unsicherste; ihr Interesse an dem Empfang von Geldlohn und an der Höhe desselben das größte. Für den durch längere Zeit kontraktlich gebundenen Arbeiter tritt, je nach dem Maße der natürlichen Ausstattung, die ihm zugesichert ist, und der Art der Versorgung das Interesse an der Höhe des nominellen Geldlohnes zurück: die Sicherung der Existenz ist, zumal die dem Gesindeverhältniß sich nähernden persönlichen Beziehungen zum Arbeitgeber Gelegenheit zu manchen außerkontraktlichen Begünstigungen bieten, in diesen Fällen die größte, aber die Abhängigkeit vom Arbeitgeber die stärkste, und die Aussichten für eine Veränderung des Verhältnisses, für ein Aufsteigen in eine höhere soziale Klasse sind die geringsten.

In einzelnen Ländern gestaltet sich das Arbeitsverhältniß folgendermaßen:

1. Deutschland. Im nördlichen Deutschland sind drei Gebiete zu scheiden. Westfalen, Niedersachsen zwischen Weser und Elbe und das Gebiet östlich der Elbe. In Westfalen ist die Heuerlingsverfassung zu Hause. Heuerlinge (Heuerleute) sind sämmtliche Arbeiterfamilien, die von einem Arbeitgeber ein Stück Land und das kleine Haus darauf pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft um einen billigeren Lohn, als dort sonst üblich ist, zur Verfügung zu stellen. Außerdem leistet der Arbeitgeber dem

Heuerling, dessen Gut zu klein ist, um ein Gespann zu halten, Spanndienste. Die Arbeitgeber sind die Großbauern. In Sprache, Sitte und Lebensanschauungen stehen sie dem Heuerling so nahe, daß kein Unterschied zwischen ihnen besteht als der des Besitzes. Dieser ist allerdings groß genug, um das Konnubium zwischen der bäuerlichen und der Heuerlingsfamilie zu verhindern, läßt aber sonst ein Gefühl des Gegensatzes nicht aufkommen. Die Heuerleute sind zufrieden, stehen sich besser als kleine Grundeigenthümer und bleiben lieber Pächter und Arbeiter, als daß sie einen solchen kleinen Grundbesitz eigenthümlich erwerben. „Hier hat der Arbeitgeber stets genug Arbeitskräfte zur Verfügung, um alle wirthschaftlichen Arbeiten in ordnungsmäßiger Weise zu erledigen und hier befinden sich die Arbeiter sowohl materiell in sehr guter Lage, als auch ideell in einer durchaus zufriedenen Stimmung." Schriften des V. f. S. Bd. LIII: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, S. 219. Zwar dauert die Pacht nur auf gewisse Zeit; doch ist es üblich, daß sie vom Vater auf den Sohn übergeht, und viele Heuerlingsfamilien sitzen schon hundert Jahre und länger auf demselben Hof als Heuerleute. Auch die Arbeitgeber sind mit dieser Arbeitsverfassung zufrieden (a. a. O. S. 38).

Während in Westfalen die Bauern in einzelnen Gehöften zerstreut über's Land leben, lebt der Bauernstand Niedersachsens in geschlossenen Dörfern. Die Grundeigenthumsvertheilung ist mannigfach: es gibt kleinere Rittergüter, Vollbauern, Halbbauern; Viertelbauern sind noch zu unterscheiden. Neben ihnen wohnen der Käther, der kein richtiger Bauer mehr ist, der Brückbesitzer, der Anbauer, der Häusling und andere Klassen kleinerer Leute. Diese letzteren liefern sowohl für die Großbauern wie für die Gutsbesitzer die Arbeitskräfte. Die Arbeitsverträge werden nur für kurze Zeit und ganz nach Belieben des Arbeiters geschlossen, der auf den Taglohnverdienst nicht unbedingt angewiesen ist.

Im Osten der Elbe, dem Gebiet vorwiegenden Großgrundbesitzes, herrscht die Instenverfassung. Der Inste ist ein vom Gutsbesitzer durch Vertrag für längere Zeit angeworbener Taglöhner. Er empfängt die Wohnung vom Gutsherrn, dazu in der Regel etwas Gartenland und außerdem wird für ihn eine Anzahl Morgen Landes auf dem gutsherrlichen Besitz bestellt, dessen Ernte an Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln ihm gehört. Endlich hat der Instmann das Recht, während des Winters das Getreide des Gutsherrn auszudreschen gegen einen bestimmten Bruchtheil des Erdrusches. Er hält in der Regel Vieh, das im herrschaftlichen Stalle steht. Für seine Taglöhnerarbeit wird er noch in Geld entlohnt. Zu solcher Arbeit ist er jederzeit verpflichtet und zwar nicht nur allein, sondern mit einem Gehilfen (Scharwerker), den er beistellen muß. Der Inste ist kein selbständiger Landwirth, und mehr und mehr geht sein Verhältniß in das eines bloßen Deputatisten über, d. h. an Stelle des Grundbesitzes, der für ihn bebaut wird, der Kuh, die ihm gehört und im Stalle des Herrn steht, tritt die vertragsmäßige Lieferung einer bestimmten Quantität Nahrungsmittel. An die Stelle eines Bruchtheils des von ihm erdroschenen Kornes tritt bei Rückgang des Getreidebaues oder Anwendung der Dampfmaschine der bloße Geldtaglohn. Damit ist der Zusammenhang zwischen dem landwirthschaftlichen Arbeiter und dem Bodenbesitz und ebenso die Interessengemeinschaft zwischen Grundbesitzer und Arbeiter ganz aufgehoben. Der letztere ist wie in der Gewerbeverfassung nur durch den auf Geldlohn lautenden Vertrag mit seinem Arbeitgeber verbunden und dieser hat das Interesse, den Geldlohn bei gleicher Arbeitsleistung möglichst herabzudrücken. Dadurch verschlechtert sich die Lage der ländlichen Arbeiterklasse bedeutend, findet vielfach eine Verdrängung deutscher Arbeiter durch niedriger entlohnte russische und polnische Wanderarbeiter statt. Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, 1897; derselbe, Referat auf der Generalversammlung des V. f. S., 1893, Schr. Bd. LVIII.

Im Süden und Westen Deutschlands mit stärkerer Grundbesitzvertheilung im Gebiet vorwiegenden Bauernstandes geben unverheirathetes Gesinde und taglöhnernde Kleinbauern die Arbeitskräfte für jene Güter ab, die solcher bedürfen. Dabei gibt es aber auch blos zur Miethe wohnende Taglöhner, denen ein kleines Stück Land verpachtet wird und die dann um geringeren Lohn arbeiten müssen, hie und da auf den großen Gütern auch Wanderarbeiter, die meist aus solchen Gegenden kommen, wo die Ernte sehr früh beendet wird oder sich wie in den Gebirgsgegenden sehr verspätet. Zwischen den taglöhnernden und den größeren Bauern besteht keine soziale Scheidewand. Sie leisten sich gegenseitig Hilfe. Nicht selten steigen Taglöhner durch Sparsamkeit oder Heirath in die Klasse der eigentlichen Bauern auf, während andererseits solche auch wieder durch wirthschaftliches oder persönliches Mißgeschick herabgekommen Taglöhnerarbeit suchen müssen. Schriften d. V. f. S. Bd. LIV.

Landwirthschaftliche Wanderarbeiter treten im Osten Deutschlands da auf, wo die Unfruchtbarkeit des Bodens, Mangel an Industrie oder Uebervölkerung die Ernährung in der Heimath thatsächlich unmöglich machen. In starkem Maße treten sie in der Provinz Sachsen

hervor, wo ein intensiver Landwirthschaftsbetrieb, die Rübenkultur, Saisonarbeit nöthig macht. Hinterpommern, Westpreußen, Posen und Oberschlesien stellen alljährlich eine große Zahl solcher Sachsengänger. Vgl. *Kärger*, Sachsengängerei, 1890. Aber in diesen Gegenden fehlt es oft selbst an Arbeitern und die dortigen Landwirthe sind häufig genöthigt, solche aus Russisch-Polen und Galizien zu holen. Vgl. v. *Trzcinski*, Russisch-Polnische und Galizische Wanderarbeiter in Posen, 1906.

Für ganz Deutschland hat die Berufsstatistik von 1895 unter 8 045 441 in der Landwirthschaft im Hauptberuf erwerbsthätigen Personen 1 718 885 Knechte und Mägde (letztere 650 789), 382 872 Taglöhner mit Land (darunter 67 473 weibl.) und 1 445 300 Taglöhner ohne Land (darunter 631 757 weibl.) gezählt. Die Zahl des häuslichen Dienstpersonals betrug 374 696. Die Zahl der erwerbsthätigen Kinder (unter 14 Jahren) betrug 135 125 (Statistik d. Deutschen Reichs, N. F. Bd. CXII; *Conrad*, Die Landwirthschaft im Deutschen Reich im J. f. N., III. F. Bd. LXXI S. 495).

2. *Oesterreich*. In Oesterreich hat eine 1894 durchgeführte Erhebung als Typen ländlicher Arbeiter die folgenden ergeben: *Dienstboten* (Gesinde), d. h. Arbeiter, welche in der Familie des Arbeitgebers Wohnung und Verpflegung finden, dem besonderen Dienstbotenrecht unterstehen und regelmäßig sich für längere Zeit gegen Geldlohn, eventuell gewisse Naturallieferungen verdingen; *vertragsmäßig gebundene Arbeiter*, welche sich für längere Zeit gegen festen Jahreslohn und freie Wohnung nebst verschiedenen Naturallieferungen für Nahrung, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. für ihren eigenen selbständig geführten Haushalt oder landwirthschaftlichen Betrieb zur Leistung von Handarbeitstagen in bestimmter oder unbestimmter Anzahl gegen besondere Entlohnung verpflichten (Deputatisten, Halbgesinde). Dieser Typus kommt in mannigfaltigen Variationen, namentlich was die Art der Entlohnung, die Art und Größe der gewährten Naturalien anbelangt, vor. Ein dritter Typus wird durch den *Taglöhner* gebildet, der keinen Jahreskontrakt hat und bald als ansässiger kleiner Grundbesitzer auftritt, bald als Kontraktarbeiter für kurze Zeit mit oder ohne Naturallieferungen, bald als freier Taglöhner ohne Grundbesitz; endlich das Kolonatsverhältniß, ein pachtähnlicher Vertrag mit Naturallieferungen des Zeitpächters. Ueber Zahl und Art der familienfremden Arbeitskräfte gibt die landwirthschaftliche Betriebszählung vom 3. VI. 1902 einige Auskunft. Unter den 2 856 348 land- und forstwirthschaftlichen Betrieben überhaupt waren nicht weniger als 2 224 937, die ohne Familienfremde bewirthschaftet wurden (547 107 nur vom Inhaber, 1 677 830 mit Familiengliedern). Von den restlichen 631 411 waren 36 177 Betriebe mit Beamten oder Aufsichtspersonen und fremden Arbeitskräften, die übrigen 595 234 wurden ohne Aufsichtspersonal aber mit Familienfremden bewirthschaftet, und zwar waren 125 810 *ausschließlich auf Wanderarbeiter angewiesen*; insbesondere in den südlichen Gegenden treten diese Betriebe stark hervor, z. B. sind in Istrien unter 13 371 Betrieben mit Familienfremden (ohne Beamte) 10 570 nur auf Wanderarbeiter angewiesen, aber auch in Nieder-Oesterreich unter 56 103 solcher Betriebe 10 163. Die großen Besitzer sind weniger auf Wanderarbeiter angewiesen, von den 36 177 Betrieben mit Beamten oder Aufsichtspersonen waren 30 437 *ohne* Wanderarbeiter. Verhältnismäßig stark ist noch die *Dienstbotenhaltung*; 338 132 Betriebe hatten nur Dienstboten als fremde Arbeitskräfte. Unter den Betrieben mit Familienfremden (ohne Beamte) hatten nur Dienstboten in Tirol 45 %, Nieder-Oesterreich 46 %, in Böhmen 56 %, in Steiermark 66 %, in Ober-Oesterreich 80 %. Im Ganzen wurden 942 756 Dienstboten und nur 244 540 Taglöhner gezählt. Dagegen 3 424 016 thätige Inhaber, 4 389 405 thätige Familienglieder, 12 294 Beamte, 57 657 Aufsichtspersonen.

Daß die große Zahl der Wirthschaften ohne fremde Arbeitskräfte nicht freiwillig auf diese verzichtet, geht aus einer 1897 veranstalteten Erhebung der Landeskulturräthe über die landwirthschaftlichen Arbeiter hervor. In Kärnten, Vorarlberg, Istrien und Schlesien wurde in allen Gerichtsbezirken über Mangel an Dienstboten geklagt, in Böhmen, Steiermark, Salzburg, Mähren, Tirol, Krain, Nieder-Oesterreich, Galizien in 90 % der Gerichtsbezirke. Auch über Mangel an Taglöhnern wird in den meisten Kronländern in der überwiegenden Mehrheit aller Gerichtsbezirke geklagt.

Vgl. *Oesterreichische Statistik* Bd. XLIV Heft 1. Die landwirthschaftlichen Löhne in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1895; *Inama-Sternegg*, Die landwirthschaftlichen Arbeiter und deren Löhne in der Statistischen Monatsschrift, 21. Jahrg., 1895; *Schullern-Schrattenhofen*, Die Landarbeiter in der österreichischen Landwirthschaft, in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, 1896; Statist. Monatsschrift 1904; Oesterreich. statist. Handb. 1906.

3. *Großbritannien*. Hier war 1891 die soziale Gliederung der in der Landwirthschaft

thätigen Bevölkerung die folgende: selbständige Landwirthe 223 610; deren Söhne, Enkel, Brüder, Neffen 67 287; Gutsverwalter 18 205; landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten 759 134 (nach Herkner, Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 203). Die Zahl der Arbeiter ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesunken. Sie betrug — Arbeiter und Dienstboten zusammengerechnet — 1851 noch 1 241 269; 1861 — 1 163 237; 1871 — 956 843; 1881 — 847 954; 1901 war sie 631 728. Dieses Sinken der Zahl der englischen Landarbeiter hängt mit der Verwandlung von Ackerland in Grasland, mit der Ausdehnung der Weidewirthschaften und der Anwendung von Maschinenarbeit zusammen. Vgl. Nasse, Agrarische Zustände in England, Schriften des V. f. S. Bd. XXVII, 1884. Verglichen mit Deutschland und Frankreich zeigt sich in obiger Ziffer der Charakter der englischen Grundbesitzvertheilung. Bereits im 18. Jahrhundert war der englische landwirthschaftliche Betrieb ein Großbetrieb, der die bäuerliche Bevölkerung, die bereits durch frühere Entwicklungen beschränkt war, durch Einhegungen des Gemeindelandes, durch Aufkauf von bäuerlichen Höfen, durch Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen und Einverleibung in das gebundene Grundbesitzvermögen der großen Besitzer vertrieb. Waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Arbeitskräfte der Landwirthschaft noch theils Gesindeleute, theils Kleinbauern (vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen, Schriften des V. f. S. Bd. LIX, 1894, S. 186), so sind sie schon Ende desselben zum Theil verdrängt durch die gelegentlichen Arbeitskräfte, welche der Grundbesitzer aus den in der Armenversorgung der Gemeinde stehenden Personen gewinnt und durch Wanderarbeiter, die von Gut zu Gut ziehen; und im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde dann die englische Landwirthschaft dauernd auf die Arbeit besitzloser Taglöhner angewiesen, deren Lage als eine äußerst unbefriedigende geschildert wird und in neuerer Zeit zu vielfachen Reformversuchen in der Richtung einer Ansiedlung kleinerer Bauernstellen geführt hat. (Vgl. Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht in England im Archiv. 18. Bd. S. 483.)

2. Die ländliche Arbeiterfrage.

§ 20. **1.** Die von der Wirthschafts- und Sozialpolitik zu lösenden Fragen werden je nach der Gruppe von Arbeitern, mit der man es zu thun hat, verschieden sein; aber die ländliche Arbeiterfrage hat heute noch einen anderen Inhalt als den, der durch die Bedürfnisse der Arbeiter gegeben ist. Und dieser ist zunächst zu berühren. Vielfach entsteht nämlich für den Arbeitgeber auf dem Lande eine Arbeiterfrage durch den Mangel an Arbeitern. Es ist eine besonders in einzelnen Theilen Deutschlands, aber auch in vielen Gegenden Oesterreichs, in Frankreich, England bemerkenswerthe Thatsache, daß ein fühlbarer Mangel an Gesindepersonen und an ländlichen Taglöhnern, insbesondere aber an solchen, welche sich für längere Zeit kontraktlich binden, auftritt. Dieser Mangel ist so groß, daß er sogar auf den Charakter des landwirthschaftlichen Betriebes zurückwirkt und den Uebergang von intensiver zu extensiver Wirthschaft herbeigeführt hat, weil es an den nöthigen Arbeitskräften zur Bestellung des Bodens und Einbringung der Ernte mangelte. Dadurch wird dieser Mangel zu einer volkswirthschaftlich bedeutsamen Angelegenheit, da an der Intensität der Produktion die Gesammtheit wesentlich interessirt ist.

2. Die Ursachen dieses Mangels an Arbeitskräften liegen vor Allem in den Aenderungen im landwirthschaftlichen Betrieb, durch welche die Größe des Arbeitsbedarfs in den einzelnen Monaten des Jahres sehr verschoben wurde. Immer verlangt die Landwirthschaft im Sommer mehr Arbeit als im Winter. Aber während das Verhältniß zwischen Winter- und Sommerarbeitsmenge bei den älteren Betriebssystemen (Feldgraswirthschaft) wie 1 zu 1,4 gewesen ist, ist es bei sehr intensiven Betrieben heute wie 1 zu 2,6 und der Bedarf des arbeitsreichsten Monates verhält sich zum arbeitsschwächsten gar wie 4 zu 1. Der Arbeitermangel ist also zum Theil durch den Saisoncharakter des Landwirthschaftsbetriebes hervorgerufen und ist insofern nicht eine spezifische Erscheinung der europäisch-kontinentalen Landwirthschaft. Er tritt vielleicht in noch höherem Grade in unbesiedelten Ländern, in den Vereinigten Staaten und Kanada, auf und hat hier zu großen Saisonwanderungen Anlaß gegeben.

Diese aus dem Saisoncharakter der Landwirthschaft hervorgehenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeitskräften wurden aber noch vermehrt durch das Zurückgehen der Gelegenheiten zu gewerblichem Nebenverdienst im Winter und durch die Verringerung der Nebeneinkünfte der ländlichen Bevölkerung an der Allmende. Die Durchführung von Gemeinheitstheilungen und die Ablösung von Nutzungsrechten, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Interesse eines rationellen landwirthschaftlichen Betriebes gefordert wurden und in großen Theilen Deutschlands, namentlich Preußens, auch erfolgten, haben viel zur Proletarisirung der taglöhnernden Bevölkerung auf dem Lande beigetragen und ihre Abwanderung von dort erleichtert. Noch viel entscheidender wurde aber, daß die auf der Verwerthung des Holz- und Wasserreichthums des Landes beruhende Dezentralisation der Industrie und der Betrieb ländlicher Hausindustrien, insbesondere in Verbindung mit Flachs- und Hanfbau, sowie ländlicher Nebengewerbe wie Brauerei und Brennerei zu Gunsten der kohleverbrauchenden, die großen Verkehrsmittelpunkte aufsuchenden und zentralisirenden Großbetriebe zurückgedrängt wurden. Verringerung der Arbeitsgelegenheit im Winter und Steigerung des Arbeitsbedarfs im Sommer haben die Lage für den Arbeiter und den landwirthschaftlichen Unternehmer schwieriger gestaltet. Dazu sind zweifellos Aenderungen in den Anschauungen der Bevölkerung über den Werth des Lebens auf dem Lande getreten. An die Stelle früherer Seßhaftigkeit und Selbstgenügsamkeit ist das Verlangen nach größerer Selbständigkeit und Verbesserung der wirthschaftlichen Lage getreten, dem die Lebensbedingungen der Industriestädte zu genügen scheinen. Die Abwanderung vom Lande in die Großstädte nimmt in gewaltigem Maße zu. Nach einer Berechnung von Georg von Mayr betrug in dem Jahrfünft 1885—1890 der Gewinn der Industriezentren durch Wanderung 57.86 % ihres Geburtenüberschusses, während gleichzeitig im östlichen Preußen, dem Gebiete vorwiegenden Großgrundbesitzes, 75.01 % und in den Gebieten des Mittel- und Kleinbesitzes im westlichen Preußen und Mitteldeutschland 13.15 %, in Süddeutschland 30.61 % des Geburtenüberschusses durch Wanderung verloren gingen.

Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, Breslau 1885, nimmt an, daß für den Hektar Bodenfläche bei Feldgraswirthschaft 48—80, bei der Fruchtwechselwirthschaft 120—200, bei der Industriewirthschaft 240—520 Handarbeitstage nothwendig sind. Daraus ist zu ersehen, in welchem Maß die volkswirthschaftlich wünschenswerthe intensive Bodenbebauung an die Verfügung über Arbeitskräfte gebunden ist. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 544 ff.; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 137 ff.; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893; Schriften des V. f. S., Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Bd. LIII—LV; Verhandl. des V. f. S., 1893, Schr. Bd. LVIII; Sombart, Moderner Kapitalismus, II. Bd. S. 126 ff.; H. Sohnrey, Wegweiser für ländl. Wohlfahrtspflege und Heimathspflege, hat Beobachtungen über die heute thatsächlich ausgeübte gewerbliche Nebenbeschäftigung von Landarbeitern gesammelt. Er fand, daß außer Handspinnerei und -weberei in einzelnen Gegenden Kunststickerei, Flechtarbeit, Drahtarbeit, Holzschnitzerei, Anfertigung von Hausgeräth betrieben wird, aber es seien Gelegenheitsarbeiten. Er tritt für systematische Organisation solcher gewerblichen Arbeiten ein, welche der Landbevölkerung für den Winter Saisonarbeit geben. Hauptsächlich könnten Produkte in Betracht gezogen werden, für welche die Landwirthschaft den Rohstoff liefert (Besen, hölzerne Löffel, Schaufeln, Leitern, Gartenmöbel, Flechtwerk von Weiden und Stroh, Fischereigeräthe, Netze u. s. w.).

3. Die Aufgabe, die der Politik mit Bezug auf die ländliche Arbeiterfrage gesteckt ist, ist demnach ganz klar: die Anziehungskraft des Landes und insbesondere der daselbst ausgebotenen Arbeitsgelegenheiten muß gestärkt werden. Schwierig aber ist es, dieses Ziel zu verwirklichen, da es sich nicht um den Gegensatz einzelner Lebensbedingungen, sondern um die Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens überhaupt handelt. Zweifellos wirken bei jener Bewegung auch ungesunde Triebe mit, der Reiz, die Ver-

lockungen, welche der äußerliche Glanz städtischen Lebens mit sich bringt; aber es darf nicht übersehen werden, daß die Städte in der That die Mittelpunkte großer Kulturfortschritte geworden sind, und daß insbesondere den Arbeitern in den Städten in den Institutionen der körperlichen und geistigen Fürsorge, in der Antheilnahme an geselligen und Bildungsbestrebungen unendlich viel mehr geboten wird als auf dem Lande. Die Ausgleichung zwischen den sich immer mehr erweiternden Gegensätzen städtischer und ländlicher Kultur ist nur dadurch zu erreichen, daß diese letztere in Bezug auf Sicherheit und möglichen Fortschritt der wirthschaftlichen Existenz, in Bezug auf Kranken- und Armenfürsorge, in Bezug auf Volksbildung und Volksunterhaltung, in Bezug auf Achtung und Geltendmachung der Persönlichkeit sich dem Guten, was die städtische und industrielle Entwicklung geboten hat, anschließt. Insoweit kann die Behebung des Arbeitermangels im Rahmen der Verbesserung der Arbeiterzustände und diese wieder nur im Rahmen einer Verbesserung der allgemeinen Kulturzustände auf dem Lande angestrebt werden. Wie in den Städten die Arbeiterbewegung der Hebel geworden ist, um zahlreiche Verbesserungen in's Leben zu rufen, welche nicht nur der Arbeiterklasse, sondern der Gesammtheit zu Gute kommen, so scheint auch auf dem Lande das Arbeitsverhältniß der Angelpunkt zu werden, um den sich die Entwicklung der allgemeinen kulturellen Zustände drehen wird. Andere Maßregeln als die, welche in der Verbesserung des Arbeitsverhältnisses gelegen sind, können nicht vorgeschlagen werden; denn jeder Versuch, die Freizügigkeit zu unterbinden und mit Polizeimaßregeln die ländliche Arbeiterschaft zwingen zu wollen, in ihrer Stellung zu verbleiben, müßte an dem fortschreitenden Selbstbewußtsein auch dieser Klasse scheitern.

4. Betrachten wir die Mängel des ländlichen Arbeitsverhältnisses, so liegen diese theils in der Unsicherheit und Unzureichendheit ihrer wirthschaftlichen Lage, theils in dem Fehlen eigenen Grundbesitzes, theils in der persönlichen Stellung, welche der Arbeiter einnimmt. Es ist dabei insbesondere auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Lage der ländlichen Arbeiter auf den großen Gütern und auf jene der ländlichen Arbeiter in Gegenden vorwiegend bäuerlichen Besitzes zu verweisen. Die Gebiete vorwiegenden Großgrundbesitzes sind die der stärksten Abwanderung der ländlichen Bevölkerung und daher des stärksten Arbeitermangels. Die Ursache liegt hier klar zu Tage. Sie ist nicht in der Unsicherheit der wirthschaftlichen Existenz zu suchen. Diese ist hier vielmehr, wie schon hervorgehoben wurde, gesicherter als in irgend einer anderen Arbeiterstellung; allein es fehlt dem ländlichen Arbeiter an der Möglichkeit, vorwärts zu kommen, und es fehlt ihm an der sozialen Selbständigkeit: er bleibt Knecht unter Knechten und hat nur die Unerreichbarkeit der Stellung seines Herrn oder die gleiche gedrückte, abhängige Stellung seiner Mitdienenden vor Augen. Kein Gemeindeleben, keine selbständige Bethätigung auf irgend einem Gebiet ist ihm möglich; in jeder kulturellen Fürsorge ist er vom Herrn abhängig. In Zeiten gesteigerten Verkehrs und wachsenden Selbstbewußtseins auch der untersten Gesellschaftsklassen ist eine gesellschaftliche Isolirung auch bei ausreichender materieller Versorgung unerträglich. Die Ziele der Arbeiterpolitik liegen hier nicht so sehr auf dem Gebiet einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse, als auf dem einer Veränderung der sozialen Stellung der Arbeiter. Das Mittel dazu ist in der Förderung bäuerlicher mit kleinen Grundbesitzstellen vermischter Ansiedlungen gelegen. Es handelt sich nicht blos darum, den Arbeiter zum Grundbesitzer zu machen, sondern darum, ihm einestheils die Möglichkeit zu eröffnen, seinen kleinen Grundbesitz zu einem bäuerlichen Besitz ausdehnen zu können und ihm andererseits eine geeignete Umgebung zu schaffen für seine Bethätigung auf den Gebieten des Gemeindelebens, der selbstthätigen Fürsorge im Vereinswesen, der

ansprechenden Geselligkeit, kurz für eine freie Entwicklung seiner menschlichen Persönkeit nach seinem Wunsch und Begehr. Wenn nur der Boden des Großgrundbesitzes seine ihm etwa eigenthümlich gehörende Stelle umgibt, ist die Möglichkeit des Verkehrs, die Möglichkeit des Zukaufes nicht gegeben, und wo er nicht in einer bäuerlichen Ansiedlung mit gleichstrebenden und entgegenwirkenden Kräften sich in unabhängiger Weise auseinandersetzen kann, wird der Drang nach Selbständigkeit nicht genügend befriedigt. Die Förderung solcher Ansiedlungen ist das Ziel der inneren **Kolonisation** (vgl. § 13).

Daß die Besserung der Einkommen (Lohnverhältnisse) allein die Landarbeiter nicht auf dem Lande zurückhält, zeigt Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht in England (Archiv, 18. Bd. S. 429). Die Landflucht hält hier an (vgl. oben S. 74); was die Arbeiter forttreibt, sind eben andere Dinge als die Lohnhöhe. Während in den Städten die Verkürzung der Arbeitszeit immer mehr fortschreitet, hat der ländliche Arbeiter noch den Arbeitstag seiner Vorfahren, d. h. man ruft ihn „um halb fünf an die Arbeit, um ihn erst um 7 Uhr Abends wieder zu entlassen, und dann erst, wenn die Pferde ihre Streu bekommen haben". Aber auch die Art der Arbeit ist es, welche die Kritik des mit städtischem Leben vertraut gewordenen Arbeiters zu erregen beginnt. Die Arbeit im Stall und Hof, das Düngerfahren oder Kuhmelken erscheint als niedrigere Arbeit als die in der Fabrik. Der Landarbeiter bleibt immer „Arbeiter", der städtische Arbeiter findet nach Beendigung seiner Arbeit sozialen Umgang, bei dem nicht nach seiner Stellung gefragt wird. Sobald er den Arbeitskittel abgelegt und sein städtisches Kleid angezogen hat, ist er „Herr". Das einzige Mittel, ihn an's Land zu fesseln, sei, ihn zum kleinen Grundbesitzer zu machen. Vgl. auch desselben Verfassers Buch: Entstehung und Rückgang des landwirthschaftl. Großbetriebs in England, 1904, S. 148, 196.

5. Aber auch in den Gebieten bäuerlicher Ansiedlungen macht sich Arbeiter-, insbesondere Gesindemangel fühlbar. Und es besteht auch hier das Bedürfniß, eine Verbesserung in der Stellung des ländlichen Arbeiters herbeizuführen. Insoweit es die rein wirthschaftliche Lage ist, welche im Arbeiter Unzufriedenheit erweckt, die Geringfügigkeit des Geldlohnes, die Art der Naturaldarbietungen, kann von einem bewußten Eingreifen des Staates, der Gesetzgebung, Verwaltung oder der Interessenverbände nicht die Rede sein. Die Ergiebigkeit der landwirthschaftlichen Produktion und die Vereinbarungen zwischen den einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern werden von selbst jene Grenzen bestimmen, die erreichbar sind; allein es ist bekannt, daß auch hier nur selten das Unzureichende des Lebensunterhaltes den Grund für die Abwanderung in die Stadt abgibt, daß es vielmehr die allgemeine Lage des Arbeiters in der Stadt im Vergleich mit jener auf dem Lande ist, welche zur Wanderung anlockt. Man wird daher Verbesserungen anstreben müssen, welche nicht direkt das Lohnverhältniß, sondern die übrigen Bedingungen der Existenz des Arbeiters berühren. Zum Theil kann auch hier die Unmöglichkeit des Vorwärtskommens in Frage stehen in Gebieten großer geschlossener Höfe, zerstreuter Ansiedlungen mit geringer Arbeitsgelegenheit für freiwerbende, grundbesitzende Taglöhner. Es sind dies die Gebiete, wo vornehmlich Gesindehaltung üblich ist, und hier wird es also das Gesindeverhältniß sein, das einer Besserung zugeführt werden muß. Eine solche ist einestheils zu suchen in einer Abänderung der Gesindeordnungen, welche das Rechtsverhältniß heute noch vielfach einseitig zu Gunsten des Herrn ordnen (in Bezug auf Kündigungsrechte, Arbeitsverpflichtungen, persönliche Achtung); vor Allem aber ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß die Fürsorge für das Gesinde bei Krankheiten, erlittenem Unfall und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit befriedigend geregelt werde. Kein Bauer kann seinem Gesinde einen Lohn zahlen, der zur Selbstfürsorge in diesen Richtungen ausreichte, und die Scheu vor der drohenden Armenversorgung bietet vielleicht den größten Ansporn zum Aufgeben des Gesindedienstes auf dem Lande überall da, wo derselbe nicht ein bloßes Durchgangsstadium zu wirthschaftlicher Selbständigkeit bildet.

6. In den Ebenen, den Gebieten der dorfweisen Ansiedlung, überwiegen die Taglöhner, grundbesitzende und freie, unter den ländlichen Arbeitern. Hier wird es gelingen, die Arbeiter auf dem Lande festzuhalten, wenn die Bedingungen des Gemeindelebens sich für sie günstig gestalten, die allgemeine Fürsorge nicht hinter der städtischen zurückbleibt und die Besitzvertheilung derart ist, daß einestheils genügende Arbeitsgelegenheit vorhanden und andererseits die Möglichkeit zur Besitzerwerbung und zum Vorwärtskommen gegeben ist. In Bezug auf den ersten Punkt ist wenigstens für den seßhaften Theil der Arbeiterschaft unbedingt eine Theilnahme an der Gemeindeverwaltung durch Einräumen des aktiven und passiven Wahlrechts zu verlangen, da durch die Möglichkeit, die kommunale Fürsorge für ihre Interessen zu erwecken, ihr Interesse am Verbleib in der Gemeinde wesentlich verstärkt wird. Im Zusammenhang damit steht die Erhaltung oder Bildung von Gemeindegründen und die Einräumung der Nutzungen daran auch an grundbesitzende Taglöhner. Was die allgemeine Fürsorge anbelangt, so steht hierbei wie beim Gesinde die Fürsorge für den Fall der Erkrankung, bei Unfällen und im Alter in Frage, welche für die städtischen Arbeiter meist, wenn auch nicht befriedigend, so doch ungleich besser als für die ländlichen gelöst ist. Auch eine Reform der Armenpflege kann wenigstens dazu beitragen, ihr die abschreckende Wirkung zu nehmen, die sie heute vielfach auf den einer unsicheren Zukunft entgegensehenden besitzlosen Taglöhner ausüben muß. Daß für die Verbreitung von Bildung, für die Befriedigung des Lese- und Wissensbedürfnisses, für die erhebende Unterhaltung auf dem Lande so gut wie gar nichts geschieht, und der Drang nach einer Verbesserung wenigstens der Lage der Kinder in dieser Richtung dann gerade die strebsamsten und tüchtigsten Elemente vom flachen Lande forttreibt, ist viel zu wenig beachtet; ja die verkehrte Meinung, daß man diese Dinge — Fortsetzung der Volksschule durch Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken, Lese- und Vortragsabende, Schaustellungen — als Elemente der Auflösung der einfachen Ordnung des ländlichen Lebens vom flachen Lande fernhalten müsse, unterstützt die Fortwanderung vom Lande in die Stadt vielleicht mehr, als dies durch die wirthschaftliche Lage der Arbeiter geschieht.

7. Die Landflucht der ländlichen Arbeiter ist übrigens nur eine Theilerscheinung der allgemeinen Verschiebung in der Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land. Während noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bevölkerung aller Staaten ihrer Mehrheit nach Landbevölkerung war, überwiegt nun immer mehr die städtische Bevölkerung. In allen Ländern ist der „Zug nach der Stadt" und insbesondere der Großstadt zu beobachten. Alle Verbesserungen der Verkehrsmittel haben bisher nur zentralisirende, nicht dezentralisirende Wirkungen gehabt. Die steigende Ausnutzung der Wasserkräfte für elektrische Betriebe hat keine bemerkenswerthen Wirkungen auf die Bevölkerungsbewegung ausgeübt. Im Bewußtsein der Menschen allerdings wächst die Werthschätzung des Lebens auf dem Lande aus hygienischen und ästhetischen Gründen und der Wunsch nach Industrialisirung des Landes und Dezentralisirung des städtischen Lebens ist vorhanden. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob hier durch bewußtes Eingreifen besondere Wirkungen erzielt werden können. Sicher ist, daß jene Länder, welche durch ihre Entwicklung eine glücklichere Vertheilung der Industrie über das Land erwirkt haben, z. B. das Großherzogthum Baden, nicht nur ihrer industriellen, sondern auch ihrer ländlichen Arbeiterbevölkerung bessere Lebensbedingungen gesichert haben und den Gegensatz, der sich anderwärts entwickelt hat, nicht empfinden.

Daß die Gewährung von Grundbesitz allein die ländlichen Arbeiter nicht zufrieden macht, haben die neueren Erhebungen über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, namentlich im Ostelbischen, klar gezeigt. Vgl. insbes. Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, 1892 (Schriften des V. f. S. Bd. LV) und seine Aeußerungen

bei den Verhandlungen 1893, ebenda Bd. LVIII S. 62, 128. Aber gewiß ist es, daß ohne die Möglichkeit des Grundbesitzerwerbes an eine Festigung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nicht gedacht werden kann. Sering faßt die Bedingungen der Ansiedlung ländlicher Arbeiter in seiner Schrift über die innere Kolonisation S. 136 folgendermaßen zusammen: „Die ländlichen Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigenthümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiten wirthschaftlich und gesellschaftlich zu heben, wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältniß zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im Wesentlichen von Frauen und Kindern bewirthschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptkraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht." (Vgl. auch Verhandl. 1893, Bd. LVIII der Schriften des V. f. S. S. 137.) Aehnlich Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, Bd. I, 1882, S. 33; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 215, 257. Über die Bemühungen in England und Dänemark vgl. oben S. 61.

Von manchen Seiten, insbesondere von sozialdemokratischer Seite wird auch für die ländlichen Arbeiter Koalitionsfreiheit, die Bildung von Gewerkvereinen gefordert. In der That ist der Ausschluß ländlicher Arbeiter von der Koalitionsfreiheit (vgl. § 44) zwar historisch dadurch zu erklären, daß eben die gewerblichen Arbeiter diese Freiheit für sich errungen haben; grundsätzlich rechtfertigen läßt er sich nicht. Fraglich muß es aber erscheinen, ob Gewerkvereine gebildet werden können und ob sie den Arbeitern etwas nützen, da das zerstreute Wohnen und Arbeiten, der Mangel an Verkehr, die geringen Geldmittel, die Schwäche des Gemeinbewußtseins in der ländlichen Arbeiterklasse wenigstens da, wo sie durch selbständigen Grundbesitz hinübergeleitet werden zu den Bauern, große Hindernisse bilden. Auch in England haben die ländlichen Gewerkvereine nur agitatorische Erfolge aufzuweisen. Vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren, 1894, S. 301 ff. Nach Galton, Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine (im Archiv, 1898, S. 460) haben sich alle vor einigen Jahren in England gegründeten Gewerkvereine ländlicher Arbeiter wieder aufgelöst. Gewichtiger ist die Forderung einer Revision der Gesindeordnungen. Das Gesinderecht geht von der Auffassung des Gesindeverhältnisses als eines Herrschaftsverhältnisses des Dienstherrn über das Gesinde aus und enthält namentlich in seiner älteren Formulirung Bestimmungen, welche wie die der preußischen Gesindeordnung (mäßiges Züchtigungsrecht, Einschränkung des Klagerechts des Gesindes gegen die Herrschaft wegen leichterer Mißhandlungen und Beleidigungen, die unbegrenzte Gehorsamspflicht) selbst den im Gesindedienst stehenden minderjährigen Personen gegenüber nicht aufrecht erhalten werden können, aber vollkommen unzulässig sind gegenüber ländlichen Arbeitern, welche nur der Form nach Gesinde sind. Die preußische Gesindeordnung stammt aus dem Jahre 1810. Ihr ist ein größerer Theil anderer deutscher Gesindeordnungen nachgebildet, so daß ihre Grundsätze für die Mehrheit des deutschen ländlichen Gesindes gelten und eine allgemeine Reform in dieser Richtung nothwendig ist. Vgl. Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht, Jena 1896. Auch das österreichische Dienstbotenrecht der einzelnen Länder enthält vielfach Härten, namentlich Strafbestimmungen, während der Dienstherr günstiger behandelt wird. Vgl. Morgenstern, Gesindewesen und Gesinderecht in Oesterreich 1902 (Mittheil. d. arbeitsstatist. Amtes).

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes (vgl. unten § 59) auf die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter ist noch kaum erwogen worden. Kautsky, Agrarfrage 1899, S. 363 erwähnt nur ein englisches Gesetz, das die Arbeit von Kindern unter 8 Jahren verbietet und bis zum 12. Jahr durch Schulbesuchszwang einengt. Das gleiche Ergebniß wird wohl in Deutschland und Oesterreich durch die bis zum 14. Jahre währende Schulpflicht erreicht. Dadurch wird aber eine erschöpfende Nebenarbeit nicht ausgeschlossen. Uebermäßige Arbeit jugendlicher Personen kommt namentlich in Gebieten intensiver Kultur (Rübenzuckerkultur!) vor. Diese, wie die Verhältnisse der Wanderarbeiter, lassen eine gesetzliche Regelung nach Art der für gewerbliche Arbeiter geltenden Schutzbestimmungen, wenn auch nicht durch einfache Uebertragung, wünschenswerth erscheinen. Thatsächliches über die Arbeitsverhältnisse in den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft bei entschiedenster Forderung gesetzlicher Eingriffe in das Arbeitsverhältniß anerkennt auch Kautsky, Agrarfrage S. 339 ff. Sehr richtig wird hier der nothwendige Zusammenhang eines Kinderschutzes mit einem geordneten

System der Erziehung und des Unterrichts betont, S. 355 ff. Dieser Zusammenhang gilt nicht nur für den Kinderschutz in der Landwirthschaft, sondern auch für den im Gewerbe.

Die Fürsorge für die **erkrankten oder durch Unfall getroffenen Arbeiter** hat in Deutschland eine im Ganzen befriedigende Ordnung durch die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze gefunden, welche auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausgedehnt sind. Auch hier zeigt sich wieder eine Benachtheiligung des Gesindes, indem dieses reichsrechtlich nicht der Krankenversicherung unterworfen wurde. Zwar ist in manchen deutschen Staaten eine landesgesetzliche Ordnung eingetreten, vielfach aber, so in Preußen, ist es und damit der große ihm zufallende Theil ländlicher Arbeiter auf die geringeren Versorgungsansprüche angewiesen, welche die Gesindeordnungen in Bezug auf die Erkrankung aufweisen. Die Unfall- und die Alters- und Invaliditätsversicherung erstrecken sich aber auch auf das Gesinde. Vgl. Kähler a. a. O. S. 158 und S. 191 und Fuld, Das Gesinde und die soziale Gesetzgebung in den J. f. N., 3. Folge Band X, 1895. — In Oesterreich besteht keine organisirte Alters- und Invaliditätsversorgung. Die Krankenversicherung umfaßt nicht die ländlichen Arbeiter und nicht das Gesinde. Die Unfallversicherung trifft nur jene ländlichen Arbeiter, welche bei landwirthschaftlichen Maschinen beschäftigt sind. Hier ist demnach ein weites Gebiet der Fürsorge offen, das allerdings auch für die gewerblichen Arbeiter noch nicht vollständig befriedigend geregelt ist.

Sehr viel könnte auf dem Lande noch geschehen in der Richtung einer, sei es von den Gemeinden gehandhabten, sei es von den einzelnen gebildeten Gutsbesitzern, Aerzten, vor Allem von den Geistlichen und Lehrern geleiteten **Wohlfahrtspflege**. Wirthschaftliche Belehrung, Gesundheitspflege, Bildung und Unterhaltung, Fürsorge für die Pflege, den Unterricht und die Erziehung der Kinder, Unterstützung in Nothfällen, Errichtung von Fürsorgeinstitutionen für solche Fälle, Förderung des Sparens, der Darlehnskassen sind große Gebiete, auf welchen vielerlei Anregung gegeben und organisatorisch geschaffen werden kann. In manchen Richtungen greifen die Raiffeisenkassen und die aus ihnen hervorgehenden Genossenschaften, Volksbildungsvereine und ähnliche ein. Daß auch der Einzelne manches leisten kann, zeigt Sohnrey, Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande, 1896.

Das ganze Problem der Abwendung vom Lande und die Gegentendenzen behandelt sehr hübsch Vandervelde, L'éxode rural et le retour aux champs, Paris 1903. — In Baden wohnen von den rund 200000 Fabrikarbeitern zwei Drittel auf dem Lande. Die Lebensbedingungen in diesen dezentralisirten Industrien schildert Fuchs, Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, 1904.

Literatur (Ueber die ländliche Arbeiterfrage im Allgemeinen): von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. II, 1 S. 30 ff.; derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 547 ff.; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl., 1908, S. 42 f., 394 ff.

Zweiter Abschnitt. Landwirthschaftliche Produktionspolitik.

I. Der landwirthschaftliche Betrieb.

1. Die Betriebssysteme.

§ 21. **1.** Der landwirthschaftliche Betrieb erfordert eine bestimmte Organisation, vermöge deren die bei der Produktion betheiligten Faktoren sich gegenseitig ergänzen. Dem Boden werden durch jeden Anbau Stoffe bestimmter Art entzogen, welche ihm wieder ersetzt werden müssen, wenn er fortdauernd anbaufähig bleiben soll. Da die einzelnen Pflanzen die im Boden ruhenden Stoffe in verschiedenem Maße in Anspruch nehmen, ist wohl ein Wechsel der Bebauung möglich, aber immer muß der Boden durch eine Zufuhr von Ersatzstoffen ertragfähig gemacht werden. Solche liefert der landwirthschaftliche Betrieb selbst in dem durch die Viehhaltung gewonnenen Düngermaterial, und die Viehhaltung kann wieder durch die dem Boden abgewonnenen Futterstoffe ermöglicht werden. Auch ohne Viehhaltung oder ohne ausschließliche Verwendung des Viehdüngers kann dem Boden der Ersatz an Stoffen durch künstliche Düngermittel

gewährt werden. Dies setzt aber natürlich einen Einkauf und daher eine größere Verwendung von Betriebskapital voraus, einen stärkeren geldwirthschaftlichen Verkehr und das Vorhandensein eines gesicherten Marktes für Bodenprodukte. Je nachdem der Landwirthschaftsbetrieb eingerichtet ist, um unter Verwendung natürlichen oder künstlichen Düngers den Anbau von Pflanzen auf gegebenem Boden zu ermöglichen, wechseln die verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebssysteme, d. h. die Grundsätze und Regeln, nach denen innerhalb der Wirthschaft bei der Erzeugung von pflanzlichen und thierischen Stoffen verfahren wird. Nach der hervorragenden Bedeutung, welche die Körnerproduktion in der Landwirthschaft einnimmt — 41 % der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche excl. Forsten Deutschlands entfallen auf Getreidebau; 37.15 % der steuerbaren Bodenfläche sind in Oesterreich Aeckern gewidmet — hat sie ihren Charakter vor Allem in der Bebauung des Bodens mit Getreide erhalten.

2. Ursprüngliche, auf einer gering entwickelten Intensität der Wirthschaft beruhende Betriebssysteme sind die Brandwirthschaft, die Feldgraswirthschaft, die Dreifelderwirthschaft. Die Brandwirthschaft besteht darin, daß man die obere Narbe des Bodens mit dem Pfluge loslöst oder mit der Hacke loshaut, auf kleine Haufen wirft und diese dann einem Verbrennungsprozeß aussetzt. Auf Torf- oder Moorboden (Moorbrandwirthschaft) liefert dieser selbst den Brennstoff, auf Waldboden wendet man das System an, indem man das Land durch einige Zeit (10—30 Jahre) zum niederen Waldbetrieb benutzt und dann nach Abhauen des Holzes den Boden brennt, worauf man ihn durch einige Jahre für Getreidebau, eventuell weitere Jahre als Weide benutzt und dann wieder zum Waldbau verwendet (Waldfeldwirthschaft). Die Feldgraswirthschaft (Koppelwirthschaft, Wechselwirthschaft, in den Alpen auch Egartenwirthschaft genannt) besteht darin, daß man den Boden abwechselnd durch einige Jahre als Acker benutzt, dann wieder durch einige Jahre dem Graswuchs überläßt und als Weide benutzt. Man spricht von wilder Feldgraswirthschaft, wenn der Boden durch unbestimmte Zeit dem einen oder anderen Zweck dient und stets nur so viel in Anbau genommen wird, als zur Erzielung der nöthigen Früchte gebraucht wird; von geregelter Feldgraswirthschaft, wo der ganze Boden als Ackerland und als Weide-, Grasland in bestimmter Weise aufgetheilt ist und ebenso eine bestimmte Zeitfolge für den Anbau, bezw. für den Graswuchs eingehalten wird. Bei der Dreifelderwirthschaft ist der Acker in drei Felder getheilt, von denen in jährlichem Wechsel eines brachliegt, eines mit Wintergetreide, das dritte mit Sommergetreide bebaut wird.

Diese extensiven Wirthschaftsbetriebe sind sehr alt. Sie haben die Landwirthschaft bis in das 18. Jahrhundert beherrscht. Ein Hinderniß für den Uebergang zu intensiver Bewirthschaftung bildete nicht nur die mangelnde Erkenntniß der Gesetze des Pflanzenwuchses und des Verbrauchs der Bodenstoffe, sondern auch die Auftheilung des Landes, welche zur Gemenglage der Grundstücke führte, die große Zahl der Dienstbarkeiten, durch welche die Grundstücke untereinander verpflichtet und zur Einhaltung bestimmter Betriebe gebunden waren, und die durch die Agrarverfassung in feste Grenzen gebannte Verfügung über die Arbeitskräfte. Auch heute noch kommen aber diese Betriebssysteme da vor, wo entweder die ungünstige Lage des Bodens oder Mangel an landwirthschaftlichen Kenntnissen oder an Kapital zu extensivem Betrieb drängen. So sind Brennwirthschaften noch üblich im Schwarzwald, im Odenwald, auf den Moorflächen im nordwestlichen Deutschland, in Tyrol, Bayern, in der Schweiz, im südlichen Frankreich; die Feldgraswirthschaft in verschiedenen Gebirgsgegenden Süddeutschlands, namentlich Bayerns, in den österreichischen und schweizerischen Alpen, dann in feuchtem, dem Graswuchs förderlichen Klima des Nordens, wie im nördlichen und nordöstlichen Deutschland, in Nordfrankreich, in einzelnen Gegenden Englands. Die Dreifelderwirthschaft hat „bis in dieses Jahrhundert, wo nicht die Feldgraswirthschaften und diesen ähnliche Betriebssysteme sich behaupteten, überall, wo die bäuerliche Bevölkerung dominirte, das vorwiegende Betriebssystem gebildet“ (Buchenberger Bd. I S. 32). „Zur Beseitigung der Dreifelderwirthschaft war eine ganz-

lich Umwandlung der Agrargesetzgebung nothwendig, wie sie in Deutschland in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts (des 19.) erfolgte. Mit der Aufhebung der Gemeinheiten, mit der Ablösung der Spann- und Handdienste und der Naturalabgaben schwand auch allmählich die Dreifelderwirthschaft. In Deutschland finden sich zwar, namentlich bei den bäuerlichen Besitzern, noch jetzt viele deutliche Spuren derselben; aber in ihrer ursprünglichen Gestalt kommt sie kaum mehr vor" (von der Goltz in Schönberg's Handbuch Bd. II 1 S. 68). — In Oesterreich ist sie noch heute die herrschende Betriebsform der bäuerlichen Wirthschaft (Schiff, Agrarpolitik, Bd. I S. 430).

3. Die Mängel der angeführten Betriebssysteme — theilweises Brachliegen des Bodens, geringer Ertrag in Folge häufigen Anbaues derselben Früchte — führten seit dem vorigen Jahrhundert zu einer Einrichtung, die man als verbesserte Dreifelderwirthschaft bezeichnet. Es wird hier das vom Körnerbau ausruhende Land nicht brachgelegt, sondern während des Sommers mit Futterpflanzen, Kartoffeln und anderen Wurzelgewächsen, wie Hülsenfrüchten bestellt. Durch die vermehrte Gewinnung von Futter wird eine erhöhte Viehhaltung möglich, welche wieder eine größere Düngergewinnung im Gefolge hat und dadurch auf die Steigerung der Produktivität des Ackerbaues einwirkt. Doch setzt auch dieses System noch das Vorhandensein von genügenden Flächen — Wiesen oder Weiden — voraus; denn wo dies nicht der Fall ist, tritt das Ueberwiegen des Körnerbaues wegen der dadurch bewirkten starken Ausnutzung der Bodensubstanzen und ungenügender Düngung als ein Nachtheil auch dieses verbesserten Feldsystems hervor. Insbesondere die letztere Erwägung, durch starken Futterbau große Viehhaltung und dadurch starke Düngung des Ackerbodens zu ermöglichen, hat auf empirischem Wege zur Einführung der Fruchtwechselwirthschaft geführt, welche darin besteht, daß niemals Halmfrüchte auf demselben Boden einander folgen, sondern daß diese mit anderen Gewächsen, sog. Blattfrüchten, abwechseln. Dadurch wurde, wie man erst später erkannte, der physikalische Zustand des Bodens verbessert, indem die Blattpflanzen die tieferen Partien des Bodens ausnutzen und dadurch die Ackerkrume für den nächstjährigen Anbau von Getreide schonen. Der Körnerbau und dadurch die Gewinnung von Bodenfrüchten für die Bevölkerung scheint dadurch allerdings eingeengt; allein thatsächlich ist dies doch nicht der Fall, da bei diesem System geringere Bodenflächen nöthig sind, indem die Viehhaltung durch bloße Stallfütterung möglich wird und auch der Ertrag der bebauten Getreideflächen wächst. Dieser Betrieb setzt aber bereits bedeutende Intelligenz seitens des Wirthschafters voraus, da die Fruchtfolge sich nicht schematisch bestimmen läßt, sondern von dem gegebenen Boden und den Wirthschaftsbedingungen abhängig ist, ferner verlangt er großes Kapital und großen Arbeitsaufwand wegen der ausgedehnten vielen Bearbeitungen, starke Düngung, auch Anwendung von Kunstdünger, eventuell Zukauf von Futtermitteln. Dieses Betriebssystem bildet den Uebergang zur freien Wirthschaft, bei welcher man sich an keine bestimmte Fruchtfolge bindet, sondern jene Gewächse baut, welche nach der Lage des Bodens, nach den Wirthschaftsmitteln und der Verkaufsmöglichkeit den größten Ertrag zu liefern versprechen. Diese souveräne Beherrschung des Bodens setzt aber besonders günstigen Boden und günstiges Klima voraus, welche eine Auswahl unter einer größeren Zahl von Kulturen ermöglichen und außerdem ein sehr sorgfältiges Erwägen der Rentabilität der einzelnen Bebauungsarten, sowie bedeutenden Arbeits- und Kapitalsaufwand. Der Schwierigkeit der Organisation und Ueberwachung wegen ist sie nur auf kleinen und mittleren Gütern möglich, deren Besitzer sich durch bedeutende Intelligenz und größeres Betriebskapital auszeichnen.

Die Anwendung intensiver Wirthschaftssysteme ging von Belgien und England aus, wo bereits im 18. Jahrhundert Fruchtwechselwirthschaften betrieben wurden. Von dort aus sind sie nach Deutschland und Frankreich herüber gekommen und haben in der Rheinebene, in

Mitteldeutschland, in einzelnen Theilen von Norditalien Ausbreitung gefunden. In neuerer Zeit ist die Fruchtwechselwirthschaft insbesondere durch die Zuckerrübenkultur stark verbreitet worden. Bei rein bäuerlichen Wirthschaften ist das verbesserte Dreifeldersystem die verbreitetste Betriebsform, namentlich in Deutschland. Die freie Wirthschaft läßt sich als spaten- und gartenartige Kultur bei kleinbäuerlichen Wirthschaften in Süddeutschland, namentlich in den Gegenden des Handelsgewächsbaues — Baden, bayrische Pfalz —, dann in Belgien, Italien, Frankreich verfolgen.

4. Die Wahl des Betriebssystems wird für die Größe des landwirthschaftlichen Rohertrags und dadurch für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus der eigenen Bodenproduktion entscheidend. Je intensiver der Betrieb, desto größer der Rohertrag. So hat sich ganz allgemein der Ertrag der Getreideproduktion im Laufe des 19. Jahrhunderts in den westeuropäischen Staaten unter dem Einflusse der verbesserten Betriebssysteme gesteigert, in Deutschland etwa verdoppelt, und im Verhältniß der einzelnen Länder unter einander stehen immer jene obenan, deren Landwirthschaft intensiver betrieben wird. So war im Durchschnitt der Jahre 1894—98 der Ertrag der Weizenernte pro ha in Großbritannien 22, in Belgien 20, in Holland 19, in Deutschland 17, in Oesterreich 11, in Ungarn 12, aber in Italien 7½, in Rußland 6, in den Vereinigten Staaten und Argentinien 9 Doppelzentner. In Deutschland schwankt die durchschnittliche Weizenernte der einzelnen Betriebe zwischen 10—30 Doppelzentner.

Der größere Rohertrag der intensiveren Betriebsform wird aber nur vermittelst gesteigerter Produktionskostenaufwendungen erzielt, für die Anwendbarkeit eines intensiveren Betriebssystems wird daher die Frage entscheidend, ob es trotz dieser Kostenerhöhungen einen größeren Reinertrag verbürgt.

5. Schon Ricardo hatte erkannt, daß für die Bodenbebauung das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags gelte (vgl. I § 50), d. h. daß die Aufwendung von mehr Kapital und Arbeit (durch bessere Düngung, sorgfältigeres Umpflügen) zwar einen gesteigerten Ertrag bringe, dessen Größe aber nicht im Verhältniß des Mehraufwandes zunehme, bis endlich eine Grenze erreicht sei, von der ab die Steigerung des Rohertrages durch die Produktionskosten ganz absorbiert werde. Der Uebergang zu einem intensiveren Wirthschaftssystem ist daher immer von dem Verhältniß der Kosten zum Rohertrage abhängig. Dieses Verhältniß wird beeinflußt 1. durch die Marktpreise der landwirthschaftlichen Produkte, 2. durch die Höhe der Produktionskosten (Arbeitslöhne, Zinsfuß für Betriebskapital), 3. durch die Entfernung vom Markte bezw. die Transportkosten, 4. durch die Produktionstechnik. Wenn alle diese Bedingungen gegebene sind, ist nur ein bestimmter Grad der Wirthschaftsintensität möglich. Der Uebergang zu intensiveren Betriebsmethoden hängt daher von ihrer Veränderung ab: steigende Marktpreise, Sinken des Kapitalzinses, der Arbeitslöhne ermöglichen intensivere Wirthschaft; sind diese Bedingungen ungünstig, so können sie doch noch durch betriebstechnische Fortschritte ausgeglichen werden. In dieser Hinsicht ist insbesondere die Liebig'sche Lehre von der Erschöpfung der Bodenkräfte von Bedeutung.

6. Liebig's Lehre ist die folgende. Der Boden besitzt eine natürliche Fruchtbarkeit vermöge der in ihm enthaltenen mineralischen Nährsubstanzen, welche in löslichem assimilirbarem Zustande vorhanden sind. Dazu kommen aus der Luft und dem Wasser Nährstoffe in den Boden, welche daselbst wieder Veränderungen erfahren, die sie für die Ernährung der Pflanzen tauglich machen. Jede Pflanze entzieht nun dem Boden bestimmte Nährstoffe, und zwar immer in dem gleichen Verhältnis. Dementsprechend ist der Boden nach der Ernte ärmer an Nährstoffen als vorher und ist dessen Zusammensetzung eine andere geworden. Werden dem Boden die Stoffe nicht wieder ersetzt, so nimmt seine Ertragsfähigkeit ab. Dieser Wiederersatz kann theils

durch Zersetzung der bis dahin chemisch gebundenen, nicht löslichen Bestandtheile des Bodens erfolgen, theils durch Zufuhr von außen. Das erstere wird gefördert durch mechanische Bearbeitung der Krume und des Untergrundes (Umpflügen), was die Verwitterung erleichtert, und durch Regelung der Wasserzufuhr, das letztere durch animalische, vegetabilische Düngung oder durch künstliche Düngemittel. Dieses Gesetz, daß der Boden die Nahrungsstoffe, die ihm durch die Ernte entzogen worden sind, wieder erhalten muß, wenn seine Fruchtbarkeit die gleiche bleiben soll, ist das Gesetz der Statik.

In demselben Maße, in dem das Gesetz der Statik zu Arbeit und Düngung zwingt, ändert sich der Charakter des Bodens. Beide Anforderungen sind, privatwirthschaftlich betrachtet, Kapitalsanforderungen und der Boden, der ursprünglich eine reine Naturgabe war, erhält dadurch mehr und mehr den Charakter des Kapitals: das, was seinen Werth ausmacht, die Nährstoffe, die in ihm enthalten sind, sind ein Ergebniß des Arbeits- und Kapitalsaufwandes, sind produzirtes Produktionsmittel. Je intensiver eine Landwirthschaft betrieben wird, desto mehr nimmt sie daher Züge des Kapitals an, desto weniger ist der Ertrag als Geschenk der Natur anzusehen. Aufgabe der Wirthschaftspolitik muß es daher sein, die Bedingungen zu erleichtern, unter welchen dem Boden Arbeit und Kapital zugeführt werden und insbesondere in Perioden sinkender Marktpreise und steigender Löhne die sonstigen Produktionskosten zu ermäßigen. Anderenfalls ist ein intensiver, für die Volkswirthschaft wegen des größeren Rohertrages nothwendiger Betrieb nicht möglich.

In jüngster Zeit ist von Strakosch die Aufmerksamkeit darauf gelenkt worden, daß das Verhältniß, in welchem die durch die Pflanze dem Boden entzogenen Nährstoffe in ihr in physiologisch verwerthbare Nährstoffe umgewandelt werden, bei den einzelnen Pflanzen nicht gleich ist, indem manche Pflanzen mit geringerem Verbrauch an Bodenstoffen eine größere Menge von Nährstoffen erzeugen. Diese Beobachtung eröffnet dem Staate eine neue Aufgabe: die Fruchtbarkeit des Bodens mit Rücksicht auf den größten daraus erzielbaren Nutzeffekt zu prüfen und darnach die Kultur der geeignetsten Pflanzen zu begünstigen.

7. Es zeigt sich demnach, daß die Wahl des Betriebssystems nicht ausschließlich nach privatwirthschaftlichen Interessen erfolgen sollte, daß vielmehr dabei auch große volkswirthschaftliche Interessen — Bodenerschöpfung, größte Nutzmenge von gegebenem Boden — in Frage stehen. Es ist der wichtigste Inhalt der landwirthschaftlichen Produktionspolitik, durch ihre Maßregeln die Wahl der richtigen Betriebssysteme zu erleichtern. Es ist dies keine leichte und keine einfache Aufgabe. Ein Wechsel des Betriebssystems ist immer schwierig durchzuführen, da die gesammten Einrichtungen, die Gebäude und das Inventar sowohl, wie die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der Landwirthe den üblichen, traditionellen Betriebsweisen angepaßt werden, so daß ein Beharren in überkommenen Methoden oft auch dann noch erfolgt, wenn ein Wechsel zweckmäßig wäre. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer guten Agrarpolitik, durch zweckmäßige Leitung seitens der öffentlichen Verwaltung und durch geeignete Organisationen der Landwirthe selbst, durch Schulen und Musterwirthschaften, durch Herstellung zweckmäßiger Betriebseinheiten, durch Förderung von Meliorationen und durch gute Organisation des landwirthschaftlichen Kredites die persönlichen und objektiven Bedingungen für eine Anpassung der Betriebe an das zur Zeit nothwendige System zu erleichtern.

Die Fruchtbarkeit des Bodens und die klimatischen Bedingungen setzen überall der Wahl

der Betriebssysteme natürliche Grenzen. In Gegenden mit kurzer Sommerzeit ist Fruchtwechselwirthschaft nicht möglich, über eine gewisse Höhe hinauf überhaupt kein Ackerbau. Trotzdem erweisen uns die Erfahrungen des 19. Jahrhunderts, daß eine wesentliche Steigerung der Bodenproduktion möglich ist. In Deutschland sind die Fortschritte erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erzielt worden. Sombart, Der moderne Kapitalismus 2. Bd. 1902. S. 102 ff. macht darauf aufmerksam, daß in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Technik der landwirthschaftlichen Produktion wenig fortgeschritten war. Der Uebergang zur Stallfütterung wurde eben vollzogen; der Rübenbau war noch gering. Die Drainirung begann gerade; die Drillkultur war noch unbekannt, der Handdrusch allgemein; die wissenschaftliche Behandlung des Pflanzenbaues knüpft erst an Liebig's Agikulturchemie, 1840, an. Die Anwendung künstlichen Düngers, die Verbreitung landwirthschaftlicher Maschinen ist eine Sache der letzten Jahrzehnte. Nun aber lassen sich viele Anzeichen für die steigende Intensität des Landwirthschaftsbetriebes in Deutschland anführen: Die Produktion von Kalisalzen, die 1861 begann, stieg auf 1 274 900 t im Jahre 1890 und auf 5 043 500 t im Jahre 1905, wovon fast Alles in Deutschland verwendet wurde. Nach den landwirthschaftlichen Betriebszählungen gab es in Deutschland 1882 und 1895: Dampfpflüge 836 bezw. 1696, Mähmaschinen 19 634 bezw. 35 084, Dampfdreschmaschinen 75 690 bezw. 259 364, andere Dreschmaschinen 298 367 bezw. 596 869. Dazu zählte man 1895 noch 28 673 Säemaschinen, 140 792 Drillmaschinen und 18 649 Düngerstreumaschinen. Auf intensivere Kultur deutet auch die Abnahme der geringeren Weiden und Nutzungen und Zunahme des Kulturlandes. Das Acker- und Gartenland stieg in Preußen (alte Provinzen) in der Zeit von 1802—1900 von 9 870 000 ha auf 15 677 328 ha (Conrad, Statistik d. wirthsch. Kultur 1904 S. 69). Die Steigerung der Erträge wird durch die Erntestatistik aller Ländern dargetan: In Frankreich war 1815 der Weizenertrag pro ha 9 Hektoliter, im Durchschnitt der 90er Jahre 16, in Belgien stieg er von 1850—1896 von 19 auf 27 Hektoliter, in Deutschland vom Ende der siebziger zum Ende der neunziger Jahre von 13 auf 16,6 Dz. (Das Getreide im Weltverkehr. Wien 1900.) Zu Anfang des 19. Jahrhunderts und im Jahre 1906 produzirte Deutschland in Millionen Kilogramm: Weizen 10.5 (39.4), Roggen 39.8 (96.3), Gerste 16.4 (31.1), Hafer 14.5 (84.3). Dazu kommt, daß zu Beginn des Jahrhunderts nicht ganz $1^1/_2$ % der Ackerfläche mit Kartoffeln bestellt waren und die Zuckerrübe kaum gekannt war, während 1906 die deutsche Kartoffelernte 429 Millionen Kilogramm, die der Zuckerrüben 157 Millionen Kilogramm betrug (Rybark, Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirthschaft im 19. Jahrhundert, 1905). Strakosch nimmt an, daß, zu gegenwärtigen Marktpreisen berechnet, dem Boden in Deutschland jährlich um 1000 Millionen Mark mehr Nährstoffe entzogen werden als vor 100 Jahren. Natürlich müssen sie ihm wieder ersetzt werden durch natürlichen und künstlichen Dünger.

Strakosch, Das Problem der ungleichen Arbeitsleistung unserer Kulturpflanzen, 1907, macht auf die wichtige Thatsache aufmerksam, daß die Pflanzen die im Boden enthaltenen Nährstoffe in verschiedenem Grade zum Aufbau nutzbarer Substanzen verwenden. Er nennt die Entnahme an Bodennährstoffen den Kostenwerth der Pflanzen, die in der Ernte gelieferte nutzbare Substanz (gemessen an dem effektiv beobachteten physiologischen Nutzwerth) den Produktionswerth. Sowohl der Kostenwerth wie der Produktionswerth lassen sich nach den durchschnittlichen Marktpreisen ihrer wirksamen Bestandtheile in Geld ausdrücken. Solche Berechnungen, für die einzelnen Pflanzen angestellt, zeigen, daß der Ueberschuß an produzirten Nährstoffen über die dem Boden entzogenen Nährstoffe hinaus auffallend ungleich ist, und daß daher durch Uebergang zum Anbau von Pflanzen mit größerer Leistung in der Produktion von Nährstoffen die auf demselben Boden zu gewinnenden Mengen von Nährstoffen noch sehr gesteigert werden können.

Literatur: Von der Goltz, Artikel Ackerbausystem im Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Handbuch Bd. II 1 S. 56 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 24 ff.; Brentano, Agrarpolitik, 1897, S. 15 ff. und 62 ff. (Ueber freie Agrarverfassung als nothwendige Vorrausietzung intensiver Kultur); Roscher II 2. Kap.; v. d. Goltz, Hdb. d. landw. Betriebslehre, 1886.

2. Gemeinheitstheilungen und Servitutenablösungen.

§ 22. 1. In vielen Ländern bestehen noch gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte am Grund und Boden, welche auf die ursprüngliche Besiedlung und Landnahme zurückgehen und sich von Miteigenthumsverhältnissen dadurch unterscheiden, daß sie

nicht bestimmten Personen als solchen, sondern nur als Mitgliedern einer Körperschaft, gewöhnlich einer Gemeinde zustehen. Sie stellen aber auch nicht Rechte der Gemeinde dar, indem die Nutzungen nicht der Gemeinde als Körperschaft, sondern ihren einzelnen Mitgliedern zufallen. Die Liegenschaften, an welchen diese Rechte sich ausgebildet haben — Wälder, Alpen, Weiden, Wiesen, Aecker kommen in diesen Verhältnissen vor — heißen Allmenden, Gemeinheiten, agrarische Gemeinschaften. Man hat diese Gemeinschaften mit dem Uebergang der Landwirthschaft vom Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft zu intensiverem Betrieb als kulturschädlich betrachtet, weil das gemeinschaftliche Besitzverhältniß Kulturverbesserungen hindere. Da jeder Nutzungsberechtigte ohne Rücksicht auf die dauernde Ergiebigkeit des Bodens seine Nutzungen aus ihm zieht, ist nicht nur keine rationelle Verbesserung der Wirthschaft möglich, es treten sogar Verschlechterungen der Bodenqualität ein, insbesondere auf Weidegründen. Darum ist seit Ende des 18. Jahrhunderts auf die Theilung der Gemeinheiten unter die Nutzungsberechtigten gedrungen worden, um durch die Uebertragung des Bodens ins Privateigenthum das Interesse des Benützers anzuspornen und einen im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse gelegenen intensiveren und steigende Produktion verheißenden Betrieb zu ermöglichen. Namentlich das Beispiel Englands, wo nach der Aufhebung der Gemeinschaften eine außerordentliche Blüthe der landwirthschaftlichen Produktion erzielt wurde, war dafür maßgebend.

Gleichzeitig mit der Frage der Theilung der Gemeinschaften war auch die Frage der Regulirung von Wald- und Weideservituten, Holz-, Streu-, Lesegerechtigkeiten, Servituten des Viehauftriebes u. s. w. entstanden. Sie ruhen auf den durch die frühere Grundeigenthumsverfassung geschaffenen Beziehungen der Grundstücke unter einander. Dem unterthänigen Bauer standen solche Gerechtigkeiten am grundherrlichen Wald, an den Weiden des Grundherrn zu oder die Berechtigung lag auf Seite des Grundherrn oder es bestanden gegenseitige Berechtigungen der Grundbesitzer unter einander. Vielfach hängen sie mit ungeklärten Eigenthumsverhältnissen zusammen, stellen also gemeinschaftliche Nutzungsrechte dar. Auf jeden Fall waren sie ebenso Fesseln der freien Bewirthschaftung wie die Allmenden: der Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist durch die Rechte des Dritten in der Verfügung über seinen Boden gehemmt; die Nutzungen am fremden Boden werden stets rücksichtsloser geführt als am eigenen, schädigen also dessen dauernde Ertragsfähigkeit. Ebenso wie die Allmendennutzung ist die Weidegerechtigkeit wieder für den Berechtigten ein starker Anlaß, an einer zurückgebliebenen Wirthschaftsmethode festzuhalten. Durch den Weideauftrieb geht der Vortheil der Stallfütterung und der damit verbundenen Düngergewinnung verloren. Wie bei den Allmenden sprechen also auch bei den Wald- und Weideservituten landeskulturtechnische Gründe für deren Aufhebung. Zu diesem Prozeß der Auflösung von gemeinschaftlichen Nutzungsrechten, welche aus der früheren Grundverfassung hervorgegangen waren, kommt noch eine weitere Aufgabe. Die Grundstücke der einzelnen Landwirthe sind im Laufe der Jahrhunderte durch Vererbung und Kauf, vielleicht auch schon durch die einstige Vertheilung im Gemenge gelegen, d. h. die einem Einzelnen gehörigen Felder liegen zerstreut in der Flur. Dies hat wegen des Mangels von Zugängen zu jedem einzelnen Grundstück die Nothwendigkeit zur Folge, daß auf allen Grundstücken eine gleichzeitige Bewirthschaftung vorgenommen werden mußte, wie andererseits die herrschende Bewirthschaftungsart — Dreifelderwirthschaft mit regelmäßig wiederkehrender Brache — die gegenseitigen Weideservituten, den Viehauftrieb begünstigte und dadurch auch wieder die Nothwendigkeit schuf, an dieser Fruchtfolge festzuhalten. Diesen Bewirthschaftungszwang bezeichnet man als Flurzwang. Es war natürlich, daß man bei

Beseitigung der Servituten auch an die Beseitigung der Gemenglage schreiten wollte, da sie ebenfalls der freien Bewirthschaftung hinderlich war.

2. Jene Vorkehrungen, durch welche diese dreifachen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbeziehungen, wie sie durch die Allmenden, Servituten und Gemenglage geschaffen waren, aufgelöst werden sollten, nannte man Gemeinheitstheilungen. In einem engeren Sinne des Wortes wird es aber nur auf die Theilungen der Allmenden angewendet. Der volkswirthschaftliche Nutzen solcher Theilungen ist nicht unbestritten geblieben. Der Uebergang der in der Kultur zurückgebliebenen Gemeinschaften ins Privateigenthum verbürgt an und für sich noch keine Verbesserung, da dies jedenfalls von der Leistungsfähigkeit des Unternehmers abhängt. Es kam nicht selten vor, daß die wirthschaftliche Schwäche oder der Leichtsinn diesen nöthigte, schon bald nach der Theilung den zugewiesenen Boden wieder zu veräußern, so daß kurze Zeit nachher auch der Erlös verausgabt war und der ehemalige Nutzungsberechtigte vom ursprünglichen Gemeinland gar nichts besaß. Allmenden gewähren, vorausgesetzt, daß die Zahl der Nutzungsberechtigten nicht zu groß ist, dem Kleinbesitz die Sicherheit einer wenn auch begrenzten Viehhaltung, eines fortdauernden Bezuges von Streu und Holz; da, wo Ackerland im Gemeinbesitz steht, auch eines mäßigen Quantums von Nahrungsmitteln. Sie sind ein Rückhalt für jede Wirthschaft, der auch in den schlechtesten Zeiten nicht versagt und niemals aufgezehrt werden kann. Sie hindern dadurch eine vollständige Verarmung und ermäßigen so die Armenlast der Gemeinde. Sind die Nutzungsberechtigten Taglöhner oder Industriearbeiter, so sichern sie diesen außer ihrem Lohn auch noch eine werthvolle Ergänzung des landwirthschaftlichen Betriebes, verhindern ihre vollständige Proletarisirung. Andererseits liegen freilich auch Beispiele vor, wo durch das Wachsthum der Bevölkerung und durch wirthschaftliche Ausnützung der Vortheil der Allmende verloren ging.

3. Bei den widersprechenden Erfahrungen, welche in Bezug auf den volkswirthschaftlichen und sozialen Werth der Allmenden vorliegen, wird die Frage, ob bestehende agrarische Gemeinschaften erhalten oder durch Theilungen Sonderbetriebe geschaffen werden sollen, nach den konkreten Verhältnissen verschieden beantwortet werden müssen. So eignen sich Alpenweiden, bei welchen stets ein gemeinschaftlicher Viehauftrieb erfolgen muß, gar nicht zu Theilungen, während im Gebiete des Karstes, wo nur die mühsamste und daher nur im eigenen Interesse des Eigenthümers zu erwartende Pflege den Boden kulturfähig machen kann, die gemeinschaftliche Benutzung vollständige Verödung, die Theilung sorgfältigste Bebauung hervorgerufen hat. Die zur Berücksichtigung kommenden Gesichtspunkte sind: 1. Die berechtigten Personen. Solche sind Gemeinden, Genossenschaften oder Gemeinschaften, d. h. eine nicht organisirte Mehrheit von Berechtigten. Je fester der Verband ist, je mehr er sich zu dauernder Verwaltung eignet, wie z. B. bei der Gemeinde, desto weniger wird er Veranlassung zur Theilung bieten, während bei einer bloßen Personalverbindung wie dem Miteigenthum ähnliche Verhältnisse vorliegen, welche eine Auflösung leichter zulassen. 2. Die Kulturgattungen. Acker, Wiesen, Weide werden leichter getheilt werden können, als Wald und Alpe. Die Erhaltung der Letzteren wird häufig unentbehrlich sein und die bei der Theilung zu befürchtende Abholzung des Waldes oder Aufforstung der Alpe mag so schädlich erscheinen, daß schon aus diesem Grunde die Theilung vermieden wird. 3. Die Lage der Nutzungsberechtigten und die Bodenverhältnisse. Wenn aus privatökonomischen Gründen oder aus allgemeinen Gründen den Nutzungsberechtigten nach durchgeführter Theilung ein Uebergang zu intensiver Kultur nicht möglich ist, ist die Theilung werthlos. 4. Die Form

der Nutzung. Es gibt Gemeinschaften mit Ueberweisung von Boden an die Berechtigten zu lebenslänglicher Sondernutzung mit regelmäßigem Wechsel der Gründe unter den Berechtigten, mit Verloosung der Gründe unter die berechtigten Familien; sodann gibt es eigentliche Gesammtnutzungen und zwar wieder in der Form gemeinschaftlicher Gewinnung der Nutzung oder mit bloßen Naturalbezugsrechten oder mit gemeinschaftlicher Verwaltung und Abfindung des Einzelnen mit Geld. In den ersteren Fällen ist zu Theilungen gar kein Anlaß; in den letzteren können sie nützlich sein, wenn durch die Theilung nicht nur die Kultur des Bodens gehoben, sondern auch die Wirthschaft des Einzelnen verbessert wird. In allen Fällen wirklich durchgeführter Theilung erweist es sich aber als nothwendig, die Theilung der Allmende mit einer Verbesserung der Gemenglage der Grundstücke zu verbinden (vgl. § 23).

4. Während für die Erhaltung der Allmenden gewichtige Gründe sprechen, sind die Wald- und Weideservituten zweifellos immer kulturhinderlich, und es hat daher der Verpflichtete ein starkes Bedürfniß nach ihrer Aufhebung. Auch dem Berechtigten wird eine solche erwünscht sein, wenn er statt eines bloßen Nutzungsrechtes an fremdem Boden ein diesem Nutzungswerth entsprechendes Aequivalent an Boden ins Eigenthum überwiesen erhält. Nur wenn die Aufhebung in der Weise geschieht, daß ihm statt eines Bodenantheiles ein Geldkapital überwiesen oder die Ueberweisung so bemessen wird, daß die Fortführung seiner Wirthschaft in der bisherigen Weise nicht möglich ist, wird ihm die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes begehrenswerth erscheinen. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt wird die Aufhebung der Servituten immer dann erwünscht sein, wenn durch sie die volle Freiheit der Grundbesitzer ohne wesentliche Verschiebung der Besitz- und Betriebsverhältnisse herbeigeführt wird. Dies ist aber nicht immer der Fall. Da wo kleine Besitzer als Berechtigte einem großen Besitzer als Verpflichtetem gegenüberstehen, ist häufig die Nutzung am Wald und an der Weide des großen Besitzers ein unentbehrlicher Bestandtheil des Kleinbetriebes. Wenn ihm diese entzogen wird, ohne daß entsprechende Landzuweisungen für die Fortführung seiner Viehhaltung und seines Holzbedarfes zu Heiz- und Bauzwecken gesichert sind, bedeutet die Aufhebung für ihn eine große Schädigung und vielfach seinen wirthschaftlichen Untergang. Es kommt daher bei der Aufhebung der Wald- und Weideservituten alles darauf an, daß ihre Rückwirkung auf den Wirthschaftsbetrieb des schwächeren Theiles erwogen werde; und überall da, wo diesem nicht die Sicherung seines Betriebes gegeben ist, ist im Interesse der Aufrechterhaltung einer guten Besitzvertheilung — selbst unter Hintansetzung etwaiger Vortheile für die Kultur auf dem Boden des großen Besitzers — eine Regulirung der Servitutsrechte, d. h. eine genaue Festlegung der Grenzen, des Maßes und der Art ihrer Geltendmachung einer Aufhebung vorzuziehen. Namentlich eine Aufhebung gegen Geldentschädigung sollte nur dort Platz greifen, wo der Berechtigte ein größerer Landwirth oder doch ein solcher Besitzer ist, dem durch die Ueberweisung eines Geldkapitals ein größerer Nutzen widerfährt, als durch die Landzuweisung gewährt werden könnte.

Ueber die Ausdehnung der Allmenden in einigen Ländern geben Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 301 und Bücher, Art. Allmende im Hdw. d. Stw. Auskunft. In Deutschland gab es nach der Betriebsstatistik von 1895 12492 Gemeinden mit 441635 ha ungetheilter Weide für 429468 berechtigte Betriebe, 12386 Gemeinden mit 1340160 ha ungetheiltem Wald für 510846 berechtigte Betriebe und 8560 Gemeinden mit 264309 ha an 382833 berechtigte Betriebe aufgetheiltem Allmendeland. Die relativ stärkste Verbreitung haben die Allmenden in Südwestdeutschland. In der Schweiz umfassen die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen 66.5 % der ganzen Waldfläche. Von den Alpen stehen 45.8 % im Gemeinde- oder Korporationseigenthum. Für Oesterreich gibt Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik, einigen Auf-

schluß. Seine Mittheilungen sind jetzt durch die Grundbesitzstatistik (Oesterreich. Statistik, 56. Bd.) ergänzt, doch sind auch deren Angaben unsicher. Jedenfalls spielt der Gemeinbesitz nur in einigen Alpengebieten eine Rolle, in Böhmen dagegen haben z. B. nur 1.2 % der Grundbesitzer Antheile an agrarischen Gemeinschaften, deren Gesammtfläche nur etwa 0.2 % der Bodenfläche ausmacht. In Deutsch Tirol dagegen umfassen die Interessentschaftsalpen und die Gemeindealpen zusammen 60.6 % aller Alpen mit 82 % der Bodenfläche aller Alpen und 81.5 % aller Weiderechte. In Welsch Tirol umfassen die Gemeinschaftsalpen 86 % aller Alpen. Die Gemeindewälder Tirols hatten um 1870 53.9 % der Waldfläche des ganzen Kronlandes. Im Ganzen ergeben die ermittelten, nicht vollständigen Daten 30000 qkm gemeinschaftlich benutzten Boden, d. i. etwa 14 % der gesammten steuerbaren Bodenfläche und 31 % der Hutweiden, Alpen und Waldungen Oesterreichs. Ueber die Bewährung der Allmende hat Bücher, Art. Allmende im Hdw. d. Stw. ein sehr günstiges Urtheil gefällt, dem sich Buchenberger mit geringen Einschränkungen anschließt. Dennoch scheinen doch auch in Süddeutschland die Dinge nicht mehr so günstig zu liegen und wenigstens nach einer festen Ordnung der Nutzungen und nach einem Einfluß der Verwaltung zu drängen. Vgl. Wygodzinsky, Die Allmenden in Baden, Jahrb. f. N. 3. F. Bd. VIII S. 466 ff., der bezüglich der Streu- und Weidenutzungen große Schädigungen des Bodens und der Wirthschaftsbetriebe feststellt, die auf übergroßer Viehhaltung und zu starker Ausnutzung des Bodens beruhen. Er sieht ferner die Allmende überhaupt gefährdet durch die anwachsende Bevölkerung und die damit eintretende Vertheilung des Nutzens auf eine zu große Zahl der Berechtigten. Ebenso Eliasberg, Die Bedeutung des Allmendebesitzes i. d. Gegenwart, 1907. Besonders ungünstige Berichte über die Lage agrarischer Gemeinschaften gibt Schiff auf Grund österreichischer Erfahrungen. Gleichmäßig wiederholen sich auf den Forstkongressen und in den Landtagen die Klagen über die Verwüstungen, welche die nicht geregelten Besitzverhältnisse veranlassen.

Die Aufhebung der Gemeinschaften hat den größten Fortschritt in Preußen gemacht, wo sie schon 1771 in großem Stil in Angriff genommen worden. Durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 wurde sie grundsätzlich für das Geltungsgebiet des allgemeinen preußischen Landrechts gefordert. Nach 1866 wurden die Grundsätze der preußischen Gemeinheitstheilung auch auf die neu erworbenen Landestheile, soweit solche bisher einer Ordnung der Gemeinschaften entbehrt hatten, ausgedehnt. Durch die Gesetze vom 6. Juli 1857 und 14. März 1881 wurden die Waldtheilungen eingeschränkt und die gemeinschaftlichen Forste staatlicher Aufsicht unterworfen. Vgl. Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895, S. 46 ff.; derselbe, Art. Gemeinheitstheilungen im W. d. d. V.; Großmann, Art. Gemeinheitstheilungen im Hdw. d. Stw. Bd. III S. 791. Die Wirkung dieser Gemeinheitstheilungen, welche seit Beginn der siebziger Jahre stets mit Zusammenlegungen verbunden wurden (vgl. § 23), wird von den damit betrauten Behörden als äußerst günstig geschildert: regelmäßig sei nach wenigen Jahren eine Verbesserung der bisherigen Wirthschaftsweise, Umgestaltung der Fruchtfolge, Benutzung neuerer Kulturpflanzen, Vermehrung der Kultur, Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, sowie allgemein die Erhöhung der Erträge eingetreten. Dagegen fehlt es auch nicht an Klagen, daß die kleinsten Besitzer, namentlich aber die Tagelöhner durch die Gemeinheitstheilungen benachtheiligt worden seien, insbesondere dann, wenn sie an dem gemeinschaftlichen Besitze zwar keine Rechte, aber geduldeter Weise eine thatsächliche Nutzung gehabt hatten, wofür sie natürlich nicht entschädigt wurden (vgl. Glatzel a. a. O. S. 61, 62; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 105 ff., 259 ff.; Knapp, Bauernbefreiung Bd. I S. 304 ff.). In den kleineren norddeutschen und den mitteldeutschen Staaten ist man dem Beispiel Preußens gefolgt: in den süddeutschen dagegen sind die Allmenden zum größten Theil bestehen geblieben, und nur Wald- und Weideservituten gelangten auf Grund spezieller Gesetze im Laufe dieses Jahrhunderts zur Ablösung, größtentheils gegen Geld (vgl. Großmann a. a. O. S. 798; Buchenberger S. 138, 292, 293). Ueber widerstreitende Erfahrungen in Baden vgl. Fuchs, Industriearbeiter in 17 Landgemeinden, 1904, S. 107, und Wygodzinsky u. Eliasberg a. oben a. O. Die Entwicklung in Baiern schildert Wismuller, Gesch. d. Theilung d. Gemeindeländereien in Baiern, 1904.

In Oesterreich hat die Grundentlastung die Servituten der Bauern an herrschaftlichem Wald und Weide, sowie die gemeinschaftlichen Nutzungsrechte unberührt gelassen. Das Patent vom 5. Juli 1853 schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Regulirung und Ablösung der Servituten und ermöglicht die Theilung der Gemeinschaften. Auf Grund dieses Patentes ist vielfach die Ablösung erfolgt, aber in manchen Kronländern ist es nur zu einer Regulierung gekommen und bilden diese Beziehungen noch heute ein Kulturhinderniß. 1905 waren 1 310 262 ha

Wald unter 9.7 Millionen ha überhaupt mit Servituten belastet. 1908 sind zur Regelung der Wald- und Weideservituten in Niederösterreich und Kärnthen besondere Gesetze erlassen worden. — Die Gemeinschaften blieben in den mannigfachsten Formen fortbestehen, da das Patent von 1853 nur Theilungen zwischen Grundherren und ehemaligen Unterthanen oder unter mehreren Gemeinschaften ins Auge faßte. Erst das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 betr. die Theilung gemeinschaftlicher Liegenschaften schafft die nöthigen Grundlagen für ein Vorgehen der Länder, denen die Ausführung überlassen ist. Solche Landesgesetze sind noch nicht in allen Ländern erlassen. Regulirungen von Amtswegen finden darnach nur ausnahmsweise statt und Theilungen sind immer an Provokation durch die Interessenten gebunden. Von den 3 Millionen ha agrarischer Gemeinschaften ist erst ein kleiner Theil in die Regulirung oder Theilung einbezogen. Wo man sie vornahm, sind die Wirkungen günstig. Von besonderer Wichtigkeit ist die Regulirung der Gemeinschafts**alpen** in Oesterreich wegen ihrer großen Ausdehnung (vgl. oben S. 89) und der Bedeutung, welche sie für die Viehzucht haben. An Theilung ist hier nicht zu denken. In Frage können nur stehen Vorschriften zum Schutze gedeihlicher Weideausübung, Verhütung der Zersplitterung, verhältnißmäßige Antheilnahme aller Genossen an der Verwaltung und Nutzung. Es müssen hier eigene Organe, Inspektoren, geschaffen und den Behörden materielle Rechte gewährt werden. Vgl. F. Schmid, Die österreichischen Alpenwirthschaften, in Ztschr. f. Volksw., 1906, Leithe, Posch, Schuppli, Alpenwirthschaftspolitik, Referate auf dem VIII. Intern. landw. Kongreß, 1907.

Literatur: Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 184 ff.; Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II S. 14 ff.; Roscher, System Bd. II S. 267; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 277 ff.; Bücher, Art. Allmende im Hdw. d. Stw.; derselbe, Das Ureigenthum, 1879, 7. bis 9. Kapitel; Großmann, Art. Gemeinheitstheilungen im Hdw. d. Stw.; v. Brünneck, Art. Grundgerechtigkeiten im Hdw. d. Stw.; Fuchs, Art. Allmenden, Gemeinheitstheilungen, Grundgerechtigkeiten im W. d. V.; Schiff, Oesterr. Agrarpolitik S. 35 ff. u. S. 98—161; derselbe, Grundriß des Agrarrechts, 1903, §§ 16—21; Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 1873; derselbe, Die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse, 1877.

3. Die Feldbereinigung.

§ 23. **1.** Die zu einem landwirthschaftlichen Betrieb gehörigen Grundstücke bieten für den Bewirthschafter um so größere Vortheile, je geschlossener sie beisammen liegen, je geeigneter ihre geometrische Gestalt für die Ausführung der Arbeiten (Leichtigkeit des Pflügens, des Wendens, Vermeidung häufiger Wendungen u. s. w.), je kürzer ihre Entfernung vom Wirthschaftshof ist und je leichter sie von den Verkehrswegen zugänglich sind. Die historisch gewordene Vertheilung der dem einzelnen Besitzer gehörigen Parzellen in der Flur, die Flureintheilung, weist aber genau das Gegentheil dieser wünschenswerthen Idealgestaltung der Lage auf und überall da, wo nicht durch den Großgrundbesitz ein Zusammenschluß der Grundstücke in der Hand eines Eigenthümers stattgefunden hat oder ein bewußter Eingriff verbesserte Einrichtungen herbeigeführt hat, zeigt sie eine Vielheit der Parzellen, eine ungünstige Form und ungünstige räumliche Entfernung sowie Mangel an Feldwegen. Die Nachtheile, die aus einer Vielheit der innerhalb der Gemarkung zerstreut liegenden Parzellen, Gemenglage, für die Bewirthschaftung entspringen, sind die folgenden: Je größer die Zahl der Parzellen, desto größer ist der Verlust an produktivem Boden, da um so mehr Grund auf die Grenze gegen die Nachbarparzellen aufgeht; desto größer sind die Bestellungskosten wegen des unproduktiven Zeitaufwandes, um mit dem Arbeitsgeräth, Fuhrwerk von einer Parzelle zur anderen zu gelangen; desto größer ist der Verlust an Boden für Feldwege, oder aber es entsteht Unzugänglichkeit und dadurch Abhängigkeit von den Nachbarparzellen; desto schwieriger werden Bodenverbesserungen, weil solche — wie Be- und Entwässerungen, Uferschutzbauten u. s. w. — nur auf größeren Flächen rentiren, bei starker Zersplitterung des Besitzes aber an der Vielheit der betheiligten Personen leicht scheitern. Durch die Zersplitterung des Besitzes werden immer auch ungünstige Entfernungsverhältnisse geschaffen, welche für die Erhöhung des Kosten-

aufwandes von großer Bedeutung sind; denn diese Arbeitskosten steigen z. B. für je 500 m weiteren Weges bei Handarbeiten und Pflügen um 5 %, bei Düngerfuhren um 20—38 %, beim Ernteeinfahren um 15—32 %. Kommt noch wegen der Kleinheit der entfernten Parzellen eine ungenügende Ausnutzung der Arbeitskräfte und des Fuhrwerks hinzu, so können sich die Kosten bald so hoch steigern, daß die Bewirthschaftung überhaupt nicht mehr rentirt. Dazu kommt die Schwierigkeit der Ueberwachung des Besitzes, der Leitung und der Sicherung der Arbeiten wie der Ausführung von Arbeiten bei drohender Gefahr, bei Elementarereignissen und raschem Witterungswechsel.

2. Solange diese Nachtheile einer ungünstigen Flureintheilung nicht beseitigt sind, hat die rechtliche Beseitigung des Flurzwanges doch noch nicht ihre volle thatsächliche Wirkung ausüben können. Die Kulturverbesserungen wurden durch die Gemenglage vielfach gehindert, ja die Bewirthschaftung mancher Ländereien wurde überhaupt aufgegeben. Man sucht daher im Interesse der Hebung der Landeskultur die zerstreut liegenden und zu einem Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Grundstücke durch zusammenhängende, eine zweckmäßige Benutzung gestattende Ländereien zu ersetzen. Diese Maßregel bezeichnet man als Zusammenlegung der Grundstücke, Feldbereinigung (Verkoppelung, Kommassation). Eine derartige Zusammenlegung kann im Wege eines freiwilligen Austausches geschehen, indem die Besitzer der zerstreut liegenden Parzellen im Wege der Vereinbarung ihre Grundstücke so vertauschen, daß jeder die seinigen in der Nähe seines Hofes erhält; allein die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten sind so groß, daß damit keine Erfolge erzielt worden sind und man zum Mittel des Zwanges gegriffen hat. Die Landeskulturgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts hat in zahlreichen Formen, bald in Verbindung mit den Gemeinheitstheilungen oder mit den Ablösungen der Dienstbarkeiten, bald in Verbindung mit beiden und weiters in Verbindung mit größeren Bodenmeliorationen, bald auch ganz selbständig die Durchführung der Zusammenlegung geregelt und dabei einer Majorität das Recht verliehen, das Verfahren zur Zusammenlegung und Neuvertheilung arrondirter Grundstücke zu verlangen (Provokationsrecht). Diese Majoritäten wurden gewöhnlich aus einer Verbindung von Kopfzahl und Steuerschuldigkeiten gebildet, wobei man vielfach, um nicht die zweckmäßige Sache an der Indolenz einer Mehrheit und der Rührigkeit einer gegnerischen Minorität scheitern zu lassen, die Rechtsfiktion aufstellte, daß die bei der Abstimmung nicht anwesenden Interessenten als zustimmend angesehen werden. Es werden bei der Durchführung einer solchen Zusammenlegung alle Grundstücke einbezogen, die nicht einer Werthverminderung durch den Beizug ausgesetzt sind, wie dies bei Bauplätzen, Rebgütern, Hopfengärten, Parkanlagen und anderen der Fall ist. Die so der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke bilden eine gemeinsame Masse, aus welcher nach Maßgabe der genehmigten Pläne die für Wege und Gräben sowie für etwaige gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Flächen zunächst ausgeschieden werden. Sodann werden jedem Betheiligten Grundstücke in demselben Ausmaß zugemessen, als er in die Masse eingeworfen hat, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß er möglichst Grundstücke der gleichen Kulturart und derselben Qualitätsklasse erhält. Für die etwaige nicht auszugleichende Differenz oder Benachtheiligungen, z. B. in der Entfernung, ist besonderer Ersatz zu leisten. Der Durchführung muß natürlich eine genaue Vermessung und sorgfältige Werthermittlung der zur Zusammenlegung kommenden Parzellen vorausgehen.

Eine besonders weitgehende Art der Bereinigung der Flur ist die sogenannte Vereinödung, auch Abbau genannt. Hier findet ein Uebergang aus dem Dorfsystem in ein Hof-

system statt: es werden also auch Gebäude abgebrochen und dem Besitzer inmitten seiner arrondirten Grundstücke neu errichtet. Versuche in Baiern und Schleswig-Holstein sind an den großen Kosten gescheitert.

Die Gegner der Zusammenlegung berufen sich vor Allem auf das Schädliche des Zwanges, bei Widerstreben großer Minoritäten auf den Umstand, daß ja bei Freitheilbarkeit in wenigen Generationen durch Erbschaftstheilungen, Bau, Heirath doch wieder die alte Gemengelage da sein wird, und auf die Kosten. Als wirksam können aber diese drei Gründe nicht angesehen werden. Die Kosten werden nach allen Erfahrungen bei Weitem überstiegen durch die Wertherhöhung der Grundstücke. Die Theilungsgefahren für die Zukunft werden eingeschränkt sein, wenn man die Vortheile des Zusammenhaltens der Grundstücke erkannt haben wird. Sie werden ferner durch die Gesetzgebung auf anderem Gebiet (Parzellenminimum, Erbrechtsvorschriften) vermindert werden. Der Widerstand eines nicht einsichtigen Bevölkerungstheiles darf nicht überschätzt werden.

Am vollkommensten ist auch in dieser Richtung Preußen vorgegangen, das die Zusammenlegung schon mit den Gesetzen über die Gemeinheitstheilungen seit 1821 bezüglich der hier in Betracht kommenden Grundstücke verfügt hatte und durch das Gesetz vom 2. April 1872 eine solche auch für die nicht in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Grundstücke zuließ. Für die Durchführung der Zusammenlegung waren dieselben Behörden — die Generalkommissionen — berufen, welche auch die Grundentlastung durchzuführen hatten. Im Ganzen sind 17.2 Mill. Hektar mit rund 2 Mill. Besitzern regulirt worden. Die Folgen werden in den ministeriellen Berichten sehr günstig beurtheilt. Die Arbeitsersparniß für die Besitzer betrug nach der Zusammenlegung bis zu 20% der bisherigen Aufwendung und die Werthsteigerung der Grundstücke stieg in einzelnen Fällen bis zu 50%. — In Sachsen sind Zusammenlegungen seit 1883 durchgeführt. — In Baden, Württemberg, Hessen erfolgte im Jahre 1886 und 1887 eine Verbesserung der älteren Gesetzgebung, an welche sich ein großer Fortschritt in der Durchführung der Zusammenlegungen anschloß. Während in Baden von 1870—1888 im Ganzen 60000 ha bereinigt wurden, sind in Folge des durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 erleichterten Abstimmungsmodus in den Jahren 1889—1891 30000 ha zugewachsen. Gleichzeitig wird vom wachsenden Verständniß der Bevölkerung für das Bereinigungsverfahren berichtet. Auch in Baiern hatte ein Gesetz im Jahre 1861 wegen ungünstiger Bestimmungen über den Beitrittszwang fast keinen Erfolg. Erst seit das Gesetz vom 29. Mai 1886 die einfache Mehrheit entscheiden läßt, macht seine Anwendung entschiedene Fortschritte.

In Oesterreich scheint das Bedürfniß nach einer Feldbereinigung ein bedeutendes zu sein. Nach einer Statistik des Ackerbauministeriums, Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums 1877—1880 S. 320, war in 17372 Gemeinden von 24574, auf welche sich die Veröffentlichung bezog, alle Kronländer mit Ausnahme von Galizien umfassend, d. i. in 70% aller Fälle, vorwiegend Gemenglage gegeben. Diese Zahl erhöht sich auf 19564 gleich 80%, wenn man die Gemeinden mit theilweisem Streubesitz ebenfalls als einer Verbesserung ihrer Feldeintheilung bedürftig ansieht. Nur in zwei Kronländern — Schlesien und Kärnten — beträgt die Anzahl der Gemeinden mit vorwiegender Gemenglage weniger als die Hälfte aller; in Schlesien die mit vollständig oder überwiegend arrondirten Gütern mehr als die Hälfte; in Steiermark mehr als ein Viertel. Weitere Daten bei Schiff a. a. O. S. 321 ff. Die Landtage haben wiederholt auf ein Gesetz hingearbeitet. Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 betr. die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte setzt zu seiner Ausführung ein Landesgesetz voraus. Solche sind in Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Salzburg erlassen worden. Das Gesetz schließt sich wohl im Wesentlichen an das oben erwähnte preußische an; doch scheinen einige Abweichungen, insbesondere der Mangel einer Verbindung mit der Gemeinheitstheilung, mit der Regulirung kulturtechnischer Bedürfnisse, einer Regulirung der Wege und der Mangel zweckmäßiger Bestimmungen über den Einfluß der Betheiligten auf die Beschlußfassung für seine Wirksamkeit nicht günstig zu sein. Ende 1906 waren 122992 ha mit 16740 Besitzern regulirt.

Literatur: Ueber die Frage im Allgemeinen Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 204 ff.; Roscher, System Bd. II S. 259 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik I. S. 302 ff.; Meitzen in Schönberg's Hdb. Bd. II S. 186 ff.; Art. Zusammenlegung der Grundstücke von Wittich im Hdw. d. Stw., von Fuchs im W. d. V.; Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 305 ff.; Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 1873; derselbe, Die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse, 1877.

4. Meliorationen.

§ 24. **1.** Unter Meliorationen versteht man im Allgemeinen alle Bodenverbesserungen, welche die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens erhöhen. In diesem Sinne gehören auch die früher beschriebenen Maßregeln der Landeskultur — Gemeinheitstheilungen, Feldbereinigungen — zu den Meliorationen. Im engeren Sinne des Wortes, der dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu Grunde liegt, werden unter Meliorationen verstanden das Gebiet des Wasserschutzes, der Ent- und Bewässerungen des Bodens, und jene Thätigkeiten, durch welche entweder unkultivirter Boden urbar gemacht oder kultivirter Boden einer intensiveren ertragsfähigeren Bewirthschaftung unterworfen wird. Die letztere Gruppe von Meliorationen — sie werden als Kulturverbesserungen bezeichnet — enthält im Wesentlichen nur Betriebsverbesserungen und wird weniger durch dauernde Anlagen als durch Erhöhungen des Arbeits- und Kapitalsaufwandes im Betriebe herbeigeführt, z. B. durch Verwendung künstlichen Düngers, sorgfältigere Bestellung des Bodens.

Umfangreicher, technisch und in ihrer finanziellen Durchführung schwieriger sind die auf den Schutz vor Wassergefahr und auf Ent- und Bewässerungen gerichteten Unternehmungen. Bei den ersteren handelt es sich großentheils um Arbeits- und Kapitalsverwendungen, die an Flüssen, Bächen oder innerhalb ihres Zuflußgebietes vorgenommen werden müssen, wie bei Uferschutzbauten, Flußregulirungen, Eindämmungen und Eindeichungen, Wildbachverbauungen u. dgl. Sie stehen häufig in Verbindung mit verkehrstechnischen Aufgaben — Schiffbarmachung der Flüsse, Kanalisirungen — und erstrecken sich in ihrer Wirkung daher auf größere Gebiete, oft auf ganze Länder. Man hat diese Meliorationen als Landesmeliorationen bezeichnet. Auch gewisse Maßregeln der Ent- und Bewässerung können auf große Landstrecken ausgedehnt und in Verbindung mit Flußregulirungen und Kanalisirungen gebracht werden und fallen dann ebenfalls in den Bereich der Landesmeliorationen. Allein in der Regel werden nur jene Be- und Entwässerungsanlagen häufig sein, welche sich auf einzelne Besitzungen oder Gruppen von Besitzungen innerhalb einer Gemarkung erstrecken. Man faßt sie unter dem Namen Bodenverbesserungen zusammen.

2. Die Vortheile der Meliorationen sind so einleuchtend, daß man niemals ihren absoluten, sondern höchstens ihren relativen Werth — ihren Nutzen im Verhältniß zum entstehenden Kostenaufwand — bezweifeln kann. Jeder Schutz vor Wassergefahr bedeutet die Sicherung des Bodens für die regelmäßige Bewirthschaftung; bedeutet Schutz vor Versandung, vor Ueberschwemmung mit Gerölle, vor Ueberschwemmung mit Wasser, dadurch vor der Vernichtung der Kultur oder vor Versumpfung. Diese Aufwendungen bedeuten allerdings nur die Abwehr eines Verlustes; wenn ein solcher aber nicht nur eine ausnahmsweise Erscheinung ist, sondern regelmäßig droht, wird der Kostenaufwand der Meliorationen sehr bald in einem richtigen Verhältniß zu den abgewehrten Schäden und dem dadurch gesicherten Ertrag des Bodens stehen. Bei den Entwässerungen und Bewässerungen handelt es sich darum, ein richtiges Verhältniß zwischen Feuchtigkeit und Trockenheit herbeizuführen, das durch Uebermaß von stehendem Wasser oder Mangel an Wasser gestört ist. Die Entwässerung mittelst Drainage (Rohranlagen im Boden) trägt aber auch zur Verbesserung des Bodens in physikalischer Beziehung bei, indem der Boden in größerer Tiefe aufgelockert, durchlässiger und seine Luftkapazität erhöht wird. Die Bearbeitung kann infolge dieser Umstände und der Entfernung überschüssigen Wassers leichter und früher in der

Jahreszeit vorgenommen werden, die Einflüsse der Nässe und Dürre werden gemildert und dadurch die Ernten quantitativ und qualitativ erhöht. Eine solche Melioration ermöglicht auch auf schweren Böden eine intensive Bewirthschaftung. Die Beispiele für die durch Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen erzielten landwirthschaftlichen Erfolge sind so erstaunlich, daß man in den richtig durchgeführten Bodenverbesserungen eines der wichtigsten Mittel der Hebung der Landeskultur erblicken muß, dessen beschränkte Anwendung nur durch große, entgegenstehende Hindernisse erklärlich ist.

3. Während bei den Uferschutzbauten, Flußregulirungen, Wildbachverbauungen u. s. w. das Hinderniß für die Durchführung fast ausschließlich in den großen, die öffentlichen Finanzen belastenden Kosten gelegen ist, für deren Ersatz die Hebung der Landeskultur in den bedrohten Gebieten in Folge des negativen Charakters des Erfolges, Nicht-Eintreten möglicher Gefahr, keinen rechten Maßstab bietet, sind bei den Entwässerungen und Bewässerungen noch zahlreiche andere Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können gelegen sein 1. in dem Mangel an Verständniß bei den Betheiligten; 2. in der Gemenglage der zu meliorirenden Grundstücke, weil diese nicht nur das Zusammenwirken vieler Personen nöthig macht, sondern die Ausführung auch technisch erschwert; 3. in den Interessen, welche andere Grundbesitzer an der Erhaltung bezw. Beseitigung des Wassers haben; 4. in den Rechten der Grundeigenthümer, welche zwischen den zu meliorirenden Grundstücken und dem Wasserabfluß bezw. Zufluß liegen; endlich 5. in den Kosten des Unternehmens, das sich ja auf die Dauer rentiren mag, aber doch vorerst eine einmalige größere Kapitalsanlage erfordert, über welche die einzelnen Privaten nicht immer verfügen. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten kann der Staat beitragen durch Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, insbesondere durch Organisation eines guten kulturtechnischen Dienstes für die Vorbereitung und Ausführung von Meliorationen; ferner durch Ordnung des Wasserrechts und der Beziehungen der an einer Melioration betheiligten Grundbesitzer unter einander und endlich durch Erleichterung der Finanzirung der Meliorationen, sei es durch direkte Unterstützung, sei es durch Regulirung des Kreditrechts und der Kreditorganisation in einer für die Aufnahme von Meliorationsdarlehen günstigen Weise.

4. Bei der großen Wichtigkeit der Bodenverbesserungen für die Landwirthschaft und bei der geringen Aussicht, sie durch Privatinitiative allein ausgeführt zu sehen, muß der Staat vor Allem Gewicht darauf legen, daß für die Feststellung der Grundlagen aller Meliorationen und die Vorbereitung ihrer Durchführung öffentliche Organe vorhanden sind, welche die nöthigen technischen mit landwirthschaftlichen Kenntnissen verbinden. Da solche bei den gewöhnlichen Wasserbauingenieuren nicht zu erwarten sind, müssen eigene Organe für den landeskulturtechnischen Dienst herangebildet werden. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, die Boden- und Wasserverhältnisse des Landes zu studiren. Auf Grund dieser Kenntnisse haben sie Meliorationen anzuregen, Pläne zu Entwürfen, Gutachten vorzulegen auf Wunsch der Betheiligten oder aus eigener Initiative. Sie sollen den Landwirthen bei der Bildung von Meliorationsgenossenschaften oder Beschaffung des Kapitals an die Hand gehen und die technische Ausführung der Meliorationen leiten. Sie wirken zugleich bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen mit und dienen als Organe zur Durchführung der etwa nöthigen Gemeinheitstheilungen und Feldbereinigungen.

Der Werth eines solchen kulturtechnischen Dienstes ist zuerst in den süddeutschen Staaten erkannt worden. Baden hat einen solchen im Jahre 1868 eingerichtet (vgl. Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1887, S. 395 ff.; derselbe, Agrarpolitik Bd. I S. 367). Dann ist er in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Hessen, Baiern eingeführt worden. In Oesterreich hat die Frage der Organisation des landeskulturtechnischen Dienstes,

obwohl wiederholt angeregt, doch bis heute noch keine vollständige Erledigung gefunden. Der Staat verfügt nur über einige technische Beamte (Landeskulturinspektoren und technische Konsulenten für Meliorationen). Die Ausführung der landeskulturtechnischen Aufgaben ist den Ländern überlassen, von welchen Salzburg, Krain, Bukowina überhaupt noch keine kulturtechnischen Organe besitzen, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg, Dalmatien und Küstenland nur einzelne Beamte angestellt haben, während in den übrigen Ländern allerdings größere kulturtechnische Bureaus mit mehr oder weniger vollkommener Ausstattung bestehen (vgl. Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 506 ff.).

5. Die Ordnung des Wasserrechts hat zweierlei in's Auge zu fassen: einmal die Ermöglichung gemeinsamer, die ganze Gemarkung oder einzelne, aber in getrenntem Eigenthum mehrerer Personen stehende Theile derselben umspannenden Ent- oder Bewässerungsanlagen sowie die Feststellung einer für alle Theile bindenden Bewässerungsordnung; sodann die Feststellung der privatrechtlichen Ansprüche und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aller Wasserberechtigten. In letzterer Hinsicht steht vor Allem in Frage, welche Rechte dem Nutzungsberechtigten am fließenden Wasser einzuräumen sind, ob er den Bezug von Wasser bei Bewässerungen oder den vermehrten Zufluß bei Entwässerungen im höher gelegenen Gebiet verhindern kann, in welches Verhältniß die industrielle Benützung und die Benützung für landwirthschaftliche Zwecke zu einander zu stellen sind; ob gewisse Benützungsarten, z. B. solche, welche mit Veränderungen des Gefälles verbunden sind, zu verbieten sind. Die Regelung aller dieser Fragen des Wasserrechts wird für die Möglichkeit der Durchführung von Meliorationen entscheidend, ist aber immer nur eine Voraussetzung oder Bedingung der Melioration. Die Melioration selbst erfordert noch eine Regelung der Beziehungen der Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke unter einander, denn nur in seltenen Fällen gehört die ganze Grundfläche, welche bei den Meliorationsarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden muß, einem Besitzer. Es handelt sich hier vor Allem um die Frage, ob Meliorationen nur dann durchgeführt werden können, wenn alle Grundbesitzer zustimmen oder ob — wie bei den Gemeinheitstheilungen und Feldbereinigungen — bereits einem Theil davon das Recht zustehen solle, Meliorationen zu erzwingen. Die Regel ist, daß die Gesetzgebung die Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund der Majorisirung zuläßt, wobei theils die einfache Mehrheit der Betheiligten und qualifizirte Mehrheit der Bodenfläche, theils einfache oder minder qualifizirte Mehrheit der Bodenfläche entscheidend ist. Die Gründe für den Zwang sind wie bei den Feldbereinigungen in der Erwägung gelegen, daß so wichtige Verbesserungen der Landeskultur nicht an dem Widerstreben unverständiger Minderheiten scheitern dürfen. Darüber, daß die Majorisirung auch wirklich nur zum Zweck der Erzielung guter Meliorationen ausgeübt werde, hat die Verwaltung zu wachen, welcher regelmäßig die Entscheidung über die Zulässigkeit von Wassergenossenschaften zusteht.

In Oesterreich ist durch das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869 und durch auf Grund desselben in den einzelnen Ländern erlassene Landesgesetze die Bildung von Wassergenossenschaften zulässig zur Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Wasserlaufes, zur Bewässerung und Entwässerung, dann zur vortheilhaften Leitung eines Gewässers oder zur Abwehr von Wassergefahren. Sie kann auf freiem Vertrag oder auf Majorisirung beruhen. Im letzteren Falle wird die Majorität bestimmt: bei Entwässerungen und Bewässerungen nach der Größe der zu meliorirenden Grundstücke; bei Schutz und Regulirungsbauten nach dem Werth des zu schätzenden Objektes. Bei Entwässerungen, Schutz- und Regulirungsbauten genügt die einfache Mehrheit der Größe, bezw. des Werthes der Grundstücke; bei Bewässerungen ist Zweidrittelmehrheit nöthig. Die nicht Anwesenden oder nicht Mitstimmenden werden in einzelnen Landesgesetzen verschieden, bald als zustimmend, bald als ablehnend betrachtet. Vgl. Peyrer, Oesterr. Wasserrecht; Randa, Art. Wasserrecht im österr. Stwb. In Preußen ist die Bildung der Wassergenossenschaften durch ein besonderes Gesetz vom

1. April 1879 geregelt, im Allgemeinen für die gleichen Zwecke wie in Oesterreich zulässig; doch ist ein Beitrittszwang nur anwendbar bei Ent- und Bewässerungen. Ausgenommen sind ferner Grundstücke, für welche die Anlage keine Vortheile hätte. Weitergehend, aber wieder unter einander das Maß des Zwanges verschieden abstufend sind die im allgemeinen Wasserrecht normirten Bestimmungen über Wassergenossenschaften in den anderen deutschen Staaten. Vgl. Hermes, Art. Wassergenossenschaften im W. d. d. V.

6. Die Finanzirung der Meliorationen wird zum Theil durch staatliche Unterstützung gesichert, deren Berechtigung namentlich dann zweifellos ist, wenn die Melioration zugleich Wasserläufe, Uferschutzbauten u. dgl. verbessert oder wenn die Grundbesitzer zu arm sind, um den Aufwand aus eigenen Mitteln decken zu können oder auch, wenn es sich darum handelt, Bedenken der Betheiligten zu überwinden, ihre Entschlußfähigkeit zu steigern, besonders dann, wenn die privatwirthschaftliche Rentabilität der Melioration noch nicht genügend durch die Erfahrung erhärtet ist. Viel einflußreicher für die Ausbreitung der Meliorationen ist aber eine zweckmäßige Gestaltung des Meliorationskredits. Ein solcher kann entweder von öffentlichen Körperschaften — Gemeinden, Bezirken — oder von Privaten, sei es von Einzelnen oder, in der Mehrheit der Fälle, von Meliorationsgenossenschaften in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung der Kapitalsbeschaffung kann nun der Staat einestheils dafür sorgen, daß Fonds vorhanden sind, aus welchen dieses Kreditbedürfniß befriedigt wird oder aber dafür, daß die private Kreditbeschaffung unter günstigen Bedingungen stattfinde. In der Regel wird sich die Fürsorge der Verwaltung auf Beides erstrecken. In manchen Ländern — Deutschland, Oesterreich, England — gibt es eigene Meliorationsbanken oder es ist doch die Pflege dieses Kreditgeschäftes zur besonderen Aufgabe öffentlicher Hypothekenbanken — Länderbanken in Oesterreich, Landeskulturrentenbanken in Deutschland — gemacht. Man sucht ferner die Meliorationen dadurch zu erleichtern, daß eigene öffentliche Fonds geschaffen werden, aus welchen nicht nur unter bestimmten Bedingungen Subventionen, sondern auch für solche Meliorationsunternehmungen, die sich nicht direkt für Subventionen eignen, öffentliche Darlehen unter günstigen Bedingungen gewährt werden: Meliorationsfonds in Oesterreich. Die Erleichterung der Kreditbeschaffung richtet sich vornehmlich darauf, dem für Meliorationszwecke dargeliehenen Kapital eine besondere Sicherheit zu verschaffen und andererseits die Kreditgewährung der Natur der Verwendung anzupassen. In ersterer Hinsicht kommt die Verleihung eines Umlagerechts an die Meliorationsgenossenschaften gegen ihre Mitglieder zur Deckung der Meliorationskosten in Betracht, welche Umlagen ähnliche pfandrechtliche Vorzüge genießen, wie die öffentlichen; ferner die Gewährung eines Vorpfandrechts auf den durch Meliorationen entstandenen Werthzuwachs des meliorirten Grundstückes gegenüber etwaigen bereits vorher aufgenommen Hypotheken. In letzterer Hinsicht wird dafür gesorgt, daß statt einer Kapitalsforderung nur eine Rentenforderung entsteht, daß die Amortisation des Kapitals bezw. die dadurch bedingte Höhe der Rente sich nach der Natur des einzelnen Falles und nach der dadurch bewirkten Werthsteigerung richtet, daß die Rückzahlungen erst nach Beginn der Ertragssteigerung einzutreten brauchen und anderes. Durchaus berechtigt ist es, wenn diesen Begünstigungen des Kreditnehmers entsprechend den Kredit gewährenden Instituten auch ein Aufsichtsrecht über die Verwendung des Kredits eingeräumt wird.

In Deutschland ist die Gewährung von Meliorationskredit Sache der Landeskulturrentenbanken, welche als öffentliche Anstalten für diese Zwecke zuerst in Sachsen 1861, dann in Preußen, Hessen und Baiern geschaffen worden sind. In Sachsen, Baiern, Hessen sind sie Staatsinstitute, in Preußen Anstalten der Provinzialverbände. Der Umfang der für Belehnungen maßgebenden Bodenmeliorationen ist in den einzelnen Staaten verschieden gezogen. Sie können an Stadt- und Landgemeinden und öffentliche Genossenschaften ohne hypothe-

karische Sicherstellung Darlehen gewähren; zum Theil sind Sicherheitsgrenzen für die Maximalbelehnungen festgesetzt. Ein Vorrang von hypothekarisch sichergestellten Meliorationsdarlehen vor bereits intabulirten Hypothekargläubigern ist in Preußen nicht eingeräumt. Die Darlehen sind seitens der Gläubiger unkündbar und in Raten zurückzahlbar. Bei einzelnen Meliorationsarten steht den Rentenbanken ein Ueberprüfungsrecht zu. — In Preußen werden die Erfolge der Rentenbanken nicht als befriedigend bezeichnet. Die Ursache liege in dem Mangel einer Bevorzugung der Meliorationsdarlehen bei einzelnen Meliorationen. Vgl. Hermes, Art. Landeskulturrentenbanken im Hdwb. d. Stw.

In Oesterreich wurde die Grundlage für den Meliorationskredit durch das Reichswassergesetz und die sich daran anschließenden Landesgesetze, sowie durch das Reichsgesetz über die Meliorationen vom 30. Juni 1884 geschaffen. Letzteres hat, wie schon früher einzelne Landesgesetze für ihren Bereich, für die von Genossenschaften bei öffentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen eine Sicherstellung dadurch herbeigeführt, daß es die Eintreibung der Beiträge der Mitglieder eventuell unabhängig vom Willen der Genossenschaft direkt durch die Steuerbehörden in Verbindung mit den öffentlichen Abgaben ermöglicht und diese Beiträge dann zur Befriedigung der Ansprüche der öffentlichen Kreditinstitute verwendet. Das Gesetz vom 6. Juli 1896 gewährt den Darlehen für einzelne Meliorationen den Vorrang vor allen andern Tabularhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben und der ihnen ähnlichen Lasten. Die zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bestimmte Rente wird als Melioratsrente in's öffentliche Buch eingetragen und bildet eine Reallast. Die Erlangung dieses Vorrechtes ist an gewisse Bedingungen geknüpft: Aufnahme des Darlehens bei einem öffentlichen oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditinstitute unter bestimmten Bedingungen (Maximalzins und Minimaltilgung), sachliche Prüfung der Melioration auf ihren Nutzen, Begrenzung der Maximalhöhe auf den zehnfachen Katastralreinertrag mehr der Hälfte des voraussichtlichen Werthzuwachses, Ueberwachung der Melioratsausführung u. s. w. Als Institute für die Gewährung von Melioratskredit kommen in Oesterreich in Betracht: für kleinere Aufwendungen (Kulturverbesserungen) Raiffeisenkassen, sodann die Landesbanken in Galizien und in Böhmen, für Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften die Landeshypothekenbank in Niederösterreich, die Landeskulturbank in Mähren, die Kommunalbank in Schlesien. In Dalmatien besteht seit 1891 ein Landesmeliorationsfonds und seit dem Jahre 1884 ist ein allgemein staatlicher Meliorationsfonds durch jährliche Einstellung von zuerst 1 Million, gegenwärtig 8 Millionen Kronen gebildet. Er soll Unternehmungen zum Schutz des Grundeigenthums gegen Wasserverheerungen oder zur Erhöhung des Reinertrags der Grundstücke durch Bewässerung oder Entwässerung finanziell fördern. Derartige Unternehmungen müssen vom Land, einem Bezirk, einer Gemeinde oder Genossenschaft ausgehen, vom Land unterstützt und in ihrer Durchführung dem Einfluß der Regierung unterworfen werden. Für Landesunternehmungen werden aus dem Meliorationsfonds Subventionen bis zu 30% des Erfordernisses gewährt, für Subventionen oder Darlehen in der vom Land bewilligten Höhe. Ueber diese, sowie über sonstige Aufwendungen zu Gunsten der Meliorationen vgl. Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 515 ff.; ders., Agrarrecht S. 72 ff.

Ueber das Meliorationsbedürfniß sowohl in Deutschland wie in Oesterreich besteht kein Zweifel. Buchenberger schreibt über die Lage in Deutschland: „Hier ist für eine Aktion im großen Stil noch ein weites Feld der Staatsfürsorge gegeben, das freilich nicht erst dann in Angriff genommen werden sollte, wenn durch den gleichmäßigen Zuwachs der Bevölkerung in allen Kulturstaaten und die sich daraus ergebende Schwierigkeit der Versorgung der Bevölkerung einzelner Staatswesen mit Nahrungsmitteln die Erzielung höherer Renten und die thunlichste Selbständigmachung in Bezug auf Nahrungsmittelversorgung ein Gebot der Selbsterhaltung geworden ist." Agrarpolitik Bd. I S. 337. Für Oesterreich gibt Schiff a. a. O. überzeugende Daten. Sind doch z. B. in einem der höchst kultivirten Gebiete der Monarchie — in Böhmen — 656000 ha Ackerboden, d. i. ein Viertel der gesammten Ackerfläche entwässerungsbedürftig, und von der gesammten Wiesenfläche von 174000 ha soll ein Drittel entweder zu trocken oder zu naß sein. Viel schlimmer steht es natürlich in Gegenden, welche im Allgemeinen in der wirthschaftlichen Entwicklung zurückstehen wie namentlich in Galizien. Ueber den wirthschaftlichen Werth durchgeführter Meliorationen gibt Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 383, Schiff a. a. O. S. 525, 534 überzeugende Angaben. Von ersterem sei erwähnt die Bewässerung des unfruchtbaren Sandbodens der Boder Haide auf dem rechten Ufer der Lippe, wo durch den gesammten Aufwand von 124000 M. auf einer früher fast ertraglosen Fläche ein jährliches Bruttoerträgniß von rund 400000 M. erzielt wird. Schiff gibt für Galizien an, daß der Regulirung der Wisloka und Bielniza eine Werthsteigerung der Gründe um mehr als

100%, der der Knila Lipa eine Ertragssteigerung bis zu 300% zugesprochen wird. Die Bodenverbesserungen in Niederösterreich haben bei einem Aufwand von 1 Million Kronen eine Steigerung des Ertragswerthes um 6 Millionen Kronen ergeben.

Literatur: Rau, Volkswirthschaft Bd. I S. 218; Roscher, System Bd. II S. 120; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 334 ff.; Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 393 ff. (daselbst auch spezielle Literatur über Oesterreich); Meitzen in Schönberg's Hdb. Bd. II 1 S. 196; Kraft, Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. IV, 5. Aufl. 1892.

5. Maßnahmen des Staates zur Hebung der Betriebstechnik.

a) Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

§ 25. **1.** In demselben Maß, in dem seit Liebig und Thaer die Erkenntniß sich verbreitete, daß der Bodenbau physikalischen und chemischen Gesetzen gehorcht, deren Erforschung unentbehrlich ist für einen den konkreten Bedingungen der Landwirthschaft jeweilig angepaßten zweckmäßigen Betrieb, mußte an Stelle bloß empirischer Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes eine Verbindung von theoretischem und praktischem Wissen als wünschenswerth erscheinen. Dadurch wurde eine größere Beherrschung aller Produktionsmöglichkeiten und eine sicherere Wahl der nach den Boden- und klimatischen Verhältnissen günstigen Produktionsrichtungen und Produktionsarten ermöglicht. Dieser Nutzen steigerte sich, als die Marktlage für die landwirthschaftlichen Produkte seit den siebziger Jahren anfing ungünstiger zu werden und man daher um so größeres Gewicht auf die vollständigste, aber zugleich wirthschaftlichste Ausnutzung der Betriebsbedingungen legen mußte. Dies hat wesentlich zur Erweiterung eines spezifischen Unterrichtes beigetragen, durch welchen der Staat die Produktionsfähigkeit seiner landwirthschaftlichen Bevölkerung und ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt zu heben trachtet. Die allgemeinen Ziele des landwirthschaftlichen Unterrichtes sind dreifacher Natur. Es handelt sich darum 1. die Erkenntniß der Naturgesetze, welche die landwirthschaftliche Produktion beherrschen, zu verbreiten und aus dieser heraus das Verständniß für den Werth einer Einsicht in sie zu wecken, durch welche sie für die menschlichen Zwecke nutzbar gemacht werden können; 2. die auf wissenschaftlicher Erforschung ruhende landwirthschaftliche Produktionstechnik, also die Methode der Gewinnung größten Rohertrages unter Erhaltung dauernder Ergiebigkeit des Betriebes zu lehren; 3. die Oekonomie eines landwirthschaftlichen Betriebes, d. h. die Methode der Erzielung des größten Reinertrages zu lehren. Der landwirthschaftliche Unterricht stellt demnach sehr weit gesteckte Aufgaben. Er hat zum Theil die Aufgabe, die allgemeinen Bildungselemente festzuhalten und zu erweitern; zum Theil entwickelt er selbständige wissenschaftliche Disziplinen, welche sich an die exakten Naturwissenschaften anschließen und die Bodenveränderungen, das Pflanzen- und Thierleben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft zum Gegenstand haben; zum Theil umfaßt er praktische Lehren, die sich aus der Erfahrung des Bodenbaues und der Thierpflege ergeben; zum Theil endlich sind es kaufmännische und allgemein wirthschaftliche Kenntnisse in ihrer besonderen Anwendung auf den landwirthschaftlichen Betrieb, welche er zu verbreiten hat.

2. In welcher Weise aus diesen allgemeinen Zielen des landwirthschaftlichen Unterrichtes die konkreten Lehrziele und Lehrmethoden zu gestalten sind, wie die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gliedern sind, wird zum größten Theil davon abhängen, wem man mit dem Unterricht zu nützen gedenkt. Die allgemeine Aufgabe der Förderung der Landwirthschaftswissenschaft, die besonderen Aufgaben der Heranbildung von Leitern großer Grundbesitzungen, sei es als Eigenthümer, sei es als

Pächter, von Verwaltern und Inspektoren solcher Güter, die Aufgaben der landwirthschaftlichen Bildung der bäuerlichen Bevölkerung werden je verschiedene Ansprüche stellen. Ebenso wird sowohl die Lehraufgabe, wie die Ordnung des Unterrichtes verschieden sein müssen, je nach dem Stand der allgemeinen Bildung und der traditionell festgehaltenen landwirthschaftlichen Technik, nach dem verschiedenen Maß von Energie und Initiative in der Bevölkerung selbst. Endlich wird sich der landwirthschaftliche Unterricht in seinen untersten Ausläufern von selbst spalten müssen, je nachdem es sich um Verbreitung allgemeiner landwirthschaftlicher Kenntnisse oder um solche für spezielle Wirthschaftsziele (Forstwirthschaft, Obst-, Weingarten, Gartenwirthschaft u. s. w.) handelt. In Deutschland und Oesterreich, welche der Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben, bestehen neben den landwirthschaftlichen Hochschulen, welche als Centralstellen der landwirthschaftlichen Wissenschaft eingerichtet sind, vielfach mit der Universität und Technik in Verbindung stehen und nicht nur die allgemeine Ausbildung in der Landwirthschaft überhaupt, sondern auch die selbständige Forschung und Fortbildung der Landwirthschaftswissenschaft zu pflegen haben, verschiedene Arten von mittleren und anderen Landwirthschafts- und besonderen Fachschulen. Zu den ersteren gehören die Ackerbau-, die Winterschulen, die landwirthschaftlichen Fortbildungs- und die allgemeinen Landwirthschaftsschulen. Die Ackerbauschulen sind für die bäuerliche Bevölkerung bestimmt und suchen in einem mehrjährigen Kurs neben einer Befestigung der Elementarkenntnisse der Volksschule die Anfangsgründe der Naturwissenschaften und der Landwirthschaftslehre in Verbindung mit praktischer Arbeit auf dem zur Schule gehörigen Gut zu lehren. In beschränkterem Maß suchen die Winterschulen demselben Zweck zu dienen. Es sind mehrmonatliche ein- oder zweistufige Kurse, welche im Winter abgehalten werden und außer dem Unterricht in den Elementarfächern (Sprache, Rechnen, Naturlehre) Pflanzenbau, Thierzucht und landwirthschaftliche Betriebslehre in ihren Anfangsgründen umfassen. Ihren Werth erblickt man hauptsächlich in der dadurch gegebenen allgemeinen Anregung und Befähigung zur verständnißvollen Beobachtung der später in der Praxis, in den landwirthschaftlichen Vereinen, Zeitschriften und bei Wanderlehrern u. s. w. erfolgenden Erfahrungen und Belehrungen. Aehnlich wirken die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, die in jeder Gemeinde sich an die Volksschule anschließen können. Die allgemeinen Landwirthschaftsschulen sind theoretische Bildungsanstalten, in welchen den allgemeinen Bildungsgegenständen ein breiter Raum gelassen ist — gewissermaßen landwirthschaftliche Mittelschulen. Ihre Bewährung ist wegen des langjährigen Studiums, der theoretischen Ausbildung und des zu starken Vorwiegens des allgemeinen Bildungsstoffes fraglich. Dem Spezialunterricht dienen Obstbau-, Gartenbau-, Wiesenbau-, Weinbau-, Molkereischulen. Sowohl auf diesem Gebiete, wie auf dem der allgemeinen landwirthschaftlichen Technik und Oekonomie wirken noch sogenannte Wanderlehrer, die für bestimmte Bezirke eingesetzt werden und bei vollständiger Beherrschung des betreffenden Stoffes und der landwirthschaftlichen Praxis durch geeignete Vorträge Belehrung und Anregung unter der Bevölkerung verbreiten sollen. Wie dieser Wanderunterricht schon nicht mehr auf bloße Schüler rechnet, sondern sich an Erwachsene richtet, die schon praktisch thätig sind, so dient noch eine ganze Reihe von zum Theil privaten Veranstaltungen von Kursen und Vorträgen der Propaganda für einen zweckmäßigen Betrieb der Landwirthschaft und ihrer Nebengewerbe. Die oben in § 14 erwähnten Organisationen der Landwirthe, die Landwirthschaftsgesellschaften, die freien Vereine, aber auch die Provinzial- und Kreisverwaltungen wirken in dieser Hinsicht aufklärend und

belehrend, indem sie gleich den Hoch- und Fachschulen für die im Berufe praktisch Thätigen Spezialkurse über einzelne Fragen und Betriebe veranstalten.

Ursprünglich ist der landwirthschaftliche Unterricht ein vorwiegend praktischer gewesen. Mit dem Gutsbetrieb waren Ackerbauschulen verbunden, welche vom Inhaber des Gutes geleitet wurden. Erst seit Thaer, 1806, ist an diesen Schulen der theoretische Unterricht in den Vordergrund getreten und behielt der Gutsbetrieb nur mehr die Bedeutung eines Anschauungsobjekts. In solcher Verbindung hat sich der landwirthschaftliche Unterricht durch lange Zeit erhalten, und selbst der wissenschaftliche Unterricht wurde auf solchen Gutsakademien ertheilt. Auch heute bestehen noch einige: Hohenheim in Württemberg, Poppelsdorf bei Bonn, Mährisch-Altenburg in Oesterreich, und es besteht noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob sie nicht den vom Gutsbetriebe losgelösten landwirthschaftlichen Hochschulen vorzuziehen seien. In Deutschland ist seit 1859 mit der Auflösung der bestandenen landwirthschaftlichen Akademien vorgegangen worden. An ihre Stelle sind landwirthschaftliche Universitätsinstitute und eine landwirthschaftliche Hochschule in Berlin im Jahre 1881 getreten. — In Oesterreich ist die Hochschule für Bodenkultur 1872 eingerichtet worden. — Das mittlere und untere landwirthschaftliche Schulwesen ist in Deutschland schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gefördert worden. Vgl. Buchenberger, Verwaltungsrecht der badischen Landwirthschaft. Die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, 1887, S. 144. In Oesterreich gab es bis zur Errichtung eines besonderen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, 1849, nur einzelne Lehrstühle für Landwirthschaftslehre an Universitäten und Akademien. 1850 entstand die erste höhere landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg. Dann folgten selbständige land- und forstwirthschaftliche Fachschulen. Ihre Zahl war 1868 35. Wie sehr seither das Verständniß für ihre Wichtigkeit geworden ist, ergibt sich daraus, daß es 1888 schon 100, Ende des Schuljahres 1905/06 aber schon an 200 solcher Schulen gab. Vgl. über Deutschland Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 436 ff. und die daselbst angegebene Literatur; für Oesterreich Hohenbruck und Zimmerauer, Der land- und forstwirthschaftliche Unterricht in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, 1889; Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 596 ff.; Braf, Landw. Unterrichtswesen im österr. Staatsw. Fortlaufende Erörterung des Gegenstandes in der im Auftrag des österreichischen Ackerbauministeriums herausgegebenen land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtszeitung seit 1887.

In engerer Verbindung mit der Entwicklung der Landwirthschaftslehre als Wissenschaft steht die Errichtung von landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Zuerst an die große Entdeckung Liebig's anknüpfend und auf das Gebiet der landwirthschaftlichen Chemie beschränkt, haben sie sich nach und nach sehr ausgebreitet und es sind pflanzenphysiologische wie thierphysiologische Versuchsanstalten gegründet worden, welche für die Erprobung neuer Methoden und die Erzielung neuen Fortschritts auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Betriebstechnik und dadurch, daß sie auch zur Untersuchung und Kontrole von Samen, Düngermitteln und Futtermitteln auf deren Werth verwendet wurden, auch für den reellen Handel mit diesen Objekten von großem Nutzen geworden sind. Vgl. Buchenberger a. a. O. Bd. II S. 457 ff.

b) Die Hebung der Produktionstechnik durch positive und polizeiliche Thätigkeit des Staates.

§ 26. **1.** Neben den großen Gebieten der Ordnung der Gemeinheiten, der Servituten, der Flurbereinigungen und Meliorationen, welche der Einflußnahme des Staates nicht entbehren können, gibt es noch ein großes Gebiet von einzelnen Maßregeln, die sich dem besonderen Bedürfnißstand des einzelnen Landwirthes wie der ganzen Landeskultur anpassen, auf dem die staatliche Verwaltung sich im Interesse der Hebung der Produktionstechnik bethätigen muß: Versuche mit neuen Kulturen, Hinwirken auf rationelle Düngergewinnung und Vermittlung von Kunstdünger, Fürsorge für Verbesserung der Geräthe, Vermittlung der Kenntniß neuer rentabler Anbaumethoden, Erleichterungen im Bezug von wichtigen Betriebsmitteln, z. B. Viehsalz, in Nothfällen selbst staatliche Organisation des Massenbezuges, z. B. von Viehfutter bei anhaltender Dürre, Bereitstellung von Zuchtmaterial, Erleichterung für den Absatz von Produkten durch Fürsorge für Genossenschaften, Ein-

richtung von Märkten u. s. w. In den meisten Fällen handelt es sich darum, Gedanken und Kenntnissen Eingang bei den Landwirthen zu verschaffen, die an den Centralpunkten des Verkehrs, der Wissenschaft und der Technik früher sichtbaren Fortschritte des Landbaues und der Viehzucht zu verbreiten, Veränderungen im Absatz, im Geschmack, im Bedürfniß der Konsumenten, in der Konkurrenzfähigkeit anderer Länder zu überblicken und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den landwirthschaftlichen Betrieb zur Grundlage zweckentsprechender Belehrungen und Anregungen zu machen. Auf allen diesen in's Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebstechnik und -Oekonomie hinführenden Maßregeln ist eine bloß administrative Thätigkeit staatlicher Beamten undenkbar. Wenn auch die Anschauung heute überwunden ist, daß man dieses ganze Gebiet, weil es sich eben nur um die rationellere Ausgestaltung der einzelnen Privatwirthschaften handelt, der privaten Initiative zu überlassen habe, so ist doch deren Mitwirkung schon wegen der Menge der in Betracht kommenden Aufgaben und der Zahl der Personen, auf welche eingewirkt werden muß, unentbehrlich, und in der Regel bedient sich daher der Staat hier der landwirthschaftlichen Vereine wie der organisirten Interessenvertretungen, um sein Ziel zu erreichen. Die sichtbaren Mittel, mit welchen man hier in größerem Maßstab zu arbeiten pflegt, sind Ausstellungen, Prämien und Subventionen. Aehnliche Geldaufwendungen pflegt der Staat für die Industrie wohl nur bezüglich der Ausstellungen zu machen und nur in den Zeiten der ersten Entwicklung von Industrien kommen solche direkte materielle Begünstigungen vor, wie sie die Landwirthschaft auch in den entwickeltsten Kulturstaaten regelmäßig in größerem oder geringerem Maß zu erhalten pflegt. Die Ursache dieser scheinbaren Bevorzugung der Landwirthschaft liegt einmal in der großen Bedeutung, welche die eigene Nahrungsmittelproduktion für alle Völker besitzt; sodann aber auch in dem Umstand, daß jeder Fortschritt, welcher in der Bodenbebauung oder in der Thierzucht erzielt worden ist, einen erkennbaren dauernden Gewinn der Allgemeinheit bedeutet, während dies von den technischen Fortschritten der gewerblichen Produktion nie in gleichem Maße gesagt werden kann. Zum Theil sind diese nur einer bestimmten Produktionsrichtung dienstbar, deren Werth von der Aenderung des Geschmacks und des Bedürfnisses in viel höherem Grad abhängig ist, als dies je bei der Landwirthschaft der Fall sein wird; zum Theil, soweit ihre Fortschritte allgemeiner Natur sind, ist ihre Bedeutung im Anfang keineswegs immer leicht erkennbar und unbestritten. Man erinnere sich an den Widerstand gegen die Eisenbahnen! Und endlich lassen sich diese gewerblichen betriebstechnischen Fortschritte nicht in gleichem Maße entwickeln wie die landwirthschaftlichen. Ihre Anwendung ist meist mit großen Störungen für die Gesammtorganisation der Volkswirthschaft verbunden, während in der Landwirthschaft die Ausdehnung eines Betriebes nie vollständig auf Kosten Anderer geschieht.

2. Neben die positive Fürsorge für die Hebung der Produktion muß der Staat aber auch mancherlei Verfügungen polizeilicher Natur stellen, die den Schutz der Bodenproduktion vor schädigenden Eingriffen der Menschen wie vor natürlichen Gefahren, insbesondere schädlichen Thieren betreffen. Man bezeichnet diese Maßregeln als Feld- oder Flurpolizei. Sie sind zum Theil Anwendungen allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze auf die besonderen Fälle des Bodeneigenthums, widerrechtlicher Aneignung und Beschädigung von landwirthschaftlichen Produkten, widerrechtlicher Nutzung der Weide oder Hütung, des Forstes u. s. w. Zum Theil aber enthalten sie Gebote, die an die Eigenthümer gerichtet sind und diese verbindlich machen, in bestimmter Weise Thieren — Raupen, Maikäfern und anderen schädlichen Insekten — oder wuchernden

Pflanzen — Kleeseide, Ackerdistel — entgegenzutreten, oder zu ihrer Bekämpfung Maßregeln der Behörde auf dem eigenen Boden zu dulden (Reblausvernichtung), Schädigungen von Thieren zu unterlassen, welche für die Vernichtung gefährlicher Insekten in Betracht kommen (Schutz nützlicher Vögel). Hierher gehören ferner jene Maßregeln, welche zum Schutz des Viehstandes in der Bekämpfung von Thierseuchen ergriffen werden, indem den Behörden das Recht eingeräumt wird, den Thierverkehr von jenen Orten, in welchen die Seuche festgestellt ist, zu sperren, verseuchte Thiere zu tödten, also in weitgehendem Maß das Eigenthumsrecht des Besitzers zu beschränken, ja selbst aufzuheben. Diese dem Staat auf dem Gebiet der Landwirthschaft eingeräumte Zwangsgewalt hat ebenfalls kein Gegenstück auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion. Gerechtfertigt ist sie durch den großen Nachtheil, den hier die Unterlassung des Einzelnen für die Gesammtheit im Gefolge haben kann. Von einem einzigen verseuchten Rebstock aus können die Weingärten einer ganzen Gemarkung zu Grunde gerichtet werden. Je größer die Gefahr für die Landeskultur, desto unabweisbarer tritt die Nöthigung zur Erhebung von Zwangsmaßregeln auf, denen sich alle unterwerfen müssen. Je mehr die Ausübung dieses Zwanges ihre Wirkung auch nach außen erstreckt, desto erfolgreicher wird er. So werden die Gebote, im Frühjahr die Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten und Wiesen, auf den Feldern von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen und die gesammelten Raupennester und Eier zu vertilgen (österreichische Gesetzgebung), zweifellos nicht vollständig befolgt, weil eine Kontrole und Feststellung der Wirkung der Nichteinhaltung des Gebotes schwierig oder unmöglich ist. Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht bei Thierseuchen aber wird nicht nur am verseuchten Ort, sondern auch überall, wohin die verseuchten Thiere durch den Verkehr gelangen, beobachtet werden können und führt dadurch sehr bald zu Gegenmaßregeln (Grenzsperre der Staaten) und nöthigt zu lokalen Maßregelungen. Da der einzelne durch die polizeiliche Maßregel (Thiertödtung, Weingartenzerstörung) Geschädigte diese Opfer im Interesse der Gesammtheit tragen mußte, ist es gerechtfertigt, ihm eine Entschädigung zukommen zu lassen, und es entstehen daher auch auf diesem Gebiet polizeilicher Bethätigung des Staates Ausgaben für öffentliche Körperschaften, die aber nur für gewisse Fälle, namentlich bei Thierseuchen wegen der großen hier in Betracht kommenden Werthe zu einer rechtlichen Ordnung geführt haben.

Die nähere Ausführung der hier möglichen und nöthigen Maßregeln erforderte eine Darstellung der Landeskulturpolitik in den einzelnen Staaten und greift vielfach über in das Gebiet der Landwirthschaftslehre bezw. Thierzuchtslehre. Die allgemeine Volkswirthschaftspolitik wird sich begnügen müssen, die von der speziellen Landwirthschaftslehre geforderten Maßregeln aufzunehmen und die mit ihrer Anwendung verknüpften Prinzipien — Zwang gegen die Einzelnen, Verwendung öffentlicher Mittel — auf ihre Berechtigung zu prüfen. Eine ausführlichere Behandlung bei Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II S. 220; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 363 ff.; derselbe, Grundzüge S. 144 ff. Das positive Verwaltungsrecht in den Art. Feldschutz, Reblaus, Thierseuchen im österr. Stwb. von Marchet; die Art. Feldpolizei, Reblaus von Hermes; Viehseuchen von Dammann im W. d. V.; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 398. Eine ausführlichere spezielle Darstellung bei Buchenberger, Verwaltungsrecht der badischen Landwirthschaft. Für Oesterreich Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 557 ff.; ders., Agrarrecht S. 85 ff.

6. Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

§ 27. **1.** Insoweit die Versicherung die allgemeine wirthschaftliche Lage des Versicherten und seiner Familie zu erhalten bezw. zu verbessern sucht und darauf ge-

richtet ist, die wirthschaftlichen Schäden auszugleichen, die durch Unglücksfälle bewirkt werden, welche die Person des Versicherten betreffen, hat sie in den Gebieten der Landwirthschaft dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Zweigen wirthschaftlicher Thätigkeit. Die Formen der Lebens-, Alters-, Unfallsversicherung erfahren durch die Landwirthschaft keine Veränderung. Auch in einigen Arten der Sachversicherung, wie in der gegen Brandschaden an Mobilien oder Immobilien, in der Hypothekenversicherung werden Aenderungen nicht durch die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes, sondern nur durch die besondere Natur der einzelnen Objekte hervorgerufen, z. B. größere Feuersgefahr wegen leichterer Bauart ländlicher Gebäude, stärkerer Holzverwendung, Anhäufung von leicht brennbaren Gegenständen u. s. w. Wohl kann die Benützung dieser Versicherungsarten für den Landwirth von größerer Bedeutung sein als bei den Angehörigen eines anderen Erwerbszweiges — so wird die Anwendung der Lebensversicherung als eines Mittels zur Schuldentlastung bei Todesfällen oder als ein Mittel zur Abfindung weichender Erben diskutirt (vgl. § 33 Anm.) — doch wird dadurch nicht ein besonderer Versicherungszweck hervorgerufen und werden dadurch die Bedingungen, unter denen die Versicherung eingegangen werden kann, nicht verändert. Es gibt aber gerade auf dem Gebiet der Landwirthschaft Betriebsgefahren, welche in gleicher Weise bei industrieller Thätigkeit nicht vorkommen und eine organisirte Fürsorge für die Ausgleichung des durch sie bewirkten Schadens wünschenswerth erscheinen lassen. Die Landwirthschaft ist in höherem Maß Störungen durch Elementarereignisse ausgesetzt als der Gewerbebetrieb: Wasserschäden, Dürre, Windbruch, Hagelschlag, Pflanzen- und Thierkrankheiten können den Besitzstand des Landwirthes oder den Ertrag seines Bodens schädigen oder vernichten. Es ist daher von großer Bedeutung, ob und in welcher Form gegenüber diesen Schadensgefahren das Prinzip der Versicherung in Anwendung kommen kann.

2. Die Anwendung der Versicherung gegenüber den großen Elementarschäden — Ueberschwemmungen, Mißernten, Ueberhandnahme von Schädlingen — hat sich als unmöglich erwiesen. Zum Theil ist der Eintritt dieser Gefahren und das Maß ihrer Wirkung auch bei Zugrundelegung großer Zeiträume und weiterer Gebiete so unberechenbar, daß kein normaler Prämiensatz bestimmt werden kann. Die durch Elementarkatastrophen verursachten Schädigungen sind so gewaltig, in ihrer Ausdehnung häufig so groß, daß der Schaden durch den Kreis derer, die im Allgemeinen solchen Gefahren ausgesetzt sind, gar nicht allein gedeckt werden kann; vielfach sind es nur ganz bestimmte Gegenden oder genauer abgegrenzte Gebietstheile, welche von solchen Elementarereignissen getroffen werden, die zu schwach sind, um aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen zu können. Hier rechtfertigt sich das Eintreten der Gesammtheit. An die Stelle des Interessenverbandes von Versicherten tritt der große Gemeinschaftsverband der Landes- oder Staatszugehörigkeit. Vielfach handelt es sich ja um Schädigungen, die eine Abwehr gestatten durch Aufwendung von öffentlichen oder eine Verbindung von öffentlichen und privaten Mitteln (vgl. Meliorationen). Zu einem anderen Theil sind die hier berührten Schädigungen derart, daß ihre Abwehr entweder im Bereich einer sorgfältigeren Wirthschaft der Landwirthe liegt oder daß eine Berechnung des Schadens nicht wohl möglich ist, so, wenn der Antheil berechnet werden soll, der bei schlechter Ernte auf das Auftreten von Schädlingen, nicht aber auf die schlechte Wirthschaft des Wirthes zurückzuführen ist. Mit einigem Erfolg, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, ist bis jetzt nur die Versicherung gegenüber den Schädigungen durch Hagel und Erkrankungen der Nutzthiere durchgeführt worden.

3. Die Hagelschäden sind gänzlich unabwendbar. Eine vorbeugende Thätigkeit des Landwirthes ist hier ausgeschlossen. Andererseits ist die Größe des durch einen Hagelschlag hervorgerufenen Schadens so bedeutend, daß sich eine Vorsorge zu seiner Deckung dringend empfiehlt. Aber die Unregelmäßigkeit und Unberechenbarkeit des Eintretens von Hagelschäden wie die Schwierigkeit ihrer Abschätzung bieten auch hier für die Versicherung große Hindernisse, insbesondere eine Unsicherheit über das nothwendige Maß der Prämie, bezw. ein starkes Schwanken in Bezug auf die Inanspruchnahme der Versicherungsorganisation, die in einzelnen Jahren oft ein Vielfaches gegenüber vorausgegangenen Jahren betragen kann. Wichtig ist ferner, daß es Gebiete besonderer Hagelgefährlichkeit gibt, bei denen die Versicherung die Sicherung eines bekannten Risikos auf Kosten der übrigen Theilnehmer bedeutete, was zu einer direkten Ausnützung der Versicherung, z. B. Anbau werthvoller Pflanzen im Hagelgebiet in Erwartung der Schädigungen führen kann. Man hat daher auf dem Gebiet der Hagelversicherung bisher von einem Versicherungszwang abgesehen und auch Bedenken gehabt gegen eine öffentliche Versicherungsanstalt, wenn nicht das ihr unterstehende Gebiet ein sehr ausgedehntes ist. Da nämlich bei einer Verengerung des Gebietes eine Ausgleichung günstiger und ungünstiger Risken nicht möglich ist, trifft hier ein vorhandener Schaden die Versicherten einer Gegenseitigkeitsorganisation oder die öffentliche Korporation mit empfindlicher, die Tragfähigkeit der Organisation vielleicht übersteigender Wucht.

Es können daher nur allgemeine staatliche, nicht etwa Provinzial- oder Landesanstalten in Frage kommen. Bei einer auf Freiwilligkeit ruhenden Organisation laufen sie aber Gefahr, nur die schlechten Risken zu erhalten, weßhalb von den Freunden einer öffentlich-rechtlichen Organisation des Versicherungswesens wenigstens für das Monopol einer solchen Hagelversicherungsanstalt eingetreten wird. Aber wenn auch unter dieser Voraussetzung die finanzielle Leistungsfähigkeit der staatlichen Anstalt gesichert erscheint, ist es doch fraglich, ob ihr an sich der Vorzug vor privaten Unternehmungen einzuräumen ist und ob nicht gerade im Monopolcharakter der Anstalt eine Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Versicherungswesens auf diesem Gebiete gelegen ist. Die besonderen Schwierigkeiten der Hagelversicherung haben hier noch nicht wie auf dem Gebiet der Feuer- oder Lebensversicherung eine feste auf langjähriger oder umfassender Erfahrung beruhende Technik ausgebildet und es haben sich daher hier die Vorzüge der privaten im Konkurrenzbetrieb geführten Unternehmungen bewährt: die Mittel und Wege für die zweckmäßigsten Einrichtungen einer wirthschaftlichen Organisation ausfindig zu machen; die Frage der Bildung von Gefahrenklassen, die Einreihungen der verschiedenen Arten von Kulturen in diese Klassen, der Methoden der Schadenabschätzung bei theilweiser oder vollkommener Schädigung, bei erst in Entwicklung begriffenen und bei ausgereiften Kulturen — alle diese Dinge sind noch mehr oder minder ungelöste Probleme und daher für eine auf schematische Geschäftsführung eingerichtete Verwaltung weniger geeignet. — Unter den Privatgesellschaften haben wieder keineswegs die auf Gegenseitigkeit gegründeten den Vorzug, weil der besondere Nutzen der Gegenseitigkeitsgesellschaften — die Möglichkeit einer Kontrole der Mitglieder — hier wegfällt, da sich kleine Gebiete nicht zur Grundlage der Versicherung eignen, in großen aber der Personalzusammenhang der Mitglieder natürlich verloren geht.

In Bezug auf die Unsicherheit der Grundlagen und Verwaltungsgrundsätze der Hagelversicherung sind alle Meinungen übereinstimmend. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 309 ff. Emminghaus, Art. Hagelversicherung im Hdwb. d. Stw. In Bezug auf die Organisation gehen die Meinungen auseinander. Buchenberger ist, obwohl er die Schwierigkeiten nicht übersieht, für die staatliche Versicherung auf breiter Grundlage, selbst für den Ver-

sicherungszwang bei genügender Ausdehnung des Versicherungsgebietes, z. B. das ganze Deutsche Reich. Emminghaus tritt für die private Versicherungsorganisation ein. Obwohl Letzterer vielfach Gründe anführt, deren Gewicht ich nicht vollkommen anerkenne, scheint mir doch die Erfahrung für das vorläufige Festhalten an privaten Organisationen zu sprechen, da bisher der Staatsbetrieb immer erst die reife Frucht eines zu technischer Vollkommenheit entwickelten Privatbetriebes gewesen ist. Die Schwankungen der Größe des Hagelschadens und die Rückwirkung davon auf die Versicherten werden von Buchenberger an vielen Beispielen hervorgehoben. Die Höhe der Prämie schwankt von einem Jahr zum andern zwischen 0 und 150% der Vorprämien. Der zur Auszahlung gelangte Schadenbetrag bei bestehenden Gesellschaften schwankte zwischen 1½ und 13 Millionen Mark oder 4.3 und 20 pro Mille der Versicherungssumme. 1891 hat eine norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft in den Provinzen Westphalen, Hannover, ferner in Braunschweig und Lippe-Detmold, also in einem sehr ausgedehnten Gebiet durch einen Hagelschlag eine Schadensumme von 2½ Millionen Mark zu entrichten gehabt. Wäre die Versicherungsgesellschaft auf diesem Gebiet als private oder staatlich geleitete Gegenseitigkeitsgesellschaft eingerichtet gewesen, so hätte der Nachschuß gegenüber der Vorprämie 864% ausgemacht, während er vermöge des ausgedehnteren Gebietes der Gesellschaft in Wirlichkeit nur 115% betrug. Den Versuch einer staatlichen Organisation hat Baiern gemacht mit einer 1884 gegründeten Hagelversicherungsanstalt. Der Staat hat ein Stammkapital von einer Million Mark dazu hergegeben und dotirt sie mit jährlichen 40000 M. Die Anstalt beruht auf Freiwilligkeit der Theilnehmer, Gegenseitigkeit mit festen Beiträgen ohne Nachschuß und mit beschränkter Entschädigungspflicht, im Maximum 9/10 des Schadens, eventuell Kürzung in dem Maß, als die Beiträge nicht ausreichen. Zur Abwehr allzu großer Risken ist ein Maximum festgesetzt, bis zu welchem die Versicherung in den einzelnen Gegenden aufgenommen werden kann. Die Erfolge der bairischen Anstalt sind nach dem Zuwachs von Versicherern sehr zufriedenstellend. Vgl. auch Suchsland, Verstaatlichung der Hagelversicherung in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch, Wien 1891; Brämer, Das Versicherungswesen, 1894, S. 391 ff.

4. Die Deckung der Verluste, welche den Landwirthen durch Erkrankung und Verderben ihres Viehes drohen, bilden den Gegenstand der Viehversicherung. An einer solchen sind nicht alle Landwirthe gleich interessirt. Zu einem nicht geringen Theil kann die Verlustgefahr durch richtige Pflege und Wartung des Viehes beseitigt oder doch eingeschränkt werden, und für einen großen Viehbesitzer, der mit besseren Hilfsmitteln arbeitet, ist sie daher geringer als für einen kleinen, zumal ein gelegentliches Umstehen eines Viehstückes für ihn einen nicht bedeutenden Vermögensverlust nach sich zieht, während für den kleinen Besitzer damit ein großer Theil seines Betriebskapitals vernichtet ist. Es wird daher immer ein Theil der Viehbesitzer gegen den Versicherungszwang eingenommen sein. Ein solcher ist aber auch aus dem Grund nicht ohne Gefahr, weil dadurch der leichtsinnige und unordentliche Wirth eines Ansporns zur Sorgfalt beraubt wird, da er die etwaigen Folgen seiner Unachtsamkeit auf Kosten der besseren Wirthe durch die Versicherung gedeckt findet. Diese Gefahr ist natürlich auch bei freiwilliger Versicherung gegeben und bedingt daher, daß die Versicherung von einer wirksamen Kontrole des Verhaltens der einzelnen Wirthe und von der Befugniß für die Versicherungsanstalt begleitet ist, ihren Mitgliedern gegen Leichtsinn oder Betrug Einzelner Schutz zu gewähren. Dies kann nur durch eine Gestaltung der Versicherungsbedingungen erfolgen, welche den Versicherten vielfache Verpflichtungen auferlegen (Pflicht zu guter Wartung und Pflege, gegebenenfalls Zuziehung thierärztlicher Hilfe, Anzeigepflicht bei Umstehen u. s. w.) und durch weite Fassung der Verbindlichkeit im einzelnen Fall zu einer Benachtheiligung des Versicherten durch die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen können. Aus diesem Grund eignet sich diese Versicherung weniger als eine andere Versicherungsart für eine geschäftliche Unternehmung; aber auch die Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft birgt dann Gefahren in sich, wenn die Viehbesitzer nicht wirklich selbst die Leitung in Händen haben oder wenn das Versicherungsgebiet so groß ist, daß weder diese

Leitung die Mitglieder, noch die Mitglieder das Gebahren der Leitung überwachen können. Es haben sich daher für die Verwaltung am zweckmäßigsten kleinere Verbände lokalen Charakters erwiesen. Natürlich ist in diesen wieder wegen der geringeren Zahl von Theilnehmern die Gefahr gegeben, daß die nöthige Ausgleichung der Risken nicht erreicht werden kann. Doch läßt sich dagegen durch Rückversicherung bezw. durch Vereinigung mehrerer solcher Verbände zu gegenseitiger Unterstützung Abhilfe erreichen.

Dieser Gedanke einer Viehversicherung in lokalen Verbänden, welche in einen Landesverband vereinigt werden, den Buchenberger in seiner Behandlung der Viehversicherung, Agrarpolitik Bd. II S. 345 ff. begründet, hat zuerst Baden — Gesetz vom 26. Juni 1890 — verwirklicht. Darnach kann in jeder Gemeinde die Mehrheit (nach Kopfzahl der Besitzer und Stückzahl des Viehs berechnet) die Errichtung einer örtlichen Versicherungsanstalt als Gemeindeanstalt unter Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden beschließen. Durch Entschließung des Ministeriums des Innern können diese zwangsweise in einem Versicherungsverband zum Zweck gemeinsamer Schadentragung vereinigt werden in der Weise, daß der Ortsverein $^1/_4$, der Verband $^3/_4$ der Schadensumme zu tragen hat. Unterstellung der Ortsanstalten unter die Aufsicht und Kontrolbefugniß der Verbandsverwaltung, Entschädigungen nur solcher Verluste, welche bei einer wirthschaftlich verständigen Viehhaltung und ungeachtet einer hausväterlichen Fürsorge unverschuldeter Weise entstehen, daher das Recht zur Verweigerung der Aufnahme und zur Ablehnung einer Entschädigung in entgegenstehenden Fällen sind weitere Bedingungen dieser Versicherungsart. Eine Zwangsversicherung bei Mehrheitsbeschluß besteht in Basel-Stadt seit 1892 und in drei Provinzen Belgiens seit 1893. Eine besondere Art der Viehversicherung ist die Seuchenzwangsversicherung, d. h. die zwangsweise Einhebung von Beiträgen der Viehbesitzer zur Deckung der Entschädigungen, welche jenen Viehbesitzern aus der Staatskasse gezahlt werden, denen Thiere in Folge von Verseuchung getödtet werden mußten oder umgestanden sind. Hier ist die Versicherung nicht Zweck, sondern Mittel, um die sichere und rasche Befolgung veterinärer Polizeivorschriften zu erreichen, indem man den Betroffenen eine Entschädigung für diesen Fall zusichert. In einigen Staaten — Preußen, Baiern, Elsaß-Lothringen — werden solche Entschädigungen direkt ohne Einhebung von Beiträgen aus der Staatskasse entrichtet. Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 358; Dammann, Art. Viehseuchen im W. d. V. — In Oesterreich werden solche Entschädigungen theils aus der Staatskasse (bei Lungenseuchen), theils aus Fonds gezahlt, welche in den einzelnen Ländern durch Beiträge der Viehbesitzer gebildet werden. Vgl. Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 584. Kurze statistische Angaben bei Emminghaus, Art. Viehversicherung im Hdw. d. Stw.

II. Der landwirthschaftliche Kredit.

1. Das Kreditbedürfniß und die Arten des landwirthschaftlichen Kredits.

§ 28. **1.** Die Besonderheit des landwirthschaftlichen Kredits wird durch seine Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke bestimmt. Diese Zwecke lassen sich in folgende Hauptgruppen gliedern. Die Heranziehung fremden Kapitals kann erfolgen: 1. bei der Erwerbung des Bodens; 2. bei der Vornahme von Bodenverbesserungen (Meliorationen); 3. zur Sicherstellung des nöthigen Betriebskapitales. Danach bezeichnet man die betreffenden Kredite als Besitzkredit, Meliorations- oder Investitionskredit und Betriebskredit. Kreditaufnahmen für Konsumtionszwecke im Haushalt des Landwirthes, die entweder auf zu großen Aufwand oder auf ungenügende Einnahmen zurückgehen, sind in der Regel in keine Beziehung zum landwirthschaftlichen Betrieb zu setzen; wenn dies aber der Fall ist, wenn z. B. durch Mißernten die Versorgung des Haushaltes bis zur nächsten Ernte in Frage gestellt ist, dann ist dieser Konsumtivkredit als ein besonderer Fall des Betriebskredits anzusehen.

Je nach der Sicherstellung werden geschieden Personal- und Realkredit, welch' letzterer wieder entweder Mobiliar- (Faustpfand-) oder Immobiliar- (Hypothekar-) Kredit

ist, je nachdem die Sicherstellung durch bewegliche Güter oder durch den Grund und Boden selbst geboten wird. In welcher dieser Formen der landwirthschaftliche Kredit in Anspruch genommen wird und wie seine Organisation beschaffen sein muß, um dem wirtschaftlichen Bedürfniß des Landwirths zu genügen, hängt von den Verwendungszwecken ab, da beim Produktivkredit eben diese Verwendung selbst die Quelle der Rückzahlung und damit eine Bedingung für die Art der Kreditgewährung werden soll. Es sind daher zunächst die einzelnen Verwendungsarten des Kredits zu betrachten.

2. Der Besitzkredit wird in Anspruch genommen, wenn Landgüter mit geliehenem Geld oder gegen bloße Anzahlung und Stundung des Kaufschillingrestes gekauft werden oder wenn bei der Uebernahme eines ungetheilten Erbgutes der Gutsübernehmer die Erbansprüche der Miterben entweder mit geliehenem Geld ausbezahlt oder als verzinsliche Geldkapitalforderungen auf das Gut eintragen läßt. Dem Besitzkredit eigenthümlich ist, daß seine Verzinsung und Tilgung aus den Erträgnissen des Gutes erfolgen muß, ohne daß das Darlehenskapital dieses Erträgniß erhöht. Der Besitzkredit hat keine reproduktive Wirkung. Kapitalsrückzahlungen sind wie die Verzinsung nur durch die Einschränkung in der Verwendung des Erträgnisses für die Zwecke des Gutsbesitzers möglich, daher regelmäßig nur in kleinen Beträgen. Die wirthschaftliche Zulässigkeit des Besitzkredits ist daher zunächst abhängig davon, daß der Ertrag ausreicht, um die Verzinsung und eine etwaige Tilgungsquote des Kapitals zu decken und noch so viel übrig zu lassen, als die Lebenshaltung des Gutsbesitzers benöthigt. Jedes Steigen des Geldwerthes des Gutsertrages erleichtert die Schuldenlast, jedes Sinken erschwert sie. Gegebene Besitzkreditverschuldungen werden daher bei sonst gleich bleibenden Umständen der Bewirthschaftung, der natürlichen Ergiebigkeit des Bodens u. s. w. durch die Preisbewegung der Bodenprodukte beeinflußt. Wird der Besitzkredit selbst mit Rücksicht auf jene Grenzen seiner wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit aufgenommen, so wird er doch bei andauernder Preissenkung der Bodenprodukte gefährlich werden können; allein sehr häufig wird er gar nicht durch die Rücksicht auf den Ertrag des Grundstückes, sondern nur durch eine solche auf den Preis der Grundstücke bestimmt. Der Verkehrswerth des Bodens kann aber andauernd über seinem Ertragswerth stehen, weil die Nachfrage nach Boden durch vielerlei Umstände nicht wirthschaftlicher Natur vermehrt wird. Namentlich in Zeiten steigenden Bodenwerthes wird die Hoffnung auf weiteres Steigen die Käufer veranlassen, höhere Preise zu bewilligen unter Inanspruchnahme eines unverhältnismäßig hohen Kredits. Insbesondere bei Erbauseinandersetzungen kann das Prinzip der Schätzung der Güter nach dem Verkehrswerth zu starker Besitzkreditverschuldung führen, welche in keinem richtigen Verhältniß mehr zum Ertrag steht. Aus diesen Eigenthümlichkeiten des Besitzkredits hat man besondere Forderungen für die Organisation des Bodenkredits, wie für das Verschuldungsrecht der Landwirthschaft überhaupt gefolgert. Mit Nothwendigkeit ergibt sich jedenfalls die Forderung daraus, daß der Besitzkredit unkündbar oder doch nur seitens des Schuldners kündbar und nur in lang erstreckten Annuitäten rückzahlbar sei.

3. Der Investitions- oder Meliorationskredit dient zur Durchführung von Bodenverbesserungen und Kulturverbesserungen, Be- und Entwässerungen, Umwandlung von unkultivirtem in kultivirtes Land, Verwandlung von Boden niedrigerer in solchen höherer Kultur, zur Durchführung der Flurbereinigung. Sein Zweck ist also die Erhöhung des Ertrages und seine Begrenzung daher nur durch die größere oder geringere Aussicht auf eine solche Ertragssteigerung gegeben. Aber auch bei starker Ertragssteigerung ist doch meist nicht ein sofortiger Wiederersatz des aufgewendeten Melio-

rationskapitals zu erwarten, und es entspricht daher auch der Natur des Meliorationskredits, daß der Landwirth vor einer plötzlichen Kündigung sichergestellt und eine allmähliche aus dem gestiegenen Ertrag hervorgehende Amortisation zugelassen werde. Die Nothwendigkeit des Meliorationskredits ist unbestritten; in Frage steht nur das Verhältniß zu dem etwa schon das Gut belastenden Hypothekarkredit sowie die besondere dem Verwendungszweck entsprechende Organisation.

4. Der Betriebskredit dient, wie oben angedeutet, der gesicherten Fortführung des landwirthschaftlichen Betriebes, nicht durch Bodenerwerb oder Bodenverbesserungen, sondern durch Bereitstellung der zur Bestreitung der Betriebskosten nöthigen Mittel. Sowohl das umlaufende Betriebskapital (Lohnsummen, Saatgut, Futter- und Düngermittel, Abgaben, nothwendige Haushaltungskosten), wie das stehende Betriebskapital (Nutzthiere, Maschinen, Gebäude) können, wenn es dem Landwirth daran mangelt, mit Hilfe von Kredit beschafft werden. Auch beim Betriebskredit findet, wie beim Meliorationskredit, eine Verwendung zu Zwecken statt, welche den Ertrag erhöhen oder auch erst ermöglichen. Aber während der Meliorationskredit von dauernder Wirkung ist, ist dies beim Betriebskredit nicht der Fall. Die für diesen Kredit beschafften Güter werden oft in derselben Betriebsperiode verbraucht, z. B. Saatgut, Löhne, oder sie überdauern doch nur eine mehr oder weniger kurze Reihe von Betriebsjahren. Das Betriebskapital muß daher in einer, bei stehendem Kapital wenigstens in einigen Betriebsperioden erwirthschaftet werden können. Da dies bei normalem Gang der Produktion möglich ist, ist die Gewährung landwirthschaftlichen Betriebskredits als eine normale Kreditgewährung anzusehen, wobei mit Rücksicht auf die kurzen Fristen der Rückzahlung meist ein Personalkredit genügen wird. Doch gibt es natürlich auch hier Grenzen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Kreditaufnahme, die vor Allem in der Unsicherheit des Ernteausfalles gelegen sind. Es ist deßhalb oft die Stellung eines mit ausreichendem Betriebskapital versehenen Pächters günstiger als die eines mit keinem oder wenig Betriebskapital ausgestatteten Eigenthümers, die eines Besitzers von einem Gut kleinen Umfangs, aber mit gutem Betriebsinventar günstiger als die eines großen Besitzers mit zu geringem Betriebskapital.

Die Höhe der Verschuldung der Landwirthe hat seit den 70er Jahren des 19. Jahrh. in Deutschland und in Oesterreich die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und zu Versuchen geführt, ihre Größe und Bewegung statistisch zu erfassen und zur Darstellung zu bringen. Man benutzt hierzu die Hypothekarstatistik, d. i. die Statistik der Eintragungen von auf Grund und Boden sichergestellten Darlehen in den öffentlichen Büchern. Allein deren Angaben sind nicht vollkommen zuverlässig, denn 1. sind viele, namentlich kleinere Forderungen zwar schon getilgt, aber nicht gelöscht; 2. sind die Amortisationshypotheken im vollen Betrag in der Statistik enthalten, während sie thatsächlich um die durch Annuitäten getilgten, aber noch nicht zur Löschung gebrachten Beträge zu vermindern wären; 3. sind manche Kredite grundbücherlich sichergestellt, welche thatsächlich nicht in Anspruch genommen sind; 4. ist die Doppelzählung von Simultanhypotheken nicht vollständig zu vermeiden; 5. drücken oft die Ziffern nicht die Belastung der Landwirthschaft, sondern der mit der Landwirthschaft verbundenen Nebenbetriebe (Brennereien, Zuckerfabriken) oder der auf dem Lande betriebenen Gewerbe, oder wie in der österreichischen Hypothekarstatistik, unausscheidbar auch die Belastung der nicht in den Städten liegenden Gebäude aus. Neben der Hypothekarstatistik gewinnen daher Spezialerhebungen, Enquêten, welche nicht eine allgemeine Erfassung der Verschuldung, sondern die sorgfältige Darstellung typischer Fälle, einzelner Gebiete u. s. w. zur Aufgabe haben, Bedeutung. Vgl. Zimmermann, Entwicklung und Stand der Hypothekarstatistik im J. f. N. 3. F. 24. Bd.

In Preußen stiegen die hypothekarischen Eintragungen in den ländlichen Bezirken in der Zeit von 1886—1904 um 5245.5 Millionen Mark. Während in den ersten 5 Jahren dieser Periode der Jahresdurchschnitt des Ueberschusses der Eintragungen über die Löschungen 131.6 Millionen Mark betrug, war er in den letzten 5 Jahren 408.6 Millionen. Erhebungen,

welche 1896 über die Grundverschuldung in Preußen in 55 Amtsgerichtsbezirken veranstaltet wurden, ergaben im Durchschnitt auf 1 M. Grundsteuerreinertrag 29.24 M. Grundbuchschulden gegen 23.59 im Jahre 1883. Ueber dem Durchschnitt standen die Provinzen Posen (42.54), Ostpreußen (36.57), Schlesien (32.61), Westpreußen (31.7), Brandenburg (31.5), unter dem Durchschnitt Pommern (25.11), Hessen Nassau (24.19), Hannover (20.23), Sachsen (18.96), Schleswig-Holstein (16.2). Eine neuerliche Erhebung 1902 bei den selbständigen Landwirthen mit mehr als 60 M. Grundsteuerreinertrag ergab eine Verschuldung von 26.4 % des Gesammtvermögens, 31.1 % des Grundvermögens. Die Verschuldungshöhe stieg wieder in Westpreußen, Ostpreußen und Posen über den Durchschnitt, in den westlichen Provinzen blieb sie zurück. Die am stärksten verschuldete Provinz zeigte eine Verschuldung von 52.8 % (57.4 %). Von den kleinen Grundbesitzern (60–750 Mark Grundsteuerreinertrag) waren 2/3–1/4 überhaupt nicht verschuldet. Im Ganzen waren im Staat 29.5 % unverschuldet (in Ostpreußen 5.5 %, in Hannover 35.8 %, im Rheinland 9.6 %). In den einzelnen Klassen des Grundsteuerreinertrags war die Verschuldung im Staate: in der Klasse von 60–90 M. 18.5 % des Gesammtvermögens, 90 bis 150 M. 20.1 %, 150–300 M. 21.6 %, 300–750 M. 22.8 %, 750–1500 M. 26.5 %, 1500 bis 3000 M. 33.1 %, über 3000 M. 31.4 %. Im Ganzen scheint die Verschuldung in Preußen stärker, als in Süddeutschland (vgl. v. d. Goltz, Art. Hypothekarschulden im W. d. V. Bd.). In Baden ergab eine Erhebung eine durchschnittliche Belastung des Grund- und Häusersteuerkapitals der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit 25 %. Das Steuerkapital bleibt aber beträchtlich hinter dem Ertrags- und dem Verkehrswerth und daher dem Vermögenswerth des Grundbesitzes zurück. (Die Belastung der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1896.) Die Denkschrift setzt den Vermögenswerth sehr mäßig mit 1109 Millionen Mark an, was eine Verschuldung von 17.7 % ergäbe. Vgl. auch Hecht, Badische Landwirthschaft im 20. Jahrh., 1903, S. 157 ff. — Deßgleichen liefern einige im Jahre 1895 in Württemberg in 126 Gemeinden vorgenommene Stichproben insofern ein günstiges Bild, als sie eine Verlangsamung in der Zunahme der Verschuldung feststellen (vgl. die Verschuldung des Grundbesitzes in einigen Staaten Deutschlands. Jahrb. f. N., 1896, 3. F. Bd. XI S. 752).

In Oesterreich ist in den Ländern mit geordneter Grundbuchsführung (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien) im „sonstigen" (das flache Land außer den landtäflichen Gütern, außerdem aber auch alle nicht in den Städten gelegenen Wohnhäuser, Industriegebäude, Bergwerke umfassenden) Besitz die Verschuldung von 2448 Millionen Kronen im Jahre 1868 auf 4588 Millionen Kronen im Jahre 1899 gestiegen. Die allgemeine Zunahme, auch in Ländern mit geringer industrieller Entwicklung, läßt darauf schließen, daß diese Steigerung jedenfalls den ländlichen Grundbesitz mitbetrifft. Eine detaillirte Uebersicht gibt auf Grund der amtlichen Nachweisungen über die Veränderungen im Lastenstande der Realitäten Hattingberg, Referat betr. die Frage der Hypothekarentschuldung, III. Bd., Wien 1903. Eine Vergleichung des Zuwachses der Hypotheken auf dem flachen Lande (Neueintragungen weniger Löschungen) in den Jahren 1896–1900 und 1901–1905 ergibt durchschnittlich jährlich in der ersten Periode 158.7 Millionen Kronen, in der zweiten 171.5 Millionen Kronen. Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat vom 1. Juli 1889 bis 31. Dezember 1900 an 3225 bäuerliche Wirthe Darlehen gegeben, welche deren Lastenstand um 53.1 % erhöhte. Immerhin waren von diesen Wirthen bisher 674 lastenfrei, 920 nur bis zur Hälfte des Katastralwerthes (etwa 1/2 bis 1/3 des Verkehrswerthes), 792 bis zum Katastralwerth und nur 844 (26 %) höher belastet. Nach der Anstaltsbelehnung war die Gesammtbelastung im Verhältniß zum Katastralwerth 100 %. 1526 Darlehensfälle, bei welchen eine Schatzung der Grundstücke erfolgte, wiesen einen Schatzwerth von 17.7 Millionen und eine schließliche Verschuldung von 15.08 Millionen aus. Unter Hinzuziehung der Gebäudeschatzwerthe war die Belastung nur 40.8 %. Hattingberg a. a. O. Bd. II S. 11 ff. — Eine sorgfältige Spezialerhebung in 27 typischen Gemeinden Steiermarks (Mischler, Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks, Graz 1903) hat ergeben, daß die effektive Verschuldung um ca. 25 % hinter der grundbücherlich ausgewiesenen zurückbleibt. Ferner entfielen von dem gesammten tabularischen Schuldenstand per 2.8 Millionen Gulden 1.2 Millionen auf Simultanhypotheken. Für 581 verschuldete bäuerliche Realitäten wurden die Verkehrswerthe erhoben. Die effektive hypothekarische Verschuldung betrug darnach beiläufig die Hälfte des Verkehrswerthes. — Was die Ursachen der Verschuldung anbelangt, so weist die amtliche Statistik aus, daß an der Verschuldungszunahme in der Periode 1878 bis 1892 die Darlehensverträge mit 60.7 %, Kaufschillingsreste und Erbtheilungsforderungen mit 39.3 % betheiligt waren, in der Periode 1893 bis 1899 dagegen die

ersteren mit 82.2%, die letzteren mit 19.8%. Die steirische Erhebung läßt den Besitzkredit deutlicher hervortreten. Es waren vom gesammten Schuldenstande auf Erbgang zurückzuführen 26.84%, auf Ausgedinge 3.17%, auf Grundkauf mit ungenügendem Baargeld 26.35%, zusammen 56.36%. Im Wesentlichen gehören hierher auch die Schuldaufnahmen zur Tilgung älterer Schulden und übernommene Schulden mit zusammen 18.53%. Auf Mangel an Betriebskapital entfielen 13.55%. Die restlichen 21.56% sind sämmtlich auf den Betrieb zurückzuführen: hohe Steuern, Mißjahre, Unwirthschaftlichkeit, so daß etwa 35% der gesammten Hypothekarverschuldung auf Betriebsschulden zurückzuführen sind. Damit stimmt die Beobachtung der niederösterreichischen Landesanstalt, daß von 1.7 Millionen Kronen, welche 1901 bäuerlichen Betrieben geliehen wurden, 42.3% auf Konvertirungen, 20,2% auf Kauf- und Bauschillinge, 7.2% auf Erbtheilungen und Ausstaltungen, dagegen 29.7% auf Betriebsschulden oder Sicherstellung von Personalkredit entfielen. Hattingberg hat in seinem Referat und im Gutachten über die Frage der Bodenentschuldung an den deutschen Juristentag 1904, Verhandl. Bd. II, in überzeugender Weise den Nachweis geführt, daß die zunehmende hypothekarische Belastung, wenigstens in Oesterreich, vor Allem auf die zunehmende Einbeziehung der bäuerlichen Wirthschaften in den geldwirthschaftlichen Verkehr und auf ungenügende Fürsorge für den Geld- und Kreditbedarf der landwirthschaftlichen Betriebe zurückzuführen ist.

Literatur: Knies, Geld und Kredit Bd. II 2 S. 298 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 20 ff.; v. d. Goltz in Schönberg's Hdb. Bd. II S. 100 ff.; Conrad, Art. Landwirthschaftlicher Kredit im Hdw. d. Stw.; Gamp, Der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883; Freiherr v. Freyberg, Die landwirthschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, München 1894.

2. Der Hypothekarkredit.

§ 29. **1.** Der Hypothekarkredit, auch Grundkredit genannt, d. h. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung des Bodens, ist die regelmäßige Form der Verschuldung bei Inanspruchnahme von Besitz- oder Investitionskredit. Für die Befriedigung des Betriebskreditbedürfnisses eignet sich der Hypothekarkredit weniger. Sehr viele Verwendungszwecke des Betriebskredites, z. B. für Lohnzahlungen, Ankauf von Saatgut, Lebenshaltung des arbeitenden Landwirthes, sind solche, welche in jeder Wirthschaftsperiode wiederkehren. Kredit, der um ihretwillen aufgenommen ist, muß daher noch in der Wirthschaftsperiode getilgt werden. Wer seinen Boden dafür verpfändet, der zehrt allmählich seinen Werth auf. Einige Fälle des Betriebskreditbedürfnisses, z. B. Ankauf von Maschinen, Errichtung von Gebäuden, gestatten eine länger andauernde Wirkung des aufgenommenen Kapitals und können daher den Investitionen gleich geachtet werden, aber im Großen und Ganzen soll der Betriebskredit durch Mobiliar- und Personalkredit Befriedigung finden (vgl. unten §§ 30 und 31).

In der Praxis wird diese Scheidung nicht genügend beachtet. Der Personalkredit muß immer kurzfristig sein, während man beim Hypothekarkredit, solange der Gläubiger nicht kündigt, nur die Zinsen zu zahlen braucht. Das verleitet oft zur Aufnahme von Hypotheken für Schuldzwecke, die dem Boden und der Wirthschaft nicht dauernd zugute kommen. Nicht selten kommt es auch vor, daß Forderungen aus Personalkredit, die der Landwirth nicht befriedigen kann, zur Sicherstellung als Hypothek eingetragen werden. So wird dann der Boden belastet mit Forderungen aus Darlehen, die entweder überhaupt nicht der Bodenbewirthschaftung zugute gekommen sind oder ihre Wirkungen schon längst gethan haben und der Wirthschaft daher zur Zeit nicht mehr zugute kommen. Solche Hypotheken sind die Folge schlechter Wirthschaft oder der Noth oder ungenügender Kreditorganisation. Fehlt es z. B. an geeigneten Organisationen zur Befriedigung des berechtigten Personalkreditbedürfnisses, so muß der Landwirth oft gegen seine bessere Einsicht zur hypothekarischen Belastung greifen, wo diese dem Zwecke nach ausgeschlossen sein sollte. Es gehört zu den wich-

tigsten Aufgaben der praktischen Agrarpolitik, dafür zu sorgen, daß entsprechend der Scheidung der Verwendungszwecke getrennte Organisationen für die Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses vorhanden sind, und es kann die Hypothekarverschuldung nicht zweckmäßig geordnet werden, wenn nicht für die normaler Weise nicht durch Hypotheken zu befriedigenden Betriebskreditbedürfnisse vorgesorgt wird.

2. Bei Betrachtung der Hypothekenschulden muß man stets im Auge behalten, daß sie den Grund und Boden selbst angreifen. Zwar bleibt der Boden im Besitz und in der Bewirthschaftung des Schuldners; aber er haftet dem Gläubiger für die regelmäßige Bezahlung der ausbedungenen Zinsen und die eventuell vereinbarte Rückzahlung des Kapitals bezw. der Amortisationsquoten. Der Hypothekarkredit schafft daher immer die Möglichkeit eines Eingriffes des Gläubigers in den Besitz und die Wirthschaft des Schuldners und deren vollständige Zerstörung durch Anwendung des dem Gläubiger zustehenden Exekutionsrechts. Das Ziel einer guten Ordnung des Hypothekenwesens muß daher außer auf Hintanhaltung einer unzweckmäßigen Benützung des Hypothekarkredits noch darauf gerichtet sein, daß die in der Natur der Hypothek liegende Gefahr gemildert werde. Man strebt in Folge dessen darnach, daß 1. die Hypothekenzinsen sich innerhalb jener Grenzen halten, welche die Sicherung einer dauernden Zahlung aus den Erträgnissen des Bodens gewähren; daß 2. das Hypothekenrecht sich in Bezug auf die Kapitalsrückzahlung und die übrigen Zahlungsbedingungen, sowie in Bezug auf die Zwangsveräußerung den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes anpasse und willkürliche Störungen des Betriebes durch den Gläubiger ausschließe und daß 3. die Organisation der Kreditgewährung so beschaffen sei, daß diese Bedingungen gesichert werden.

3. Die Begrenzung der zu zahlenden Hypothekenzinsen kann natürlich auf zweierlei Wegen erreicht werden: entweder durch eine Mäßigung in der Kapitalsverschuldung oder durch einen niedrigen Zinsfuß. Eine feste Grenze für das zulässige Maximum der Kapitalsverschuldung läßt sich nicht aufstellen. Agrarpolitische Schriftsteller wie Buchenberger, Conrad, v. d. Goltz, betonen alle, daß theoretisch selbst eine Verschuldung bis zu 100% zulässig sei, wenn der Landwirth durch außergewöhnliche Energie den Ertrag über seine bisherige Größe zu steigern vermag, und sie nehmen an, daß bei normaler Bewirthschaftung und eigenthümlichem Besitz des nöthigen Betriebskapitals eine Verschuldung bis zu $^2/_3$, selbst bis zu $^3/_4$ des Ertragswerthes wirthschaftlicher Weise möglich sei. Doch wird auch dies davon abhängen, daß der zu zahlende Zinsfuß jenen nicht übersteigt, der der Berechnung des Ertragswerthes zu Grunde gelegt worden ist. Ein niedrigerer Zinsfuß gestattet natürlich eine höhere Kapitalsverschuldung. Doch ist es nicht möglich, den Zinsfuß für Hypothekardarlehen in künstlicher Weise unter den landesüblichen herabzudrücken, da ja auch öffentliche und von Gewinn absehende Kreditinstitute zur Beschaffung der Kapitalien auf den Markt angewiesen sind und zu niedrigerem als dem landesüblichen Zinsfuß keine Kapitalien erhalten werden.

Ueber die zulässige Höhe der Hypothekarverschuldung schreibt v. d. Goltz: Unter den Voraussetzungen, „daß der Landwirth mit einer durchschnittlichen Tüchtigkeit für die Ausübung seines Berufes ausgerüstet ist; daß er die Leitung seines Betriebes selbst führt; daß die Ansprüche, welche er für seine und seiner Familie Lebenshaltung macht, weder besonders groß, noch besonders gering sind; daß das zur ordnungsmäßigen Führung der Wirthschaft nöthige stehende und umlaufende Betriebskapital vollständig vorhanden und sein freies Eigenthum ist; daß er einerseits keine erheblichen persönlichen Schulden, andererseits aber auch kein sonstiges nennenswerthes Privatvermögen hat; daß die Taxe, auf Grund deren das hypothekarische Darlehen gegeben wird, den wirklichen Ertragswerth des Gutes repräsentirt, d. h. den Werth, welcher aus der Kapitalisirung des durchschnittlichen Reinertrags mit einem vierprozentigen

Zinsfuß sich ergibt . . . unter obigen Voraussetzungen darf man annehmen, daß bei unkündbaren mit 4% zu verzinsenden Hypotheken die Verschuldung bis 3/5, höchstens 2/3, bei kündbaren bis zur Hälfte des Ertragswerths gehen darf". — Bei außergewöhnlicher Bewirthschaftung, bei besonderer Sparsamkeit, bei Vorhandensein von Kapitalbesitz dürfe man auch höher gehen; bei erheblichen persönlichen Schulden dürfe man nicht einmal jene Grenze erreichen (Art. Hypothekenschulden im W. d. V. S. 1075). Conrad — Art. Landwirthschaftlicher Kredit im Hdw. d. Stw. — erklärt, „eine Belehnung bis zu 2/3, selbst 3/4 des Werthes des Grundes und Bodens exklusive der Gebäude wird deßhalb — von abnormen Verhältnissen abgesehen — als dauernd gesichert angesehen werden können". Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 70, nimmt auf Grund der badischen Erhebungen an, daß bei Groß- und Mittelbauern eine Verschuldung bis zu 70% des Steuerkapitalswerthes (das Fünfundzwanzigfache des Ertrags), bei Kleinbauern allerdings nur eine solche bis zu 30% dieses Werthes zulässig sei.

4. Im Vorhergehenden ist angenommen worden, daß über den Werth des Bodens kein Zweifel besteht und daß nur das Maß der Verschuldung bei gegebenem Bodenwerth in Frage stehe. In Wirklichkeit ist aber der Bodenwerth keine sichtbare Größe, er ist vielmehr erst für den Zweck der Belehnung zu ermitteln. Die Regel ist die, daß der durchschnittlich erzielte Reinertrag mit dem zur Zeit landesüblichen Zinsfuß kapitalisiert wird (Ertragswerth). Der der Belehnung zugrunde liegende Werth schwankt daher mit dem Zinsfuß, ändert sich der Zinsfuß, so wird das seiner Zeit als richtig angenommene Maß der Belehnung hinfällig. Aber auch abgesehen davon bietet der Ertragswerth keine sichere Unterlage. Denn je nach der Nachfrage nach Gütern wird der bei einer Veräußerung zu erzielende Preis (Verkehrswerth, Verkaufswerth) — und mit Rücksicht auf eine vielleicht nothwendig werdende Zwangsversteigerung ist ein solcher Preis der Fonds, aus dem der Gläubiger befriedigt wird — bald ein größerer, bald ein geringerer sein, als der Ertragswerth. Man pflegt daher Ertragswerth und Verkehrswerth kombinirt als Grundlage der Belehnung zu berücksichtigen. Diese Unsicherheit der Feststellung des Bodenwerthes bewirkt, daß vorsichtige Kreditgeber schon bei Annahme des Belehnungswerthes zurückhaltend sind. Hypotheken in der Höhe von der Hälfte oder zwei Drittel des so festgestellten Belehnungswertes oder Taxwerthes des Bodens gelten dann als erstklassige, denen volle Sicherheit (Pupillarsicherheit) zukommt. Dies ist zugleich die Grenze für eine Darlehensgewährung zu normalen Bedingungen. Hypotheken, welche über diese Beleihungsgrenze hinaus aufgenommen werden, die sog. Nachhypotheken, zweiten Hypotheken, gelten als nicht mehr völlig sicher und werden daher nur gegen höhere Verzinsung gegeben. Die für den Landwirth wichtige Frage ist nun, ob die so bestimmte Belehnungsgrenze seines Gutes auch die Grenze seines Kreditbedürfnisses darstellt. Wenn sein Kreditbedürfniß größer ist, ist er genöthigt, außer Ersthypotheken auch noch Nachhypotheken zu übernehmen, die für ihn wegen der ungünstigeren Bedingungen besonders drückend werden.

In einem anderen Sinne spricht man von einer Beleihungsgrenze, wenn man daran denkt, daß der Bodenertrag Ergebniß der Aufwendung auch von Arbeit ist. Man sagt dann, daß die Belehnung nicht so weit gehen soll, daß die zu zahlenden Zinsen dem Landwirth von dem Ertrage nicht mehr eine entsprechende Vergütung seiner Arbeitskraft übrig lassen. Die Grenze für die zulässige Verschuldung sei daher durch jenen Theil des Ertrages gegeben, der nicht als Arbeitsertrag anzusehen sei. Daraus entsteht dann die Forderung nach einer Verschuldungsgrenze, um dem Landwirth seinen Arbeitslohn zu sichern.

5. Die besonderen Anforderungen an das Hypothekenschuldrecht äußern sich insbesondere in der Forderung, 1. daß die Hypotheken keine Kapitals-, sondern nur eine

Rentenverschuldung begründen; 2. daß sie seitens des Gläubigers unkündbar; aber 3. einer Zwangsamortisation unterworfen seien; daß 4. gesetzliche Verschuldungsgrenzen gezogen werden und 5. das Zwangsverfahren in einer dem Besitzer günstigen Weise geordnet werde. Die beiden letzten Forderungen laufen auf Kreditbeschränkungen hinaus und sollen weiter unten (vgl. § 33 und 34) beschrieben werden. Die ersteren beziehen sich nur auf Bedingungen, unter denen Darlehen gewährt und die daraus fließenden Zahlungsverpflichtungen des Grundbesitzers geordnet werden.

Die Forderung, daß der Grundbesitz nur Rentenschulden und keine Kapitalsschulden eingehen solle, ist, seit Rodbertus im Jahre 1869 die Kreditnoth des Grundbesitzes auf die Kapitalverschuldung zurückgeführt hat, in steigendem Maß gestellt und heute allgemein angenommen worden, ohne daß die Rodbertus'sche Begründung selbst allgemeine Zustimmung gefunden hätte. Er folgert aus der Natur des Bodens, der die unveränderliche Grundlage dauernder Erträgnisse — Renten — sei, aber nicht mit seinem Werthe in das Produkt übergebe, und daher keine Kapitalsreproduktion zulasse, daß eine Kapitalsverschuldung dem landwirthschaftlichen Betrieb widerspreche, weil dieser eben keine Kapitalszahlungen ermögliche; auch führe die Kapitalsverschuldung in Verbindung mit der Art der Bodenbewerthung zu schädlichen Folgen: bei sinkendem Zinsfuß steige der Bodenwerth und damit die Verschuldung, z. B. bei Erbtheilungen und Gutskäufen; bei steigendem Zinsfuß sinke der Bodenwerth und rufen früher aufgenommene Schulden eine Ueberlastung hervor. Denn wenn z. B. ein Boden einen Reinertrag von 4000 Mark abwirft, so wird sein Kapitalswerth bei einem 5 %igen Zinsfuß mit 80 000 Mark bemessen werden. Sinkt jetzt der Zinsfuß auf 4 %, so wird derselbe Boden unter gleichen Reinertragsverhältnissen auf 100 000 Mark bewerthet werden. Wird nun der Boden, etwa bei einer Erbtheilung, mit 50 % belastet, so beträgt die Belastung 50 000 Mark. Steigt dann der Zinsfuß wieder auf 5 %, so ist der Boden, der für diese Schuld von 50 000 Mark haftet, nicht mehr 100 000, sondern nur 80 000 Mark werth, d. h. statt mit 50 mit $62\frac{1}{2}$ % seines Werthes belastet. Sinkende Zinsbewegung fördere daher Veräußerungen des Bodens durch den Grundbesitzer und mache ihn zu einem Spekulationsobjekt, das, wenn auch mit Kredit gekauft, in Folge eines durch bloße Zinsfußveränderungen bewirkten Steigens des Werthes mit Gewinn veräußert werden kann; bei steigendem Zinsfuß dagegen erfolgen Kündigungen seitens der Gläubiger, welche jetzt ihr Geldkapital anderweitig besser verwerten können, und Zwangsveräußerungen zu für den Grundbesitzer ungünstigen Preisen. Diese Uebelstände seien nur zu vermeiden, wenn man einzig und allein den Ertrag des Bodens als die gesicherte Quelle aller Zahlungsverpflichtungen des Grundbesitzers ansehe und diese jenem anpasse. Daraus ergebe sich die Forderung, daß der Boden nur mit Renten innerhalb der jährlichen Ertragsgröße belastet werde. Diese Rente habe keine Kapitalsrückzahlung zu enthalten, da der Boden ein ewiger Rentenfonds sei. Dem entsprechend sei auch der Boden nicht nach dem Kapitalswerth, sondern nach dem Rentenertragswerth zu bewerthen; bei Erbtheilungen und Verkäufen fänden nur Uebertragungen von Ansprüchen auf immerwährende Rente statt.

6. Ein solcher Verzicht auf eine Kapitalsbewerthung des Bodens muß als utopisch gelten, denn auch die Renten könnten nicht anders Gegenstände des Verkehrs werden, als in der Weise, daß man sie zum landesüblichen Zinsfuß kapitalisirt. Aber eine andere Frage ist es, ob der Hypothekarkredit nur in der Form gegeben werden kann, daß der Schuldner jederzeit mit der Gefahr der Kündigung des Kapitales rechnen muß. Der jährliche Ertrag des Bodens wirft auch unter den günstigsten Bedingungen nicht so viel ab, daß daraus auf einmal größere, im Verhältniß zum

Bodenwerth aufgenommene Kapitalien zurückgezahlt werden könnten. Daher führt hier die Kündigung so häufig zur Zwangsveräußerung des Bodens und es ist volle Sicherheit des ungestörten Betriebes für den Landwirth erst dann gegeben, wenn seine Schuld seitens des Gläubigers überhaupt unkündbar ist. Wie läßt sich aber dieser berechtigte Wunsch der Landwirthe mit dem Bedürfnisse der Kapitalisten vereinigen, welche nur unter der Bedingung ihre Kapitalien zu Darlehen verwenden werden, daß sie die Verfügung darüber nicht verlieren? Das Mittel dazu bildet die Tilgungshypothek (Amortisationshypothek) und eine besondere Organisation des Hypothekarkredites.

Die Tilgungshypothek ist eine Hypothek, die den Schuldner zur Zahlung einer jährlichen Rente (Annuität) an den Gläubiger verpflichtet, welche Rente außer der Verzinsung des dargeliehenen Kapitals eine Quote enthält, welche zur Rückzahlung dieses Kapitales verwandt wird (Amortisationsquote). Diese Tilgungshypothek kann unkündbar gemacht werden, indem der Gläubiger sich verpflichtet, so lange der Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung der Annuität nachkommt, das dargeliehene Kapital nicht zu kündigen. Die jährlich zu zahlenden Renten bleiben bis zum Ende der Zahlungspflicht gleich in der Höhe des vereinbarten Zinses plus der Amortisationsquote. Letztere wird schwanken, je nach dem Zeitraum, in dem die Tilgung des Darlehens erfolgen soll. So kann man z. B. mit einer Rente, welche um 0,478 % des Kapitales über die vereinbarten Zinsen hinaus gesteigert ist, bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ % ein Kapital in 60 Jahren amortisiren. Das heißt, ein Schuldner würde bei einer Schuld von 100 000 Mark durch 60 Jahre hindurch 3978 Mark jährlich an den Gläubiger zu zahlen haben und mit dieser Rente nach Ablauf der 60 Jahre seine Schuld getilgt haben.

Die Verwirklichung der unkündbaren Tilgungshypothek enthält daher in der That die Verwirklichung des Prinzips der Rentenschuld. Sie nimmt Rücksicht darauf, daß der Landwirth aus dem Ertrage seines Bodens nicht Kapitalien, sondern nur Renten zurückzahlen kann und sie bewirkt zugleich, daß der Boden nach gegebener Zeit wieder schuldenfrei ist. Die Verwirklichung dieser Grundsätze des Hypothekarrechtes — Rentenschuld, Unkündbarkeit und Amortisation — setzt aber bestimmte Kreditorganisationen voraus, da die private Kreditgewährung dafür nicht ausreichend ist.

Zwischen der Kapitalverschuldung und der reinen Rentenschuld steht die langfristige Kapitalschuld mit Annuitätenzahlungen. Sie gleicht äußerlich der amortisirbaren unkündbaren Rentenschuld, indem auch bei ihr die Schuldverpflichtung auf jährliche Zahlungen während des Verschuldungszeitraumes läuft. Sie unterscheidet sich aber dadurch von jener, daß bei ihr die Nichtzahlung der Annuität das Fälligwerden der ganzen Kapitalsschuld zur Folge hat, während bei der amortisirbaren Rentenschuld eben nur die nichtgezahlte Amortisationsquote fällig bleibt. — Durch die Ablösungsgesetzgebung ist das früher in der Form der Erbpacht häufig bestandene Institut einer dauernden Rentenverschuldung verschwunden. In Preußen ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 ausdrücklich die Uebernahme von Rentenverpflichtungen mit mehr als dreißigjähriger Dauer untersagt worden. Erst die Ansiedlungsgesetze vom 26. April 1886 und die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juni 1891 haben für Rentengüter wieder die Rentenverschuldung zugelassen. Das Gesetz vom 8. Juni 1896 hat auch zum ersten Mal den Gedanken der Zwangsamortisation wenigstens in dem Fall verwirklicht, als die Rentenbank Abfindungen übernehmen soll, indem dieses Eintreten der Rentenbank von der Zahlung einer Zuschlagsrente durch den Anerben behufs Tilgung der Rentenschuld abhängig gemacht worden ist. Für die große Masse der Grundbesitzer aber ist die Form der kündbaren oder unkündbaren Kapitalsverschuldung mit oder ohne Annuitätenzahlungen die gewöhnliche Art der Hypothekarverschuldung.

Für die Bedingungen, unter denen Hypothekardarlehen gewährt werden können, ist auch von Bedeutung die Existenz einer Hypothekenversicherung. Bei einer solchen unternimmt es eine Versicherungsgesellschaft, den Gläubiger gegen das Risiko eines Kapitalsverlustes bei

etwaiger Exekution gegen den Schuldner bei nicht pünktlicher Kapitalsrückzahlung oder Zinsenzahlung sicherzustellen. Um die vom Gläubiger oder Schuldner zu zahlende Pramie wird natürlich das Darlehen theurer. Dafür ist der Gläubiger in der Lage, weniger ängstlich in der Gewährung von Darlehen und bei der Bestimmung der Maximalgrenze der Belehnung sein zu müssen. Eben darin liegt auch eine Gefahr der Hypothekenversicherung, welche bis jetzt — die erste solche Anstalt ist in Norddeutschland 1850 gegründet worden — keinen großen Aufschwung genommen hat (vgl. Emminghaus, Art. Hypothekenversicherung im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 133; Hecht, Der europ. Bodenkredit, Bd. I, 1900, behandelt im ersten Theil die Hypothekentilgungsversicherung). Haufig wird in neuester Zeit der Gedanke einer Verbindung der Lebensversicherung mit der Hypothekarverschuldung bezw. das Eingehen einer Lebensversicherung an Stelle einer Hypothekarverschuldung erörtert. Im ersteren Falle wird die Versicherung statt der Amortisation gewählt, indem die Summe, welche zur jährlichen Kapitalstilgung verwendet worden wäre, in eine Lebensversicherung eingezahlt wird: im letzteren Falle, z. B. bei Erbabfindungen werden die Abfindungen verzinst und ihre Rückzahlung nach 20—25 Jahren, eventuell nach dem früher eingetretenen Tod des Verpflichteten durch eine Lebensversicherung gedeckt. Ebenso nimmt man an, daß der geschlossene Gutsübergang auf einen Erben durch eine Lebensversicherung des Erblassers, die das zur Erbauszahlung nöthige Kapital sichergestellt hat, erleichtert werden könnte. Der große Vortheil der Lebensversicherung liegt in der den Nachkommen des Besitzers gewährten Sicherheit des Besitzes: denn während sonst bei einem früheren Tod die Amortisationsquoten fortlaufen, bis die vereinbarte Reihe von Jahren verstrichen ist, ist bei der Lebensversicherung in jedem Falle beim Tod des Schuldners auch das Kapital zur Abstoßung der auf dem Besitz haftenden Schuld vorhanden. Die Anwendbarkeit der Lebensversicherung hängt aber doch von einer guten wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzers ab, da die Höhe der Prämien im Verhältniß zu dem, was der Landwirth sparen kann, nicht unbeträchtlich ist. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 305; derselbe, Grundzüge S. 120; Brentano in den Verhandlungen des V. f. S. 1894, Bd. 61 S. 296; E. Hecht, Die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von Hypothekenschulden durch Annuität und Lebensversicherung, 1893. Gegen die Lebensversicherung vertritt Grandke, Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländl. Bevölkerung im J. f. G. V. 23. Bd. S. 693, die Zweckmäßigkeit, weil größere Billigkeit, der Kapitalversicherung. Vgl. auch Hattingberg, Referat 1. Bd. S. 479.

Neben einer richtigen Scheidung der Betriebs- und Hypothekarverschuldung, welch' erstere nur in der Form des Personalkredites erfolgen solle, ist die Annahme der unkündbaren, aber zwangsweise zu amortisirenden Hypothek das von Hattingberg in überzeugender Weise in seinem Referat empfohlene Mittel zur Bodenentschuldung. Er schildert ihre Wirkung an folgendem Beispiel: Wenn bei einer bestehenden Gesamtverschuldung von 255 Millionen, welche keiner Tilgung unterliegen, halbjährig 2 Millionen neuer Schuldverpflichtungen zuwachsen, beträgt die Schuld nach 50½ Jahren 475 Millionen und wächst entsprechend weiter. Wird aber die ursprüngliche Schuld von 255 Millionen und der halbjährige Schuldenzuwachs von 2 Millionen bei 4% Zinsen und ½% Amortisation der Zwangstilgung unterzogen, so wächst die Gesammtbelastung zwar auch noch, jedoch nur bis zum 47. Semester und nur bis 292.5 Millionen, von da ab fällt sie und erreicht mit 50½ Jahren mit 146856120 den Beharrungszustand, d. h. die Belastung bleibt von nun ab mit 146.8 Millionen konstant, die Tilgungssumme ist nunmehr so groß, daß sie der jährlichen Neuverschuldung von 4 Millionen das Gleichgewicht hält (Referat 2. Bd. S. 85, Gutachten S. 306).

Literatur: Wie bei § 70. Rodbertus, Kreditnoth des Grundbesitzes, 1869. Ueber die weiteren an dieses Werk anknüpfenden Schriften und Vorschläge zur Reform des landwirthschaftlichen Kreditrechtes vgl. § 76. Klemm, Die Rentenhypothek in Jahrb. f. G. V., 1891, S. 183.

3. Die Organisation des Hypothekarkredits.

§ 30. **1.** Wenn wir die Personen, welche Hypothekarkredit gewähren, ins Auge fassen, so müssen wir zunächst den Privatkredit und den Anstaltskredit scheiden, je nachdem das Darlehen von einzelnen Personen gewährt wird, welche eine Anlage für ihr Kapital suchen oder von Anstalten, welche auf Grund privaten oder öffentlichen Rechts zum Zweck der Kreditgewahrung organisirt sind. Diese Anstalten können wieder solche sein, welche die Gewahrung von Hypothekarkredit nicht als Ziel ihrer

Organisation, sondern nur als eines der Mittel gewinnbringender Verwerthung der Anstaltsgelder ansehen, wie z. B. die Sparkassen, Depositenämter, oder es sind eigentliche Hypothekenanstalten, die zu dem Behuf gegründet sind, Grundkredit zu gewähren, welche daher ihren ganzen Geschäftskreis dieser Aufgabe entsprechend geordnet haben. Anstalten der letzteren Art sind je nach der Organisation und der Art der Haftung entweder Aktienbanken oder genossenschaftliche Institute oder öffentliche Anstalten, die vom Staat, Ländern oder Kommunalkorporationen errichtet worden sind.

2. Noch immer ist der größte Theil des Hypothekarkredits Privatkredit, obwohl Privatpersonen den Bedingungen eines zweckmäßigen Hypothekarkredits nicht entsprechen können; denn in den seltensten Fällen ist die Kündigung ausgeschlossen, da dem einzelnen Kapitalisten immer daran liegen muß, über sein Kapital verfügen zu können. Ferner ist für die große Masse der Privathypotheken eine langsame Tilgung durch Annuitäten unmöglich, da diese Art der Rückzahlung für den Gläubiger, der stets nur kleine, nicht kapitalistisch verwerthbare Beträge erhält, unvortheilhaft ist und regelmäßig sind sie höher verzinslich als der Anstaltskredit, da ja Private sich der Mühe und Gefahr persönlicher Kreditgewährung nicht unterziehen werden, wenn sie dabei nicht eine höhere, als die landesübliche Verzinsung erreichen. Daß trotzdem der Privatkredit so stark vorwiegt, hat seinen Grund theils in der nicht genügenden Zahl von Bodenkreditanstalten, theils in der bequemeren Zugänglichkeit des Privatkredits gegenüber den in wenigen, oft weit entfernten Städten seßhaften Anstalten mit ihrem förmlich geregelten Verkehr, theils in der Scheu der ländlichen Bevölkerung, ihre Kreditgeschäfte im öffentlichen Verkehr abzuwickeln.

Unter den Anstalten, welche Kredit gewähren, sind vor Allem die Sparkassen und Versicherungsanstalten als solche zu nennen, welche dieses Kreditgeschäft nur im Interesse ihrer Kapitalsanlage pflegen und daher der Entfaltung dieses Geschäftszweiges nur ein sekundäres Interesse zuwenden. Nichtsdestoweniger haben auch sie unter dem Drucke der Konkurrenz die Bedingungen für den Hypothekarkredit sowohl was die Bedingungen der Aufnahme (Schätzungsverfahren, Maximalgrenze der Beleihung), als was die Zahlungsbedingungen (Höhe des Zinsfußes und Amortisation) anbelangt, so geordnet, daß ihre Wirksamkeit der der eigentlichen Hypothekenanstalten sich sehr genähert hat.

3. Die Hypothekenanstalten sind dadurch charakterisirt, daß sie sich das Kapital, welches sie als Hypothekardarlehen gewähren, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen verschaffen, die eine feste Verzinsung genießen, einer planmäßigen Tilgung unterliegen und durch jene Hypotheken und deren Pfandgrundlagen sichergestellt sind. Sie heißen daher auch, wegen dieser, Pfandbriefe (Rentenbriefe) genannten Schuldverschreibungen, Pfandbriefanstalten. Die Bedingungen der Pfandbriefausgabe und Darlehensgewährung sind bei den verschiedenen Pfandbriefinstituten sehr ähnlich. Die von ihnen ausgegeben Darlehen sind — gewisse statutarische Fälle (Nichtzahlung der Annuität u. dgl.) ausgenommen — unkündbar für die Anstalt, während dem Schuldner die Möglichkeit der Rückzahlung freisteht. Die Darlehen werden amortisirt durch Annuitätenzahlungen. Diesen entsprechend ist das Darlehen langfristig auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung. Der Zinsfuß ist so niedrig, als es der Kurs der Pfandbriefe, für welche die Anstalt feste Verzinsung gewähren muß, und die zu deckenden Institutskosten erlauben, und unveränderlich. Regelmäßig ist den Anstalten statutarisch eine feste Grenze — $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Schätzungswerthes des Pfandobjekts — für ihre Darlehensgewährung gezogen. Die Darlehen geben sie in Pfandbriefen, durch deren Veräußerung erst der Schuldner Bargeld erhält.

Der Unterschied in der Organisationsform der Aktienbanken, Genossenschaften und öffentlichen Kreditinstitute äußert sich vornehmlich in der Art der Haftung und Gewinnvertheilung. Bei der Aktiengesellschaft hat der Reservefonds für etwaige Verluste aufzukommen; bei der Genossenschaft die Gesammtheit der Mitglieder; bei öffentlichen Instituten jene Körperschaften, welche die Anstalten gegründet haben, falls es nicht etwa selbständige Vermögen sind, die nur in der Verwaltung öffentlicher Organe stehen, bei denen dann natürlich wie bei den Aktiengesellschaften das Vermögen die Grenze der Deckung ist. In denselben Richtungen wird auch ein etwaiger Gewinn, der aus der Differenz zwischen den von den Schuldnern zu zahlenden Zinsen und den für die Pfandbriefe seitens der Anstalt zu zahlenden Zinsen entspringt, vertheilt. Von vornherein scheint demnach die Aktienbank die wenigst günstige Organisationsform zu sein, da sie im Interesse der Aktionäre auf die Erzielung eines Gewinnes ausgehen muß, also das Interesse möglichst hoch verzinslicher Darlehen vertritt. Am günstigsten scheint die öffentliche Anstalt dazustehen, welche kein Gewinninteresse hat und die Differenz zwischen Anstaltszinsfuß und Pfandbriefzinsfuß so niedrig zu halten vermag, als nothwendig ist, um alle Kosten, inklusive etwaiger Verluste bei Darlehensgewährungen, zu decken. Aehnlich ist auch die Stellung der Genossenschaft. Während aber subsidiär hinter der öffentlichen Anstalt immer noch die öffentliche Körperschaft mit ihrer Garantie steht, bietet die Genossenschaft nur die etwas unsichere finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder und nöthigt daher zu etwas vorsichtigerer, d. h. auf die finanzielle Stärkung der Anstalt bedachten Darlehenspolitik. Immer aber erscheinen neben den öffentlichen noch die genossenschaftlichen Anstalten als die beste Organisation des Hypothekarkredits, wobei die Tradition, das Vorhandensein eines Stammes geschäftlich gut geschulter und zur Leitung einer Anstalt berufener Landwirthe und Anderes für die Wahl der einen oder anderen Form im einzelnen Fall entscheidend sein mag. In Wirklichkeit haben derartige Anstalten aber die geschäftlichen Unternehmungen noch nicht verdrängt; und es ist auch noch keineswegs festgestellt, daß diese letzteren theuerer und für den Landwirth ungünstiger arbeiten als jene. Diese auffallende Thatsache ist dadurch zu erklären, daß einerseits diese Hypothekenaktienbanken außer dem Hypothekengeschäft noch andere Geschäfte betreiben, namentlich Emissions- und Gründungsgeschäfte, so daß das Hypothekengeschäft nicht die einzige Quelle ihres Gewinnes ist und daher in einer für den Grundbesitzer günstigen Weise ohne Nachtheile für die Aktionäre betrieben werden kann. Sodann aber mag für das Blühen der Aktiengesellschaften noch von Bedeutung sein ihre größere Energie im Geschäftsbetrieb, ihr größeres Entgegenkommen und ihre größere Freiheit von lästigen und langwierigen Förmlichkeiten z. B. bei der Zuzählung des Darlehens.

Die genossenschaftlichen Anstalten für den Hypothekarkredit verdanken ihren Ursprung der von Friedrich d. Gr. 1770 in Schlesien in's Leben gerufenen sogenannten Landschaft. Es war dies eine Vereinigung der in der Provinz gelegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein Darlehen erhalten konnten und solidarisch für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Die Verbindlichkeiten bestanden vor Allem in der Verzinsung und Tilgung der von der Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe. Nach dem Muster dieser Landschaft bildeten sich dann, zum Theil noch im 18. Jahrhundert, zum Theil im Laufe des 19. Jahrhunderts in den einzelnen Provinzen Preußens ähnliche Verbindungen, bald ebenfalls unter dem Namen „Landschaft", bald als Kreditverbände oder Kreditvereine bezeichnet. Die Beschränkung auf die ritterschaftlichen Güter ist vielfach gefallen. Zur Zeit bestehen 16 solche Vereinigungen, von denen sich 8 zu einem Centralverband, der Centrallandschaft, vereinigt haben, welcher Verband ebenfalls wieder Pfandbriefe ausgibt und durch die Vereinigung mehrerer Landschaften mit größerer Sicherheit ausstattet. Nach dem Vorbild dieser Landschaften sind Kreditvereine eingerichtet worden in Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Württemberg. Da die Landschaft ihren Kredit ausschließlich auf das flache Land beschränkt,

haben sich in Berlin, Danzig, Hamburg ähnlich städtische Vereinigungen gebildet. Der Umfang der Geschäfte dieser Anstalten ist ein bedeutender. Oeffentliche Anstalten, d. h. in Verwaltung öffentlicher Korporationen stehende Hypothekarinstitute gibt es in einigen kleineren deutschen Staaten: Hessen, Oldenburg, Braunschweig und in den thüringischen Staaten. (Vgl. Hecht, Der europäische Bodenkredit 1. Bd. 1900 2. u. 3. Theil.) Pfandbriefinstitute als Erwerbsunternehmungen sind in Deutschland erst seit 1856 (Gründung der allgemeinen Kreditanstalt in Leipzig) üblich geworden und haben sich namentlich Ende der sechziger Jahre und Anfangs der siebziger und neunziger Jahre stark vermehrt. Der Geschäftsbetrieb der Aktienbanken ist durch ein Reichshypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 geregelt worden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrath, unterliegen der staatlichen Aufsicht und sind für ihren Geschäftsbetrieb Normativbestimmungen unterworfen. Wenn Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken zur Deckung von Pfandbriefen verwendet werden, müssen sie mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen. Die Beleihung darf die ersten $^3/_5$ bis $^2/_3$ des Werthes der Grundstücke nicht überschreiten. Vgl. Hecht, Art. Hypothekenbanken im Hdw. d. Stw. Roscher-Dade 2. Bd. S. 559. Nach Hattingberg, Referat 3. Bd. S. 340 ff. betrug der Pfandbriefumlauf der gemeinwirthschaftlichen Hypothekarkreditorganisationen in der Zeit von 1898 bis 1900 rund 4000 Millionen Mark (16 Landschaften 2540 Millionen, 9 Provinzialhilfskassen 191 Millionen, 6 Landeskulturrentenbanken 32 Millionen, 3 genossenschaftliche Kreditvereine 306 Millionen, 17 Landeskreditanstalten 848 Millionen). Die Hypothekenbanken hatten Ende 1898 einen Pfandbriefumlauf von 5868 Millionen Mark (Hecht a. a. O.). Bei Letzteren spielen aber städtische Grundstücke und Gebäude als Belehnungsgrundlage eine besonders große Rolle. Die preußischen Sparkassen hatten Ende 1900 in Hypotheken angelegt auf städtischen Grundstücken 2000 Millionen Mark; auf ländlichen 1487 Millionen Mark. Jedenfalls ist der organisirte Hypothekarkredit heute im Deutschen Reich bedeutender als der Privatkredit. So waren in Baiern Ende 1900 von 899 Millionen Mark Hypotheken nur 120 Millionen Privatdarlehen, 398 Millionen von Hypothekenbanken, der Rest von Sparkassen, Stiftungen, Versicherungsanstalten (Roscher-Dade a. a. O. S. 571).

Die Organisation des Hypothekarkredits in Oesterreich ist ebenfalls erst seit der Mitte der sechziger Jahre in lebhafter Weise durch eigene Hypothekenanstalten gefördert worden. Bis dahin waren außer Privaten und Stiftungen nur die 1790 gebildeten sogenannten kumulativen Waisenkassen — zur Verwaltung der Mündelgelder — und die 1819 gegründeten Sparkassen in der Anlage von Kapital im Immobiliarkredit thätig. 1842 wurden in Galizien Hypothekeninstitute gegründet; 1854 die Hypothekarabtheilung der österreichischen Nationalbank. Heute bestehen im Ganzen 22 Pfandbriefanstalten; darunter ein genossenschaftliches Institut: der galizische Bodenkreditverein (eine Genossenschaft von Großgrundbesitzern), drei von Sparkassen errichtete Institute, sechs Hypothekenaktienbanken und zwölf von Kronländern errichtete Hypothekenanstalten. Diese Institute der Kronländer sind theils Landeshypothekenbanken, die nur Immobiliardarlehen gewähren, theils Landesbanken, die auch noch andere Geschäfte betreiben. In der Grundverschuldung herrscht heute aber noch die Privathypothek. 1898 entfielen von den 10000 Millionen Kronen grundbücherlicher Lasten in Oesterreich nur 904 auf Landesinstitute, dagegen 2442 auf Sparkassen, 401 auf Vorschußvereine und Raiffeisenkassen, 185 auf Waisenkassen, 48 auf sonstige landwirthschaftliche Kassen und 6085 auf Private (Hattingberg a. a. O. 1. Bd. S. 44).

Literatur: Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 239 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 135 ff.; v. d. Goltz, Art. Hypothekenaktienbanken im W. d. V.; derselbe in Schönberg's Hdb. II 1 S. 105 ff.; derselbe, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1895, S. 84; Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1891, Bd. II; derselbe, Art. Hypothekenbanken, ländliche Kreditkassen im Hdw. d. Stw.; derselbe, Die deutschen Hypothekenbanken Bd. I Statistik 1903; Hermes, Art. Landschaften im Hdw. d. Stw.; Wegener, Die Landschaften und die preußischen Hypothekenaktienbanken in Annalen des Deutschen Reichs, 1898; Schiff, Zur Frage der Organisation des Hypothekarkredits in Deutschland und Oesterreich, 1892; Bráf, Landwirthschaftl. Hypothekarkredit in Oesterreich, 1899; Hattingberg, Referat zur Frage der Hypothekarentschuldung, 1903, 3 Bde.

4. Der landwirthschaftliche Mobiliarkredit (Lombardkredit).

§ 31. 1. Kredit gegen Verpfändung von Mobilien (Faustpfand, Lombardkredit) wird der Landwirth unter Umständen zur Beschaffung von Betriebskapital in Anspruch nehmen. Er ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn nach abgeschlossener Ernte

die Preise oder sonstigen Bedingungen des Verkaufes für den Grundbesitzer ungünstig sind, eine sofortige Verfügung über den Werth der Ernte (des Getreides, der Weinfechsung, des Holzes u. s. w.) aber zur Deckung von Verpflichtungen nothwendig ist. Es kann dabei eine Verpfändung der Produkte unter Verwahrung auf dem Gute des Landwirths oder aber eine Verwahrung an drittem Ort, wo die Waare eine sachgemäße Behandlung erfährt, in Frage kommen. Der erstere Fall ist für die Aufnahme eines Faustpfandkredits insofern nicht sonderlich günstig, als das Hypothekenrecht Deutschlands und Oesterreichs die vom Boden separirten, aber noch auf ihm lagernden Früchte in aller Regel als Pertinenzen des Bodens betrachtet. Sie haften daher auch für etwaige Hypothekenschulden und bieten dadurch dem Faustpfandgläubiger nicht genügende Sicherheit. Außerdem ist die Möglichkeit der Pfändung und gerichtlichen Sicherstellung dieser Waaren für anderweitige Personalschulden des Landwirthes nicht ausgeschlossen. Anders steht es mit jenen Waaren, welche an drittem Ort verwahrt werden. Es kommen hiebei nur solche Veranstaltungen in Betracht, wo im Interesse einer rascheren und zweckmäßigeren Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte eine Einlagerung und eventuelle Veredlung unter Haftung der Anstaltsleitung vorgenommen wird. Solche Veranstaltungen sind in den Lagerhäusern gegeben, wie sie für den Getreideverkauf nach amerikanischem Muster immer weitere Verbreitung auch in Deutschland und Oesterreich finden. Theils von Privaten, theils von Privaten unter öffentlicher Kontrole, theils von einer Genossenschaft von Landwirthen, theils von öffentlichen Korporationen errichtet, bezwecken sie die Uebernahme, Aufbewahrung, sachgemäße Behandlung von Getreide (Reinigung, Trocknung) mit der Verpflichtung, dasselbe stets zur Verfügung des Eigenthümers zu halten und ihm eine der Quantität und der Art nach gleiche Menge von Getreide jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Einlagerer wird durch einen von der Anstaltsleitung in bestimmten Formen und mit genauer Fixirung der eingelieferten Quantitäten und Qualitäten versehenen Schein (Lagerhausschein, Warrant), der auf den Inhaber lautet oder übertragbar gemacht werden kann, als Eigenthümer legitimirt. Er kann diesen Schein, der sonach eine genau bestimmte, jederzeit verfügbare Menge und Art von Getreide repräsentirt, überall verwerthen, mit ihm sein Eigenthumsrecht übertragen oder ihn und damit die zu beanspruchende Quantität Getreide verpfänden. Durch diese Form der Einlagerung wird das Produkt — ohne daß es selbst räumliche Veränderungen durchmachen müßte — leicht verkehrsfähig. Vor allem wird es auch für solche Kreditinstitute, welche strengere Anforderungen stellen müssen, z. B. Banknotenbanken, lombardirungsfähig. Solche Lagerhausscheine haben bei genügendem Kredit des die Ausgabe veranstaltenden Lagerhauses eine große Zirkulationsfähigkeit und können bei geeigneten Rechtsformen wechselähnliche Urkunden werden.

2. Angesichts der ungenügenden Verbreitung des Institutes der Lagerhäuser, die wie für Getreide auch für landwirthschaftliche Nebenprodukte — Spiritus, Zucker u. s. w. — errichtet werden können, ist auch der Lombardkredit nicht hoch entwickelt. Vielfach wird er von landwirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere den Verkaufsgenossenschaften gewährt; meist liegt er aber in den Händen der Darlehenskassen, welche Personalkredit gewähren und ist mit diesen enge verbunden. Ein großer Fortschritt wäre erzielt, wenn es gelänge, das Warrantrecht so zu gestalten, daß die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Produkte, auch wenn sie in Verwahrung des Grundbesitzers bleiben, dadurch zur Unterlage eines Bankkredites gemacht werden können.

Einen großen Fortschritt in der Organisation des Lombardkredites hat Frankreich gemacht. Hier wurde am 18. Juli 1898 ein Gesetz über die Emission agrikoler Warrants erlassen, das

durch Ges. v. 30. April 1906 reformirt wurde. Eigenthümer, Nutznießer, Pächter von landwirthschaftlichen Grundstücken, landwirthschaftliche Genossenschaften können über ihnen gehörige landwirthschaftliche Produkte einschließlich der Thiere durch das örtliche zuständige Gericht Warrants ausstellen lassen. Die in der Urkunde nach Art, Menge, Werth spezialisierten Erzeugnisse können entweder beim Eigenthümer oder bei landwirthschaftlichen Syndikaten oder Genossenschaften oder bei Dritten, auf die sich Aussteller und Uebernehmer des Scheines geeinigt haben, hinterlegt werden. Die Laufzeit solcher Warrants ist auf 5 Jahre beschränkt, eben solange dauert die solidarische Haftung der Unterzeichner und Indossanten. Der Zweck der Ausstellung des Warrant ist nicht die Eigenthumsübertragung, sondern die **Verpfändung**. Die so verpfändeten Waren können ohne Einverständniß des Darlehengebers veräußert werden, dürfen aber nicht vor Tilgung des Darlehens übergeben werden. Die Warrants sind durch Indossement übertragbar, die öffentlichen Kreditinstitute können sie wie Handelswerthpapiere unter Verzicht auf eine der statutenmäßigen Unterschriften annehmen. Es kann daher die Bank von Frankreich die mit zwei Unterschriften versehenen Warrants zur Diskontirung annehmen, Credit Lyonnais, Comptoir d'escompte können sich mit einer einzigen begnügen. Italien, Rumänien, Portugal, Belgien, Rußland und die Schweiz sind dem Beispiel Frankreichs gefolgt.

Literatur: Gamp, Landwirthschaftlicher Kredit S. 182 ff.; über Lagerhäuser: Böhm, Die Kornhäuser, 1898; Schuhmacher, Organisation des Getreideverkaufs in den Vereinigten Staaten im J. f. N., 3. F., Bd. X; Art. Landwirthschaftliche Genossenschaften und Kornspeicher im Hdw. d. Stw.; Rudloff, Der landwirthschaftliche Warrant, J. f. G. V. 1907; Goldschmidt, Warrantrecht und Landwirthschaft in Frankreich, 1908.

5. Der ländliche Personalkredit.

§ 32. **1.** Das Bedürfniß nach Betriebskredit tritt häufig schon vor der Ernte und in solcher Form auf, daß eine längere Kreditirung angestrebt werden muß, sei es zur Beschaffung von Maschinen oder Geräthen oder auch von Samen, Dungmitteln u. dgl. Für solche Fälle ist die Inanspruchnahme von Lombardkredit nicht möglich. Hypothekarkredit dafür in Anspruch zu nehmen, ist nicht empfehlenswerth, weil er kostspielig, an größere Förmlichkeiten gebunden ist und die Abstoßung dieses Kredites aus den laufenden Erträgnissen schon nach kürzerer Zeit erfolgen soll, weil ja auch das verwendete Kapital nur eine kürzere Wirkungsdauer hat. Es muß daher für Kreditorganisationen gesorgt werden, welche dem Landwirth diesen Betriebskredit in leichterer Weise und zu niedrigsten Kosten zur Verfügung stellen. Ueber den Umfang, in welchem dieses Kreditbedürfniß auftritt, lassen sich schwer Angaben machen, da es heute noch immer zum größten Theil seine Befriedigung durch private Geldgeber, gewerbsmäßige Geldverleiher oder Familiendarlehen findet. Aber auch gut geleitete Wirthschaften können auf diesen Kredit angewiesen sein, weil auch der vermögende Wirth kein größeres Betriebskapital halten wird, als durch den normalen Gang nöthig erscheint. Nun können aber Unglücksfälle, — Viehsterben, Brand, Ueberschwemmungen — größere Betriebsauslagen nöthig machen, oder es bleiben die Einnahmen unter dem normalen Stand durch einen ungünstigen Ausfall der Ernte, oder es gehen zu erwartende Einnahmen nicht ein, oder aber es wird eine Erweiterung der Wirthschaft angestrebt, für welche das vorhandene Betriebskapital nicht ausreicht. Je sorgfältiger die Landwirthschaft nach den Grundsätzen der Geldwirthschaft betrieben wird, desto mehr wird auch bei ihr ein laufendes Kreditbedürfniß auftreten, das durch die gesammten Eingänge des Betriebes in einer oder in mehreren Wirthschaftsperioden seine sichere Deckung findet, aber die vorübergehende Aushilfe durch fremdes Kapital verlangt. Für alle diese Fälle steht nach dem Gesagten dem Landwirth nur der Personalkredit zur Verfügung, wie ja auch der städtische Geschäftsmann seinen Personalkredit in Anspruch nimmt durch Wechsel oder Buchschulden. Die hiefür bestehenden städtischen Kreditinstitute sind aber nicht geeignet, dem Landwirth zu dienen, theils weil sie zu entfernt sind,

um von ihm benützt zu werden, theils weil ihre geschäftlichen Grundsätze nur kurzfristige Darlehen zulassen, während dem Landwirth meist mit einer Kreditfrist unter einem Jahre nicht gedient ist; theils endlich, weil die persönliche Kenntniß, die die Grundlage für einen Personalkredit abgeben muß, bei den städtischen Instituten nicht gegeben ist. Es hat sich daher das Bedürfniß nach besonderen Kreditinstituten für den ländlichen Personalkredit herausgebildet. Durch lange Zeit war der Erfolg in dieser Richtung streitig zwischen den Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereinen und den Raiffeisen'schen Darlehenskassen.

2. Die ersten Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch und die ersten Raiffeisen'schen Darlehenskassen sind fast zur gleichen Zeit (1850) und zwar auf derselben Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe mit solidarischer Haftung aller Mitglieder gegründet worden: aber während die Vorschußkassen rein geschäftliche Grundsätze walten ließen und einen räumlich unbeschränkten Wirkungskreis umfaßten, stellten die Darlehensvereine nach Raiffeisen die genossenschaftliche Vereinigung als Mittel nicht nur der wirthschaftlichen Hilfe, sondern vor Allem der geistigen und sittlichen Erziehung der Mitglieder auch durch die Art der Aufwendung der wirthschaftlichen Mittel hin und blieben stets beschränkt auf den Kreis einer Gemeinde oder eines Bezirkes geringeren Umfanges. Die Schulze'schen Vereine waren Genossenschaftsbanken: ihre Mitglieder besaßen Geschäftsantheile; sie nahmen fremdes Kapital als stets fällige oder kurzfristige Depositen auf; sie richteten ihre Aktivgeschäfte nach banktechnischen Grundsätzen ein; traten mit Jedermann in Geschäftsverbindung, der diesen geschäftlichen Grundsätzen entsprach; trachteten nach gewinnbringendster Verwerthung ihrer Geldbestände und vertheilten den Gewinn als Dividende nach Maßgabe der einzelnen Geschäftsantheile. Die Raiffeisenkassen dagegen sollten gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen sein. Es war daher ausgeschlossen, daß den Mitgliedern aus dem Geschäftsbetrieb als solchem Vortheile zufließen. Daraus folgte mit Nothwendigkeit die Begrenzung der Kasse auf einen räumlichen Bezirk, innerhalb dessen durch lokale Tradition und Beziehungen ein Gemeinsamkeitsgefühl zu erwarten war; daraus folgte ferner der Ausschluß jeder Vergütung für die Leitung der Geschäfte — nur der Rechner, der Beamter der Kasse war, wurde bezahlt —, der Ausschluß einer Gewinnvertheilung — nur für Spareinlagen wurde eine den Zinsfuß der Darlehen nicht überschreitende Verzinsung gewährt — und die Verwendung der sich dennoch ergebenden Geschäftsüberschüsse zur Bildung eines selbständigen Fonds, der wieder in gemeinnütziger Weise verwerthet werden sollte. Diesen Grundlagen entsprechend war die Wirksamkeit der Raiffeisenkassen auch nicht auf das Kreditgeschäft beschränkt: sie sollten vielmehr auch zu Sparsamkeit, Mäßigkeit, Fleiß und tüchtiger Wirthschaft anregen, Bildungsbestrebungen fördern, wirthschaftlich nützliche Maßregeln außerhalb der Krediterleichterung in's Leben rufen oder unterstützen. Für die Kreditgewährung waren nicht ausschließlich die formellen banktechnischen Grundsätze maßgebend: entscheidend war, daß der Kredit dem Bedürfniß angepaßt war, daher insbesondere eine längere Ausdehnung der Kreditfristen als bei den Schulze-Delitzsch'schen Kassen, unter Umständen auch Gewährung von Realkredit. Dieses Vergehen gegen die theoretischen Forderungen der Banktechnik wurde praktisch dadurch gut gemacht, daß die Gewährung von Kredit auch von der persönlichen Kreditwürdigkeit abhängig gemacht wurde, daß die Verwendung des Kredits überwacht wurde und daß der Verzicht auf einen Gewinnantheil die Möglichkeit der Ansammlung eigenen Vermögens bot.

3. Im Verlauf der Zeit sind die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Darlehenskassen etwas verwischt worden, namentlich auch unter dem Einfluß der Ge-

setzgebung über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der beide Arten von Vereinen unterstehen. Die Raiffeisenkassen waren genöthigt, Geschäftsantheile zuzulassen, Bestimmungen über die Gewinnvertheilung zu treffen, und sie haben, um den bankpolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, bei langfristigen Darlehen in den Verträgen die Möglichkeit einer Kündigung auf kurze Zeit bei Zahlungsschwierigkeiten des Vereins aufgenommen. Andererseits sind die Schulze'schen Kassen auf die Kreditgewährung an ihre Mitglieder beschränkt worden und haben endlich unter der Konkurrenz der Raiffeisenkassen eine starke Individualisirung der Kreditgewährung unter Mäßigung ihrer Gewinnstansprüche vorgenommen. Immer aber bleiben doch noch wesentliche Unterschiede zu Gunsten der Raiffeisenkassen bestehen: 1. der grundsätzliche Verzicht auf Gewinn, der sich dort, wo Geschäftsantheile bestehen, in ihrer statutenmäßig beschränkten Größe, in der Beschränkung der Zahl, welche ein Mitglied besitzen darf und in Bestimmungen über die Gewinnverwendung, welche den Gewinn zum größten Theil den Mitgliedern entziehen, äußert; 2. die Prüfung der persönlichen Kreditwürdigkeit und der Kreditverwendung seitens des Darlehensnehmers und der dadurch geübte Einfluß auf die Wirthschaftsführung, der zur Gewöhnung an die Geldwirthschaft, zur genauen Berechnung der Ein- und Ausgaben, zur Pünktlichkeit und Ordnung in Geldangelegenheiten und überhaupt zu sorgfältigerer Wirthschaft führt; 3. die Hebung des genossenschaftlichen Geistes überhaupt und die darauf beruhende Förderung anderer wirthschaftlicher und geistiger Ziele; 4. die örtliche Begrenzung, welche eine Ausdehnung der vorhandenen erwerbswirthschaftlichen Grundsätze verhindert und die eigentliche Grundlage für die gemeinnützige Thätigkeit abgibt. Damit steht in Verbindung die mit geringen Ausnahmen durchgeführte Beschränkung dieser Kassen auf Landwirthe. Die Raiffeisen'schen Kassen erscheinen darnach heute las die zweckmäßigste Form der Organisation des Personalkredits für den mittleren und kleinen Bauernstand. Ihre Grenze finden sie nur da, wo durch eine weite Zerstreuung der einzelnen Besitzer in Gehöften der Zusammenhang geringer ist und es an einzelnen Persönlichkeiten — Geistlichen, Lehrern — fehlt, welche für die ehrenämtlichen Stellungen der Leitung einer solchen Kasse in Betracht kommen könnten.

4. Daß die Raiffeisenkassen nach allen Richtungen, insbesondere aber zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits segensreich gewirkt haben, ist heute allgemein anerkannt. Sie haben die Ueberzeugung gefestigt, daß nur durch organisirte Kredite den Mängeln der Kreditgewährung auf dem Land begegnet werden kann, und daß hiefür lokale Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die geeignetste Form sind. Die Ausbreitung solcher Genossenschaften ist in Deutschland seit den siebziger Jahren in immer steigendem, in jüngster Zeit in besonders starkem Maß vor sich gegangen. In Oesterreich haben sie seit 1885 größere Verbreitung gewonnen; aber auch in anderen Ländern sind sie nachgeahmt worden. Diese Ausbreitung hat auch zur organischen Beseitigung eines Uebelstandes geführt, der mit der lokalen Bildung der Kassen zusammenhängt: der ungleichen Geldvertheilung in den einzelnen lokalen Kassen, von denen manche Ueberfluß an Einlagen und wenig Kreditwerber, andere aber im Verhältniß zum Kreditbedarf zu wenig Einlagen besaßen. Es haben sich nach dem Entstehen zahlreicherer Vereine Verbände derselben und zwar theils provinzieller Natur, theils centralisirter, den ganzen Staat umfassender Art gebildet, durch welche die Möglichkeit gegeben ist, die an einem Ort vorhandenen Ueberschüsse jenen Kassen zu Gute kommen zu lassen, welche Mangel an Baargeld haben. Diese Verbände sind zum Theil beschränkt auf die Zusammenfassung der Kreditvereinigungen; zum Theil aber sind sie durch die enge Verbindung anderer Genossenschaftszwecke mit den Raiff-

eisenkassen auch auf die gemeinsame Durchführung der Ein- und Verkaufszwecke wie auf die Förderung der Genossenschaftsidee überhaupt gerichtet.

5. Einen weiteren Fortschritt hat diese Entwicklung in Preußen durch die 1895 gegründete, mit staatlichen Mitteln ausgestattete und unter staatlicher Aufsicht geleitete Centralgenossenschaftskasse erhalten, welche die Aufgabe hat, für den Geld- und Kapitalsverkehr der preußischen Genossenschaften städtischer und ländlicher Natur und zwar der Kreditgenossenschaften wie der anderen wirthschaftlichen Genossenschaften und dadurch für den gewerblichen und ländlichen Mittelstand einen ähnlichen Mittelpunkt abzugeben, wie er in der Reichsbank für den Geld- und Kreditverkehr der Großindustrie und des Großhandels gegeben ist. Sie soll insbesondere den Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuweisung von Mitteln, die entweder von den einzelnen, überflüssige Bestände besitzenden Genossenschaften oder aus den Beständen des allgemeinen Geldmarktes genommen werden sollen, in leichter und für die Genossenschaften bequemer und billiger Weise beheben und andererseits überschüssige Bestände der Genossenschaften auf dem Geldmarkt verwerthen. Sie soll dadurch dem Personalkredit der produzirenden Mittelklassen förderlich sein, indem sie den für diesen Personalkredit in Betracht kommenden Genossenschaften die Sicherheit gewährt sowohl der Verfügung über die nöthigen Kapitalien wie der Verwerthung nicht benöthigter eigener Kapitalien. Sie soll aber nicht nur die Kreditgenossenschaften, sondern auch alle anderen Genossenschaften insbesondere auch durch die Gewährung von Lombardkredit unterstützen. Um ihre eigene Stellung zu sichern, den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, verkehrt sie aber nicht direkt mit den einzelnen Genossenschaften, deren Lage zu prüfen sie nicht immer im Stande wäre, sondern nur mit den Genossenschaftsverbänden. Ihre Entwicklung ist eine günstige. Ursprünglich wesentlich von den landwirthschaftlichen Genossenschaften in Anspruch genommen, ist sie jetzt bereits zu einer Centralbank für das gesammte Genossenschaftswesen geworden.

In **Deutschland** gab es Ende 1905 12660 Spar- und Darlehenskassen mit einem Betriebskapital von 1421 Millionen Mark (darunter 1244 Millionen Mark Spareinlagen und andere Darlehen Privater). Die gewährten Kredite betrugen bei 11 629 Kassen 1085 Millionen Mark. Der größte Theil dieser Kassen ist zu territorialen **Zentralkassen** vereinigt. Sie sind, 35 an der Zahl, zu einem Reichsverband zusammengeschlossen. Ende 1906 hatten sie ein Betriebskapital von 206 Millionen Mark und einen Umsatz von 3149 Millionen Mark.

Die **preußische Centralgenossenschaftskasse** ist auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 mit einem Grundkapital von 5 Mill. Mark, das sehr bald auf 20 und 1898 auf 70 Mill. Mark erhöht wurde, errichtet worden. Sie untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums, ist der Revision der Oberrechnungskammer und der Kontrole durch den Landtag unterworfen. Ihre Leitung ist staatlich; aber sie ist in vermögensrechtlicher Hinsicht selbständig; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Kapital. Sie darf zinsbare Darlehen gewähren an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, an die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskassen und an die von Provinzen (ländlichen Kommunalverbänden) errichteten gleichnamigen Institute. Sie darf den Depositen- und Checkverkehr pflegen, Spareinlagen annehmen, Kassenbestände im Lombard-, Effekten- und Wechselgeschäft nutzbar machen, Wechsel verkaufen und acceptiren, für Rechnung obiger Vereinigungen und etwaiger Einleger Effekten verkaufen. Der Umsatz belief sich Ende 1906 auf 377.5 Millionen Mark.

In **Oesterreich** gab es 1888 erst 24 Raiffeisenkassen, Ende 1907 aber 4531 Spar- und Darlehenskassen und 108 Vorschußkassen im Allgemeinen Verbande, 1380 Spar- und Darlehenskassen außerhalb des Verbandes, zusammen also 5911 Kassen. Der Umsatz betrug 1906 bei 2951 von ihnen 795.5 Millionen Kronen, sie waren in 18 Zentralkassen vereinigt, welche einen Umsatz von 611 Millionen Kronen hatten. Das Verständniß für den richtigen Gebrauch dieser Kassen läßt noch zu wünschen übrig. In Tirol war Ende der 90er Jahre die Hälfte, in Nieder- und Oberösterreich ein Drittel, in Krain und Kärnten ein Fünftel der Einlagegelder nicht im Personalkredit veranlagt, ja viele Kassen verwendeten nicht einmal ein Zehntel ihrer

Einlagsgelder dazu. Mit Ausnahme von Niederösterreich waren überall Hypothekardarlehen der Raiffeisenkassen zu Grundkauf, Hausbau, Erbtheilung u. s. w. üblich. In Böhmen machten sie 25% der Darlehen aus. Noch bedenklicher ist es vielleicht, daß die von den lokalen Kassen an die Centralverbände abgeführten Ueberschüsse in steigendem Maße (in Niederösterreich Nov. 1902 fast 50%) zu Darlehen an landwirthschaftliche Produktions- und Absatzgenossenschaften verwendet wurden. Hattingberg, Referat über Hypothekarentschuldung, 1903, 1. Bd. insbes. S. 328 ff., 2. Bd. S. 255 ff.; Schmidt in der Statist. Monatsschrift 1897 und 1898.

In Frankreich schuf erst das Gesetz vom 5. XI. 1894 die Möglichkeit für die Syndikate, landwirthschaftliche Kreditgenossenschaften (sociétés de crédit agricole mutuel) ins Leben zu rufen. Zur Förderung dieser Kassen hat das Gesetz vom 31. III. 1899 das von der Bank von Frankreich bei Erneuerung ihres Privilegiums 1897 dem Staate zu gewährende unverzinsliche Darlehen von 40 Millionen Francs, sowie den jährlichen staatlichen Antheil an ihrem Escomptegewinn bestimmt. Es wurden zu diesem Zwecke Kassen für größere Gebiete (Caisses régionales) ins Leben gerufen, welchen der Staat unverzinsliche Darlehen gibt. Diese Caisses régionales eskomptiren die von den Angehörigen lokaler Gesellschaften ausgestellten Handelspapiere nnd gewähren an die aus solchen Personen gebildeten Cooperativgesellschaften Darlehen, die in 25 Jahren rückzahlbar sind. Juli 1907 gab es 88 solcher regionaler Kassen, sie fehlten nur in 5 Departements. Die Zahl der lokalen Kassen betrug Ende 1906 1638 mit 76 188 Mitgliedern und 25.4 Millionen ausstehende Kredite. Frankreich hat daher nicht die reiche Entfaltung der Darlehenskassen aufzuweisen wie Deutschland und Oesterreich.

Ein wesentlicher Vortheil der Organisationen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Landwirthe überhaupt und der Einrichtungen für den Personalkredit im Besonderen ist es, daß dadurch der Wucher sehr eingeschränkt wird. Dieser blüht überall auf dem Lande, wo für das Kreditbedürfniß nicht genügend vorgesorgt ist. Die Formen, in denen er auftritt, sind mannigfaltig. Im Wesentlichen treten die folgenden hervor: Geldwucher, Viehwucher, Grundstückwucher und Waarenwucher. Gemeinsam ist ihnen allen, daß die Nothlage, die Unkenntniß oder der Leichtsinn einer Person ausgenützt wird, um durch ein Geschäft, bei dem das augenblickliche Geldbedürfniß jener Person befriedigt oder ihr eine benöthigte Waare — Vieh, Geräthe, Konsumtibilien — oder ein angestrebtes Grundstück verschafft wird, einen unverhältnißmäßigen, in auffälligem Mißverhältniß zur Leistung stehenden Vortheil zu sichern. Ein untrüglicher Maßstab dieser Uebervortheilung ist nicht aufzustellen; nur die Erwägung aller konkreten Umstände kann ergeben, ob es sich im einzelnen Falle nur um ein zufälliges, um ein Gelegenheitsgeschäft, um die berechtigte Deckung eines bedeutenden Risikos oder um eine bewußte Hintergehung des Bewucherten und eine schädliche Ausnützung seiner Lage handelt.

Zur Bekämpfung des Wuchers hat man in neuerer Zeit wieder Wuchergesetze geschaffen, die 1867 in Deutschland, 1868 in Oesterreich aufgehoben worden waren. In Oesterreich erfolgte die Umkehr bereits durch das Gesetz vom 19. Juli 1877 für einzelne Theile des Staates — Galizien und Bukowina —, dem das Gesetz vom 28. April 1881 für das ganze Staatsgebiet folgte. Darnach ist als Wucherer strafbar, wer sich von einem Anderen unter Ausnützung seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Gemüthsaufregung, Leichtsinnes oder Nothlage für Kreditgewährungen so maßlose Vortheile ausbedingt, daß dadurch das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert wird. — In Deutschland unterwarf die Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 24. Mai 1888 Denjenigen einer Strafe, der unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung für eine Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß derart überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile im auffälligen Mißverhältniß zu der Leistung stehen. Auch dieses Gesetz traf demnach nur den Kreditwucher und wurde daher durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 ergänzt, welches die Strafbestimmungen des früheren Gesetzes auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausdehnte, die denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen sollen wie Darlehen oder Stundung von Geldforderungen. Es wird ferner davon getroffen die gewerbsmäßige oder gewohnheitsmäßige wucherische Ausbeutung durch andere als die erwähnten Rechtsgeschäfte. Ferner hat dieses Gesetz die Möglichkeit geschaffen, die Ausübung des Geschäftsbetriebes des Viehhandels, der Viehpacht und des Handels mit ländlichen Grundstücken unzuverlässigen Personen zu untersagen. Die deutsche Wuchergesetzgebung ist mithin vollständiger als die österreichische. Vgl. Schr. d. V. f. S. Bde. 35, 38, 73, 75; Caro, Der Wucher, 1893; Knies, Kredit, 1876, Bd. I S. 328 ff. (aber wesentlich historisch-rechtlich); Lexis, Art. Wucher im Hdw. d. Stw. (mit reicher Literatur); Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. II S. 205 ff.; Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht, 1. Bd., 1906.

Literatur: Raiffeisen, Die Darlehenskassen, 4. Aufl. 1883; Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, 6. Aufl. 1897; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. II S. 180 ff.; derselbe, Grundzüge S. 129 ff.; Jäger, Der ländliche Personalkredit, 1893 (Bd. IV seiner Agrarfrage der Gegenwart); Marchet, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Oesterreich, 1876; derselbe, Art. Darlehenskassenvereine im Hdw. d. Stw.; Heiligenstadt, Die preußische Centralgenossenschaftskasse, 1897; derselbe, Art. Centralgenossenschaftskasse im Hdw. d. Stw.; Bottger, Die preußische Centralgenossenschaftskasse in J. f. G. V., 1896; Ertl und Licht, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899, 1. Abth.; Schr. d. V. f. S. über ländlichen Personalkredit, Bd. 73—75.

6. Die Entschuldung des Grundbesitzes und die Verschuldungsgrenze.

§ 33. **1.** Die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes wird von allen Seiten als ein großes Uebel anerkannt und wenn auch die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß die Verschuldung nur in einzelnen Gebieten eine so große ist, daß sie für die Grundbesitzer eine augenblickliche Gefahr bedeutet, so ist doch die Thatsache der ungeminderten Zunahme der Schuldenlast eine solche, welche schwere Bedenken hervorrufen muß. Es wird dadurch die Gefahr einer im Laufe der Zeit eintretenden ausgedehnten Ueberschuldung nahe gerückt. Wann eine solche Ueberschuldung anzunehmen ist, ist nach dem oben (§ 29,2) Gesagten nicht mit ziffermäßiger Bestimmtheit anzugeben. Man wählt für diese Beurtheilung gewöhnlich einen von zwei Maßstäben: man nimmt die Ueberschuldung an, wenn der durchschnittliche Gutsertrag nach Deckung aller Betriebsauslagen und des Unterhaltes des Besitzers und seiner Familie zur Verzinsung und Tilgung der Hypothekenschulden nicht ausreicht, also zu neuen Schulden und endlich zur Zwangsveräußerung führt, oder man spricht von einer Ueberschuldung mit Rücksicht auf die den Hypotheken gebotene Sicherheit. Diese liegt im Verhältniß der Höhe der Hypotheken zum Gutswerthe. Wenn die Hypotheken innerhalb der Pupillarsicherheit liegen, also die Hälfte oder zwei Drittel, je nach den statutarischen Bestimmungen, des statutengemäß ermittelten Gutswerthes nicht überschreiten, wird keine Ueberschuldung angenommen. Diese tritt erst ein, wenn über dieses Maß hinaus Hypotheken aufgenommen werden, wenn Nachhypotheken entstehen (vgl. oben § 29,3).

Diese letztere Art, das Vorhandensein einer Ueberschuldung zu prüfen, knüpft zwar an formale Thatsachen an, ist aber doch von materieller Bedeutung, weil Nachhypotheken, wie wir wissen, immer unter ungünstigen Bedingungen aufgenommen werden und weil erfahrungsgemäß bei so weit reichender Verschuldung sehr häufig der Ertrag unzureichend wird, die Betriebskosten, den Unterhalt und die jährlichen Schuldverpflichtungen zu decken.

2. Die Besorgniß vor ungünstigen Wirkungen der Hypotheken wird noch durch andere Erwägungen gesteigert. Eine bestehende hohe Verschuldung kann, ohne an sich Ueberschuldung darzustellen, die Aufnahme von produktiven Darlehen für Meliorationen oder von Personalkredit für Betriebszwecke erschweren und dadurch den Fortschritt in der Landwirthschaft aufhalten. Von sehr großer Bedeutung ist es ferner, daß Verbesserungen der Rentabilität der Landwirthschaft zu Erhöhungen der hypothekarischen Belastung führen können, die bei einem Rückgang der Konjunktur Ueberschuldung hervorruft. Werden z. B. durch agrarische Zölle die Preise der Bodenprodukte gesteigert und dadurch die Rentabilitätsverhältnisse der Landwirthschaft gebessert, so wird sich dies in einer höheren Bewerthung des Bodens, mithin in einer größeren Verschuldungsfähigkeit ausdrücken. Wird von dieser wirklich Gebrauch gemacht, so halten sich vielleicht zur Zeit die bei Ankauf eines Gutes oder bei einer Erbtheilung aufgenommenen Hypotheken innerhalb der Grenzen normaler Verschuldung. Sinken

aber dann die Preise und damit der Gutswerth, dann kann mit einem Male die Gefahr der Ueberschuldung auftreten. Man weist endlich darauf hin, daß bei solcher Ueberschuldung der Landwirth den Boden nur mehr für den Gläubiger bebaut, daß er in seinem eigenen Unterhalte eingeschränkt wird, um Zinsen zahlen zu können, die wenigstens zu einem Theil Theile seines Arbeitsertrages sind, so daß auf dem Wege freien Vertrages eine Schuldknechtschaft herbeigeführt werde.

3. Diese Erwägungen haben zu verschiedenen Vorschlägen geführt, die Ueberschuldung zu beseitigen durch Abbürdung der bestehenden Hypothekenschuld und durch Verhinderung, daß künftig die Verschuldung nach dem Belieben des Grundbesitzers vor sich gehe. Der weitgehendste dieser Vorschläge ging dahin, eine vollständige Entlastung des Bodens von den heute auf ihm ruhenden Hypotheken unter Mithülfe des Staates herbeizuführen. Es sollten die Hypothekenbücher geschlossen und weitere Hypothekarverschuldungen entweder gar nicht oder nur für bestimmte Zwecke (Bodenverbesserungen) unter öffentlicher Kontrolle zugelassen werden. Der Staat übernimmt die Auszahlung der Gläubiger durch Ausgabe von staatlichen Schuldverschreibungen, und die verschuldeten Grundbesitzer haben ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber vollständig oder in angemessenem Verhältniß abzutragen, während der verbleibende Rest aus den allgemeinen Steuern getilgt wird, oder es wird als Uebergang ein Moratorium vorgeschlagen, d. h. eine zeitweilige gesetzliche Unterbrechung der Zahlungsverpflichtungen der Schuldner.

Eine solche Maßregel würde zu tief in unsere gesellschaftliche Ordnung einschneiden, als daß sie durchführbar wäre. Der Staat kann die Rechte der Gläubiger auf Geldforderungen nicht ignoriren und kann sie daher nicht mit Schuldverschreibungen abfertigen. Eine Belastung der Gesammtheit mit großen Opfern zu gunsten einer Bevölkerungsklasse, wie es die finanzielle Unterstützung der Entlastung wäre, ist ohne Zustimmung der anderen Bevölkerungsklassen ja gar nicht durchzuführen, sie würde eine unberechtigte Verschuldung fördern und den Staat zur Uebernahme auch leichtsinnig eingegangener Schulden zwingen. Die plötzliche Schließung der Hypothekenbücher aber müßte eine große Störung der Wirthschaften zur Folge haben und zur Entwerthung des Grundbesitzes führen. Eine solche ist nothwendiger Weise auch mit der Beschränkung der Verschuldbarkeit verbunden. Namentlich, wenn etwa Besitzkredit nicht gestattet werden sollte, wäre eine außerordentliche Erschwerung des Bodenerwerbs für die Besitzlosen und Minderbemittelten gegeben und der Bodenerwerb durch die Geldkapitalisten erleichtert. Gerade der kleine und mittlere Bauernstand hätte darunter zu leiden und würde zu einem Zeitpächterstand herabgedrückt werden, während sich der Großgrundbesitz ausbreiten würde.

4. Etwas weniger weit gehen jene Vorschläge, welche fordern, daß die berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirthe allein das Recht haben solle, Hypothekarkredit zu gewähren. Mit Rücksicht darauf, daß hier die Korporationen der Landwirthe allein Träger des Hypothekarkredites sein sollen, sprach man von einer Inkorporation des Hypothekarkredites (Schäffle). Die Landwirthe seien zu Zwangsverbänden zu vereinigen und diese würden zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt, aus deren Erlös sie die gesetzlich anerkannten Kreditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaße und unter den gesetzlichen Bedingungen zu gewähren berechtigt und verpflichtet sind. Zulässig sollten sein Meliorationskredite, Kredite für Erholung von außerordentlichen Unglücksfällen, für den Bedarf von Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Besitzkredit soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden; ebenso ist Konsumtionskredit vollständig ausgeschlossen. Die Beleihungsgrenze

ist mit 50 % des auf Grund des kapitalisirten Reinertrages angenommenen Schätzungswerthes festgesetzt. In den Grundbesitz sollten nur Forderungen der Korporation vollstreckbar sein. Um doch den für Betriebszwecke nöthigen Personalkredit nicht auszuschließen, sollte die Korporation innerhalb gewisser Grenzen diesen übernehmen.

Auch dieser Vorschlag ist aber undurchführbar. Er würde gleichfalls durch den Ausschluß von Besitzkredit gerade die kleinen und mittleren Besitzer schädigen und dadurch, daß die Aufnahme von Schulden ganz von der Zwangskorporation abhängig wäre, einen für den Landwirth unerträglichen und für die freie Entwicklung der Wirthschaft hinderlichen Zwang schaffen. Endlich geht es heute nicht an, die Gesammtheit der Landwirthe zwangsweise zu Organisationen zusammenzufassen, welche mit einem großen wirthschaftlichen Risiko verbunden sind, wie es durch die Pflicht geschaffen wäre, den ganzen gesetzlich anerkannten landwirthschaftlichen Kreditbedarf zu befriedigen. Thäten sie dies aber nicht, dann wäre eine direkte Schädigung der Landwirthe gegeben.

5. Die Entschuldungsvorschläge, welche in der Gegenwart mit mehr Aussicht auf Erfolg diskutirt werden, sehen von so weitgehenden Einschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit der Landwirthe ab. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß der Landwirth nicht kreditlos gemacht werden darf; daß es sich auch nicht darum handeln kann, die Landwirthe gegen die Folgen von Unverstand und Leichtsinn oder auch nur gegen wirthschaftliches Unglück durch gesetzliche Mittel zu schützen; daß, wer Schulden macht, sie auch selbst bezahlen muß; daß der Grundbesitz für alle, also auch für die Personalkreditverpflichtungen seines Besitzers haftbar bleiben muß. Prüft man die Schäden des Hypothekenwesens der Gegenwart, so treten uns als die maßgegenden entgegen: die seitens des Gläubigers kündbare Kapitalshypothek, insbesondere die kündbare Nachhypothek, und die Zunahme der Hypothekarverschuldung, weil die Landwirthe nicht gezwungen sind, zu tilgen. Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird gefordert, daß eine Umwandlung der kündbaren Kapitalshypotheken in Annuitätsschulden vorgenommen werde und daß neuer Hypothekarkredit auf landwirthschaftliche Grundstücke nur in der Form der unkündbaren Rentenschuld mit Amortisationszwang gegeben werden dürfe.

Die Konvertirung der Kapitalshypotheken in Annuitätenschulden kann nur allmählich vor sich gehen. Obligatorisch könnte sie nur für einzelne Anstalten gemacht werden, welche ihren Geschäftsbetrieb auf besondere staatliche Konzession gründen, wie die Sparkassen. Ferner wäre bei Zwangsversteigerungen darauf zu sehen, daß der Uebernehmer die etwa zu übernehmenden Kapitalshypotheken durch Annuitätsschulden ersetze. Die freiwillige Konvertirung wäre durch besondere staatliche Begünstigungen (Gebührenfreiheit u. dgl.) zu fördern. Da die Konvertirung nur durch besondere Kreditanstalten (Sparkassen, Landeshypothekenanstalten) erfolgen könnte, bliebe sie beschränkt auf jene Hypotheken, welche innerhalb der Grenze der Pupillarsicherheit liegen, da diese Anstalten in der Belehnung nicht weiter gehen können. Allein durch die nunmehr vor sich gehende Tilgung dieser Hypotheken wird jährlich eine Quote der pupillarsicheren Belastung frei, in welche die Nachhypotheken nachrücken können.

Die Vorschrift, daß neue Hypotheken nur in der Form der unkündbaren Tilgungshypothek aufgenommen werden dürfen, hat aber die weitere Folge, daß der Individualkredit ganz durch den Anstaltskredit verdrängt würde, denn Private werden nur in seltenen Fällen unkündbare, in kleinen Theilen rückzahlbare Hypotheken geben. Der Anstaltskredit wird aber nur in den Grenzen der Pupillarsicherheit gegeben. Die

Reform bedeutete daher, daß für die landwirthschaftlichen Güter thatsächlich eine Verschuldungsgrenze aufgerichtet würde.

6. Die gesetzliche Einführung einer Verschuldungsgrenze ist oft gefordert worden, die Vorschläge schwanken zwischen 50% und der vollen Höhe des Ertragswerthes. Der Mangel jeder mechanischen Verschuldungsgrenze ist aus diesen schwankenden Vorschlägen zu ersehen. Sie ist nicht im Stande, den individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Diesen Uebelstand behebt der eben besprochene Vorschlag, unter der Voraussetzung, daß die unkündbare Tilgungshypotheken gewährenden Kreditanstalten bei ihrer Feststellung des belehnbaren Gutswerthes die individuellen Verhältnisse berücksichtigen. v. Hattingberg und v. Grabmayr, welche diesen Vorschlag vertreten, heben ausdrücklich hervor, daß die unerläßliche Voraussetzung dieses neuen Kreditrechtes der vollendete Ausbau der gemeinwirthschaftlichen Kreditorganisation sei, die der Landwirthschaft den nöthigen Kredit in passender Form und zu billigsten Bedingungen bietet. An die Stelle der oft fehlenden Einsicht des Schuldners, nicht mehr Hypotheken aufzunehmen, als er zahlen kann, tritt die der Kreditanstalten, soviel Kredit zu gewähren, als bei guter Wirthschaft mit Sicherheit verzinst und getilgt werden kann. Zweifellos bleibt hier ein Spielraum für Willkür und Zufall, aber er muß in Kauf genommen werden, weil 1. Nachhypotheken erfahrungsgemäß meist etwas Schlimmes sind und weil 2. der Vortheil, der der Gesammtheit aus der Zwangstilgung erwächst, größer ist, als die Nachtheile, die für Einzelne aus der Beschränkung erwachsen können.

7. Der Personalkredit wird durch das neue Kreditrecht insoweit berührt, als Schulden aus Personalkredit nicht mehr in Hypotheken umgewandelt werden könnten. Bedeutet dies eine Einschränkung des unorganisirten Privatkredites, weil dieser sich ohne jene Sicherstellungsmöglichkeit zurückziehen wird, so verbessert sich andererseits die Lage des Bodenbesitzers gegenüber den Organisationen zur Gewährung von Personalkredit (Raiffeisenkassen), weil er diesen mit hypothekarischer Belastung innerhalb der Grenzen der Pupillarsicherheit eine größere Sicherheit bietet, als bei voller Verschuldungsfreiheit. Nicht zu vermeiden ist es allerdings, daß häufiger wegen persönlicher Schulden zum Zwangsverkauf geschritten werden wird, weil eine hypothekarische Sicherstellung nicht möglich ist. Dies kann nur vermieden werden durch möglichste Ausbreitung der genossenschaftlichen Organisation des Personalkredites, die damit zu einer Voraussetzung wird für eine zweckmäßige Organisation des Hypothekarkredites. Eine weitere wichtige Folge wird das Sinken der Bodenpreise sein, weil die Kaufschillingsreste auf die erste Hypothek beschränkt bleiben und dadurch die weniger zahlungsfähige Nachfrage ausgeschlossen bleibt. Doch wird hierin ein Nachtheil nicht erblickt werden können, da ein auf Kreditkauf beruhendes Steigen oder Hochhalten der Bodenpreise keine nützliche volkswirthschaftliche Erscheinung ist. Eine praktische Schwierigkeit, allerdings nicht von großem Belang, wird die Trennung der landwirthschaftlichen, dem neuen Kreditrecht zu unterwerfenden Grundstücke von industriellem und Bauboden machen. Ausnahmen von der Regel werden zugelassen werden müssen, wenn sich Kreditgeber finden, welche die Nachhypothek in der Form der unkündbaren Tilgungshypothek gewähren; ferner, wenn es sich um Hypotheken aus Erbtheilungen handelt, wo auch von der Unkündbarkeit und dem Tilgungszwang abgesehen werden muß, soweit die Erbabfindungen zwei Drittel des Gutswerthes übersteigen.

Die Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses auf korporativer Grundlage mit weitgehenden Rechten der Korporation war schon 1869 von Rodbertus vorgeschlagen

worden, der in der Schrift: Die Kreditnoth der Grundbesitzer die formalen Prinzipien einer Kreditorganisation für den ländlichen Grundbesitz dahin zusammenfaßte, daß sie sicherstellen sollen: „Die Selbstverwaltung des gesammten Immobiliar- und Personalkredits durch den Grundbesitzerstand selbst mittels einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämmtliche Kreise des Staats verzweigt und durch eine gemeinschaftliche Centralbehörde zusammenhängend in zwei Abtheilungen, je für Immobiliar- und Personalkredit, die betreffenden Geschäfte führte." Diese Anstalt unterschiede sich von den Landschaften dadurch, daß sie nicht nur den Kredit gewähren, sondern zugleich an Stelle der Gerichte die Hypothekenbücher führen, daß sie den ganzen ländlichen Grundbesitz umfassen und daß sie den Kredit nicht bis zu einer von vornherein fixirten, sondern bis zur faktischen Verschuldungsgrenze gewähren sollte. Ihr sollte die Aufsicht über die verschuldeten Wirthschaften, event. die Sequestration des Gutes eines säumigen Zahlers zustehen. Spätere Vorschläge gehen weiter. So hat Freiherr v. Vogelsang (Die Grundbelastung und die Grundentlastung, 1879; Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, 1888; Die sozialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundentlastung, 1891) anfangs der achtziger Jahre die Meinung vertreten, daß alle Hypotheken der landwirthschaftlichen Güter abzulösen seien und die künftige Hypothekenverschuldung nur mehr für Kulturzwecke, Bodenverbesserungen, nicht aber „aus Ursachen, die außerhalb seiner natürlichen Bestimmung liegen, also durch Kauf- und Erbgang" erfolgen dürfe. Es sollte also der Besitzkredit gesetzlich ausgeschlossen werden. Nachdem eine solche Ablösung erfolgt sei, sei das Kreditwesen durch eine genossenschaftliche Organisation zu regeln, welche unter lokaler Ueberwachung der Kreditwürdigkeit Kredite zu Bodenverbesserungen zu gewähren hätte. Dieser Gedanke wurde später von Lorenz v. Stein (Bauerngut und Hufenrecht, 1882) noch schärfer durchgeführt. Die Hälfte bis zwei Drittel des heutigen bäuerlichen Grundbesitzes sollte in einem Hufenbuch aufgezeichnet und von den rechtlichen Wirkungen desselben erfaßt werden, wenn entweder der Besitzer es freiwillig zugesteht oder das Gut in Exekution gekommen ist. Durch freiwillige Eintragung und durch den Gang der Realexekutionen würde nach und nach — v. Stein rechnet mit einem Menschenalter — ein bedeutender Stamm schuldenfreier Bauerngüter gebildet sein. Künftig solle der Kredit theils Einzelkredit, theils Genossenschaftskredit sein: ersterer sich auf die freien, nicht im Hufenbuch eingetragenen Gründe, letzterer auf die dem freien Verkehr entzogenen Grundstücke beziehen. Diese können nur im Wege der Kreditgenossenschaft verschuldet werden, welche sich aus den Besitzern der im Hufenbuche eingetragenen Bauerngründe zu bilden hätten. Aehnlich ist Schäffle's Vorschlag (Die Inkorporation des Hypothekarkredites, 1883), auf den im Text Bezug genommen ist. Ihm stimmte insbesondere zu: Ruhland, Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage, 1886; derselbe, Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiken in der Zeitschr. f. Stw., 1886, S. 464. — Dagegen: Conrad in den Verhandlungen des V. f. S., 1884, Ueber die Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstandes, Schr. Bd. XXVIII S. 23 ff.; Schmoller, Vorschläge betr. den ländlichen Hypothekarkredit in J. f. G. V., 1887, S. 147; v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, 2. Bd., 1884, S. 231 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. II S. 264 ff.; Sering, Referat über die Bodenbesitzvertheilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes auf der Generalversammlung des V. f. S., 1893, Schr. Bd. LVIII S. 143. Ein 1893 in Oesterreich unternommener Versuch (Beil. 700 u. 711 zu den Prot. d. Abgeordnetenhauses, 11. Session) ist nicht zur parlamentarischen Berathung gelangt.

In Preußen ist durch Ges. v. 23. März 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Uebernahme einer Verschuldungsgrenze getroffen worden. Sie wird durch die Beleihungsgrenze der Kreditanstalten gebildet, welche im Verordnungswege als zuständig bezeichnet werden. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze in das Grundbuch erfolgt auf Antrag des Eigenthümers und hat die Wirkung, daß darüber hinausgehende Belastungen nicht in's Grundbuch eingetragen werden dürfen. Die Ausdehnung der Verschuldungsgrenze und ihre Löschung ist an die Zustimmung eines staatlichen Kommissars gebunden. Dieses Gesetz ist mit Ver. v. 23. März 1908 für Ostpreußen in Kraft gesetzt worden, wo die Landschaft (vgl. S. 117) durch den Generallandtag ermächtigt wurde, eine Entschuldungsaktion für jene Güter durchzuführen, welche sich der Verschuldungsgrenze unterwerfen. Die Landschaft beleiht bis zu $^{2}/_{3}$ des Taxwerthes, der nach statutarisch festgelegten Abschätzungsgrundsätzen ermittelt wird. Bei besonders günstigen Bedingungen kann sie erhöhte Kapitalswerthe zulassen und bei besonders günstigen individuellen Bedingungen Taxzuschläge bis zu 15 % eintreten lassen. Diese Bedingungen werden für jene, welche eine Verschuldungsgrenze eintragen lassen und die Tilgungspflicht übernehmen, verbessert, indem die Beleihung zu $^{3}/_{4}$ des Taxwerthes erfolgt und eine Er-

höhung der statutenmäßigen Taxzuschläge bis zu 25% erfolgen kann gegen 2%ige Tilgung dieses Zuschlages. Außerdem gewährt die Landschaft noch darüber hinaus demjenigen, der die Verschuldungsgrenze eintragen läßt, einen begrenzten Kredit für Meliorationszwecke oder zur Abstoßung von Nachhypotheken ebenfalls gegen 2%ige Amortisation. — Der Grundgedanke dieser Entschuldungsaktion ist: Ausdehnung der Beleihung durch die gemeinwirthschaftliche Kreditorganisation, aber dafür Zwang zur Tilgung und Sicherung vor dem Entstehen von Nachhypotheken. Es ist dasselbe Prinzip, das auch dem im Text besprochenen Vorschlag zu Grunde liegt. Vgl. Borchardt, Verschuldung und Entschuldung der Landwirthschaft, in J. f. G. V. 1908. — Die rhein. Landwirthschaftskammer hat eine Entschuldungsaktion eingeleitet.

Literatur: Gamp, Der landwirthschaftliche Kredit, 1883; Jäger, Agrarfrage, 2. Theil, 1883, S. 310 und 355; Sering auf der Agrarkonferenz, 1894, Berichte über die Verhandlungen, 1894, S. 261 ff.; Frhr. v. Freyberg, Die landwirthschaftliche Verschuldungsfrage, 1894, S. 80 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. II S. 238; derselbe, Grundzüge, S. 108; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1895, S. 380 und 395; v. d. Goltz, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1894, S. 138; Hattingberg, Referat betr. die Frage der Hypothekarentschuldung, 1903; derselbe, Gutachten an den deutschen Juristentag über Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, 1904; v. Grabmayr, Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, 1900; derselbe, Referat auf dem 8. Intern. Agrarkongreß.

7. Heimstättenrecht und Reform des Zwangsverfahrens.

§ 34. **1.** Der Gedanke einer Verschuldungsgrenze kehrt in verstärkter Form wieder in dem Vorschlag der Errichtung sogenannter Heimstätten d. h. der Abgrenzung eines zum Unterhalt einer Familie ausreichenden Grundes sammt Wohnung und Wirthschaftsgebäuden sowie des zur Bewirthschaftung nöthigen Inventars und Sicherung desselben gegen exekutive Eingriffe. Diese Heimstätte soll nur für Notfälle, Meliorationszwecke, Abfindung von Miterben nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes und nur mit Zustimmung der Heimstättenbehörde verschuldet werden können. Diese Schulden dürfen nur Rentenschulden sein, und Zwangsversteigerungen sind nur in der Form der Zwangsverwaltung zulässig. Die Heimstätte soll nach dem Anerbenrecht vererben, gesetzlich untheilbar und nur mit Zustimmung des Ehegatten veräußerungsfähig sein. Als Ziel einer solchen übrigens nicht auf den ländlichen Grundbesitz begrenzt gedachten Gesetzgebung denkt man sich die Herstellung eines gegen alle Wechselfälle des Lebens gesicherten Existenzminimums des Landwirthes, bezw. die Ermöglichung einer eigenthümlichen, unantastbaren Wohnstätte in den Städten.

2. Die Bedenken, die sich gegen ein solches Heimstättenrecht ergeben, sind zunächst, soweit landwirthschaftliche Heimstätten in Betracht kommen, die gleichen, die gegen eine schematische Verschuldungsgrenze gerichtet sind, verstärkt durch die Größe der hier vorgeschlagenen Exemtion. Denn da die Zwangsverwaltung bei so kleinem Besitz, wie er verständiger Weise allein in der Heimstätte zusammengefaßt werden kann, niemals mehr als die Unterhaltsrente des Wirthes ergeben wird, ist thatsächlich eine Verschuldung mit der Heimstätte als Unterpfand ausgeschlossen, damit aber auch die Kreditfähigkeit des Wirthes auf's Aeußerste beschränkt. Buchenberger hebt hervor, daß die allererste Voraussetzung in der Heimstättenerrichtung eine Vorsorge für das persönliche Kreditbedürfniß und zwar durch Zwangsorganisation und eine ausreichende Versicherung des Wirthes für alle jene Wirthschaftsfälle wäre, in welchen bei mangelnder Versicherung (Viehsterben, Hagelschlag, Feuersgefahr u. s. w.) der Kredit in Anspruch genommen zu werden pflegt. Andererseits wieder würde die Nichtentsetzbarkeit eine Prämisse für Trägheit und Unwirthschaftlichkeit sein. Erbauseinandersetzungen erscheinen mit der Heimstätte nicht möglich, wenn nicht Vorsorge getroffen ist, daß der Erblasser für die von der Heimstätte weichenden Miterben z. B. durch Eingehen einer

Lebensversicherung, Kapital erspart. Endlich endigt auch dieser Vorschlag wieder mit der Berufung auf eine bevormundende Behörde, welche in wichtigen Wirthschaftsfällen die Entscheidung darüber treffen soll, ob der Landwirth das seiner Meinung nach nöthige Betriebskapital aufnehmen dürfe oder nicht. Diese Bedenken sind so groß, daß bisher der Vorschlag der Heimstätte von fast allen Vertretern der Wissenschaft, aber auch von den mit der agrarpolitischen Verwaltung betrauten Organen **abgelehnt worden ist.**

Die Heimstättenbewegung ist auf eine mißverstandene Beurtheilung der in der nordamerikanischen Union bestehenden homesteads zurückzuführen. Es sind daselbst durch die Einzelstaatsgesetzgebungen allerdings Heimstätten errichtet worden, welche gegen bestimmte Exekutionsangriffe Schutz gewähren. Doch besteht dieser Schutz nur für Personalkreditforderungen; denn nicht nur ist diese Heimstätte angreifbar auf Grund aller vor der Errichtung eingegangenen Schulden, auch nach der Errichtung kann Exekution in sie geführt werden für alle Schulden, welche mit Zustimmung der Ehegatten hypothekarisch sichergestellt worden sind. Vgl. Sering, Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart uad Zukunft, 1887, S. 155 bis 168; derselbe, Art. Heimstätte im Hdw. d. Stw. und W. d. V. — Anfangs der achtziger Jahre ist der Vorschlag in Oesterreich von v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882, und insbesondere von Peyrer, Denkschrift betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) sammt Gesetzentwurf 1884, aufgenommen worden und hat sich von hier über Deutschland verbreitet, wo er eine reiche Literatur und Vorschläge an die gesetzgebenden Körper hervorgerufen hat. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat nach mehreren Verhandlungen 1891 und 1893 die Erlassung eines Heimstättengesetzes abgelehnt. Vgl. hierüber sowie über die weitere Literatur Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 247 ff. Eine Abänderung des Heimstättengedankens hat Grünberg, Gutachten an den XXIV. Deutschen Juristentag über die Frage der Einführung eines Heimstättengesetzes, vorgeschlagen. Darnach wäre generell „dem Zugriffe des Gläubigers ein dem Werthe nach fixirtes Vermögensminimum zu entziehen"; innerhalb desselben „soll der Schuldner auch Grund und Boden als unpfändbar reklamiren können". Eine Entwicklung in dieser Richtung zeigt die Heimstättenbewegung in Frankreich, wo 1906 in der Kammer ein Gesetzentwurf angenommen wurde, der unbewegliche Güter im Höchstwerthe von 8000 Francs, Hausrath und Arbeitsgeräthe im Werthe von 2000 Francs als Heimstätte schützte. Aber freilich mußten auch hier Zugriffe gewisser Schulden wegen zugelassen werden. Die Kreditlosigkeit wird eben durch Fixirung eines exekutionsfreien Vermögenswerthes statt eines Vermögensgutes nicht aufgehoben. Vgl. Grünberg, Heimstättenbestrebungen, im Archiv, 24. Bd.

3. Wenn die Heimstättenbewegung auch ihr unmittelbares Ziel nicht erreicht hat, so hat sie doch die Aufmerksamkeit in stärkerem Maß auf die Bedingungen des Zwangsverfahrens in unbewegliche Güter gelenkt und manche kleineren Reformvorschläge hervorgerufen, welche zwar nicht von bedeutenden Wirkungen, aber doch von günstigen Folgen für den ländlichen Grundbesitz sein können. Hierher gehört die Einführung des Deckungssystems im Zwangsverfahren statt des Verkaufssystems, d. h. die Vorschrift, daß ein nachstehender Gläubiger zwar die Einleitung des Zwangsverfahrens betreiben kann, daß dieses aber nur dann durchgeführt wird, wenn er Deckung für alle voranstehenden Gläubiger bietet. Im anderen Falle bleibt alles unverändert. Dadurch werden wenigstens willkürliche Zwangsversteigerungen, die oft nur den Zweck billiger Erwerbung des Grundstückes haben, eingeschränkt. Ferner ist ein solcher Erfolg die Ermächtigung des Richters von der Zwangsversteigerung abzusehen, wenn bei ihr nur ein Schleuderpreis geboten wird, z. B. um bloßer Deckung der Kosten willen; die Einführung des Zwangsverwaltungsverfahrens statt der Zwangsveräußerung bei mittleren bäuerlichen Gütern, wo für eine solche Verwaltung das nöthige Personal zu finden ist; die Freilassung wesentlicher Theile des Hausgeräthes und des Inventars von der Zwangsvollstreckung und endlich die Bestimmung eines unangreifbaren Minimums sind weitere Maßregeln derselben Richtung. In dem letzteren Falle handelt es sich allerdings nur um ein Parzellenminimum. Dadurch unterscheidet sich der

Vorschlag von der Heimstätte; aber auch einer solchen Fixirung wird nachgerühmt, daß sie gerade für den kleinsten Grundbesitzer von Werth sei. Allerdings schränke sie die Kreditfähigkeit ein; allein gerade hier sei dies nicht von Nachtheil, wenn die Zahl derer, die an den Erwerb solcher Grundstücke denken können, geringer wird, da ja erfahrungsgemäß der Begehr nach Parzellen so groß sei, daß in Folge dessen übertrieben hohe Preise bewilligt würden. In jüngster Zeit wurde auch befürwortet, daß die organisirten Landwirthe Güter, die zu zwei Drittel des Taxwerthes nicht zu veräußern sind, übernehmen und als Rentengüter zu diesem Werte an Bauern weiter vergeben sollten.

Literatur: Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 275; derselbe, Grundzüge S. 136; Schneider, Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland in J. f. G. V. Bd. XVI S. 461; derselbe, Das sogen. Heimstättenrecht, ebenda Bd. XVI S. 83; Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 97; Birnbaum, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher in J. f. G. V., 1888, S. 832; Jäger, Agrarfrage, 1888, Bd. III S. 1 ff.; Hattingberg, Referat, 2. Bd., S. 129 ff.; derselbe, Gutachten S. 357; Jowanowitsch, Die Heimstätte, 1908.

Zweites Buch.

Gewerbepolitik.

Erster Abschnitt. Die Organisation der gewerblichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert.

§ 35. **1.** Auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens gab es im achtzehnten Jahrhundert nirgends mehr eine ähnliche Gebundenheit der Personen, wie jene der ländlichen Bevölkerung gewesen war. Schon frühzeitig hatten die Städte ihren Bewohnern die persönliche Freiheit gesichert, und von hier war sie den Handel- und Gewerbetreibenden überhaupt zu Theil geworden. Die gewerblichen Betriebe hingegen waren noch in nicht geringem Umfang Gebundenheiten unterworfen, die sich allerdings nicht unmittelbar mit jenen der Grundstücke vergleichen lassen, aber doch die Niederlassung, die Art und den Umfang des Betriebes von anderen Einflüssen als den Entschließungen des Betriebsleiters abhängig machten. Im größten Theil Europas — in den deutschen Staaten, in Oesterreich, in Frankreich, in Skandinavien und in Italien — bestand die aus dem Mittelalter überkommene Zunftverfassung zu Recht. Ihr Wesen war das folgende.

Die Zunft oder Innung (Gilde, Bruderschaft) war eine auf Grund öffentlichen Rechts organisirte Verbindung von Gewerbetreibenden zur Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen mit dem Recht, unter der Autorität und Oberaufsicht der Stadtobrigkeit, des Grundherrn oder (in späterer Zeit, namentlich aber in England und Frankreich) des Landesfürsten die Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig zu regeln. Diese gewerbepolizeilichen Befugnisse geben der Zunft ihre geschichtliche Bedeutung. Daneben verfolgte sie gesellige, religiöse, Unterstützungszwecke, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade ihr gewerbepolitischer Charakter erst zur Zeit ihrer Blüthe vollkommen ausgebildet wurde. Die Zünfte entstehen in England und Frankreich im 11., in Deutschland im 12. Jahrhundert und haben hier ihre Blüthe im 14. und 15. Jahrhundert erreicht. Während sie ursprünglich die Organisation einer niedrigeren Gesellschaftsklasse darstellten, die als Arbeiterklasse den besitzenden und herrschenden Geschlechtern der städtischen Bürger, den Patriziern, nicht ebenbürtig und am Stadtregiment nicht betheiligt war, ändert sich dies mit ihrer zunehmenden

Bedeutung. Sie erlangen mit dem 14. Jahrhundert Einfluß auf die Stadtverwaltung, wodurch natürlich ihre gewerbepolitische Macht gesteigert wurde und die Zunft zum allgemeinen Vorbild zweckmäßiger Organisation auch für andere Berufe (Lehrer, Aerzte u. s. w.) wurde.

Die Zünfte waren also lokale Selbstverwaltungskörper der einzelnen Gewerbe. Das Maß der ihnen eingeräumten Rechte und der von ihnen geforderten Pflichten war nach Zeit und Ort verschieden. Der ihnen zu Grunde liegende Gedanke war ursprünglich Wahrung der Interessen der Produzenten unter dem Gesichtspunkt angemessener Vertheilung der von den Konsumenten ertheilten Aufträge und Wahrung des Interesses der Konsumenten auf Leistung guter Arbeit. So war die Zunft ursprünglich nicht blos Interessentenverband, sondern zugleich ein Organ der öffentlichen Verwaltung. In sie waren Meister, Gesellen und Lehrlinge eingegliedert; die Meister allein als vollberechtigte Mitglieder. Um Meister zu werden, d. h. einen selbständigen Gewerbebetrieb ausüben zu können, mußte man Mitglied der Zunft sein, aber zugleich den Nachweis der Befähigung in moralischer und technischer Hinsicht erbracht haben. Es wurde eine bestimmte Lehrzeit, eine bestimmte Dienstzeit als Geselle, die Erfüllung der Wanderpflicht und meistens auch die Lieferung eines Probestückes (Meisterprüfung) gefordert. Jeder Zunft waren bestimmte gewerbliche Arbeiten als ihr spezifisches Produktionsgebiet zugewiesen, die auszuführen sie allein das Recht hatte. Innerhalb des Stadtgebietes war sie vor fremder Konkurrenz geschützt, es galt als das ihr überwiesene Absatzgebiet. Zahlreiche Betriebsbeschränkungen zwangen den einzelnen Zunftgenossen, seine Produktion in bestimmten Grenzen zu halten. Man strebte dadurch aber nicht nur nach Hintanhaltung von Großbetrieben, welche das Einkommen der anderen Zunftgenossen schmälerten, sondern auch nach möglichster Gleichhaltung der Produktionskosten, um dem Meister seine Existenz zu sichern und das Aufkommen von Ungleichheiten hintanzuhalten. So waren die Beschaffenheit des Rohmateriales, das verwendet werden durfte, die Art des Verfahrens und auch die Preise der Produkte geregelt. Alle diese Vorschriften waren zugleich im Interesse der Konsumenten gemacht, denen man die Sicherung guter und den Produktionsbedingungen entsprechend billiger Produktionen gewähren mußte, nachdem man den Zunftangehörigen durch das ausschließliche Produktionsrecht und das ausschließliche Absatzgebiet eine rechtliche Monopolstellung eingeräumt hatte. Es ist natürlich, daß dieser festen Ordnung der Meisterrechte und Meisterpflichten ein wohlgeregeltes Lehrlings- und Gesellenwesen zur Seite stand, so daß das Arbeitsverhältniß auf der Grundlage einer öffentlichen Rechtsordnung fußte.

2. Es ist zweifellos, daß die Zünfte als ein Organ zur Regelung der Produktion, des Absatzes und der Bedarfsbefriedigung innerhalb eines lokalen Gebietes durch Jahrhunderte gut funktionirt haben. Solange der Verkehr gering und das Produktions- und Absatzgebiet gut zu überschauen war, erfüllten sie ihre Aufgabe, einen gleichmäßigen und festen Absatz durch geregelte Produktion zu befriedigen und dadurch den Produzenten selbst ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Allerdings gilt dies auch für die Blüthezeit der Zünfte nur für jene Gewerbe, welche in den großen, reichen Städten wirkten. Ein Allheilmittel für die wirthschaftliche Noth waren sie nicht, und sie haben namentlich auch nicht vermocht, die Vermögensunterschiede unter den gleichen Handwerkern aufzuheben. Doch haben sie immer durch genossenschaftliche Einrichtungen und Unterstützungen auch den Schwächeren geholfen. Aber mit der Ausbildung der Territorien und Staaten, der Entwicklung des Handels, dem Entstehen neuer Gewerbsarten und Techniken, der Entstehung einer Produktion für den Absatz

in die Ferne, für den schwankenden unbekannten Markt wurden die mit ihnen verbundenen Schranken störend empfunden. Wohl erhielt sich noch die Form: aber seit dem 16. Jahrhundert hörten die guten Seiten der Zunft zu wirken auf, während die monopolistischen und die Produktion beschränkenden Tendenzen zu immer stärkerer und unter den neuen Verhältnissen verderblicher Wirkung gelangten. Die Aufgabe einer öffentlichen Verwaltung der gewerblichen Produktion zu gemeinsamem Nutzen der Produzenten und Konsumenten ging verloren, und es blieb nur das Bestreben, den Zunftzwang in jeder Richtung zur Förderung der Interessen der Meister auszunützen. Die Mittel, welche vordem der Sicherung eines tüchtigen Nachwuchses und der Gewähr tadelloser Produktion gedient hatten, wurden nun dazu verwendet, die Meisterschaft für die Familien der früheren Meister zu erhalten, Auswärtige von der Zunft auszuschließen, die Zahl der Meister zu beschränken, jeden Konkurrenten ohne Rücksicht auf die Konsumenten zu verdrängen. Seit dem 16. Jahrhundert sind in Deutschland die Klagen über „Handwerksmißbräuche" in den Städten, in den Territorialstaaten und auf dem Reichstag ständig zu vernehmen.

3. Die Folge dieser Entwicklung war, daß die politischen Gewalten das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über die Zünfte und ihre Pflicht zur Fürsorge für die öffentlichen Interessen stärker zu fühlen begannen und eine doppelte Bewegung platzgriff: einestheils eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Zünfte, indem an Stelle des genossenschaftlichen Zunftrechts das staatliche Recht trat, anderentheils die Entwicklung eines neuen von dem Zunftrecht ganz unabhängigen Gewerberechts durch Gestattung gewerblicher Betriebe außerhalb der Zunft. Allgemein hat sich bereits im 18. Jahrhundert die Anschauung Geltung verschafft, daß alle Zunftrechte nur vom Staate abgeleitet sind und daher auch von ihm wieder aufgehoben und abgeändert werden können (Reichsschluß von 1731 in Deutschland, Handwerkerpatente von 1731 und 1732 in Oesterreich). Ueberall wird von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Zunftgerichtsbarkeit wird aufgehoben oder auf unbedeutende Thatbestände eingeschränkt: die Bedingungen der Lehrlingsbildung, der Gesellen- und Wanderzeit, der Meisterprüfung werden vom Staate festgesetzt: selbst das Urtheil über die Zulassung eines Zunftmeisters wird von öffentlichen Beamten gefällt und die Zunft auf die bloße Mitwirkung bei der Verleihung des Gewerberechts durch den Staat beschränkt. Bleiben so noch die alten Zunftgewerbe in der überkommenen Form bestehen, so breitet sich doch daneben immer stärker eine Masse von unzünftigen Gewerben aus, d. h. von solchen, deren Betrieb überhaupt nicht von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig war, sondern direkt auf staatlicher Verleihung (Konzession) beruhte. Auch innerhalb der Zunftgewerbe hat der Staat das bereits früher von den politischen Obrigkeiten geübte Recht in Anspruch genommen, auch solchen Personen das Recht zum Gewerbebetrieb zu verleihen, welche die zünftlerischen Vorbedingungen nicht erfüllt hatten, sogenannte Freimeister, in Oesterreich Hofbefreite, Schutzdekreter genannt. Eine wichtige Neuerung ist das Aufkommen der Fabriken. Technische Neuerungen, vor Allem aber die Zunahme des auswärtigen Handels, die vom Staate schon im Interesse seiner Finanzen gefördert wurde, auch die Zunahme der Bevölkerung führten dazu, daß man im 18. Jahrhundert überall die neu aufkommenden großen, mit mechanischen Kräften und einer bedeutenden Zahl von Arbeitern arbeitenden Betriebe unterstützte und anlegte, wo sie noch nicht vorhanden waren. Ferner gab es eine große Zahl von kleineren Gewerben, welche niemals in die Zunftordnung eingereiht gewesen waren, freie Gewerbe, deren Betrieb man gleichfalls Jedermann gestattete, ohne daß erst eine behördliche Genehmigung in Anspruch genommen werden mußte. Nicht unwichtig für die

Entwicklung der gewerblichen Produktion war ferner im 18. Jahrhundert die vornehmlich auf dem Lande ansässige Hausindustrie, die von kapitalskräftigen Händlern organisirt war und einen in keine der früheren Formen eingereihten Gewerbebetrieb darstellte, der gleichfalls in größerem oder geringerem Grad einer staatlichen Ordnung unterworfen war.

So bestanden im 18. Jahrhundert neben der alten scharf ausgeprägten, äußerlich sichtbarsten Form der Gewerbeverfassung, den Zünften, welche den großen Stock der ältesten und bekanntesten Gewerbe umfaßten, noch vielfach andere Formen, deren Abgrenzung oft schwierig, deren verwaltungsrechtliche Regelung keineswegs ohne Willkür war; auf dem ganzen Gebiete aber stand unzweifelhaft die ordnende staatliche Gewalt als anerkannte Macht da, der jedes individuelle Recht der Gewerbetreibenden untergeordnet war.

Literatur: Roscher, System Bd. III S. 787 ff.; Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1866; Schönberg in seinem Handbuch, Bd. II 1; derselbe, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, im J. f. N. 1867; Stieda, Entstehung des deutschen Zunftwesens in Jahrb. f. N. 1876; derselbe, Art. Zunftwesen im Hdw. d. Stw.; Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, 1875; derselbe, Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879. Für Oesterreich: Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen (Ztschr. f. Sozial- und Wirthschaftsgeschichte, 2. Bd.); Rizzi, Das österreich. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (Ztschr. f. Volksw. 1903); Adler, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich, 1903; Pribram, Gesch. d. österreich. Gewerbepolitik von 1740—1860, 1. Bd., 1907.

2. Der Uebergang zur Gewerbefreiheit.

§ 36. **1.** Die staatliche Gewerbeaufsicht, welche nach und nach an die Stelle zünftlerischer Selbstverwaltung getreten war, ruhte im Wesentlichen doch noch auf dem gleichen Grundgedanken wie diese, auf dem der Nothwendigkeit einer öffentlichen Fürsorge für die Zahl und Vertheilung der Gewerbe, für die Regelung des Betriebes und für die Bedingungen zum Antritt. Was früher die Zunftpolitik für ihren städtischen Bereich angestrebt und zeitweilig ja auch erreicht hatte, sollte nach den Grundsätzen der merkantilistischen Politik der Staat für seinen großen Wirthschaftsbereich anstreben. Es werden daher an den wirthschaftlichen Grundlagen der Zunftverfassung weder in Deutschland noch in Oesterreich einschneidende Aenderungen vorgenommen. Nur die Autonomie der Zünfte wird beseitigt, und wenn auch die Aufhebung der Zünfte selbst hier wie dort schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erwogen wird, ist sie doch nicht erfolgt. Man sucht einzelnen Mißbräuchen, namentlich dem der Beschränkung der Zahl der Meister, mit den staatlichen Machtmitteln entgegenzuarbeiten, läßt aber doch das Zunftwesen als Grundlage des Verwaltungsrechtes der Hauptmasse der Gewerbe und damit die in seinem Wesen liegenden Beschränkungen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen. Nur England und Frankreich haben sich früher davon befreit.

In England ist bereits im 18. Jahrhundert die Großindustrie und die für die Ausfuhr arbeitende Industrie zu bedeutender Entwicklung gelangt. Die Erfindungen auf dem Gebiete der Eisen- und Textilindustrie (1768 erste mechanische Spinnmaschine von Arkwright, 1787 erster mechanischer Webstuhl von Cartwright) warfen alle früheren Betriebsbeschränkungen über den Haufen. Die Anwendung der Dampfkraft seit 1789/90 durch James Watt hat die Leistungsfähigkeit der englischen Industrie ungeheuer gehoben. So hatte sich die Quantität der nach England eingeführten Baumwolle in den ersten fünfzig Jahren des 18. Jahrhunderts zwar verdoppelt, der

Export an Baumwollwaaren nicht ganz verdoppelt. In den zwanzig letzten Jahren aber hatte sich die Einfuhr verachtfacht und war die Ausfuhr auf das Fünfzehn- einhalbfache gestiegen. In einem seit 1688 selten unterbrochenen siegreichen Kampfe mit Frankreich hatte England seine wirthschaftliche Herrschaft über alle Erdtheile ausgebreitet; seit 1770 war es für die Ernährung seiner Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. In einer solchen Lage war eine staatliche Regelung der gewerblichen Produktion weder nöthig noch durchführbar, weil die wichtigste Voraussetzung für eine solche Regelung und Ordnung der Produktion nach den Absatzbedingungen vom Staate nicht mehr zu beherrschen war, und ein auf die Ausfuhr angewiesener Staat durch jede Beschränkung seiner Produktion sich selbst schädigt. In Frankreich waren die Bedingungen wohl nicht ganz gleichartig. Allerdings hatte hier die Politik Colbert's (1660—1684) — positive Förderung und staatliche Ordnung aller die Industrie unterstützenden Einrichtungen — einen großen Aufschwung herbeigeführt und ihr auf vielen Gebieten eine das Ausland überragende Stellung verschafft. Seine Nachfolger aber haben sein Werk nicht in gleichem Geist fortgeführt, und unter ihnen ist Frankreichs Welthandelsstellung durch den Verlust der nordamerikanischen und asiatischen Kolonien an England stark beeinträchtigt worden. Um so fühlbarer aber machte sich die Schattenseite der Colbert'schen Politik, welche geblieben war: ein entwickeltes System staatlicher Bevormundung des gewerblichen Betriebes, seiner Organisation, seiner Technik und seines wirthschaftlichen Verkehrs. Die bureaukratische Handhabung dieser Vorschriften wurde unerträglich, und auch in Frankreich war daher der Boden vorbereitet, auf dem die von den Philosophen beeinflußten Lehren der Physiokraten und des Adam Smith von den volkswirthschaftlichen Segnungen der Gewerbefreiheit gedeihen konnten. Von diesen beiden Staaten ging daher die Aenderung der Gewerbeverfassung aus.

2. In England blieben formell die Zünfte und älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebes bis in das 19. Jahrhundert bestehen. So wurde erst 1814 ein das Arbeitsverhältniß regelndes Gesetz vom Jahre 1562 aufgehoben. Die gewerblichen Vorrechte der Zünfte wurden erst 1835 abgeschafft. Thatsächlich waren beide Gesetze mit zahlreichen anderen Vorschriften schon lange obsolet geworden. Auf neu erstandene Industrien hatte man sie schon im 18. Jahrhundert nicht mehr angewendet, und man ließ es geschehen, wenn sie auch bei jenen Betrieben nicht angewendet wurden, für welche sie seiner Zeit erlassen worden waren. Der Großbetrieb hatte sich schon im 18. Jahrhundert ungehindert entfalten können, und so ist für England nicht ein bestimmter Zeitpunkt anzugeben, in dem seine Gewerbeverfassung aus dem Zustande der Gebundenheit in den der Gewerbefreiheit überging. In Frankreich hatte Turgot 1776 den Versuch gemacht, mit einem Schlage die Gewerbefreiheit einzuführen. Nur die Gewerbe der Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler sollten besonders geregelt werden; alle übrigen Gewerbe sollten von Jedermann frei betrieben werden können. Dieses Edikt wurde allerdings niemals ausgeführt und Turgot selbst verlor über diesem Versuch seine Ministerschaft: aber seine Nachfolger führten bereits mancherlei Milderungen der bisherigen gewerbepolitischen Praxis ein, und in der stürmischen Bewegung der Revolutionszeit wurden die letzten Schranken niedergerissen. Ein Gesetz vom 2. 17. März 1791 hob die Zünfte auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Der Antritt des Gewerbes wurde nur von der Lösung eines Gewerbescheins abhängig gemacht, der Jedem ausgefolgt werden mußte, der die darauf festgesetzte Abgabe bezahlte. Der Betrieb wurde vollständig freigegeben. Nur für die Apotheker und Droguenhändler wurden besondere Bestim-

mungen erlassen, und die Goldschmiede mußten sich eine polizeiliche Ueberprüfung ihrer Metalle gefallen lassen. Einige Jahre später, 1800 und 1802, wurden auch die Fleischer und Bäcker wieder einer obrigkeitlichen Kontrole unterworfen.

3. In den übrigen Staaten Europas erfolgte die Aufhebung der älteren Gewerbeverfassung, soweit sie nicht unter den Einfluß der französischen Gesetzgebung kamen, wie Belgien, Holland, Italien, einzelne Theile Deutschlands, in viel späterer Zeit; insbesondere in Oesterreich und Deutschland wurde die Gewerbefreiheit formell erst im Jahre 1859, bezw. 1869 eingeführt. Die wirthschaftliche Entwicklung war hier nicht so weit vorgeschritten wie in den westlichen Staaten, und die Reglementirung hat namentlich in Oesterreich niemals einen so lästigen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs so in Widerspruch tretenden Charakter angenommen wie in Frankreich. Natürlich wurden die Hemmungen und Beschränkungen, welche von der Zunftverfassung und staatlichen Ordnung unzertrennlich sind, auch hier empfunden: die unnatürliche Abgrenzung der Gewerbe, die Erschwerung des Uebertrittes von einem Gewerbe zu einem anderen, die Beschränkung der Meisterrechte auf solche, welche gewisse formale Erfordernisse nachweisen konnten (Lehrdienst, Wanderjahre, Meisterprüfung), die Beschränkung in der Auswahl der Arbeitskräfte u. s. w., wie andererseits das Willkürliche in den zahlreichen von solchen Vorschriften bestehenden Ausnahmen zu Gunsten der unzünftigen Gewerbe, der Freimeister und der Fabriken; aber eine starke öffentliche Meinung zu Gunsten der Gewerbefreiheit bestand dennoch nicht. Vielfach gewinnt man den Eindruck, daß es fast mehr ein Bedürfniß der staatlichen Verwaltung selbst war, die Gewerbefreiheit herbeizuführen, theils aus der überlegenen Erkenntniß des Werthes, den sie für die produktive Entwicklung der Volkswirthschaft haben mußte, theils um sich durch ein einfaches und klares System der Gewerbeordnung aus dem Wirrsale, das im Laufe der Zeit entstanden war, zu befreien. So hat die preußische Staatsverwaltung durch eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt, durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 und über die Polizeiverhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 durchgeführt; aber als durch die Gewerbeordnungen vom 17. Juni 1845 und 9. Febr. 1849 diese Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt, Innungen mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen eingesetzt wurden und von Neuem der Befähigungsnachweis mit Meisterprüfung verlangt wurde, erhob sich kein Widerstand der Bevölkerung, der die Ausführung dieses Gesetzes unmöglich gemacht hätte. — In Oesterreich hat man in den Kreisen der Verwaltung wiederholt — so 1821 und 1835 — den Versuch einer Reform des Gewerberechts im Sinne der Gewerbefreiheit gemacht, und wenn er auch nicht verwirklicht wurde, so wurde jedenfalls in diesem Sinne die Verwaltung des Gewerbewesens gehandhabt. Erst als auch hier die Volkswirthschaft sich in größeren Verhältnissen zu bewegen anfing, nachdem in Deutschland durch den Zollverein 1835, in Oesterreich durch die Aufhebung der Prohibitivzölle 1850 und der Zölle gegen Ungarn 1851 ein größeres Wirthschaftsgebiet entstanden war, als durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen die lokalen Wirthschaftskreise gesprengt wurden und die Fortschritte der Technik und Chemie auch hier neue Unternehmungen in's Leben treten ließen, konnten diese Tendenzen verwirklicht werden. Nun entwickelte sich auch in Deutschland und Oesterreich ein Bedürfniß nach größeren Unternehmungen, nach großen Kreditinstituten, welche ihnen zur Seite stehen konnten, nach einheitlichen Verkehrsinstrumenten in Geld, Maß und Gewicht, und dieses Ausdehnungsbestreben der produktiven Kräfte der Volkswirthschaft forderte ein Gewerberecht, welches die individuelle Thätigkeit nicht unterband. Von dieser Strömung getragen konnten dann die öster-

reichische Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859, die zahlreichen Gewerbegesetze der einzelnen deutschen Staaten zwischen 1860 und 1866 und endlich die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, welche vom Deutschen Reiche übernommen wurde, die Gewerbefreiheit verwirklichen.

4. Man ist gewöhnt, mit Rücksicht auf die formelle Sanktionirung, welche das Prinzip der Gewerbefreiheit durch diese Gesetze erhalten hat, seine Wirkungen von hier ab zu verfolgen und die eigenthümlichen Erscheinungen des Wirthschaftslebens seit den sechsziger Jahren als „Folgen der Gewerbefreiheit" zu betrachten. In Wirklichkeit ist die Anerkennung der Gewerbefreiheit durch jene Gesetze nur eine Anerkennung von Thatsachen, welche sich allmählich entwickelt hatten. Die alten Gewerbeordnungen waren in Wirklichkeit in Deutschland wie in Oesterreich schon lange obsolet geworden, neue gewerbliche Betriebsformen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, für welche keine Zunftordnung paßte, hatten schon vorher bestanden, die Anwendung älterer Rechtsvorschriften war unmöglich geworden, die Menschen waren ihnen innerlich und mit den Bedingungen ihres Schaffens entfremdet. So haben jene Gesetze nicht die Gewerbefreiheit geschaffen, sondern einen Zustand, der sich ohne oder gegen die Gesetze entwickelt hatte, rechtlich anerkannt. Natürlich bildet aber ein solcher Akt der Gesetzgebung, der ein im Bewußtsein der Menschen und in ihren praktischen Bedürfnissen wurzelndes Prinzip feierlich zum Ausdruck bringt, ein starkes Förderungsmittel für seine Verbreitung.

Ueberall da, wo Gewerbefreiheit besteht, finden bestimmte allgemeine Grundsätze Anwendung. Diese sind: 1. die gleiche Rechtsfähigkeit aller Personen in Bezug auf den Gewerbebetrieb, also die Gleichheit von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, von Voll- und Minderjährigen, von physischen und juristischen Personen, von Gemeindeangehörigen und Gemeindefremden, von Staatsangehörigen und Ausländern, von Angehörigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse; 2. die volle Berechtigung, den Ort, den Umfang und die Art des Betriebes nach eigenem Ermessen zu bestimmen; es besteht darnach kein Unterschied zwischen einem Betrieb in der Stadt oder auf dem Lande; der Gewerbeinhaber kann beliebig viele Betriebe gleicher oder verschiedener Art und ebenso verschiedene Betriebsstätten besitzen; er kann selbstgefertigte oder angekaufte Waare feilhalten und verkaufen; 3. die Freiheit in der Preisbestimmung für Produkte wie für gewerbliche Leistungen; 4. die Aufnahme und Entlassung der Hilfsarbeiter in der Form privatrechtlicher Verträge. Aufgehoben sind im System der Gewerbefreiheit alle Zwangs- und Bannrechte, alle Zwangskorporationen und dadurch natürlich auch solche früher ihnen zugestandenen Verwaltungsbefugnisse, die Nachweisung bestimmter Befähigung oder bestimmten Vermögensbesitzes. Dagegen läßt die Gewerbefreiheit die Zusammenlegung von Kapitalien oder Arbeitskräften in den rechtlich zulässigen Formen ungehindert vor sich gehen. Es ist aber nicht mehr zulässig, einzelne Korporationen mit Privilegien auszustatten und die Errichtung von Erwerbsgesellschaften an staatliche Genehmigung zu binden.

5. Von diesen allgemeinen Grundsätzen bestehen aber überall Ausnahmen, die bald mehr, bald weniger weitgehen. So sind gewisse Gewerbe an die Verleihung durch die Behörde — Konzession — gebunden, wie Schauspielunternehmungen, Gastwirthschaften, Pfandleihgewerbe u. s. w. Für manche Gewerbe wird der Nachweis der Befähigung gefordert: für Schiffer, für Apotheker, für Baumeister u. dgl. In allen Staaten wird die Anlage und der Betrieb der Gewerbe staatlicherseits überwacht, um Schädigungen der Gesundheit oder des Eigenthums der Nachbarn hintanzuhalten. Aus diesen Gründen werden auch Vorschriften über die Art des Betriebes erlassen. Besonderen Beschränkungen werden überall die Gewerbebetriebe im Umherziehen unter-

worfen, und in manchen Fällen erfolgen Preisfixirungen für Produkte oder Leistungen; so bei Bäckern, Fleischern, Lohnfuhrwerken. Endlich ist der Arbeitsvertrag vielfach staatlich geordnet. Das Prinzip der Gewerbefreiheit bedeutet darnach nicht absolute individuelle Freiheit, sondern nur individuelle Freiheit innerhalb der staatlich anerkannten Grenzen. Wie weit oder wie enge diese zu stellen sind, in welchen Richtungen der Staat auf die Benutzung der individuellen Freiheit Einfluß nehmen soll, das bildet den Inhalt der staatlichen Gewerbepolitik, soweit dieselbe die Organisation der Gewerbe betrifft. Die Vertheilung von Kapital und Arbeit auf die einzelnen Produktionsgruppen, die Wahl der Käufer und Verkäufer, der Arbeiter und Arbeitgeber bleibt den Einzelnen überlassen. Das ist das entscheidende Kennzeichen der freien Gewerbeverfassung.

In neuerer Zeit ist diese freie Gewerbeverfassung in zwei Richtungen durch grundsätzliche Abbiegungen des Prinzips der Gewerbefreiheit eingeschränkt worden, durch besondere Bestimmungen betreffend die Verfassung des Handwerks (Kleingewerbe) und durch die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es ist ersichtlich, daß die Formen der Gebundenheit im Gewerbe viel weniger vollständig überwunden sind als in der Landwirthschaft. Diese hat zwar die ältere gebundene Wirthschaftsverfassung viel länger festgehalten als das Gewerbe, aber dafür um so radikaler abgestreift. Der wesentlichste Grund dafür liegt darin, daß es sich in der Landwirthschaft um einfache und gleichartige Beziehungen von Personen und wirthschaftlichen Bedürfnissen handelt, während die Gewerbebetriebe viel mannigfaltiger, wechselnder in ihrer Einwirkung auf die beschäftigten Personen und ihre Umgebung, in der Beziehung zum konsumirenden Publikum viel komplizirter sind. Deßhalb kann man auch im System der Gewerbefreiheit nicht umhin, ein besonderes Gewerberecht aufzustellen, d. h. eine selbständige rechtliche Ordnung der Bedingungen, unter denen ein Gewerbe angetreten und betrieben wird, und die für den Verkehr mit dem Publikum und für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses gelten sollen. Einer vollkommenen Durchführung des Prinzips der Gewerbefreiheit entspräche es, in allen diesen Beziehungen nur die Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechtes gelten zu lassen. Thatsächlich finden aber immer eine Reihe von Sondervorschriften Platz, welche dann den Inhalt besonderer Gewerbeordnungen ausmachen. Da wo diese Gewerbeordnungen das allgemeine Recht der Gewerbebetriebe enthalten, ist es natürlich von Wichtigkeit festzustellen, was begrifflich als Gewerbe anzusehen ist. Das Wort „Gewerbe“ wird aber in einem verschiedenen Sinne angewendet. Im Gegensatz zur Urproduktion bedeutet es Verarbeitung oder Veredelung des Rohstoffes und schließt darnach nicht nur die Urproduktion, sondern auch den Handel, die Versicherung, die persönliche Dienstleistung inklusive der Verkehrsunternehmungen aus. In einem weiteren Sinne wird es aber als gleichbedeutend gebraucht mit Erwerb und bedeutet darnach jede freie erwerbswirthschaftliche Thätigkeit. In einem engsten Sinne endlich wird darunter nur ein Theil der Stoff verarbeitenden Unternehmungen verstanden und zwar derjenige, der dies in den Formen des Kleinbetriebs thut, so daß das Gewerbe dann in diesem Sinne mit Kleingewerbe zusammenfällt.

Die deutsche Gewerbeordnung versteht unter Gewerbe außer den eigentlichen Stoff verarbeitenden Gewerben auch die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und gewisse Darbietungen von persönlichen Leistungen (Schaustellungen, künstlerische Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse nicht obwaltet und Anderes). Doch scheidet sie wieder gewisse Unternehmungen aus, die nach dieser allgemeinen Abgrenzung der Gewerbeordnung zu unterstellen wären (Apotheker, Eisenbahnunternehmungen, Ertheilung von Unterricht). (§ 6 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.) Die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 bezieht sich auf alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen. Ausgenommen sind die landwirthschaftliche Produktion, der Bergbau, die literarische Thätigkeit, die Ausübung schöner Künste, die liberalen Berufe, die Kredit- und Versicherungsunternehmungen, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die Hausindustrie, gewöhnliche Taglöhnerarbeit (Art. 4 und 5 des Kundmachungspatentes, Ges. v. 15. März 1883).

Wir haben im Folgenden stets das Gewerbe als Gegensatz zur Urproduktion (Landwirthschaft und Forstwirthschaft), die Rohstoff verarbeitende Thätigkeit im Sinne.

Literatur: Roscher, System Bd. III 2. Abt., 7. u. 8. Kap.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 481; Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 481 ff.; Stieda, Art. Zunftwesen

im Hdw. d. Stw. Ueber die Entwicklung der Gewerbefreiheit in England: Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881; Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, 1872. Ueber die französische Entwicklung: Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, 1878. Für Deutschland: Kaizl, Der Kampf um die Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868, Leipzig 1879; Schmoller, Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640 bis 1806 in „Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte" Bd. I; v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898; Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884–1888; Köhler, Das württembergische Gewerberecht, 1891; Jänecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, 1892. Für Oesterreich: Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894; Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik 1898; Pribram, wie bei § 35.

3. Die Aenderungen in der Arbeitsverfassung.

§ 37. **1.** In zwei Punkten unterscheidet sich das gewerbliche Arbeitsverhältniß der Gegenwart von dem der früheren Gewerbeverfassung. Im Handwerk, das den größten Theil der gewerblichen Arbeiter umfaßt, war das Arbeitsverhältniß bis zu einem gewissen Grade auch ein Pflegeverhältniß. Nicht nur der Lehrling, auch der Geselle lebte im Haus des Meisters, war der Hausordnung unterworfen, aber auch der Gunst und Ungunst des häuslichen Lebens und der häuslichen Pflege theilhaftig. Auch wo ein solches häusliches Zusammenleben nicht vorkam, war durch die Zunft ein gewisser patriarchalischer Einfluß auf das Leben der Gesellen vorgesehen. Neben diesen Momenten kommt als zweiter charakteristischer Zug in Betracht die öffentlich-rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses und der Einfluß der Verwaltung, sei es der Magistratsverwaltung der Städte oder der amtlichen Verwaltung des Staates. Die Pflichten des Arbeiters und die Rechte des Arbeitgebers waren nach vielen Richtungen ihrer Willkür entzogen und durch Statut oder Gesetz bestimmt. Insbesondere waren Arbeitszeit und Arbeitslohn sehr oft autoritativ normirt. Wichtig war es auch für den Gesellen, daß ihm häufig ein Unterstützungsanspruch gegenüber der Zunft oder dem Staate zustand. Nur vorschriftsmäßig ausgelernte Arbeiter durften als Gesellen beschäftigt werden. Diese hatten aber auch den Anspruch auf Arbeiten ihres Gewerbes, wo solche vorhanden waren. In den Herbergen der Zunft und aus den Kassen der Gesellen bezogen sie, wenn sie Arbeit suchten, durch einige Zeit Unterhalt und Wanderunterstützung. So bot die Zunftorganisation den gewerblichen Arbeitern manchen festen Halt, wofür sie freilich darauf verzichten mußten, durch das Mittel gemeinsamer Verabredungen und Einstellung der Arbeit sich Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Solche „Zusammenrottungen" waren unter strenge Strafen gestellt.

Diese öffentlich-rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses hat freilich sehr oft nicht so sehr die Interessen der Arbeiter als die der Meister im Auge gehabt, und auch das Unterstützungswesen funktionirte nicht immer vollkommen. Aber dennoch konnte diese Art der Ordnung des Arbeitsverhältnisses namentlich in den Zeiten aufstrebenden Gewerbebetriebes befriedigen, weil ja das Arbeitsverhältnis von den Gesellen nur als ein Durchgangsstadium zur Selbständigkeit betrachtet wurde, die man nach zurückgelegter Lehr- und Gesellenzeit durch Aufnahme als Meister in die Zunft erlangte.

Als ein Beispiel der öffentlich-rechtlichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses diene das in England 1562 erlassene sog. Elisabeth'sche Lehrlingsgesetz. Dieses setzte für die Hauptgewerbe seiner Zeit fest, daß, wer als Geselle arbeiten wolle, vorher sieben Jahre als Lehrling gedient haben müsse. Auf einen Gesellen dürfen nicht mehr als drei Lehrlinge gehalten werden. Für jeden weiteren Lehrling mußte auch ein Geselle mehr eingestellt werden. Niemand darf einen Gesellen auf weniger als ein Jahr dingen mit vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit war auf 12 Stunden im Sommer, auf die Zeit von Tagesanbruch bis Nacht im Winter festgesetzt.

Der Lohn soll jährlich von Friedensrichtern und Stadtmagistrat in der Weise festgesetzt werden, daß er sowohl in Zeiten des Mangels, als in Zeiten des Ueberflusses ausreichend sei. Diese Behörden entschieden auch bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen und hatten letztere zu schützen. Dieses Gesetz enthielt einen konzentrirten Ausdruck der Auffassung von den Pflichten des Staates und von der Art, wie man sich die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in früheren Jahrhunderten dachte. Es blieb in England bis 1814 in formeller, in der Praxis freilich vielfach durchbrochener Geltung. Daneben gab es viele Spezialgesetze mit Einzelordnungen. Vgl. Held, 2 Bücher, S. 416 ff. In den kontinentalen Staaten finden wir eine ähnliche einheitliche gesetzliche Regelung der Arbeiterfrage nicht; aber der Grundgedanke ist derselbe. Er kommt in vielen Spezialgesetzen zum Ausdruck.

2. Neben dem Gesellenthum der zünftlerischen Gewerbe, das im 18. Jahrhundert noch immer den Großtheil der gewerblichen, in einem Arbeits- und Dienstverhältniß stehenden Personen umfaßte, trat gerade in dieser Zeit eine Arbeiterklasse hervor, deren Arbeitsverhält einer solchen Regelung entbehrte: in den an Zahl und Umfang zunehmenden, nicht zünftigen Gewerben, in den freien Gewerben, Manufakturen, wie man die Zusammenfassung einer größeren Zahl von Arbeitern zu nicht zünftigem Gewerbebetrieb nannte, in den Fabriken wurden Arbeitskräfte beschäftigt, die nur theilweise als Lehrlinge aufgedungen und später als Gesellen bestimmter Gewerbe betrachtet wurden. Es entwickelt sich so außerhalb der Zünfte ein freier Arbeiterstand, dessen Arbeitsrecht behördlich nicht geregelt war. Man hilft sich, so gut man kann, es werden besondere Verordnungen erlassen, um die Kündigungsfristen zu regeln, das „Entlaufen" der Hülfsarbeiter, das eigenmächtige Verlassen der Arbeit, sowie Verabredungen der Hülfsarbeiter zu hindern, man wendet die Dienstbotenordnungen auf Arbeiter in solchen Betrieben an und macht Versuche, zu einem Sonderrecht für sie zu gelangen, die aber nirgends zu einem Erfolge führen. Wo nicht nach der Natur des Gewerbebetriebes die geschulte Arbeit eines zünftlerischen Gewerbebetriebes nothwendig war, wird daher schon im 18. Jahrhundert das Arbeitsverhältniß zu einem rein vertragsmäßigen. Es sind die schwächsten Personen, die in dies Arbeitsverhältniß gedrängt werden, Arme, Bettler, Bemakelte, Landstreicher, Findelkinder, unehrliche Leute und ihr Nachwuchs. Die Fabrikarbeiter dieser Zeit sind zu einem großen Theil der Bodensatz der Bevölkerung, man beachtet ihre Lage nicht, ihre Zahl ist zudem noch nicht überragend.

Die Arbeitsverfassung, die sich hier neben der zünftlerischen zu entwickeln begann, wird mit dem Zurücktreten der Zünfte theils thatsächlich, theils rechtlich immer allgemeiner und mit der formellen Erklärung der Gewerbefreiheit tritt ganz allgemein an die Stelle der patriarchalisch-autoritären Ordnung der freie Arbeitsvertrag, d. h. die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sind auf Grund des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurtheilen. Der individualistischen Auffassung der Volkswirthschaft entsprach es, diese Verträge als individuelle anzusehen. Als man im Jahre 1791 in Frankreich Vereinigungen von Arbeitgebern, wie von Arbeitern verbot, erklärte man im Gesetz: „Es gibt keine Korporationen mehr im Staate; es gibt nur das Sonderinteresse jedes Einzelnen und das gemeine Interesse." Die günstigen Folgen, die sich daraus für die Volkswirthschaft ergaben, sind nicht unbedeutend. Die Steigerung und rasche Veränderung der Produktion finden in der Freiheit des Vertrages und der sich daraus ergebenden höchsten Anspannung der Arbeitskräfte und in der willkürlichen Veränderung ihrer Zusammensetzung eine mächtige Stütze. Die Freiheit in der Wahl des Arbeitgebers und des Arbeitsortes, die Freizügigkeit, welche mit der Gewerbefreiheit auch für den Arbeiter besteht, ermöglichte es ihm, bessere Erwerbsgelegenheiten aufzusuchen und führte zu Wanderungen der Arbeiter, die wieder ein starkes Ansteigen

der Produktion an gewissen, von der Natur oder Kultur begünstigten Orten zur Folge hatten. Nun erst wird die volkswirthschaftliche Produktion wirklich einzig und und allein von der Menge vorhandenen Kapitals und vorhandener Arbeitskraft abhängig, da alle Unternehmerthätigkeit Kapital und Arbeitskraft dahin ziehen kann, wo sie am fruchtbarsten verwendet werden können. Damit ist auch eine, im Laufe der Zeit stets wirksame Tendenz unterstützt zur Erhöhung des Antheiles der Arbeit am gesammten Nationalprodukt, da auf die Dauer bei freier Gewerbeverfassung die Nachfrage nach Arbeit das Angebot übersteigen wird. Von grundlegender Bedeutung ist die Aenderung des Arbeitsverhältnisses, die durch die Gewerbefreiheit bewirkt wurde, endlich noch dadurch geworden, daß durch sie die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern, den Unternehmern, anerkannt worden ist. Für die soziale Stellung der Arbeit ist dadurch eine entscheidende Aenderung eingetreten. Der Unternehmer ist nicht mehr der Herr, der Arbeiter der Diener, beide sind vertragsmäßig berechtigt und verpflichtet. Die Gewalt des Unternehmers ist daher auch durch den Vertrag begrenzt.

3. Die Folgen, die aus dieser Umwälzung sich ergeben haben, sind sehr bedeutend und werden unten (§ 53 f.) noch ausführlicher zu besprechen sein. Hier sei nur noch daran erinnert, daß die Aufhebung der zahlreichen öffentlichen Ordnungen des städtischen Berufsrechts der Vergangenheit die zwischen den einzelnen Gruppen von Arbeitern bestehenden Schranken und ihre Einordnung in bestimmte Arten von Stütz- und Hülfsorganisationen (grundherrliche, zünftlerische, genossenschaftliche Unterstützungspflicht und Zwangszugehörigkeit zu derartigen Organisationen) aufgehoben und die Bildung einer einheitlichen Arbeiterklasse erleichtert hat. Das Aufhören der Gebundenheit der Landbevölkerung, der autoritativ normirten Dienstpflicht der Gesellen, der Beschränkungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben hat eine allgemeine Freizügigkeit nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter herbeigeführt, welche der Entwicklung neuer und großer gewerblicher Unternehmungen, dem Wachsen der Bevölkerung und insbesondere dem Wachsthum der Städte sehr förderlich war. In den letzteren aber waren durch die Ungunst der Wohnverhältnisse, durch die Kostspieligkeit der Lebenshaltung, durch die stärkere Lockerung der Familienbande und der Einflüsse genossenschaftlicher Art (nachbarschaftlichen und Gemeindegeistes) die auf den persönlichen Lebensstand des Arbeiters einwirkenden Folgen des Arbeitsverhältnisses besonders ungünstig. Diese werden um so stärker empfunden, als nicht mehr, wie zur Zeit des Kleinbetriebes, die Arbeitsstellung nur ein Durchgangsstadium ist. Zur Führung einer Unternehmung gehört in der Gegenwart ein Kapital, das der Arbeiter auch unter günstigen Verhältnissen nicht ersparen kann. Das gewerbliche Arbeitsverhältniß wird so für die ganze Masse der Arbeiter zum dauernden Berufsverhältnis.

Diese gewerbliche Arbeiterschaft macht einen immer größer werdenden Bruchtheil der Gesammtbevölkerung aus. Insbesondere in den Städten, wo durch die Anhäufung gleichartiger Existenzen, durch das gesteigerte geistige Leben, durch den lebhafteren Verkehr, durch Zeitungen, Vereine, Versammlungen der Ideenaustausch lebendiger und eindringlicher wird, kommt diese Lage den Arbeitern zum Bewußtsein und führt zu Bemühungen, sich von ihr zu befreien. So entsteht die Arbeiterfrage zunächst als gewerbliche Arbeiterfrage. Sie umfaßt das ganze Gebiet der Probleme, welche durch die Nothwendigkeit der harmonischen, befriedigenden Eingliederung der Arbeiterklasse in den durch die Gewerbefreiheit geänderten gesellschaftlichen Organismus entstehen. Es zeigt sich dabei, daß diese Probleme, welche das wirthschaftliche, geistige,

sittliche, politische Leben eines Großtheils der Bevölkerung umfassen, auf das Engste mit dem ganzen Aufbau der Gesellschaft zusammenhängen, so daß die Arbeiterfrage nur einen Theil einer allgemeineren, sozialen Frage bildet.

Nach der Berufzählung vom 14. Juni 1895 vertheilten sich im Deutschen Reiche die in wirthschaftlichen Berufen Erwerbsthätigen auf die unten genannten Berufe und Stellungen im Berufe wie folgt:

	Land- und Forstwirthschaft	Industrie	Handel und Verkehr
Selbständige	2 568 725	2 061 764	843 557
Angestellte (Beamte)	96 173	263 745	261 907
Mithelfende Familienangehörige	1 903 649	56 003	109 933
Arbeiter	3 724 145	5 899 708	1 123 114
	8 292 692	8 281 220	2 338 511

Von der Gesammtsumme von 18 912 423 Erwerbsthätigen waren demnach 10 746 967, das sind 56.8 % Arbeiter, ein Verhältniß, das sich in den Berufsgruppen der Industrie aber bis auf 71.2 % steigert.

In Oesterreich lieferte die Betriebszählung vom 3. Juni 1902 folgendes Ergebnis. Es gab in

	Inhaber	Beamte (Angestellte)	Arbeiter
der Land- u. Forstwirthschaft	3 424 016	69 951	1 187 296
den Erzeugungsgewerben	924 910	87 603	2 320 508
den Handels- u. Verkehrsgewerben	326 247	252 569	137 483

In Bezug auf die Zahlen betr. die Land- und Forstwirthschaft vgl. oben S. 73. Man sieht sowohl aus der österreichischen, wie aus der deutschen Statistik die relativ und absolut größere Bedeutung der Arbeiterfrage im Gewerbe. Sie machen auch in Oesterreich 69.6 % der Berufsthätigen dieser Gruppe aus.

Literatur: Lassalle's Schriften; Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1879; Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; derselbe in Schönberg's Hdb. 1. Aufl. Bd. I; Hitze, Kapital und Arbeit, 1881; derselbe, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon; Schönberg in seinem Hdb. 4. Aufl. Bd. II 2; Herkner, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1906.

II. Die gewerblichen Betriebssysteme.

1. Die gewerblichen Betriebssysteme im Allgemeinen.

§ 38. **1.** Nach der zur Anwendung kommenden Technik und nach der wirtschaftlichen Organisation der gewerblichen Produktion scheiden wir den Hausfleiß, das Handwerk, die Hausindustrie und die Fabrik.

Die in der geschichtlichen Entwicklung älteste Form gewerblicher Betriebe ist der Hausfleiß (das Hauswerk). Wir verstehen darunter die Produktion im Haus für das Haus, sei es aus selbstgewonnenen oder erworbenen Rohstoffen. Sie ist durch lange Zeit, solange kein oder wenig Tauschverkehr besteht, die einzige Form gewerblicher Produktion und auch bei höchster Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitstheilung nicht vollständig verdrängt. Noch heute werden einfache Produktionsverrichtungen in jedem Haushalt vorgenommen. In ländlichen Wirthschaften, namentlich in solchen, die vom Verkehr abgelegen sind, nimmt die Eigenproduktion gewerblicher Art — Herstellung von Leinen, von Hausgeräthen, Selbstverarbeitung der Rohstoffe der Nahrungsmittelproduktion — oft noch einen großen Raum ein.

Das Handwerk ist berufsmäßige gewerbliche Produktion für den Markt mit wenig oder keinen Maschinen, mit kleinem Kapital für einen lokalen Absatz unmittelbar an die Kunden. Zwei typische Formen treten dabei hervor: das Lohnwerk und das Preiswerk (Bücher). In dem ersten Falle liefert der Konsument selbst das

Rohmaterial und der Handwerker übernimmt nur die Verarbeitung gegen Stücklohn. Er geht dabei entweder von Ort zu Ort (unständige Betriebe, Wanderbetriebe) oder er besitzt eine feste Betriebsstätte, in welche ihm das rohe Material geliefert wird. Preiswerk liegt dann vor, wenn der Handwerker das nöthige Betriebskapital — Werkzeug und Rohmaterial — selbst besitzt und die fertige Waare um einen vereinbarten Preis an die Kunden verkauft. Das Handwerk ist durch die Jahrhunderte hindurch — in der ersten Zeit als Lohnwerk, später als Preiswerk — die den Marktverkehr beherrschende Form der gewerblichen Produktion gewesen.

Seit dem 16. Jahrhundert, durch die Entwicklung des Handels gefördert, tritt die Hausindustrie (Heimarbeit, Verlagsystem) auf. Ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, daß von einem Unternehmer (Verleger) Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder doch außerhalb einer etwa vorhandenen Produktionsstätte des Unternehmers in der Weise beschäftigt (verlegt) werden, daß der Verleger ihnen die Lieferung bestimmter, durch ihre Arbeit herzustellender oder zu vervollkommnender Produkte aufträgt. Sie stellen also nicht, wie die Arbeiter, ihre Arbeitskraft für bestimmte Zeit in den Dienst des Unternehmers, sondern verpflichten sich zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit an einem bestimmten Produkt, z. B. zur Herstellung von Kisten, Meerschaumpfeifen, Hosen, Westen, Hemden u. dgl. Häufig tritt der Unternehmer nicht direkt mit den gewerblichen Arbeitern in Verbindung, sondern bedient sich der Vermittlung eines Agenten (Faktors). Er ist bald ein bloßer Händler, welcher die bestellte Waare den Konsumenten und Detailhändlern weiter veräußert, bald ist er Fabrikant und verarbeitet die bezogene Waare weiter oder stellt gleich Waare in geschlossenen Betriebsstätten her. Der verlegte Arbeiter bezieht häufig den Rohstoff oder Hilfsstoffe, seltener auch die Werkzeuge vom Verleger. Manchmal stellt er alles Betriebsmaterial selbst bei. Die Hausindustrie schließt sich an das Handwerk, wie an den Hausfleiß an. Sie entsteht durch Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit von Handwerkern, welche nicht mehr für Kunden, sondern nur noch für einen Verleger arbeiten, von dessen Bestellungen sie abhängig sind oder der Verleger übernimmt Produkte, die durch Hausfleiß über den eigenen Bedarf hergestellt und auf den Markt gebracht wurden, oder er nützt die im Hausfleiß erworbene Geschicklichkeit aus, indem er durch Gewährung von Aufträgen den häuslichen Arbeitskräften Erwerbsgelegenheiten eröffnet und durch deren Größe und Stetigkeit allmählich die gewerbliche Produktion neben der sonst etwa noch vorhandenen Berufsthätigkeit der häuslichen Arbeiter in den Vordergrund treten läßt. Die Umwandlung der Handwerker in Heimarbeiter geht hauptsächlich in den Städten vor sich, während die Ausnutzung des Hausfleißes besonders für die ländlichen Hausindustrien charakteristisch ist. Die hausindustrielle Produktion ist eine kapitalistische; doch ist das Kapital des Händlers nicht in feste Anlagen gebracht, es ist nur ein sich rasch umsetzendes Geldkapital nöthig.

In früherer Zeit häufiger, jetzt seltener, ist die Form der Hausindustrie ohne Verleger, bei der Hausindustrielle selbst oder Familienangehörige die erzeugten Produkte hausirend vertreiben.

Die entwickeltste Form gewerblicher Produktion ist die Fabrik, d. h. jene gewerbliche Unternehmung, in welcher eine größere Zahl von Arbeitern in der geschlossenen Werkstatte des Unternehmers regelmäßig unter Anwendung entwickelterer Technik und Aufwendung größeren Kapitals beschäftigt wird. Der Ausdruck „Fabrik" ist im 18. Jahrhundert aufgekommen zur Bezeichnung der außerhalb der Zunftverfassung gestellten Großbetriebe. Sie ist immer ein zentralisirter Betrieb, in welchem theils durch die angewendete Technik, theils durch die arbeitstheilige Verwendung einer größeren Zahl

von Arbeitern die Möglichkeit der Produktion im Großen gegeben ist. Das hier zur Verwendung kommende Kapital ist daher immer bedeutend und immer zu einem größeren Theile als stehendes Kapital in Gebäuden und Maschinen angelegt.

2. Während die landwirthschaftlichen Betriebssysteme nur durch die Verschiedenheit der technischen und ökonomischen Produktionsbedingungen charakterisirt sind, da sowohl vom Bauer wie vom Großgrundbesitzer extensiv und intensiv gewirthschaftet werden kann, drücken die gewerblichen Betriebssysteme nicht sowohl Verschiedenheiten der Kapitals- oder Arbeitsintensität im Betriebe, als Verschiedenheiten der sozialen Organisation aus. Im Hausfleiß, in der Hausindustrie und im Handwerk ist die Technik die gleiche, kann die Arbeits- und Kapitalsintensität wenigstens gleich sein; allein sie unterscheiden sich durch die Art, wie die eine und die andere in die Gesammtorganisation der Volkswirthschaft verflochten ist und durch die verschiedene Stellung des Produktionsleiters bei der Verwendung und Verwerthung des Produktes. Was wir als gewerbliche Betriebsformen bezeichnen, sind daher eigentlich gesellschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Produktion.

Darum wird hier die Betriebsentwicklung von einer Bedeutung für die Gesammtorganisation der Volkswirthschaft, wie sie in der Landwirthschaft nur zum Theil durch den Gegensatz von Klein- und Großbetrieb gegeben ist. Die die Gesammtheit berührende Frage ist die, wie die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen auf die Entwicklung der produktiven Kräfte in der Volkswirthschaft, auf die Steigerung der Produktion, auf die auswärtigen Wirthschaftsbeziehungen und die weltwirthschaftliche Stellung der eigenen Volkswirthschaft, andererseits aber auf die Besitz- und Einkommensvertheilung, auf die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs der unteren Klassen, auf die Schichtung der Bevölkerung in Selbständige und Bedienstete, auf die Lage der Angestellten und Arbeiter einwirkt. Die Politik hat daher die volkswirthschaftliche und die soziale Bedeutung der gewerblichen Betriebssysteme zu prüfen und wird darnach zu Maßregeln gelangen, welche von diesen Gesichtspunkten aus bestimmte Betriebsformen hemmen oder fördern und die in ihnen liegenden sozialen Gefahren abschwächen sollen.

Die Schwierigkeiten, die einzelnen gewerblichen Betriebssysteme begrifflich von einander zu trennen, sind so groß, daß es niemals gelingen wird, „Definitionen" der gewerblichen Betriebsformen zu geben oder Beschreibungen, welche jeden Individualfall decken. Es kann sich nur darum handeln, das Typische hervorzuheben. Dies hat Bücher in den unten angegebenen Schriften in meisterhafter Weise gethan. Sombart hat in seinem Buch Moderner Kapitalismus, 1. Bd. Einl., dann S. 52 ff., S. 92/93, mit viel Geist und großer Thatsachenkenntnis diese und verwandte Bücher'sche Auffassungen bekämpft, m. E. aber doch nicht mit Erfolg. So lehnt er S. 93 die Auffassung des Handwerks als Kundenproduktion auf lokalem Markt ab. Aber auf S. 445 charakterisirt er das Vorherrschen des Handwerks in den deutschen Städten der 1840er Jahre mit dem Hinweis darauf, daß nur hier und da in einem Laden verlagsmäßig hergestellte Waare feil gehalten wurde; „sonst auch in den Großstädten kleine Läden mit wenigen fertigen Erzeugnissen, in denen der Meister die Bestellungen seiner Kunden entgegennimmt". Ebenso tritt in den sich daran anschließenden Einzelschilderungen der städtischen Handwerke immer wieder die Betonung der lokalen und Kundenproduktion hervor.

Sombart (I S. 9 ff.) will die Anwendung des Wortes Betrieb nur für die Organisation der Arbeitsgemeinschaft in der Produktion zulassen. Er sieht daher bei einer Scheidung der Betriebsformen von der Art der Verwertung des Produktes ganz ab und ordnet die Betriebe ausschließlich nach der Art der Arbeitsgemeinschaft (Alleinbetrieb, Familienb., Gehilfenb.), erweiterter Gehilfenb. (Arbeit mit mehreren Gehilfen), Individualb. im Großen (ein besonderer Fall des Vorhergehenden), gesellschaftlicher Betrieb im Kleinen (erweiterter Gehilfenbetrieb mit systematisch durchgeführter Arbeitstheilung), Manufaktur (gesellschaftlicher Großbetrieb mit Handarbeit), Fabrik (maschinelle bezw. automatische Großproduktion).

Wie im Text hervorgehoben, gebrauchen wir thatsächlich das Wort Betrieb hier in anderem Sinne, als in der Landwirthschaft. Es scheint mir aber doch nicht, als ob daraus bisher üble

Folgen entstanden wären, da wir uns des geänderten Inhaltes des Wortes Betrieb bewußt sind. Jedenfalls kommen wir durch die von Sombart gewählte Beschränkung nicht um die Nothwendigkeit herum, Hausindustrie und Handwerk, gewerblichen Klein- und Großbetrieb als wirthschaftliche und gesellschaftliche Organisationsform zu beschreiben.

Literatur: Roscher-Stieda, System Bd. III 2. Abth. 3. Kap.; derselbe, Ueber Industrie im Kleinen und Großen, Ansichten der Volkswirthschaft 3. Aufl. S. 101 ff.; Schäffle, Gesellschaftliches System Bd. II S. 300 ff.; Schwarz, Betriebsformen der modernen Großindustrie in der Z. f. Stw. Bd. XXV S. 535 ff.; Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw. und W. d. V., Art. Fabrik im W. d. V.; derselbe, Die Entstehung der Volkswirthschaft 3. Aufl. 1901 S. 175; Stieda, Art. Fabrik im Hdw. d. Stw.; Sombart, Art. Hausindustrie im Hdw. d. Stw.; derselbe, Der moderne Kapitalismus 2 Bde. 1902, insbes. 1. Bd. Einl. u. 1. Buch.

2. Die Fabrik.

§ 39. **1.** Die Fabrik ist der Typus des gewerblichen Großbetriebes. Sie ist die Organisation der maschinellen Großproduktion. Alle wirthschaftlichen und technischen Vortheile vereinigen sich in ihr. Sie vermag die Arbeitstheilung auf's Vollkommenste herauszubilden, die leistungsfähigste Technik anzuwenden, die Maschinenkraft durch Verwendung der stärksten Motoren auf's Vollkommenste auszunützen, den Produktionsprozeß so zu spezialisiren, daß Übergänge von einer Arbeit zur anderen vermieden werden. Sie ist daher vor Allem die Trägerin der billigen und raschen Erzeugung von Gütern in großen Mengen, der Herstellung von gewissen Güterqualitäten welche mit den unvollkommenen Mitteln der handwerksmäßigen Technik nicht hergestellt werden können. Sie gilt deshalb als der vollkommenste Typus der gewerblichen Produktion überhaupt, als das Ziel, dem die Entwicklung aller übrigen Betriebsformen zustrebe.

Welches die Voraussetzungen und welches die Wirkungen einer solchen gewerblichen Großproduktion sind, ist bereits (I. S. 188 ff.) auseinandergesetzt worden. Die Fabrik ist nicht nur ein Ergebniß der Technik; die fabriksmäßige Technik ist vielmehr erst unter bestimmten gesellschaftlichen Voraussetzungen möglich geworden. Die wichtigsten davon sind das Wachsthum der Bevölkerung und die dadurch gegebene Möglichkeit eines Massenabsatzes; die Verbesserung der Verkehrsmittel, welche erst die Möglichkeit schuf, einen großen Kundenkreis von einem Punkte aus regelmäßig zu versehen, und die Entwicklung der Handels-, Geld- und Kreditorganisation zur Bewältigung all' der wirthschaftlichen Verkehrsvorgänge, welche sich an einen solchen Massenabsatz anschließen. Dazu kommt das Auftreten eines großen Bedarfs z. B. in den Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Brückenbauten, in den großen Fabriken selbst, der handwerksmäßig nicht mehr befriedigt werden konnte. Dieser der Fabriksbildung günstige Entwicklungsprozeß ist im 19. Jahrhundert außerordentlich vorgeschritten. Nicht nur die rasche Zunahme der Bevölkerung, das Wachsthum der Städte, die Verkürzung der Entfernungen, die Regelmäßigkeit und Verbilligung der Verkehrsmittel sind der Entwicklung der gewerblichen Produktion günstig gewesen. Auch die staatliche Wirthschaftspolitik war mit Nothwendigkeit auf eine Begünstigung der gewerblichen Großproduktion gerichtet.

2. Die Begünstigung der großen fabriksmäßigen Betriebe beginnt bereits im 17. Jahrhundert. Sie ist eine Begleiterscheinung der Zusammenfassung staatlicher Macht und der Ausdehnung politischer Herrschaft, wie sie namentlich bei den beiden rivalisirenden Großmächten des 17. und 18. Jahrhunderts — Frankreich und Großbritannien — zu bemerken ist. Der gewerbliche Großbetrieb ist ein Mittel finanzieller Kräftigung der Staaten und die nothwendige Ergänzung der auf die Eroberung aus-

wärtiger Märkte gerichteten Handelspolitik. Eine Reihe von Maßregeln wird ergriffen, um die Industrie im Lande zu heben: Steuerbefreiung, Geldunterstützungen, öffentliche Auszeichnungen, persönliche Begünstigungen der Unternehmer und ihrer Arbeiter, Befreiung vom Zunftzwange und anderen Schranken der Gewerbeausübung; Ausfuhrprämien werden gewährt; ja der Staat selbst organisirt Musterbetriebe. Dieser sogenannten merkantilistischen Politik liegt eine ganz bewußte Schätzung der Großindustrie zu Grunde, welche durch die Menge der Rohstoffe, die sie verbraucht für die Urproduktion, durch die Menge der Arbeitskräfte, welche sie beschäftigt für die wachsende Bevölkerung, durch die Masse der hergestellten Produkte für den auswärtigen Handel und endlich durch die erhöhte Steuerkraft für die Finanzen des Staates segensreich wurde. Den Bedürfnissen, welche diese zunehmende Großindustrie und der auf sie gestützte Handels-, Geld- und Kreditverkehr erweckte, entsprach dann vor Allem der Uebergang zur Gewerbefreiheit. Das freie Assoziationswesen, die Freizügigkeit der Arbeiter, das freie Niederlassungsrecht der Unternehmer, die Bildung großer einheitlicher Wirthschaftsgebiete mit freiem Verkehr im Inneren, einheitlichem Maß und Gewicht, die Förderung der Absatzwege, die Ansammlung großer Kapitalien in Banken als Folge der freien Bewegung der Kapitalsverwerthung, kurz all' die Maßregeln, welche die Politik der Gewerbefreiheit auszeichnen, haben Bedingungen geschaffen, welche für die Großbetriebsentwicklung günstig waren. War früher die Wirthschaftspolitik auf die Förderung einzelner Industrien durch spezielle Maßnahmen gerichtet, so war jetzt die ganze Wirthschaftspolitik grundsätzlich so geordnet, daß ihre Maßregeln dem Großbetrieb förderlich werden mußten. Nicht als ob man die Gewerbefreiheit eingeführt hätte, um die Fabriken zu fördern, allein es liegt in der Natur der wirthschaftlichen Freiheit, daß sie die vorhandenen Entwicklungstendenzen zur vollen Wirkung kommen läßt, indem alle entgegenstehenden Hindernisse beseitigt erscheinen. Aber auch soweit positive Maßnahmen der Wirthschaftspolitik in Frage kamen, mußten sie nothwendigerweise durch die Bedürfnisse der Großindustrie beeinflußt werden; denn es wird 1. die Wirthschaftspolitik immer die sichtbarsten und am stärksten zum Ausdruck kommenden Bedürfnisse zum Ausgangspunkt nehmen und es ist den Großindustriellen natürlich leicht, eine vernehmbare Vertretung ihrer Interessen zu finden; 2. sind bestehende Großindustrien aus den oben angeführten Gründen immer von so entscheidender Wichtigkeit für das ganze wirthschaftliche Leben des Staates, daß eine Nichtberücksichtigung ihrer Interessen stets auch die Schädigung weiterer Bevölkerungskreise in sich schließt; 3. endlich werden die Großindustrien von den staatlichen Maßnahmen vermöge der größeren Intelligenz, der größeren Vermögen und der rascheren Orientirung ihrer Leiter stets einen viel stärkeren Gebrauch machen, als die kleinen. Ausstellungen, gewerbliches Unterrichtswesen, Muster- und Markenschutz, Privilegien, Patente u. s. w., die formell nicht der Großindustrie allein dienen, werden doch ihr in stärkerem Maße zu Gute kommen.

3. So ist das Fabrikswesen durch innere und äußere Momente in diesem Jahrhundert mächtig gefördert worden. Die als Fabriken zu bezeichnenden Unternehmungen haben nicht nur an Zahl bedeutend zugenommen: es ist auch eine innere Entwicklung bemerkbar, welche für die ganze volkswirthschaftliche Organisation wichtig geworden ist. Es sind den einfachen, dem Handwerk gegenüber als Großbetriebe zu bezeichnenden Fabriken fabriksmäßige Großbetriebe entgegengetreten, welche die ersteren an Intensität der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, in der quantitativen und qualitativen Bedeutung der angewendeten Maschinen und Apparate, in der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte, in der Größe des angelegten Kapitals und in der ganzen Organisation

um ein Bedeutendes überragen. Die Weiterbildung der Fabriksbetriebe geschieht nicht nur durch eine gesteigerte Anwendung derjenigen Mittel, durch welche die Fabrik das Handwerk übertrifft; sie bedient sich auch neuer Mittel. Solche sind: die Spezialisation des Betriebes, die Kombination mehrerer Betriebe, die Abgabe der kaufmännischen Funktion der Betriebsleitung an selbständige Unternehmungen, die örtliche Zusammenfassung von Fabriksbetrieben und endlich ihre Vereinigung in Gemeinschaftsorganisationen, wie Kartelle und Trusts. Die Spezialisation ist Beschränkung der Produktion auf Artikel von geringer Verschiedenartigkeit. Sie gewährt alle Vortheile der Verbilligung und Vervollkommnung einer stets in gleicher Richtung vor sich gehenden Arbeit. Die Kombination mehrerer Betriebe liegt dann vor, wenn verschiedene Produktionsstufen von einer Unternehmung zusammengefaßt werden; wenn z. B. zu einem Stahlwerk ein Hochofen, zu diesem Erzgruben und Kohlenbergwerke, Koksfabriken u. dgl. hinzutreten, also Roh- und Hilfsstoffe der Ganzfabrikation in eigenen Betrieben für den Eigenbedarf gewonnen oder die Abfallstoffe der Produktion selbständig verwerthet werden. Dadurch gewinnt der Unternehmer nicht nur die Sicherheit guter Qualität seiner Roh- und Hilfsstoffe, die Unabhängigkeit von Störungen, er spart auch alle über die Produktionskosten hinausgehenden Kosten eines Kaufes zu Marktpreisen. Durch die Trennung der kaufmännischen Aufgaben des Einkaufes von Rohstoffen, des detaillirten Verkaufes von Produkten wird die Leitung entlastet und kann sich mit größerer Energie der technischen Aufgabe zuwenden. Durch die örtliche Zusammenfassung von Fabriken (Maschinenindustrie und Baumwollenindustrie, Spinnerei und Weberei) werden Transportkosten gespart, Fortschritte der Technik rasch ausgenützt, wird Spezialisirung erleichtert. In den Kartellen und Trusts endlich treten Vereinbarungen auf, welche monopolistisch die Fabrikation bestimmter Produktionszweige beherrschen.

Unter Anwendung dieser Mittel sind mächtige Unternehmungen entstanden, welche Tausende von Arbeitern beschäftigen, technische Anstalten der verschiedensten Art in Betrieb setzen und einen Verkehr mit allen Welttheilen entfalten. Solche Unternehmungen können, auch wenn sie einem Eigenthümer gehören, nicht mehr von einem Einzelnen geleitet werden; die Leitung ist einer Mehrzahl von Angestellten anvertraut, deren Interesse am Betrieb nicht mehr durch einen Antheil am Vermögen, sondern durch andere Verbindungen sichergestellt wird. Wie in einer staatlichen Verwaltung wird das Unternehmen von einer Hierarchie von Beamten beherrscht, die mit größerer oder geringerer Selbständigkeit entscheiden und von der obersten Spitze nur allgemeine Direktiven empfangen können. Die richtige Dezentralisation der Theile des Betriebes vorzunehmen, die Verbindung der einzelnen Theile sicherzustellen, die Persönlichkeiten richtig auszuwählen und eine Uebereinstimmung der Leistung des Gesammtbetriebes mit den Bedürfnissen des Marktes und den erhaltenen Aufträgen herbeizuführen, ist nunmehr Aufgabe der obersten Spitze des Unternehmens, dessen Träger auch dem technischen und kaufmännischen Theil der einzelnen Betriebsanstalten ferne steht.

4. Diese Entwicklung größerer Industrien von der einfachen Fabrik bis zu der eine einzige Großunternehmung darstellenden Fabrikstadt hat nicht nur die ursprüngliche handwerksmäßige Produktion wesentlich beeinflußt, sondern auch neue Bedingungen für die wirthschaftliche und soziale Lage der industriellen Arbeiter geschaffen. Die Fabriken haben die gewerbliche Arbeiterschaft in großer Menge an den industriellen Mittelpunkten konzentrirt, haben sie strengen und vielfach ungünstigen Arbeitsbedingungen unterworfen, haben das Wohl und Wehe zahlreicher Familien an das Ge-

deihen einer einzelnen Unternehmung gebunden und haben überall da, wo sie von der Produktion Besitz ergriffen haben, das Arbeitsverhältniß für die Arbeitenden zu einem dauernden gemacht, von dem ein Uebergang zur Unternehmerstellung im gleichen Betrieb nicht möglich ist. Sie haben endlich durch das Zusammenziehen großer Arbeitermassen, die in gleichartigen, wenig günstigen Verhältnissen leben, die Armuth gehäuft und sichtbar zum Ausdruck gebracht. Diese Entwicklung ist nach zwei Seiten bedeutsam geworden. Einmal sind dadurch neue Probleme hervorgerufen worden, welche einestheils den Bedingungen der Arbeit in den Fabriken und ihrer Rückwirkung auf die Gesundheit, das geistige und sittliche Leben der Arbeiterschaft, anderentheils dem Zusammenleben großer Mengen von wirthschaftlich dürftigen Personen in städtischer Nachbarschaft entsprangen. Sodann hat die Vereinigung der Vielen, die Gleichartigkeit der Lebensbedingungen und die soziale Isolirung, in der sie inmitten der großstädtischen Gemeinwesen dastehen, das Selbstbewußtsein der gewerblichen Arbeiterschaft und das Verlangen geweckt nach Fortentwicklung der Gesellschaft zu einer für sie günstigen Organisation unter ihrer thätigen Mitwirkung. In den industriellen Mittelpunkten besteht nicht wie auf dem Lande eine soziale Gemeinschaft, in welcher den nichtbesitzenden Arbeiter eine große Anzahl von Mittelgliedern mit dem großen Besitzer verbindet, in schroffer Trennung stehen sich die Massen der nichtbesitzenden gewerblichen Arbeiter und die wenigen Unternehmer und Besitzenden gegenüber. Dadurch sind die Fabriken nicht nur für die Produktionsorganisation, sondern für die ganze gesellschaftliche Organisation der Städte und weiterhin der Volkswirthschaft überhaupt von Bedeutung geworden.

Wenn im Text auf das Vorwiegen des maschinellen Betriebes in der Fabrik hingewiesen wird, so soll damit nicht behauptet sein, daß man nur dort von Fabrik sprechen könne, wo Maschinen eine maßgebende Rolle spielen. Das ist z. B. in den chemischen Fabriken nicht der Fall. Sombart, Moderner Kapitalismus I S. 48 hebt daher nicht die maschinelle Ausrüstung, sondern das Automatische des Produktionsprozesses hervor. Auch das wird nicht immer entscheidend sein. In Glasfabriken z. B. brauchen weder Maschinen noch automatisches Verfahren entscheidend zu sein. Andererseits gewinnt der Ausdruck maschinelles Verfahren nach und nach eine neue Bedeutung, die nicht mehr am mechanischen Werkzeug haftet, sondern die Gleichförmigkeit, Uniformität, quantitative und qualitative Genauigkeit der Rohstoffe und Arbeitsprozesse als das charakteristische des maschinellen Prozesses hervorhebt. In geistvoller Weise arbeitet diese Gedanken aus Veblen, The Theory of business enterprise, New York 1904, ch. II.

Es ist schwierig, die einzelnen gewerblichen Produktionssysteme begrifflich so abzugrenzen, daß sie verwaltungsrechtlich mit Sicherheit erfaßt werden können. Da aber eine solche Abgrenzung für die Rechtsordnung der einzelnen Kategorien von Wichtigkeit ist, hat man nicht auf sie verzichten können. Solche Versuche aber können nicht mehr als Anhaltspunkte angeben, welche der freien Beurtheilung im konkreten Falle immer noch einen großen Spielraum lassen. So ist die Fabrik definirt im schweizerischen Fabriksgesetz vom 23. März 1877: „Als Fabrik ist jede Industrieanstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird." — In England findet man das unterscheidende Merkmal in der Verwendung von Dampf-, Wasser- oder einer anderen mechanischen Kraft zum Umtrieb von Arbeitsmaschinen; in einigen anderen Ländern in der Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen: in Frankreich 20, in Italien 10. In Oesterreich besteht keine gesetzliche Bestimmung. Doch sind durch eine Ministerialverordnung vom 18. Juli 1883 und vom 3. April 1888, sowie durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1892 einige Anhaltspunkte gegeben und zwar bestehen sie in dem Hinweis auf die Größe des Kapitals, die maschinelle Technik, eine Vielheit von Arbeitern, die besonderen Funktionen des Leiters gegenüber den technischen Beamten und Arbeitern, Erzeugung der Waare auf Vorrath und Aehnliches. In Deutschland gibt es keine die Verwaltung bindende Feststellung des Begriffes Fabrik, vgl. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Bd. 1894, S. 192. Eine

Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1898 hebt ähnliche Momente hervor wie die österreichische Verordnung: Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, Zahl der Arbeiter, die vorwiegend mechanische Art ihrer Thätigkeit, Arbeitstheilung, ferner, wenn auch weniger wichtig, die Erzeugung in Massen, Benutzung von elementaren Triebkräften, Ausschluß des Lehrlingsverhältnisses.

Noch schwieriger ist es, die fabriksmäßigen Gewerbe statistisch zu erfassen, da für eine solche Zusammenfassung zählbare Merkmale gegeben sein müssen. Solche konnen nun in der Verwendung von Motoren oder in der Zahl der Arbeiter, eventuell, wo nach diesen sich die Steuerleistung richtet, auch diese sein. Nach solchen Gesichtspunkten hat man auch Versuche gemacht, die durch die gewerbliche Betriebszählung in Deutschland zu Tage geförderten Ergebnisse zu verwerthen. Nach der Zählung vom 14. Juni 1895 gab es in den Gruppen Industrie einschließlich Bergbau und Bergwesen

	Kleinbetriebe mit 2–5	Mittelbetriebe 6–50	Großbetriebe 51 und mehr Personen
Betriebe	1 989 572	139 459	17 491
Personen	3 191 125	1 902 049	2 907 329

Die Motorenbetriebe verfügten über 3 427 325 Pferdestärken. Setzt man die Leistung einer Pferdestärke gleich der von 10 Menschen, so bedeutet dies eine Vermehrung der gewerblichen Arbeitskraft um 34.4 Millionen menschliche Arbeitskräfte.

In Bezug auf die Antheilnahme an der Produktion schätzt Sinzheimer a. a. O., daß den fabriksmäßigen Großbetrieben mehr als die Hälfte, den kleinen Fabriken über 10 % der Produktion zufalle und der Rest sich auf Handwerk und Hausindustrie vertheile.

In Oesterreich ergab die Betriebszählung von 1902 für die Erzeugungsgewerbe

	Betriebe mit 1–5	6–50	über 50 Personen
Zahl	913 472	50 383	6 149
Personen	1 552 065	629 681	1 131 550

Darnach sind 47 % der industriell thätigen Personen in Kleinbetrieben (mit bis 5 Personen), 53 % in solchen mit mehr Betrieben beschäftigt. Nimmt man auch auf die mechanischen Arbeitskräfte Rücksicht, so sind den Kleinbetrieben rund 200 000, den Mittelbetrieben 250 000, den Großbetrieben 1 Million Pferdekräfte zuzurechnen. Setzt man eine Pferdekraft gleich der Arbeit von 10 Männern, so haben die Kleinbetriebe 3.5 Millionen Arbeitskräfte, die Mittelbetriebe 3.1 Millionen, die Großbetriebe 11.1 Millionen, so daß auf die Kleinbetriebe 19 %, auf die Großbetriebe 62 % der in der Industrie geleisteten Arbeit entfallen.

In Frankreich war das Verhältniß unter Ausschluß der Alleinarbeiter in den Erzeugungsgewerben (Résultats statistiques du recensement des industries et professions 1896 vol. IV, p. 73, 1901):

Betriebe mit Hilfsarbeitern	Zahl der Betriebe	%	Hilfsarbeiter	%
1— 4	489 970	85.13	806 627	25.91
5—50	78 105	13.57	913 076	29.34
mehr als 50	7 456	1.30	1 392 000	44.75
	575 531		3 111 703	

In Belgien unter Ausschluß der Hausindustrie und der öffentlichen Betriebe (Recensement général des industries et des métiers 1896. Analyse des vol. IV et V, p. 26, 1901):

Betriebe mit Hilfsarbeitern	Zahl der Betriebe	%	Hilfsarbeiter	%
1— 4	211 700	93.53	350 971	36.22
5—49	13 000	5.74	192 300	19.[illegible]
50 und mehr	1 650	0.73	425 603	43.[illegible]
	226 350		968 874	

Ueber die Entwicklungstendenz vgl. I S. 190 ff.

Literatur: Bd. I S. 136; Roscher, Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie in „Ansichten der Volkswirthschaft" 1861, S. 175; derselbe, Ueber Industrie im Großen und Kleinen, ebenda S. 117; Roscher-Stieda, System III S. 708 ff.; Marx, Kapital I S. 373 ff.; Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 578 ff.; Stieda,

Art. Fabrik im Hdw. d. Stw.; Sinzheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabriksmäßigen Großbetriebes in Deutschland, 1893; Schmoller, Ueber die Entwicklung des Großbetriebes und der sozialen Klassenbildung in „Preußische Jahrbücher" Bd. LXIX; derselbe, Wesen und Verfassung der Großunternehmung in Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890; Bernstein, Probleme des Sozialismus und der gegenwärtige Stand der industriellen Entwicklung Deutschlands in „Neue Zeit" 15. Jahrg. Bd. I S. 303; J. S., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Großindustrie in Deutschland, ebenda, 12. Jahrg. Bd. II.

3. Die Hausindustrie.

§ 40. 1. Die Technik des hausindustriellen Betriebes ist eine einfache und gleichmäßige. Sie ist handwerksmäßig; Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung sind gering, die Anwendung von Maschinen ist selten, das in den einzelnen Werkstätten verwendete Kapital unbedeutend; insbesondere fehlt meistens stehendes Kapital. Der hausindustrielle Betrieb erhält daher seine Bedeutung nicht durch die Technik und wirthschaftliche Organisation der einzelnen Werkstätte, sondern durch jene Eigenthümlichkeiten, welche sich aus der Zusammenfassung mehrerer oder vieler solcher Werkstätten durch den Verleger ergeben. Wir haben oben auf das Typische des Verlagssystems hingewiesen und charakterisiren nun im Folgenden die verschiedenen Erscheinungsformen der Hausindustrie: 1. die ländliche sog. nationale Hausindustrie, die aus dem Hausfleiß erwachsen ist, z. B. Spinnerei, Weberei, Töpferei, Korbflechterei, Holzschnitzerei. Sie bildet zum Theil eine Nebenarbeit von Landwirthen und ihrer Familienglieder, geht aber häufig in eine selbständige handwerksmäßige Thätigkeit über. Die Produkte werden theils durch Mittelspersonen (Verleger), theils durch Familienglieder, theils durch von ihnen bestimmte Personen auf den Markt gebracht. Zu solchen traditionell von den Bauern betriebenen gewerblichen Thätigkeiten treten nicht selten solche, zu welchen die ländliche Bevölkerung im Interesse einer Hebung des Nebenerwerbs systematisch erzogen wurde (angesetzte Hausindustrien). 2. Die Heimarbeit als Nebenerwerb von Personen, welche einen anderen Hauptberuf haben oder von Frauen, deren Männer oder Väter einen selbständigen Beruf haben. Meistens handelt es sich dabei um Verwerthung der in der häuslichen Erziehung erworbenen Fähigkeiten, insbesondere der Nähfertigkeit der Frauen, oder um einfache manuelle Thätigkeiten, wie bei Cartonnage-, Papp-, Schreibarbeiten u. dgl. Hier liegt eine gänzlich unorganisirte Arbeit vor. Die Arbeit Uebernehmenden sind sich ihrer Arbeiterstellung oft gar nicht bewußt, der Erwerb ist Gelegenheitserwerb, wird aber oft ein wesentlicher Bestandtheil des Familieneinkommens. 3. Das verlegte Handwerk. Ein kleingewerblicher Betrieb, in welchem ein zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befähigter und befugter Handwerker allein oder mit Gehilfen und Lehrlingen oder mit Hilfe von Familienangehörigen für einen Verleger arbeitet, entweder in eigener Werkstätte oder in seiner Wohnung. Die so beschäftigten Personen haben oft das Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb und werden dann Zwischenmeister genannt, wenn sie andere Personen beschäftigen, oder Stückmeister, da die Betriebe stets spezialisirt sind und die Meister selbst vom Verleger nach dem Stück bezahlt werden. Solche Betriebe kommen auf dem ganzen großen Gebiet der Heimarbeit vor: in der Tischlerei, Drechslerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Schirmerzeugung, Messerschmiede, Sattlerei, Riemerei, Gewehrindustrie, Galanteriewaarenerzeugung u. s. w. 4. Der selbständige Heimarbeiter. Im Gegensatz zu dem bei einem Zwischenmeister arbeitenden unselbständigen Heimarbeiter können wir jenen, der berufsmäßig von der Heimarbeit lebt, ohne einen Gewerbebetrieb zu eröffnen, als selbständigen Heimarbeiter bezeichnen. Hieher gehören insbesondere der Sitzgeselle und die Stückarbeiter in den Beklei-

dungsindustrien. Die Art, wie sich ihre Arbeit vollzieht, ist sehr mannigfaltig: a) sie arbeiten bei sich zu Hause, in eigener Wohnung; b) sie miethen einen Arbeitsplatz in der Werkstätte der Wohnung eines anderen Heimarbeiters oder eines Zwischenmeisters, sie gehen „auf Sitz"; c) sie miethen gemeinsam eine Arbeitsstätte, aber, wie auch in allen anderen Fällen, jeder arbeitet für sich; d) sie arbeiten in der Wohnung oder Werkstätte eines Dritten, an dem Verlagsprozeß gar nicht Betheiligten, z. B. wenn ein solcher in seinen Räumen Werkstühle aufstellt oder Schleifsteine für Steinschleifereien laufen läßt und die Arbeitsplätze gegen Bezahlung abgibt; e) der Dritte, bei dem sie arbeiten, ist ein Faktor, Vermittler zwischen ihnen und dem Verleger, ohne aber Zwischenmeister zu sein, oder f) er ist ein Zwischenverleger, der sich vom Zwischenmeister dadurch unterscheidet, daß er nicht wie dieser das Risiko trägt; g) sie arbeiten in Werkstätten des Verlegers selbst, indem dieser einestheils einen Vertrag auf Lieferung eines bestimmten Produktes mit ihnen abschließt und andererseits ihnen zur Ausführung der Arbeit seine Werkvorrichtungen vermiethet. 5. **Die Heimarbeit als Fortsetzung der Werkstättenarbeit.** Hier entsteht die Heimarbeit durch Nachhausegeben von Arbeit, welche auch in der Werkstätte des Unternehmers verrichtet wird, und zwar entweder mit Ueberschreitung der für die Werkstätte festgesetzten Arbeitszeit durch Fortsetzung der Arbeit zu Hause oder während der Unterbrechungen der Arbeit in der Werkstätte des Unternehmers.

Zur vollständigen Kenntniß der Hausindustrie und namentlich auch ihrer historischen Bedeutung hat vor Allem die deutsche deskriptive und wirthschaftsgeschichtliche Forschung beigetragen. Die hervorragende Rolle, welche vom 16.—19. Jahrhundert die Hausindustrie als erste großkapitalistische Form der Industrie gespielt hat, ist heute vollständig anerkannt. Vgl. Schmoller, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements, in J. f. G. V. 1887; derselbe, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, 5. die Hausindustrie, 6. das Recht und die Verbände der Hausindustrie, ebenda, 1890, 1891; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 440, 592, 600 ff. — Ueber die Entwicklung der Auffassungen siehe Stieda, Literatur, Heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, 1889, Schr. d. V. f. S. Bd. 39. — Ueber die heutige Auffassung Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw. und W. d. V.; Sombart, Art. Hausindustrie im Hdw. d. Stw. (Daselbst auch vollständiges Literaturverzeichniß); Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 488; Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894; derselbe, Formen und Begriff der Hausindustrie in J. f. N. 3. F. 1898. Die letzten Untersuchungen über die Formen der Hausindustrie von Liefmann, Wesen und Formen des Verlags, 1899, und von Alfred Weber (Schr. d. V. f. S. Bd. 88, insbes. S. 16) haben neue werthvolle Gesichtspunkte ergeben. Doch hat Liefmann durch eine allzu formalistische Behandlung der Hausindustrie als Verlag und des Verlags als Werkverdingungsvertrag der Wirkung seiner Schrift Eintrag gethan. Weber hat die für die praktische Politik wichtige Unterscheidung gemacht: eine reine Hausindustrie (selbständige Produktion von auch im Absatz unabhängigen Kleinmeistern ungefähr meine erste Gruppe, oben unter 1), verlegte selbständige Produktion (meine dritte Gruppe) und hausindustrielle Außenarbeit (meine 2., 4. und 5. Gruppe). Eine sehr gute Uebersicht über die typischen Formen der Hausindustrie bei Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, 2. Aufl., 1903, S. 29 ff.; H. Koch, Die deutsche Hausindustrie, 1907.

2. Außer bei einem Theil der ländlichen Hausindustrie ist die Hausindustrie immer ein **kapitalistischer**, auf der Verwerthung eines Geldkapitals zur Beschäftigung von Heimarbeitern beruhender Betrieb und sehr häufig nach der Größe seiner Umsätze und nach seiner Organisation ein **Großbetrieb**. Namentlich in den unter 3 und 4 angeführten Fällen. Der Produktionsprozeß ist hier arbeitstheilig zerlegt, die Arbeit der einzelnen Hausindustriellen spezialisirt, das Zusammenwirken Vieler zum einheitlichen Ergebniß nothwendig. Aber es ist der Großbetrieb des Händlers, der Vielen Aufträge gibt. In der einzelnen hausindustriellen Werkstätte ist nicht zu sehen, ob der Rock, die Weste in einen Groß- oder Kleinbetrieb geliefert wird. Die häuslichen Werkstätten, welche arbeits-

theilig produziren, müssen nicht nothwendig von Einem Verleger ihre Aufträge erhalten, ihre Beschäftigung kann gesichert sein durch viele Einzelaufträge, die von kleinen Verlegern ausgehen. Ist doch das ganze Schneidergewerbe heute Konfektion, auf arbeitstheilige Heimarbeit gegründet, während nur wenig Schneider wirkliche Konfektionäre, d. h. für den Handel mit fertiger Waare eingerichtete Großbetriebe darstellen. Es liegt also in dem hier zu beobachtenden Großbetriebe kein einheitlicher Produktionsprozeß vor. Es gibt nur viele getrennte Produktionsprozesse, welche unter einheitlicher Leitung stehen; die einzelnen vom Verleger beschäftigten Heimarbeiter arbeiten gleichzeitig nebeneinander, aber ohne Verbindung miteinander; das einzelne Produkt ist nicht das Ergebniß der Zusammenarbeit vieler Arbeiter. Die einheitliche Leitung ermöglicht nur die Häufung von im Kleinen produzirten Produkten in den Magazinen des Verlegers, aber der Verleger kann sich eben dadurch alle jene Vortheile zu Nutze machen, welche mit dem kaufmännischen Verkehr im Großen zusammenhängen: billigen Einkauf, billigen Transport, Auswahl der Verkaufsgelegenheiten. Der Verleger hat daher hier die Stellung eines Großkaufmannes, nicht die eines großen Fabrikanten, und diese Stellung ist so vorherrschend, daß auch die Eigenthümlichkeiten der Hausindustrie, ihre Wirkung für die Arbeiter und ihre Bedeutung für die Volkswirthschaft nicht der Produktionsorganisation, sondern den Besonderheiten des Tauschverkehrs, des Handels, entspringen.

3. Nach der Verbindung der Verleger mit den Heimarbeitern kann man die folgenden Formen unterscheiden: 1. die Heimarbeiter erhalten den Rohstoff vom Verleger und werden nach der abgelieferten Stückzahl für die Arbeit entlohnt (Lohnsystem); 2. die Heimarbeiter beschaffen sich das Rohmaterial selbst und der Verleger nimmt dann die Waare zu einem vereinbarten Kaufpreis ab (Kaufsystem). In beiden Fällen kann es auch vorkommen, daß dem Heimarbeiter Werkzeuge oder Maschinen vom Auftraggeber beigestellt werden; 3. zwischen den Verleger und die Heimarbeiter schiebt sich eine Reihe von Mittelspersonen ein, während die Stellung des Heimarbeiters wie beim Lohnsystem oder Kaufsystem ist (Faktorensystem). Die Funktionen der Mittelsperson können verschieden sein. Entweder sind sie blos Agenten, welche die Aufträge des Verlegers, die Rohmaterialien, eventuell die Werkzeuge und Zuthaten auszutheilen, die Ausführung der Arbeit zu überwachen, die Produkte einzusammeln und abzuliefern haben. Dann üben sie ähnliche Aufgaben aus, wie die Werkmeister des geschlossenen Betriebes. Oder sie sind Zwischenhändler, übernehmen die Aufträge vom Verleger auf eigene Rechnung und beschäftigen selbst die Heimarbeiter (Zwischenverleger), oder sie sind selbst Produzenten, welche einen Theil der erhaltenen Aufträge weitergeben (Zwischenmeister). Diese Zwischenglieder können also sehr mannigfaltig sein und ebenso die Bedingungen, unter denen sie mitwirken. Immer ist damit die große Gefahr verbunden, daß sich schon durch die Häufung der Zwischenhändler, dann aber auch durch die monopolistische Stellung, welche meistens die Zwischenglieder den unorganisirten, wenig gebildeten, wirthschaftlich schwachen Heimarbeitern gegenüber einnehmen, eine wirthschaftliche Schädigung der Heimarbeiter ergibt. In jenen städtischen Hausindustrien, in welchen solche Mittelspersonen in ihrer Wohnung dritte Arbeitskräfte zu niederen Löhnen und bei übermäßiger Arbeitszeit beschäftigen, spricht man von dem Sweatingsystem (Schwitzsystem), das aber keine besondere Form der Hausindustrie, sondern einen Spezialfall der bei der Hausindustrie überhaupt möglichen Ausbeutung darstellt.

4. So verschieden die unter 1. angeführten Formen der Hausindustrie, so verschieden sind auch die Typen der Heimarbeiter selbst. Der Heimarbeiter kann ein voll-

ständig ausgebildeter Handwerker sein mit dem Rechte selbständigen Gewerbebetriebes, mit Gehilfen und Lehrlingen, die er in wohleingerichteter Werkstätte beschäftigt, oder er ist ein Geselle, der Arbeit nach Hause übernommen hat und entweder allein oder mit dritten angeworbenen Arbeitskräften erledigt; oder er ist Werkstättenarbeiter, der auch noch in der freien Zeit zu Hause arbeitet; oder es sind überhaupt nicht berufsmäßige Arbeitskräfte, sondern im Nebenerwerb und in den Pausen, welche die Haushaltsführung läßt, thätige Personen; oder es sind kleine Grundbesitzer, die in den von der Bodenbewirthschaftung nicht in Anspruch genommenen Zeiten gewerblich arbeiten. In allen diesen Fällen wird die Arbeit entweder streng gewerbsmäßig mit geschulten Arbeitskräften oder ohne solche mit oder ohne Inanspruchnahme der Familie in eigener Werkstatt oder in den Wohnräumen der Familie, unter Anmeldung des Gewerbes oder ohne solche betrieben. Die Heimarbeit fügt sich in alle Lücken des Arbeitstages erwerbender Menschen ein. Es gibt keine ohne maschinelle Vorrichtungen und ohne besondere Schulung in einfachem Arbeitsprozeß auszuführende Produktion, welche nicht hausindustriell betrieben würde. Insbesondere die Gebiete der Bekleidungsindustrie und hier vor Allem jene, welche weibliche Arbeitskräfte benöthigen, sind stark durchsetzt damit, ja vielleicht vorwiegend auf Heimarbeit gegründet. Aber auch die scheinbar entlegensten Produktionsgebiete werden von Heimarbeitern aufgesucht. So führt man als hausindustrielle Betriebe neben allen Arten der Bekleidungsindustrie an: Tornister-, Riemen-, Patrontaschen-, Perlmutterknöpfeerzeugung, Tischlerei, Kleineisenindustrie, Tabakverarbeitung, Herstellung von Zuckerwaaren, Bronzewaaren, Posamentirwaaren, Sonnen- und Regenschirmen, Korbflechtereien, Strohhüten, Holzschnitzereien, Töpfereien, Drechslerei, Glasperlenerzeugung, Glasschleiferei, Galanteriewaarenerzeugung, Musikinstrumente, Messerschmiederei u. s. w.

5. Diese Vielgestaltigkeit der Heimarbeiterverhältnisse macht eine einheitliche Beurtheilung, wie auch eine verwaltungsrechtliche Regelung sehr schwierig. Zwischen den Gegensätzen einer häuslichen Nebenbeschäftigung zur Verwerthung freier Zeit und überschüssiger Arbeitskraft und der berufsmäßig mit voller Strenge betriebenen, unter dem Druck der Konkurrenz leidenden Beschäftigung in der häuslichen Arbeitsstätte; zwischen der etwaigen Beschäftigung des kleinen Landwirthes in den Wintermonaten und der Tag und Nacht in Anspruch nehmenden Arbeit des Hauswebers oder Nagelschmiedes auf dem Lande; zwischen der geregelten Arbeit eines verlegten, aber gut beschäftigten Handwerkers und der ungeregelten Arbeit eines Sitzgesellen oder von einem Schwitzmeister Beschäftigten gibt es vielerlei Abstufungen und beachtenswerthe typische Erscheinungen. Zweifellos ermöglicht die Heimarbeit vielen Personen einen Erwerb, der ihnen einen geordneten Haushalt zu führen gestattet unter vielleicht starker, aber nicht übermäßiger Anspannung ihrer Arbeitskräfte; so in vielen Fällen hausindustriellen Nebenerwerbs. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Heimarbeit auch die Gelegenheit bietet zu Ueberanstrengungen unter besonders ungünstigen hygienischen Verhältnissen, unter übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit, geringer Entlohnung, Verwendung von Frauen und Kindern zu Arbeitsleistungen, die das Maß ihrer Kräfte übersteigen, zur Ausbeutung der schwächeren Arbeitskräfte durch Uebervortheilung bei der Lieferung von Rohstoffen, Werkzeugen, Zuthaten oder bei der Ablieferung der Waare, durch Kreditabhängigkeit und Waarenlieferungen. Da sich die Organisation der Hausindustrie in viele einzelne Verträge auflöst, welche durch das Geheimniß der Häuslichkeit, der geschlossenen Wohnung, durch die Isolirung der einzelnen hausindustriell arbeitenden Familien oder Personen, durch die materiellen oder geistigen Schwächen der Heimarbeiter verdeckt werden, ist die Möglichkeit zu ungünstiger Gestaltung des Arbeitsverhältnisses besonders stark. Andererseits ist eine steigende

Besserstellung selbst bei Vorhandensein günstiger Konjunkturen, etwa bei vorübergehend sich häufenden Bestellungen, ausgeschlossen, da die Konkurrenz der Fabriken eine Maximalgrenze für die Entlohnung, wie für die Kosten der Heimarbeit überhaupt aufrichtet, der man sich nicht nähern kann, ohne die Fortführung dieser Betriebsform in Frage zu stellen.

6. Die Heimarbeit stellt daher — von häuslichen Nebenbeschäftigungen abgesehen — eine Betriebsorganisation dar, welche nur gedeihen kann, solange sich ihre Kosten unterhalb der für den geschlossenen fabriksmäßigen Betrieb bestehenden Minimalkosten bewegen. Der Ausdruck „Kosten" ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und umfaßt auch die Beurtheilung jener Mühen und Sorgen, welche aus der ständigen Beziehung zu den Arbeitern im geschlossenen Betrieb hervorgehen, und das Risiko der Anlage stehenden Kapitals. In dieser Richtung bietet nun gerade die Hausindustrie Vorzüge, welche ihre Anwendbarkeit auch bei entwickelter Technik vom Standpunkt des privaten Kapitals zweckmäßig erscheinen lassen. Der Verleger hat im Wesentlichen nur den Absatz zu übersehen. Auch da, wo er in die Produktion organisirend eingreift, Muster und Modelle entwirft, den Anstoß zur Produktion gibt, einzelne Theile der Produktion, wie das Zuschneiden bei der Konfektion, selbst vornimmt, oder unter seiner Leitung in eigener Werkstätte vornehmen läßt, ist dies doch nur eine verhältnißmäßig geringe technische Müheleistung, welche kaum die Dispositionen eines gewöhnlichen Händlers bei der Bestellung der Waare übertrifft. Der Umstand, daß kein Zusammenwirken der Arbeiter zu gemeinsamer Produktion stattfindet, mithin der Einzelne zu keiner Zeit als ein nothwendiges Glied einer organisirten Gesammtheit zu betrachten ist, macht ihn ebenso unabhängig von den Arbeitern, wie die Möglichkeit, sich jederzeit ohne Verlust vom Betriebe zurückziehen zu können, da keinerlei stehendem Kapital bei Betriebseinstellung ein Verlust an Zinsen und Amortisation droht. Die Kosten der Ueberwachung der auszuführenden Arbeit, die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der den gewerblichen Betrieb sowie die Verwendung von Arbeitern betreffenden Gesetze, die Kosten etwaiger Arbeiterversicherungen oder durch Haftpflicht drohenden Schädigungen fallen für den Verleger vollständig oder bis auf die etwaige Vertheuerung der Produktion durch die Faktoren weg. Endlich bringt die früher geschilderte ungünstige Stellung der Heimarbeiter es mit sich, daß sie keine großen Lohnforderungen stellen und einem etwaigen Lohndruck keine Hindernisse bereiten können. Dies ist um so schwerwiegender, als ja nach der ganzen Organisation des Betriebes ungünstige Konjunkturen, Preissenkungen der Produkte bei mangelnder Nachfrage oder steigender Konkurrenz, welche im fabriksmäßigen Großbetrieb durch Veränderungen in der technischen und wirthschaftlichen Organisation ausgeglichen werden können, hier außer dem Unternehmergewinn eben nur die Löhne der Heimarbeiter vorfinden, an denen Ersparnisse eintreten können. Diesen privatwirthschaftlichen Vorzügen der Hausindustrie für den Unternehmer kommen nun noch gewisse äußere Verhältnisse entgegen: die große Menge weiblicher Arbeitskräfte, welche in den Städten eine Ergänzung des häuslichen Einkommens durch Nebenerwerb anstrebt; die schlechte wirthschaftliche Lage zahlreicher Handwerker in den Städten und auf dem Lande, welche aus Mangel an Absatz zeitweilig oder immer jede sich nur darbietende Gelegenheit ergreifen müssen, um ihre Existenz zu retten; die dürftige Lage der ländlichen Bevölkerung, für welche oft eine auch schlecht entlohnte gewerbliche Nebenbeschäftigung ein Mittel der Erhebung aus trostloser Armuth ist. Durch Verknüpfung dieser Bedingungen wird allerorten die Hausindustrie gefördert. Sie läßt allerdings die komplizirteren Produktionen fabriksmäßiger Betriebe unberührt. Sie kann Angesichts des Mangels technischer Leitung und der Schwäche der Arbeitskräfte

nur einfache Produktionen betreiben; aber die Massenartikel dieser Art werden durch sie heute wahrscheinlich in größerer Menge erzeugt, als auf dem Wege fabriksmäßiger Produktion.

Die ältere deutsche Nationalökonomie hat der Hausindustrie geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist ganz von dem vordringenden Fabriksystem in Anspruch genommen. Rau, Volkswirthschaftslehre, 1841, 4. Aufl. S. 463. spricht nur sehr im Allgemeinen davon und rühmt die Vorzüge, welche die Verbindung einfacher Gewerbe mit landwirthschaftlicher Nebenbeschäftigung ergebe. Noch Schäffle, Gesellschaftliches System Bd. II, 1873 S. 299, berührt sie nur vorübergehend und zwar unter dem Gesichtspunkt der äußeren Organisation als zerstreute Betriebe im Gegensatz zum geschlossenen Betriebe der Fabrik. Dieser flüchtigen Betrachtung entsprachen dann die günstigen Urtheile, welche einerseits auf der Annahme besserer Arbeitsbedingungen in der Familie und andererseits auf dem Vorwiegen der Ansicht beruhen, daß die Hausindustrie zumeist eine ländliche Nebenbeschäftigung sei; so noch Roscher, System Bd. III S. 499, welcher bedauernd meint: „Leider verringere sich das Gebiet, auf dem die Hausindustrie konkurriren könne, immer mehr." Aehnlich günstig früher auch Schmoller, Geschichte des deutschen Kleingewerbes, 1870, S. 204. Dieser älteren Auffassung der Hausindustrie entsprach auch die verwaltungsrechtliche Behandlung, die ihr zu Theil wurde: so der Ausschluß von der Anwendung der Gewerbeordnung in Oesterreich. Hier hat das Kundmachungspatent zur GO. v. 20. Dez. 1859 „die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige" von der Geltung des Gesetzes ausgeschlossen. Die Novelle zur GO. v. 15. März 1883 nennt sie beim Namen und erklärt: „Die gesammte Hausindustrie ist von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen" (§ 1). Das Handelsministerium bezeichnet dann (Vdg. v. 16. Sept. 1883) als Hausindustrie: die nach örtlicher Gewohnheit ohne gewerbliche Hilfsarbeiter höchstens mit Familienangehörigen in eigener Wohnstätte betriebene gewerbliche Thätigkeit, was natürlich zu eng und zu weit ist. Die Novelle v. 8. März 1885 dehnt das Truckverbot (§ 78 GO.) auf jene Hilfsarbeiter aus, „welche außerhalb der Werkstätte für Gewerbsinhaber die zu dem Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen". Dies ist der Anfang eines hausindustriellen Arbeiterschutzes, eine Durchbrechung des Prinzips von 1883. Wieder eine andere Abgrenzung enthält das Ges. über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 20. März 1888 im § 3: „Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung beizutreten." Sehr radikal verfährt dagegen das Ges. v. 27. Nov. 1896 über die Gewerbegerichte, indem es unter Anderen als Arbeiter im Sinne des Gesetzes erklärt (§ 5c): „Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind," mithin fast die ganze Hausindustrie umfaßt.

Die deutsche Gewerbeordnung hat die Hausindustrie allerdings nicht ausdrücklich ausgeschlossen: aber ausdrücklich unterworfen doch nur den Bestimmungen über das Truckverbot. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, Karlsruhe 1892, S. 82, interpretirt allerdings so, daß die hausindustriellen Arbeiter in der Regel als Lohnarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen seien. Das Truckverbot ist ausgedehnter als in Oesterreich, indem es nicht die Einschrankung auf „Hilfsarbeiter" enthält und den Schutz nicht von dem Fehlen eines gewerbsmäßigen Verkaufes der produzirten Waaren an Konsumenten abhängig macht (§ 119b d. RGO.). § 154 der RGO. gestattet die Bestimmungen des Arbeiterschutzes der §§ 135 bis 139b durch kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auf „andere Werkstätten", also auch auf hausindustrielle auszudehnen. Dies ist geschehen durch Vdg. v. 31. Mai 1897 auf Werkstätten, worin die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, von Frauen- und Kinderkleidung, sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt. (Vgl. die Einzelheiten der Vdg. bei Schwiedland, a. a. O. S. 270.) Für dieselben Betriebe ist vom 1. April 1903 ab die Führung von Lohnbüchern vorgeschrieben. Das Ges. v. 30. März 1903 betr. die Kinderarbeit verbietet auch die Beschäftigung eigener Kinder vor dem 10. Jahr. — Das deutsche Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juli 1883 hatte die Versicherungspflicht von ortsstatutarischer Bestimmung abhängig gemacht. Seit 1892 sind die Außenarbeiter ohne Weiteres versicherungspflichtig, und seit Novelle v. 30. Juni 1900 kann auch der Bundesrat die Zwangs-

versicherung der „selbständigen" Hausindustriellen, der Hausgewerbetreibenden, verfügen. Die Unfallversicherungspflicht kann auf sie durch Statut der Berufsgenossenschaft oder Landesgesetz ausgedehnt werden (Ges. v. 30. Juni 1900). Die Alters- und Invaliditätsversicherung kann der Bundesrath (Ges. v. 22. Juni 1889) auf die Hausgewerbetreibenden ausdehnen. So geschehen 1891 für die Tabakindustrie, 1894 und 1895 für die Weberei, Wirkerei, Maschinenstrickerei und andere Textilbetriebe.

Wie diese Skizze der Gesetzgebung zweier Staaten, die nicht gerade zurückhaltend sind mit verwaltungsrechtlichen Regelungen, zeigt, ist die Politik der Hausindustrie gegenüber unsicher. Man kann im Ganzen drei Richtungen unterscheiden: 1) Beeinflussung der Hausindustrie als Betriebsform, 2) Schutz der in den hausindustriellen Betrieben beschäftigten Hilfspersonen nach Analogie des allgemeinen gewerblichen Arbeiterschutzes, 3) Schutz der Hausindustriellen gegenüber den Verlegern. Die Hausindustrie als Betriebsform wird von den Handwerkern, den Fabrikanten und den Arbeitern bekämpft, da Alle unter ihrer Konkurrenz zu leiden haben. Von allen Seiten sind allgemeine Verbote oder solche einzelner Formen (Sitzgesellentum) gefordert worden, doch ist die Forderung heute noch undurchführbar wegen mangelnder Kontrolle und der Unmöglichkeit, den Hausindustriellen anderen Erwerb zu verschaffen. Doch ist es möglich, den Uebergang in geschlossene Werkstätten und Fabriken durch Errichtung von Genossenschaften, kommunalen Werkstätten u. dgl. zu fördern. Der Arbeiterschutz wird schon versucht (siehe oben), ist aber nur auf Grund sehr umfangreicher Inspektionen wirksam zu erhalten, er wächst natürlich in demselben Maße, in dem die Hausgewerbebetriebe centralisirter sind. Der Schutz der Hausindustriellen gegenüber den Verlegern und ihrer eigenen Konkurrenz ist vor Allem auf Hebung und Sicherung der Löhne und Preise gerichtet. Zu diesem Zweck sind, zum Teil mit gutem Erfolg, versucht worden: genossenschaftliche Organisation der Hausindustriellen, Tarifverträge mit den Verlegern, behördliche Lohn- und Preisfestsetzungen. Vgl. Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, 2. Aufl., 1903 (beste Uebersicht über praktische Versuche und Gesetzgebung, insbesondere auch der amerikanischen und australischen Staaten); Weber und Philippovich in Schr. d. V. f. S. Bd. 88; ein hübsches Beispiel praktischer Arbeit bei Wilbrandt, Maximalarbeitstag und Mindestlohntarif in der Hausweberei in J. f. N. 3. F. 28. Bd., S. 625 und von Tayenthal, Die Gablonzer Industrie u. die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger, 1900. Die Entwicklung der Hausweberei zur Webfabrik und die Aufgaben der Verwaltung gegenüber der Handweberei in der Gegenwart erörtert Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart, 1906.

Gegenwärtig stehen im Deutschen Reich und in Oesterreich Gesetzentwürfe zur Berathung, welche dort die Heimarbeit in der Zigarrenindustrie, hier die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie durch Anmeldezwang, Unterwerfung der Wohn- und Arbeitsstätte unter die Gewerbeinspektion und durch bestimmte hygienische Schutzvorschriften regeln wollen. In Großbritannien wird die autoritative Lohnfestsetzung durch Organe mit Amtscharakter für einzelne Hausindustrien erwogen.

Ueber die Ausbreitung der Hausindustrie besitzen wir statistische Angaben, die aber, da die Erfassung sehr schwierig ist, jedenfalls hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Die deutsche Berufszählung 1895 zählte 342511 im Hauptberuf Thätige, die gleichzeitige Zählung der Gewerbebetriebe 457984. 47.07% aller Hausindustriellen waren in der Textilindustrie, 35.69% in den Bekleidungsgewerben thätig. Ihren städtischen Charakter zeigt die Vertheilung: auf 1000 Einwohner entfielen hausindustrielle Personen in den Großstädten 21.17, in den Mittelstädten 14.93, in den Kleinstädten 18.87, in den Landstädten 20.03, auf dem flachen Lande 9.16. (In Krefeld 97.04, Elberfeld 62.24, Barmen 40.12, Berlin 35.05 pro Mille.) — In Oesterreich sind bei der Betriebszählung 1902 629181 Haupt-, 22615 Nebenbetriebe mit 2843955 Betriebsbogen und 357019 Betriebe mit 463564 Personen mit Heimarbeiterkarten gezählt worden, so daß 14% aller gewerblich Thätigen Hausindustrielle sind. Besonders stark ist das Verhältniß in der Textilindustrie: 337514 Nichthausindustrielle und 211502 Hausindustrielle, in der Industrie der Bekleidungs- und Pelzwaaren 397129 und 140346, der Holz-, Flecht- und Schnitzwaaren 193756 und 46591. Zweifellos sind aber auch in Oesterreich nicht alle Hausindustriellen erfaßt worden.

Literatur (Darstellungen der Hausindustrie): Schr. d. V. f. S. Bd. 40—42 u. 48; Thun, Die Industrie am Niederrhein, 1879; Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, 1881—1888; aus neuerer Zeit in Schr. d. V. f. S. Bd. 62 bis 71: Die Lage des Handwerkes in Deutschland und Oesterreich, und Bd. 84—88: Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich. Erhebungen der Kommission für Arbeitsstatistik über die Arbeitsverhältnisse in der

Kleider- und Wäschekonfektion, Berlin 1896; die Erhebungen des österreich. arbeitsstatistischen Amtes über die Kleider- und Wäschekonfektion, Stenogr. Protokoll, Wien 1899 und über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe, Stenogr. Protokoll, Wien 1904; Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich, 3 Bde., Wien, 1900, 1901; Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogthum Baden. Hrsg. v. d. Fabrikinspektion, 1907.

III. Gewerbepolitische Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks.

1. Die Konkurrenz des Handwerks mit der Fabrik und der Hausindustrie.

§ 41. **1.** Bis in das 16. und 17. Jahrhundert ist das Handwerk als gewerbliche Produktion im kleinen Betrieb, für einen lokalen Kundenkreis, auf Grund von Bestellungen die charakteristische Form eines gewerblichen Unternehmens. Die Handwerker spielen in den Städten eine wichtige Rolle, erhalten eine eigene verwaltungsrechtliche Ordnung, die Zunft, sie werden zum Typus des gewerbetreibenden Bürgerthums, ihr Gewerbebetrieb erscheint als der normale. Diese Vorstellung erhält sich bis heute, obwohl schon seit Langem große Veränderungen in der gewerblichen Produktionsordnung durch das Verlagssystem und das Fabrikssystem hervorgerufen werden. War es schon seit jeher vorgekommen, daß die Handwerker nicht blos für Kunden auf Bestellung, sondern auch auf Vorrath, für den Markt produzirten, daß sie nicht blos Waaren für den lokalen Absatz, sondern auch für den Vertrieb in der Fremde durch Hausirer oder andere Händler erzeugten, so wird diese Art der Produktion im 17. und 18. Jahrhundert immer häufiger, setzt neben die alten Handwerker die Hausgewerbetreibenden, macht Handwerker selbst zu Hausgewerbetreibenden und verwischt so die Unterschiede zwischen dem „selbständigen" Handwerker und dem als Heimarbeiter arbeitenden. Und ebenso wird der alte Typus des bürgerlichen Gewerbetreibenden von der Seite der Fabrik her verändert. Mit dem Aufkommen der neuen motorischen Kräfte, Dampf und Elektrizität, neuer Techniken, neuer Rohstoffe, treten nicht nur vollkommen neue Betriebe auf, die nicht unter die alten Handwerke subsumirt werden können, die letzteren selbst verändern ihren technischen und kaufmännischen Betrieb, nehmen Maschinen auf, entwickeln eine vollkommenere Arbeitstheilung, spezialisiren sich, geben die Produktion für individuellen Bedarf vollkommen auf und arbeiten nur mehr für den Markt im Großen oder sie gliedern sich an Großbetriebe an, kurz, charakteristische Merkmale des alten Handwerks gehen verloren oder sie nehmen Züge der fabriksmäßigen Produktion an, ohne daß deßhalb ihr Betrieb gerade ein Großbetrieb sein müßte. Mit anderen Worten, wie es schwierig wird das Handwerk von einem Verlagsbetrieb zu trennen, so wird es auch schwierig, die Scheidung der Fabrik gegenüber vorzunehmen. Wenn wir daher von einem Verdrängungsprozeß sprechen, der das Handwerk ergriffen hat, so meinen wir damit oft nur einen Umbildungsprozeß, und man muß sich daher klar darüber sein, daß die Konkurrenz zwischen Handwerk einerseits und Fabrik und Verlagssystem andererseits nicht einfach bedeutet, daß fremde Unternehmungen sich an die Stelle bisher bestandener setzen, vielmehr setzen die Veränderungen vielfach im Handwerk selbst ein und gestalten es um.

2. Vor Allem müssen wir zwischen handwerksmäßigen Betrieben der Waarenproduktion und reinen Arbeitsgewerben scheiden. Als erstere bezeichnen wir jene, welche ein marktfähiges Produkt liefern, das vom Konsumenten fertig bezogen und sogleich konsumirt wird: Schuhe, Kleider, Werkzeuge u. s. w.; als letztere diejenigen, bei welchen der Gewerbetreibende dem Konsumenten unmittelbare Dienstleistungen zu gewähren hat. Hier gibt es wieder ausschließliche Arbeitsgewerbe, wie Maler, Anstreicher, ein großer

Theil der Baugewerbe oder solche, bei welchen die Waarenlieferung in Verbindung mit Arbeitsleistungen tritt, z. B. Tapezirer-, Vergolder-, Glasergewerbe. Bei den Arbeitsgewerben ist eine Verdrängung des Handwerks durch den fabriksmäßigen oder hausindustriellen Betrieb nicht möglich. Hier können nur Verschiedenheiten in der Größe des Handwerks eintreten. Dagegen ist die in früherer Zeit oft betonte Scheidung von einfachen und Kunstgewerben, welch letztere wegen der nothwendigen individuellen Behandlung einen fabriksmäßigen Großbetrieb nicht zulassen sollen, nicht zutreffend, da nach den neueren Untersuchungen auch künstlerische Gewerbe von der Fabrik oder dem Verlag dem Handwerk entrissen worden sind. Das eigentliche Konkurrenzgebiet bilden die Gewerbe der Waarenproduktion. Hier lassen sich die folgenden Verschiebungen beobachten: 1. Das Vollhandwerk wird durch die Fabrik ersetzt; so in der Weberei, Uhrmacherei, in der Schuhmacherei u. a. 2. Das Vollhandwerk wird verlegt, wie dies in der Tischlerei, in der Schuhmacherei, in der Schirmmacherei u. a. beobachtet wird. 3. Einzelne Produkte des Vollhandwerks werden durch die Fabrik erzeugt; so werden einfache Möbel fabriksmäßig, komplizirtere handwerksmäßig hergestellt, die Bonbonserzeugung und Herstellung von trockenem Backwerk wird der Zuckerbäckerei entzogen. 4. Es tritt eine Bedarfsverschiebung ein. Der Konsument gebraucht andere Produkte als die bisher handwerksmäßig erzeugten: Drahtseile an Stelle von Seilerwaaren, Emailgeschirre an Stelle von Böttcherwaaren. 5. Theile des Produktes werden fabriksmäßig hergestellt, andere handwerksmäßig, und auch die Zusammensetzung bleibt dem Handwerk, dagegen gehen namentlich die Anfangsstadien der handwerksmäßigen Produktion oder die Herstellung des Halbfabrikates aus dem Rohstoff auf die Fabrik über: Schlösser in der Schlosserei, Hölzer und zugerichtete Bürsten in der Bürstenbinderei, Schäfte in der Schuhmacherei u. s. w. 6. Der handwerksmäßige Betrieb besteht in Konkurrenz mit dem Großbetriebe fort durch Spezialisirung der Produktion; z. B. bei Messerschmieden, in der Kleineisenindustrie. 7. Das Handwerk erhält sich als Reparaturgewerbe und Arbeitsgewerbe. 8. Das Handwerk bleibt als technischer Betrieb bestehen, verliert aber seine wirthschaftliche Selbständigkeit durch Eingliederung und Angliederung an einen großen Betrieb, z. B. Böttcher in Bierbrauereien, Schlosser, Sattler, Stellmacher bei Transportunternehmungen.

3. Das Maß und die Stärke, mit der die verschiedenen Zersetzungsformen des Handwerks auftreten, hängt von Bedingungen ab, unter denen die wichtigsten sind: 1. Die Größe des Absatzgebietes. Die Städte, rasche, billige und häufige Verkehrsmittel begünstigen Fabrik und Verlag; das Land und Mangel der Kommunikationen unterstützen das Handwerk. 2. Die wirthschaftlichen und psychologischen Eigenthümlichkeiten der Konsumenten. Wirthschaftlicher Wohlstand unterstützt die Erzeugung handwerksmäßiger Produkte des gewöhnlichen Bedarfs; Gewöhnung und lokale Rücksichten erhalten die Verbindung zwischen Konsumenten und Handwerk auch da, wo wirthschaftlicher Weise der Bezug fabriksmäßig erzeugter Produkte vorzuziehen wäre. Dem wirkt wieder stark entgegen die Bequemlichkeit in Magazinen zu kaufen, daher jene Momente stärker auf dem Lande, als in der Stadt wirken. 3. Technische und kaufmännische Bildung und Besitz wenigstens eines kleinen Kapitals erleichtern dem Handwerk das Festhalten seines Produktionsgebietes durch Ermöglichung der Spezialisirung geschickte Anpassung der handwerksmäßigen Produktion an neue Bedürfnisse, Ausnützung des vom Großbetriebe noch offen gehaltenen Feldes. 4. Der Grad der Besetzung der Gewerbe. Eine Uebersetzung von Gewerben führt vielfach zum Verlag und ruinirt auch die besseren und tüchtigeren Handwerker in der Zeit des Konkurrenzkampfes. Solche Uebersetzungen kommen vielfach vor in Folge mangelnder Ordnung des Zu-

wachses, ungenügender Uebersicht über die Existenzbedingungen, die Märkte und Absatzverhältnisse; in Folge von Beschränkungen der Gesetzgebung (Befähigungsnachweis vgl. § 43); bei geringem Wohlstand der Bevölkerung und gleichzeitigem Wachsthum derselben, da die Gleichmäßigkeit und Eingeengtheit des Konsums nur wenig Handwerker fordert, für welche ein starkes Angebot vorhanden ist. Andererseits vermag steigender Wohlstand der Bevölkerung und Vervielfältigung des Konsums durch Entstehen von neuen Produktionsrichtungen auch neue Gebiete der handwerksmäßigen Produktion zu eröffnen, bezw. alte zu stärken, wie dies gegenwärtig an den Gewerben, die durch die Elektrotechnik, den Automobilismus, das Radfahrwesen belebt werden, beobachtet werden kann.

4. Die Thatsache der Verdrängung des Handwerks durch die Fabrik und die Aufhebung seiner wirthschaftlichen Selbständigkeit durch den Verlag bedroht einen relativ großen Theil der gewerblichen Bevölkerung und zugleich denjenigen, der nach der Meinung Vieler den gewerblichen Mittelstand und somit einen werthvollen, ja unentbehrlichen Theil der gesellschaftlichen Klassen zu bilden hat. Jedenfalls hat das Kleingewerbe in vergangenen Zeiten einen ausschlaggebenden Theil des herrschenden Bürgerstandes in den Städten gebildet. Es drängt daher nicht nur der Selbsterhaltungstrieb der gefährdeten Handwerker, sondern auch das Interesse jener politischen Parteien, welche jene Meinung vertreten, dahin, Mittel und Wege zu suchen, um diesen Mittelstand zu erhalten. Auch wer die Ansicht nicht vertritt, daß dem Handwerkerstande eine so große staatliche Bedeutung zukommt, kann jenem Prozeß der Bedrängung und Verdrängung einer so zahlreichen Bevölkerungsklasse nicht gleichgiltig gegenüberstehen und wird es als eine Aufgabe der staatlichen Politik betrachten, unterstützend einzugreifen. Das Ziel wird freilich nicht ganz dasselbe sein. Jene Ansicht will einen bestehenden Entwicklungsprozeß hemmen, während diese die Aufgabe hat, die bestehende Entwicklung für die Gesammtheit möglichst nutzbar und für den Einzelnen am wenigsten schädlich zu machen. Diese letztere Meinung verdient den Vorzug; denn es ist nicht möglich, die Grundlagen unserer wirthschaftlichen Organisation — die Freiheit der Konsumtion, der Niederlassung, der Produktion im Allgemeinen — unangetastet zu lassen, wenn man die aus dieser Freiheit hervorgehende Entwicklung der Produktion einseitig beeinflussen will; jene aber aufzugeben vermag heute Niemand mehr, weil sie zu sehr in's Bewußtsein und das Bedürfniß der Bevölkerung übergegangen sind. Es hat sich ferner die kapitalistische Großproduktion, wie in vorausgegangenen Paragraphen gezeigt worden ist, als ein Ergebniß zwingender wirthschaftlicher Gründe erwiesen, so daß ihre Beschränkung, selbst wenn sie möglich wäre, dem Bedürfniß der Versorgung wachsender Bevölkerungsmassen und dem Verlangen nach möglichst geringem Aufwand an Arbeits- und Materialkosten bei dieser Versorgung widersprechen würde. Es kann demnach die allgemeine Richtung der vom Staate gegenüber diesen Konkurrenzen der Betriebsformen einzuschlagenden Politik nur darin gelegen sein, darauf hinzuwirken, daß Jede — also insbesondere auch das Handwerk — zur vollständigen Ausnützung desjenigen Bedarfsgebietes gelange, zu dessen Befriedigung sie besonders geeignet ist, also dazu gelange die Fähigkeit auszubilden, sich dem Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen. Diese Erkenntniß ist in der Gegenwart wohl weit verbreitet, doch hat die Gesetzgebung in Deutschland und Oesterreich nicht auf diesem Wege allein zu Hülfe kommen wollen.

Die unter Literatur angegebenen Erhebungen des V. f. S. haben die entscheidende Rolle, welche die Veränderungen des Bedarfes für die gewerblichen Produktionsorganisationen besitzen, dargethan. Vgl. Bücher, Referat auf der Generalversammlung 1897, Bd. 72. Mit auf Grund des Materiales, das jene Erhebungen boten, hat Sombart, Der moderne Kapitalismus 1902, 1. Bd., 21.—27. Kap. und 2. Bd., 3. Buch, die Veränderungen, die im Hand-

werk in der Gegenwart vor sich gehen, auf das Eingehendste dargestellt. Vermöge der eigenthümlichen Begriffsbestimmungen (Handwerk = kleingewerbliche Produktion zum Zwecke der Sicherung des Lebensunterhaltes; kapitalistische Unternehmung = Erwerbsunternehmung zum Zwecke der Gewinnerzielung) ist das von ihm beobachtete Ergebniß: absoluter Niedergang des Handwerks zu Gunsten der kapitalistischen Unternehmung nicht ganz einwandfrei. In der Sache gebe ich ihm Recht, ich nenne es aber nicht einen Untergang des Handwerks, wenn es sich als kleinkapitalistische Unternehmung weiter erhält. Man ist ohnedies schon längst stillschweigend übereingekommen, mehr vom „Kleingewerbe" als vom „Handwerk" zu reden. Das Erstere sieht auch Sombart nicht völlig verschwinden. — Wie alte Gewerbe verschwinden und neue sich bilden auf Grund neuen Bedarfes, neuer Produktionsmethoden, neuer Arbeitsmittel und Rohstoffe, zeigt hübsch Petrenz, Die Entwickelung der Arbeitstheilung im Leipziger Gewerbe, 1901. — In England und Amerika versteht man unsere ganze Handwerkerfrage nicht, da dort die Tradition von ihrer einstigen Stellung verloren gegangen ist. In Frankreich und Belgien scheint sie durch die Thätigkeit der katholisch-konservativen Parteien zum Bewußtsein der Bevölkerung gebracht zu werden. Vgl. Brants, La petite industrie contemporaine, Paris 1902, und den Compte rendu du congrès international de la petite bourgeoisie, Brüssel 1900.

Literatur (über die Frage der Konkurrenz von Handwerk, Fabrik und Hausindustrie): wie bei § 38; ferner Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 499 ff.; Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich, Schr. d. V. f. S. Bd. 62—71; Verhandl. d. V. f. S. 1897, Schr. Bd. 76 (dazu die Zusammenfassung von H. Grandke in J. f. G. V. 1897 S. 1031); Adler, Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich, 1898; Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894; Sombart, Gewerbewesen, 1904; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl., S. 409 ff., 430 ff.; Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, 1907.

2. Die Handwerkerpolitik der Gegenwart in Deutschland und Oesterreich.

§ 42. 1. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Gewerbepolitik darauf gerichtet war, die Grundzüge der Gewerbefreiheit zu verwirklichen und insbesondere die Beschränkungen der Zunftverfassung und der ihr entsprechenden staatlichen Maßregeln zu beseitigen, hat die steigende Bedrängung des Handwerks durch Fabriken und den Großbetrieb überhaupt innerhalb der Handwerkerkreise und der ihnen nahestehenden politischen Parteien Bestrebungen hervorgerufen, die Gewerbepolitik in eine dem Handwerk günstige Richtung zu drängen, und die Gesetzgebung hat sich dem Druck dieser Bewegungen nicht entzogen. In der jüngsten Zeit sind die ersten Ansätze zu einer Regelung der Hausindustrie zu bemerken, einen breiteren Raum nimmt in der Politik der gewerblichen Betriebsformen aber doch nur die Handwerkerpolitik ein, die auch als Politik zu Gunsten des Kleingewerbes, als gewerbliche Mittelstandspolitik bezeichnet wird. So hatten schon die wirthschaftlich gedrückten Zeiten der vierziger Jahre des 19. Jahrh. eine lebhafte Agitation zur Beschränkung der Gewerbefreiheit, namentlich in Norddeutschland, herbeigeführt, die ihren schärfsten Ausdruck in den Beschlüssen eines am 15. Juli 1848 in Frankfurt zusammengetretenen Handwerker- und Gewerbekongresses („Handwerkerparlament") fanden. Dieser forderte Beschränkung der Zahl der Meister, Zuweisung aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister am Orte, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuweisung des Kleinhandels mit Handwerkswaare an die Innungsmeister, Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von öffentlichen (Gemeinde-, Staats- oder Aktien-)Werkstätten, Verbot des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Verbot des Submissionswesens und Vertheilung der öffentlichen Arbeiten an die Meister durch einen von ihnen eingesetzten Gewerberath, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang. Dieses Programm ist im Wesentlichen bis auf heute das ideale Ziel der Handwerkerbewegung geblieben. Die preußischen Gewerbe-

ordnungen vom 17. Jan. 1845 und 9. Febr. 1849 kamen jenem Verlangen theilweise entgegen. Die Ausübung der meisten Handwerksbetriebe wurde abhängig gemacht von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, einer dreijährigen Gesellenzeit, einer Meisterprüfung und der Mitgliedschaft bei einer Innung. Die Fabrikinhaber wurden auf die Beschäftigung von Gesellen beschränkt. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke konnte untersagt werden. Gesellen und Gehilfen durften nur bei Meistern ihres Gewerbes arbeiten. Die Arbeitsgebiete der verschiedenen Gewerbe wurden durch Gewerberäthe abgegrenzt. Die Errichtung von Magazinen zum Handel mit Handwerkswaare konnte verboten werden. Ein Fortschritt aber war es, wenn Zwangsunterstützungskassen unter gewissen Bedingungen errichtet wurden und den Arbeitgebern für die Unterstützung ihrer Lehrlinge, Gesellen und Hilfsarbeiter eine weitgehende Beitragspflicht auferlegt wurde.

2. Dieser Rückfall in die Gewerbepolitik der Vergangenheit wurde in Preußen erst durch das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 beseitigt, welches alle ausschließlichen Rechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen beseitigte, den Befähigungsnachweis, den Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe aufhob, die Beschränkung der Meister auf Beschäftigung von Arbeitern ihrer Gewerbe beseitigte. Diese Grundsätze wurden erweitert in der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche im Zusammenhang mit den Gesetzen über die Freizügigkeit und über die Aufhebung der Wuchergesetze vom Jahre 1867, der Aufhebung der staatlichen Genehmigung für Aktiengesellschaften im Jahre 1870, dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom Jahre 1868 und der Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung im Jahre 1868, sowie mit dem in dieselbe Zeitperiode fallenden Uebergang zum Freihandel in der auswärtigen Handelspolitik die Grundsätze der Gewerbefreiheit in weitem Maße verwirklichte. Die Handwerkerbewegung ruhte indessen nicht. 1868 und 1869 fanden zahlreiche Versammlungen von Handwerkern statt, welche gegen die beabsichtigte Gewerbefreiheit protestirten. Nach Erlaß des Gesetzes liefen viele Petitionen ein um Wiedereinführung früherer Beschränkungen. 1872 versammelten sich in Dresden Handwerker aus 145 Städten und beschlossen die Bildung eines Verbandes, der im nächsten Jahre zu Stande kam als „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten". Dieser Verein stellte sich zwar auf den Boden der Gewerbefreiheit, forderte aber eine innere Organisation und Gründung von Verbänden, welche aus sich heraus für Ordnung und Recht der Gewerbe sorgen sollten. Dieser Verein schmolz mit der Zeit sehr zusammen und ging 1882 über in den „Allgemeinen deutschen Handwerkerbund", dessen Programm Zwangsinnungen, Befähigungsnachweis, Legitimationspflicht für die Gehilfen, Handwerkerkammern, ferner Schutz gegen den Wettbewerb der Gefängnißarbeit, gegen Militärwerkstätten, gegen Submissionswesen und Hausirwesen forderte. 1884 traten, nachdem inzwischen wieder Innungen eingeführt worden waren, die Vorstände von 14 Fachverbänden zusammen und bildeten den „Centralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" in Berlin.

3. Diese beiden Vereinigungen verbanden sich 1890 und haben die Politik stark beeinflußt. Sie forderten insbesondere die Zwangsinnungen, den Befähigungsnachweis und die Errichtung von Handwerkerkammern zur Interessenvertretung des Kleingewerbes; außerdem einzelne Maßregeln, durch welche die dem Handwerk gefährliche Konkurrenz (Gefängnißarbeit, Wandergewerbe, Magazin- und Versandtgeschäfte) ferngehalten werden. Die Reichsgesetzgebung ist ihnen durch die Gesetze vom 18. Juli 1881, 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887 theilweise entgegengekommen, indem wieder Innungen, wenn auch auf der Grundlage der Freiwilligkeit, mit öffentlichem Ver-

waltungsrecht in's Leben gerufen wurden. Als ihre Aufgabe wurde hingestellt, außer der Pflege der Gemeinsamkeit und der Standesehre, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Regelung des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, Errichtung von Fachschulen. Auch auf Nichtinnungsmeister konnte sich unter gewissen Bedingungen der Einfluß der Innungen erstrecken; so in Bezug auf Streitigkeiten mit Lehrlingen, auf Beiträge zu Schuleinrichtungen. Einen weiteren Fortschritt in der Organisation des Handwerks hat das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 gemacht. Durch dasselbe sind Handwerkerkammern eingerichtet worden. Diese sind Vertretungen der Interessen des Handwerks für größere Bezirke, gewählt von den Handwerkerinnungen, event. den Gewerbevereinen des Bezirkes aus den Innungsmitgliedern. Sie stehen unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden, sind von der Regierung über Angelegenheiten des Handwerks zu hören und haben das Recht, selbständig Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks zu treffen. Ihnen obliegt die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Einsetzung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Gesellenprüfungen. Bei allen Angelegenheiten, welche die Lehrlinge oder Gesellen betreffen, ist die Mitwirkung eines bei der Handwerkerkammer gebildeten Gesellenausschusses vorgeschrieben. Ferner ist das Innungswesen fester geregelt worden, indem überall da, wo die Majorität der Handwerker es beschließt, die Innung entweder für alle Handwerker oder doch für jene, welche der Regel nach Lehrlinge und Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, obligatorisch gemacht wird. Sie dürfen nur für gleiche oder verwandte Gewerbe errichtet werden. Ebenso sind nunmehr die Gesellenausschüsse bei jeder Innung obligatorisch. Der Befähigungsnachweis wurde nicht direkt eingeführt; doch dürfen nur solche Handwerker den Titel „Meister" führen, welche die Meisterprüfung bestanden haben.

4. In Oesterreich hat es das gering entwickelte öffentliche Leben mit sich gebracht, daß die auch dort unter den Handwerkern herrschende Unzufriedenheit verhältnißmäßig spät zum Ausbruch kam. Zwar zeigen sich sogleich mit Beginn der Verfassungszeit (1867) Anzeichen einer beginnenden Handwerkerbewegung; aber noch 1874 und 1877 konnte die Regierung eine Reform der Gewerbeordnung im Sinne vollständigerer Durchführung der Gewerbefreiheit dem Abgeordnetenhaus vorschlagen und erst 1879 tritt ein allgemeiner böhmischer Gewerbetag für die Aufrechterhaltung der durch die Gewerbeordnung von 1859 formell beibehaltenen Zwangsgenossenschaften und die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises ein. Seit dieser Zeit nimmt die Bewegung für eine Reform der Gewerbeordnung in diesem Sinne immer mehr zu, verliert aber bald den Charakter einer Vertretung rein wirthschaftlicher Interessen und wird zum Mittel politischer Parteibestrebungen, welche in der Organisation des Gewerbestandes das Mittel zum Aufbau des Staates im Sinne konservativer Staatsideen erblicken. Die wirthschaftlichen Forderungen greifen daher schließlich so weit aus, daß sie ohne eine Organisation der Gesellschaft nicht durchführbar sind. Sie sind auf dem Vierten Allgemeinen Oesterreichischen Gewerbetag festgestellt und 1893 in einem Antrage im Abgeordnetenhaus formulirt worden. Ihr wesentlicher Inhalt ging dahin, die Ausübung handwerksmäßiger Gewerbe an den Befähigungsnachweis zu binden, auch dann, wenn die Betriebsform die der Fabrik ist, ferner eine Beschränkung des Handels mit handwerksmäßiger Waare auf Handwerker und den Zusammenschluß der Handwerker zu Genossenschaften mit Verwaltungsbefugnissen zu fordern.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 begann man solchen Wünschen Rechnung zu tragen. Diese Novelle schied die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und konzessionirte. Die konzessionirten, d. h. an eine ausdrückliche Genehmigung

durch die Gewerbebehörde gebundenen (Gastwirthschaften, Schiffsgewerbe, Rauchfangkehrer u. s. w.), waren bereits früher vorhanden. Neu war die Errichtung der handwerksmäßigen, als welche solche anzusehen sind, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht". (§ 1.) Für sie wurde ein Befähigungsnachweis eingeführt. Außerdem bestimmte die Novelle, daß für alle gewerblichen Unternehmungen, also auch für die freien und konzessionirten, mit Ausnahme der Fabrikanten, die Bildung von Zwangsinnungen — „Genossenschaften" — vorgeschrieben ist. Ein Gesetz vom 5. Februar 1907 kam den Wünschen der Handwerker noch weiter entgegen. Die Gewerbe, welche als „handwerksmäßige" zu gelten haben, 53 an der Zahl, sind nunmehr im Gesetze selbst genannt: den Zwangsgenossenschaften ist ein Einfluß auf die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zulassung zum Gewerbebetrieb eingeräumt; in 5 Jahren kann die Meisterprüfung vorgeschrieben werden, mit der Wirkung, daß nur geprüfte Meister diesen Titel führen und Lehrlinge halten dürfen; für einzelne Handelsgewerbe (Gemischtwaaren, Kolonial-, Spezerei-, Materialwaaren) ist der Befähigungsnachweis eingeführt worden, den Inhabern anderer, die mit Schuhen, Kleidern handeln, ist das Recht genommen, Maß zu nehmen oder Reparaturen vorzunehmen, wenn sie nicht selbst den Befähigungsnachweis für das Schuhmacher- oder Kleidergewerbe haben.

Literatur: Stieda, Art. Handwerk im Hdw. d. Stw.; Biermer, Art. Handwerker im W. d. V.; v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898; Beringer, Innungsgesetzgebung, 1906; Haworka, Erläuterungen und Vorschläge zu den im Zuge befindlichen Gewerbereformen, 1892; Raske, Die gewerbepolitische Bewegung in Oesterreich und ihre Schlagworte, 1896; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898, S. 71 ff.; Kobatsch, Die Gewerbegesetznovelle v. 5. Febr. 1907, in Ztschr. f. Volksw., 1908; Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, 1907.

3. Der Befähigungsnachweis.

§ 43. **1.** Die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für die Zulassung zum selbständigen Gewerbetrieb wird gefordert, weil man in ihm das Mittel erblickt, um die tüchtigen, redlichen Gewerbetreibenden und die bestehenden Gewerbebetriebe gegen Schleuderproduktion und unredliche Konkurrenz, das Publikum aber gegen die Unerfahrenheit und das ungenügende Können einzelner Handwerker, diese selbst endlich gegen Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes zu schützen. Dadurch soll die kleingewerbliche Produktion wieder zu Ansehen und, indem sie gegen das Eindringen von untauglichen, die Preise in unredlicher Konkurrenz drückenden Elementen geschützt wird, zu ausreichender Sicherung ihrer wirthschaftlichen Existenz gelangen. In dieser Begründung ist der Hinweis auf die schlechte Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses berechtigt. Diese ist zweifellos bei vielen Handwerkern ungenügend. Aber darauf wirkt vor Allem die Veränderung ein, die mit dem Handwerk vor sich gegangen ist. Der Meister, der gezwungen ist, sich zu spezialisiren und daher nur eine Art von Waaren zu erzeugen, z. B. nur Schlösser, nur Beinkleider, nur Kasten, nur Kisten u. s. w., oder der nur ein Theilprodukt herstellt, kann dem Lehrling nicht die Kenntnisse aller Kunstfertigkeiten des Vollgewerbes beibringen. Aber auch im vollkommenen Gewerbebetrieb muß der Meister seine wirthschaftliche Stellung erhalten durch eine strenge Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte, insbesondere durch möglichste Arbeitstheilung und Vermeidung von Zeit- und Kraftverlusten, so daß auch hier die Gefahr vorliegt, daß der Lehrling entweder nur einseitig ausgebildet oder zu früh nicht als Lehrling, sondern als jugendlicher Arbeiter ausgenützt wird. Da, wo das

Handwerk im Niedergange begriffen, durch Fabrik und Hausindustrie bedrängt ist, wird vollends das Bestreben vorhanden sein, den Lehrling als billige Arbeitskraft auszunützen und seiner Ausbildung nur so viel Aufmerksamkeit zu schenken, als durch die nothwendige Verwendung für irgend welche Theilarbeiten im eigenen Betriebe wünschenswerth erscheint. Hier kann es dann zu förmlicher Lehrlingszüchterei auf Kosten der künftigen Stellung des Handwerkerstandes kommen. Verschlimmert wird endlich die Lage dadurch, daß auch wirthschaftlich besser gestellte und gewissenhaftere Meister eine immer geringere Sicherheit haben, daß sie für die Mühen und Kosten einer tüchtigen Ausbildung durch die Möglichkeit, künftig tüchtige Gesellen zu erhalten, entschädigt werden, weil der starke Bedarf an gut geschulten Arbeitskräften in den Fabriken einen nicht geringen Bruchtheil der im Handwerk ausgebildeten Arbeiter veranlaßt, die gesicherte, besser entlohnte und unter günstigeren allgemeinen Arbeitsbedingungen vor sich gehende Arbeit in der Fabrik der eines Gesellen vorzuziehen. Daß das Mittel, einen tüchtigen gewerblichen Arbeiterstand zu erziehen, aber nicht gerade im Befähigungsnachweis gelegen sein kann, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß in keinem Industriestaat der Welt, Oesterreich und theilweise Deutschland ausgenommen, auf diese Maßregel der alten Zunftpolitik zurückgegriffen wird. Der Befähigungsnachweis ist vielmehr unzureichend und direkt schädlich.

2. Die Voraussetzung jedes Befähigungsnachweises ist die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe, seine nächste Folge die Beschränkung im Gewerbebetriebe auf jenes Handwerk, für welches der Befähigungsnachweis erbracht worden ist. Die Abnahme der Prüfung setzt ferner unparteiische Prüfer voraus, damit nicht andere Erwägungen als solche der Sachlichkeit das Urtheil beeinflussen, und sie kann sich endlich nur auf die technische Geschicklichkeit und auf gewisse wirthschaftliche Kenntnisse (Buchführung) erstrecken. Was der Befähigungsnachweis besten Falles erreichen kann, ist daher, daß selbständige Handwerker auf ihre gewerbliche Ausbildung in der Richtung der abzulegenden Prüfung größeres Gewicht legen und daß vielleicht dadurch der Nachwuchs an Handwerkern etwas beschränkt wird. Allein dieser mögliche Vortheil wird aufgewogen durch den sicheren Nachtheil der Bindung des einzelnen Handwerkers an das Gewerbe, für das er den Befähigungsnachweis erbracht hat. Die Möglichkeit, bei ungünstiger Lage seines Gewerbes zu einem anderen überzugehen, die Nachbargebiete seines Gewerbes zu betreten, durch Vereinigung mehrerer Gewerbe seinen Betrieb fortzuentwickeln, sich dem wachsenden Bedürfniß des Publikums in der Darbietung seiner Waare anzupassen, mithin die wichtigste Eigenschaft, welche heute — inmitten einer von Zwangs- und Bannrechten freien Konsumtionsgemeinschaft der Menschen — ein Produzent besitzen muß, ist für den durch den Befähigungsnachweis geschützten und zugleich gebundenen Handwerker beschränkt. Die Sicherheit unparteiischer Prüfung ist nicht oder nur auf Kosten der Sachlichkeit zu erreichen, da nur die Gewerbetreibenden selbst ein vollgiltiges Urtheil über die Technik des Bewerbers abgeben können, zugleich aber daran interessirt sind, die Zahl der Meister nicht anwachsen zu lassen. Die Gefahr einer Ausnützung des Befähigungsnachweises zur Monopolisirung der bestehenden Gewerbebetriebe ist daher bedeutend und nur durch Dazwischentreten der behördlichen Organe zu vermeiden; ist aber das Urtheil von diesen abhängig, so entbehrt es der sachlichen Begründung und schafft eine Abhängigkeit des Gewerbestandes von der Beamtenschaft, die unerwünscht ist. Es ist ferner eine Thatsache, daß alle Gewerbe in einer fortwährenden Umgestaltung begriffen sind, daß die Arbeitsmethoden, Rohstoffe u. s. w. häufig wechseln, so daß die Prüfung aus dem „Gewerbe" doch immer nur irgend eine Theilfähigkeit feststellen kann. Die mit dem Befähigungsnachweis nothwendig verbundene Beschränkung der

Gewerbeberechtigungen muß den Geschäftsbetrieb beengen, die Ausführung von Arbeiten schwerfällig machen — weil man mit einer Mehrheit von Handwerkern zu thun bekommt — und dadurch der Bevorzugung des Großbetriebs Vorschub leisten. Die Kunden aber brauchen den Befähigungsnachweis nicht zu ihrem Schutze, da sie sich vor schlechten Handwerkern am besten selbst schützen, indem sie sich von ihnen fernhalten.

3. Der Befähigungsnachweis kann aber nicht einmal als ein Mittel zur Erhaltung des bestehenden Gewerbes betrachtet werden, denn er schützt den Gewerbetreibenden nicht gegen die Bedarfsverschiebung. Das beste Können hilft dem Böttcher nichts, wenn das Publikum nicht mehr Holz-, sondern Blechgefäße wünscht; wohl aber hindert der Befähigungsnachweis und die damit verbundene Abgrenzung der Gewerbe ihn, sein kundenloses Gebiet zu verlassen und in ein anderes Gewerbe einzutreten. Der Befähigungsnachweis hilft nicht gegen den unlauteren Wettbewerb, da dieser nicht auf mangelndem Können, sondern auf unreeller Ausnützung des gegebenen Könnens zum Zwecke der Verdrängung der Konkurrenten beruht. Der Befähigungsnachweis hilft endlich nichts gegen die Konkurrenz, welche dem selbständigen Handwerker durch den Verlag und die Fabrik geschaffen werden. An eine Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf die Fabrik ist nicht zu denken. Sie wäre zwecklos, da die Leitung einer Fabrik andere Fähigkeiten als technische Fertigkeiten erfordert. Sie wäre widersinnig, da die Fabrik oft viele handwerksmäßige Thätigkeiten in sich vereinigt und es unmöglich ist, vom Leiter den Befähigungsnachweis für alle zu fordern. Sie wäre unmöglich, weil auf dem ganzen Gebiete der fabriksmäßigen Produktion die internationale Konkurrenz über die Bedingungen des Betriebes entscheidet. An den Verlag vermag der Befähigungsnachweis aber nicht zu rühren, weil dieser ja nur eine kapitalistische Organisation darstellt und jeder mit Kapital versehene Handwerker seine wirthschaftlich schwächeren Konkurrenten oder Gesellen verlegen kann.

4. Man hat den Befähigungsnachweis aber auch als Mittel bezeichnet, um die Ausbeutung der Handwerker durch Händler zu beschränken oder zu beseitigen, indem man an ihn die weitere Forderung knüpfte, daß nur demjenigen, der den Befähigungsnachweis erbracht hat, der Handel mit handwerksmäßig erzeugter Waare zustehen solle, so daß also die Leiter der Magazine mit Schuhwaaren, mit fertigen Kleidern, mit Möbeln, auch die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Handwerks haben müssen. Dadurch soll dem Handwerker wieder in größerem Maße der unmittelbare Absatz seiner Waare gesichert werden. Diese Annahme ist trügerisch, weil sich ein Händler leicht durch einen gelernten Handwerker vertreten lassen oder mit ihm eine Handelsgesellschaft eingehen kann; weil eine strikte Durchführung dieses Grundsatzes zum Nachtheile zahlreicher Konsumenten ausfallen müßte, welche z. B. auf dem Lande sehr häufig nur bei einem Kaufmann solche Waare beziehen können; weil für zahlreiche kleine Handwerksbetriebe oft der Händler der einzige sichere Abnehmer ist und weil der Bedarf des Publikums durch die Kaufläden so rasch, so bequem und so gut befriedigt wird, daß jene Beschränkung nur die Folge hätte, daß nun unter den Handwerkern sich Händler ausbildeten, was zwar für diese Einzelnen nützlich wäre, ohne daß aber der Handwerkerstand dadurch einen Vortheil hätte.

In Oesterreich ist durch die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 ein Befähigungsnachweis für gewisse Gewerbe (handwerksmäßige Gewerbe; vgl. § 31 Anm.) in der Form eingeführt, daß ihr Antritt an die Beibringung eines Lehrzeugnisses und eines Arbeitszeugnisses über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einer dem Gewerbe analogen Fabrik gebunden ist. Es war daher nur ein Verwendungsnachweis. Durch

die Novelle vom 5. Februar 1907 ist die Gesellenprüfung obligatorisch hinzugetreten, nach fünf Jahren kann die Meisterprüfung verlangt werden.

In Deutschland sucht die Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 einen indirekten Zwang dadurch herbeizuführen, daß sie nur jenem Handwerker, welcher eine Meisterprüfung abgelegt hat, gestattet, den Meistertitel zu führen. Hier hat sich übrigens im August 1905 die Majorität der Handwerkerkammern (vgl. oben S. 164) auf einer Tagung in Köln gegen die Einführung des Befähigungsnachweises ausgesprochen, so daß er heute nur noch in Oesterreich eine Rolle spielt, ohne daß er hier dem Handwerk geholfen hätte.

Literatur: Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, 1892; derselbe, Art. Befähigungsnachweis im Hdw. d. Stw. Suppl. I; Stieda, Der Befähigungsnachweis, 1895; Adler, Die Lage des Handwerks in Oesterreich, 1898; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898, S. 223 ff.

4. Die staatliche Organisation des Handwerks.

§ 44. **1.** Nächst der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises ist die Wiederherstellung öffentlichrechtlicher Korporationen zur Verwaltung der Interessen der Handwerker ein von den Gewerbeparteien erstrebtes Ziel. Solche Korporationen haben früher in den Zünften, Innungen bestanden. Und an den Gedanken der Blüthe des Handwerks in diesen Korporationsformen knüpfen die Wünsche auf ihre Neuherstellung an. Sie sollen alle Handwerker desselben Gewerbes oder der verwandten Gewerbe oder auch aller Gewerbe innerhalb eines nicht zu weit gegriffenen Bezirkes zusammenfassen zur Berathung, Vertretung und Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Von den freien Vereinen, allgemeinen Gewerbevereinen und Fachvereinen sollen sie sich dadurch unterscheiden, daß sie Zwangscharakter und öffentliche Rechte wie Pflichten erhalten. Sie sollen neben der Förderung privatwirthschaftlicher Zwecke durch gemeinsames Vorgehen in der Art der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auch öffentliche Interessen vertreten. Solche liegen in der Förderung des Gemeingeistes, in der Pflege des Berufs und der Standesehre, in der Hebung des sittlichen Bewußtseins ihrer Mitglieder. Allein auch unmittelbare Verwaltungsaufgaben sollen ihnen übertragen werden; so die Ordnung des Lehrlingswesens im Rahmen des Gesetzes, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältniß oder zwischen Gesellen und Meister, die Verwaltung der gesetzlich organisirten Kranken- und Unterstützungskassen für ihre Mitglieder oder Lehrlinge und Gesellen. Sie sollen an die Behörde Gutachten erstatten über die Verhältnisse des Gewerbes und die Mittel zu seiner Förderung, also als Interessenvertretungen wirken. Weitgehende Wünsche wollen ihnen wieder, wie in den Zeiten der Zünfte, die Ueberwachung ihrer Mitglieder in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeordnung übertragen; ja man will in ihnen das Organ für eine genossenschaftliche Regelung der ganzen gewerblichen Produktion erblicken.

2. Daß jede körperschaftliche Bethätigung konkurrirender Elemente in der Volkswirthschaft nützlich wirken kann, ist zweifellos, und ebenso sicher ist, daß zahlreiche Mißstände, welche der Einzelne nicht überwinden kann, durch eine gute Gemeinschaftsorganisation beseitigt werden. Dennoch ist es fraglich, ob das Handwerk sich heute zu einer Zwangsorganisation eignet. Die Bedenken, welche dagegen sprechen, sind die folgenden: 1. Es ist schwierig, jene Betriebe, welche als handwerksmäßige in Innungen zusammengefaßt werden sollen, abzugrenzen; der Charakter des Handwerks wird nicht nur durch den materiellen Inhalt seiner Produktion oder durch ein leicht erkennbares äußeres Anzeichen bestimmt, wie der Gegensatz von Landwirthschaft, Bergbau und Industrie, sondern durch die Größe des im Betriebe angelegten Kapitals und die Art der Produktion. Hierbei ist aber eine Stufenfolge von Betrieben gegeben,

welche unter einander oft geringe gemeinschaftliche Interessen haben: verlegter Meister, selbständiger Meister, Meister und Händler, Kleinfabrikant. Ebenso sind die Bedürfnisse eines und desselben Betriebes verschieden, je nach Stadt und Land. 2. Die Nothwendigkeit einer Abgrenzung der Gewerbe zur Bestimmung der Zugehörigkeit des einzelnen Handwerks zu einer bestimmten Innung führt zu endlosen Streitigkeiten subtilster und unfruchtbarster Art. 3. Eine Zusammenfassung verschiedener Gewerbe, sei es verwandter oder „aller Gewerbe", bringt mit Nothwendigkeit die Vereinigung von Gruppen mit sich, welche wirthschaftlich entgegengesetzte oder wenigstens keine gemeinschaftlichen Interessen haben, z. B. Schuhmacher und Ledererzeuger, Kürschner und Hutmacher, und hemmt dadurch die Thätigkeit der Innung. 4. Je gleichartiger aber die in der Innung vereinigten Gewerbe, desto stärker ist wieder der Gegensatz der einzelnen Interessen. Die Gewerbtreibenden sind in höherem Maße Konkurrenten als die Landwirthe, weil bei diesen die Ausdehnung der Konkurrenz in der Größe des Bodenbesitzes feste Grenzen erhält, während jeder Gewerbtreibende seinen Betrieb mit Hilfe von Kredit nach dem Maß zunehmenden Absatzes ausdehnen kann. 5. Die Absatzschwierigkeiten, welchen das Handwerk heute begegnet, erfordern die höchste Anspannung der individuellen Kraft und Tüchtigkeit und konzentriren dadurch das Interesse gerade der Besten auf ihren eigenen Betrieb. Ihnen kann aus der Verbindung mit wirthschaftlich geschwächten, intellektuell weniger begabten Gewerbsgenossen kein Vortheil erwachsen. Es wird daher den Innungen sehr häufig an den nöthigen persönlichen Kräften für die Aufgabe korporativer Selbstverwaltung fehlen. Die besseren, wirthschaftlich, technisch und geistig geschulten Meister werden den Innungen fremd bleiben; die schwächeren und weniger tauglichen Elemente gewinnen aber durch Sammlung keine größere Bedeutung und Kraft.

3. Gemeingeist kann nur auf Grundlage gleicher Interessen und eines gesicherten Gebietes gemeinsamer Interessen geweckt und gestärkt werden. Wo diese äußeren Bedingungen für eine Gemeinschaftsorganisation gegeben sind, kann auch eine Zwangsorganisation am Platze sein, weil sie vorhandene Entwicklungstendenzen fördert. Es wäre möglich, daß solche auch im Handwerk wieder hervortreten; aber die Voraussetzung dafür ist, daß sie von den Handwerkern selbst empfunden werden und in freiwilligen Bestrebungen der Organisation und gemeinsamer Thätigkeit ihren Ausdruck finden. Die Zwangsorganisation kann dann diesen größere Kraft und Wirksamkeit verleihen. Heute aber erwartet die Mehrzahl der Handwerker in erster Linie von der Zwangsorganisation und den ihr vom Staate zu verleihenden Rechten eine Abhilfe ihrer mißlichen Lage, welche doch in den meisten Fällen nur durch ihre individuelle Thätigkeit gebessert werden kann. Solange nicht als die Aufgabe der Zwangsgenossenschaften die Förderung der Handwerker in dieser Selbstthätigkeit angesehen wird, muß sie eine leere Form bleiben und kann die Uebertragung von staatlichen Verwaltungsaufgaben in der Ordnung des Lehrlingsverhältnisses, der Beziehungen zu den Gesellen und gar auf dem Gebiet der Ueberwachung der Durchführung gesetzlicher Vorschriften nicht ohne die Gefahr bleiben, daß diese Verwaltungsbefugnisse mißbraucht werden, um durch das Mittel einseitiger Begünstigung der Meister und durch selbstsüchtige Ausnützung der übertragenen Verwaltungsgewalt Vortheile zu erlangen, die im Widerspruche mit den öffentlichen Interessen stehen. Andererseits ist es aber gewiß, daß Zwangsorganisationen ohne Verwaltungsbefugnisse gänzlich werthlos sind, weil das Interesse der Betheiligten sofort erlahmen muß, wenn es nur einen theoretischen Ausdruck finden kann.

4. Die staatliche Organisation des Handwerks stößt daher auf zahlreiche Widerstände und ist bei der heutigen Lage des Handwerks nicht widerspruchslos zu lösen. Es muß daher die Frage entstehen, ob die Aufgabe, welche man einer Organisation des Handwerks übertragen will, nicht auf einem anderen Wege unter Mitwirkung der Betheiligten erreicht werden kann. Sehen wir von den idealen Aufgaben der Erziehung ab, für welche das bloß äußere Mittel der Organisation gewiß nicht ausreichend ist, so bleiben vor Allem übrig die Ordnung des Lehrlingswesens, die Beziehungen zur Gehilfenschaft, der gewerbliche Unterricht und die Lösung materieller Aufgaben, sei es der persönlichen Fürsorge bei Krankheiten, Invalidität und Alter, sei es der Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Gewerbetreibenden. Daß auf diesen Gebieten nur die Wahl zwischen vollständiger Organisationslosigkeit und der einen Gemeinschaftsorganisation der Innungen gegeben sein sollte, ist nicht einzusehen. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, selbständige Kassenorganisationen für die verschiedenen Unterstützungszwecke nach Art der durch die staatliche Arbeiterversicherung gebildeten, gemeinsame Ausschüsse von Meistern und Gesellen, wie sie in den Gewerbegerichten bereits bestehen, Interessenvertretungen, wie die Handels- und Gewerbekammern sie darstellen, aus den Interessentenkreisen gebildete Beiräthe der staatlichen oder kommunalen Verwaltungsorgane sind Organisationen, welche, jedem einzelnen Zwecke angepaßt, die den Innungen zugewiesenen Aufgaben zum vollen Vortheil der Handwerker lösen können. Aus ihrer Wirksamkeit würde man erst ersehen können, inwieweit sich eine centralisirte Organisation zu bewähren vermöchte. Die Ausübung gewerbepolizeilicher Aufgaben kann heute kein Staat den Interessenten selbst überlassen, und was den in Oesterreich so gern vertretenen Gedanken einer Regelung der gewerblichen Produktion durch staatlich organisirte Zwangsgenossenschaften anbelangt, so ist er bei dem Gegensatz von Großindustrie und Handwerk nicht durchzuführen. Ein Versuch aber, dem Handwerk allein irgend welche Produktionsgebiete vorzubehalten, müßte an dem Bedarf der Konsumenten, an der die ganze Volkswirthschaft beherrschenden Thatsache des Bevölkerungswachsthums, des internationalen Verkehrs und der Freiheit der Konsumtion scheitern.

In Oesterreich hat man zuerst wieder Zwangsorganisationen der Kleingewerbetreibenden errichtet. Formell bestanden sie auch noch nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, thatsächlich waren die darauf bezügliche Vorschriften nie ausgeführt worden. Erst die Novelle vom 15. März 1883 hat nähere Bestimmungen über die Errichtung von solchen Zwangsgenossenschaften mit staatlicher Hilfe getroffen. Darnach haben alle nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerbe (ausgeschlossen ist auch die Hausindustrie, welche überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fällt) sammt ihren Hilfsarbeitern einen gesellschaftlichen Verband zu bilden, der entweder nur aus gleichen oder verwandten Gewerben, unter Umständen aber auch, wo die Zahl der ersteren zu gering wäre, aus allen Gewerben einer oder nachbarlicher Gemeinden besteht. Als ihre Zwecke sind bezeichnet Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern (Meistern) und Angehörigen (Gesellen), insbesondere auch durch schiedsgerichtliche Austragung entstandener Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß, Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingsverhältniß, Gründung und Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten, Errichtung von Krankenkassen, von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die Gehilfen sind in einer besonderen Gehilfenversammlung organisirt und sind durch einen daselbst gewählten Ausschuß in der Versammlung der Meister, wie im schiedsgerichtlichen Ausschuß vertreten. Das Gesetz vom 23. Februar 1897 hat Vertreter der Genossenschaften eines Bezirkes als „gewerblichen Beirath" den politischen Bezirksbehörden angegliedert. Die Kompetenz dieser Beiräthe ist durch das Ges. v. 5. Februar 1907 erweitert worden, so daß bei den gewerbebehördlichen Entscheidungen die Interessenten großen Einfluß bekommen. Da eine 1894 durchgeführte Erhebung ergeben hatte, daß die auf das Genossenschaftswesen bezugnehmenden Gesetzesbestimmungen ungenügend angeführt wurden, wurden 1899 staatliche Genossenschaftsinstruktoren (zur Zeit 15) angestellt, welche die Genossenschaften in der

Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch Belehrung und Anweisung unterstützen sollen.

Trotz 25jähriger Geltung des Genossenschaftsgesetzes und 10jährigen Bestandes der Instruktoren ist kein großer Erfolg zu verzeichnen. Es waren zwar am 31. Dezember 1906 6026 Genossenschaften mit 676 040 Mitgliedern und 952 432 Gehilfen und Lehrlingen konstituirt. Aber nach der Betriebszählung vom 3. Juni 1902 gab es 946 470 Betriebe mit 1 928 903 thätigen Personen, die zu den nicht fabriksmäßigen gezählt werden müssen, da nur bis zu 10 Personen darin thätig waren. Geht man bis zu den Betrieben mit bis 20 Personen, erhält man 960 553 Betriebe mit 2 128 977 Personen.

Die Thätigkeit der Genossenschaften läßt sehr zu wünschen übrigen. Die Gehilfenkrankenkassen gedeihen nicht. Meisterkrankenkassen gab es nur 126 (unter 6026 Genossenschaften!). Das Unterstützungswesen ist noch ganz unorganisirt. Aber auch die Pflege gemeinsamer Wirthschaftsinteressen ist gering. Es gab nur 281 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wovon 64 auf Wien und 126 auf Böhmen entfielen. Auch in der Pflege des Bildungswesens ist nur in Wien und in Böhmen Initiative der Genossenschaften zu bemerken. Der Einfluß der Genossenschaften auf ein geordnetes Lehrlingswesen ist gering, ihre Arbeitsvermittlung unbedeutend. Nahezu vollständig versagen sie bei den Aufgaben zur Herbeiführung geregelter Zustände zwischen Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, zumal nur für 60% der Genossenschaften Gehilfenversammlungen statutarisch eingerichtet sind (obwohl sie obligatorisch sind!), von denen aber die Mehrzahl nicht funktionirt. Vgl. Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich (Genossenschaftsstatistik, herausgegeben vom Handelsministerium 1895); Mataja, Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, J. f. N. 3. F. Bd. 11 S. 718; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik S. 351 ff.; Die Lage des Handwerks in Oesterreich, Schr. d. V. f. S. Bd. 71, 1896; Philippovich, Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des V. f. S. 1897, Schr. Bd. 76 S. 72; Adler, Lage der Handwerker in Oesterreich, 1898, S. 71 ff.

In Deutschland ist durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 die Möglichkeit der Bildung von Zwangsgenossenschaften geschaffen worden; wenn die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes verhindert ist am Genossenschaftsleben theilzunehmen, die Zahl der betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, kann unter den das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausübenden Gewerbetreibenden eine Zwangsinnung gebildet werden, der dann alle Gewerbetreibenden angehören müssen. Ihre Aufgaben sind im Allgemeinen wie in Oesterreich geordnet. Daneben bestehen noch freie Innungen auf Grund der Gesetze vom Jahre 1881 und 1886 fort. Die Innungen können sich zu lokalen Verbänden, Innungsausschüssen, die eines größeren Bezirkes zu Innungsverbänden zusammenschließen.

Ende 1904 bestanden im Reich 71 Handwerkskammern und 11 339 Innungen. 11 311 davon hatten 488 700 Mitglieder, davon waren 30% Zwangsinnungen mit 218 468 Mitgliedern, die übrigen freie Innungen. In Süddeutschland vertreten Gewerbevereine ungefähr dieselben Zwecke, wie die Innungen. Ihre Zahl wird für 1906 mit 1613, die ihrer Mitglieder mit 150 000 angegeben. Sombart nimmt an, daß etwa 42% aller Handwerksmeister organisirt sind. Was die Erfüllung der den Innungen überwiesenen Aufgaben anbelangt, so ist das Ergebniß auch in Deutschland nicht günstig. Das Oberaufsichtsorgan der Innungen sind die Handwerkerkammern. Vgl. Hitze, Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung d. V. f. S. 1897, Schr. Bd. 76; Hampke, Die Neuorganisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens in J. f. N. 3. F. Bd. 14 S. 481 ff.; derselbe, Die deutsche Handwerkerorganisation in J. f. N. 1903; Beringer, Innungs-Gesetzgebung in Deutschland u. Oesterreich, 1906.

Literatur: Roscher-Stieda, System Bd. II S. 959; Schäffle, Die kleingewerbliche Körperschaftsbildung in Z. f. Stw., 1897; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, 1885, S. 197 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit, 1880; Jäger, Die Handwerkerfrage, 1887; Weichs-Glon, Die Organisation des Kleingewerbes in der Z. f. Stw., 1897; Kobatsch, Das österreichische Gewerberecht und seine Reform in J. f. N. 3. F. Bd. XI; Stegemann, Die Organisation des Handwerks in J. f. G. V. Bd. 18; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 704; Stieda, Art. Innungen im Hdw. d. Stw. Bd. IV und Suppl. I; Böttger, Programm der Handwerker, 1893; A. Voigt, Die Organisation des Kleingewerbes in J. f. Stw. Bd. LI; Sombart, Gewerbewesen, 2. Theil, 1904.

5. Die freien Genossenschaften des Handwerks.

§ 45. **1.** Wo immer die staatliche Organisation des Handwerks befürwortet wird, wird sie als ein Mittel angesehen, um außer der Erfüllung gewisser Aufgaben der Erziehung die organisirten Handwerker zu gemeinsamer wirthschaftlicher Thätigkeit heranzuziehen. Mehr oder weniger tritt als letztes Ziel der Korporationsidee immer wieder der gemeinsame Geschäftsbetrieb hervor. So wird als ein Zweck der Innung in der Gesetzgebung Deutschlands bezeichnet, „zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten"; in der Oesterreichs wird an die Spitze gestellt die „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch die Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und andere Erzeugungsmethoden". Zur Erreichung dieser Zwecke bedarf es aber der Zwangskorporationen nicht. Vielmehr hat die Gesetzgebung schon seit einem Menschenalter die Rechtsform für derartige Unternehmungen geschaffen in den in Deutschland und Oesterreich als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bezeichneten Unternehmungen. Deren Natur ist bereits im ersten Bande auseinandergesetzt worden und es ist dort auch auf das Eigenthümliche ihrer Entwicklung verwiesen worden (Bd. I §§ 64—68). Die Genossenschaften, welche für den Handwerker vor Allem in Betracht kommen, sind die Kreditgenossenschaften, die Rohstoffvereine, die Werkzeuggenossenschaften, die Magazinsgenossenschaften und in letzter Linie auch die Produktivgenossenschaften.

2. Die vier erstgenannten Genossenschaften lassen den geschäftlichen Betrieb des einzelnen Handwerkers unangetastet. Sie verschaffen ihm aber in einzelnen Richtungen Vortheile, welche sonst nur dem mit Großkapital ausgestatteten Unternehmer zustehen. Die Kreditvereine — Vorschußkassen, Volksbanken — an welche in Deutschland und Oesterreich die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter dem Einfluß der Thätigkeit von Schulze-Delitzsch vor Allem anknüpft, haben den Zweck, dem Handwerker billigen und leicht zugänglichen Kredit zu verschaffen und ihm dadurch die Möglichkeit zum Einkauf der Rohstoffe und Hilfsstoffe gegen Baarzahlung, zur besseren Einrichtung der Werkstätte zu geben und ihn aus der Abhängigkeit zu befreien, in die er gegenüber dem Fabrikanten des Vorproduktes kommt, der häufig als Händler zugleich der Abnehmer der Handwerksprodukte ist. Die Kreditsuchenden sind selbst Mitglieder der Genossenschaft, haben durch ihren Geschäftsantheil einen Antheil am Vermögen und am Gewinn der Anstalt und haben daher ein doppeltes Interesse an dem Gedeihen und einer guten Geschäftsgebahrung des Kreditvereines. Die Verfügung über einen solchen Personalkredit ist dem Handwerker ebenso wie dem Landwirthe unentbehrlich zur Vermeidung der Nachtheile, die aus einem Mangel an Betriebskapital erfließen können. Kreditorganisationen dieser Art sind daher die unentbehrliche Grundlage für die weitere genossenschaftliche Thätigkeit der Handwerker.

Der durch Rohstoffgenossenschaften bewirkte Bezug der Rohstoffe im Großen vermittelt dem Einzelnen die Vortheile einmal des billigeren Einkaufes im Großen, sodann aber auch der besseren Qualität. Denn der einzelne kleine Unternehmer kann kein so großes Lager an Holz, Leder, Tuchen halten, daß er einestheils gut abgelegene Waare, anderentheils Rohstoffe in solcher Auswahl besitzt, daß er die verschiedenen Bedürfnisse seiner Kunden befriedigen kann. In der Vereinigung stellen viele kleine Unternehmer aber einen solchen Bedarf dar, daß sie gemeinschaftlich wohl ein Lager halten können, das dem reichen, gut assortirten eines Großunternehmers gleicht, aus dem dann jeder einzelne Handwerker nach seinem Bedarf einen Vorrath entnimmt.

Bei den Werksgenossenschaften handelt es sich darum, die Vortheile größerer Betriebsanlagen oder Maschinen dem einzelnen kleinen Unternehmer zugänglich zu machen, der entweder das Kapital nicht besitzt, deren Kosten bestreiten zu können oder nicht einen genügenden Absatz hat, um sie vollkommen auszunützen und dadurch wirthschaftlich rentabel zu machen. Beide Mängel können durch Zusammenfassung mehrerer oder vieler Handwerker beseitigt werden, welche nun gemeinschaftlich die Vorrichtungen oder die Maschine ausnützen, welche dem Einzelnen unerschwinglich wäre.

Zu den bedeutsamsten, wenn auch noch verhältnißmäßig wenig ausgebildeten Genossenschaften gehören aber die Magazinsgenossenschaften, d. i. die Vereinigung mehrerer Handwerker zur Beschaffung einer gemeinsamen Verkaufsstätte, in welcher jedes Mitglied seine Waare auf eigene Rechnung zum Verkauf ausstellt und der Verkehr mit dem Publikum durch einen gemeinsam bestellten Verkäufer besorgt wird. Bei der großen Neigung der Konsumenten, fertige in ihrer Konsumfähigkeit sogleich zu beurtheilende Waare zu kaufen, erlangen die Händler mit Handwerkswaare immer größere Vortheile vor den Erzeugern, welche diese sich nun durch eine Magazinsgenossenschaft selbst verschaffen können. Der Einzelne kann weder einen theuren Verkaufsladen miethen, noch viel Waare auf Vorrath anfertigen; die Vereinigung gibt Jedem den Antheil an einem den Konsumenten bequem gelegenen Laden und bildet durch die Einlieferungen von Waaren der vereinigten Handwerker eine Vorrathsstätte, die reichlich und verschiedenartig zusammengesetzt ist. Die Magazinsgenossenschaft ist also eine Absatzorganisation und berührt demnach das empfindlichste Gebiet, auf dem der Handwerker bisher am stärksten gegenüber dem Großunternehmer im Nachtheile war.

Alle diese Genossenschaften können unter einander in Verbindung stehen, und namentlich der Kreditgenossenschaft wird die Aufgabe zufallen, in ähnlicher Weise, wie die Raiffeisenkassen für die Entwicklung der eigentlichen Wirthschaftsgenossenschaften Sorge getragen haben, so auch hier die Organisation der übrigen Genossenschaften zu fördern und für sie die Geldgebahrung zu übernehmen. Die Produktivgenossenschaft, d. h. die vollständige Verschmelzung der Personen und ihrer Kapitale zu einem einheitlichen Betriebe nimmt heute noch immer eine Ausnahmsstellung ein und ist schwerer in's Leben zu rufen und schwerer zu halten, als die übrigen Genossenschaftsformen. (Vgl. Bd. I § 64, 5.)

3. Auch diese Genossenschaften werden da, wo dem konzentrirten Großbetriebe entscheidende Vorzüge technischer und wirthschaftlicher Art zukommen, die Beiseitesetzung des Handwerks nicht aufhalten; allein auf den vielen Gebieten, wo nicht der fabriksmäßige, sondern der kaufmännische Großbetrieb den selbständigen Handwerker verdrängt hat (Möbel-, Kleider-, Schuhwaarenmagazine), vermag die genossenschaftliche Organisation dem Handwerker zwar nicht die individuelle Unabhängigkeit, aber seine wirthschaftliche Unabhängigkeit zurückzugeben. Aber auch von der Einwirkung auf die Konkurrenz zwischen Handwerk und Großindustrie abgesehen, stellen derartige genossenschaftliche Unternehmungen einen Fortschritt in der Produktionsorganisation dar, weil sie auf jeden Fall besser und billiger zu produziren gestatten und weil sie Interessengemeinschaften herbeiführen, welche gerade unter den konkurrirenden Wirthschaften sorgsam gepflegt werden sollen. In solchen Gemeinschaften, welche von den Einzelnen ohne Zwang gebildet werden, werden sich jene Keime der Solidarität entwickeln, deren Entfaltung einen weiteren Ausbau der Gemeinschaftsorganisation ermöglicht.

Die ersten auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften von Handwerkern und Arbeitern sind von Hermann Schulze-Delitzsch in den

Jahren 1849 und 1850 in's Leben gerufen worden. 1853 haben in Delitzsch und zwei Nachbarstädten 12 solche Genossenschaften, 2 Krankenkassen, 2 Vorschußvereine, 2 Konsumvereine und 6 Rohstoffgenossenschaften von Tischlern, Schustern und Schneidern bestanden. Schulze betrachtete sie als Vorstufen für die Bildung von Produktivgenossenschaften (Schulze-Delitzsch, Assoziationsbuch für Handwerker und Arbeiter, 1853). Allein die thatsächliche Entwicklung hat im Wesentlichen nur eine Förderung der Kreditgenossenschaften und der Konsumgenossenschaften gezeitigt. Erst in neuerer Zeit nehmen in der Landwirthschaft die Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen, wie oben S. 60ff. betont, größeren Aufschwung.

Wie sehr die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Kreise der Handwerker noch zurückgeblieben ist, zeigt die Statistik des Genossenschaftswesens. Im Deutschen Reich existirten am 1. Jänner 1907 257 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften (gegen 1786 landwirthschaftliche), 341 Werkgenossenschaften (gegen 321), 198 Magazinsgenossenschaften (gegen 311), 230 Produktivgenossenschaften (gegen 3362), 15602 Kreditgenossenschaften, von denen etwa $^{9}/_{10}$ auf die Landwirthschaft entfallen. In Oesterreich gab es Ende 1905 7335 Vorschußvereine, davon waren aber 63.3 % Raiffeisenkassen, also ländliche Genossenschaften, 920 Konsumvereine, 2650 andere Genossenschaften, wovon aber mindestens zwei Drittel der Landwirthschaft zuzurechnen sein werden.

Als Hauptgrund für die geringe Entwicklung der gewerblichen Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen darf wohl der von Crüger angegebene gelten: „So hart es klingen mag, es ist der Konkurrenzneid unter den Handwerkern, der immer noch die Ausbreitung von Rohstoff-, Magazins- und Werkgenossenschaften erschwert und sich allen Bemühungen, die Handwerker von der Nothwendigkeit der Gründung solcher Genossenschaften zu überzeugen, entgegenstellt." (Jahresbericht für 1896 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Leipzig 1897, S. V.)

Die verhältnißmäßig größere Zahl von gewerblichen Produktivgenossenschaften deutet nur scheinbar auf eine raschere Zunahme dieser Form unter Handwerkern und Arbeitern. Die meisten sind kapitalistische Unternehmungen, welche nur die Rechtsform der Genossenschaft gesucht haben. Crüger betrachtet nur 49 als eigentliche Produktivgenossenschaften (a. a. O. S. XX). Wie gering die Entwicklung der Produktivgenossenschaften in Deutschland ist, zeigt auch das Buch von Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland, 1894. Verf. setzt seine Hoffnung auf die wachsende Einsicht in den Innungen, S. 340, bis jetzt hat sich dieselbe aber noch nicht bewährt.

Literatur: Crüger, Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892; Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit, 1894; Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1895; Parisius und Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 1890; Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 703; Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

6. Positive Förderung des Handwerks durch den Staat.

§ 46. **1.** Die positive Förderung, welche der Staat dem Handwerkerstande angedeihen läßt, liegt in der Zuwendung materieller Mittel und Bereitstellung geistiger Kräfte zur Förderung der technischen und wirthschaftlichen Bildung der Handwerker, zur Hebung des Genossenschaftswesens, zur Förderung des Kredits und des Absatzes handwerksmäßiger Produkte.

2. In Bezug auf die technische und wirthschaftliche Bildung handelt es sich sowohl um solche Maßregeln, durch welche die Ausbildung des Nachwuchses, als um solche, durch welche der heute ausübende Handwerker gefördert werden soll. In ersterer Hinsicht kann und soll das gewerbliche Schulwesen und die Ordnung des Lehrlingswesens öffentliche Mittel und Kräfte in Anspruch nehmen. Unter den Bestrebungen der neueren Gewerbegesetzgebung in Deutschland und Oesterreich verdienen keine so viel Anerkennung, wie jene, die sich auf die Ordnung des Lehrlingsverhältnisses richten. Es kommen hier natürlich vor Allem die Verpflichtungen der Lehrherren gegenüber der Persönlichkeit des Lehrlings in Betracht, der Schutz des Lehrlings, aber außerdem seine Pflicht zur gewerblichen Ausbildung und namentlich zur Ueberwachung

des Schulbesuches. Denn die Schwierigkeiten, welche der Werkstättenlehre in der Gegenwart im Wege stehen (siehe oben S. 165), lassen das gewerbliche Unterrichtswesen, das neben und an die Stelle der Werkstättenlehre getreten ist, immer wichtiger erscheinen. Es handelt sich um Anstalten, die entweder dazu bestimmt sind, die Werkstättenlehre ganz zu ersetzen (Lehrwerkstätten, gewerbliche Fachschulen), oder sie bilden eine Ergänzung zu ihr in der Weise, daß der Lehrling neben der Ausbildung in der Werkstätte des Meisters auch noch den Unterricht in der Anstalt genießt oder so, daß diese letztere als ein Fortbildungsunterricht sich an die vollendete Lehre beim Meister anschließt (gewerbliche Fortbildungsschulen).

Besonders viel verspricht man sich von der staatlichen Errichtung von Lehrwerkstätten, in welchen der Lehrling ein Gewerbe praktisch erlernen soll. Sie haben gewiß einen großen Vorzug. Ihrer allgemeinen Verbreitung stehen aber die Kosten für den Lehrling entgegen, indem selbst dann, wenn von öffentlichen Korporationen für unentgeltlichen oder gegen geringes Entgelt ertheilten Unterricht gesorgt wurde, doch die Kosten für die Verpflegung und häusliche Ueberwachung des Lehrlings von den Eltern getragen werden müßten. Einen vollständigen Ersatz für die Werkstätte des Meisters vermag die Lehrwerkstätte auch deßhalb nicht zu geben, weil der angehende Handwerker auch den Verkehr mit den Kunden, die Besonderheiten der Bedürfnisse der Konsumenten, die praktische Bethätigung seiner Kunst den individuellen Ansprüchen des Publikums gegenüber, erlernen muß. Immerhin kann man sich ein System öffentlicher Lehrwerkstätten in Verbindung mit einer Organisation der Verpflegung und Unterkunft der Lehrlinge denken, welches die Aufgabe der gewerblichen Ausbildung jugendlicher Arbeitskräfte vollkommen erfüllt. Es sind aber in Wirklichkeit noch so viele Schwierigkeiten zu überwinden — Wahl des Systems, örtliche Vertheilung, innere Einrichtung, Deckung der Kosten der Lehrwerkstätte und Deckung der Kosten der Verpflegung und Unterkunft der Schüler —, daß an eine einfache Ordnung der Lehrlingsfrage auf diesem Wege nicht zu denken ist. Die wahrscheinliche Entwicklung wird die einer stetigen Verbreitung der verschiedenen Formen der gewerblichen Vorbildungs-, Fortbildungs- und Ergänzungslehranstalten und Fachschulen sein, wobei naturgemäß die Gebiete mit dichterer und wohlhabenderer Bevölkerung, insbesondere die Städte mit rascherem Erfolge vorwärts schreiten werden, während in den kleineren Städten und namentlich auf dem flachen Lande die Werkstättenlehre noch lange vorwiegen wird.

3. Aber der Mehrzahl der heutigen Handwerker kann eine Neuordnung in dieser Richtung nicht mehr zu Gute kommen, und es wird längerer Zeit bedürfen, bis die gewerbliche Erziehung der Jugend vollkommen organisirt ist. Es bleibt daher noch ein weites Feld für die außerordentlichen Mittel, welche eine systematische Organisation des gewerblichen Unterrichts nicht ersetzen können, aber wenigstens in gleicher Richtung zu wirken bestimmt sind. Solche sind die Abhaltung von Meisterkursen, durch welche während kürzerer Zeit Gesellen und Meister fachmännisch unterrichtet werden. Durch Gewährung von Stipendien lassen sich deren Vortheile weiteren Kreisen zugänglich machen. Daneben ist das Institut der Wanderlehrer, das sich in der Landwirthschaft so gut bewährt hat, auch auf dem Gebiet des Gewerbes anzuwenden. Zum Theile werden diese Wanderlehrer praktische Kurse abhalten können; daneben aber sollen sie der wirthschaftlichen, kaufmännischen Bildung der Handwerker ihre Sorgfalt widmen und sie für größere Aufgaben, wie für die Bildung von Genossenschaften, empfänglich machen. Bei den mannigfachen Berührungen, welche die politischen Behörden, namentlich dort, wo Zwangsgenossenschaften bestehen, mit den

Gewerbetreibenden haben, sollten ihnen **fachmännische Beiräthe** zur Seite gestellt werden, welche die vorhandenen Genossenschaften unterstützen, ihnen bei der inneren Einrichtung der Buchführung, der Revision zur Seite zu stehen hätten und in den dem genossenschaftlichen Leben fern stehenden Handwerkern das Verständniß dafür wecken würden. Diese Organe hätten bei Lehrlingsprüfungen zu interveniren und jeder Zeit mit Rath und That den Vereinigungen der Handwerker beizustehen. Es ist eine Thatsache, daß es den Handwerkern vielfach nicht an dem guten Willen, aber an der Fähigkeit fehlt, eine große Organisation zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb auszudenken, einzurichten und die nöthigen geschäftlichen Grundlagen dafür zu finden.

4. Da es aber den Handwerkern nicht nur an der technischen Bildung, sondern auch an den Mitteln gebricht, sich die für die Anwendung besserer Technik nöthigen Behelfe zu beschaffen, so kann der Staat überall da, wo Werksgenossenschaften noch nicht errichtet sind, die Funktionen einer solchen übernehmen und die Erziehung zu besserer Technik dadurch fördern, daß er die nöthigen Maschinen anschafft und sie leihweise größeren Gruppen von Gewerbetreibenden zur Verfügung stellt. Auf diesem Wege wird das Verständniß für eine vollkommenere Technik rascher und besser geweckt werden, als durch bloße Belehrung. Ebenso kann er die Schwierigkeiten, welche der Bildung ausreichender Kreditorganisationen im Wege stehen, beseitigen, indem er eine **öffentliche Kreditorganisation** (s. unten § 78, 4) schafft, welche den bestehenden Genossenschaften die zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthigen Kapitalien gewährt, den bestehenden Kreditgenossenschaften gegenüber als ein Zentralinstitut zur Ausgleichung ihres Geldbedarfes auftritt und die Bildung neuer solcher Institute, wie der Genossenschaften überhaupt fördert. Insbesondere wird der Staat dabei sein Augenmerk der Organisation des Absatzes zuwenden können, sei es durch besondere Förderung von Absatzgenossenschaften, sei es dadurch, daß er selbst die Bildung von solchen anregt und den Absatz durch Uebernahme von Produkten für seinen Bedarf (Heeresbedarf) hebt.

5. Es handelt sich in allen diesen Fällen um kleine Mittel, welche von den bereits erprobten nicht oder nur durch die Art, wie sie angewendet werden, abweichen. Allein die Erfahrung lehrt, daß der Staat über die Unterstützung der durch die wirthschaftliche Gesammtentwicklung geförderten einzelnen Entwicklungsthatsachen hinaus überhaupt keine erfolgreiche Macht ausüben kann. Eine andauernde sorgfältige und starke Initiative in der Anwendung dieser kleinen Mittel wird dem Handwerk den Uebergangsprozeß, in dem es sich befindet, erleichtern und es ihm rascher ermöglichen, das von der Fabrik zum Nutzen der Gesammtheit in Anspruch genommene Gebiet zu verlassen und ein neues Produktionsgebiet zu suchen, als es die sich selbst überlassenen einzelnen Handwerker vermöchten. Ein Mehr zu thun ist dem Staat nicht möglich. Jeder Versuch, dem Handwerk sein heutiges Produktionsgebiet dauernd sichern zu wollen, müßte an dem Interesse der wachsenden Bevölkerung nach großer und billiger Produktion, wie an den Thatsachen internationalen Verkehrs scheitern.

Größere Beachtung als die österreichische Gewerbegesetzgebung verdient die im Min. f. öffentliche Arbeiten centralisirte österreichische **staatliche Gewerbeförderung**. Ihr dient das 1885 als Zentralstelle zur Popularisirung technischer Fortschritte errichtete technologische Gewerbemuseum seit 1891. Eine ständige Ausstellung zeigt die wichtigsten Werkzeugmaschinen und Kleinmotoren; Wanderausstellungen führen die Maschinen den Handwerkern in den Ländern vor; Musterbetriebe für einzelne Gewerbe (Schuhmacher, Schneider, Tischler, Schlosser u. s. w.) zeigen den modernen kleinkapitalistischen Betrieb; der Gewerbeförderungsdienst fungirt als Auskunftstelle in technischen, gewerberechtlichen, wirtschaftlichen Fragen; er veranstaltet Wandermeisterkurse, überall wo ein Bedürfniß vorhanden ist, und Buchhaltungskurse; er fördert die Errichtung gewerblicher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften durch Belehrung und Aufklärung, durch Darlehen und Zuschüsse, durch Maschinenüberlassung, durch Absatzvermittlung;

endlich nimmt er Einfluß auf das Lehrlingswesen durch Lehrlingsausstellungen, Förderung der Errichtung von Lehrlingsheimen. Nach seinem Muster sind 10 Gewerbeförderungsinstitute in den Provinzen mit Unterstützung der Länder und der Handels- und Gewerbekammern gebildet worden. Vgl. Berichte des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites, seit 1895, Annalen des Gewerbeförderungsdienstes, Wien, seit 1906.

Literatur: Schönberg, Hdb. II. S. 678 ff.; Stieda, Art. Lehrlingswesen, Hdw. d. St.; Ders., Das gewerbl. Lehrlingswesen, in J. f. N. N. F. Bd. 2 u. Bd. 20; Scheven, Die Lehrwerkstätten, 1904; Hampke, Regelung d. Lehrlingswesens, in J. f. N. 3 F. Bd. 14; Kleinburg, Gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich, 1900.

IV. Die Organisation der gewerblichen Interessen.

1. Die Interessenvertretungen.

§ 47. **1.** Für die neben dem Zunfthandwerk emporkommende fabriksmäßige Großindustrie hat es bis in unsere Tage an einer Vertretung ihrer Interessen gefehlt. Für das Handwerk war sie mit der Gewerbefreiheit theils durch die Aufhebung der Zünfte, theils durch deren Nichtfunktioniren abhanden gekommen. Das Bedürfniß der staatlichen Verwaltung, sich über Maß und Art der Wünsche in den gewerblichen Kreisen zu unterrichten, und das Bestreben, die amtlichen Organe des Staates von zahlreichen kleineren Verwaltungsaufgaben, bei deren Durchführung keine Interessenkollision zu befürchten war, zu entlasten, hat aber den Wunsch nach solchen Vertretungen ebenso entstehen lassen, wie das Verlangen der Gewerbetreibenden selbst, auf die wirthschaftliche Politik des Staates Einfluß zu gewinnen. Wie in der Landwirthschaft zeigte sich auch in der Industrie, daß die volle Atomisirung der Gesellschaft innerhalb einer staatlich organisirten Gemeinschaft unmöglich ist. Die Interessen der vielen einzelnen Wirthschaften streben nach einem gemeinsamen Ausdruck der Beziehungen der Gewerbetreibenden unter einander und zu den übrigen Wirthschaftskreisen der Urproduktion, des Handels und des Verkehrs. Der Verkehr mit den Konsumenten im In- und Auslande erfordert zahlreiche Ordnungen, Aufklärungen, Gebote und Verbote, zu deren Vermittlung sich der Staat besonderer zweckmäßiger Organe bedienen muß, wenn er ihre gleichmäßige Uebung und einheitliche Wirkung gegenüber den Einzelnen erzielen will. Die Nothwendigkeit, die Grundzüge der Wirthschaftspolitik, die Förderung der einheimischen Produktion in Einklang mit den Thatsachen der Wirklichkeit und den realen Interessen zu setzen, zwingt den Staat nicht nur überhaupt mit den Vertretern der Produktion in Verbindung zu treten, sondern auch darauf zu achten, daß die Rathgeber, die er aus diesen Kreisen heranzieht, nicht nur individuelle Wünsche äußern, sondern den wahren Inhalt der gewerblichen Interessen der ganzen Produktion vertreten. Es kann daher nicht überraschen, daß trotz der individualisirenden Wirkungen der Gewerbefreiheit in allen Staaten ein Zusammenschluß der Gewerbetreibenden stattgefunden hat, der vom Staate gefördert und in verschiedener Weise für die Zwecke der Verwaltung ausgenützt worden ist. Dieser Zusammenschluß vollzieht sich theils durchwegs in den Formen des freien Vereinswesens, theils wird er von vornherein durch staatlichen Einfluß organisirt, und es sind demgemäß die freien und die staatlich organisirten gewerblichen Interessenvertretungen auseinander zu halten.

2. Unter den staatlich organisirten Interessenvertretungen nehmen die Handels- und Gewerbekammern den ersten Platz ein, weil in ihnen Form und Inhalt der gewerblichen Interessenvertretung am vollkommensten ausgeprägt worden ist. Zwar ist die ganze gewerbliche Interessenvertretung noch wenig befestigt und in fortwährender

Umbildung bezw. Neubildung begriffen, und auch die Handelskammern sind weder in den einzelnen Staaten gleichartig organisirt noch als ein keiner weiteren Reform bedürftiges Organ anerkannt; aber sie bestehen bereits seit längerer Zeit und zeigen am deutlichsten, wie die gewerbliche Interessenvertretung wirken kann. Die Handelskammern sind in Anknüpfung an ältere kaufmännische Korporationen entstanden und hatten in erster Linie die Interessen des Handels wahrzunehmen. Da dieser aber ohne gewerbliche Produktion nicht gedeihen kann und in seiner Blüthe an diese gebunden ist, vereinigte sich sehr leicht damit die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Interessen der Industrie. Die Handelskammern, da wo sie zugleich die Industrie vertreten als Handels- und Gewerbekammern bezeichnet, haben im Allgemeinen das Interesse von Handel und Industrie und zwar der Groß- und Kleinindustrie innerhalb eines Theiles des Staatsgebietes warzunehmen, Wünsche und Anträge der betheiligten Kreise aus eigener Initiative oder auf behördliche Aufforderung der staatlichen Verwaltung zur Kenntniß zu bringen, die Regierung über den Zustand von Handel und Gewerbe durch fortlaufende Berichte zu informiren und die ihnen vom Staate zur Durchführung überwiesenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Die Art, wie diese Organe gebildet werden, die Kreise, welche dabei mitwirken, die Befugnisse, welche sie besitzen, die Verwaltungsaufgaben, die ihnen überwiesen sind, sind in den einzelnen Staaten verschieden abgegrenzt. Wichtig ist, daß sie nicht blos eine berathende Körperschaft sind, sondern entweder auf Grund der statutarisch ertheilten Zustimmung ihrer Mitglieder oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch Verwaltungsaufgaben erfüllen. Solche sind: die Bildung von Schiedsgerichten, die Bestellung von Handelsrichterbeisitzern, von Sachverständigen, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, der Marken- und Musterschutzregister, die Verwaltung von Börsen, von kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen.

3. Da die Handelskammern eine organisirte Vertretung sowohl der kaufmännischen, wie der gewerblichen Interessen und zwar sowohl der großkapitalistischen Unternehmungen (Großhändler, Großindustrielle), wie der Kleinunternehmer (Krämer und Handwerker) sein sollen, ist bei der Bildung der Vertretung auf diese verschiedenen Gruppen von Vertretern Rücksicht zu nehmen, was in der Weise geschieht, daß die Mitglieder der Handelskammern durch Wahl aus den verschiedenen Gruppen (Handel, Gewerbe im engeren Sinne, Bergbau) und innerhalb dieser wieder aus Wahlkörpern, welche nach äußeren Merkmalen, z. B. nach der Größe der Steuerleistung abgestuft sind, hervorgehen. Auf solche Weise ist es möglich, jeder Interessentengruppe einen Antheil an der Vertretung zu sichern. Dagegen ist das Bestreben jeder Gruppe, daß ihre Wünsche und Ansichten durch die Gesammtvertretung auch zum Ausdruck gebracht werden, natürlich nicht gesichert, wenn die Handelskammer eine einheitliche Körperschaft bleibt. Dieser Gegensatz kann wohl gemildert werden durch eine Trennung der Kammer nach Sektionen des Handels und des Gewerbes, wie dies in Oesterreich geschieht; allein es bleiben doch noch zahlreiche gemeinsame Fragen, in welchen eine Minorität der einen Berufsgruppe der Majorität der anderen unterliegen kann. Es ist daher wiederholt verlangt worden, daß diese einheitliche Vertretung aufgelöst und durch die gesonderten Vertretungen des Handels, der Großindustrie und des Handwerks ersetzt werden. Die größten Fortschritte hat die Bewegung zur Verselbständigung der Vertretung des Kleingewerbes in besonderen Handwerker- oder Gewerbekammern gemacht. Das Handwerk steht ja sowohl dem Handel, wie der Großindustrie feindlich gegenüber, da es von beiden Seiten bedrängt wird. Dieser Gegensatz ist am schärfsten ausgebildet, und

die große Zahl der Handwerker läßt eine Berücksichtigung ihrer Wünsche als berechtigt erscheinen. Während in Oesterreich bis jetzt die einheitliche Vertretung von Handel und Gewerbe in einer Kammer erhalten geblieben und durch sektionale Trennung, wie durch eine sorgfältige Behandlung der Wünsche der Handwerker dieser Strömung Rechnung getragen worden ist, ist man in Deutschland zur Bildung besonderer Handwerkerkammern (s. oben S. 164) geschritten. In Oesterreich ist den Wünschen der Kleingewerbetreibenden wenigstens teilweise dadurch Rechnung getragen worden, daß die Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden als gewerbliche Beiräthe der politischen Bezirksbehörden funktioniren und für die Zwecke der Gewerbeförderung ein eigener Beirath gebildet wurde.

4. Der Wunsch der staatlichen Verwaltung, sich über die Bedürfnisse der wirthschaftlichen Kreise zu unterrichten, hat noch andere Formen der Interessenvertretung in's Leben gerufen. Es gehören hierher die zahlreichen Beiräthe, welche einzelnen Verwaltungszweigen für die speziellen Zwecke der Verwaltung angegliedert sind: so die Eisenbahnräthe zur Aeußerung über die zweckmäßigste Ordnung des Transportwesens und des Tarifwesens; Zollbeiräthe zur Regelung der Waarenklassifikation und gewisser zolltechnischer Maßnahmen; besondere Kommissionen zur Vorberathung von Handelsverträgen. In neuerer Zeit tritt das Verlangen nach einer centralen Interessenvertretung sowohl für die Landwirthschaft, wie für die Industrie hervor in den Versuchen, welche in Preußen mit der Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes und in Oesterreich mit dem Industrie- und Landwirthschaftsrath gemacht worden sind. Während die Handels- und Gewerbekammern territoriale Bezirke vertreten und daselbst dauernd als unterstützende Organe der staatlichen Verwaltung funktioniren, sollen jene centralen Vertretungskörper der Regierung eine Stütze für die allgemeine Führung der Wirthschaftspolitik bieten und demgemäß über grundlegende Aenderungen der Gesetzgebung oder der Verwaltung ihr Urtheil abgeben. Diese noch keineswegs ganz klaren Bestrebungen werden dann häufig in Verbindung gebracht mit einem systematischen Aufbau der Interessenvertretungen, der in lokalen Bezirken beginnt und mit der centralen Wirthschaftsvertretung abschließt.

Eine einheitliche Organisation in dieser Richtung besteht noch nirgends. Ansätze zu einer solchen, die Bevölkerung zugleich nach wirthschaftlichen Ständen im Rahmen der Gewerbefreiheit neu organisirenden Vertretung liegen zweifellos vor in den Zwangsgenossenschaften des Kleingewerbes und den Bergbaugenossenschaften in Oesterreich, in den Handwerkerkammern in Deutschland. Doch ist nicht wahrzunehmen, wie diese Ansätze sich weiter entwickeln werden.

5. Nicht unbeachtet bleiben darf das freie Vereinswesen auf dem Gebiete der Industrie, das innerhalb der Großindustrie eine ganz selbständige Form der industriellen Organisation geschaffen hat. Solche Vereine sind zunächst meist nur Vertretungen von speziellen Produktionsgruppen — Verein der Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll-, Eisen-, Papierindustriellen u. s. w. — welche zur Besprechung und Berathung gemeinsamer Angelegenheiten gegründet, durch Herausgabe von Fachzeitschriften gefördert und durch die Nothwendigkeit, bei Wahlen in die Handelskammer, bei Berathungen gesetzgeberischer Vorschläge, bei Maßnahmen staatlicher Verwaltung ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen, zusammengehalten werden. Manchmal treten von vornherein verschiedene Industriegruppen in solchen Vereinen zusammen, z. B. solche, welche durch Exportinteressen miteinander verbunden sind oder sich zur Erreichung eines bestimmten wirthschaftspolitischen Zieles, z. B. Einführung oder Erhaltung von Schutzzöllen, verbinden. Dieses Vereinswesen ist in der Gegenwart hoch entwickelt und die darauf begründete

Gemeinsamkeit persönlicher Beziehungen und sachlicher Interessen haben ihre Wirksamkeit häufig erweitert und eine Selbstverwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten herbeigeführt, z. B. Führung einer Produktionsstatistik, Sammlung von Material zur Beurtheilung der Absatzgelegenheiten, Prüfung der internationalen Konkurrenzverhältnisse, Mittheilungen über die Kreditwürdigkeit der Abnehmer, Organisation von Versicherungen u. s. w. Durch den Zusammenschluß mehrerer solcher Vereinsgruppen zu Centralvereinen entsteht dann eine wohlorganisirte Vertretung der Gesammtindustrie, welche neben der in den Handels- und Gewerbekammern organisirten staatlichen oder als Grundlage einer solchen, wie beim Volkswirthschaftsrath in Preußen und Industrierath in Oesterreich, bestehen kann. Durch die Intelligenz ihrer Leiter, durch die Mittel, über welche sie verfügen, durch den Einfluß, den sie durch Fachblätter und die Tagespresse auf die öffentliche Meinung gewinnen, durch das Ansehen, das sie bei den Vertretungskörpern und bei der Regierung genießen, ist ihnen ein selbständiger Einfluß auf die Richtung der Wirthschaftspolitik und der wirthschaftlichen Verwaltung gesichert.

6. Eine besondere Rolle spielen in neuerer Zeit die sog. Arbeitgeberverbände, das sind Vereinigungen von gewerblichen Unternehmern zur Regelung ihres Verhältnisses zur organisirten Arbeiterschaft. Sie sind mit dem Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts zuerst vereinzelt, mit dem Ende des Jahrhunderts in steigender Zahl entstanden und zu großer Macht herangewachsen. Meist stehen sie in Verbindung mit den Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken, sind in diesem Kreise entstanden oder in Anlehnung an die öffentlich rechtliche Organisation der Innungen. Aber gewöhnlich haben sie ihre eigene Verfassung, auch wenn eine solche Beziehung zu anderen Vereinsformen besteht. Es sind Schutz- und Trutzvereine der Unternehmer gegen die Arbeiter. Deren Organisation geht in der Regel voraus und der Zweck des Arbeitgeberverbandes ist es, der Macht der organisirten Arbeiter die der organisirten Unternehmer entgegenzustellen und dadurch den Einfluß der Unternehmer auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu sichern. Diese Arbeitgeberverbände umfassen zum Theil die Unternehmer verschiedener, zum Theil nur solche der gleichen Gewerbe, sie sind bald nur über ein kleineres Ortsgebiet, bald über größere Bezirke, oder über den ganzen Staat verbreitet. Nicht nur die Großindustrie, sondern auch das Kleingewerbe nimmt an ihnen Theil. Ihre Thätigkeit besteht in Maßnahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks, in Maßnahmen zur Bekämpfung und Unschädlichmachung der Streiks, in paritätischen Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft. Die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Organisation liegt darin, daß durch sie die Ordnung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zu einer Angelegenheit gemacht wird, welche unter Berücksichtigung der Interessen der Gesammtheit der betroffenen Gewerbe erfolgt, daß dadurch naturgemäß eine Stärkung der Stellung des Arbeitgebers erfolgt, wodurch die Kämpfe um die Arbeitsbedingungen ernster, ausgebreiteter und von vertiefter sozialer Wirkung werden.

Die Handelskammern sind französischen Ursprungs. In Deutschland sind sie Anfangs des 19. Jahrhunderts in den Ländern französischen Rechtes, in größerer Zahl erst seit Mitte des Jahrhunderts errichtet. Für Preußen ist maßgebend das Ges. v. 24. Febr. 1870 und 8. Aug. 1897. In Oesterreich bestehen Handelskammern seit 1848. Ihre gegenwärtige Grundlage ist das Ges. vom 29. Juni 1868. In Oesterreich sind sie obligatorisch für das ganze Staatsgebiet, das in 29 Handelskammergebiete getheilt ist. In Preußen werden sie nach Bedürfniß für einzelne Städte oder Bezirke errichtet, wodurch ihre Verbreitung sehr ungleich wird und ein großer Theil von Handel und Industrie einer Organisation entbehrt. In den anderen deutschen Staaten sind sie im ganzen Staatsgebiet organisirt. Ihr Aufgabenkreis ist in Deutschland wie in Oesterreich in der im Text angegebenen Weise abgegrenzt. In einzelnen Provinzen Preußens wurden 1884 besondere Gewerbekammern errichtet, welche Gesammtvertretungen für den

Handel, das Gewerbe und die Landwirthschaft sein sollten und die Reichs- und Landesverwaltung in der Förderung der gewerblichen Interessen zu unterstützen berufen waren. Sie sind jedoch zu keiner Wirksamkeit gelangt. Vgl. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen 1890, S. 238 ff. In Bremen, Hamburg und Lübeck bestehen Gewerbekammern als ein besonderer Vertretungskörper des Handwerks. Als eine centrale wirthschaftliche Interessenvertretung war in Preußen durch die Verordnung vom 17. Nov. 1880 ein Volkswirthschaftsrath eingesetzt worden. Er bestand aus 75 von der Regierung ernannten Vertretern der Industrie, der Landwirthschaft, des Handwerks und des Arbeiterstandes. Er zerfiel in 3 Sektionen: für Industrie, Landwirthschaft und Handel. Er hat im Ganzen nur 7 Gesetzentwürfe berathen und ist seither nicht wieder zusammengetreten. Vgl. Grätzer a. a. O. S. 179; Schäffle, Kern- und Zeitfragen. — Der österreichische Industrierath ist wie der Landwirthschaftsrath — vgl. oben S. 71 — durch Verordnung vom Juli 1898 gebildet worden. Er besteht aus 75 Mitgliedern, von welchen 35 durch die Handels- und Gewerbekammern, 20 durch industrielle Vereine gewählt, 20 vom Handelsminister ernannt werden. Er hat die Aufgabe, das Material für die Aenderung des autonomen Zolltarifs und für den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten vorzuberathen, über Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes und Maßnahmen zur Verbesserung der einheimischen Produktion zu berathen und kann aus eigener Initiative der Regierung Anträge unterbreiten.

Daß die Handelskammern die freien Organisationen nicht gehemmt haben, ist aus ihrer steigenden Macht in der Gegenwart zu erkennen. Landgraf (Industrielle Fachverbände, ihre Entstehung, ihre Aufgaben, ihre Erfolge in J. f. N. 3. F. 22. Bd. S. 343) schildert ihre Wirksamkeit an dem Beispiel des Verbandes Deutscher Chokoladenfabrikanten. Eine Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Vereine und Verbände gibt Schomerus, Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie in J. f. G. V., 1901, S. 439. Daselbst auch eingehender Hinweis auf den Einfluß insbesondere des Centralverbandes deutscher Industrieller auf Gesetzgebung und Verwaltung, S. 512 ff.

Der Centralverband deutscher Industrieller, 1876 gegründet, war von Anfang an als Reichsorganisation zur Förderung der Interessen der Großindustrie bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen gedacht. Eine Reihe von großen Industrien war durch die 73er Krise schwer betroffen worden und suchte nun im Bund mit dem; durch die überseeische Konkurrenz bedrohten Großgrundbesitz Zollschutz gegen das Ausland zu erreichen. Und ihre Bemühungen hatten vollen Erfolg, die Abkehr Deutschlands vom Freihandel und die Proklamirung des Schutzes der nationalen Arbeit durch den Fürsten Bismarck ist vornehmlich dem Einfluß des Centralverbandes zuzuschreiben. Auch in der Folgezeit, namentlich bei den Vertragsverhandlungen der jüngsten Zeit, übte die Vereinigung maßgebenden Einfluß auf die Reichsregierung: 1895 bildete sich der Bund der Industriellen, eine Vereinigung von Industrien, deren Interessen im Centralverband — hauptsächlich wegen des dominirenden Einflusses der Eisenindustrie — nicht genügend vertreten waren. Um die beiden großen Vereinigungen gruppirt sich eine große Zahl von Assoziationen einzelner Industrien, unter denen der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der Verein der deutschen Zuckerindustrie und der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland-Westfalen die größte Bedeutung erlangt haben.

In Oesterreich haben die drei großen Centralvereine, der Centralverband, der Bund österreichischer Industrieller und der industrielle Club, die entscheidende Stellung im Industrierath, der Material für Aenderungen im autonomen Zolltarif und bei Abschluß von Handelsverträgen vorzubereiten und bei Produktionsverbesserungen und Absatzerleichterungen sein Gutachten abzugeben hat.

Die Arbeitgeberverbände sind erst in jüngster Zeit hervorgetreten. Für ihre numerische Bedeutung ist kennzeichnend, daß in Deutschland die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" seid 1905 51 Verbände und 21 Einzelfirmen mit 711 899 Arbeitern, der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" Ende 1007 ca. 300 Einzelorganisationen mit 1 200 000 Arbeitern vereinigte. Zu diesen gemischten Verbänden treten noch 15 Reichsverbände einzelner Gewerbe. Vgl. Keßler Die deutschen Arbeitgeberverbände, 1907. (Sch. d. V. f. S. 124. Bd.). Zu ähnlichen Centralorganisationen sind sie auch in Oesterreich gelangt.

Die volle Bedeutung des Phänomens der freien Assoziation der Großindustrie wird noch nicht in vollem Umfang gewürdigt: in den Centralverbänden herrschen naturgemäß jene Industrien, die wegen geringer Zahl der Konkurrenten oder der relativ geringen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen leicht zu organisiren sind, und sie drängen die Interessen der übrigen Produktionszweige in den Hintergrund. Noch ungleich größere Bedeutung äußern

aber die Centralvereine für die Konsumenten: vermöge ihrer gewaltigen vom Staat unabhängigen Organisation üben sie auf Gesetzgebung, Verwaltung und durch die von ihnen beherrschte Presse zum Theil auf die öffentliche Meinung entscheidenden Einfluß aus und ihrer streng konzentrirten Kraft ist es in erster Linie zuzuschreiben, wenn der Konsumentenstandpunkt in der Wirthschaftspolitik der Kontinentalstaaten immer mehr zurücktritt.

Literatur: von Kaufmann, Die Vertretung wirthschaftlicher Interessen in den Staaten Europas, 1879; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, 1886; Grätzer und Schäffle a. a. O.; Maresch, Art. Gewerbekammern, Handelskammern im Hdw. d. Stw.; derselbe, Art. Handels- und Gewerbekammer im Oesterr. Stw.; Rathgen, Art. Handelskammern im W. d. V.; Landgraf, Art. Handelskammern im W. d. V.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 726; Philippovich, Organisation der Berufsinteressen im Z. f. V., 1899; Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, 1900; v. d. Borght, Art. Unternehmerverbände im Hdw. d. Stw.

2. Die Aktiengesellschaften.

§ 48. **1.** Die Natur der Aktiengesellschaften, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung, die Bedeutung, welche sie für die Sammlung großen Kapitals, für die Vertheilung des Risikos, für den Verkehr bieten, sind bereits in der allgemeinen Volkswirthschaftslehre auseinandergesetzt worden. Ebenda ist auch im Allgemeinen bereits auf die Gefahren hingewiesen worden, welche sich aus der Anwendung dieser Unternehmungsform für den Vermögensbesitz wirthschaftlich schwacher, dem Geschäftsleben fernstehender Elemente ergeben können, und es wurde gezeigt, wie trotzdem das Aktienwesen an Ausbreitung zugenommen hat, so daß es heute thatsächlich die Organisation großer Erwerbszweige, wie des Bank- und Versicherungs- und Verkehrswesens, sowie des Bergbaues beherrscht und auf anderen Gebieten die Einzelunternehmung oder die einfachen Formen der Handelsgesellschaft zurückdrängt. In der That ist die Zunahme der Aktiengesellschaften in den Ländern intensiverer wirthschaftlicher Thätigkeit eine bedeutende. So betrug in Deutschland im Jahre 1886/87 die Zahl der Aktiengesellschaften 2143 mit einem eingezahlten Kapital von 4876 Millionen Mark, im Jahre 1896 3712 mit einem Kapital von 6846 Millionen Mark, im Jahre 1906 5061 mit 14021 Millionen Mark Kapital, wobei zu beachten ist, daß ein großes Bethätigungsfeld der Aktiengesellschaften, das der Eisenbahnen, in Deutschland durch die fast vollkommen durchgeführte Verstaatlichung der normalspurigen Bahnen dieser privaten Unternehmungsform verschlossen ist. In Großbritannien bestanden 1884 8692 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 476 Millionen Pfund, im Jahre 1896 21223 mit einem eingezahlten Kapital von 1145 Millionen Pfund, im Jahre 1906 40995 mit 2043 Millionen Pfund Kapital. In Belgien betrug das Aktienkapital im Jahre 1885 960 Millionen Franken, im Jahre 1895 2120 Millionen, im Jahre 1902 2967 Millionen Franken. Das Bedürfniß nach Vereinigung großer Kapitalien, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts anläßlich der Bahnbauten und Gründung großer Bankunternehmungen für die Bevorzugung der Aktiengesellschaften entscheidend gewesen ist, tritt heute nicht mehr so dringend hervor, da die privaten Vermögen ungemein gewachsen sind. Ja, es überwog sogar, wenigstens zeitweilig, die Tendenz zur Bildung kleiner Aktiengesellschaften. Während z. B. in Deutschland 1886/87 das Verhältniß der Aktiengesellschaften mit einem Kapital unter 500 000 Mark nur 41.95 % der Gesammtzahl aller Aktiengesellschaften betrug, war es 1896 51.51 %; das der Kapitalien mit über 2½ Millionen Mark war im ersteren Jahre 17.68 %, im letzteren 13.92 %. Auch in dem reicheren und mit größeren Unternehmungen rechnenden England beträgt das durchschnittliche Kapital der Aktiengesellschaften nur 55000 Pfund. In Belgien betrug es 1895 2.2 Millionen Franken; bei 50 % aber unter 1 Million; bei 41.4 % sogar

unter 500 000 Franken. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Bildung von Aktiengesellschaften scheint demnach die Beschränkung und Vertheilung des Risikos wie die leichte Beweglichkeit und Verwerthbarkeit des Aktienbesitzes, welche theilweise Realisirung des in Unternehmungen angelegten Vermögens, leichte Uebertragung von Person zu Person, leichte Vermögensauseinandersetzungen in Erbfällen, kurz eine selbständige Bewegung der Antheile an dem Vermögenswerth eines Unternehmens gestatten, ohne daß dessen Betrieb dadurch gestört zu werden brauchte. Daß insbesondere die Begrenzung des Risikos für den Einzelnen, der durch den Aktienbesitz als Unternehmer betheiligt ist, von Bedeutung für die Bevorzugung dieser Unternehmungsform wird, darauf deutet die rasche Zunahme der Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung in England hin, seit diese Form für zulässig erklärt wurde (1859 für die Mehrzahl, 1862 für alle Unternehmungen), wie auch die Zunahme der Genossenschaften in Deutschland, seit hier solche mit beschränkter Haftung zugelassen wurden. Aber auch für die modernen Formen der Kapitals- und Betriebskonzentration, der Wirthschaftsgemeinschaften, wie sie in den Trusts und Kartellen hervortritt, ist die Aktienform ein bequemes, ja unentbehrliches Mittel, um die Einheitlichkeit der Organisation und wechselnde Vertheilung in der Herrschaft über die Betriebe ohne Störung dieser selbst zu erreichen.

2. Es ist daher aus inneren Gründen und auf Grund der Erfahrungen anzunehmen, daß die Aktienunternehmungen auch fernerhin eine bedeutende Rolle in der Volkswirthschaft spielen werden. Sie sind nicht auf das Gebiet der gewerblichen Produktion beschränkt; sie sind für alle wirthschaftlichen Unternehmungen, auch für den Betrieb der Landwirthschaft zulässig. Allein auf diesem letzteren Gebiete treten sie so sehr zurück, daß man die wenigen vorhandenen vernachlässigen kann. Die ganze Organisation der geschäftlichen Leitung, die strengen formalen Vorschriften über die Buchführung, das Zurücktreten des beweglichen Kapitals im landwirthschaftlichen Betrieb, das Vorwiegen des persönlichen Elementes in der Verwaltung, die geringe Möglichkeit kapitalistischer Ausdehnung des Betriebes sind die Gründe, welche die Anwendung der Aktiengesellschaft auf die Landwirthschaft thatsächlich ausschließen. Dagegen treten sie auf dem Gebiete des Bankwesens, des Versicherungs- und des Verkehrswesens bedeutend hervor, und zwar ist gerade hier noch am stärksten die Bedeutung der Kapital-Konzentration durch die Aktiengesellschaften zu beobachten. So hatten in Deutschland im Jahre 1902 419 auf Aktien gegründete Kreditinstitute 3289 Millionen Mark Kapital, mehr als ein Drittel des Kapitals aller Aktiengesellschaften zusammengenommen; aber der Zahl nach überwiegen die Aktiengesellschaften der industriellen Unternehmungen, 3581 unter 4971 Aktiengesellschaften überhaupt in Deutschland. Die Aktiengesellschaft ist demnach eine wichtige Form der gewerblichen Produktionsorganisation.

3. Dieses starke Hervortreten der Aktiengesellschaften legt die Frage nahe, in welcher Weise sich der Staat ihnen gegenüber verhalten solle. In der geschichtlichen Entwicklung der Aktiengesellschaften, die aus privilegirten Handelskompagnien in der Zeit grundsätzlicher staatlicher Beeinflussung der volkswirthschaftlichen Organisation hervorgegangen sind, ist es begründet, daß man ihre Bildung durch lange Zeit nicht vom gemeinen Recht freigegeben hat, daß man sie als öffentliche Körperschaften ansah, zu deren Entstehung es landesherrlicher Spezialprivilegien bedurfte (Oktroysystem). Auch später ist man zwar zu einer grundsätzlichen Regelung des Rechtes der Aktiengesellschaften geschritten, hat aber doch jede Gründung an besondere staatliche Genehmigung und staatliche Aufsicht gebunden (Konzessionssystem). Dieses System ist auch dann noch beibehalten worden, als bereits die Periode staatlicher Bevor-

mundung der Industrie überwunden war, weil man einestheils die für den Einzelnen aus der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften hervorgehenden Nachtheile durch Hintanhaltung unsolider Gründungen oder Gebahrungen vermeiden wollte und andererseits die in der Aktiengesellschaft organisirte Kapitalsmacht nicht ohne staatliche Aufsicht lassen wollte. Noch das deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1862 steht auf dem Standpunkt des Konzessionssystems und zu seiner Zeit war nur in England Ungarn, Hamburg und Bremen die Bildung von Aktiengesellschaften freigegeben. Erst als in den sechziger Jahren der Grundsatz der Gewerbefreiheit allgemein anerkannt wurde und den einzelnen Regierungshandlungen sein Gepräge gab, hat man an Stelle des Konzessionssystems das System privatrechtlicher Normativbestimmungen gesetzt, d. h. die Feststellung von Rechtsnormen positiven Inhalts, welche bei der Bildung und Verwaltung von Aktiengesellschaften eingehalten werden müssen, widrigenfalls die verantwortlichen Personen (Gründer, Verwaltungsräthe, Aufsichtsräthe, Direktoren) den gesetzlichen Straf- und Haftungsbestimmungen unterliegen, ohne daß aber die Bildung der Gesellschaften oder deren Verwaltung an staatliche Genehmigung oder Aufsicht gebunden wäre.

Ueberall wo dieses System eingeführt wurde, hat es zu einem raschen Aufschwung des Aktienwesens geführt und dadurch auch der Produktion und dem Verkehr einen stärkeren Anstoß gegeben. Seine Begründung findet es vor Allem in der Schwäche und Unzureichendheit der staatlichen Aufsicht und in der Nothwendigkeit einer Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls wie der Selbständigkeit in der Verfolgung seiner Interessen bei jedem wirthschaftenden Individuum. Die Aktiengesellschaft ist in der heutigen Volkswirthschaft unentbehrlich, und der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen steht noch aufrecht. Damit verträgt es sich nicht, die Möglichkeit der Bildung einer gesellschaftlichen Unternehmung von der Einsicht, den Kenntnissen und dem Willen eines oder mehrerer staatlicher Beamten abhängig zu machen. Ganz unmöglich aber ist es für den Staat, eine fortlaufende wirkliche Kontrole der Geschäfte der einzelnen Aktiengesellschaften zu üben, da die diesen Gesellschaften als Aufsichtsorgane zugetheilten Beamten nicht die Fähigkeit haben können, neben der Erfüllung ihrer amtlichen Funktionen den Geschäftsgang komplizirter wirthschaftlicher Unternehmungen zu prüfen. Das Genehmigungsrecht wie das Aufsichtsrecht des Staates kann nur rein formal erfüllt werden. Die materielle Bewegung der wirthschaftlichen Interessen einer großen Volkswirthschaft kann zwar von einer Regierung in ihren allgemeinen Grundzügen erfaßt werden; aber sie und ihre Organe sind außer Stande, den Werth oder Unwerth geplanter Unternehmungen, durchzuführender Geschäfte zu beurtheilen. Die Existenz jener Rechte bewirkt eine Hintanhaltung der Bildung von Aktiengesellschaften und damit ein Monopol zu Gunsten der bestehenden. Sie schwächt die Kontrole und die Selbständigkeit der Interessenten ab, welche sich durch die staatliche Genehmigung und Aufsicht in ihren Interessen geschützt glauben, während dieser Schutz doch thatsächlich weder die Gründung von schlecht rentirenden Unternehmungen noch die Durchführung ungünstiger Geschäfte verhindern kann. Besten Falles werden die Privaten vor betrügerischen Manipulationen geschützt; aber nur auf Kosten ihrer Selbstbethätigung, einer freien Bewegung der Kapitalien und der Entwicklung der Produktion und des Verkehrs der Volkswirthschaft. Man hat daher mit Recht das Konzessionssystem überall fallen gelassen. Oesterreich allein glaubte daran festhalten zu sollen. Jenen Schutz, den der Staat bei Aufrechterhaltung der Grundsätze des Privateigenthums und der wirthschaftlichen Freiheit der Person überhaupt gewähren kann, kann er auch in der Form privatrechtlicher Normativbestimmungen gewähren.

4. Das vom Staate durch besondere Bestimmungen zu beeinflussende Gebiet ist ein dreifaches: die Gründung, die Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Handel mit Aktien. Dies sind die drei Quellen, aus denen die Möglichkeit der Uebervortheilung und der Ausnützung der Unkenntniß der wirthschaftlich schwächeren Elemente hervorgehen. Der Handel mit Aktien vollzieht sich auf der Börse. Er ist an sich von der Organisation der Aktiengesellschaft nicht abhängig. Es können nur die Spekulationen, welche sich an die Preisbewegung der Aktien knüpfen, in den Vorschriften über die Gründung und Verwaltung der Gesellschaft Erleichterung und Erschwerung finden (z. B. je nach den leichteren oder strengeren Vorschriften über die Bilanzirung): aber im Uebrigen ist die Börse und der Börsenhandel ein selbständig zu ordnendes Gebiet der Volkswirthschaft, so daß das Aktienrecht sich nur mit den Thatsachen der Gründung und der Verwaltung zu beschäftigen hat. Auszugehen ist dabei von der Thatsache, daß die Aktionäre in die Lage versetzt werden müssen, alle Bedingungen des Geschäftsbetriebes in ihrem vollen Umfang kennen zu lernen und auf ihren Werth zu prüfen, sowie daß Garantien geschaffen werden, daß die der Verwaltung nothwendigerweise einzuräumende Unabhängigkeit nicht benützt werde, um die Interessen der Aktionäre zu vernachlässigen oder der Leitung auf betrügerische Weise Vortheile zu sichern. Es kann sich dabei nicht darum handeln, jede Gefahr mißbräuchlicher Ausnützung der aus der Unkenntniß und Unerfahrenheit des Publikums oder der Mitglieder der Aktiengesellschaft sich ergebenden Gelegenheit zu beseitigen, das ist durch keinerlei gesetzliche Vorschriften zu erreichen. Es muß genügen, wenn die Technik der Bildung und Verwaltung der Aktiengesellschaft so geordnet wird, daß die Interessenten in die Lage versetzt werden alles Wissenswerthe zu prüfen, zu beurtheilen, ob sie daraufhin den leitenden Personen ihr Vermögen anvertrauen wollen und eventuell Gelegenheit erhalten diese zur Verantwortung zu ziehen. Die wichtigsten in Betracht kommenden Punkte sind folgende: 1. Die Stückelung der Aktien. Je kleiner die Aktien, desto weiter der Kreis derer, die sich an der Gesellschaft betheiligen können, desto mehr Personen werden dadurch Aktionäre, die geringe Kenntniß der Grundsätze der Vermögensverwaltung, der wirthschaftlichen Lage, der Mittel und Wege, sich über die Rentabilität der Unternehmungen zu unterrichten, besitzen, desto geringer wird der Einfluß der Aktionäre auf die Verwaltung und desto größer die Gefahr eines Mißbrauchs dieses Umstandes. In Deutschland ist außer für gemeinnützige und für Unternehmungen, welche die Garantie der öffentlichen Körperschaften genießen, der Minimalbetrag 1000 Mark. Dadurch werden die geringeren Vermögen von der Betheiligung abgehalten. 2. Der Gründungsvorgang. Das Augenmerk ist hiebei zu richten auf die Bewerthung der von den Gründern eingebrachten Sachgüter und Vermögensrechte, auf jene Thatsachen und Behauptungen, die als maßgebend für die Rentabilität des Vermögens hingestellt werden; auf die Abfindung einzelner Gründer für übertragene Vermögenswerthe in Aktien des Unternehmens; auf die Entschädigung der Gründer und anderer Personen für den mit der Gründung verbundenen Aufwand. Es ist zu fordern, daß in allen diesen Dingen volle Oeffentlichkeit waltet und daß in den Prospekten, welche zur Bildung der Aktiengesellschaften einladen, wie in der gründenden Versammlung die für die Bewerthung der Vermögensobjekte und die Höhe der Entschädigung entscheidenden Thatsachen vorgeführt werden, sowie, daß die Gründer und mit ihnen verbundene Personen und Unternehmungen (Emissionsbanken) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben durch nicht zu kurze Zeit auch nach der Gründung verantwortlich bleiben, da häufig erst nach einigen Jahren die Unrichtigkeit oder die Mängel solcher Angaben auftreten. 3. Die

Leitung. In die Leitung der Aktiengesellschaft theilen sich die Generalversammlung der Aktionäre, der Vorstand und der Aufsichtsrath. Vorstand und Aufsichtsrath sind für das Einhalten ihres statutenmäßigen Wirkungskreises und für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verantwortlich zu machen. In der Generalversammlung ist für eine vom Vorstand unbeeinflußte Willensäußerung der Aktionäre zu sorgen. Man sucht dies zu erreichen durch das Verbot eigenen Aktienbesitzes und Ausnützung desselben in der Generalversammlung durch die Gesellschaft, durch Beschränkung des Stimmrechts des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft und insbesondere durch Einräumung von Rechten auch an Minderheiten der Aktionäre. 4. Die Bilanz. Diese ist das rechnerische Ergebniß aus der Gegenüberstellung des Vermögens und aller Schulden der Gesellschaft. Sie gibt ordnungsgemäß aufgestellt einen genauen Ueberblick über die Vermögenslage, den Gewinn oder den Verlust in einem bestimmten Zeitpunkte. Sie ist das wichtigste Orientirungsmittel für Aktionäre sowohl über die abgelaufene Geschäftsgebahrung, wie über den gegenwärtigen Stand ihrer Unternehmung. Da die Buchhaltung über Mittel verfügt, auch bei gleichem Geschäftsstand das Ergebniß verschieden darzustellen, z. B. durch verschiedenartige Bewerthung der Vermögensbestandtheile (Einstellung nach Herstellungs-, Erwerbs- oder Realisirungspreisen; Behandlung dubioser Forderungen; Größe der Abschreibungen u. s. w.), so ist die Aufstellung bestimmter Forderungen in Bezug auf die Bilanz im Interesse klarer Rechnungslegung nothwendig.

Erfahrungsgemäß pflegt nur ein kleiner Theil der Aktionäre an den Generalversammlungen theilzunehmen. Alle jene Mittel, welche darauf abzielen, die persönliche Einwirkung der Aktionäre zu steigern, werden daher wahrscheinlich von geringem Erfolge sein. Um so wichtiger ist es, daß die Vorschriften über die Gründungsvorgänge wie über die Bilanzirungsvorschriften strenge gehalten sind, zumal bei Vergehen gegen sie auch schon einer Minderheit von Aktionären das Recht eingeräumt werden kann, eine außerordentliche Ueberprüfung, eventuell richterliche Intervention herbeizuführen.

Es betrug die Zahl und das eingezahlte Kapital der Aktiengesellschaften (für Oesterreich, Ungarn und Rußland ohne Hauptbahnen):

in	1890	Kapital in Mill. Kr.	1902	Kapital in Mill. Kr.	1905	Kapital in Mill. Kr.
Oesterreich	385	1 314.5	557	2 193.2	587	2 364
Ungarn	86	246.9	287	609.8	1 896[4])	903
Deutsches Reich[1]) .	3 124	6 733.1	4 971	12 890.8	5 061	16 484
Italien	657	1 790.1	1 215	3 301.2	—	—
Belgien	734	2 064.4	1 330[2])	2 819.6	—	—
Niederlande[1]) . .	884	852.8	3 566[2])	2 195.6	4 745	2 620
Großbritannien[1]) .	13 323	18 602.4	35 965	44 388.0	40 995	48 021
Frankreich	—	—	6 322	13 508.0	—	—
Rußland	504	2 311.1	1 181[3])	4 411.6	1 477	6 229

Die im Vorhergehenden aufgestellten Forderungen sind von der deutschen Reichsgesetzgebung durch eine Novelle zum Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 und ihre Verschärfung im neuen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erfüllt. — In Oesterreich ist man trotz wiederholter Versuche (1867, 1873, 1882) nicht über das Konzessionssystem und die Behandlung der Aktiengesellschaften als öffentlicher Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1852 hinausgekommen. Die hemmende Wirkung dieser rechtlichen und verwaltungspolitischen Behandlung wurde verstärkt durch eine hohe staatliche, in Folge der Steuerzuschläge der Länder und Gemeinden drückende Besteuerung. Auch der üble Ruf, der nach dem ephemeren Aufschwung und

[1]) 1906. — [2]) 1900. — [3]) 1899. — [4]) Bei früheren Zählungen waren kleine Gesellschaften ausgeschlossen.

Zusammenbruch von 1873 die Gründung von Aktienunternehmungen begleitete, trug dazu bei, die Bildung von Aktiengesellschaften hintanzuhalten. So blieb Zahl und Kapital der Gesellschaften durch fast ein Vierteljahrhundert stationär. 1873 gab es 815 Gesellschaften mit 1527 Mill. Gulden Kapital, 1876 524 mit 704 Mill., 1895 449 mit 788 Mill. (immer ohne Eisenbahnen). Eine Vdg. vom 20. Sept. 1899 hat Normativbestimmungen aufgestellt, welche von nun ab für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften (mit Ausnahme von Bank-, Kredit- und Versicherungsunternehmungen, Eisenbahnen und Dampfschiffsunternehmungen) maßgebend sind (Aktienregulativ) und dadurch den Mangel einer Aktiengesetzgebung bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes ersetzt. Seither ist die Zahl der Aktiengesellschaften etwas gestiegen. 1905 war ihre Zahl 587.

Der engen Zusammenhang der Trustgründungen mit dem Aktienwesen, die Methoden spekulativer Gründungen und die Nothwendigkeit einer Regulirung der Geschäftsthätigkeit der Aktiengesellschaften sind sehr gut auseinandergesetzt von Meade, Trust Finance. New York 1903. Der spekulative Charakter so vieler Gesellschaftsgründungen, die Möglichkeit des Spekulationsgewinnes durch Kauf und Verkauf der Aktien bei allen Gesellschaften und die wirthschaftliche Macht, welche die großen Gesellschaften besitzen, haben in vielen Staaten zu einer Sonderbehandlung und hohen Belastung der Aktiengesellschaften in der Besteuerung geführt. So namentlich in Oesterreich, Italien und Spanien. Aber auch in Frankreich und in den deutschen Staaten sind Aktiengesellschaften höher belastet als die Unternehmungen einzelner Personen oder anderer Handelsgesellschaften. Zweifellos ist die Aktiengesellschaft tragfähiger, schon wegen der Vertheilung des Risikos und der Möglichkeit, daß der Aktionär sich ihm rechtzeitig entzieht. Aber eine der Leistungsfähigkeit nur der großen und spekulativen Unternehmungen angepaßte Steuer hindert die Entwicklung der übrigen, und davor muß der Staat sich angesichts der Bedeutung der Aktiengesellschaften für die Volkswirthschaft hüten.

Durch Gesetz vom 20. April 1892 sind im Deutschen Reich, mit Ges. v. 6. März 1906 in Oesterreich Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt worden. Sie gleichen der Aktiengesellschaft in der Beschränkung der Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der Stammeinlage, unterscheiden sich aber von ihr durch die erleichterte Form der Gründung und Beschlußfassung wie durch den Mangel öffentlicher Rechnungslegung und Kontrole, welchen Momenten wieder die erschwerte Uebertragung der Antheile am Gesellschaftskapital gegenübersteht, durch welche sie vom Börsenverkehr ausgeschlossen sind. Es scheint, daß diese Gesellschaftsform die Aktiengesellschaft bei kleinkapitalistischen Unternehmungen ablösen wird.

Von 1892—1896 wurden in Deutschland 1173 G. m. b. H. und 636 Aktiengesellschaften gegründet. Seit 1896 wurden im Durchschnitt dreimal mehr G. m. b. H. als Aktiengesellschaften gegründet; dagegen wandeln sich in jüngster Zeit wenig Aktiengesellschaften um, seitdem in allen deutschen Staaten — seit 1905 auch in Preußen — die Aktiensteuer auf die G. m. b. H. ausgedehnt wurde. Die meisten G. m. b. H. finden sich in der Industrie der Steine und Erden, das höchste Durchschnittskapital in der Textilindustrie; am häufigsten ist ein Kapital von 20 bis 100 000 Mark, doch weisen an 300 Betriebe über 1 Million Mark, der größte (die Berliner Bank Hardy) sogar 15 Millionen aus. Der eigentliche Großbetrieb hat nur in der Industrie der Steine und Erden, in der Holz- sowie in der Textilindustrie (hier namentlich wegen der Geheimhaltung der Bilanzen) sich für die neue Unternehmungsform entschieden, in der Maschinen- und Metallindustrie sind nur die Mittelbetriebe, bei den Brennereien, Brauereien und Elektrizitätsgesellschaften nur die lokalen Unternehmungen G. m. b. H. Die hierher gehörigen „Banken“ sind durchwegs lokale Kreditkassen. — In Oesterreich bestanden 1907 61 G. m. b. H. mit einem Kapital von 22.6 Mill. Kr.

Der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist bereits oben in den §§ 16 und 45 gedacht worden.

Literatur: Neukamp, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Zeitschr. f. V. S. u. V., 1899; Wendt, G. m. b. H. in J. f. N., 1902; Wagon, Die finanzielle Entwicklung der Aktiengesellschaften, 1903; Bd. I § 63; Kleinwächter in Schönberg's Hdb. I, S. 226 ff.; Schmoller, Geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (XVI.) in J. f. G. V. Bd. XVII; Ring, Art. Aktiengesellschaften (Aktienrecht); van der Borght, Art. Aktiengesellschaften volkswirthschaftliche Bedeutung); von Juraschek, Art. Aktiengesellschaften (Statistik): alle im Hdw. d. Stw.; Ueber die Reform des Aktienrechtes, Schr. d. V. f. S. Bd. IV, 1874; Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen in J. f. N. Bd. XXI; Landesberger, Art. Aktiengesellschaften im Oest. Stw. B.

3. Kartelle und andere Monopolorganisationen.

§ 49. **1.** Das Aktienwesen hat die Bildung von gewerblichen Großbetrieben unterstützt, die Entwicklung ist aber nicht bei dem Zustande großer, konkurrirender, in Händen von Aktiengesellschaften liegender Unternehmungen stehen geblieben. Gerade die Größe der in den einzelnen Unternehmungen angelegten Kapitalien hat, namentlich dann, wenn viel stehendes Kapital investirt war, das zu seiner Amortisation lange Perioden genügender Rentabilität benötigte, bewirkt, daß die Konkurrenz dieser Unternehmungen von unangenehmen Folgen begleitet war. Wie in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Konkurrenz der neugegründeten Eisenbahnen in England zu Schädigungen aller am Konkurrenzkampf Beteiligten führte, ohne daß einer von ihnen zu verdrängen war, führte auch bei wachsendem industriellen Großbetrieb die Konkurrenz, namentlich bei sinkender Konjunktur, zu ökonomischen Verlusten für Alle, ohne daß einer oder einige der Konkurrenten den Sieg davongetragen hätten. Wie diese Erfahrung bei jenen Bahnen zu Verschmelzungen und Vereinbarungen führte, so hat sie auch auf dem Gebiete des gewerblichen Großbetriebs Organisationen hervorgerufen, welche den Zweck haben, die Konkurrenz unter den Unternehmungen zu beschränken oder zu beseitigen. Fast ausnahmlos sind solche Organisationen in Krisenzeiten entstanden, wo das Sinken der Preise die Produzenten zu Ueberlegungen zwingt, ob etwa durch gemeinsame Beschränkung der Produktion oder andere Verabredungen dem Preisdruck ein Ende gemacht werden könnte. Aehnlich können auch andere Ursachen wirken, welche den Unternehmergewinn schmälern, wenn diese Ursachen nicht durch den einzelnen Produzenten allein beseitigt werden können. Erst in späteren Zeiten, wenn die Erfahrung das privatwirthschaftlich Nützliche solchen Zusammenschlusses der Unternehmungen erwiesen hat, wird auch bei steigenden Konjunkturen das Bestreben der Produzenten, sie voll auszunützen und sie nicht durch Konkurrenzmaßregeln schädigen zu lassen, Veranlassung zum Entstehen solcher Organisationen gaben. Im weiteren Verlaufe kann man dann die Beobachtung machen, daß die Aussicht, durch einen geeigneten Zusammenschluß wenigstens einer großen Zahl von Unternehmungen, eine günstige Stellung auf dem Markte zu erlangen, eine Monopolstellung zu bekommen, sei es weil der Zusammenschluß zu einer Verbilligung der Produktion führt, sei es weil die Größe und Art der Vereinigung eine monopolistische Beherrschung des Marktes ermöglicht, den Anstoß zu solchen Organisationen gibt. Was im Anfang nur Mittel der Abwehr drohender Schäden war, wird so im Laufe der Entwicklung bewußt benützt, um die Möglichkeit schädigender Konkurrenz überhaupt auszuschließen.

2. Die Formen, in welchen diese Organisationen zum Zwecke der Beschränkung oder der Beseitung der Konkurrenz unter bisher selbständigen und konkurrirenden Unternehmungen auftreten, sind mannigfaltig. Da jeder Ausschluß der Konkurrenz zum Monopol führt, gehören alle Monopolorganisationen hierher, die auf dem Boden der freien Konkurrenz geschaffen werden, also als Folge wirthschaftlicher Ueberlegungen auftreten. Natürliche und rechtliche Monopole sind durch außerwirthschaftliche Momente vor der Konkurrenz geschützt, wenigstens keiner direkten Konkurrenz zugänglich, und sie sind daher nicht ein Produkt der wirthschaftlichen Entwicklung. Sie kommen daher hier zunächst nicht in Betracht, zumal sie für die Organisation der Volkswirtschaft nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Wenn die zunehmende Bildung von monopolistischen Organisationen im freien Verkehr zu einer Monopolpolitik der Staaten führen sollte, wird gewiß auch die Frage der natürlichen und rechtlichen Monopole zur Sprache kommen; heute ist dies keine dringende Frage. Dagegen

dürfen in ihrer Bedeutung und in ihrer Wirkung für die Volkswirthschaft den im freien Verkehr durch Zusammenschluß entstandenen Monopolorganisationen jene gleich geachtet werden, welche schon bei ihrer Gründung oder durch die thatsächliche Entwicklung eine übermächtige Stellung erhalten haben, so daß ihnengegenüber eine Konkurrenzunternehmung nicht gewagt werden kann. Bei dem Wachstum der Kapitalien, dem zunehmenden Privatreichtum und bei der Möglichkeit, im Wege des Aktienhandels riesige Kapitalien aus der ganzen Welt in einzelnen Unternehmungen zu konzentriren, sind solche Möglichkeiten nicht ausgeschlossen, wie sie z. B. auf dem Gebiete der Petroleumproduktion verwirklicht wurden, wo zwei Familien Rockefeller und Rothschild die amerikanische und russische und damit fast die Weltproduktion beherrschen.

3. Die verbreitetste und am häufigsten genannte Form solcher Monopolorganisationen ist die des Kartells. Kartelle (Unternehmerverbände, Syndikate) sind Vereinigungen selbständiger Unternehmer, welche durch gemeinsame Regelung der Produktion oder des Absatzes die Konkurrenz unter sich einschränken oder beseitigen und dadurch eine monopolistische Beherrschung des Marktes anstreben. Das Charakteristische dieser Vereinigung liegt darin, daß die einzelnen Betriebe bestehen bleiben und jeder Unternehmer die Herrschaft über die innere Organisation seines Betriebes behält. Aber er verbindet sich mit Unternehmern desselben Produktionszweiges, um die Bedingungen ihres Wettbewerbes zu regeln oder ihn gänzlich auszuschließen und den Absatz unter sich zu theilen. Die Kartelle sind nicht auf das Gebiet der gewerblichen Produktion beschränkt; aber sie haben hier ihren Ursprung und ihre größte Entwicklung genommen. Sie treten seit zwei Dezennien in wachsender Zahl und größerer Vervollkommnung ihrer inneren Organisation in allen Staaten entwickelterer Volkswirthschaft auf und zwar in solcher Uebereinstimmung ihrer Formen und Ziele, trotz aller Verschiedenheiten der Nationen, Staaten und ihrer Wirthschaftspolitik, daß sie nicht als eine Folge einzelner staatlicher Maßnahmen oder Nationalgewohnheiten angesehen werden können, sondern eng verwachsen erscheinen mit dem Prinzip, das der Volkswirthschaft aller dieser Staaten zu Grunde liegt, dem Grundsatz der freien Konkurrenz als Regulator der Produktion. Die Einsicht, daß sich der wirthschaftliche Vortheil der Einzelnen durch Vereinbarungen und gemeinsame Beherrschung des Marktes besser wahren lasse, als durch einen alle Betheiligten schädigenden Konkurrenzkampf ist es, welche in letzter Linie zur Kartellirung führt, und weil dieser Konkurrenzkampf in der gewerblichen Produktion stärker ist als in der landwirthschaftlichen, überwiegen auch dort die Kartellbildungen. Je mehr das stehende Kapital in der Produktionsanlage vorwiegt und je gleichmäßiger das erzeugte Produkt ist, desto leichter geht die Kartellbildung vor sich; denn im ersteren Falle ist der Einzelne am wenigsten leicht in der Lage ungünstige Konjunkturen auszugleichen, sind die Verluste größer als bei Betrieben mit vorwiegend umlaufendem Kapital, während andererseits die Gleichmäßigkeit der Produktion die Vereinbarungen über die Absatzbedingungen erleichtert. Sinken der Gewinne und Steigen des Kapitalsrisikos mit dem Wachsen der Konkurrenz und der Größe der Unternehmungen sind die entscheidenden Ursachen der Kartellbildung. Unterstützend kommen in Betracht alle Momente, welche auf die Zahl der Konkurrenten und daher auf die in die Vereinbarung einzuziehenden Personen vermindernd einwirken, also vor Allem die Konzentration der Produktion in wenige Großbetriebe sowie Schutzzölle, welche fremde, ausländische Konkurrenten fernhalten.

4. Die Formen, in denen die entwickelteren Kartelle auftreten, sind, nach der Art, wie sie den Wettbewerb unter sich einschränken: Preisvereinbarungen, Ver-

theilung der Absatzgebiete, Produktionskartelle, Gewinnausgleichungs- und Vertriebskartellirungen. Die Preisvereinbarungen bewegen sich bei steigender Konjunktur natürlich in der Richtung einer Erhöhung der Preise, bei sinkender Nachfrage liegt ihr Werth in der Möglichkeit längerer Aufrechterhaltung gegebener Preise und langsamer Ermäßigung. Eine Vertheilung der Absatzgebiete hat zur Folge, daß jedes kartellirte Unternehmen ein Gebiet bezw. einen Kundenkreis eingeräumt erhält, innerhalb dessen von den übrigen kartellirten Unternehmern nichts verkauft wird. Es wird also durch das Gebietskartell dem einzelnen Unternehmer seitens des Kartells eine Monopolstellung gesichert, die er dann nach seinem Ermessen benützen kann. Während Preisvereinbarungen und Gebietskartellirungen die Produktionsgröße der einzelnen Unternehmer unberührt lassen, haben Produktionskartellirungen den Zweck, die jedem Unternehmer zufallenden Produktionsgrößen zu bestimmen, um durch Regelung der Produktion das Angebot an Waare und dadurch den Preis zu beeinflussen. Es wird dabei für jeden Betrieb eine meistens nach dem Durchschnitt der letzten Jahre berechnete Normalproduktion aufgestellt und von Zeit zu Zeit durch Kartellbeschlüsse festgestellt, welche Prozentsätze dieser Normalproduktion seitens jedes Mitgliedes erreicht werden dürfen. Aus der Produktionskartellirung ergibt sich die Gewinnausgleichung dann, wenn bei einzelnen Mitgliedern die erhaltenen Aufträge unter der Höhe des ihnen zugestandenen Kontingentes geblieben sind, während sie bei anderen diese Höhe überschritten haben. Diese letzteren haben dann entweder von den in der Produktion Zurückgebliebenen Kartellwaaren zu einem bestimmten Preise zu übernehmen oder an das Kartell eine Abgabe zu zahlen, welche zur Entschädigung für die verkürzten Mitglieder verwendet wird. Bei den Vertriebskartellen endlich vollzieht sich der Absatz der Waare durch das Kartell selbst, welches eine gemeinsame Verkaufsstelle einrichtet, von welcher allein die kartellirten Waaren bezogen werden können, von welcher aus nach Maßgabe der einlangenden Aufträge die Beschäftigung den kartellirten Werken zugewiesen wird.

Alle Kartellirungen sind natürlich nur möglich, wenn alle oder doch die Mehrzahl der Produzenten des gleichen Produktionszweckes dem Kartell beigetreten sind und wenn Mittel und Wege bestehen, die Einhaltung der Kartellvereinbarungen seitens der einzelnen Mitglieder zu kontroliren und zu erzwingen. Um dieses letztere zu erreichen, unterwerfen sich die Unternehmer einem System von Konventionalstrafen und Kontrolen, welche von der Kartellleitung gehandhabt werden und eine oft sehr ausgedehnte Einsicht in die Bücher und Geschäftsthätigkeit der Einzelnen zur Folge haben.

5. Die Kartelle sind aber nicht die einzige Erscheinungsform einer auf dem Boden der freien Konkurrenz sich ausbildenden monopolistischen Organisation. Eine entwickeltere Form, die zu einer einheitlicheren und wirthschaftlich vollkommeneren Leitung früher selbständiger Betriebe führt, ist der Trust. Diese in den Ver. Staaten ausgebildete Organisationsform hat mehrere Stadien durchlaufen, während welchen Prozesses die ursprüngliche Bedeutung des Namens sich geändert hat. Das Wesen des Trust bestand darin, daß die Aktien der Gesellschaften, die sich zusammenschließen wollten, von den Aktionären an ein Komitee von Treuhändern, Trustees, übertragen wurden, denen man zugleich die unwiderrufliche Vollmacht erteilte, das Stimmrecht auf die Aktien auszuüben. Die Trustees gaben dagegen den Aktionären sog. Trust Certificates aus, auf welche die Dividenden ausbezahlt wurden, welche den in den Händen der Trustees befindlichen Aktien aus den Erträgnissen zukommen sollten. Als solche Verträge verboten wurden, erfolgte der Zusammenschluß in anderen Formen. Es wurde eine einzige neue Gesellschaft gebildet, welche die sämmtlichen Untergesellschaften in sich

vereinigte. Den Vorgang dieser Verschmelzung von mehreren selbständigen Unternehmungen nennt man Fusionirung Oder es erwarb die kräftigste Gesellschaft ganz oder zum Theil Aktien der anderen Gesellschaften, so daß sie in diesen die Mehrheit der Stimmen und damit die Leitung hatte. Dabei blieben alle Gesellschaften formell unabhängig von einander bestehen. Solche Verbindungen sind unter dem Namen Interessengemeinschaften, Concerns, bekannt. Oder endlich es wurde eine neue Obergesellschaft gebildet, welche den einzigen Zweck hatte, die Aktien der verschiedenen Gesellschaften zu besitzen, eine sog. Holding Company.

Alle diese Formen der Vereinigung werden jetzt mit dem alten Namen Trust, in den Ver. Staaten auch als „Combination" oder „Combine" bezeichnet, während in Deutschland unter Kombination die Vereinigung von Unternehmungen verstanden wird, die verschiedenen Produktionsstadien angehören, z. B. wenn Maschinenfabriken eigene Eisenhütten und Kohlenzechen erwerben, oder die großen Eisen- und Stahlwerke sich am Kohlensyndikat betheiligen. Für diese Vertrustung ist, wie man sieht, das Aktienwesen ein kaum zu entbehrendes Mittel. Nicht nur, weil der Erwerb von Aktien die Möglichkeit gibt, in widerstrebende Gesellschaften einzudringen, die Mehrheit in der Generalversammlung zu erlangen und so die Verschmelzung zu erzwingen. Diese Methoden sind auch zur Erlangung von Kartellverträgen angewandt worden. Aber die Vertrustung benöthigt die Aktienform, um die ungeheueren Kapitalien aufzubringen, die für die im Trust gegebene neue Gesellschaft nothwendig sind. Die im Trust zu vereinigenden Werke müssen ja ausgekauft werden. Zudem ist die Vertrustung von Anbeginn an von dem Prinzip beherrscht gewesen, durch die Vereinigung die Produktionskosten zu mindern. Man sucht daher alle Produktionsstadien von der Fertigfabrikation bis herab zur Gewinnung der Rohstoffe zu vereinigen, also alle Zwischengewinne auszuschalten. Aus demselben Grunde gliedert sich der Trust gerne Transportunternehmungen, Eisenbahnen und Dampfschiffe an. So kommt es, daß z. B. der große Stahltrust, die United States Steel Corporation, sich mit einem Aktienkapital von 4400 Millionen Mark und 1216 Millionen Mark Prioritätsobligationen konstituirte.

Die Trustform ist in Europa noch wenig entwickelt, Ansätze dazu sind aber in Fusionirungen und Kombinationen, welche namentlich in Deutschland (elektrische, Eisenindustrie) in den letzten Jahren häufiger wurden, vorhanden. Der Trust ist zweifellos die wirthschaftlich vollkommenere Organisation, weil er die ökonomischste Produktion zuläßt: ungünstig gelegene, technisch veraltete Betriebe werden eingestellt, die anderen ausgedehnt, die Aufträge können zweckmäßig vertheilt, unter den Betrieben selbst Spezialisirungen vorgenommen werden, Preiserhöhungen der Rohstoffe oder Halbfabrikate lassen den Trust, der sich selbst versorgt, unberührt, die Gewinne der Zwischenhändler und der Transportunternehmungen werden beseitigt oder doch reduzirt.

6. Eine Betrachtung der Wirkungen der Kartelle und Trusts muß den Grad der monopolistischen Beherrschung der Produktion und die sich daran anschließenden Folgen ins Auge fassen. Das Monopol ist nicht selten so groß, daß die Abnehmer der Produkte (Händler, Erzeuger der Endprodukte) und die Rohstoffproduzenten zur Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr mit dem Kartell gezwungen werden können, indem ihnen, wenn sie die Verpflichtung nicht eingehen wollen, entweder gar nicht oder nur zu höheren Preisen geliefert wird bezw. der Rohstoffbezug eingestellt wird. Dadurch werden natürlich nicht nur die Außenstehenden aufs Schwerste geschädigt, oft vernichtet, auch die Abnehmer und Rohstofflieferanten werden in große Abhängigkeit gebracht. Diese Abhängigkeit bedroht insbesondere die Händler, welchen von den Kartellen Preise und Verkaufsbedingungen vorgeschrieben werden, so daß sie

zu Agenten, die nur im Auftrage des Produzenten für den Absatz thätig sind, herabgedrückt werden. Da die Kartelle hierbei die Großhändler bevorzugen, fördern sie den Großbetrieb im Handel.

Ein Beispiel hiefür bietet das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, welches die Großhändler der einzelnen Absatzgebiete in Gesellschaften organisirte und die Verkaufsbedingungen bis in die Kreise des Kleinhandels festsetzte.

Die Macht dieser Organisationen ist so groß, daß ein Sieg Außenstehender über sie zu den Seltenheiten gehört und nur auf solchen Produktionsgebieten zu beobachten sein wird, wo die Natur der Waaren wegen ihres individuellen und dem besonderen Bedürfniß der einzelnen Konsumentenkreise anzupassenden Charakters die Kartellirung und Vertrustung und die damit verbundene allgemeine Regelung der Preise und Produktionsquantitäten nicht zuläßt. Im Großen und Ganzen ist das Auf- und Abschwanken in der Zahl und Art der Kartelle, die Neubildung und Auflösung der Kartelle nicht als Zeichen der inneren Schwäche dieser Organisationsform überhaupt anzusehen, sondern als eine Anpassungsbewegung. Gewiß ist, daß in absehbarer Zeit nicht alle Industrien und auch in den Kartellindustrien nicht alle Waarengattungen einer Kartellirung unterliegen werden; auf welchen Gebieten sie sich aber bewährt und erhalten kann, das ist nicht theoretisch vorherzusagen, das wird praktisch ausgeprobt werden. Die lange Dauer der Kartelle in den auf einfachen Produktionsbedingungen ruhenden, leicht zu übersehenden Industrien — Bergbau, Massenartikel der Eisenindustrie — und die große Verfeinerung der Kartellverträge, welche auch komplizirtere Industrien zu umfassen gestattet, lassen annehmen, daß wir mit einem sich ausbreitenden Stamme von Kartellen gerade der für die volkswirthschaftliche Produktion wichtigsten Massenartikel zu rechnen haben werden.

Für einen ruhigen, gleichmäßigen Gang der Produktion können solche Organisationen große Dienste leisten. Sie vermögen die *Produktion vollkommen dem Bedarf anzupassen*. Namentlich in der Form der Trusts tragen sie auch zur *Verbesserung der technischen und wirthschaftlichen Organisation* bei, für die ein starker Ansporn einestheils in der dadurch gesicherten Möglichkeit größerer Gewinne, andererseits in der Gefahr der Konkurrenz von Außenseitern besteht. Dadurch wäre auch eine Vorbedingung für eine *Verbesserung der Lage der Arbeiter* geschaffen, deren Wirksamkeit allerdings unsicher und von manchen anderen Faktoren (Arbeiterorganisation, Gesetzgebung, öffentliche Meinung) abhängig ist.

Was die *Preispolitik der Kartelle* anbelangt, so ist deren Bedeutung nicht so einfach, wie es mit Rücksicht auf ihren monopolistischen Charakter zu sein scheint. Nicht jede Erhöhung der Preise durch Kartelle ist ungerechtfertigt und nicht immer führt die Kartellirung zu Preiserhöhungen. Die Konkurrenzpreise sind nicht immer die niedrigsten, denn die Konkurrenz bedingt viel todte Kosten (für Reklame, Spesen für den Vertrieb, überflüssige Transporte u. dgl.). Der kaufmännische Theil des Betriebes kann ohne Konkurrenz billiger gestellt werden, technisch-organisatorisch können Verbesserungen durchgeführt, rückständige Betriebe aufgelassen, bessere Ausnützung der übrigen erreicht werden u. s. w. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, auch bei geringeren Preisen große Gewinne zu machen. Hohe Preise werden aber oft auch deshalb vermieden, weil sie zum Gebrauch von Surrogaten und zur Bildung von Konkurrenzunternehmungen anregen. Gefährlich wird die Preisbildung daher meist nur dort, wo es sich um vollkommene Monopolstellungen handelt, wie bei Kohle, Petroleum, Zucker u. dgl. Das konsumirende Publikum wird oft durch die Kartellpreise weniger hart getroffen, als die Gruppe der weiterverarbeitenden Industrien, vor Allem dann,

wenn diese selbst noch nicht kartellirt sind. So können durch ein Eisenkartell die Kleineisenindustriellen, die Maschinenfabrikanten, durch ein Spinnereikartell die Weber geschädigt werden, wenn der Absatz ihrer Produkte bei den Kartellpreisen zurückgeht oder an fremde Konkurrenz verloren geht. Sie haben nur insoweit einen Vortheil, als das Kartell an die Stelle schwankender Preise stetige, gleichmäßige setzt. Solche sind sogar vielleicht wichtiger als niedrige Preise der Roh- und Halbstoffe, weil diese wieder die Konkurrenz unter den Fertigfabrikanten hervorrufen.

Eine vielangefochtene Preispolitik der Kartelle ist die der billigen Auslandsverkäufe bei gleichzeitigem Hochhalten der Preise im Inlande. Doch ist nur ein Fall von besonderer Bedenklichkeit: wenn durch den billigen Export die Weltmarktpreise gedrückt werden, so daß dadurch die ausländischen Käufer und Weiterverarbeiter der Waaren eine Begünstigung erhalten, die sonst fehlte. Dies kann bei Kartellen für Rohstoffe und Halbfabrikate eintreten. So konnten die holländischen Schiffsbauanstalten, ausländische Gasometerfabriken ihre Produkte aus deutschem Eisen billiger herstellen als deutsche Werke. Nicht immer aber sind die niedrigeren Auslandspreise auf Kartellverkäufe zurückzuführen und es kann zweckmäßig sein, zu diesen Preisen zu exportiren, um überflüssige Waaren, die im Inland einen Preisdruck hervorrufen könnten, zu entfernen oder um bei nicht genügender Nachfrage im Inland den Betrieb aufrechtzuerhalten, die Generalunkosten zu ermäßigen und die Arbeiter zu beschäftigen. Da aber auch andere Industriestaaten so verfahren, bilden die Preise auf dem Weltmarkt überhaupt nicht mehr den Ausdruck der wirklichen Produktionskosten der verschiedenen Länder, was zu Absonderlichkeiten führt. Nach Liefmann kam es vor, daß man von Amerika Eisenwaaren nach Europa exportirte, sie dann wieder zurückbrachte und trotz der Zölle und der doppelten Transportkosten billiger bekam, als direkt vom Drahttrust. Ebenso konnte man deutsche Bleche billiger aus Holland beziehen, als direkt aus der Fabrik, die dem betreffenden Konsumenten benachbart war. Solche Fälle sind aber nicht regelmäßige Erscheinungen, und im Ganzen ist es nicht der billige Auslandsverkauf, sondern das Hochhalten der Preise im Inland, das die Gefahr der Kartelle bildet. Diese suchen den Weiterverarbeitern die Konkurrenz im Auslande dadurch zu erleichtern, daß sie Ausfuhrvergütungen gewähren, die aber meist nur den Erzeugern von Halbfabrikaten, nicht jenen der fertigen Produkte gegeben werden.

Ueber die deutschen Kartelle fand von 1903 an im deutschen Reichsamt des Innern eine Enquête statt, welche das rheinisch westfälische Kohlensyndikat, die oberschlesische Kohlenkonvention, das Koksyndikat, die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband, das Walzdraht- und das Drahtstiftenkartell, den Weißblechverband, Stahlverbände, das Kartell für Zeitungsdruckpapier, für Tapeten, die Vereinigung der Spiritusbrennereien und der Spritfabriken und den Börsenverein deutscher Buchhändler umfaßte. Die Verhandlungen sind erschienen unter dem Titel: Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1903 ff. Als Ergebniß sind dem deutschen Reichstag vorgelegt worden: Denkschrift über das Kartellwesen, 1. Theil (1905), die Kartellstatistik umfassend; 2. Theil (1906), die Vorschriften des deutschen Civil- und Strafrechtes, 3. Theil (1907), die Kartelle der Kohlenindustrie darstellend.

In den Vereinigten Staaten ist das 1904 neu gegründete Bureau of Corporation der Centralregierung in Washington mit Spezialuntersuchungen betraut. Bisher erschienen: Report of the Commissioner of Corporations on the Beef Industry. Washington 1905; on the Petroleum Industry, 2 Theile, 1907. Diese Berichte enthalten die sorgfältigste und eingehendste Darstellung von Kartellen bezw. Trusts und ihrer Preispolitik. Frühere Erhebungen in den Reports der Industrial Commission, Vol. I Trusts (1900); Vol. XIII Trusts and Industrial Combinations (1907); Vol. II Gesetzgebung betr. d. Trusts; Vol. XIX Vorschläge d. Kommission. Ueber die Kartelle in Belgien veröffentlichte die Ergebnisse einer privaten Enquête De Leener, Les syndicats industriels en Belgique, 2 ed. 1904. Ueber die Kartelle in England vgl. Macrosty, The Trust Movement in British-Industry, London 1907.

Literatur: I § 77; Sch. d. V. f. S., Bd. 60 u. 61; Liefmann, Die Unternehmerverbände, 1897; L. Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, 1898; Schäffle, Ueber Kartelle in Z. f. Stw., 1898; Grunzel, Ueber Kartelle, 1902; Liefmann, Kartelle und Trusts, 1905; William Z. Ripley, Trusts, Pools and Corporations, 1905; Baumgarten u. Meßlény, Kartelle und Trusts, 1906; Bonikowsky, Einfluß der Industriekartelle auf den Handel, 1907.

4. Die Politik gegenüber den Industriemonopolen.

§ 50. **1.** Daß die Kartelle und Trusts nur eine vorübergehende Erscheinung sein sollten, ist wenig wahrscheinlich. Dafür ist ihre Ausbreitung zu allgemein und zu stark. In Deutschland sind schon von 1860 an Kartelle festzustellen, aber erst 1893 nehmen sie einen Aufschwung. Es bestanden vor 1865 4, vor 1875 8, vor 1885 90, vor 1896 260, vor 1905 385 Kartelle, in letzterem Jahre mit ungefähr 12000 Betrieben. Die meisten fallen auf die Montan-, Eisen- und Metallindustrien, auf die chemische und die Textilindustrie. In den Ver. Staaten, wo schon früher kartellähnliche Verabredungen, pools, bestanden hatten, beginnt die Trustgründung 1882 mit dem Standard-Oil Trust, und für 1903 sind bereits 453 industrielle Trusts mit einem Kapital von 9000 Millionen Dollars festgestellt. Große Produktionszweige, wie Stahl und Eisen, Zucker, Petroleum, Branntwein, Papier, Tabak sind vollständig oder doch in der Mehrheit der Produktionsunternehmungen vertrustet. Auch in industriell weniger entwickelten Ländern sind Kartelle verbreitet, wie in Oesterreich-Ungarn, wo man 1906 ca. 100 zählte. Daß der Freihandel und eine stark individualistische Gesinnung der Bevölkerung von dieser Monopolisirungstendenz nicht befreit, dafür ist England ein Beispiel. Daselbst bestehen Kartelle in der Form von „Associations“ in der Garnindustrie, in der Kalikodruckerei, Färberei, Wollkämmerei. Ferner sind einzelne Zweige der Eisen- und Stahlindustrie kartellirt. Es gibt ein Tapeten-, Zement-, Salzkartell, einen Soda-, Whiskytrust. Zum Theil sind diese Vereinigungen die Folge internationaler Vereinbarungen, wie der englische Tabaktrust. Ueberhaupt nehmen die internationalen Kartelle zu, insbesondere in der auf einige Fabriken beschränkten chemischen Industrie (Karbol-, Zink-, Quecksilber-, Borax-, Kunstdünger-, Sodakartell), in der Elektrizitäts-, Emaille-, Glasindustrie, in einigen Zweigen der Eisen- und Stahlindustrie (Schienen, Träger) sind solche Vereinbarungen erfolgreich durchgeführt worden. Auch in Frankreich macht die Konzentration Fortschritte, doch mehr in der Form der Trusts und Aktiengesellschaft als in der der Kartelle. Eisen, Zucker, chemische Produkte, Papier sind ihre Objekte.

2. Diese immer mächtiger werdenden Monopolorganisationen sind in dreifacher Richtung eine Gefahr für die Gesellschaft. Sie bedrohen die Konsumenten mit Nachtheilen bei der Preisbildung, sie halten die Arbeiterschaft in großer Abhängigkeit, sie legen die Entscheidung über die Güterversorgung der Volkswirthschaft und damit über die ganze Produktionsentwicklung in die Hände einiger weniger Personen. Ganz neue soziale Schichtungen werden dadurch hervorgerufen. Das selbständige Unternehmerthum wird eingeschränkt, verdrängt, am Aufkommen gehindert. Eine ungeheuere Machtfülle ist wenigen Personen anvertraut, die bei gesichertem, gleichmäßigem Gang der Produktion wachsende Gewinne ziehen, die wegen des Fehlens einer Konkurrenz immer mehr den Charakter von Renten statt einer Vergütung für wagenden Erwerb annehmen.

Kann durch gesetzliche und Verwaltungsmaßregeln des Staates diesen Gefahren vorgebeugt werden? Dies ist für alle Industriestaaten eines der wichtigsten wirthschaftspolitischen Probleme der Gegenwart und der nächsten Zukunft. Man wird bei einer Behandlung von dem allgemein anerkannten Grundsatz ausgehen müssen, daß die Freiheit nicht aufgehoben werden dürfe, Vereinbarungen zu treffen, welche die Konkurrenz beschränken oder aufheben. Ohne solche Vereinbarungen wäre ein geregeltes Wirthschaftsleben gar nicht mehr möglich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß zivilrechtliche Normen, welche Kartellvereinbarungen für rechtsungültig erklären, z. B. weil sie gegen die guten Sitten verstoßen (Frankreich) oder weil das Gesetz solche Verein-

barungen untersagt, durch welche die Preise zum Nachtheil des Publikums erhöht werden (Oesterreich), praktisch unwirksam sind, zum Theil, weil man die Einhaltung der Vereinbarung durch besondere Mittel doch erzwingen kann, zum Theil, weil das Bedürfniß so groß ist, daß die Vereinbarung ohne Rechtszwang eingehalten wird. Ebenso ist der Versuch mißglückt, Vereinbarungen der erwähnten Art strafbar zu machen (Sherman Bill von 1890 in den Ver. Staaten). Zum Theil konnte das Verbot nicht angewandt werden, weil es berechtigten Interessen und notwendigen Vorgängen des Wirthschaftslebens widersprach, zum Theil trieb es die Kontrahenten zur Verschmelzung, wodurch seiner Anwendung der Rechtsboden entzogen wurde. Immer mehr sieht man ein, daß eine bloße Kartellgesetzgebung, d. h. eine Gesetzgebung, welche nur Vereinbarungen zum Ausschluß des Wettbewerbes treffen will, nicht ausreichend ist, daß man auf den Kern der Sache selbst eingehen und das im freien Verkehr entstandene Monopol treffen muß. Da die Form, in der solche Monopolorganisationen entstehen, aus den oben angeführten Gründen fast immer die der Aktiengesellschaft ist, bedarf es immer auch gleichzeitig einer Regelung des Aktienwesens.

3. Die Ziele, welche eine Regelung der Monopolorganisationen ins Auge fassen muß, sind durch die drei Gefahrengruppen bestimmt. Es ist 1. die Hintanhaltung ungerechter Preisbildung, 2. der Schutz und die Fürsorge für die in der Monopolorganisation beschäftigten Arbeiter, und 3. die Verhütung des Mißbrauches der Macht gegen Abnehmer, gegen selbständige Unternehmer, gegen Mitglieder des Kartells anzustreben. In letzter Zeit ist auch noch darauf hingewiesen worden, daß es gerechtfertigt sei, die Gesammtheit an den Gewinnen der Kartelle Antheil nehmen zu lassen, sei es durch eine besondere Besteuerung, sei es durch Festsetzung einer Gewinnbetheiligung des Staates, ein Vorschlag, der volle Beachtung verdient.

Die Durchführung dieser vierfachen Aufgabe einer Kartell- und Monopolgesetzgebung hat ganz außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden. Schon die sichere Bestimmung dessen, was im einzelnen Falle gefordert oder was als Verletzung schutzberechtigter Interessen angesehen werden soll, ist in allgemeiner Weise kaum möglich. Kein Gesetz kann in zweifelloser Weise feststellen, wann ein Preis ein gerechter oder anzufechtender ist, wann das auf Verdrängung von Mitwerbern, auf Erhaltung der Absatzgebiete gerichtete Handeln berechtigt ist, wann es einen Mißbrauch darstellt. Man wird sich theilweise dadurch helfen können, daß man besonders häufig vorkommende oder in ihren Wirkungen besonders bedeutsame Handlungen ausdrücklich herausgreift, wie dies z. B. auf dem Gebiete des Transportwesens durch Betonung der Transportpflicht, der Pflicht zur Gleichbehandlung der Verfrächter, des Verbotes geheimer Refaktien oder der Refaktie überhaupt heute schon geschieht. Es wird aus diesem Grunde sich auch empfehlen, wo möglich spezielle Gesetze für einzelne monopolisirte Industrien, z. B. für Kohle, Eisen, zu machen, deren besondere Bedingungen dann besser Berücksichtigung finden können. Aber dennoch werden allgemeine Regelungen und in solchen Spezialgesetzen allgemeine Bestimmungen nicht zu vermeiden sein. Und dies ist nicht zum Geringsten der Grund, weshalb noch keine praktischen Versuche einer wirklichen Regelung unternommen worden sind. Man scheut sich, den wirthschaftlichen Verkehr und seine Preisbestimmungen Einflüssen zu unterwerfen, die nicht aus den betheiligten wirthschaftlichen Interessen herauswachsen, sondern vom Standpunkt einer nicht genau zu präzisirenden Moral und öffentlichen Sittlichkeit aus, von außen her sich geltend machen.

In der That handelt es sich in letzter Linie immer darum, eine Entscheidung über die von den Kartellen und ähnlichen Organisationen im Verkehr geforderten Preise herbeizuführen, sei es daß das Urtheil der Gerichte darüber zugelassen wird, sei es daß Verwaltungsbehörden die Prüfung und Beurtheilung zugestanden wird, sei es daß besondere Organe geschaffen werden, denen unter Mitwirkung der Interessenten diese Macht übertragen wird. Der Maßstab für die Beurteilung der Berechtigung der Preise ist selbst wieder schwankend. Die Einen wollen nur dann die Anfechtung zulassen, wenn die Merkmale einer wucherischen Preisfeststellung vorliegen. Andere dann, wenn die Preise einen Gewinn zulassen, der den sonst im Verkehr üblichen unverhältnißmäßig übersteigt, oder wenn dadurch andere bei der Produktion, Anschaffung oder dem Absatz ihrer Waaren beträchtlich in einer ihre wirthschaftliche Lage wesentlich beeinflussenden Weise geschädigt werden. Ebensowenig geklärt ist die Frage, welche Rechtswirkungen ein gefälltes Urtheil haben soll, ob es nur die privatrechtliche Ungültigkeit oder auch eine Schadenersatzpflicht aussprechen soll, ob es bloß negativ, Preise aufhebend oder positiv, Preise feststellend sein soll.

4. Angesichts dieser Schwierigkeiten und Unsicherheiten empfiehlt es sich, zunächst auf indirektem Wege einzuwirken. Es ist in erster Linie volle Oeffentlichkeit der Kartellverträge und wichtiger, für die Preisbildung maßgebender Thatsachen, wie Produktionsziffern, Bestellungen, dann der Preise selbst und der Gewinne zu erzwingen. Dies zu dem Zwecke, um das Material für eventuelle staatliche Eingriffe vorzubereiten, und um dadurch der öffentlichen Meinung, wie den beteiligten Interessenten Gelegenheit zur Bethätigung zu geben. Der Staat soll Gegenorganisationen und die Gelegenheiten für eine Konkurrenzentwicklung fördern. Dies kann er durch Subventionen, Steuerbegünstigungen, vorzugsweise Berücksichtigung von nicht kartellirten Industrien bei öffentlichen Lieferungen, durch Zollherabsetzungen und eisenbahntarifarische Maßregeln tun. In einzelnen Fällen wird der Staat selbst als Produzent auftreten (Kohle) und dadurch eine monopolistische Preispolitik hindern können. Nur wenn diese Mittel sich als unwirksam erweisen, wären Eingriffe in die Preisbildung vorzunehmen, eventuell bei einfachen und in der Monopolorganisation weit vorgeschrittenen Produktionszweigen auch Verstaatlichungen gerechtfertigt. — Die selbständige Besteuerung des Kartellgewinnes, das Verbot gewisser Geschäftspraktiken, Maßregeln zu gunsten der Arbeiter sind leichter durchzuführen. Hier bietet nicht die Maßregel an sich, sondern die Abgrenzung der Organisationen, welche von ihnen getroffen werden sollen, Schwierigkeiten. Zu gunsten der Arbeiter kommt vor Allem Schutz der Organisation und Einwirkung auf schiedsgerichtliche Institutionen in Betracht (vgl. unten § 55 und § 68). Von den Geschäftspraktiken der Monopolorganisationen kommen vor Allem jene in Betracht, welche das Aufkommen der Konkurrenz durch Ausnahmemaßregeln verhindern: Verpflichtung der Kundschaft zu ausschließlichem Verkehr, örtlich beschränkte Preisunterbietung, Preisunterbietung nur in den Produkten, die der Konkurrent produzirt. Kartell- oder Monopolsteuern sind noch nirgends eingeführt, die Aktiensteuer erfüllt zum Theil den Zweck.

In Oesterreich haben die Gerichte die Bestimmung des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 § 4, wonach Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um die Preise einer Waare zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen, unverbindlich sind, sehr extensiv interpretirt, so daß thatsächlich den Kartellen hier die Rechtskraft fehlt. Trotzdem existiren und vermehren sie sich. In Deutschland hat man versucht, Bestimmungen des B.G.B., welche Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, betreffen, auf die Kartelle anzuwenden, sie erwiesen sich aber nicht als ausreichend. In Frankreich bedroht Art. 419 des Code pénal mit Gefängniß und Geldstrafen den, der durch Vereinbarung zwischen den hauptsächlichen

Inhabern derselben Waaren eine Steigerung ihres Preises herbeigeführt hat. Nach Art. 1131, 1133 des Code civil könnten Kartellverträge als gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßend rechtsungültig erklärt werden. Die Gerichte haben aber diese Bestimmungen wegen ihrer allgemeinen Fassung nie angewendet. Auch ist es leicht möglich, sich ihrer Wirkung zu entziehen. Am Weitesten ist die Gesetzgebung in den **Ver. Staaten** gegangen. Ein Ges. v. 1887 betr. den Zwischenhandelsverkehr der Eisenbahnen (Interstate Commerce Act) verpflichtete die Bahnen zu „vernünftigen und gerechten" Tarifen, und verbot jede Bevorzugung einzelner Verfrachter, sowie Vereinbarungen von Bahnen über Tarife. Zur Beaufsichtigung der Bahnen wurde eine eigene Behörde, die Interstate Commerce Commission, geschaffen. Dieses Gesetz ist wichtig, nicht nur, weil es der Beginn einer Regulirung der Transportmonopole durch den Staat (die Union) ist, sondern auch, weil in der ungleichen Behandlung der Verfrächter ein Mittel zur Bildung industrieller Monopole gelegen ist (Standard Oil Co.!). Durch das Unionsgesetz v. 2. Juli 1890 (Sherman Anti-Trust Act) erhielten die antimonopolistischen Bestrebungen eine allgemeine Basis. Es besagt, daß jeder Vertrag, jede Vereinbarung (combination) in Trust- oder anderer Form oder jedes Komplott zur Beschränkung von Handel und Verkehr (conspiracy in restraint of trade and commerce) zwischen den einzelnen Staaten und dem Ausland verboten, strafbar und schadensersatzpflichtig ist. Nach englischem, in den Ver. Staaten beachteten common law war bis dahin jede Vereinbarung zur Beschränkung des Handels ungültig, die „unreasonable" (unvernünftig) war. Diese Bedingung war nun weggefallen und darnach ist die Herstellung irgendwelcher Interessengemeinschaften wirthschaftlicher Natur strafbar, wenn sie über den Bereich eines der Unionsstaaten hinausgreift. Diesem Unionsgesetz folgten viele Gesetze der Einzelstaaten für ihren Bereich. Ihre praktische Wirkung befriedigt nicht. Man erkannte, daß der Zusammenschluß der Unternehmungen sehr oft die Voraussetzung höherer wirthschaftlicher Blüthe und oft unvermeidlich ist. Die Gerichte konnten die Shermanakte daher nicht anwenden. Die Korporationen entzogen sich ihr durch Verschmelzung (so rief sie die neue Trustform hervor), andererseits entstand doch eine große Unsicherheit, welche die wirthschaftliche Entwicklung hemmte. Im Oktober 1907 wurde dann von der National Civic Federation ein Programm aufgestellt, welches eine weitgehende Monopolgesetzgebung verlangt, der auch die Arbeiter- und Arbeitgeberverbände unterworfen wären, die aber solche Organisationen ungestört lassen soll, so lange sie „reasonable" sind. Dieses, von der republikanischen Partei angenommene, in einem Gesetzentwurf (Hepburn Bill) niedergelegte Programm ist deßhalb bedeutsam, weil es von den angesehensten Persönlichkeiten der Praxis und der Theorie unterstützt wird. Die Bewegung gegen die Monopole ist in den Ver. Staaten so stark, daß man vor weitgehenden Mitteln nicht zurückschrecken wird.

Von europäischen Staaten hat nur **Oesterreich** in wiederholten Gesetzentwürfen (1897, 1898, 1901) den Anlauf zu einer Regelung der Monopole genommen. Der letzte Entwurf unterstellte nicht nur Kartelle, sondern auch solche „Einzelunternehmungen, deren patentrechtlich nicht geschützte Waaren dem freien Verkehr thatsächlich entzogen sind", einer staatlichen Aufsicht, die bewirken soll, daß durch ein Einigungsverfahren die Monopolorganisation zu einem angemessenen Vorgehen gebracht wird. Hilft dies nicht, so sollen bei wucherischem Vorgehen Strafen eintreten, in sonstigen Fällen, die zu Klage Anlaß geben, soll der Handelsminister Verfügungen treffen können, welche die Monopolunternehmung belasten, ihre Konkurrenz und die Abnehmer stärken (Zoll-, Tarifmaßregeln, Subventionen u. s. w.).

Clarke, Control of Trusts, New York 1900, hat wohl am schärfsten auf die Nothwendigkeit einer Antimonopolpolitik hingewiesen. Er stützt sich dabei auf das auch in Amerika anerkannte common law. Seine Vorschläge sind übernommen worden im Final Report of the Industrial Commission, Vol. XIX, 1902, S. 650 ff. Sie fordern Gleichbehandlung aller Verfrachter durch die Bahnen, Verbot einer nur zum Zweck der Vernichtung der Konkurrenz vorgenommenen Preisunterbietung. Die Kommission verlangt außerdem außerordentliche Besteuerung durch die Union und Ueberwachung durch ein Bureau. Letztere Forderung und die der gleichen Frachtbedingungen sind verwirklicht. — In Deutschland hat **Schmoller** (Das Verhältniß der Kartelle zum Staat, J. f. G. V. 1905, S. 1559, u. Schr. d. V. f. S., Bd. 116, S. 237 ff.) Vorschlage erstattet, welche auf Ueberwachung und Förderung der Konkurrenz hinauslaufen, aber noch keine direkte Einwirkung auf die Preise fordern. Die großen Aktiengesellschaften (über 75 Millionen Mark Kapital) will er einer direkten staatlichen Kontrolle und Gewinnbetheiligung unterwerfen.

Literatur: **Steinbach**, Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation, 1896, S. 175 ff.; **Landesberger**, Gutachten über die rechtliche Behandlung der Industriekartelle zum XXVI. Deutschen Juristentag (Verh., 2. Bd., S. 350 ff.); **Menzel**, Die Kartelle und die Rechtsordnung,

1902 (auch Sch. d. V. f. S., Bd. 60); Klein auf dem XXVII. Deutschen Juristentag (Verhandlungen, 4. Bd., 1905); Schmoller in Sch. d. V. f. S., Bd. 116, u. in J. f. G. V., 1905; Denkschrift über das Kartellwesen, 2. Theil, 1907; Report of the Industrial Commission, Vol. XIX (1902), Final Report, S. 595 ff.; Federal Regulation of Industry (Annals of the American Academy of Political and Social Science. Nr. 107, 1908); Baumgarten u. Meßleny, Kartelle und Trusts, 1906, S. 243 ff.

5. Die staatliche Organisation der Industrie.

§ 51. **1.** Die Frage liegt nahe, ob nicht, wie in der Landwirthschaft, so auch auf dem Gebiete der Industrie ein Interesse an der Entwicklung einer einheitlichen Organisation zur Erfüllung gemeinsamer Produktions- und Verwaltungsaufgaben besteht. Die weit vorgeschrittene Organisation der Kartelle, die Existenz zahlreicher freier Vereine, die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, die in Oesterreich und Deutschland durchgeführte Zwangsorganisation des Handwerks, die für den speziellen Zweck der Unfallversicherung geschaffenen Berufsgenossenschaften in Deutschland zeigen, daß jedenfalls Kräfte vorhanden sind, welche in dieser Richtung wirken. In verschiedenen Richtungen mit speziellen Zwecken, theils auf staatlichem Regulativ, theils auf staatlichem Zwang, theils auf freiem Uebereinkommen beruhend, haben sich bereits industrielle Organisationen gebildet, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß sie mit staatlichen Mitteln zu einer Berufsorganisation gleich der der oben beschriebenen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften hinübergeführt werden können. Als die treibende Kraft wirkt auf dem Gebiet der Industrie noch die Arbeiterbewegung mit, indem die gewerblichen Arbeiter ungleich den ländlichen sich bereits organisirt haben und die Ordnung des Arbeitsverhältnisses immer mehr aus dem Bereich privater Vereinbarungen in den kollektiver Vertragsschließung und einheitlicher Ordnung für ganze Industriezweige tritt, so daß hier neue Aufgaben entstehen, welche sich ganz wohl zur Selbstverwaltung durch die Berufsinteressenten eignen, die sie ja in den Arbeitgeberverbänden zum Theil selbst in die Hand genommen haben.

2. Der Aufgabenkreis, den eine Berufsgenossenschaft oder in anderer Form durchgeführte einheitliche Organisation der Industrie zu erfüllen hätte, wäre demnach ein dreifacher: Vertretung der Interessen der Industrie nach außen durch Gutachten, Aeußerungen und Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Gesetzgebung und Verwaltung; Förderung der Produktions- und der Erwerbsinteressen der Mitglieder durch Belehrung über die Produktionsbedingungen, Absatzverhältnisse, sowie durch positive Veranstaltungen (Exportvereinbarungen, Unterrichtsanstalten u. dgl.) und endlich Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Verwaltung der aus dem Arbeitsverhältniß entspringenden gemeinsamen Anstalten (Schiedsgerichte, Einigungsämter, Versicherungsanstalten). Eine Organisation der Industrie könnte daher heute nicht mehr als Organisation der Unternehmer allein bestehen, sondern müßte zugleich eine solche der Arbeiter zu thätiger Mitwirkung an den sie betreffenden Aufgaben umfassen. Der Versuch, eine solche Organisation zwangsweise für das Gebiet der Großindustrie in Oesterreich zu schaffen, ist daselbst von der öffentlichen Meinung fast übereinstimmend abgelehnt worden; ein gleichartiger, nur den Bergbau umfassender Organisationsentwurf ist dagegen verwirklicht worden, ohne aber praktischen Erfolg gehabt zu haben. In der That sind die Schwierigkeiten, welche einer unmittelbar staatlichen Organisation der Industrie entgegentreten, nicht geringe. Die Produktionsrichtungen sind unendlich mannigfaltig und in hohem Grade wechselnd. Die Persönlichkeit des Leiters, die individuelle Art der Kapitalsanlage sind von größerem Einfluß auf den Erfolg der Produktion; die Technik des Betriebes ist veränderlicher, als in der Landwirthschaft

und wird von den einzelnen Produzenten sorgfältig als ein Theil ihres Geschäftsgeheimnisses gehütet. Die Einzelunternehmer sind in größerem Maße Konkurrenten als die Landwirthe, weil jeder bereit ist und im Stande, auch Kunden seiner Konkurrenten zu versorgen. Solange daher nicht die Interessen der gewerblichen Produzenten selbst zu einer Vereinbarung drängen, wie in den freien Vereinen und Kartellen, läuft jeder staatliche Versuch, eine solche zwangsweise herbeizuführen, Gefahr, an dem Widerstreben der Einzelnen zu scheitern und zu einer bloß formellen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu führen. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Frage, wen der Staat zu einer Korporation vereinigen solle. Die Schwierigkeiten der Abgrenzung der Gewerbe, welche bereits bei der Frage der Handwerkerkorporationen betont worden ist, besteht für die Industrie im Allgemeinen in gleicher Weise. Endlich ist die Vereinigung der Großindustrie und des Handwerks in einer Korporation nicht geeignet zu einer befriedigenden Behandlung praktischer Fragen zu führen, die Trennung der Körperschaften nach den Kriterien der Fabrik und des Handwerks aber nicht ohne Willkürlichkeiten durchzuführen. Diese Schwierigkeiten sind um so gewichtiger, je umfangreicher und eingreifender die den Korporationen zugedachten Aufgaben sind, so daß sie von ausschlaggebender Bedeutung werden, wenn eine Organisation der gesammten Industrie für alle angeführten Zwecke stattfinden soll, während sie geringer in's Gewicht fallen, wenn nur Organisationen geplant sind, welche die eine oder die andere der erwähnten Aufgaben erfüllen sollen.

3. Solche staatliche Organisationen der Großindustrie für bestimmte einzelne Zwecke bestehen bereits in den oben besprochenen Handels- und Gewerbekammern, in den Industrie- und Beiräthen einzelner Verwaltungszweige (Zoll-, Versicherungs-, Wasserstraßenbeiräthe u. dergl.) und sie sind neuerdings in Aussicht genommen für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses in sog. Arbeitskammern, wo die industriellen Unternehmer in Verbindung mit den Arbeitern Angelegenheiten der Arbeitslosenfürsorge, der Arbeitsvermittlung, des Wohnungsbaues, der Wohlfahrtseinrichtungen und darüber hinaus Fragen des Arbeitsvertrages im Interesse beider Theile verwalten sollen. Ueber die Organisation dieser Art hinauszugehen, besteht zur Zeit kein Bedürfniß.

Vor einem Zwang zur Herbeiführung einer Organisation der Industrie warnen im Allgemeinen alle besonnenen Freunde einer solchen. Vgl. Schmoller, Referat über die Reform der Gewerbeordnung auf der Generalversammlung des V. f. S. 1877; ferner vom Standpunkt der katholischen Wirthschaftspolitik Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 2. Hälfte 1896, S. 530 ff.: „Die unmittelbare Gründung und innere Organisation von Genossenschaften der Bürger ist daher auch an und für sich nicht Sache der Staatsgewalt; allein sie kann wohl einen indirekt bestimmenden Einfluß und eine Aufsicht über dieselben ausüben, soweit die Interessen der Gesammtheit dies fordern" (S. 533). Dagegen S. 564: „Da die berufsständische Organisation der Gesellschaft in unmittelbarer Beziehung zur öffentlichen Wohlfahrt steht und in einer der bürgerlichen Freiheit, wie dem organischen Charakter der staatlichen Gesellschaft entsprechenden Weise allen Bürgern, soweit dies erreichbar ist, die Möglichkeit eröffnet, selbstthätig ihre Privatwohlfahrt zu erreichen und zu bewahren, so erkennen wir im Prinzip die Berechtigung der Staatsgewalt an, obligatorische Berufsgenossenschaften, öffentlich rechtliche Berufsstände einzuführen. Jedoch fügen wir eine doppelte Beschränkung bei:

a) Der Zwang darf nur ein partikulärer sein, d. h. bloß einem kleineren Bruchtheile der Berufsgenossenschaften gegenüber zur Geltung kommen. Wenn die Mehrzahl oder doch ein bedeutender Bruchtheil der zu einer bestimmten Berufsart gehörigen Personen positiv widerstrebt, so würde vor der Hand eine zwangsweise Einführung der korporativen Organisation ihren Zweck vollständig verfehlen.

b) Der Zwang wird sodann nur ein subsidiärer sein dürfen. Da die berufsständische Organisation aus der Initiative der Standesgenossen selbst hervorgehen kann, so wird die Staatsgewalt zunächst die Initiative zu wecken und durch Verleihung bedeutsamer Rechte

und Privilegien zu stärken haben." — Ueber noch weitergehendere Neigungen zu Zwangsmaßregeln vgl. ebenda S. 553 ff. Weitaus der größte Theil der katholischen Sozialpolitiker hat die Frage des Zwanges bei der Organisation des Handwerks zustimmend beantwortet. Vgl. auch Jäger, Die Handwerkerfrage, I, 1887, S. 282. Ein Versuch, der in Oesterreich im Jahre 1891 gemacht worden war in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, welchen Einrichtungen die korporative Organisation der fabriksmäßigen Unternehmungen zu Grunde gelegt wurde, ist von der öffentlichen Meinung abgelehnt worden; hingegen hat ein Ges. vom 14. Aug. 1896 in Oesterreich die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau zwangsweise durchgeführt. Mitglieder dieser Bergwerksgenossenschaft sind nach § 3 des Ges.: „wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerk als Arbeiter bedienstet ist, ist für die Dauer des Besitzes bezw. der Bedienstung von Gesetzes wegen und ohne Ausnahme Mitglied der Genossenschaft, zu welcher das Werk gehört und hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten." Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter bilden gesonderte Versammlungen, welche je einen Ausschuß erwählen, die dann beide zusammengenommen den großen Ausschuß bilden. Aus Mitgliedern der beiden Ausschüsse wird der zur Geschäftsführung berufene Vorstand gebildet. Zweck und Aufgabe dieser Genossenschaften ist Pflege des Gemeinsinnes, des bergmännischen Geistes, der Standesehre; die Förderung gemeinsamer Interessen insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten; Obsorge für berufliche und religiös-sittliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter; Dienst- und Arbeitsvermittlung; Verhütung und gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; schiedsgerichtliche Entscheidungen; Erstattung von Gutachten über Genossenschaftsangelegenheiten; jährliche Berichterstattung über die wesentlichsten Vorkommnisse. Vgl. Knapp, Das Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue, 1897.

6. Die gewerbliche Produktion der öffentlichen Körperschaften.

§ 52. **1.** Von manchen Seiten wird als höchste Form der volkswirthschaftlichen Organisation der Betrieb durch öffentliche Körperschaften — den Staat oder die Gemeinde — angesehen. Die Sozialdemokratie erblickt bekanntlich in der Aufhebung der privaten Unternehmerorganisation und ihrem Ersatz durch öffentlich-rechtlich organisirte Gemeinschaften das letzte Ziel, dem die Organisation der Volkswirthschaft zustrebe. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kartelle seien darnach die vorbereitenden Stadien des Ueberganges der privatwirthschaftlichen in die gemeinwirthschaftliche Produktion. Vgl. Bd. I § 79. Daß dies für die Landwirthschaft nicht als richtig bezeichnet werden kann, wurde bereits oben S. 70 hervorgehoben. Hier taucht die gleiche Frage bezüglich der industriellen Produktion auf; aber auch hier läßt sich an den Thatsachen eine in jener Richtung laufende Entwicklungstendenz nicht beobachten. Die Wirthschaftsbetriebe, welche in öffentlicher Verwaltung stehen, sind auch in der Gegenwart noch gering an der Zahl. Es kommen dabei vornehmlich in Betracht: Bergbaubetriebe (Kohle, Salz, Edelmetalle; so in Preußen und Oesterreich); die Produktion gewisser Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs (Tabak in Oesterreich und Frankreich, Salz in Oesterreich, Branntwein in der Schweiz und Rußland); das Postwesen mit allen seinen Nebenbetrieben (in allen Staaten); das Eisenbahnwesen mit den zugehörigen gewerblichen Nebenbetrieben (in allen Staaten Europas mit Ausnahme Frankreichs, Spaniens und Englands); die Herstellung gewisser Produkte für den Heeresbedarf in staatlicher Regie (Brodbäckereien, Kriegsmaterialerzeugung u. dgl. in allen Militärstaaten); ferner die Gas- und Wasserversorgung wie der Betrieb lokaler Verkehrsmittel mit den dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieben in sehr vielen Städten aller Staaten. Endlich ist noch in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß in manchen Staaten einzelne öffentliche, d. h. mit Mitteln öffentlicher Körperschaften ausgerüstete und in der Verwaltung öffentlicher Beamter stehende Kreditinstitute existiren (in Preußen die Zentralgenossenschaftskasse, die Seehandlung; in England, Frankreich, Oesterreich die

Postsparkasse; in vielen Staaten, auch Deutschland und Oesterreich, Anstalten für Hypothekarkredit), und daß auch die öffentliche Organisation des Versicherungswesens in Zunahme begriffen ist.

2. Wie diese Uebersicht zeigt, ist von einer gewerblichen Produktion durch öffentliche Körperschaften als Ersatz für private Unternehmungen nur in wenigen Fällen die Rede, und diese stehen unter so eigenartigen Bedingungen, daß sich nicht behaupten läßt, daß mit ihnen die wirthschaftliche Entwicklung der Gegenwart eine ältere Form der Organisation überwunden habe. Dies gilt vor Allem für die Bergbaubetriebe, welche Ueberreste früher bestandener, noch viel ausgedehnterer staatlicher Betriebe, nicht aber in öffentliche Unternehmungen übergegangene Privatbetriebe darstellen. Desgleichen ist die Tabakfabrikation in Oesterreich und Frankreich, das Salzmonopol in Oesterreich nicht durch die moderne Wirthschaftsentwicklung, sondern durch das finanzielle Bedürfniß der Staaten schon im 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts als Monopol in's Leben gerufen worden. Das schweizerische Branntweinmonopol ist nicht aus Gründen der volkswirthschaftlichen Produktionsorganisation, sondern zum Zweck besserer Bekämpfung des unmäßigen Branntweinkonsums, das russische aus finanziellen Gründen in's Leben gerufen worden, so daß nur die Gas- und Wasserversorgung der Städte durch eigene statt durch private Unternehmungen sowie die Zunahme des Prinzips öffentlicher Verwaltung im Verkehrswesen als ein Beweis für das aufgestellte Entwicklungsprinzip aufgestellt werden könnte. Allein es ist sehr wohl zu beachten, daß es sich hier niemals um die Alternative: Konkurrenz privater Unternehmungen oder öffentlicher Unternehmungen, sondern immer um die Alternative Monopol einer privaten oder Monopol einer öffentlichen Unternehmung gehandelt hat, so daß die Kommunalisirung auf diesen Gebieten nicht beweiskräftig sein kann für die übrigen Gebiete gewerblicher Konkurrenzproduktion. Ferner hat man es hier nicht mit einer alten Produktionsform zu thun, da die einheitliche Licht- und Wasserversorgung der Städte, die Ausbildung der Verkehrsorganisationen ein Problem der neuesten Zeit bildet, so daß hier in keiner Weise von einer „Entwicklung" die Rede sein kann, zumal viele Städte von vorneherein mit öffentlichen Betrieben in dieser Richtung begonnen haben. Aehnliches gilt auch von den Eisenbahnen und dem ganzen Postwesen, die nur ausnahmsweise als Thätigkeitsgebiete privater Unternehmungen angesehen, niemals aber als ausschließliche Konkurrenzunternehmungen anerkannt worden sind. Daß für den sachlichen Bedarf dieser Betriebe, wie anderer öffentlicher Organisationen, insbesondere des Heeres zahlreiche gewerbliche Produktionsanstalten seitens der Staaten errichtet werden, ist natürlich und keine Neuerung. Uebrigens bleibt selbst auf diesen Gebieten die Wirklichkeit hinter der möglichen öffentlichen Produktionsorganisation zurück, indem der weitaus größte Theil des Heeresbedarfs, z. B. an Schuhen, Waffen, Tuchen u. s. w., nicht durch eigene Produktion, sondern durch Lieferungen privater Unternehmer gedeckt wird. Das öffentliche Kredit- und Versicherungswesen fällt nicht in den Bereich gewerblicher Produktion und wurde hier nur angezogen, um eine vollständige Uebersicht über den Kreis öffentlicher Wirthschaftsorganisation zu gewinnen. Doch mag auch in dieser Richtung darauf verwiesen werden, daß es sich hier nicht um einen Uebergang von privaten in öffentliche Unternehmungen, sondern vielfach um das gleichzeitige Funktioniren beider und eine Erprobung handelt, welche Organisationsform den Vorzug verdient.

3. Aus den Thatsachen der Gegenwart läßt sich daher nicht wohl eine Zunahme öffentlicher Produktionsbetriebe als charakteristisches Zeichen der Gesammtentwicklung der volkswirthschaftlichen Produktionsorganisation erweisen; ja das, was bisher in dieser Richtung sichtbar geworden ist, läßt sogar weniger vermuthen, als man bei einer ein-

gehenderen Betrachtung der Organisationsentwicklung einzuräumen geneigt sein wird. Wir haben an verschiedenen Stellen hervorgehoben, daß neben und an die Stelle privater konkurrirender Einzelunternehmungen Neubildungen getreten sind: kombinirte Riesenbetriebe, Aktiengesellschaften, genossenschaftliche Uebernahme von großen Lieferungen, Genossenschaften mit dem Zweck der Produktion für den eigenen Bedarf, Kartelle mit ihrer Unterbindung der Konkurrenz und ihrer gemeinsamen Regelung der Produktion. An verschiedenen Stellen haben diese Bildungen die Einwirkung des Staates nothwendig erscheinen lassen, theils durch allgemeine Regulative, welche die rechtlichen Bedingungen ihres Bestandes feststellen und die Formen ihrer Geschäftsführung bestimmen, theils durch positive Einflußnahme zum Zweck der Errichtung genossenschaftlicher Verbände, theils zur Beseitigung monopolistischer Auswüchse, so daß man es hier nicht mehr mit völlig reinen Privatunternehmungen zu thun hat. Das aber scheint das Entscheidende zu sein. Die Entwicklung treibt zu immer vollkommenerer und einheitlicherer Organisation der Unternehmungen, zur Beseitigung regelloser Konkurrenz, zu wirthschaftlich nützlichster Ausgleichung zwischen Produktion und Bedarf, zur Eliminirung überflüssiger Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten. Wenn dann der Staat noch Einfluß darauf gewinnt zur Vermeidung ungünstiger Einwirkungen nach außen (monopolistische Ausbeutung der Konsumenten und Arbeiter), so ist in der That alles erreicht, was heute durch eine öffentliche Produktionsorganisation erreicht werden könnte. Welches das weitere Entwicklungsstadium sein wird, läßt sich nicht vorhersagen. Es sprechen wenig Gründe dafür, daß das sozialdemokratische Ziel — Uebergang des Privateigenthums an Produktivmitteln in gesellschaftliches Eigenthum, Produktion durch und für die Gesellschaft — erreichbar ist, weil es in dieser Formel einen Umfang und eine Einheitlichkeit der Organisation sowie psychische Eigenschaften der Menschen voraussetzt, welche mit unseren heutigen Erfahrungen unvereinbar sind; aber sehr viele Gründe sprechen dafür, daß das System der individuellen Konkurrenz, das niemals vor unserer Zeit bestanden hat, auch durch die Periode der Gewerbefreiheit nicht begründet worden ist: daß vielmehr die Auflösung der unzweckmäßigen alten Produktionsorganisation der Zünfte und die Atomisirung der gewerblichen Produktion nur den Zweck gehabt hat, neue vollkommenere Organisationen zu ermöglichen, welche wieder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhen und in vollkommener Form die Versorgung der Gesammtheit durchführen. Wie weit dabei direkt öffentliche Produktionsorganisationen eine Rolle spielen werden, wie weit die solchen zugemutheten Funktionen durch irgend welche Formen der gewerblichen Assoziation erfüllt werden, läßt sich schwerlich voraus bestimmen; gewiß ist aber, daß auch dieses Ziel einheitlicher Produktionsorganisation nicht für das gesammte Gebiet der gewerblichen Produktion erreichbar ist und daß es gar nicht wünschenswerth ist, eine schematische Formel für sie aufzustellen. Die örtliche Vertheilung der Bevölkerung, ihre Konsumtionsgewohnheiten, die Schwankungen des Bedarfs, die individualisirende Thätigkeit der Produzenten sind Dinge, welche nicht beseitigt werden können, deren Wirkungen sich in der Produktionsorganisation darin äußern müssen, daß an die Stelle einheitlicher schematischer Formen eine größere Mannigfaltigkeit tritt. Es ist selbst auf den Gebieten verhältnißmäßig einfacher Produktion, z. B. der Schuhwaaren, nicht wahrscheinlich, daß an die Stelle der zahlreichen Kleinproduzenten einige wenige schematisch produzirende Großunternehmungen treten werden, solange noch den Konsumenten die freie Wahl des Produktes bleibt. Ein Zwang zu einheitlicher Konsumtion um einheitlicher Produktion willen wäre aber direkt freiheit- und kulturwidrig. Demnach scheint das Gebiet der möglicher Weise einheitlichen, sei es durch

öffentliche Körperschaften, sei es durch Genossenschaften oder andere Gemeinschaften zu betreibenden gewerblichen Produktion, das in der Praxis bisher einen so geringen Raum einnimmt, selbst theoretisch nicht allzu groß zu sein, und werden daher alle Bemühungen, Verbesserungen der volkswirthschaftlichen Organisation herbeizuführen, nicht auf die unerreichbare gesellschaftliche Gesammtproduktion, sondern auf die Unterstützung der in der gegenwärtigen Organisation zu beobachtenden Entwicklungstendenzen zu größerer Vollkommenheit gerichtet sein müssen.

Ueber die Uebertreibung der Idee einer einheitlichen Produktion „durch die Gesellschaft für die Gesellschaft" seitens der Sozialdemokratie vergleiche man insbesondere Kautzky, Das Erfurter Programm, 1892; Oldenberg, Ziele der Sozialdemokratie, 1891; Adolf Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm, 1892. Gegen die Möglichkeit ausgedehnterer staatswirthschaftlicher Thätigkeit — finanzielle oder machtpolitische Gründe ausgenommen — Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirthschaft in Z. f. St., 1889; ähnlich seit jeher die katholischen Wirthschaftspolitiker. Vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 449 ff.

Die deutschen Sozialisten haben seit den Aufsätzen von Bernstein, Probleme des Sozialismus in „Neue Zeit", Jahrgang 1896/97 und der Zusammenfassung seiner kritischen Anschauungen in dem Buche: Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, 1899, eine Richtung wissenschaftlicher Beurtheilung der Wirthschaftsentwicklung ausgebildet, welche man mit dem Namen „Revisionismus" bezeichnet, die in Bezug auf die industrielle Entwickelung davor warnt, eine bevorstehende Alleinherrschaft der kollektivistischen Betriebsformen zu erwarten. Es sei vielmehr anzunehmen, daß das Gebiet der privaten Unternehmungen zum Teil selbst angeregt durch kollektivistische Unternehmungen rascher wachse als diese (vgl. I § 150). Eine vortreffliche Zusammenfassung der in den Tatsachen zu beobachtenden Entwicklungstendenzen und Gegenüberstellung zu den sozialistischen Theorieen bei Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirthschaftliche Entwicklung, 1906 (aus dem Französ. übersetzt).

V. Die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation.

1. Das Arbeitsrecht.

§ 53. 1. Die Grundlage des Arbeitsrechts ist im System der Gewerbefreiheit für alle Gruppen gewerblicher Arbeiter grundsätzlich dieselbe: Die Freiheit der Person und des Arbeitsvertrages ist die Basis, auf der die ganze Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses ruht (Bd. I § 44 und oben § 37). Die wichtigsten Folgerungen, die sich daraus ergeben, sind: 1. Niemand hat eine Pflicht zur Arbeit, aber auch Niemand ein Recht auf Arbeit; es bleibt Jedermann überlassen, ob er seine Arbeitskraft verwerthen will, und er hat, wenn er dies thun will oder thun muß, um Einkommen zu erzielen, selbst die Arbeitsgelegenheit zu suchen. Daraus folgt, daß die Gesellschaft Niemandem, der arbeitslos und in Folge dessen einkommenslos ist, einen Rechtsanspruch auf Versorgung einräumen kann. Was sie ihm etwa dennoch gewährt, ist Armenunterstützung in Form eines Almosens. Ferner ist eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes der individuellen Selbstverantwortlichkeit für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, daß absolute Freizügigkeit besteht, d. h. daß Niemand gehindert werden kann die Arbeitsgelegenheit aufzusuchen, wo sie sich eben darbietet, und darnach den Ort seiner Niederlassung zu bestimmen. 2. Der Arbeitsvertrag wird grundsätzlich als ein von Individuum zu Individuum geschlossener privatrechtlicher Vertrag angesehen, dessen Form und Inhalt, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften anderes verfügen, dem Willen der Kontrahenten überlassen bleibt. 3. Auch wenn der Staat, wie dies in der Gegenwart überall der Fall ist, den zulässigen Inhalt des Arbeitsvertrages beeinflußt (z. B. durch das Gebot der

Sonntagsruhe, Ausschluß gewisser Personen von gewissen Arbeiten u. s. w.), so bleibt doch jedenfalls die Bestimmung des wirthschaftlichen Entgeltes für die Ueberlassung der Arbeitskraft, des Lohnes, und damit die Erzielung der wirthschaftlichen Grundlage der Existenz des Arbeiters und seiner Familie dem freien Vertragsschluß vorbehalten. Wie die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit überhaupt, sind auch die Bemühungen um einen für den Lebensunterhalt des Einzelnen wie seiner Familie zureichenden Lohn der individuellen Selbstverantwortung überlassen. 4. Dem Grundsatz wirthschaftlicher Selbstverantwortung entspricht es endlich, wenn auch für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit, sei es durch Krankheit, Invalidität oder Alter die Fürsorge dem Einzelnen und seiner Familie überlassen bleibt.

2. Der Grundsatz individueller Selbstverantwortung und individueller Freiheit, welcher dem Arbeitsrecht zu Grunde liegt, ist auch für die Unternehmer in Geltung und da sie die Eigentümer der Produktionsmittel sind, nehmen sie das Recht für sich in Anspruch, zu bestimmen, was produzirt werden soll d. h., welche Waren oder Dienstleistungen durch die Unternehmung bereitgestellt werden sollen, wie produzirt werden soll, d. h. welche Rohstoffe, Hilfsstoffe, Arbeitsprozesse zur Anwendung kommen sollen und auch unter welchen besonderen Bedingungen in Bezug auf Größe und Ausstattung der Arbeitsräume, in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn u. s. w. Arbeiter bei ihnen Beschäftigung finden sollen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer für den Erfolg der Unternehmung, die sie mit ihrem Vermögen tragen, ist das Correlat jener Freiheit, aus ihr scheint in der That zu folgen, daß auch soweit die Arbeiter durch Bedingungen des Arbeitsprozesses berührt werden, deren Festsetzung dem Unternehmer überlassen bleiben muß. Die Freiheit des Arbeiters komme ja darin zu Tage, daß kein Arbeiter gezwungen werden könne, auf die von den Unternehmern vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen einzugehen, daß Annahme oder Ablehnung daher in das Belieben der Arbeiter gestellt sei.

3. Ein so geordnetes Arbeitsrecht, wie es in der Periode wirthschaftlicher Freiheit thatsächlich verwirklicht wurde, bringt aber für die Arbeiter große Nachteile mit sich, die alle in letzter Linie darauf zurückgehen, daß die Arbeiter besitzlos sind und daher, um leben zu können und vor der Armenpflege bewahrt zu bleiben, Arbeitsverträge annehmen müssen, auch wenn ihnen die Bedingungen unbillig scheinen. Diese Ordnung des Arbeitsrechtes macht sie verantwortlich dafür, daß sie Arbeitsgelegenheiten finden und daß diese lohnend genug seien, um sie und ihre Familie in den Wechselfällen des Lebens zu erhalten, aber sie räumt ihnen einen Einfluß auf die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nicht ein und anerkennt keine Verpflichtungen der Gesammtheit oder Einzelner, dem Arbeiter zu Arbeitsgelegenheiten, zu ausreichendem Lohne oder zu Einkommen bei Arbeitsunfähigkeit zu verhelfen. Die Arbeiterklasse ist dadurch großen Gefahren ausgesetzt, die vornehmlich in den folgenden Richtungen hervortreten: 1. Eine große Schwäche des einzelnen Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages, der in Folge dessen allzu leicht ungünstig für den Arbeiter ausfällt. Die Wahl, die Arbeitsbedingungen des Unternehmers anzunehmen oder abzulehnen, ist für den Arbeiter thatsächlich die Wahl zwischen Einkommen und Einkommenslosigkeit und muß für den Einzelnen daher fast immer mit der Annahme der Bedingungen enden. 2. Absolute Niedrigkeit des Arbeitseinkommens mit daraus folgender unbefriedigender Lebenshaltung. 3. Relative Niedrigkeit des Arbeitseinkommens gegenüber der Aufgabe, auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit vorzusorgen und 4. in Folge der Niedrigkeit des Einkommens die Nothwendigkeit des Erwerbes von Frauen und Kindern und damit Auflösung des Familienlebens und Mängel

der Kindererziehung. 5. Mangelnde Sicherung einer erworbenen Arbeitsstellung, weil die Ständigkeit der Beschäftigung von der Fortdauer des privaten Vertrages mit dem Unternehmer abhängt, den dieser, sei es aus äußeren Gründen, wenn er z. B. zur Einschränkung des Betriebes gezwungen ist, oder aus persönlichen Gründen aufheben kann, es dem Arbeiter überlassend, sich neue Arbeitsgelegenheit zu suchen. 6. Mangel an Arbeitsgelegenheit überhaupt und damit Einkommenslosigkeit bei voller Fähigkeit und Bereitwilligkeit zu arbeiten.

4. Nicht alle diese Uebelstände sind ausschließlich eine Folge der individuellen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit im Wirthschaftsleben. Sie hängen zum Theil mit der ungenügenden Entwicklung der volkswirthschaftlichen Organisation in allen ihren Theilen, mit ungenügender Produktions- und Konsumtionsorganisation wie mit dem stets nachdrängenden Bevölkerungswachsthum zusammen. „Die Sicherung des Minimums (für jeden Arbeiter) ist ohne ungeheuere Steigerung des Volksreichthums undenkbar", schreibt ein Sozialist (Tugan-Baranowsky) und hebt damit das nothwendige Ziel, welches die Volkswirthschaftspolitik immer vor Augen haben muß, richtig hervor. Die ungünstige Lage der Arbeiter ist aber auch bei steigender Produktivität auf der Grundlage **individueller Freiheit nicht behebbar.**

Die Interessen der Arbeiter im Arbeitsverhältnis sind nicht Einzelinteressen, sondern Kollektivinteressen. Wer als Arbeiter in einen gewerblichen Betrieb eintritt, wird als Glied in einen Organismus eingefügt, in dem er nicht nach seinem individuellen Belieben Ort und Art und Zeit und Bedingung der Arbeit bestimmen kann. Wie verschieden auch die einzelnen Arbeiter nach Alter und Geschlecht und besonderer Arbeitsaufgabe sind, sie sind doch Alle vereinigt durch die arbeitsteilige Mitwirkung am einheitlichen Arbeitsprozeß. Beginn und Ende der Arbeit, die Gesundheits- und Krankheits-, Unfallgefahren des Betriebes, die Einwirkung der Arbeit auf Körper und Geist, die Bedingungen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitsordnungen sind für alle Arbeitenden gleich. Aber auch die Grundlagen der Entlohnung können nicht individuell festgesetzt werden, sondern müssen in gleicher Weise für Alle zu gleicher Arbeit Berufenen im Anschluß an den Arbeitsprozeß fixirt werden, ja das Resultat der Arbeit der Einzelnen selbst wird im arbeitsteiligen Verfahren durch die Arbeit des Andern mitbestimmt. Wie soll da der einzelne Arbeiter zu den Arbeitsbedingungen Stellung nehmen? Wie soll er auf die Anbringung von Schutzvorrichtungen an den Maschinen, auf die Hygiene im Fabrikbetrieb, auf die Arbeitsdauer, auf die Arbeitspausen, auf den für die Schnelligkeit der Arbeit entscheidenden Gang der Maschinen, wie auf allgemeine Veranstaltungen, wie die Errichtung von Arbeiterausschüssen, von Wohlfahrtseinrichtungen, auf die Organisation eines Arbeitsnachweises, auf daß Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der erwachsenen Arbeiter und auf tausend andere Dinge, die zu Lebensfragen für ihn, wie für die vielen Andern werden, die mit ihm arbeiten, als Einzelner im individuellen Arbeitsvertrag Einfluß nehmen? Das Arbeitsverhältnis verlangt einheitliche Regelung und Organisation für die Gesammtheiten der Arbeiter im Betriebe. Der freie Arbeitsvertrag ist eine Fiktion. Die Wirklichkeit heißt: Annahme der vom Unternehmer festgesetzten Bedingungen, wie sie sind, oder Verzicht auf Arbeit. Da der Verzicht aber praktisch unmöglich ist, bedeutet diese Freiheit Unterwerfung unter den Willen der Unternehmer.

Nicht weniger unzureichend ist die Macht des Einzelnen in Bezug auf das Finden passender Arbeitsgelegenheit, in Bezug auf die Hintanhaltung der Konkurrenz der Arbeiter untereinander, in Bezug auf die Verwendung von Frauen und Kindern und

in Bezug auf die allgemeine Lebensfürsorge (bei Krankheit, Alter, in der Beschaffung billiger Wohnungnn, Lebensmittel u. s. w.).

5. Diese Erkenntniß hat zu Maßregeln und Einrichtungen geführt, durch welche das Arbeitsverhältniß aus der Sphäre eines rein privatrechtlichen Instituts herausgehoben und die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zum Gegenstand organisirter Verwaltung und Fürsorge gemacht wurde. Wie alle Theile der Gesellschaft sich stets unter dem Zusammenwirken der verschiedensten Antriebe, Mittel und Organisationsformen weiterentwickeln, so geht auch die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses nicht bloß auf einem Wege vor sich. Die frei organisirte Arbeiterschaft, der Staat und die öffentlichen Körperschaften, die philanthropische Thätigkeit Einzelner wie privater Organisationen wirken hiebei mit, es umzugestalten und die Lage der besitzlosen Klassen in Einklang zu bringen mit den Kulturfortschritten der Menschheit.

Die auf die Lebenshaltung gerichteten Fürsorgebestrebungen werden später behandelt werden (vgl. II 2, 5. Buch). Im Folgenden gelangt die Gestaltung des Arbeitsrechtes zur Darstellung, die sich aus der geänderten Auffassung des Arbeitsverhältnisses in der Gegenwart ergibt. Die wesentlichen Reformen des Arbeitsrechtes gegenüber der individualistischen Auffassung betreffen die Organisation der Arbeiter, ihre repräsentative Vertretung gegenüber den Unternehmern, Rechtsschutzorganisationen bei Streitfällen, endlich die gesetzliche Bestimmung des Inhalts des Arbeitsvertrags.

In allen auf die Lage der Arbeiter bezüglichen Maßnahmen kommen nicht bloß wirthschaftliche, sondern auch ethische Gesichtspunkte in Betracht. Die Arbeiter bilden den größten Teil der ganzen Gesellschaft. Ihre Trennung von den übrigen Gliedern der Gesellschaft durch eine Beschränkung ihrer Lebenshaltung hat eine geistige und sittliche Trennung zur Folge und damit eine Spaltung der Nation, die auf die Dauer nicht ohne die verderblichsten Folgen für die Gesammtheit bleiben kann. Die den Arbeitern gegenüber einzuschlagende Politik kann daher niemals bloß Wirthschaftspolitik sein; sie ist vielmehr stets auch Gesellschaftspolitik, d. h. sie sucht die Einheit der Gesellschaft zu erhalten gegenüber den durch die Unterschiede in der wirthschaftlichen Stellung begründeten Verschiedenheiten der Bildung und des Kulturgenusses und der darauf beruhenden Trennung der Klassen. Darum hat man diesen Theil der Wirthschaftspolitik auch mit dem besonderen Namen der Sozialpolitik bezeichnet. Aehnliche Aufgaben treten allerdings auch auf anderen Gebieten der Gesellschaft auf. Die Sozialpolitik ist daher nicht auf die Arbeiterfrage beschränkt; allein sie findet hier ihr größtes und wichtigstes Anwendungsgebiet.

Die ältere Nationalökonomie, die ganz unter dem Banne von Adam Smith stand, übersah die Mängel der Gewerbefreiheit, weil sie die Freiheit des Erwerbes stets als ein wesentliches Mittel zur Erhöhung der Produktivität der Arbeit betrachtete: „Alle Einschränkungen aber, welche die Freiheit der Arbeiter beengen, vermindern im Allgemeinen das Produkt der Arbeit und sind also der Vermehrung des Nationalreichthums nachtheilig . . .“ Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie, 3. Aufl. 1825, S. 341. Dieser Satz drückt scharf pointirt den Gedankengang aus, der in diesem Punkte die Volkswirthschaftslehre bis in die neueste Zeit beherrschte. Er war zu seiner Zeit, wie im Text hervorgehoben, durch die Reaktion gegen die überkommene soziale Ordnung berechtigt und wir haben daraus den Grundsatz dauernd gewonnen, daß die wirthschaftliche Freiheit als treibende Kraft der wirthschaftlichen Entwicklung anerkannt werden müsse und nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als nothwendig ist, die daraus entspringenden Nachtheile für Dritte zu mildern. Die vernichtende Wirkung, welche aus der wirthschaftlichen Freiheit für die handarbeitenden Klassen entspringt, haben bereits die englischen und französischen Sozialisten zu Anfang unseres Jahrhunderts erkannt (vgl. Bd. I §§ 145 und 146), und damals bereits wurde der Zusammenhang zwischen Volkswirthschaft und Volksgesundheit berührt. So bei Sismondi, Nouveaux Principes d'Économie politique, Paris 1827, Bd. II S. 362, der dem niedrigen Lohn und der gesundheitsschädlichen Arbeit in den Fabriken die dadurch hervorgerufenen Kosten der Spitäler gegenüberstellt.

In Deutschland hat wohl zuerst R. Mohl in seinem Aufsatze: Ueber die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürger-

lichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen und über die Nothwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel, im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft Bd. II, 1835, im Anschlusse an englische und französische Schriften systematisch den Zusammenhang zwischen vorübergehender Reichthumsvermehrung und Bevölkerungsdegeneration hervorgehoben und auch bereits darauf aufmerksam gemacht, wie in den Armenkosten „der Nutzen der durch so vieles Elend erkauften wohlfeilen Waarenverfertigung wieder für den steuerpflichtigen Bürger vermindert wird" (S. 154). Es bedurfte aber fast zweier Generationen, bis diese Gedanken weitere Verbreitung erhielten. Heute sind sie zu einem anerkannten Bestande der Wissenschaft geworden und auch die praktische Politik verschließt sich ihnen nicht mehr. So mag die Zeit kommen, in der der Satz nicht gilt: „Es ist ein merkwürdiges Ergebniß der Geschichte, daß die Fortschritte der Gesellschaft in Bevölkerung, Gewerbefleiß und Einsicht immer auf Kosten der Gesundheit, Gewandtheit und Verständigkeit der großen Masse des Volkes stattfinden." Storch, Handb. d. Nationalwirthschaftslehre, Hamburg 1819, Bd. II S. 409. Insbesondere die Literatur über Arbeiterschutz und Fabrikgesetzgebung bietet reiche Belege für den volkswirthschaftlichen Nutzen der unmittelbar auf die Erhöhung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter gerichteten Bemühungen. Die theoretische Seite ist besonders von Brentano und seinen Schülern ausgearbeitet worden, vgl. insbesondere dessen Schrift über das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893. Ausgezeichnete Erörterungen bieten die Schriften von Sydney und B. Webb, vor Allem ihre Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, 2 Bde. 1898, insbesondere der Abschnitt „Die Theorie der Gewerkvereine", Bd. II S. 135 ff., in welchem zugleich die Nothwendigkeit der Beschränkung der individuellen Freiheit zur Ermöglichung von Maßregeln, welche die nationale Leistungsfähigkeit erhöhen, überzeugend begründet wird.

Literatur: Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; derselbe in Schönberg's Handbuch, 1. Aufl. 1. Bd. S. 917; Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879; Herkner, Die Arbeiterfrage, 5. Aufl. 1908. Stieda, Art. Arbeiterfrage im Hdw. d. Stw.; Löning, Art. Arbeiterrecht, ebenda; Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung; als Manuskript gedruckt, 1898; v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, 1904.

2. Koalitionsfreiheit und Arbeitseinstellungen.

§ 54. **1.** Das nächste Mittel, welches die Arbeiter anwenden können, um die aus ihrer Isolirung hervorgehende Schwäche zu beseitigen, ist die Koalition, d. h. die Vereinigung in irgend welcher Form, um durch sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen. Der einfachste Fall ist der, daß die Arbeiter einer Werkstätte sich verabreden und ihren Werkmeistern oder Unternehmern gegenüber die gemeinsam festgesetzten Bedingungen — Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Aenderung der Pausen, Beseitigung von hygienischen Mißständen oder was sonst — vertreten. Eine solche Verabredung kann sich aber auch auf die Arbeiter aller oder vieler Werkstätten des Gewerbes an demselben Ort oder eines ganzen Landes erstrecken, um auf diesem Wege eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Betriebe an demselben Ort oder für das ganze Gewerbe zu erlangen. Eine solche Koalition ist natürlich an sich noch kein ausreichendes Mittel, die gewünschte Verbesserung zu erhalten: sie bringt den Unternehmern die Wünsche der Arbeiterschaft nur mit größerem Nachdruck und auf Grund sorgfältigerer Erwägung vor. Regelmäßig wird die Koalition aber mit der Absicht unternommen, falls die Unternehmer die Wünsche der Arbeiterschaft ablehnen sollten, einen Druck auf sie dadurch auszuüben, daß alle koalirten Arbeiter, seien es die einer Werkstätte oder aller Werkstätten eines Gewerbes in der Stadt oder die des ganzen Gewerbes im Land die Arbeit niederlegen und so lange nicht wieder aufzunehmen erklären, bis sie die Zusicherung der Erfüllung ihrer Wünsche haben. Eine solche Arbeitseinstellung (Arbeiterausstand, Strike) bringt die Unternehmer in eine ganz andere Lage, als wenn ein einzelner Arbeiter erklärte, die Arbeitsbedingungen nicht annehmen zu können oder bessere zu fordern, und bei Nichterfüllung die Arbeit

niederlegte. Davon ist niemals die Kontinuität eines Betriebes abhängig; eine andere Arbeitseintheilung, eine zeitweilig stärkere Anspannung der vorhandenen Kräfte, Verschiebung einiger Arbeiten genügt, den Betrieb im Gang zu erhalten, bis der Unternehmer Ersatz gefunden hat. Wenn aber gleichzeitig sämmtliche Arbeiter die Arbeit aufgeben, steht auch der Betrieb still, und je nachdem die Koalition die Arbeiterschaft vollständig oder nur unvollständig erfaßt hat, wird der Unternehmer entweder vor die Nothwendigkeit versetzt, seinen Betrieb überhaupt einzustellen oder ihn mit neuen ungeschulten oder schlechten Arbeitskräften in unvollkommenerer oder mühevollerer Weise fortzuführen. Immer werden ihm dadurch Nachtheile zugefügt: die Verminderung seiner Produktion sowie Nichtvollendung begonnener Arbeit, Schädigungen am Material durch Stillstehen des Betriebes, Zinsverluste, Zeit- und Kostenverluste durch die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeiter u. s. w. Bei der am vollkommensten organisirten Koalition, welche alle für den Betrieb nothwendigen Arbeitskräfte des Gewerbes umfaßt, führt der durch sie hervorgerufene Arbeiterausstand zu einem Stillstand der ganzen Produktion, und dies ist ein so wichtiger Druck auf die Unternehmer, daß er häufig ausreicht, um sie zu veranlassen, den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen.

Wie Koalitionen der Arbeiter sind natürlich auch solche der Unternehmer möglich, und es kann den Unternehmern die vereinbarte Verweigerung der Arbeitsgelegenheit als ein mächtiges Mittel erscheinen, um widerstrebende Arbeiter zur Annahme ihrer Forderungen zu bewegen oder sie zu zwingen, von ihren eigenen Forderungen abzulassen, indem die Masse der von der Arbeit ausgeschlossenen Arbeiter durch die Verluste an Lohn, durch physische Entbehrungen und den moralischen Druck, den die Lage ihrer Familienglieder auf sie ausübt, veranlaßt wird, nachzugeben. Eine solche Einstellung der Arbeit seitens der Unternehmer wird als Aussperrung (Lock-out) bezeichnet.

2. Arbeitseinstellung und Aussperrung sind Machtmittel, welche heute seitens der organisirten Arbeiter und Unternehmer in großem Maße angewendet werden, um ihren Willen bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Ihre Anwendung bedeutet einen Kampf, der wie jeder auf Zerstörung gerichtete Gewaltakt mit Schäden für die Gesellschaft verbunden ist und eine Beschränkung der individuellen Freiheit enthält. Man hat daher im Beginn der Gewerbefreiheit in allen Staaten Vereinigungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter zum Zweck gemeinsamer Feststellung der Arbeitsbedingungen untersagt. Aber dieser Standpunkt läßt sich nicht aufrecht erhalten. Den Unternehmern gegenüber kann das Verbot nicht durchgeführt werden, weil sie, gering an der Zahl und zu vielerlei gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zwecken verbunden, es immer umgehen können, wenn sie wollen, und es widerspricht daher der Gerechtigkeit, gerade den Arbeitern das Machtmittel zu verweigern, das man den Unternehmern lassen muß. Sodann aber hat sich immer mehr die Ueberzeugung entwickelt, daß es im gesellschaftlichen Interesse gelegen ist, wenn die Lage der Arbeiter, der großen Mehrzahl der Bevölkerung, nicht verschlechtert, sondern verbessert wird und daß die isolirten Arbeiter unfähig sind, sich der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu erwehren, wie sie der Konkurrenzkampf der Unternehmer mit seiner Tendenz die Produktionskosten herabzudrücken, mit sich bringen muß oder Vortheile zu erlangen, wie sie bei günstigen Geschäftsergebnissen möglich wären. So sind die Koalitionsverbote in den einzelnen Ländern aufgehoben worden zu verschiedenen Zeiten und meist erst im Gefolge einer starken Arbeiterbewegung. Die Aufhebung erfolgte zuerst in England 1824, in Frankreich 1864, in Deutschland 1869, in Oesterreich 1870.

3. Nicht in allen Ländern hat übrigens die Aufhebung des Koalitionsverbotes das Zugeständniß voller Koalitionsfreiheit im Gefolge gehabt. Nur langsam erringt der Gedanke volle Anerkennung, daß die Arbeiter mit den Unternehmern beim Abschluß des Arbeitsvertrages gleichberechtigt sind, man fürchtet die Störungen, welche große, gutorganisirte Arbeitermassen im Wirtsschaftsleben hervorbringen können und namentlich gegenüber den Koalitionen in Form von Vereinen, also statutarisch gefestigten Verbänden, wurden mancherlei auch politische Bedenken erhoben. So haben denn Frankreich, Deutschland (Reichsgewerbeordnung § 152) und Oesterreich (Ges. v. 7. April 1870) zwar das Koalitionsverbot aufgehoben, aber gleichzeitig sprechen die Gesetze aus, daß solche Verabredungen rechtsunverbindlich sind, daß also Jeder jederzeit ohne nachteilige Wirkungen von ihnen zurücktreten kann. Außerdem bedrohen sie und auch England denjenigen mit Strafe, auch wenn die Handlung nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht strafbar wäre, der einen Andern durch Drohung, körperlichen Zwang, durch Ehrverletzung u. dgl. zur Theilnahme an einer solchen Verabredung zu nötigen sucht, während jener, der dieselben Mittel anwendet, um Andere davon abzuhalten, nicht strafbar ist. Auch durch administrative Mittel (Handhabung der Polizeigewalt, des Vereins- und Versammlungsrechtes) ist oft eine thatsächliche Einschränkung des Koalitionsrechtes erfolgt. Da in Deutschland die Aufhebung des Koalitonsverbotes durch die Reichsgewerbeordnung erfolgte, bleiben für die nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeitergruppen die landesrechtlichen Sonderbestimmungen aufrecht. So in Preußen das Gesetz v. 24. April 1854, welches verfügt, daß Dienstboten sowie land- und forstwirthschaftliche Taglöhner, welche Arbeitgeber durch Einstellung von Arbeit in Verbindung mit Andern zu Konzessionen nötigen wollen, mit Gefängnis zu bestrafen sind. In Oesterreich, Frankreich, England ist das Koalitionsrecht allgemein. Auch in der Anwendung des Vereinsrechtes auf Arbeitervereine, welche den Zweck haben, auf Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen, sind die Staaten verschieden. England hat den Gewerkvereinen durch die Gesetze v. 29. Juni 1871 und 10. Juni 1896 eine korporationsähnliche Rechtsstellung aber nicht die volle Rechtspersönlichkeit verliehen. Sie haben die Rechte einer juristischen Person soweit sie sie zur Verwaltung und Sicherung ihres Vermögens brauchen, aber unklagbar sind Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder, über Unterstützungen an die Mitglieder u. dgl. Dagegen war eine zivilrechtliche Haftung ihres Vermögens anerkannt für Handlungen ihrer Vertreter. Diese Schadensersatzpflicht ist aber durch das Gesetz v. 21. Dez. 1906 wieder aufgehoben worden. In Frankreich waren trotz Aufhebung des Koalitionsverbotes im Jahre 1864 Vereine nicht möglich, weil sie von der Genehmigung der Regierung abhängig waren. Erst das Gesetz vom 21. März 1884 gestattet die Zulassung von Vereinen unter leichten Bedingungen und gewährt ihnen die Rechtsfähigkeit. In Deutschland unterstanden Vereine und Versammlungen bis 1908 der Landesgesetzgebung und diese stand nur in Baden und Württemberg auf dem Boden der Vereinsfreiheit. In Preußen war eine Verordnung vom 11. März 1850 in Kraft, welche alle Vereine und ihre Versammlungen, die „öffentliche Angelegenheiten" erörtern, einer behördlichen Kontrolle unterwarf und unter Anderem auch Frauen von der Theilnahme ausschloß. Diese engherzigen Beschränkungen sind durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 beseitigt. Aber noch immer wird die zivilrechtliche Stellung der Vereine durch das Bürgerliche Gesetzbuch in ganz unzulänglicher Weise geregelt. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist an schwerfällige Formalitäten geknüpft, z. B. Einreichen eines Mitgliederverzeichnisses (manche Arbeiterberufsvereine haben Zehntausende von Mitgliedern!) und die Verwaltungsbehörden haben ein Einspruchsrecht

unter anderem bei Vereinen, welche politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgen. Die Arbeiterberufsvereine können daher nicht Rechtsfähigkeit erlangen. In Oesterreich können Arbeiterberufsvereine auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 gegründet werden und auch Rechtsfähigkeit erlangen. Doch können sie diese für die Koalitionszwecke der Arbeiter nicht verwenden, da sie einestheils Gefahr laufen, daß ihr Unterstützungswesen den Versicherungsgesetzen unterworfen wird, andrerseits Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen auf Grund einer künstlichen Auslegung des Vereinsgesetzes untersagt werden. Auch bietet das Vereins- und Versammlungsgesetz mancherlei Handhaben zu einer schikanösen Behandlung der Vereine mit Koalitionszwecken.

Alle diese ängstlichen Beschränkungen werden fallen, wenn einmal die Einsicht allgemein sein wird, daß ohne Koalitionen und ohne geordnete Träger derselben eine gedeihliche Fortbildung des Arbeitsvertrages nicht möglich ist.

4. Mit der grundsätzlichen Ablehnung polizeilicher wie verwaltungsmäßiger Hindernisse der Arbeiterkoalitionen ist aber die Frage noch nicht erledigt, ob die Koalitionen auch auf allen Gebieten und unter allen Umständen zugelassen werden sollen. Es ist auch von Freunden vollkommener Koalitionsfreiheit der Zweifel ausgesprochen worden, ob alle Gebiete der Arbeit ihre Folgen vertragen. Es handelt sich hiebei um Arbeiten von großer Bedeutung für das Gemeinwohl, deren Störung durch Arbeitseinstellung weit über den Kreis der Unternehmer, die zur Einräumung besserer Arbeitsbedingungen genöthigt werden sollen, hinauswirkt; so bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken, bei Post- und Eisenbahnangestellten, bei der Mannschaft der Seeschiffe u. s. w., sowie um Arbeiter in öffentlichem Dienst, die mit der größeren Sicherung ihrer Stellung zugleich ein größeres Maß von Pflichten übernehmen. Die Unterbrechung des normalen Arbeitsganges kann in jenem Falle Gefährdungen für das Leben dritter Personen und Störungen des ganzen gesellschaftlichen Lebens im Gefolge haben, in letzterem steht sie im Widerspruch zu dem Wesen der Dienststellung. Es wird Niemand die Forderung ablehnen können, daß solche Arbeitseinstellungen im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind. Es folgt aber zugleich daraus, daß, da die Gesammtheit an der befriedigenden Ordnung eines Arbeitsverhältnisses, dessen Störung zugleich eine Störung für die ganze Gesellschaft bedeuten kann, ein so überwiegendes Interesse hat, vom Standpunkt dieses öffentlichen Interesses aus alles vorzukehren ist, um zu verhindern, daß es zu einer solchen Arbeitseinstellung kommen kann. Mit anderen Worten, es wird hier eine Einmischung der öffentlichen Gewalten berechtigt und nothwendig sein. Es zeigt sich bereits hier, daß für die Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses zwei einander zum Theil ergänzende, zum Theil ausschließende Grundsätze in Betracht kommen: der der freien Organisation der Arbeiter und der der öffentlichen Regelung.

5. Mit der Anerkennung der Koalitionsfreiheit ist von selbst auch das Recht zur Einstellung der Arbeit gegeben. Die Nichtannahme oder Nichtfortsetzung der Arbeit ist ja schon nach dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages ein Recht jedes Einzelnen. Ein besonders bei lebhafter Arbeiterbewegung und Zunahme der Koalitionen häufiger Fall ist aber der, daß Arbeiter vor Vollendung der Arbeitszeit, für welche sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder vor Beginn einer vertragsmäßig übernommenen Arbeit in den Ausstand treten, also kontraktbrüchig werden. Es ist eine Erinnerung an die frühere Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wenn in einigen Staaten Arbeiter, die kontraktbrüchig werden, einer Strafe unterworfen werden. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Kontraktbruch, wie jede Verletzung übernommener Pflichten, ver-

werflich ist und, wenn nicht außerordentliche Nöthigungsgründe vorliegen, Zeugniß von einem gering entwickelten Rechtsgefühl abgelegt. Alle Rechtsmittel und alle moralischen Mittel, durch welche sich der Vertragsbruch vermeiden läßt, sind zu unterstützen; allein die strafrechtliche Behandlung des Arbeitsvertragsbruches ist eine Anomalie, da der Arbeitsvertrag heute ein privatrechtlicher Vertrag ist, von den Gewerbeordnungen grundsätzlich als solcher behandelt wird und nirgends aus dem Bruch eines privatrechtlichen Vertrages etwas Anderes als Haftung und Ersatz des Schadens gefordert wird. Wieder ist es eine schwere Beeinträchtigung der Gleichberechtigung, wenn gerade der Arbeiter zur Einhaltung seines Vertrages auch noch durch das Strafgesetz gezwungen werden soll, während den Unternehmer sogar bei Verletzung desselben Arbeitsvertrages, z. B. durch Nichtzulassung zur Arbeit, Nichtgewährung des vereinbarten Lohnes, der vereinbarten Art der Arbeit u. s. w., nur eine bloß civilrechtliche Entschädigungspflicht trifft. Mit demselben Recht müßte auch eine Bestrafung der zahlreichen Vertragsverletzungen gefordert werden, welche im Gebiet des Waarenverkehrs vorkommen, wo durch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung oder andere als vertragsmäßige Lieferung von Waaren oft dem anderen Kontrahenten ein empfindlicher Schaden zugefügt wird, während beim Kontraktbruch des Arbeiters in den meisten Fällen nicht einmal das Entstehen eines Schadens nachgewiesen werden kann. In den wenigen Fällen, in welchen etwa von einer ernsthaften Schädigung durch einen unvorhergesehenen Austritt der Arbeiter aus der Arbeit gesprochen werden kann — beim Massenstrike — ist aber thatsächlich die Durchführung der Kontraktbruchstrafe ohnedies nicht möglich. Es wird daher mit vollem Recht die Bestrafung des Kontraktbruchs der Arbeiter von der überwiegenden Mehrheit aller Volkswirthe und Rechtspolitiker abgelehnt. Ein Fortschritt im Rechtsbewußtsein wird dadurch nicht erzielt; vielmehr trägt dazu alles bei, was in den Arbeitern das Gefühl, mit den Unternehmern gleichberechtigte Kontrahenten zu sein, weckt und stärkt, insbesondere die Unterstützung aller Organisationen der Arbeiter, welche ihnen allein die Fähigkeit geben, den Unternehmern gegenüber mit gleicher Macht aufzutreten.

Der Wunsch einer Vermeidung von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen führt zu Schieds- und Einigungsversuchen mannigfacher Art (vgl. unten § 67). Aber davon abgesehen, wachsen die staatlichen Eingriffe, um die Arbeitsstreitigkeiten in Betrieben, die für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen unentbehrlich sind, dem Kampf durch Arbeitseinstellung und Aussperrung zu entziehen. Es geschieht dies durch Streikverbote und gleichzeitige öffentliche Regelung des Arbeitsverhältnisses. Noch unvollkommen entwickelt ist der Gedanke in den Ver. Staaten, wo ein Bundesgesetz von 1888, revidirt 1898, Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Eisenbahngesellschaften und deren Angestellten vorsieht, gegen deren Entscheidung an die Gerichte appellirt werden kann. Auch in Canada bestehen schiedsgerichtliche Institutionen zur Beilegung von Streitigkeiten in Eisenbahnbetrieben seit Ges. v. 10. Juli 1903. Das Ges. v. 14. März 1907 dehnt diese Einrichtung aus. Es betrifft nun die Gewerbe des Bergbaues, Verkehrs, der Dampfschifffahrt, des Telegraphen- und Telephondienstes, der Gas- oder elektrischen Lichtversorgung, der Trinkwasserversorgung und der Lieferung von motorischer Kraft. Doch haben die Aussprüche der Schiedsgerichte nur moralische Wirkung und sind Streiks und Aussperrung nur während der Thätigkeit der Schiedsgerichte untersagt. Aehnlich ein argentinischer Gesetzentwurf von 1906. Weiter geht Italien im Eisenbahnverstaatlichungsgesetz vom 22. April 1905, das den Angestellten Anspruch auf Pension und Unterstützung gewährt, aber Streikende als entlassen betrachtet. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1907 bezieht sich auf Privatbetriebe, die der gemeinen Wohlfahrt dienen (Beleuchtung, Wasserzufuhr, Verkehr, Straßenreinigung, Krankenpflege, Gefangenenverpflegung). Es sieht vor Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die öffentlichen Behörden, Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch, verpflichtet aber Unternehmer und Arbeiter zur Befolgung bei Schadensersatzpflicht, die beim Arbeiter durch Zurückbehaltung von 10 % des Lohnes von höchstens zwei Monaten gesichert wird. Ein französischer Gesetzentwurf von 1907 regelt das Arbeits-

verhältniß aller öffentlichen Angestellten mit Beamtencharakter und macht Arbeitseinstellung strafbar. Aehnlich ein ungarischer Entwurf aus demselben Jahre. Bereits durchgeführt ist das Prinzip im holländischen Gesetz vom 31. Juli 1903. In Deutschland und Oesterreich fehlt es an besonderen Gesetzen. In Australien bestehen vollständige Streikverbote bei behördlicher Regelung der Löhne (vgl. II 2 § 103).

Der Kontraktbruch ist in den einzelnen Staaten verschieden behandelt. In England wird durch das angeführte Gesetz der Vertragsbruch mit Strafe bedroht, wenn durch ihn die Wasser- oder Gaszufuhr für eine Stadt abgeschnitten oder bei möglicher Voraussicht dieses Erfolges Menschenleben gefährdet, schwere Körperverletzungen verursacht oder werthvolles bewegliches oder unbewegliches Eigenthum der Zerstörung oder schwerer Beschädigung ausgesetzt wird. Es liegt demnach nicht eine reine Bestrafung des Kontraktbruches als solchen vor. Eine solche kennt § 85 der österreichischen Gewerbeordnung, welcher außer der civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadenersatz kontraktbrüchige Gehilfen mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Desgleichen sind in Oesterreich nach den Dienstordnungen der einzelnen Länder Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst eigenmächtig verlassen, nicht blos auf Verlangen des Dienstherrn durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten, sondern auch mit Geld oder Arrest angemessen zu bestrafen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Seegesetzen; so in der deutschen Seemannsordnung. — Civilrechtliche Buße verfügt die deutsche Gewerbeordnung in den §§ 119a, 124b und 134, worin den Gewerbeinhabern die Zurückhaltung eines Theiles des Lohnes ($^1/_4$, jedoch nicht mehr als ein Wochenlohn) erlaubt und die Berechtigung zugestanden wird, bei vertragswidriger Niederlegung der Arbeit für jeden Tag des Vertragsbruches bis zu einer Woche den Betrag des ortsüblichen Taglohnes ohne Nachweis des Schadens, aber auch mit Verzicht auf weiteren Schadenersatz zu fordern.

Literatur: II 2 § 101; Stieda, Art. Arbeitseinstellungen und Koalitionsrecht im Hdw. d. Stw.; Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, 1873 S. 78 ff.; Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, Schr. d. V. f. S. Bd. 45; Verhandlungen des V. f. S. 1890, Schr. Bd. 76 S. 250; Verhandlungen des V. f. S. 1897, Schr. Bd. 76; Schriften d. Ges. f. soziale Reform, 2. u. 5. Heft; v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht d. Arbeiter, S. P. XIII; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl., S. 89 ff.; Leo, Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben, Archiv 1908. — Zur Frage des Kontraktbruches: Schr. des V. f. S. Bd. 7; Verhandlungen des V. f. S., 1874, Schr. Bd. 9. — Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch in Z. f. Stw. 1874, S. 449; Schönberg in seinem Handbuch Bd. 2 S. 70 ff.; Löning, Art. Arbeitsvertragsbruch im Hdw. d. Stw.; Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht im „Archiv" Bd. 3, 1890; Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation, 1897, S. 118.

3. Die Arbeiterberufsvereine (Gewerkschaften).

§ 55. **1.** Koalitionen setzen nicht nothwendig dauernde Organisationen voraus; aber ohne solche erweisen sich Koalitionen der Arbeiter sehr schwach. Sie können nur durch Unterstützung von außen oder in besonderen Fällen, in welchen den Unternehmern jede Störung ihres Betriebes schädlich erscheint, Vortheile erringen. Bei einem lang andauernden Ausstand fehlt es ihnen an den Mitteln zur Unterstützung der ausständischen Arbeiter und ihrer Familien. Der Zusammenhalt der Einzelnen ist nicht so fest wie da, wo das gemeinsame Band längerer Zugehörigkeit zu einer Organisation sie einigt und es ist daher schwerer, sie den Versprechungen der Gegenpartei und der eigenen Noth gegenüber zum Ausharren zu bewegen. Aber auch wenn ein Ausstand zum Erfolge geführt hat, ist noch nicht alles gewonnen. Es handelt sich nun um die oft viel schwierigeren Fragen des Festhaltens des Errungenen, um die gleichmäßige Anwendung der vereinbarten Bedingungen, um die Auslegung in zweifelhaften Fällen. Wenn die Verbindung der Arbeiter nach errungenem Erfolg aufgehört hat, so steht wieder der Einzelne dem Unternehmer gegenüber und nach und nach zerbröckelt der Vortheil, den der Arbeiterausstand gebracht hat, in den Einzelverträgen, welche die Unternehmer mit ihren Arbeitern abschließen. Endlich fehlt es bei einer Koalition, die der festen Verbindung ihrer Mitglieder ermangelt, an einem verant-

wortlichen Subjekt, das Verbindlichkeiten übernehmen und ihre Ausführung sicherstellen kann. Diese Mängel können nicht anders beseitigt werden als durch dauernde Organisationen der Arbeiter. In allen Staaten haben die Arbeiter Vereine gebildet zur Wahrung ihrer Interessen beim Abschluß oder bei der Auslegung des Arbeitsvertrages.

Diese Vereine sind unter dem Namen Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften, Gewerkvereine, Fachvereine, Trade Unions, Syndicats bekannt.

Die Gewerkschaften umfassen entweder nur Arbeiter des gleichen Berufes, z. B. nur Tischler, nur Former, nur Schlosser, nur Kupferschmiede, und dehnen sich dann möglichst über alle Arbeiter dieser Gruppe im Lande aus oder sie fassen alle Arbeiter eines Betriebes, z. B. alle vorgenannten Arbeiter innerhalb einer Maschinenfabrik zusammen und vereinigen dann Hilfsarbeiter der gleichen Betriebe im Lande oder endlich sie nehmen Arbeiter mehrerer Gruppen auf, z. B. Metzger, Bäcker, Brauer und Müller als Arbeiter der Lebensmittelindustrie. Der erste Typus ist der verbreitetste, von den entwickelteren Gewerkschaften angestrebte, der zweite ist in den Vereinigten Staaten häufig, der dritte nur durch geringe Organisationsfähigkeit und Verbindung mit einer politischen Parteibewegung erklärliche kommt in Oesterreich vor.

Das typische Wesen eines Gewerkvereins der ersten Gruppe läßt sich folgendermaßen charakterisieren: Jedes Mitglied hat wöchentlich Beiträge in bestimmter Höhe, event. außerordentliche Umlagen zu bezahlen. Es erhält dafür eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit. Bei manchen Vereinen werden auch Krankengelder, Alterspensionen, Begräbnißgelder bezahlt. Die Verwaltung des Vereinsvermögens steht der Centralstelle zu, welche daher auch einen Einfluß nimmt auf das Verhalten der Mitglieder, soweit dadurch Ausgaben für den Verein veranlaßt werden. So ist jedes arbeitslose Mitglied verpflichtet, die von dem Verein, der zugleich als Arbeitsnachweisstelle fungirt, nachgewiesene Arbeitsgelegenheit aufzusuchen und einen Platz, wo ihm entsprechende Arbeitsbedingungen geboten werden, anzunehmen. Finden Mitglieder ihre Arbeitsbedingungen nicht entsprechend, so können sie dem Verein Mittheilung machen, dessen Vorstand die Umstände prüft und event. beim Unternehmer vermittelt. Wird die Beschwerde gerechtfertigt gefunden und die Ursache nicht abgestellt, so kann das einzelne Mitglied die Stelle verlassen unter Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ist die Zahl der Mitglieder eine größere und wird ihnen die als gerecht befundene Ordnung der Arbeitsbedingungen verweigert, so kann die Centralleitung, wenn sie die Aussicht für eine Arbeitseinstellung günstig findet, den Mitgliedern die Ermächtigung zum Ausstand geben, und diese erhalten dann, so lange der Ausstand dauert, die Arbeitslosenunterstützung. Bei großen Vereinen bilden sich in den einzelnen Städten Zweigvereine und sind die Funktionen der Geldeinsammlung, der Ordnung lokaler Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, die Führung der Mitgliederlisten und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten zwischen den Organen der Zweigvereine und der Centrale getheilt; immer aber steht der Centrale allein das Recht zu, über die Zulässigkeit eines Ausstandes zu entscheiden. Bei großen Vereinen sind die Aufgaben der Zentralverwaltung so umfangreich und erfordert die finanzielle Ordnung im Vereine, die Übersicht über die verschiedenen Arbeitsbedingungen an den Vereinsorten, das Verhandeln mit den Unternehmern so viel Zeit, Umsicht, besondere Kenntniß und Gewandtheit, daß sie nicht mehr von ausübenden Arbeitern als Nebenbeschäftigung geübt werden können, und es treten hier besoldete Beamte als Funktionäre des Vereins auf.

3. Die größte Förderung erfahren die Gewerkschaften durch die Organisation des Unterstützungswesens: Kranken-, Invaliden-, Alters-, Arbeitslosenunterstützung. Die Unterstützungszwecke, welche die einzelnen Gewerkvereine verfolgen, sind nicht immer gleichartig; aber charakteristisch sind immer zwei Momente: es fehlt niemals eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit und die Unterstützungsmittel werden nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingesammelt und verwendet. Kein Mitglied hat einen klagbaren Rechtsanspruch auf Unterstützung und jedes Mitglied kann, wenn es auch noch so lange seine Beiträge gezahlt hat, falls es sich mit den Statuten des Vereines in Widerspruch setzt, ohne Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden. Das Unterstützungswesen ist für den Verein nur ein Mittel, nicht das Ziel. Er muß unter Umständen seine ganzen Fonds bei einem großen Ausstand verwenden, ohne Rücksicht auf die zu zahlenden Krankengelder und Invalidengelder. Nichtsdestoweniger ist das Unterstützungswesen nicht ohne Bedeutung für den Gewerkverein. Es übt eine starke Anziehungskraft aus. Es ist ein Mittel, die Disziplin im Verein zu festigen, da Niemand ihn leichtfertig verlassen und die Einzahlungen im Stiche lassen wird. Es veranlaßt die Vereinsleitung, sorgfältig die Zweckmäßigkeit einer Arbeitseinstellung zu prüfen, und es ist endlich die einzige organisierte Unterstützung für die Fälle der Arbeitslosigkeit, die sich mit Erfolg bewährt hat.

Durch die Arbeitslosenunterstützung verhindert der Gewerkverein das Unterbieten der gegebenen Arbeitsbedingungen. Um diese selbst im Interesse der Arbeiter zu gestalten, bedarf es aber positiver Einwirkungen. Nur in wenigen Gewerken mit einer geringen Anzahl geschulter Arbeiter kann die bloße Unterstützung einzelner Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, ein Mittel sein, die Unternehmer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Die Regel ist die, daß, wenn nach der Meinung der Arbeiter in einem organisierten Gewerbe die Geschäftslage eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zuläßt, die Funktionäre des Vereins mit der Unternehmung verhandeln und entweder in gütlichem Uebereinkommen oder nach einer durchgeführten Arbeitseinstellung die Arbeitsbedingungen in einer Uebereinkunft für alle Arbeiter und wenn mehrere Unternehmer betheiligt waren, für alle Unternehmer festsetzen. An die Stelle des individuellen Arbeitsvertrages tritt daher ein Kollektivvertrag, der im Wege der Vertretung für die einzelnen Arbeiter abgeschlossen wird und dessen Ausführung der Gewerkverein überwacht.

Eine weitere Wirksamkeit entfalten die Gewerkvereine als Arbeiterinteressenvertretung, indem sie durch ihre Vertreter die öffentliche Meinung, die Mitglieder öffentlicher Körperschaften zu beeinflussen suchen oder direkt bei den Wahlen zu den letzteren auf die Kandidaten einwirken, um eine den Bestrebungen des Gewerkvereines günstige Gesetzgebung zu erzielen oder zu bewirken, daß die Verwaltung in einem ihnen wohlwollenden Geist geführt wird. Die Ziele, welche die Gewerkvereine verfolgen, umfassen das ganze Gebiet des Arbeitsverhältnisses: den Lohn, die Arbeitszeit, die gesundheitlichen Bedingungen der Arbeit, die Betriebseinrichtungen, soweit sie auf die Gesundheit und das Leben der Arbeiter einwirken, das Verhältniß der Werkführer zu den Arbeitern u. s. w. In allen diesen Punkten ist ihr Bestreben dahin gerichtet Gleichmäßigkeit zu erzielen, einestheils um zu verhindern, daß ein Theil der Mitglieder schlechtere Arbeitsbedingungen hat als der andere, anderentheils um die Konkurrenz der Arbeiter von dem Gebiet der Arbeitsbedingungen abzudrängen und zu verhindern, daß dem wohlwollenden und entgegenkommenden Unternehmer, der

günstigere Bedingungen einräumt, durch den Unternehmer mit schlechteren Arbeitsbedingungen eine illoyale Konkurrenz bereitet werde.

Eine weitere Aufgabe, welche die Gewerkschaften sich stellen, ist die des Rechtsschutzes ihrer Mitglieder. In Deutschland wurden zu diesem Zwecke seit 1894 Arbeitersekretariate errichtet, welche Rechtsuchenden Rath ertheilen und bei Geltendmachung von Ansprüchen Hülfe erweisen. Sehr intensiv ist endlich die Thätigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete des Bildungswesens durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, belehrenden Ausflügen u. dgl.

4. Diese weitgesteckten Ziele können die Gewerkschaften erst anstreben, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben. Sie können auf die Unternehmer nicht einwirken, die Mittel zur Arbeitseinstellung, zur Unterstützung von arbeitslosen Mitgliedern nicht aufbringen, wenn nicht die Zahl ihrer Mitglieder groß genung ist, um bei einer Arbeitseinstellung dem Arbeitgeber nothwendige Arbeitskräfte zu entziehen, und um die nothwendigen Aufwendungen für die Vereinszwecke aus den laufenden Beiträgen bestreiten zu können. Mit einem solchen Anwachsen der Mitgliederzahl und mit der räumlichen Ausbreitung des Vereins entstehen aber jene oben erwähnten Verwaltungsfragen. Es ist eine direkte Verwaltung durch die Mitglieder nicht mehr möglich, sie bedürfen einer repräsentativen Vertretung, es muß das Verhältniß der Zweigvereine zur Centrale, die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben geregelt werden. Andere Verfassungs- und Verwaltungsfragen entstehen durch die Bildung von Gewerkschaftsverbänden. Solche entstehen durch Verbindung von Gewerkschaften desselben Industriezweiges, z. B. der Textilindustrie zur Berathung der gemeinsamen Interessen. Der Wunsch, die lokalen Interessen der verschiedenen Arbeitergruppen am selben Orte zu vertreten, führt die Gewerkschaften desselben Ortes zu einem lokalen Verbande zusammen, zu Gewerkschaftsräthen (Gewerkschaftskartellen, Gewerkvereinsunionen). Die allgemeinen Interessen der Gewerkschaften eines Staates werden auf jährlichen Gewerkschaftskongressen besprochen und haben in den einzelnen Ländern zu gewerkschaftlichen Landescentralen geführt, die untereinander in Verbindung stehen und seit 1902 Internationale Konferenzen zur Erörterung wichtiger Fragen abhalten und Berichte über die Gewerkschaftsbewegung in den einzelnen Ländern veröffentlichen. Daneben gibt es internationale Verbindungen der einzelnen Fachgewerkschaften.

Innerhalb Deutschlands und Oesterreichs treten in der Gewerkschaftsbewegung politische, religiöse und nationale Tendenzen hervor. So sind in Deutschland die an Zahl und Mitgliedern stärksten Vereine, die sog. freien Gewerkschaften, ebenso wie in Oesterreich die als Gewerkschaften schlechtweg bezeichneten Vereine der Sozialdemokratie zuzuzählen. Daneben gibt es in Deutschland christliche Gewerkschaften katholischer oder protestantischer Richtung, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, welche die Betonung einer politischen oder religiösen Richtung vermeiden, und einige andere unabhängige Vereine, in Oesterreich neben christlichen auch deutschnationale, tschechische, polnische u. s. w. Arbeitervereine.

5. Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft nöthigt den einzelnen Arbeiter, sich in Bezug auf die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses und eines etwaigen Streites mit den Unternehmern den Beschlüssen der Mehrheit zu fügen. Dadurch kann er freilich manchmal gezwungen werden, für einige Zeit Nachtheile auf sich nehmen zu müssen (Aussperrung, Streik, den er nicht gebilligt hat), die ihm als Einzelner erspart worden wären. Allein die Arbeiter haben eben keine Wahl als die, die größeren Uebel auf sich zu nehmen, welche mit der individuellen Freiheit verbunden sind oder

aber sich damit zu begnügen, ein mitbestimmender Theil einer größeren Menge zu sein, in welcher, um im Interesse Aller vorzugehen, das Interesse Einzelner manchmal nur unvollkommen gewahrt werden kann. Eine starke Unterdrückung der Minderheit ist ja doch nie wahrscheinlich, weil jeder Gewerkverein mit der Gefahr des Abfalles seiner Mitglieder rechnen muß. Gewiß werden auch Erfolge, welche die Gewerkvereine zu erzielen vermögen, die Nachtheile des Zwanges aufwägen. Solche liegen in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und in der Sicherheit, daß man eine solche durch Koalition erzielte Errungenschaft auch festhalten könne. Sie liegen in der Sicherheit, die der Gewerkverein durch seine Kontrole dafür gewährt, daß etwaige gesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Arbeiter auch eingehalten werden. Vor Allem aber bedeutet die Zugehörigkeit zu einer starken Gewerkschaft eine Hebung des Selbstbewußtseins der Arbeiter, die in einem großen und starken Verein einen Rückhalt für gerechte Forderungen finden und eine Erziehung zur Selbstverwaltung, zur Lösung schwieriger Aufgaben, wie sie die Organisirung von Menschen, die Leitung von verwickelten Verhandlungen, die verantwortliche Vertretung großer Interessen mit sich bringt. Dadurch gewinnen die Arbeiter Kenntnisse und Fähigkeiten, welche sonst nur den oberen Klassen zu erwerben möglich ist. Diese Wirkung der Arbeit in den Berufsorganisationen der Arbeiter ist für die Fortbildung der ganzen Gesellschaft von der allergrößten Wichtigkeit; denn dadurch wird eine neue Klasse befähigt, an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten theilzunehmen und verhindert, daß diese einen einseitigen Klassencharakter erhält und nur im Interesse gewisser Gruppen der Gesellschaft geführt wird.

Die Wirkungen der Gewerkvereine beschränken sich nicht auf die dem Verein Angehörigen. Sie ziehen vielmehr auch andere Arbeiter in Mitleidenschaft und zwar in mehrfacher Richtung. Zum Theil findet eine direkte Uebertragung der von den Gewerkvereinen errungenen Vortheile statt; so in vielen Fällen der Verbesserung der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der hygienischen und Betriebseinrichtungen. Zum Theil ist die Uebertragung nur eine indirekte, indem das, was die Gewerkvereine errungen haben, als Norm und Maßstab gilt, an dem die Lage anderer Arbeitergruppen gemessen wird. Dies kann Veranlassung geben, daß für sie gleiche Bedingungen gefordert werden, z. B. bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, oder daß doch die öffentliche Meinung, welche nicht ganz unwirksam ist für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, im Sinne der Gewerkvereine beeinflußt wird. Endlich aber haben die Gewerkvereine die Tendenz, die Arbeitsunfähigen aus dem Gewerbe zu verdrängen; denn als Nichtgewerkvereinler werden sie nicht geduldet und im Gewerkverein sind sie nicht zu brauchen, da die Wirksamkeit desselben nur so lange andauert, als er auch den Unternehmern normale Leistungen sichern kann. Auf diese Weise wirken die Gewerkvereine dahin, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter des Gewerbes zu heben. Manchmal geschieht dies auch direkt, indem sie auf die Heranbildung wie auf die Zahl des Nachwuchses Einfluß nehmen. Doch ist diese Art der Beeinflussung des Gewerbes durch Gewerkvereine in der Abnahme begriffen.

Unter den nachtheiligen Wirkungen, welche sich an die Thätigkeit von Gewerkvereinen knüpfen, müssen die Neigung zu monopolistischer Beherrschung des Arbeitsmarktes und zur Einschränkung der Produktion durch Fixirung eines Maximums für die Leistung der einzelnen Arbeiter hervorgehoben werden. Von einsichtigen Gewerkvereinsführern werden solche Tendenzen bekämpft.

6. Von den Unternehmern wird der von den Gewerkschaften geübte Zwang als Einschränkung ihrer Freiheit empfunden. Und in der That haben die Gewerkvereine

immer mehr Gebiete für ihre Mitbestimmung in Anspruch genommen, welche die Unternehmer als ihre eigene Herrschaftssphäre anzusehen gewohnt waren; denn da die Arbeitsbedingungen immer durch die vom Unternehmer bestimmten Arbeitsprozesse und an den Eigenthumsobjekten des Unternehmers fixirt werden, so ist jedes Mitsprechen der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen zugleich eine größere oder geringere Einschränkung der Willenssphäre des Unternehmers. Allein dies ist nicht zu vermeiden, da es sich ja um einen zweiseitigen Vertrag handelt und Leben, Gesundheit, geistiges und körperliches Wohlbefinden, kurz die ganze Natur des arbeitenden Menschen durch die Bedingungen, unter denen er arbeitet, beeinflußt werden. Es ist nur menschlich, daß hiebei seitens der organisirten Arbeiter manchmal unberechtigte und übertriebene Forderungen gestellt und schwächere Unternehmer in eine Zwangslage gebracht werden; aber es ist bis jetzt noch kein Fall nachgewiesen, in dem diese Mitwirkung der Arbeiter bei der Festsetzung oder Auslegung des Arbeitsvertrages eine Industrie geschädigt oder zu Betriebseinstellungen und Verringerung der Produktion geführt hätte. Im Gegentheil sind jene Industrieen, welche über eine wohlorganisirte Arbeiterschaft verfügen, stets auch die leistungsfähigsten. Es hängt dies einestheils mit der bereits erwähnten Auslese zusammen, welche der Gewerkverein unter den Arbeitern selbst schafft; andererseits aber auch damit, daß die Unternehmer gezwungen sind, wenn sie nicht durch die zu Gunsten der Arbeiter verbesserten Bedingungen eine Verkürzung des Unternehmergewinnes erfahren wollen oder wenn sie die Konkurrenz mit den anderen Unternehmern, die sie nun nicht mehr auf Kosten der Arbeiter führen können, mit Erfolg weiter betreiben wollen, technische Fortschritte in der wirthschaftlichen Organisation ihrer Unternehmungen anzustreben und auszunützen. Es ist für die Unternehmer sicher eine Unbequemlichkeit, es mit einer eifersüchtig auf ihre Vortheile bedachten Arbeiterschaft zu thun zu haben, und es erschwert dies die Leitung der Unternehmungen, stellt an dieselbe erhöhte Anforderungen in Bezug auf Intelligenz, Geschäftsgeist und persönlichen Charakter, so daß auch nach oben hin die Gewerkvereine als ein Mittel sozialer Auslese wirken. Wo sie aber eingebürgert sind, sind sie den Unternehmern, welche nunmehr mit verantwortlichen Organen der Arbeiterschaft verhandeln können, von so großem Vortheil daß hervorragende Industriemagnaten den Vorschlag machen konnten, den Gewerkvereinen, d. h. ihren Vertretern, das Recht einzuräumen, für ihre Mitglieder unter Haftung des Vereines Arbeitsverträge abzuschließen.

7. Die Arbeit in Gewerkvereinen hat Voraussetzungen, die wegen des verschiedenen Grades der Erziehung, der Bildung, des Temperaments nicht von allen Arbeitern desselben Landes oder von den Arbeitern aller Länder erfüllt werden können, so daß sich daraus die Grenzen der Gewerkvereine und damit die Grenzen der freien Organisationsmöglichkeit überhaupt ergeben. Jahrelange Einzahlungen ohne Aussicht, daraus einen anderen Vortheil als den der Sicherung der gegebenen Arbeitsbedingungen zu erhalten; vorsichtige Prüfung der strategischen Lage, in der sich der Gewerkverein vor etwaigen Verhandlungen mit den Unternehmern zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder Erklärung einer Arbeitseinstellung befindet, da nicht leichtsinnig das für Krankheits- und Altersunterstützungszwecke dienende Vermögen des Vereins auf's Spiel gesetzt werden darf; klare Beurtheilung der erreichbaren Zugeständnisse und daher rechtzeitige Hartnäckigkeit und rechtzeitige Nachgiebigkeit; sorgfältige Prüfung all' der kleinen Vortheile, welche sich bei der Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu Gunsten der Arbeiter erreichen lassen — all' das setzt so viel Umsicht, Zähigkeit, Selbstbeherrschung und verständige Energie voraus, daß hochentwickelte Gewerkvereine wahrscheinlich auch bei voller Koalitionsfreiheit überall nur die tüchtigsten Arbeitergruppen beherrschen

werden. 1906 waren in Deutschland 2215165 Personen, in England 2106283 Personen in Gewerkschaften organisirt. Das ist etwa ein Drittel der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter. Das ist ein großer Prozentsatz, wenn man bedenkt, daß unter den beschäftigten Personen auch die unter 16 Jahre alten und die Frauen gezählt sind, und in Deutschland vermöge ihrer besonderen Stellung die meisten Arbeiter der Verkehrsgewerbe auszuscheiden wären. Am stärksten sind sie im Bergbau, in der Maschinen-, Metall- und Textilindustrie, in den typographischen Gewerben vertreten, wo fast alle Arbeiter Gewerkvereinen angehören. In Oesterreich betrug die Zahl der organisirten Arbeiter ca. 500000, in Frankreich ca. 800000, das ist 16% der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter. Zu einem geringen Theil sind die weiblichen Arbeiter organisiert: geringere Fähigkeit gemeinsam zu verhandeln, größere Neigung zu gesellschaftlicher Schichtung, die Erwartung der Verheirathung, geringere Widerstandsfähigkeit im Kampf mit den Unternehmern sind die beobachteten Hindernisse. Sehr schwach sind die Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter (Taglöhner, Dockarbeiter und ähnlicher) und solche, welche Arbeiter decentralisierter Betriebe umfassen wie die der Landwirthschaft. Bei den ersteren ist der Wechsel der Beschäftigung so groß und ein Ersatz so leicht möglich, daß der Verein die Aufgabe alle Arbeitslosen zu unterstützen, nicht erfüllen kann; bei den letzteren ist die Schwierigkeit einer einheitlichen Leitung, die Isolirung der einzelnen Arbeiter, die große Verschiedenheit der lokalen Bedingungen, die größere Abhängigkeit vom Unternehmer das entscheidende Hinderniß. Bedenklich werden für alle Gewerkvereine große Krisen, welche bedeutende Mengen von Arbeitern außer Beschäftigung setzen und die Geldmittel der Vereine aufzehren. In jüngster Zeit ist den Gewerkvereinen in den Konzentrationen der Unternehmungen ein Hindernis erwachsen, das ihrem Bestande gefährlich wird. Sollten die Gewerkvereine zu schwach und die Verwaltungen der kartellirten Unternehmungen geneigt sein, diese Schwäche auszunützen, dann wird die Intervention öffentlicher Gewalten nothwendig.

8. Die Gewerkvereine stehen auf dem Boden der gegebenen Wirthschaftsordnung und beabsichtigen, daraus alle Konsequenzen zu Gunsten der arbeitenden Klassen zu ziehen. Sie sind daher, wenn auch keine grundsätzlichen Feinde einer staatlichen Einmischung, welche je nach der Stärke und dem Bedürfniß der einzelnen Vereine bald abgelehnt, bald herbeigewünscht wird, so doch davon überzeugt, daß durch die Anwendung des Mittels der Arbeitslosenunterstützung und der kollektiven Vertragsschließung, auf dem Wege privater Bestrebungen ein Theil der Vortheile, welche die Marktlage den Unternehmungen gewährt, sich für die Arbeiterschaft reserviren lassen. Das Lohnsystem und die Preisbestimmung des Marktes sind die Grundlage aller ihrer Forderungen und ihres Vorgehens. Diese vollständige Annahme der gegebenen wirthschaftlichen Grundlagen, die Vereinigung aller Kräfte zur schrittweisen Verbesserung der Lage einzelner Schichten der Arbeiter und die damit verbundene Abneigung der Gewerkvereinler, alles Heil für die Arbeiterklasse von einer großen Umwälzung der gegebenen Produktionsformen zu erwarten, stellen den Gegensatz der Gewerkvereinspolitik zur politischen, sozialdemokratischen Arbeiterbewegung dar. Doch sucht diese in der Gegenwart sich immer mehr auch der ersteren zu bedienen.

Nach dem Vierten Internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1906, Berlin 1908, waren in den 13 Ländern, die berichteten (alle europäischen Staaten außer Frankreich, Schweiz und Rußland) die Zahl der in Gewerkschaften organisirten Arbeiter 5 851 215, davon nur 372 920 Arbeiterinnen und nur 108 891 in der Landwirthschaft thätige. Von letzteren entfielen nicht weniger als 71 629 auf Italien (unter 273 125 Organisirten überhaupt) und 24 000 auf Ungarn (unter 153 332 Organisirten überhaupt), so daß bei den übrigen Staaten die organisirten Landarbeiter überhaupt keine Rolle spielen. Für Frankreich liegt eine An-

gabe des Office du travail für 1. Januar 1906 vor, welche 4857 Syndikate mit 838 134 Mitgliedern zählt, darunter ca. 43 000 landwirthschaftliche. — Die organisirten weiblichen Arbeiter verteilen sich wesentlich auf England (150 000) Deutschland (140 554) Oesterreich (41 838). — Ueber Einnahmen und Ausgaben liegen Berichte vor in England für 60.49 % der gesammten Organisirten. Die Jahreseinnahme (E) betrug 47.8 Mill. Mark, die Jahresausgabe (A) 39.9 Mill. M., das Vermögen (V) 106 Mill. M. In Deutschland für 96 %: E. 46.6. A. 41.3, V. 31.5 Mill. M. In Oesterreich für 100 %: E. 5.19, A. 4.8, V. 6.2 Mill. M. Für Unterstützungen wurden verwendet in England 25.6 Mill. M., in Deutschland 9.3 Mill. M., in Oesterreich 1.9 Mill. M.; für Streiks in England 3.1 Mill. M., in Deutschland 15.8 Mill. M., in Oesterreich 1.6 Mill. M. (Da in Oesterreich die Vereine zur Gewährung von Streikunterstützungen nicht erlaubt sind — eine der kleinlichen Auslegungen des Vereinsgesetzes! — werden hier die Streikgelder durch „freie Organisationen", d. h. durch Sammlungen aufgebracht.)

Das erste Arbeitersekretariat wurde 1894 in Nürnberg gegründet behufs Auskunftsertheilung in gewerblichen Rechtsfällen und Fragen der Arbeiterversicherung. 1907 bestanden bereits 96, die von 419 832 Auskunftsuchenden in Anspruch genommen wurden. Die Verwaltung erfolgte in 38 Fällen durch Gewerkschaftskartelle, in 46 Fällen durch besondere Gewerkschaftskommissionen, 27 erteilen nur an Organisirte und Organisationsunfähige Auskunft, 69 an Jedermann. Nach deutschem Muster wurden auch in Oesterreich, Holland, Dänemark Sekretariate gebildet. Vgl. Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate, 1902.

Literatur: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., 1871 72; derselbe, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; Herkner, Die Arbeiterfrage, 5. Aufl. 1908; Webb, Geschichte des Trade Unionism, 1895; dieselben, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, 2 Bde., 1898. Die Artikel Gewerkvereine im Hw. d. Stw.; Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, 1900; v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England 1900; Bassermann u. Giesberts, Die Arbeiterberufsvereine, 1901; Sombart, Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, 1900; Heilbronn, Die freien Gewerkschaften seit 1890, 1907. Ueber Oesterreich: Höger, Aus eigener Kraft, 1892 (Gesch. des nö. Buchdruckervereins); Verkauf, Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Oesterreich, 1906; Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, 1908. Ueber Ver. Staaten: Sartorius v. Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Ver. Staaten, 1886; Philippovich in Soziale Rundschau, 1905; Hollander u. Barnett, Studies in American Trade Unionism, 1906; J. Mitchell, Organisirte Arbeit, 1904. Ueber Frankreich: Kritsky, L'Évolution du Syndicalisme en France, 1908; Weil, Le Syndicalisme en France (Revue internationale, Jänner 1908).

4. Der kollektive Arbeitsvertrag und der Arbeitstarifvertrag.

§ 56. **1.** Die zunehmende Stärke der Arbeiterorganisationen hat auch auf der Unternehmerseite Vereinigungen in's Leben treten lassen, welche die Wahrung ihrer Interessen beim Abschluß und während der Dauer des Arbeitsvertrages zum Zwecke haben. Diese Arbeitgeberverbände (vgl. oben § 47) haben dem einzelnen Unternehmer in weitgehender Weise die Freiheit in der Ordnung des Arbeitsverhältnisses genommen. Sie bestimmen, welche Forderungen der Arbeiter als unberechtigt abzulehnen sind (z. B. die der Abschaffung des Accordlohnes, die Einführung von Minimallöhnen, die Einstellung welcher Arbeiter unterbleiben soll (z. B. Streikende, Wortführer bei Streiks), ja sie gehen so weit, daß bei einem Ausstand die einzelnen Unternehmer überhaupt nicht mehr mit ihren Arbeitern verhandeln dürfen oder daß die Mitglieder des Verbandes keinerlei grundsätzliche Aenderungen an den Arbeitsbedingungen in ihrem Betriebe ohne Zustimmung des Vorstandes vornehmen können. Die Folge dieser Organisationstendenz auf beiden Seiten ist, daß ein Zustand im Gewerbe eingetreten ist, in dem der individuelle Arbeitsvertrag faktisch als beseitigt angesehen werden muß. Unter dem Druck der Organisationen der Arbeiter und Unternehmer kommen Vereinbarungen zustande, welche von Gesammtheiten geschlossen werden, sei es daß diese unmittelbar in Versammlungen Beschluß gefaßt haben, sei es daß sie die Beschlüsse ihrer Vertreter gutheißen. Solche Arbeitsvertrage pflegt

man als Kollektivverträge zu bezeichnen. Stets ist dabei eine Vielheit von Arbeitern nötig, während auf der Unternehmerseite auch ein Einzelner genügt, doch ist, wie bemerkt, auch bei den Unternehmern die gemeinsame Schlußfassung schon häufig zu bemerken.

2. Solche Kollektivverträge werden zunächst für die Personen geschlossen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses am Arbeitsverhältnis beteiligt waren. Sie begründen einen Arbeitsvertrag unter den Kontrahenten und es steht nur die Erfüllung dieses Vertrages durch beide Theile mit persönlicher gegenseitiger Verbindlichkeit und Klagbarkeit in Frage. Spielt schon hier die Frage eine Rolle, ob eine rechtlich wirksame Bindung eines an einer Koalition betheiligten Arbeiters durch den Vertreter der Koalition angenommen werden kann, so wird die Frage noch schwieriger bei jenen Kollektivverträgen, welche über solche konkrete Arbeitsverträge einer Mehrheit von Personen hinausgehen. Das Bedürfnis, Stetigkeit in das Arbeitsverhältniß zu bringen, ist bei Arbeitern und Unternehmern ein großes. Die Arbeiter müssen wünschen für längere Zeit gleichmäßige Arbeitsbedingungen zu erlangen und die Unternehmer müssen das Gleiche anstreben, um feste Grundlagen für ihre geschäftlichen Kalkulationen zu erhalten. Beide Theile haben dabei ein natürliches Interesse, daß diese Arbeitsbedingungen zugleich im ganzen Gewerbe bei den mitwerbenden Arbeitern und Unternehmern anderer Betriebe dieselben seien, weil jede Verschiedenheit zu Unterbietungen und Störungen im Arbeitsverhältniß führen kann. Treten daher einmal die Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber mit einander in Verhandlungen, so ist es natürlich, daß sie Verträge schließen, welche nicht nur für die vertragschließenden Personen, sondern auch für alle Jene gelten, welche in der Zukunft in das Arbeitsverhältniß eintreten. Es liegen dann Verträge vor zwischen einer Vielheit von Arbeitern und einem oder mehreren Arbeitgebern, welche die Bedingungen der künftig abzuschließenden einzelnen Arbeitsverträge im Voraus für eine Zeit hinaus generell regeln und festlegen. Für Kollektivverträge dieser Art ist der Name Arbeitstarifvertrag, Tarifvereinbarung, Tarifgemeinschaft üblich geworden, da ihr wesentlicher Inhalt in der Aufstellung von Lohntarifen besteht.

3. Die dem Tarifvertrag wesentlichen Momente beziehen sich theils auf die äußeren Bedingungen, unter welchen die künftigen Arbeitsverträge stehen sollen, theils betreffen sie den Inhalt des Arbeitsverhältnisses selbst. Zu den ersteren gehören: die Dauer, der Anfang, das Ende, das räumliche und sachliche Geltungsgebiet des Tarifvertrages, die Mittel zu seiner Durchführung, namentlich die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und aus den einzelnen auf ihm ruhenden Arbeitsverträgen, die Folgen seiner Verletzung, das Verbot der Arbeitseinstellung und Aussperrung, die Kündigung, Erneuerung, stillschweigende Verlängerung.

Die auf den Inhalt des Arbeitsverhältnisses Bezug nehmenden Bestimmungen, die in hohem Grade von den Besonderheiten der einzelnen Gewerbe abhängig sind, betreffen insbesondere die Löhne und die Arbeitszeit, sodann aber gewisse allgemeine Interessen der Arbeiterschaft im Ganzen, wie Unfallverhütungsmaßregeln, Regelung des Lehrlingswesens u. dgl.

Von Seite der Großindustrie ist eingewendet worden, daß ihre komplizirten Arbeitsverhältnisse solche generelle Regelungen nicht zu lassen. Dem widersprechen aber die Erfahrungen, die Tarifverträge mit sehr eingehenden Lohnregelungen aufweisen. So kamen in der englischen Textilindustrie Tariflisten vor mit mehr als 6000 verschiedenen Akkordlohnfestsetzungen. Der Tarifvertrag der Solinger Kleineisenindustrie kennt 24 Grund-, 448 Neben- und 116 Zuschlagspositionen.

4. Das Eigentümliche des Tarifvertrags liegt darin, daß er nicht ein Arbeitsvertrag ist, aber doch die Bedingungen für jeden einzelnen solchen Arbeitsvertrag der von Mitgliedern der vertragschließenden Gruppen abgeschlossen werden wird, feststellt. Allerdings verpflichtet der Tarifvertrag weder die Arbeitgeber bestimmte Arbeiter zu beschäftigen, noch die Arbeiter bei einem in der Tarifgemeinschaft stehenden Arbeitgeber in Arbeit zu treten oder bei ihnen auszuharren, und wollen sich die Beteiligten dem Vertrag entziehen, so brauchen sie nur ihr Arbeitsverhältniß zu lösen. Aber der Zweck des Vertrages ist doch der, bestimmte Arbeitsbedingungen aufrecht zu erhalten. Der Arbeitgeber, der Arbeiter anstellt, die der Tarifgemeinschaft nicht angehören, um dadurch von den vereinbarten Arbeitsbedingungen los zu kommen, verletzt die „Tariftreue" und ebenso handelt der Arbeiter, der bei einem nicht gebundenen Arbeitgeber unter ungünstigeren Bedingungen arbeitet. Es liegt daher im Interesse der Aufrechterhaltung des Tarifvertrages, daß auf die Mitglieder der Tarifgemeinschaft ein Zwang zur Einhaltung ausgeübt werde. Zur Zeit hängt die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge wesentlich ab von der Kraft der Koalitionen, die ihn zustande gebracht haben. Er ist daher nur bei jenen Arbeitern anwendbar, die koalitionsfähig sind. Hier zeigen sich nun die großen Nachtheile eines unzulänglichen Koalitionsrechtes. Ohne feste dauernde Gestaltungen können Koalitionen keine rechtsgültigen Tarifverträge zustande bringen, für jene fehlt ihnen aber z. B. in Deutschland die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Der Tarifvertrag braucht verantwortliche Rechtssubjekte als Träger der Vereinbarung. Seine Einhaltung muß durch Konventionalstrafen und Sicherungsfonds erzwungen werden können. Dann erst werden organisatorische Einrichtungen, wie Schiedsgerichte und paritätische Arbeitsnachweise, welche nur für tariftreue Arbeiter und Arbeitgeber arbeiten, wertvolle Hülfsorganisationen sein. Allerdings suchen sich heute die Arbeiterberufsvereine solcher Verantwortlichkeit zu entziehen, indem sie nicht mit ihrem Vermögen für die Tariftreue ihrer Mitglieder haften wollen. Doch ist dies ein ebenso einseitiger Klassenstandpunkt, wie der der Unternehmer, die überhaupt keine Tarifverträge eingehen wollen weil sie dadurch in ihren „Herrenrechten" beschränkt würden. Heute haben Tarifverträge nur die moralische Stütze der getroffenen Vereinbarung, es ist Aufgabe der Rechtsordnung dafür zu sorgen, daß die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen auch rechtlich bindend gemacht werden können. In solchen Kollektivverträgen werden die Arbeiter die Freiheit wieder finden, welche die Thatsachen ihnen geraubt haben. Sie werden ein Mittel werden zur Hebung der Arbeiterklasse, zur Steigerung ihres Anteiles an den wachsenden Erträgnissen der Unternehmungen. Dann darf aber die Arbeiterschaft auch nicht davon zurückschrecken, die Verantwortlichkeit zu tragen, die mit solcher Freiheit untrennbar verbunden ist. Wenn dies gelingt, dann wird es auch möglich sein, das Prinzip des Tarifvertrages zu erweitern und mit Hülfe anderer öffentlicher Organisationen so auszugestalten, daß es auch für die Ordnung von gewissen Arbeitsbedingungen unorganisirter Arbeit anwendbar wird.

Ueber die einzelnen Arten der Tarifverträge und ihr Vorkommen vgl. II 2 § 102. Ebenda auch Uebersicht über die Literatur. An neueren Schriften sind zu erwähnen:

Zimmermann, S. F. 1908 (Besprechung neuerer Literatur); Günther, Der Tarifvertrag in München, 1907; Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Problem der Gesetzgebung, 1908; Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich im Jahre 1906. Hrsg. v. arbeitsstatist. Amt, 1908; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl., 1908, §§ 39, 40.

In mehreren Staaten sind Versuche einer gesetzlichen Normirung des kollektiven und des Arbeitstarifvertrags gemacht worden. So regelt ein Ges. v. 26. März 1904 in Genf „die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern", indem es bestimmt, daß mangels Uebereinkunft der Parteien der Brauch entscheiden, als Brauch aber

angesehen werden sollen allgemeine Arbeitsbedingungen, die gemäß diesem Gesetze aufgestellt sind. Auf solche Aufstellungen wird seitens der Behörden mit Erfolg, insbesondere durch die Einrichtung eines Einigungsamtes hingearbeitet. — In Oesterreich sind nach § 114b der Gewerbenovelle vom 5. Febr. 1907 die gewerblichen Zwangsgenossenschaften (Meister und Gehilfen) berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, über Pausen über Zeit und Höhe der Entlohnung und über die Kündigungsfrist aufzustellen, solche, die in Genf Geltung haben, wenn nicht von dem einzelnen Gewerbeinhaber abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. — In Holland regelt ein Ges. v. 13. Juli 1907 den Arbeitsvertrag und bestimmt darin über den Tarifvertrag, daß Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, die im Widerspruch mit einem Tarifvertrag stehen, von jedem (außer dem Arbeitgeber) angefochten werden können, der beim Abschluß des Tarifvertrages Partei war. Unter den Arbeitern kann nur eine Rechtspersönlichkeit besitzende Vereinigung Partei sein. — In Frankreich wurde im Jahre 1907 ein Gesetzentwurf zur zivilrechtlichen Regelung der Tarifverträge vorgelegt, an dem besonders bedeutsam ist die Bestimmung, daß der rechtsgültig abgeschlossene Vertrag durch 5 Jahre automatisch Geltung erlangt für alle Arbeitgeber und Arbeiter der beteiligten Gruppen. Vgl. Köppe a. a. O. S. 202 ff. Eine große Bedeutung haben für die Entwicklung von reinen Kollektiv- und von Tarifverträgen die Einrichtungen der Schiedsgerichte und behördlicher Lohnfestsetzungen. Vgl. unten § 67 und II 2 § 103.

5. Die Arbeiterausschüsse.

§ 57. **1.** Eine besondere Art organisirter Vertretung der Arbeiter, welche in den sechziger Jahren in Deutschland geschaffen wurde und in neuerer Zeit in Deutschland wie in Oesterreich zahlreicher zur Anwendung kam, sind die Arbeiterausschüsse (Aeltestenkollegien, Vertrauensmännerkonferenzen, Berathungskommissionen). Es sind dies Vertreter der Arbeiter des einzelnen Unternehmers zur Unterstützung seiner Leitung in der Verwaltung der auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen Angelegenheiten. Sie sind aus dem praktischen Bedürfniß der Unternehmer in's Leben gerufen worden, die Wünsche und Ansichten der Arbeiter bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und Einrichtungen, die ihnen zu dienen bestimmt sind, unter ihrer eigenen Verwaltung zweckmäßig wirken zu lassen. Die Verwaltung von Krankenkassen, von Wohlfahrtseinrichtungen, die Berathung der Fabriksordnung, die Handhabung der Strafbefugniß bietet zahlreiche Gelegenheiten zur Berücksichtigung besonderer Wünsche und zur Einvernehmung der Arbeiterschaft, die in einem größeren Unternehmen, in welchem der Leiter nicht zu jedem einzelnen Arbeiter in persönliche Beziehungen treten kann, nothwendiger Weise in der Form einer Vertretung veranlaßt werden muß.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden theils gewählt, theils von dem Unternehmer ernannt. In der Regel ist das passive Wahlrecht an eine längere Zugehörigkeit zur Fabrik und an ein bestimmtes Alter gebunden. Das Maß der Befugnisse, welches der Unternehmer dem Arbeiterausschuß einräumt, ist verschieden; doch treten zwei Richtungen ihrer Wirksamkeit deutlich hervor.

2. Die Arbeiterausschüsse funktioniren entweder als Vermittlungsinstanz oder als ein Verwaltungsamt. In ersterer Hinsicht haben sie Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vor den Unternehmer zu bringen und geben dadurch Gelegenheit, rechtzeitig einer Unzufriedenheit der Arbeiter vorzubeugen durch Beseitigung ihrer Ursachen oder Aufklärung über die nothwendigen Maßregeln. In dieser Richtung wirken sie ausschließlich als Vertretungen der Interessen der Arbeiter. Als Verwaltungsinstanz üben die Ausschüsse Funktionen aus, welche herkömmlicher Weise dem Unternehmer zustehen: Handhabung der Fabriksordnung, durch welche das Verhalten der Arbeiter in der Fabrik geregelt wird; Entscheidung über das Verfahren bei Ueberstunden, über Arbeitseinstellungen an gewissen Feiertagen, Verwaltung von Einrichtungen, die im

Interesse der Arbeiter bei der Fabrik bestehen (Bibliotheken, Konsumvereine, Speiseanstalten u. s. w.), oder sie wirken mit bei der Entscheidung über Klagen, sei es der Werkmeister über die Arbeiter, sei es der Arbeiter über Vorgänge in der Fabrik, wie über schlechtes Material, Fehler an den Maschinen, Parteilichkeit bei der Zutheilung von Arbeiten, Schädlichkeit gewisser Anlagen u. s. w.

3. Die Arbeiterausschüsse sind darnach Organe, durch welche die Ausführung des Arbeitsvertrages überwacht und im Einverständniß mit dem Unternehmer und im Interesse der Arbeiter geregelt werden soll. Sie setzen immer voraus, daß die Regeln für die Beschäftigung der Arbeiter in dem Unternehmen in Arbeitsordnungen (vgl. unten § 60) festgelegt sind, so daß eine sichere Grundlage für ihre Wirksamkeit gegeben ist. Der Abschluß neuer Arbeitsbedingungen obliegt ihnen nicht. Sie sind nicht ein Kampfsorgan der Arbeiterschaft, zumal die Arbeitervertreter meist nicht allein, sondern in Verbindung mit der Fabriksleitung oder mit Beamten des Unternehmens in den Ausschüssen thätig sind; aber immerhin haben die Arbeitervertreter doch auch hier eine regelmäßige, bei den periodisch wiederkehrenden Sitzungen der Ausschüsse sich darbietende Gelegenheit, die Ansichten der Arbeiterschaft über alle Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck zu bringen, also auch auf Verbesserungen zu drängen. Ein willkürliches Vorgehen der Unternehmer ist nicht möglich, ohne den Einsprüchen der Vertrauensmänner der Arbeiter zu begegnen und andererseits werden auch die Arbeiter leichter vor unüberlegtem Streit mit dem Unternehmer abgehalten werden, wenn die Sicherheit geboten ist, daß ihre Wünsche und Beschwerden an einer durch sie kontrolirbaren Stelle einer Prüfung unterzogen werden. Das Wichtigste bleibt aber jedenfalls, daß die Ausführung des Arbeitsvertrags und das an Reibungsflächen so reiche Gebiet der persönlichen Beziehungen der Arbeiter zu ihren Vorgesetzten in der Fabrik und zu ihren Arbeitgebern nicht unkontrolirt bleibt. Die Vermeidung aller Unklarheiten, die sichere Prüfung alles Fragwürdigen, die Möglichkeit rascher Abstellung alles Unrechts ist ein großer Vorzug der Arbeiterausschüsse; nicht minder auch die Hebung des Bewußtseins der Arbeiter, die ihre Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag und ihre Vertrauenswürdigkeit durch die Uebertragung von Selbstverwaltungsangelegenheiten anerkannt finden, so daß die Arbeiterausschüsse dadurch zu einem Mittel der sozialen Bildung der Arbeiterschaft werden.

4. Eine befriedigende Wirksamkeit können Arbeiterausschüsse nur entfalten, wenn die Arbeitervertreter in ihnen von den Arbeitern gewählt sind und ihnen auch volle Freiheit des Wortes und innerhalb der Grenzen des Amtes eine solche der Verwaltung gesichert ist. Eben dies veranlaßt manchen Unternehmer sie abzulehnen, weil jede Wahl und jede Vertretung eine Organisation der Arbeiter in wenn auch noch so schwachen Formen voraussetzt und herbeiführt und dadurch die Isolirung der Arbeiter aufhebt und weil andererseits jede dem Ausschuß eingeräumte Befugniß das Recht des Unternehmers auf willkürliche Entscheidung einengt. Daß das erstere nicht nur kein Uebelstand, sondern ein direkt erstrebenswerthes Ziel ist, ist schon wiederholt betont worden. Von einer wirklichen Einschränkung der Freiheit des Unternehmers kann aber nicht gesprochen werden, wenn ihm die Willkür genommen ist einen Vertrag einseitig auszulegen, ohne die Meinung des anderen Kontrahenten zu hören. Es wird vielmehr durch ein Organ, das als berechtigte und ständige Vertretung der Arbeiterschaft im Unternehmen besteht, einem Zustand der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, der die Arbeiter einseitig dem Unternehmer unterwirft, ein Ende bereitet. In welchem Grade den Ausschüssen selbständige Entscheidungs- und Verwaltungsrechte einzuräumen sind, hängt ganz vom Willen des Unternehmers ab. Meist wird der Verzicht auf solche Rechte wie

die Mühe des öfteren Verhandelns des Unternehmers mit den Arbeitervertretern reichlich gelohnt durch ein besseres Verhältniß zu den Arbeitern und durch die rasche Beseitigung von Mißverständnissen und Unzufriedenheiten, welche sich ohne ein solches Organ der Aussprache bei den Arbeitern häufen und dann zu ernsten Zwistigkeiten führen können. Freilich bedürfen aber auch die Arbeiter, welche Mitglieder des Arbeiterausschusses sind, um unabhängig wirken zu können, eines gewissen Schutzes vor der Entlassung; denn durch diese könnte der Unternehmer jede Wirksamkeit der Arbeitervertreter unterbinden. Es könnte zu ihren Gunsten eine längere als die übliche Kündigungsfrist — etwa drei Monate — vorgeschlagen werden oder aber es müssen die Vertreter der Arbeiter in den Ausschüssen durch die Organisation der gesammten Arbeiter gestützt werden.

Um ein Bild der mannigfachen Uebelstände zu geben, welche durch die persönliche Berührung von Arbeitgebern und Arbeitern leicht zu beseitigen sind, ohne solche aber aus Gleichgültigkeit, Leichtsinn, Uebelwollen oder Unverstand der Unternehmer oder Werkmeister zu unzähligen Reibungen zwischen Arbeitern und ihren Vorgesetzten, zu Unzufriedenheit, Mißtrauen und schließlich offener Feindseligkeit Anlaß geben können, sei hier die Liste von solchen kleinen Verletzungen des Arbeitsvertrages wiedergegeben, welche der österreichische Centralgewerbeinspektor Migerka der Enquêtekommission über die Arbeiterausschüsse im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgelegt hat (Enquête S. 174 ff.). Ich hebe daraus hervor a) Gesetzwidrigkeiten: Nichteinhalten gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit; Nichtzugehörigkeit der Arbeiter zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassen; Nichtbeachtung gesetzlicher Ruhepausen; Fehler im Zuwägen der Garne; Gebrauch nicht richtig zeigender Meßinstrumente; Gewichtsirrthümer bei Uebernahme der Waare; Lohnabzüge für Rechnung Dritter; Zwang, Gegenstände des Bedarfs an Zahlungs Statt anzunehmen; Nichtentschädigung von Arbeitern, deren Arbeitsbuch sich mehrere Tage nicht in der Fabrik vorfand und die dadurch am Eintritt in eine andere Fabrik gehindert waren; b) Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und unbilliges Verhalten von Unternehmern: Beistellung von schlechtem Material; unregelmäßige Lohnzahlungen; allzu langes Hinausschieben der definitiven Abrechnung; wiederholt irrige Lohnberechnungen; Abschaffung von Prämien, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages vereinbart wurden, ohne Aenderung des letzteren; Mehrforderung von Arbeit ohne Mehrzahlung; Nichtentlohnung der Wartezeit und Vorarbeiten; plötzlicher Uebergang vom Akkordlohn zum Tagelohn; Feststellung des Akkordlohnes erst bei Ablieferung der Waare; Zwang, an Bestattungsfeierlichkeiten eines Familiengliedes des Unternehmers theilzunehmen und sodann Abzug des Lohnes für den ganzen Tag; Nichteinhalten der durch den Agenten gemachten Versprechungen an Arbeiter, welche zum Eintritt in eine fern gelegene Fabrik bestimmt wurden; Ungleichheit der Kündigungsfristen; Forderung des unentgeltlichen Waschens der Fußböden des Arbeitsraumes; Beitragspflicht der Arbeiter zu den Reinigungskosten der Abtritte u. s. w. — Solchen Thatbeständen gegenüber erscheint dann die Verurtheilung der Arbeiterausschüsse seitens einzelner Industrieller als vollkommen unberechtigt.

Die Errichtung von Fabriksausschüssen hatte schon der volkswirthschaftliche Ausschuß der Frankfurter verfassunggebenden Nationalversammlung im Jahre 1848 in seinem Minoritätsvotum vorgeschlagen; die erste gesetzliche Bestimmung ist aber erst durch die Novelle zur deutschen Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 geschaffen worden, welche im § 134 einige Bestimmungen trifft, welche den Unternehmern da, wo ständige Arbeiterausschüsse bestehen, Erleichterungen für die Durchführung anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt. — Das preußische Berggesetz vom 14. Juli 1905 macht Arbeiterausschüsse obligatorisch für alle Bergwerke, welche in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigen. Sie gehen aus Wahlen hervor. Sie sind vor Erlaß oder Abänderung der Arbeitsordnung zu hören, haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft vorzubringen, bei der Verwaltung der Strafgelder mitzuwirken, den Wagen- und Wiegekontrolleur zu wählen. — In Oesterreich hatte der Gesetzentwurf vom Jahre 1891 über einige Einrichtungen zur Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für alle Fabriken die Errichtung von Arbeiterausschüssen obligatorisch vorgeschrieben. Aber weder dieser Entwurf noch ein späterer, der nur Normativbestimmungen enthielt, ohne einen Zwang zur Errichtung von Ausschüssen vorzuschreiben, wurde Gesetz. Dagegen ist durch Ges. v. 14. August 1896 bei jedem Bergwerk ein Lokalarbeiterausschuß eingeführt zur Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Werksherrn.

Literatur: Schr. d. V. f. S. Bd. XLVI; Verhandlungen 1890, Bd. XLVII; **Hitze,** Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage, 1888; Oechelhäuser, Die Durch-

führung der sozialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber, 1888; derselbe, Soziale Tagesfragen, 1889; Rösike, Arbeiterschutz, 1887; Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, Archiv Bd. VII; Ergebnisse der Enquete über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, Wien 1893; H. Hoch, Die Arbeiterausschüsse, 1907; Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Oesterreich, in J. f. G. 1907.

6. Die Interessenvertretung der Arbeiter (Arbeits- und Arbeiterkammern).

§ 58. **1.** Die Unternehmer haben außer ihren freien Vereinen staatlich organisirte Vertretungen ihrer Interessen in den Landwirthschaftskammern, in den Handels- und Gewerbekammern und in den Handwerkerkammern. Die Arbeiter entbehren einer solchen Vertretung. Die Gewerkvereine sind private Vereinigungen, wie die Arbeitgeberverbände, aber der öffentlichen Verwaltung gegenüber nicht einmal von solcher Bedeutung, wie die freien Vereine der Industrie oder wie die landwirthschaftlichen Vereine der Grundbesitzer. Die Arbeiterausschüsse sind als Organe einzelner Betriebe überhaupt nicht berufen, die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter zu wahren. Diese Thatsachen haben dazu geführt, daß man auch für die Arbeiter eine Berufsorganisation als Interessenvertretung verlangte und in einzelnen Staaten auch thatsächlich einführte. Von der Ansicht ausgehend, daß man die Arbeiter in formell gleicher Weise behandeln müsse, wie die Unternehmer, verlangen die Einen Arbeiterkammern, das sind Organisationen, in welchen die Arbeiter allein vertreten sind, so wie die Unternehmer in den Handelskammern allein vertreten sind, während Andere Gewicht darauf legen, daß Unternehmer und Arbeiter in einer paritätisch zusammengesetzten Vertretung gemeinsam in Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses berathen, welche Organisation man mit dem Namen Arbeitskammer bezeichnet. Für die Arbeiterkammern treten die radikalen Theile der Arbeiterschaft und jene Unternehmergruppen ein, welche die Gleichberechtigung der Arbeiter nicht anerkennen wollen, daher nicht mit ihnen gemeinsam berathen wollen.

Zweifellos trifft die Analogie mit den sog. Interessenvertretungen der Unternehmer nicht völlig zu. Es liegt an der Ausdrucksweise, die im Sprachgebrauch üblich geworden ist, daß wir in diesen Interessenvertretungen das persönliche Moment hervorheben und sie als Vertretungen der „Unternehmer“ bezeichnen. In Wirklichkeit sind sie als Vertretungen der „Unternehmungen“ gedacht, d. h. sie sollen die Verwaltungsbehörden in der Wahrnehmung jener Interessen unterstützen, durch welche die Produktion gesteigert, die Absatzgebiete erweitert, fördernde Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung (Auskunftsertheilungen, Prämiirungen, Subventionirungen, Unterrichtsangelegenheiten) nutzbar werden können, und sie sollen solche Einrichtungen verwalten, welche allgemeine Bedingungen eines gedeihlichen Verkehrs im Kreise der einzelnen Produktionsgebiete sind (Verwaltung des Muster- und Markenschutzwesens, von Schulen, Durchführung landwirthschaftlicher Versicherungen u. dgl.). Daß hiezu die „Unternehmer“ herangezogen werden, ist natürlich, da sie mit ihren geistigen Kräften und ihrem Vermögen die Verantwortung für die erfolgreiche Führung der Unternehmungen tragen. Solange man nicht daran denkt, die Arbeiter zur Leitung der Unternehmungen heranzuziehen, ist es der Natur der Sache nach nicht möglich, Arbeiter an der Vertretung dieser Interessenkreise zu betheiligen, sie muß sachgemäß eine „Interessenvertretung der Unternehmer“ in dem angeführten objektiven Sinne sein.

2. Anders steht es mit der geforderten Vertretung der Interessen der Arbeiter. Nach der Natur der hier in Frage stehenden Organisationen handelt es sich um Ein-

richtungen, welche auf die Gesetzgebung und Verwaltung durch Gutachten, Anregungen und Beschwerden Einfluß nehmen und durch Theilnahme an der Verwaltung diese für die Interessenten nützlich machen sollen. Im Mittelpunkt der hiebei in Frage kommenden Interessen steht das Arbeitsverhältniß und die Lage der Arbeiter im Gefolge dieses Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsordnungen, die Art ihrer Durchführung, Inhalt und Ausführung von gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen, die Arbeitslosigkeit, das Funktioniren der Arbeitsnachweise, Wohlfahrtsanstalten, kurz, von der Lebensfürsorge abgesehen stellen die im Arbeitsverhältniß gegebenen und um dasselbe gruppirten Thatsachen den wirthschaftlichen Interessenbereich der Arbeiter dar. Dieser ist daher zum größten Theil zugleich ein Interessenbereich der Unternehmer, und zwar nicht in dem Sinne, in dem z. B. ein von den Handelskammern beeinflußter Zolltarif zu einem Gegenstand des Interesses für die Arbeiter wird, weil er mit seinen Produktions- und Preisverschiebungen auch auf ihre Lage einwirkt. Vielmehr werden die Unternehmer durch jede Veränderung in den Thatsachen des Arbeitsverhältnisses direkt und unmittelbar berührt. Dies ist der entscheidende Grund, weshalb sachlich die Arbeitskammer die gebotene Form der hier in Frage stehenden Interessenvertretung ist, denn wie der objektive Zweck jener anderen Vertretungen der des gedeihlichen Ganges der Unternehmungen ist, so ist es hier der der objektiv befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältniß ist aber immer ein zweiseitiges Verhältniß, das objektiv befriedigend nur geordnet werden kann, wenn Arbeiter und Unternehmer in ihrem oft gegensätzlichen Verhalten zu einem Kompromiß kommen. Dies ist der nüchterne Sinn der im deutschen Arbeitskammergesetzentwurf formulirten Aufgabe der Arbeitskammern, daß sie berufen sind, „den wirthschaftlichen Frieden zu pflegen". Nicht über Harmonie und Frieden sollen die Unternehmer und Arbeiter in diesen Organisationen reden, sondern sie sollen die Thatsachen so ordnen, daß Harmonie und Frieden daraus hervorgehen können.

3. Die Folge dieser Auffassung ist aber allerdings die, daß Fragen des Arbeitsverhältnisses bei Bestand von Arbeitskammern nicht mehr in Handelskammern und anderen Unternehmerorganisationen verhandelt werden sollten, oder daß doch deren Entschließungen kein Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung eingeräumt werden darf. Was im Bereich der freien Vereine geschieht, bleibt natürlich auf beiden Seiten unbehindert.

Die Aufgaben solcher Arbeitskammern sind im Wesentlichen dreifacher Natur: 1. Erhebungen über die gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Gewerbe und ihres Bezirkes zu veranstalten; 2. die Aufgabe gutachtlicher Aeußerungen und Beschwerdeführung in Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältniß berühren; 3. Verwaltungsaufgaben mit einem allgemeinen gesetzlichen Hintergrund. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Organe zur Erfüllung dieser Aufgaben wünschenswerth, ja nothwendig sind. Die gewerbefreiheitliche Ordnung des Arbeitsvertrages und die technische Entwicklung der industriellen Unternehmungen mit ihren neuen Arbeitsbedingungen hat neue Interessen der Arbeiter als Arbeiter geschaffen, hat dadurch für eine, einen großen Theil der Bevölkerung umfassende Klasse ein Gebiet der Wünsche und Bestrebungen nach zweckmäßiger Ordnung hervorgerufen, das bereits zu vielen neuen Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln geführt hat (z. B. Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitsnachweis, Fürsorge für Arbeitslose), deren Durchführung die Bethätigung der Interessenten nach dem Grundsatze wirthschaftlicher Selbstverwaltung nöthig macht.

Die früher besprochene Entwicklung des Arbeitsvertrags zum Kollektiv- und Tarifvertrag hat ein neues Gebiet für gemeinsame Bethätigung von Arbeitern und Unternehmern geschaffen, und es ist wohl möglich, daß die beiden streitenden Parteien, wenn sie ihre Kräfte im Streite erfolglos, aber zu beiderseitigem Schaden erprobt haben, die Arbeitskammern als festen Stützpunkt für eine friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten benützen. Namentlich wäre es möglich, durch Arbeitskammern Lohntarife für solche Gewerbe aufzustellen, welche wie die Hausindustrie nicht organisationsfähig sind. Zunächst ist allerdings nach den Erfahrungen in Belgien, Holland und Frankreich eine unmittelbare Beeinflussung der Arbeitsverträge durch Arbeitskammern nicht zu erwarten. Wenn sie aber als ein Ausschuß beiderseitiger, starker Organisationen eine Zeitlang funktionirt haben werden, werden sie auch auf diesem Gebietze Nützliches leisten.

Wo nur die Interessen der Arbeiter in Frage stehen, z. B. bei genossenschaftlichen Veranstaltungen der Arbeiter (Konsumvereine, Baugenossenschaften, Hülfskassen, Kreditorganisation u. dgl.), wäre es berechtigt, die Arbeitermitglieder der Arbeitskammern selbständig berathen und entscheiden zu lassen.

Der erste Vorschlag zur Errichtung von Arbeitsämtern stammt von Schönberg, der in seiner Schrift: Arbeitsämter, 1871, den Vorschlag machte, das ganze Deutsche Reich in kleine Bezirke mit je einem Arbeitsamt zu theilen, je acht solcher Bezirke zu vereinigen und unter ein Oberamt zu stellen und die Oberämter in ein Centralamt zusammenzufassen. Die Funktion dieser Aemter hätte einestheils in der genauen Feststellung aller auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter bezüglichen Verhältnisse, anderntheils in der Ueberwachung der Durchführung der besonderen darauf bezüglichen Gesetze bestehen sollen. Dieser Gedanke ist in neuerer Zeit im Deutschen Reichstag von sozialdemokratischer Seite in erweiterter Form vorgetragen worden, indem daselbst vorgeschlagen wurde die Bildung eines Reichsarbeitsamtes, dem die Ueberwachung und Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen, Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Unternehmungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hilfspersonen erfordert, zustehen sollte. Die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe ginge in den einzelnen ihm unterstehenden Arbeitsämtern vor sich, die je einen besonderen Bezirk im Reich zugewiesen erhalten. Diese Arbeitsämter beständen aus einem Arbeitsrath mit den nöthigen Hilfsbeamten und einer Arbeiterkammer, die zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt wäre. Der Arbeitsrath als der eigentliche verwaltende Beamte hätte das Recht, jederzeit in den Betrieben die nöthigen Besichtigungen vornehmen zu dürfen, die für Leben und Gesundheit nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen, mithin eine ähnliche Funktion auszuüben, wie unsere heutigen Gewerbeinspektoren in Verbindung mit den politischen Behörden. Sein Amt bildet zugleich eine Centralstelle für unentgeltlichen Arbeitsnachweis. Die Arbeiterkammern dienten zur Unterstützung des Arbeitsrathes und hätten Erhebungen zu pflegen über alle auf das Arbeitsverhältniß Bezug habenden Umstände. Sie stellten für ihren Bezirk Minimallöhne fest; sie wählten Schiedsrichter für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß und bildeten die Berufungsinstanzen für Urtheile der letzteren wie auch gegenüber den Anordnungen des Arbeitsrathes. — In Oesterreich war schon im Jahre 1872 und hierauf wieder 1886 der Vorschlag gemacht worden, besondere Arbeiterkammern zu bilden als eine berathende Körperschaft über Arbeiterangelegenheiten und eine Hilfskörperschaft für die Nachweisungen über die gewerbliche Arbeiterstatistik. Sie werden nur aus gewählten Arbeitervertretern zusammengesetzt und umfaßten je einen Handelskammerbezirk. Zugleich hätten sie als Wahlkörperschaften für die politischen Wahlen dienen sollen. Verwaltungsbefugnisse waren ihnen nicht zugedacht.

Der Gedanke der Arbeitsämter ist nur in beschränktem Maße verwirklicht worden. Nur für das Gebiet der statistischen Erhebungen bestehen nun in fast allen Staaten besondere Organe, welche zum Theil nur unter amtlicher Leitung, zum Theil auch unter Mitwirkung von Interessenten und Fachmännern wirksam sind. Solche Aemter sind in den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon seit den sechziger Jahren in den Einzelstaaten errichtet worden. 1884 wurde ein Centralamt in Washington geschaffen. Die europäischen Aemter stammen aus den letzten 15 Jahren: England 1886, Schweiz 1887, Frankreich 1891, Deutschland 1892, Belgien, Spanien 1894, Oesterreich 1898. Die Organisation dieser Aemter und die Methoden ihres

Vorgehens sind durchaus verschieden und auch in den einzelnen Staaten noch keineswegs durch feste gesetzliche Grundlagen geregelt.

Arbeitskammern bestehen in Belgien, Holland und Frankreich. Die 1887 konstituirten conseils de l'industrie et du travail in Belgien und die 1897 errichteten Arbeitskammern in Holland werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur andern Hälfte aus den Arbeitern gewählt; zum aktiven Wahlrecht ist nothwendig Vollendung des 25. Jahres und Beschäftigung im Kammergebiet in Belgien während der letzten fünf, in Holland durch drei Jahre im letzten Decennium. Die Kammern sind in Belgien territorial, in Holland zweckmäßiger nach Berufszweigen organisirt. Ihre Aufgabe besteht in Folgendem: 1. Das Sammeln von Auskünften über Arbeitsangelegenheiten; 2. das Abgeben von Gutachten an Staats- und Gemeindebehörden in Bezug auf sämmtliche Gegenstände, welche die Interessen der Arbeit (in Holland auch Heimarbeit und Handwerk) betreffen, desgleichen Abgabe von Gutachten auf Verlangen der Interessenten; 3. das Verhüten und Ausgleichen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten auf Ansuchen der Interessenten; wenn die Vermittlung von einer Seite nicht angenommen wird, dann darf die Kammer die Akten publiziren.

Die Kammern haben sich weder in Belgien noch in Holland bewährt; die Zahl der abgegebenen Gutachten ist gering, der Versuch, durch ihre Vermittlung eine Statistik des Arbeitsmarktes zu gewinnen, ist mißlungen und ihrer Funktion als Einigungsämter kommen sie in kaum 2 % aller Strikes nach.

Viel weitergehende Zwecke verfolgen die französischen conseils du travail, die 1900 durch Dekret des Handelsministers Millerand in's Leben gerufen wurden; sie verfolgen gleiche Zwecke wie die belgischen und holländischen Kammern, außerdem aber haben sie bei sozialpolitischen Untersuchungen mitzuwirken, Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit vorzuschlagen, Arbeitszeit und -lohn festzustellen und Vorschläge zur Erlassung von Arbeiterschutzgesetzen zu erstatten; wahlberechtigt sind nur die Fachverbände und die Gewerberichter. Ueber den conseils du travail steht der conseil superieur, eine ständige Enquêtekommission. Da den neuen durch ministerielle Verordnung geschaffenen Organisationen die legale Basis fehlt, haben sie sich noch nicht recht entfalten können.

In Deutschland ist 1908 ein Gesetzentwurf zur Erörterung gestellt worden, der Arbeitskammern in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften errichten will. Ihre Aufgabe soll insbesondere sein, ein gedeihliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern; Staats- und Gemeindebehörden durch Gutachten zu unterstützen; Anträge an Behörden und öffentliche Vertretungskörper zu richten; Wohlfahrtsanstalten hervorzurufen und zu verwalten.

Die italienischen Camere del Lavoro sind Vereinigungen von Arbeiterberufsvereinen mit einem Centralbureau nach dem Vorbild der 1891 gegründeten Mailänder Kammer. Sie dienen in erster Linie politischen Organisationszwecken, besorgen aber auch die Arbeitsvermittlung, kontroliren die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und unterstützen die Genossenschaftsbildung.

Literatur über Arbeitskammern verzeichnet bei Harms: Deutsche Arbeitskammern, 1904, und in J. f. N., 1905, I. H.; Z. f. Stw., 1905, Heft 1; Harms, Die holländischen Arbeitskammern, Tübingen 1903; Jay, Die Arbeitsräthe in Frankreich (Schriften der Gesellschaft für Sozialreform, Heft 12); Fuchs, Arbeiterkammern, Archiv, 20. Bd.; Dochow, Arbeitskammern, in J. f. G. V., 1904; über die italienischen Sombart im Archiv, Bd. VIII, und John in J. f. N., Bd. 19; Mataja im Hdw. d. Stw. (über den österr. Vorschlag). Ueber Arbeitsstatistik: Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, 1890; J. f. G. V., 1895, S. 298; Schönberg, Art. Arbeitsstatistische Aemter im Hdw. d. Stw., 2. Aufl.; Beiträge zur Arbeiterstatistik, Kaiserl. statist. Amt, Berlin 1904 (Uebersicht über alle arbeitsstatistischen Aemter).

7. Der Arbeiterschutz.

a) Die Prinzipienfrage.

§ 59. **1.** Unter Arbeiterschutz fassen wir jene Maßregeln zusammen, durch welche der Staat in den Arbeitsvertrag eingreift, um Gefahren, welche für den Arbeiter aus dem Arbeitsverhältniß entspringen können, hintanzuhalten. Es geschieht dies theils durch Gebote, welche einen Theil des Inhalts des Arbeitsvertrages mit zwingender Gewalt bestimmen (z. B. Zahlung der Löhne in Geld, Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen bei Maschinen u. s. w.), theils durch Verbote, welche die Uebertragung

von Arbeit an bestimmte Personen überhaupt oder unter gewissen Bedingungen ausschließen (z. B. an Kinder unter 12 Jahren, an Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben) oder welche einen bestimmten Vertragsinhalt generell für alle Arbeitskräfte ausschließen (z. B. Arbeit an Sonn- und Feiertagen). Pflicht und Recht des Staates, der einen solchen Arbeiterschutz einführt, ist es, seine Durchführung zu überwachen und seine Uebertretung unter Strafe zu stellen. Der Arbeiterschutz verfolgt demnach gleiche Ziele wie die auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der organisirten Arbeiter und wie jene geistigen und sittlichen Mächte, welche in der Moral und Religion eine Ausbeutung menschlicher Persönlichkeiten im Arbeitsverhältniß verwerfen. Allein der Arbeiterschutz wird durch die Zwangsgewalt des Staates eingeführt und aufrechterhalten. Er ist stets allgemein wirksam, wo die gesetzlichen Bedingungen seiner Geltung auftreten, mithin unabhängig von den sittlichen Anschauungen der im einzelnen Falle Betheiligten oder der geistigen und physischen Stärke ihrer Organisation.

2. Diese Besonderheiten des Arbeiterschutzes gegenüber dem vertragsmäßig zu erreichenden Inhalt des Arbeitsvertrages sind es auch, welche ihn rechtfertigen. Es gibt große Kreise der Arbeiterbevölkerung, welche einer Organisation entbehren (vgl. oben § 55, 7, 8) und dadurch des einzigen Machtmittels beraubt sind, das die Arbeiter besitzen, um die Arbeitsbedingungen durch ihre eigene Macht günstiger zu gestalten. Hieher gehören namentlich die Kinder und die jugendlichen Arbeiter. In vielen Fällen versagt auch die Kraft der Organisation, die zudem mit Rücksicht auf die großen Nachtheile, welche ein Kampf mit den Unternehmern den Arbeitern immer bringt, nur in solchen Fällen aufgeboten werden kann, welche den Arbeitern ganz besonders wichtig erscheinen. Auch erzielt sie keineswegs immer gleichartige Bedingungen für alle Betriebe. Was aber die Aenderung der öffentlichen Meinung wie der sittlichen Anschauungen der Bevölkerung anbelangt, so geht diese nur äußerst langsam, generationenweise vor sich und immer unter dem Eindruck vollzogener äußerer Thatsachen, so daß sie allein nicht ausreichend Hilfe bieten kann.

Ueberall sind die ersten Arbeiterschutzgesetze solche zu Gunsten der Kinder: so in England, in Preußen, in der Schweiz, in Oesterreich, und überall stehen sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beobachtungen von Aerzten, Rekruten aushebenden Offizieren, Seelsorgern und der öffentlichen Meinung überhaupt über den ruinösen Zustand, in den die „freie" Arbeiterschaft gerathen war. Der Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter schließt sich daran an, und so ist es vor Allem der Gedanke eines Schutzes der körperlichen und geistigen Kräfte der künftigen Generation vor vorzeitiger Vernichtung in der Fabrik, welcher das sachliche Motiv zu Eingriffen der Gesetzgebung abgab, während die formale Begründung in der Schwäche der Individuen gegeben war. Heute ist der Gesichtspunkt ein weiterer. Zwar stehen noch immer volkshygienische Gründe im Vordergrund; aber immer mehr macht sich die Anschauung geltend, daß der gesetzliche Arbeiterschutz gleich den vertragsmäßig zu erreichenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen die Aufgabe habe, eine Hebung der körperlichen und geistigen Kräfte der Arbeiterschaft durch Kürzung ihres Verbrauches in der Arbeit und durch Stärkung ihrer Konsumtionskraft zu erreichen, um dadurch die Produktivität und soziale Leistungsfähigkeit der die Mehrheit der Bevölkerung umfassenden Arbeiterklasse und so den Kulturstand der Nation überhaupt zu erhöhen. Diesem Gedanken liegt die Annahme zu Grunde, daß die Verbesserungen in der Lage der Arbeiter der Volkswirthschaft und dem ganzen gesellschaftlichen Organismus in erhöhter Leistungs- und Genußfähigkeit und damit in der Stärkung von Kräften zu Gute kommen, welche den Fortschritt der Gesellschaft fördern. Der Arbeiterschutz

tritt hiebei als ein Mittel auf der Sicherung und gleichmäßigen Ausbreitung dessen, was die Arbeiter vertragsmäßig erreicht haben, sowie als eine Ergänzung ihrer individuellen und frei organisirten Thätigkeit.

3. Es sind darnach zwei Richtungen des Arbeiterschutzes zu beobachten. In der einen wirkt er nur als ein Schutzmittel vor einem Versinken von Arbeitergruppen unter die Untergrenze physischer und geistiger Lebenshaltung, welche dem Bewußtsein der Zeit entspricht. Hier ist der Eingriff des Staates ein Analogon der Armenversorgung, der öffentlichen Anstalten für Kranke, Sieche und Bresthafte In der zweiten Richtung wirkt er auf die Lebenshaltung steigernd und fördernd ein und unterstützt die Tendenzen für eine Hebung des Kulturstandes der Bevölkerung. In dieser Richtung ist er dem Bildungszwang, wie er in der allgemeinen staatlichen Volksschule gegeben ist, zu vergleichen. Hier gliedert sich der Arbeiterschutz an die privaten und öffentlichen Anstalten der Gesundheitspflege, Bildung und Erholung an, welche die Lebensthätigkeit der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken bestimmt sind. Bisher hat sich der Arbeiterschutz fast ausschließlich in der ersten Richtung bewegt. Die zweite Stufe liegt noch vor uns. Damit sind auch im Allgemeinen seine Grenzen bezeichnet. Als Schutz der Nothdurft wird sein Inhalt durch die physiologischen Bedürfnisse und die allgemeine Vorstellung von dem Minimum der Lebenshaltung bestimmt; als Mittel einer Erhöhung des Lebensstandes ist entscheidend die durch ihn erzielte Wirkung erhöhter wirthschaftlicher und sozialer Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft. Wo diese nicht erreicht werden kann, ist der Arbeiterschutz zu weit gegangen oder verfrüht.

Für die gewöhnliche Beurtheilung macht es wenig Unterschied, ob eine Arbeiterschutzmaßregel mehr zu der einen oder mehr zu der anderen Richtung gehört. Diese hält sich stets an gewisse äußerliche, zunächst sichtbare Thatsachen, die in beiden Fällen eintreten. Und zwar sind diese Thatsachen gelegen in der Erhöhung der Produktionskosten für den Unternehmer und in der Schmälerung der Arbeitsgelegenheit für den Arbeiter, dem die Arbeitszeit gekürzt oder Beschäftigung überhaupt untersagt wird. Diese beiden Gründe gegen den Arbeiterschutz wirken bald entgegengesetzt, bald aber werden sie gemeinsam vorgetragen; so wenn behauptet wird, daß das Verbot der Sonntagsarbeit den Arbeitern den Verlust eines Siebentel ihres Einkommens und den Unternehmern wegen geminderter Produktion bei gleichbleibenden Generalkosten erhöhte Auslagen pro Produkteneinheit bewirken müsse. Die Wirkung einer allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist aber in letzter Linie stets in der Richtung einer Vervollkommnung der Produktion und Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit gelegen, da jede Erhöhung der Kosten der Arbeit die Unternehmer veranlaßt, eine Auslese unter den Arbeitern vorzunehmen und die tüchtigsten auszuwählen, die Produktionsprozesse zu vervollkommnen, die Fähigkeit zur kaufmännischen und technischen Leitung auf das Höchste auszubilden und jene Unternehmungen zu begünstigen, event. unter Wegfall der schwächeren parasitischen Unternehmungen, welche die beste Organisation und die vollkommenste Art zu produziren haben. Negativ wirkt demnach der Arbeiterschutz in der Richtung der Verdrängung der Arbeitsunfähigen, der untüchtigen Arbeiter, der schwächeren Industrien, die sich nur auf Kosten der Ausbeutung menschlicher Arbeitskräfte erhalten konnten. Der Arbeiterschutz ist demnach eine Unterstützung der besseren und leistungsfähigeren Elemente gegenüber den schwächeren, welche jenen eine Schmutzkonkurrenz zum Nachtheile des ganzen Volkes bereiten. Wie die Erfahrung aller Länder lehrt, haben denn auch nicht jene die Vorherrschaft in der Produktion, welche ihre Arbeitskräfte ohne gesetzlichen Schutz bei niedrigen Löhnen und langen Arbeitszeiten der Ausnutzung preisgeben, sondern jene, welche ihren Arbeitern

durch hohe Löhne, kurze Arbeitszeiten und vollkommenere Arbeitsbedingungen einen höheren Grad von Leistungsfähigkeit erworben haben.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit, wie jede Verbesserung der gesellschaftlichen Organisation und jede vollkommenere Anpassung ihrer Glieder an neue Funktionen nicht ohne schmerzliche Verluste für die Einzelnen — eben für die schwächer ausgerüsteten Konkurrenten unter den Unternehmern und Arbeitern — vor sich zu gehen pflegt und daß daher nicht geringes Gewicht darauf zu legen ist, daß solche Verbesserungen schrittweise und unter stetiger Beachtung des Verhältnisses wachsenden Arbeiterschutzes und wachsender Leistungsfähigkeit der Arbeiter gemacht werden.

Literatur (über die Prinzipienfrage): Dehn, Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes in Annalen des Deutschen Reichs, 1886; Hitze, Kapital und Arbeit, 1880; derselbe, Art. Arbeiterschutz im Staatslexikon; Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes in Z. f. Stw., 1890/91; Frankenstein, Arbeiterschutz, 1896; Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl. S. 274 ff.; Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, Bd. II S. 237 ff.; Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1896, 2. Hälfte, S. 393 ff.; Lange, Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluß auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz im Archiv 1897, S. 88; Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern, 1902; Jay, La protection légale des travailleurs, 1904; Zwiedinek, Arbeiterschutz u. Arbeiterversicherung, 1905; Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Jena 1901 ff.; Schriften d. Gesellschaft für soziale Reform, Berlin, 1901 ff.; der österreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz, 1902 ff.; der Schweizer. Vereinigung zur Fördrg. d. intern. Arbeiterschutzes, 1901 ff.

b) Die Entwicklung der Gesetzgebung und der internationale Arbeiterschutz.

§ 60. **1.** Der Kampf um die Arbeiterschutzgesetzgebung erweist sich in der bisherigen Entwicklung wesentlich als ein Kampf um die gesetzliche Bestimmung der Arbeitszeit und zwar vor Allem für die Kinder, jugendlichen Personen und weiblichen Arbeiter. Alle anderen Seiten des Arbeitsverhältnisses treten verhältnißmäßig, nicht in ihrer sachlichen Bedeutung, aber in Bezug auf den erreichten Erfolg und die Stärke staatlicher Initiative gegenüber diesem Theil des Arbeiterschutzes zurück. Sodann tritt die Arbeiterschutzgesetzgebung vor Allem auf als eine auf fabriksmäßige Betriebe anzuwendende staatliche Ordnung und wird daher auch Fabrikgesetzgebung genannt. Erst nach und nach wird ihr Prinzip allgemein angewendet und auch auf andere Betriebsformen, so auf das Handwerk, sowie auf andere als gewerbliche Unternehmungen, auf Handels- und Verkehrsunternehmungen ausgedehnt. Doch besteht in dieser Richtung auch heute noch eine große Ungleichmäßigkeit. Selbst in dem Lande der ältesten Fabriksgesetzgebung — in England — ist der Arbeiterschutz keineswegs auf alle Arbeiter und Unternehmungen angewendet: insbesondere die Landwirthschaft hat, wie eines Koalitionsschutzes, so auch des Arbeiterschutzes zu entbehren.

Das erste Arbeiterschutzgesetz Englands wurde 1802 als Gesetz „zur Bewahrung der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwollfabriken" erlassen, später auf die ganze Textilindustrie ausgedehnt und 1833 durch Einsetzung besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten in seiner Wirksamkeit geschärft. Es fand nur auf Kinder und jugendliche Personen über 18 Jahren Anwendung. Erst 1844 wurden weibliche Personen über 18 Jahre den jugendlichen gleichgestellt. Nachdem 1847 für diese Personen die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich beschränkt worden war, machte die Gesetzgebung weitere Fortschritte und wurde auf andere Industrien ausgedehnt; 1867 auch auf die Werkstätten (Handwerke). 1878 wurde die ganze zersplitterte Gesetzgebung in ein einheitliches Fabriks- und Werkstättengesetz zusammengefaßt, dessen Bestimmungen insbe-

1891 und 1895 erweitert worden sind. 1901 erfolgte eine neuerliche einheitliche Kodifikation, 1902 ein besonderes Gesetz zum Schutz der Kinder.

2. In Preußen hatte bereits 1828 der General v. Horn darauf aufmerksam gemacht, daß in der Rheinprovinz die Fabriksarbeit zu einer körperlichen Entartung der Bevölkerung geführt habe, so daß sie nicht mehr ihr Rekrutenkontingent stellen könne; aber erst im Jahre 1839 kam es zu einem Verbot der Arbeit von Kindern unter 9 Jahren und zur Einschränkung der Arbeit von 9—16 jährigen auf 10 Stunden täglich. 1853 wurde die Normalgrenze der Beschäftigung in Fabriken das zurückgelegte 12. Jahr; für 13—14 jährige wurde eine Beschäftigung bis 6 Stunden täglich gestattet; für 15—16 jährige blieb es bei den 10 Stunden. Zugleich wurden in einzelnen Bezirken Fabrikinspektoren eingesetzt. Der Norddeutsche Bund übernahm 1868 im Wesentlichen die preußische Gewerbegesetzgebung; doch wurden die bisher nur für Fabriken geltenden Bestimmungen auch auf Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdische Betriebe, Brüche und Gruben ausgedehnt, das Truckverbot wurde eingeführt und generell die Vorschrift aufgestellt, daß jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Die Einsetzung von Ueberwachungsorganen war nicht vorgesehen. So blieb es auch im Deutschen Reich, bis 1878 einige Fortschritte erzielt wurden: die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfbetrieb, in Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften; Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 3 Wochen nach der Niederkunft; Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter; Befugniß des Bundesrathes, die Arbeit von weiblichen oder jugendlichen Personen in einzelnen Betrieben zu untersagen; Einsetzung von Fabrikinspektoren. Ein weiterer Fortschritt ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 erzielt, welches die Grundlage des heutigen Arbeiterschutzes im Deutschen Reich ist. Während die früheren Gesetze eine Anwendung auf Handwerk und Hausindustrie überhaupt ausschlossen, ist jetzt wenigstens theilweise die Möglichkeit ihrer Anwendung durch Bundesrathsbeschluß gegeben. Die Handlungsgehülfen erhielten einen besseren Schutz durch das Ges. v. 10. Mai 1897. 1903 folgte ein Gesetz zum Schutz der Kinder. 1908 wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt, welche unter Anderem eine Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen und Heimarbeiterschutz bezweckt. Außerdem läßt sie den Begriff Fabrik (im Gegensatz zum Handwerk) für den Arbeiterschutz fallen. Für die ausnahmslose Geltung der Arbeiterschutzbestimmungen soll lediglich die Zahl der beschäftigten Arbeiter, mindestens 10, entscheidend sein. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch vom Arbeiterschutz gewisse Kategorien von Handelsangestellten, die Verkehrsarbeiter und die landwirthschaftlichen Arbeiter.

3. In Oesterreich waren schon 1786/87 schwache Versuche zu einer Regelung der gewerblichen Kinderarbeit gemacht worden, erst 1842 griff man aber zu bestimmt formulirten Verboten und Zeitbeschränkungen und erst die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 hat die Verbote generell gemacht. Viel haben sie freilich nicht erreicht. Wichtig war der Ausschluß von Kindern unter 10 Jahren. Das Maximalalter der Geschützten betrug 16 Jahre. (Verbot der Nachtarbeit und Beschränkung der Arbeitszeit für 14—16 jährige auf 12 Stunden.) Außerdem bestand ein Truckverbot. Einen Fortschritt brachten erst die Gesetze vom 17. Juni 1883 über die Gewerbeinspektoren, vom 20. Juni 1884 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen und die Sonntagsruhe beim Bergbau, vom 8. März 1885 betreffend die Ab-

änderung der Gewerbeordnung, vom 16. Januar 1895 und vom 18. Juli 1905 betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, welche die heute geltenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes enthalten. Desselben entbehren auch heute noch die Arbeiter der land- und forstwirthschaftlichen Produktion und ihrer Nebengewerbe, soweit diese Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, Lohnarbeit gemeinster Art, die Hausindustrie, die Handelsangestellten und die Arbeit in den Verkehrsgewerben. Alle allgemeinen Bestimmungen obiger Gesetze beziehen sich auf alle gewerblichen Unternehmungen mit Ausnahme der Hausindustrie, also auch auf kleine Gewerbe; doch sind für Fabriken besondere schärfere Bestimmungen vorgesehen.

4. Frankreich gelangte erst 1874 nach einem gänzlich unwirksamen Kinderschutzgesetz vom Jahre 1841 und einem immer obsolet gebliebenen Maximalarbeitsgesetz vom Jahre 1848 zu einem Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren und zur Beschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, sowie zur Einsetzung einer besonderen Fabrikinspektion. 1892 und 1893 erfolgten Erweiterungen (für Kinder, jugendliche Personen und Frauen), 1900 die Einführung des Zehnstundentages für alle Betriebe, wo geschützte Personen thätig sind, 1903 eine Ausdehnung der dem Arbeiterschutz unterworfenen Betriebe.

In der Schweiz bestand vor 1877 in den einzelnen Kantonen ein Arbeiterschutz für Kinder und jugendliche Arbeiter in verschiedenem Umfang, der erst durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in Fabriken einheitlich für die ganze Eidgenossenschaft geordnet und durch eidgenössische Fabrikinspektoren überwacht wird. Seither sind mehrere Bundesgesetze zum Schutze der Arbeiter (in Zündhölzchenfabriken, bei Eisenbahnen) gefolgt, die prinzipielle Beschränkung der Gesetzgebung des Bundes auf Fabriken hinderte aber eine größere Entwicklung. Eine solche erfolgte in den Kantonen durch ergänzende Gesetze namentlich zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und Frauen. 1907 ist eine Revision der Bundesgesetze vorbereitet.

5. Die Verschiedenheit der Gesetze in den einzelnen Staaten und die Befürchtungen vor einer einseitigen Produktionskostenerhöhung infolge der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung haben immer wieder Veranlassung gegeben, zur Beseitigung der damit verbundenen Nachtheile im Wettbewerb der Unternehmungen eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung anzustreben. Eine solche war zuerst 1841 von einem elsässischen Fabrikanten angeregt worden. 1880 erging zum ersten Mal eine offizielle Anfrage von der Schweiz an die hauptsächlichsten Industriestaaten, ob sie geneigt wären, Unterhandlungen zum Zweck der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung anzuknüpfen. Die meisten Antworten waren ablehnend. 1889 machte sie einen zweiten Versuch unter Vorlage eines bestimmten Programmes. Diesmal wurde die Einladung günstiger aufgenommen: doch trat der Kongreß nicht in der Schweiz, sondern, nachdem sich auch inzwischen der deutsche Kaiser zur Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz entschieden hatte, im März 1890 in Berlin zusammen. Geprüft wurden die Fragen der Regelung der Bergwerksarbeit, das Verbot der Sonntagsarbeit, Minimalalter der in Fabriken zuzulassenden Kinder, Maximalarbeitstag für jugendliche Arbeiter, Beschränkung der Arbeit in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben, Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen, Art und Weise der Ausführung etwa geschlossener Verträge. Erklärlicher Weise kam die Konferenz über allgemeine Resolutionen, welche gewisse Dinge als wünschenswerth bezeichneten, nicht hinaus. Immerhin ist aber dadurch die in den 80er Jahren überall stark angewachsene Strömung zu Gunsten des nationalen Arbeiterschutzes bestärkt worden und sind gleichartige Ziele für eine solche aufgestellt worden. In derselben

Richtung wirkten die im Jahre 1897 in Zürich und Brüssel und 1900 in Paris tagenden internationalen Arbeiterschutzkongresse. Der erstere wurde von der schweizerischen Arbeiterschaft einberufen und von Arbeiterparteien der verschiedensten Parteirichtungen besucht, während die letzteren eine Vereinigung von Politikern und Gelehrten darstellten. Der Pariser Kongreß führte zur Gründung einer Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, welche ein Internationales Arbeitsamt in Basel gründete, das von vielen Staaten subventionirt wird und die Aufgabe hat, die Arbeiterschutzgesetze und Regierungsverordnungen, sowie Daten über die Bewegung zu Gunsten des Arbeiterschutzes aus allen Ländern zu sammeln und zu publiziren, ferner durch Spezialunternehmungen mit Unterstützung der nationalen Sektionen der Vereinigung die einheitliche Behandlung von Arbeiterschutzfragen in den verschiedenen Staaten zu fördern und Vereinbarungen zwischen ihnen anzuregen. Seiner Anregung und Vorbereitung ist die Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Bern, Mai 1905, zu danken, aus der der erste internationale Arbeiterschutzvertrag vom 26. September 1906 hervorging betr. das Verbot der Frauennachtarbeit und der Verwendung von weißem Phosphor (vgl. unten §§ 62 und 65).

6. Diese Bewegung für internationalen Arbeiterschutz reiht sich jenen zahlreichen anderen Vorgängen an, welche unter den europäischen Staaten und unter den Kulturstaaten überhaupt einheitliche Grundsätze der Verwaltung im Interesse des internationalen Verkehrs herbeizuführen bemüht sind, und es kommt ihr daher eine hohe Bedeutung zu, zumal durch sie die Bewegung für nationalen Arbeiterschutz in den einzelnen Ländern gestärkt wird und eine Annäherung ihrer Ziele erreicht wird. Diese auf „Europäisirung" der staatlichen Verwaltung gerichtete, aus dem intensiveren Verkehr der Kulturvölker hervorgehende allgemeine Kulturtendenz ist der stärkste Hebel für den internationalen Arbeiterschutz. Wenn auch die thatsächlichen Erfolge zunächst nur kleine sein werden, so ist doch schon viel gewonnen, wenn in einzelnen Fragen Gleichartigkeit und in der gesammten Arbeiterschutzpolitik das Anstreben gleicher Ziele erreicht wird.

Literatur: England: Plener, Geschichte der englischen Fabriksinspektion, 1871; Marx, Kapital, Bd. I S. 269 ff.; Weyer, Die englische Fabriksinspektion, 1888; Richter, Art. Arbeiterschutz in Großbritannien im Hdw. d. Stw.; Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, 2. Abschn., 1900; Karpeles, Die englischen Fabrikgesetze, 1900; Hutchins and Harrison, A History of Factory Legislation, 1903. — Deutschland: G. Anton, Geschichte der preußischen Fabriksgesetzgebung, 1891; Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Hdw. d. Stw. und W. d. V.; Herkner, Zur Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgebung im Archiv, Bd. III; derselbe, Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgebung, ebenda Bd. V; Schäffle, Deutsche Kern und Zeitfragen, 1894, S. 350 ff.; Schmoller, Zur sozialen und Gewerbepolitik der Gegenwart S. 462; Weber, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reich in J. f. G. V., 1897. — Oesterreich: v. Mises, Zur Geschichte der österreich. Fabrikgesetzgebung, in Ztschr. f. Volksw., 1905; Dehn, Die österreichische Fabrikgesetzgebung in J. f. G. V., 1886; Verkauf, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich in J. f. N. N. F. Bd. XVIII; Steinbach, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Hdw. d. Stw.; Herz, Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, 1898; Müller in Soziale Verwaltung in Oesterreich, 1900, 1. Bd.; Verkauf, Zur Geschichte des Arbeiterrechts in Oesterreich, 1906. — Frankreich: Landmann, Arbeiterschutz in Frankreich, im Archiv, 19. Bd.; Mataja, Ursprung des Arbeiterschutzes in Frankreich, Z. f. Stw., 1896; Pic, Traité de legislation industrielle, 1903. — Schweiz: Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, 1904. — Internationaler Arbeiterschutz: Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung im J. f. N., N. F., Bd. III u. XXI; Georg Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, München 1888; Bücher, Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung in Deutsche Worte 1888; Lehmkuhl, Internationale Regelung der sozialen Frage; Protokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Leipzig 1891; Amtlicher Bericht über den inter

nationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, Zürich 1898; Congrès International de Legislation du travail. Rapports et Compte rendu. Bruxelles 1898; C. Int. pour la protection légale des travailleurs. Rapports et Compte rendu. Paris 1901. Dazu die Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern im Hdw. d. Stw.; die Schriften der Vereinigungen für Arbeiterschutz (vgl. § 59 Literatur) und die fortlaufende Publikation der Arbeiterschutzgesetze im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Jena 1903 ff.

c) Die Formalien des Arbeitsvertrages (Arbeitsordnung, Kündigung, Arbeitsbuch, Arbeitszeugniß).

§ 61. **1.** Die Grundbedingung einer gedeihlichen vertragsmäßigen Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist vollständige Klarheit über den Umfang der gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Pflichten. Diesem Zweck dient die **Arbeitsordnung**, d. h. die Zusammenfassung der aus dem Arbeitsverhältniß entspringenden Pflichten und Rechte der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer und seinen Organen, also die Bestimmung über die Dauer der Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Kündigungsverhältnisse, das Verhalten im Arbeitsraum, bei der Benutzung der Geräthe u. s. w., sowie die Strafen für Verletzungen dieser Ordnungen. Eine solche Arbeitsordnung aufzustellen, betrachten die Unternehmer als ihr Recht, während es dem Arbeiter nur frei stehe, sie anzunehmen oder abzulehnen.

Diesen Arbeitsordnungen gegenüber, welche, wie ersichtlich, den eigentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages ausmachen, da sie die Bewegungsfreiheit der Arbeiter umschreiben und sein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber dem Unternehmer bestimmen, hat die Gesetzgebung eine zweifache Aufgabe: 1. dafür zu sorgen, daß eine solche Arbeitsordnung bei Eingehen des Arbeitsvertrages vorhanden, dem Arbeiter bekannt ist und daß sie ohne Zustimmung der Arbeiter nicht geändert wird, da dies eine einseitige Abänderung des Arbeitsvertrages durch den einen vertragschließenden Theil, den Unternehmer, bedeutete; 2. zu bestimmen, was der Inhalt solcher Arbeitsordnungen sein dürfe und zu verhindern, daß nicht auf dem Wege einer scheinbar bloßen Ordnung des Verhaltens der Arbeiter im Unternehmen gesetzliche Bestimmungen, z. B. über Arbeitszeit und Ruhepausen, verletzt werden.

Diese Forderungen ergeben sich aus der Thatsache, daß die Arbeiter sehr häufig die Arbeitsordnung der Unternehmung gar nicht zu Gesicht bekommen, so daß sie dann der Willkür der Unternehmer preisgegeben sind, sowie aus der Erfahrung, daß willkürliche Abänderungen des Arbeitsvertrages auf dem Wege einseitiger Abänderung der Arbeitsordnung ebenso vorkommen wie Versuche, sich den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung durch interne Verfügungen mit oder ohne Zustimmung der Arbeiter zu entziehen. In kleineren Betrieben, wo sowohl die Bedingungen der Arbeit sich von jedem Arbeiter leicht übersehen lassen, als auch ein direkter Verkehr mit dem Unternehmer sofort und in einfacher Weise eine mündliche Verständigung ermöglicht, ist das Bedürfniß nach schriftlich ausgearbeiteten Arbeitsordnungen nicht vorhanden; in größeren Betrieben aber, wo eine Mehrheit von Arbeitern in verschiedenen Stellungen thätig ist, Rechte und Pflichten von vielen über- und nebengeordneten Organen abgegrenzt werden müssen, eine individualisirende Behandlung der einzelnen Arbeiten und Arbeiter nicht möglich ist, ist die Arbeitsordnung eine unentbehrliche Bedingung klarer Arbeitsverträge. Das Fehlen einer solchen oder ihre mißbräuchliche Anwendung ruft Zweifel, Streitigkeiten, Rechtsverletzungen und Mißtrauen hervor und da an geordneten Arbeitsverhältnissen nicht nur der einzelne Unternehmer und Arbeiter, sondern auch die Gesammtheit wesentlich interessirt ist, ist es Recht und Pflicht des Staates, in dieser Hinsicht Vorkehrungen zu treffen, welche in der Regel Vorschriften in den oben

genannten beiden Richtungen enthalten. In der Verwaltung der Arbeitsordnung zeigt sich in besonderem Maß der Werth, ja die Unentbehrlichkeit von Arbeiterausschüssen in größeren Betrieben.

2. Unter den formalen Bedingungen des Arbeitsvertrages nehmen ferner die Vereinbarungen über die Kündigung ein größeres Interesse in Anspruch, da sie die Dauer des Vertragsverhältnisses und die Bewegungsfreiheit für beide Theile zeitlich begrenzen. Aus dem Fehlen von Vereinbarungen in dieser Richtung und aus dem Mangel ergänzender Gesetzesbestimmungen oder ungenügenden Bestimmungen, wie aus mangelnder Klarheit über die Bedingungen, unter welchen auch ohne Einhalten von Kündigungsfristen das Arbeitsverhältniß von einem der beiden Theile gelöst werden kann, ergeben sich zahlreiche Mißstände, welche insbesondere da, wo der Vertragsbruch noch unter Strafe gestellt ist, wie in Oesterreich, eine empfindliche Benachtheiligung des Arbeiters enthalten können. Jede gesetzliche Verfügung hat von der Gleichberechtigung der beiden Kontrahenten auszugehen und daher zu bestimmen, daß die Kündigungsfristen für beide Theile die gleichen sein müssen, entgegengesetzte Vereinbarungen aber nichtig sind. In dem letzteren Falle treten ebenso, wie beim Fehlen von Vereinbarungen, gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfristen ergänzend ein, die je nach der Natur der betreffenden Arbeit und dem Herkommen einen größeren oder geringeren Zeitraum in der Regel zwischen 14 Tagen und drei Monaten, umfassen. Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung muß für beide Theile zulässig sein aus Gründen, welche eine schwere sittliche, körperliche oder wirthschaftliche Schädigung des Betroffenen befürchten lassen.

3. In manchen Staaten sind zur Bestätigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsbücher üblich, das sind von den Behörden ausgestellte schriftliche Ausweise über die Arbeitsverhältnisse, die die Arbeiter eingegangen sind. Sie enthalten außer der näheren Bezeichnung des Besitzers Angaben über den Beginn, die etwa verabredete Dauer und das Aufhören des Arbeitsvertrages. Der Besitzer hat sein Arbeitsbuch bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses dem Unternehmer zu übergeben, der es ihm beim Austritt wieder auszufolgen hat. Die Behörde — in der Regel die Gemeinde — bestätigt die Richtigkeit der Eintragungen.

Solche Arbeitsbücher werden von den Arbeitern mit Recht verworfen. Sie können ihm nicht nützen, wohl aber schaden und bringen auf jeden Fall Belästigungen mit sich. Sie nützen nicht, weil sie nur Auskunft über die Dauer der Beschäftigung, nicht über die Qualität des Arbeiters enthalten. Günstige Zeugnisse kann sich der Arbeiter auch in anderer Form ausstellen lassen; sie können schaden, weil sie Gelegenheit zu Nachforschungen und Vermuthungen über die Gründe des Aufhörens eines früheren Arbeitsverhältnisses bieten, weil bei Verlust eines Arbeitsbuches Mißtrauen entsteht, weil sie Vereinbarungen der Unternehmer gegen die Arbeiter, Proskriptionen, Kennzeichnungen mißliebiger Arbeiter erleichtern. Sie nöthigen die Arbeiter zu Zeitverlusten durch unnöthige Gänge bei den Behörden, geben die Möglichkeit zu Chikanen und positiven Schädigungen (Zurückhalten, Verlieren, Kennzeichnen der Arbeitsbücher). Der einzige Vortheil, den sie für den Arbeiter haben können, der eines unanfechtbaren Nachweises eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, ist auf vielen anderen Wegen auch zu erreichen. Die Arbeitsbücher sind nur ein Mittel der Polizeikontrole, der kein anderer Staatsbürger unterworfen ist, weil es, zumal bei den sorgfältigen Melderegistern gerade in jenen Staaten, welche die Arbeitsbücher eingeführt haben, nicht als unentbehrlich bezeichnet werden kann. Geringeren Bedenken begegnet das Arbeitsbuch bei jugend-

lichen Personen, weil es hier als ein Mittel der Erziehung wirken und von häufigem Arbeitswechsel abhalten kann.

Von diesen Arbeitsbüchern sind die **Lohnbücher** oder **Arbeitszettel** wohl zu unterscheiden, welche für den Verkehr von Unternehmern mit Heimarbeitern vorgeschrieben werden und Aufschreibungen enthalten über Art und Umfang der übertragenen Arbeit, über Lohnsätze, Zeitpunkt der Uebertragung der Arbeit und der vereinbarten Lieferungsfrist. Sie sind ein unentbehrliches Mittel zur Gewinnung von kontrollirbaren Unterlagen für die Beurteilung des Heimarbeiterverhältnisses.

4. Früher war es, namentlich im Bergbau, üblich und ist es heutzutage noch beim Gesinde so, daß bei der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses dem austretenden Arbeiter ein **Zeugniß** ausgestellt wird. Auch dies kann zu schweren Schädigungen der Arbeiter, ja zur dauernden Vernichtung ihrer Existenz führen: es gibt die Möglichkeit der Vereinbarung unter den Unternehmern, um durch geheime Zeichen auf unliebsame Arbeiter aufmerksam zu machen: bei ungünstiger Arbeitsführung erschwert ein wahrheitsgetreues Zeugniß jede Möglichkeit eine Stellung zu erlangen und endlich ist der Maßstab der einzelnen Unternehmer kein gleichartiger. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Arbeitszeugnissen ist daher aufgehoben, ja dem Arbeitgeber das Recht genommen ungünstige Zeugnisse auszustellen, dem Arbeiter aber das Recht vorbehalten, Zeugnisse zu verlangen.

Daß die **Arbeitsordnungen** Gelegenheit zu starken Mißbräuchen geben, bezeugen die Berichte der Gewerbeinspektoren. Auch wenn nicht direkt Gesetzwidriges gefordert wird, finden doch leicht Verletzungen der guten Sitten und des Rechtsgefühles der Arbeiter statt: so wenn z. B. gefordert wird, daß Arbeiter und Arbeiterinnen sich persönliche Leibesvisitationen gefallen lassen müssen, auch wenn sie nicht des Diebstahls verdächtig sind; wenn eingehende Geldstrafen zu Prämien für fleißige und brave Arbeiter verwendet werden und Aehnliches. Die **österreichische** Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hatte daher mit Recht verfügt, daß in jeder Werkstätte, wo mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, eine Dienstordnung angeschlagen sein müsse, worin insbesondere auszudrücken sind: die Arten der Arbeit, Dauer der Arbeit, Lohnverhältnisse, Zeit der Abrechnung, Befugnisse des Aufsichtspersonals u. s. w. Welch geringe Erfolge derartige Verfügungen aber ohne staatliche oder Kontrole der Arbeiterschaft haben, zeigt, daß noch zu Beginn der neunziger Jahre die Arbeitsordnungen vielfach fehlten oder dem Gesetze nicht entsprachen. Vgl. **Philippovich** a. a. O.

In **Deutschland** hat erst die Novelle von 1891 für jede Fabrik, welche mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, Arbeitsordnungen obligatorisch gemacht. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten und nur in einzelnen Fällen schwererer Vergehen, Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes bis zur vollen Höhe des Arbeitsverdienstes reichen. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu ist den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Eingehende Vorschriften über Arbeitsordnungen im Bergwerksbetrieb enthält das preußische Gesetz vom 24. Juni 1892, welches erst Arbeitsordnungen obligatorisch machte, während sie in Oesterreich für Bergarbeiter bereits durch § 200 des Berggesetzes vom Jahre 1854 vorgeschrieben waren. — **Lohnbücher** konnte nach der Novelle zur GO. v. 30. Juni 1900 der Bundesrath für große Gewerbe vorschreiben (geschehen am 9. Dez. 1902 für Kleider- und Wäschekonfektion). Durch dasselbe Gesetz sind für minderjährige Arbeiter in Fabriken Lohnzahlungsbücher vorgeschrieben worden. — In der **Schweiz** hat schon das Fabrikgesetz von 1877 die Einführung von Arbeitsordnungen in allen dem Gesetz unterworfenen Betrieben verfügt. — In **Frankreich** sind sie durch das Gesetz vom 5. November 1894 angenommen; in **Belgien** durch ein Gesetz vom 15. Juni 1896.

In Bezug auf das **Kündigungsrecht** hat die deutsche Gewerbenovelle von 1891 die im Text ausgesprochenen Grundsätze verwirklicht. **Arbeitsbücher** sind nur in Oesterreich — § 80 der Gewerbeordnung — und in Ungarn für alle Arbeiter obligatorisch. In Deutschland sind sie durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1891 und das preußische Berggesetz von 1892 für minderjährige Arbeiter vorgeschrieben. **Arbeitszeugnisse** sind in Oesterreich obligatorisch — § 81 der Gewerbeordnung — dürfen jedoch nur, wenn sie für die Arbeiter günstig sind, in's

Arbeitsbuch eingetragen werden. In Deutschland haben nach der Gewerbenovelle von 1891 die gewerblichen Arbeiter ein Recht ein Zeugniß zu verlangen.

Literatur: Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung, 1872; Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Schr. d. V. f. S. Bd. XXXXVII; Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, im Archiv Bd. IX; Vandervelde, Das Gesetz vom 16. Juni 1896 über Arbeitsordnungen, im Archiv Bd. IX; Stieda, Art. Arbeitsbuch im Hdw. d. Stw.; Schr. d. V. f. S. Bd. VII über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und Bd. X; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 2 S. 104; Frankenstein, Arbeiterschutz, 1896, S. 117 ff; Evert, Hdb. des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1895, S. 41, 75, 105, 112.

d) Der Personenschutz.

§ 62. **1.** Jeder Arbeiterschutz ist natürlich ein Schutz von Personen. Wenn daher hier ein Personenschutz ausdrücklich als eine besondere Art des Arbeiterschutzes hervorgehoben wird, so soll damit gesagt werden, daß gewisse Personen ein erhöhtes Maß staatlicher Fürsorge in der Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses nicht auf Grund ihrer Arbeitsstellung, sondern auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften genießen. Die besonders geschützten Personen sind: Kinder, jugendliche Personen, Frauen. Die Ursache der besonderen Stellung, welche ihnen im Arbeiterschutz zugewiesen ist, liegt einestheils in der hier besonders deutlich hervortretenden Schwäche dieser Personen beim Abschluß des Arbeitsvertrages, andererseits in der gerade hier für die Allgemeinheit drohenden Gefahr einer Degenerirung der Bevölkerung durch schonungslose Ausnützung der körperlichen Kräfte von im Entwicklungsalter stehenden Personen oder der Frauen als der Mütter der künftigen Generation. Die Besonderheit des ihnen gewährten Schutzes äußert sich einestheils in Verwendungsverboten, also Ausschluß von bestimmten Arbeiten, anderentheils in der Beschränkung der für sie gestatteten Arbeitszeiten und Erweiterung der für sie innerhalb der Tagesarbeit gebotenen Ruhepausen. Beide Gruppen des Personenschutzes sind wieder in jedem Staat je nach dem Betrieb — Fabrik, Kleingewerbe, Bergwerk — verschieden geordnet.

2. Der Kinderschutz ist zugleich ein Bildungsschutz, indem er zu verhindern trachtet, daß die Kinder während der der elementaren Bildung gewidmeten Jahre dem Unterricht durch gewerbliche Arbeit entzogen werden. Der Kinderschutz steht daher immer in einem Zusammenhang mit der Ordnung des Volksschulunterrichtes. Dies ist auch noch aus einem anderen Grunde nöthig. Die Kinder der Arbeiter genießen, da in der Regel beide Eltern außer Haus erwerben müssen, keine oder eine ungenügende häusliche Aufsicht und Erziehung. Werden sie durch den Arbeiterschutz in's Haus verwiesen, so ist dies nur eine halbe Maßregel, wenn nicht gleichzeitig für öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten gesorgt wird. Ueberall ist diese ergänzende Forderung nur zu einem Theil verwirklicht. Das System der öffentlichen Erziehung der im Haus nicht genügend überwachten Jugend ist noch unvollkommen entwickelt. Hat man im 18. Jahrhundert die Möglichkeit der Kinderarbeit in den Fabriken als ein Mittel der Erziehung und des vermehrten Erwerbes der Armen gepriesen, so hat man sich zwar in der Gegenwart von der rosigen Vorstellung befreit und nach den furchtbaren Schäden, welche die frühzeitige regelmäßige Arbeit unter der Jugend angerichtet hat, dazu entschließen müssen, sie zu verbieten. Aber die dadurch neu erschlossene Quelle der Verwahrlosung und Verrohung der sich selbst überlassenen Kinder hat man bisher nicht genügend beachtet. Von 19000 kinderhortbedürftigen Schulkindern Wiens waren 1896 nur 350 in Kinderhorten wirklich untergebracht!

Eine einheitliche Begrenzung des die Verwendung ausschließenden Kindheitsalters besteht in den europäischen Staaten nicht und ist mit Rücksicht auf die physiologischen Unterschiede der Bevölkerung und eine verschiedene Ordnung des Volksschulwesens nicht

zu erreichen. In vielen Fällen wird nicht ein vollkommener Ausschluß von der Arbeit erklärt, sondern nur gefordert, daß die Verwendung sich auf „leichtere“ Arbeiten erstrecken müsse und den Schulbesuch nicht hindern dürfe. Solche diskretionäre Bestimmungen sind nicht ganz zu vermeiden, wenn die gesetzliche Ordnung nicht schablonenhaft sein soll, bilden aber große Gefahren, darunter namentlich die einer Unterbürdung der Kinder durch körperliche und geistige Arbeit. Wo die konkreten Verhältnisse solche Vorschriften unerläßlich machen, ist eine strenge Ueberwachung und andauernde Ueberprüfung nothwendig. Die Grenze zwischen „Kindern“ und „jugendlichen Personen“ ist im Allgemeinen mit 14 Jahren angenommen.

Die Grenze des Verwendungsalters von Kindern in Fabriken und im Bergbau ist — ich gebe das Jahr an, welches vollendet sein muß — in Oesterreich und in der Schweiz 14, in Deutschland 13, in Frankreich, Belgien, Niederlande (unter Tage 16), Luxemburg (unter Tage 16), Schweden, Rußland, Italien, Großbritannien 12 (unter Tage 13), in Ungarn und Spanien 10 (unter Tage 16). In manchen Staaten dürfen Kinder, die das angegebene Alter überschritten haben, nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie ein Zeugniß über den Schulbesuch, zum Theil auch über ihre körperliche Tauglichkeit erbringen und ist dann die Grenze voraussetzungsloser Gestattung der Beschäftigung höher: so in Großbritannien 16, in Deutschland 14, in Frankreich 13, in Ungarn 12 Jahre.

Nur wenig Staaten haben ein Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern im Allgemeinen, also auch im Handwerk ausgesprochen: so Oesterreich, wo die Grenze mit 12 Jahren festgesetzt ist, Großbritannien, Frankreich und Italien, welche keinen Unterschied zwischen den Betrieben machen. In Deutschland ist durch Gesetz vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren nicht nur auf Werkstätten, sondern auch auf Handels- und Verkehrsgewerbe ausgedehnt worden. Außerdem die wichtige Bestimmung, daß auch *eigene* Kinder in gewerblichen Betrieben nur nach vollendetem 10. Jahre beschäftigt werden dürfen. Da, wo die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren zugelassen ist, werden noch besondere Ausnahmen bezüglich der Nachtarbeit und der Arbeit in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben gemacht. Großbritannien hat gleichfalls ein besonderes Kinderschutzgesetz, das die Kinder auch im Handel, in der Landwirthschaft und in der Heimarbeit schützt (von 1903).

In welchem Maß die Erwerbsthätigkeit von Kindern außerhalb der Fabriken vorkommt, zeigt die amtliche Erhebung des Deutschen Reichs von 1898. Die Zahl der Kinder in den Fabriken war von 21 053 im Jahre 1888 auf 5312 im Jahre 1895 zurückgegangen. Die Erhebung von 1898 aber hat 532 283 Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter ermittelt, welche gewerblich thätig waren. (Vierteljahrsh. z. St. d. D. R., 1900, 3. Heft.) Die Zahl bleibt aber hinter der Wirklichkeit zurück, da nicht alle Gebiete des Deutschen Reiches und nicht alle Zweige gewerblicher Thätigkeit berücksichtigt wurden. Dazu kommt die wohl ebenso große Zahl von Kindern in der Landwirthschaft. (*Agahd*, Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder, 1897; *derselbe*, Kinderarbeit in Deutschland, 1902; *derselbe*, im Archiv Bd. XII; Schr. d. Ges. f. soziale Reform, Heft 10: *Agahd u. Schulz*, Ges. betr. die Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben.) Ueber Kinderarbeit in Oesterreich: *Kraus*, Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Oesterreich, 1903. In *Frankreich*: *Raoul Jay*, L'emploi des enfants dans les théâtres et café-concerts. In den *Ver. Staaten*: Child Labor Legislation, Philadelphia 1907; Child Labor and Social Progress, Philadelphia 1908. In der *Schweiz*: *Wild*, Gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz, 1908; *Zinsli*, Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz, 1908; *Deutsch*, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, 1907.

3. Unter *jugendlichen Personen* werden Personen zwischen dem zulässigen Eintrittsalter und jener Altersgrenze verstanden, von der ab die Gesetzgebung der einzelnen Staaten die Vollarbeiter rechnet. Diese Altersgrenze schwankt zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr. Hier handelt es sich nicht mehr um den regelmäßigen Ausschluß von der gewerblichen Arbeit, sondern einestheils um *Verbote der Beschäftigung in Betrieben, deren Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit* die noch in der Entwicklung begriffenen Personen besonders schädigen können, oder um die Begrenzung der Zulässigkeit ihrer Arbeit in solchen Betrieben durch besondere Bedingungen: erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, außerordentliche Beschränkung der Arbeits-

zeit sowie um das Verbot der Nachtarbeit, die im Allgemeinen zerrüttend auf den menschlichen Körper wirkt, insbesondere aber in jenen Jahren, in welchen er noch größerer Ruhe zum Wiederersatz und zur vollen Entfaltung der Kräfte braucht; endlich um die Beschränkung der Arbeitszeit in den an und für sich als zulässig erkannten Betrieben und Tageszeiten auf ein Maß, welches einestheils den körperlichen Kräften dieser Jahre angepaßt erscheint und andererseits noch einen genügenden Spielraum für die geistige Fortbildung durch den Besuch von allgemeinen Fortbildungsschulen oder speziellen Fachschulen läßt.

Die Beschränkungen der Arbeit jugendlicher Personen wirken stärker auf die Unternehmungen ein als die der Kinderarbeit, weil die Zahl dieser Personen bereits eine bedeutendere und ihre Arbeitsleistung eine größere ist. Hier sind daher in der Gesetzgebung auch nur geringe Fortschritte zu bemerken. Die Maximalgrenze geschützten Alters ist in Italien mit 15, in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Holland mit 16 Jahren gezogen. England, die Schweiz, Schweden, Dänemark, Frankreich und Spanien dehnen den Schutz bis zur Altersgrenze von 18 Jahren aus und gewähren zum Theil verstärkten Schutz für die Personen im Alter bis 16 Jahren. Die für zulässig erklärten Arbeitszeiten von Personen dieser Altersperiode sind aber meist noch bedeutend. Am vollkommensten ist das Verbot der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit durchgeführt. Doch machen die meisten Staaten vom Verbot der Nachtarbeit wieder Ausnahmen. Allgemein (England, Frankreich, Italien ausgenommen) werden jugendliche Personen nur in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Unternehmungen (Bergbau, Brüche, Werften u. dgl.), nicht aber im Handwerk und in der Hausindustrie geschützt. Die Ausdehnung des Schutzalters auf 18 Jahre und das absolute Verbot der Nachtarbeit sind wünschenswerth.

Bis 18 Jahre dehnen den Schutz aus: England, die Schweiz, Schweden, Dänemark, Frankreich und Spanien; am vollkommensten eigenthümlicher Weise Spanien, das die Arbeitszeit für die Periode von 14 bis 18, bei Frauen von 14 bis 17 Jahren auf 8 Stunden beschränkt. Schweden und Frankreich (bis 16 Jahre s. unten) begrenzen sie mit 10 Stunden; Dänemark mit 12 Stunden (bis 16 Jahre s. unten); England meist mit zahlreichen Ausnahmen auf 56 Stunden in der Woche und Verbot der Nachtarbeit; in der Schweiz Verbot der Nachtarbeit. — Deutschland schreibt im Allgemeinen den gewerblichen Unternehmern, welche Personen unter 18 Jahren beschäftigen, besondere Rücksichten vor auf die Gesundheit und Sittlichkeit, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten werden. — Oesterreich verpflichtet Gewerbeinhaber, jugendlichen Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der Abend- und Sonntagsschulen einzuräumen. — Für Arbeiter von 14 bis 16 Jahren sind die zulässigen Arbeitszeiten: in Deutschland 10 Stunden (dazu Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit, der Nachtarbeit); in Oesterreich 11 Stunden (der allgemeine Maximalarbeitstag) und Beschränkung auf leichtere Arbeiten (dazu Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit); in Ungarn 10 Stunden und Beschränkung auf leichtere Arbeiten (Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit); in England, wie bis 18 Jahre, aber nur auf Grund ärztlicher Untersuchung (beschränkte Nachtarbeit); in Frankreich 9 Stunden (Verbot der Sonntags- und Feiertags- und Nachtarbeit); in Belgien (für Personen von 12 bis 16 Jahren) $10\frac{1}{2}$ Stunden (Verbot der Nachtarbeit und der Arbeit an mehr als 6 Tagen in der Woche); in den Niederlanden 11 Stunden (Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit); in Dänemark 6 Stunden.

In den meisten Staaten ist der Regierung die Vollmacht ertheilt, in gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu verbieten. Als solche Betriebe gelten z. B. Glashütten, Bleifarben-, Bleizuckerfabriken, Walz- und Hammerwerke, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Zündhölzchenfabriken u. s. w.

4. Der Frauenschutz umfaßt weibliche Arbeiter über der durch die Gesetzgebung für jugendliche Arbeiter fixirten Altersgrenze und trifft auch die jugendlichen Arbeiterinnen, insofern er Rücksichten auf die Stellung und Natur des Weibes entspringt. Für den Schutz kommen in Betracht die Besonderheiten des weiblichen Organismus (geringere

körperliche Leistungsfähigkeit und größere Empfänglichkeit für bestimmte schädliche Einwirkungen), die Stellung der Frau im Haushalte, den zu ordnen ihr Beruf ist, ihre Stellung als Mutter und zwar sowohl während der Schwangerschaft wie auch nach der Geburt und andauernd als Ernährerin und Pflegerin der Kinder, endlich die Gefährdungen, denen die Frau in der Richtung einer Verletzung ihrer Ehre und ihrer Sittlichkeit durch die besonderen Bedingungen der Arbeit in den gewerblichen Unternehmungen ausgesetzt sein kann. Die Forderungen, die sich daraus ergeben, laufen darauf hinaus, daß die Arbeitszeit der Frauen in noch stärkerem Maße, als die der jugendlichen Arbeiter beschränkt werde, damit einestheils die hier in besonderer Stärke vorhandenen Gefahren für die körperliche Gesundheit gemildert werden und andererseits der Frau Gelegenheit gegeben werde, ihrer Aufgabe der Haushaltführung und Kinderpflege wenigstens theilweise nachkommen zu können. Ganz selbstverständlich sind natürlich die Forderungen von Vorkehrungen zum Schutze der Sittlichkeit. In Betracht kommen daher Verbote der Frauenarbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben und Betrieben schwererer körperlicher Arbeit, Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während bestimmter Zeit nach der Entbindung eventuell vor der zu erwartenden Niederkunft, Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, Gewährung eines vollen und eines halben Ruhetages in der Woche zur Besorgung häuslicher Arbeiten (Reinigung, Näh- und Flickarbeit, Besorgung von Einkäufen) und Ausdehnung der täglichen Mittagspause, um die Bereitung des Mittagsmahles für die Familie zu ermöglichen oder zu erleichtern, Maßregeln zum Schutz der Frauenehre, Gewährung von Sitzgelegenheiten in Ladengeschäften.

Der scheinbar so natürliche Schutz der Frau ist keineswegs allgemein: Ungarn, Schweden, Norwegen, Rußland haben keine besonderen Schutzbestimmungen. In Belgien werden nur Arbeiterinnen unter 21 Jahren davon betroffen; Frankreich beschränkt ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden, gewährt Wöchnerinnenschutz (4 Wochen), wöchentlichen Ruhetag und (durch Ausnahmen durchbrochenes) Verbot der Nachtarbeit; England stellt sie den jugendlichen Arbeitern gleich, gibt vier Wochen Wöchnerinnenschutz. In der Schweiz hat das Bundesgesetz das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen, welche einen Haushalt zu besorgen haben, 1½stündige Mittagspause und achtwöchentlichen Wöchnerinnenschutz, davon mindestens 6 Wochen nach der Entbindung verfügt; doch hat die kantonale Gesetzgebung weitergehende Bestimmungen getroffen. Oesterreich hat das Verbot der Nachtarbeit, Schutz der Wöchnerinnen 4 Wochen nach der Entbindung, Verbot der Arbeit unter Tage und das durch Verordnung zu regelnde Verbot der Arbeit in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben. Maximalarbeitstag und Sonntagsruhe gelten allgemein. Deutschland hat das Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit, der Nachtarbeit, das verordnungsmäßige Verbot der Arbeit in gesundheitsschädlichen oder moralwidrigen Betrieben, Maximalarbeitszeit von 11 Stunden täglich, mit 1½stündiger Mittagspause (an Samstagen 10 Stunden und Schluß der Arbeit um 5½ Uhr), Schutz der Wöchnerinnen durch 6 Wochen (bei Gesundheitszeugniß auf 4 Wochen beschränkt. Der Gesetzentwurf von 1908 verringert die Arbeitszeit der Frauen vom 1. Januar 1910 an auf 10 Stunden. Italien verbietet seit Gesetz vom 19. Juni 1902 die Nachtarbeit der Frauen von 1907 an und schreibt eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden vor. Ein Monat Wöchnerinnenschutz. Häufig finden sich in den Gesetzen besondere Regelungen der Arbeitszeit der Frauen in bestimmten Betrieben (namentlich in den Ver. Staaten), das Gebot der Gewährung von Sitzgelegenheit in Ladengeschäften, hier und da ein Schutz der Frau im 9. Monat der Schwangerschaft.

Der Berner Vertrag v. 26. Sept. 1906 zwischen Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Großbritanien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Dänemark, Belgien, Holland, Schweden und der Schweiz verbietet die Nachtarbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters — durch Festsetzung einer wenigstens 11stündigen Nachtruhe — in allen industriellen Unternehmungen, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, außer es sind nur Familienglieder. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1911, für jene Länder, die die Nachtarbeit der Frauen noch nicht geregelt haben, am 1. Januar 1914, für einzelne Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen am 1. Januar 1919 in Kraft.

Eine sorgfältige, die reiche Literatur über die erwerbsthätigen Frauen zusammenfassende Darstellung gibt Wilbrandt, Die deutsche Frau im Beruf, Berlin 1902; Lily Braun, Die Frauenfrage, 1901; Pohle, Frauenfabrikarbeit u. Frauenfrage. 1900. Die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, Berlin 1901 (Berichte der Gewerbeinspektoren); dazu: Pohle in J. f. G. V. 1901, 1902.

e) Der Maximalarbeitstag.

§ 63. **1.** Da wir hier von den vertragsmäßigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses absehen, verstehen wir unter Maximalarbeitstag eine durch gesetzliche Verfügung oder durch eine auf gesetzliche Ermächtigung gestützte Verordnung der Regierung festgestellte Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit. Da der Maximalarbeitstag als gleichmäßige Norm für alle Beschäftigten und für alle Gewerbe, die davon betroffen werden, aufgestellt wird, wird er auch als Normalarbeitstag bezeichnet. Weil für Frauen, jugendliche Arbeiter und Kinder besondere Vorschriften existiren, hat der Maximalarbeitstag ausschließliche Bedeutung für erwachsene männliche Arbeiter; aber auch dort, wo solche Vorschriften fehlen, gewinnt er seine Bedeutung wesentlich durch die Thatsache, daß ein so wichtiger Theil des Arbeitsvertrages männlicher Erwachsener durch staatliche Einmischung festgesetzt wird.

Diese staatliche Intervention zu Gunsten erwachsener Männer begegnet auch bei entschiedenen Anhängern des Arbeitsschutzes einer grundsätzlichen Ablehnung, welche sich auf die Abneigung stützt, den erwachsenen Mann in der Freiheit seiner Entschließung zu beeinflussen. Man wünscht die Fixirung der Arbeitszeit der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer und Organisationen der Arbeiter zu überlassen und fürchtet, durch jene Intervention die Selbsterziehung der Arbeiterschaft zu hindern, sie an eine bevormundende Thätigkeit des Staates statt an entschlossene Selbstthätigkeit zu gewöhnen. Diese Begründung kann angesichts der vielen Staatsinterventionen, welche das Leben fortwährend herausfordert, nicht ausreichen. Die Staatsintervention ist in diesem Punkte nicht gefährlicher als z. B. bei Verordnung von Vorschriften zu Gunsten der Gesundheit oder Sicherheit der Arbeiter in den Betrieben oder zu Gunsten der Kinder, wobei ja doch in Wirklichkeit die Willensentschließung der Eltern, nicht die der Kinder vom Staate beschränkt wird. Entscheidend können nur die Gründe sein, welche für eine solche Regelung vorgebracht werden. Diese Gründe sind hygienischer und allgemein kultureller Natur; sie stützen sich auf die Unzulänglichkeit der vertragsmäßig zu erreichenden Beschränkungen und auf die volkswirthschaftliche und soziale Schädlichkeit der dabei zur Anwendung kommenden Mittel.

2. Ueberall da, wo fest geregelte Arbeitszeiten nothwendig sind und der Willkür des Arbeiters kein Spielraum bleibt, der ihm gestattet, nach seinem Bedürfniß Pausen zu machen oder die Arbeitszeit zu verkürzen, also vor Allem in Fabriken, wo der Gang der Arbeit durch Maschinen bestimmt wird, ist eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit mit Rücksicht auf das durchschnittliche Maß körperlicher und nervöser Kraft, das dabei verbraucht wird, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und des Wiederersatzes der verbrauchten Kräfte nothwendig. In dieser Hinsicht kann zwischen den früher erwähnten geschützten Personen und erwachsenen Männern ein qualitativer Unterschied nicht bestehen. Ebenso ist es aus allgemein kulturellen Gründen nothwendig, daß die wirthschaftliche Arbeit nicht den ganzen Tag und die ganze körperliche und geistige Kraft der Männer verbrauche, sondern ihnen Zeit lasse zur Belehrung, geistigen Erholung, Antheilnahme an den öffentlichen Vorgängen und zum Genuß des Familienlebens. Dies ist um so nothwendiger, je mehr die politische Verfassung und die Art der Selbstverwaltung auf der Voraussetzung einer thätigen Antheilnahme aller Staatsbürger beruht.

Die intensive gewerbliche Arbeit, welche den Betriebsbedingungen der in den internationalen Wettbewerb gestellten Industrieunternehmungen der Gegenwart angepaßt ist, ist aufreibender als die Arbeit in der Landwirthschaft oder in der Industrie der Vergangenheit und meist auch aufreibender als im Handwerk, denn sie muß sich dem Tempo des mechanischen Produktionsprozesses anpassen. Viele Beschäftigungen sind durch die Rohstoffe, Arbeitsmethoden, Temperaturverhältnisse, durch räumliche Existenzbedingungen der großen Städte ungesund. Die städtischen Lebensbedingungen an sich machen eine Erweiterung der freien Zeit wünschenswerth, da die Arbeiter oft weite Wege zurückzulegen haben. Man hat sich daher immer häufiger zu gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkungen entschieden und den dagegen erhobenen Bedenken durch das Maß der Beschränkung und die Art der Durchführung Rechnung getragen. Der gewichtigste materielle Einwand, der, daß der Arbeiter in seinem Lohneinkommen verkürzt werde, ist zwar nicht grundsätzlich richtig, da man gerade im Gefolge einer Arbeitszeitverkürzung eine wachsende Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter wie der Unternehmungen beobachtet hat, aber immerhin darf eine generelle Regelung der Arbeitszeit nicht übersehen, daß diese günstigen Wirkungen nicht immer als mechanische Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit eintreten, sondern von der Natur der Bevölkerung, von ihrer Erziehung, von dem bereits erreichten Stande der Technik, von dem Kapitalreichthum des Landes, von der Vertheilung der verschiedenen Betriebsformen im Lande und von der besonderen Art des Gewerbes abhängig sind und nicht ohne eine wenigstens vorübergehende Schädigung der Interessen sowohl von Arbeitern, welche zeitweilig eine Lohnminderung erfahren können wie von Unternehmern erreicht werden, welche erhöhten Kapitalsaufwand, andere Zusammensetzungen der Arbeit, andere Formen der Technik vornehmen müssen (Bd. I § 45).

Gerade darum ziehen Viele die vertragsmäßige Ordnung vor, weil bei vertragsmäßiger Verkürzung der Arbeitszeit der erlangte Maximalarbeitstag in allen seinen Folgen wohlbedacht und den individuellen Verhältnissen der Industrie angepaßt wird. Dagegen wendet man aber ein, daß die organisirten Arbeiter nur einen kleinen Theil aller Arbeiter erfassen und nicht einmal immer eine gleichmäßige Regelung der Arbeitszeiten innerhalb ihrer eigenen Gewerbe durchsetzen können, sowie, daß ein errungener Erfolg ohne gesetzlichen Schutz einer steten Bedrohung durch die Unternehmer ausgesetzt ist und daß sowohl das Erlangen einer Arbeitszeitverkürzung, wie das Festhalten eines vereinbarten Maximalarbeitstages nur durch die Kampfmittel der Organisation erreichbar ist, während der gesetzliche Maximalarbeitstag auf friedlichem Wege festgesetzt wird.

4. In der That sprechen diese Gründe sehr zu Gunsten einer gesetzlichen Verfügung, ohne welche, wie das Beispiel selbst der Länder mit fortgeschrittensten Organisationen beweist, große Massen von Arbeitern übermäßig langen Arbeitszeiten preisgegeben sind. Allein die Aufgabe eines gesetzlichen Maximalarbeitstages wird nicht in der Richtung einer schematischen Festsetzung der täglichen Arbeitszeit gefunden werden dürfen. Entschließt man sich zu einem allgemeinen gesetzlichen Maximalarbeitstag, so wird er, wie in der Schweiz und in Oesterreich, die Bestimmung eines nicht stark von der herkömmlichen Arbeitszeit abweichenden generellen Maximums für alle gewerblichen bezw. fabriksmäßigen Arbeiten (in Oesterreich und in der Schweiz als elfstündiger Maximalarbeitstag) enthalten. Hiedurch wird ein hygienisches Minimum geschaffen, dessen Ausdehnung und Erweiterung aus kulturellen und lohnpolitischen Gründen der vertragsmäßigen Festsetzung überlassen bleibt. Daneben, oder, wo ein genereller Maximalarbeitstag nicht besteht, ohne einen solchen, werden dann gesetzliche Maxima mit besonderer Rücksicht auf die gesundheitschädlichen Wirkungen und auf die wirthschaftliche

Lage der einzelnen Industrien und Beschäftigungen für die verschiedenen Industriezweige und Beschäftigungen in verschiedener Höhe festgesetzt.

So haben viele Staaten, auch Oesterreich, besondere Maximalarbeitszeiten im Bergbau eingeführt. Wieder andere Beschränkungen des Arbeitstages finden für die Handelsangestellten in Ladengeschäften, für die Bureauarbeiter, für die Angestellten der Verkehrsgewerbe statt. Der Wunsch, das Maß der täglichen Arbeit zu begrenzen und doch die freie, dem Bedürfniß des Verkehrs angepaßte Verwendung der Arbeitskräfte nicht zu sehr zu beschränken, hat auch zu einer indirekten Begrenzung des Arbeitstages geführt, indem man in gewissen Fällen das Minimum der innerhalb von 24 Stunden zu gewährenden Ruhezeit und dann Beginn und Ende der Arbeit festsetzte. (Man vgl. die unten für die einzelnen Staaten angegebenen Beispiele).

Durch die kombinirte Anwendung dieser Möglichkeiten ist die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit ein wichtiges Mittel zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen geworden und eine wertvolle Unterstützung ihrer durch Selbsthülfe errungenen Fortschritte in der Verkürzung der Arbeitszeit. Wenn die Arbeiterklasse sich selbst auf dem Pariser internationalen Sozialistenkongreß 1889 und auf dem Züricher Arbeiterschutzkongreß 1900 das Ziel des Achtstundentages gesetzt hat, so ist anzuerkennen, daß dies ein kulturelles Ziel ist, dessen Erreichung wenigstens für die schwere Arbeit allseits angestrebt werden sollte. Die von den Arbeitern verlangte Uniformität der Arbeitszeit ist abzulehnen, da die Bedingungen der Arbeit zu verschieden sind.

5. Soll eine Maximalarbeitszeit, sei sie nun vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, zur vollen Wirkung kommen, so muß das Arbeiten über diese Zeit hinaus ausgeschlossen sein. Bei blos vereinbarter Maximalarbeitszeit ist dies häufig nicht der Fall, sondern es wird nur für Ueberstunden ein höherer Stücklohn oder Stundensatz vereinbart. Statt zu einer Regelung der Arbeitszeit führt dies häufig nur zu einer Senkung der normalen Lohnsätze, die dann erst durch häufige Ueberarbeit auf die Höhe des üblichen Wocheneinkommens gebracht werden, so daß hier die Arbeitszeitfestsetzung vollständig versagt. Auch bei gesetzlicher Maximalarbeitszeit werden Ueberstunden als Ausnahmen zugelassen in dringenden Fällen äußerer Bedrängniß und bei unvorhergesehener Häufung von Aufträgen u. dgl.; doch ist der zulässige Umfang solcher Ausnahmen regelmäßig eingeschränkt.

Von diesem Maximal- oder Normalarbeitstag ist der Normalarbeitstag von Rodbertus wohl zu unterscheiden. Seinem Normalarbeitstag liegt der Gedanke zu Grunde, die Schwierigkeit und Anstrengung der Arbeit durch Festsetzung verschiedener Arbeitszeiten für die einzelnen Arbeitsarten zu berücksichtigen, so daß die Arbeitsstunde eines Mechanikers z. B. das Fünffache der Arbeitszeit eines gewöhnlichen Tagelöhners gelte. Jedes Gewerbe hätte mithin einen verschiedenen Maximalzeitarbeitstag, innerhalb dessen von jedem Arbeiter die übliche Durchschnittsleistung zu fordern wäre. Diese verschiedenen Zeitarbeitstage mit ihrer durchschnittlichen Normalarbeitsleistung wären dann unter einander gleich zu setzen und in demselben Maße zu bewerthen. Der Normalarbeitstag wäre dann eine ideelle Zeiteinheit, der in jedem einzelnen Gewerbe ein verschiedenes wirkliches Ausmaß mit wirthschaftlich gleich zu werthender Arbeitsleistung entspräche. Vgl. Rodbertus, Der Normalarbeitstag, abgedruckt bei Zeller, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände, Berlin 1885, und Z. f. Stw., 1878. Rodbertus verurtheilt den Maximalzeitarbeitstag als lohndrückend; doch entspricht dieses Urtheil den seither gemachten Erfahrungen nicht.

Die thatsächliche Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Erwerbszweigen ist nicht in allen Staaten genau ermittelt. Ueber die Entwicklung des Arbeitstages in England unter dem Einfluß der Gewerkvereine geben eine Uebersicht S. u. B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine Bd. II S. 316. Nach ihrer Meinung war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der gewöhnliche Arbeitstag für alle qualifizirten Gewerbe in England 12 Stunden mit Einschluß der Pausen, also $10^1/_2$ Stunden effektiv. 1813 erhielten die Londoner Baugewerbe, 1836 die Londoner Maschinenbauer den Zehnstundentag. 1847 wurde er für die

Textilfabriken in dem Schutzgesetz der jugendlichen Arbeiter angenommen. Die Neunstundenbewegung begann in Liverpool 1846, hatte völligen Erfolg aber erst im Jahre 1871. Unter dessen war unter den qualifizirten Gewerben eine Bewegung für den „Sonnabend-Halbfeiertag“ entstanden. Die Baugewerbe hatten um das Jahr 1847 einen „Vieruhrsonnabend“ errungen. Die Arbeitswoche betrug 58½ Stunden. „Im Jahre 1861 war derselbe in London zu einem „Zweiuhrsonnabend“ (56½ Stunden in der Woche) geworden. Das Gesetz von 1874 nahm diese Einrichtung für die Textilfabriken an. 1901 wurde für sie gesetzlich der Arbeitsschluß am Samstag auf 12 Uhr festgesetzt, so daß an Wochentagen 10, am Samstag 5½ Stunden gearbeitet wird. Als im Jahre 1871 der Neunstundentag von den Maschinenbau- und Baugewerben gewonnen worden war, war es in der Form eines Elfstundentages mit Einschluß von 1½ Stunden für die Essenspausen an 5 Tagen der Woche und 6 Stunden mit Einschluß von ½ Stunde für Frühstück am Sonnabend; sie sicherten sich also eine Vierundfünfzigstundenwoche und einen „Einuhrsonnabend“. Im Jahre 1890 verlangten die Maschinenbaugewerbe am Tyne und Wear einen vollständigeren Halbfeiertag und erhielten einen „Zwölfuhrsonnabend“ (53 Stunden). Bei der großen allgemeinen Revision der Arbeitszeit im Londoner Baugewerbe im Jahre 1892 wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 50, 47 und 44 Stunden, je nach der Jahreszeit, also auf 48¼ Stunden im Jahresdurchschnitt bestimmt. Der Sonnabend galt stets als Halbfeiertag. Endlich wurde der Achtstundentag in den Jahren von 1889 bis 1897 in mehr als 500 Fabriksbetrieben angenommen. Die Regierungsschiffswerften und Werkstätten, fast alle städtischen Gasanstalten und die Mehrheit der Maschinenwerkstätten und Buchbindereien in London wie einzelne Firmen im ganzen Lande sind in diese Zahl eingeschlossen.“ — Uebermäßig lange Arbeitszeiten kommen auch in England noch vor in den Verkehrsgewerben, im Handwerk und in der Hausindustrie; aber die Fortschritte des Achtstundentages sind so groß, daß ein vorsichtiger Beobachter bemerkt: „Es läßt sich ohne Uebertreibung voraussagen, daß der Achtstundentag, wenn nicht allgemein, so doch als die überwiegend vorherrschende Regel noch vor den Augen der jetzt lebenden Generation zur Geltung gelangen wird.“ Rae, Neue Fortschritte der Achtstundenbewegung in England, im Archiv 1898, Bd. XII S. 34. — Ein Ges. v. 1905 ermächtigt die Lokalbehörden den Schluß der Ladengeschäfte von 7 Uhr abends ab, an einem Wochentag von 1 Uhr ab, zu verfügen.

In Frankreich hatte das Gesetz vom 2. Nov. 1892 bestimmt, daß die effektive Arbeitszeit der Arbeiter und Arbeiterinnen vom 16. bis 18. Lebensjahr 60 Stunden in der Woche und die tägliche Arbeitszeit für diese Personen und Arbeiterfrauen 11 Stunden nicht überschreiten dürfe. Eine Erhebung des Office du travail (Salaires et durée du travail dans l'industrie française, 1897) stellte für die Mitte der 90er Jahre fest, daß in der Privatindustrie im Mittel von 1000 Arbeitstagen 215 eine Dauer von mehr als 11 Stunden, 180 weniger als 9 Stunden hatten, 296 hatten 9–10, 309 10 bis 11 Stunden Dauer. Damit übereinstimmend berichtete die Commission supérieure du travail für 1897, daß die Arbeitszeit von 11 Stunden sich ausbreite, ohne daß die Produktion eine Einbuße erlitten hatte. Störend war die Verschiedenheit des Arbeitstages der Jugendlichen (unter 18 Jahren) und der Frauen, was in der Praxis zu zahlreichen Uebertretungen der Schutzvorschrift für jene führte. Ihnen machte das Gesetz vom 30. März 1900 ein Ende, welches nach einer Uebergangsperiode die Arbeitszeit für Jugendliche und Frauen einheitlich mit 10 Stunden fixirt und dieses Maximum zugleich auf die erwachsenen männlichen Arbeiter überträgt, welche mit geschützten Personen in einem Betriebe arbeiten. Seit 31. März 1904 ist der Zehnstundentag in Kraft. Er trifft über die Hälfte aller Betriebe und fast 40 % aller Arbeiter der Industrie. Das Gesetz umfaßt auch die Kleinbetriebe. Es ist nicht ohne Störungen, aber im Ganzen mit gutem Erfolge durchgeführt worden (Bauer, Die Entwicklung zum Zehnstundentag im Archiv, Bd. 19). — Außerdem gilt noch das Gesetz von 1848, welches für motorische Betriebe und Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern den zwölfstündigen Maximalarbeitstag vorschreibt. Die Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten ist seit 1901 gesetzlich geregelt, z. B. für Lokomotivführer in 10 Tagen 90 Stunden, täglich nicht mehr als 12 Stunden. — Ges. v. 29. Juni 1905 begrenzt die Arbeitszeit der Kohlenbergarbeiter vom Juni 1907 ab auf 8 Stunden (von der Einfahrt des letzten einfahrenden bis zur Wiederausfahrt des ersten aufsteigenden Arbeiters). — Ein Ges. v. 19. April 1906 regelt die Arbeitszeit des Schiffspersonals der Handelsmarine: im Hafen 8 Stunden für das Maschinenpersonal, 9 Stunden für die Deckbesatzung, auf See 8 und 12 Stunden mit der Verpflichtung unbegrenzter Arbeit im Notfall.

In Belgien hat die Betriebszählung vom 31. Okt. 1896 bei 404 155 Arbeitern in Betrieben ohne Nachtarbeit (ohne Bergwerke) folgende Arbeitszeiten konstatirt: 8 Stunden und weniger arbeiteten [illegible] % obiger Arbeiter, über 8–9 Stunden [illegible] %, über 9–10 St. 31,71 %,

über 10—10½ St. 14.54%, über 10½—11 St. 18.36%, über 11—11½ St. 15.08%, über 11½—12 St. 6.65%, über 12 St. 2.25%. — 1880 hatte noch eine Erhebung bei mehr als 45% der Arbeiter eine Arbeitszeit von 12 und mehr Stunden festgestellt.

In Oesterreich ist der elfstündige Maximalarbeitstag für Fabriken (Gesetz vom 8. März 1885), für Bauunternehmungen (Gesetz vom 22. Juli 1902) und für Regiebauten der Eisenbahnen und ihre Hilfsanstalten (Gesetz vom 28. Juli 1902) eingeführt. Thatsächlich ist die Arbeitszeit meist geringer. In den von den Gewerbeinspektoren besuchten Fabriken, 6—7000 im Jahr, hatten in den Jahren 1897 bis 1900 eine geringere als elfstündige Arbeitszeit 42%, 46.6%, 48.5%, 53.3%. Auch im Handwerk herrscht wenigstens in den größeren Städten vielfach eine Arbeitszeit von 10½ bis 10stündiger Dauer. Eine 1907 veröffentlichte amtliche Erhebung der Arbeitszeit in Fabriksbetrieben (Hrsg. v. Arbeitsstatistischen Amt) ergab, daß 54.7% aller Arbeiter eine Arbeitszeit von 10 Stunden oder weniger hatten. Den 11 Stundentag hatten nur mehr 17.2% aller Arbeiter. Ein Drittel aller Betriebe verkürzte am Sonntag die Arbeitszeit gegenüber der sonst üblichen. — Im Kohlenbergbau ist durch Gesetzvom 27. Juni 1901 die Schichtdauer für in der Grube beschäftigte Arbeiter mit 9 Stunden begrenzt, für Bergbau überhaupt ist nach Gesetz vom 21. April 1884 eine höchstens zwölfstündige Schichtdauer und zehnstündige effektive Arbeitszeit gestattet.

In Deutschland hat die Gewerbenovelle von 1891 für Arbeiterinnen einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden (Samstag 10 Stunden mit 5½ Uhr-Schluß) eingeführt, ferner bestimmt, daß durch Bundesrathsbeschluß „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben" werden kann. Ges. v. 30. Juni 1900 hat zwar nicht die Arbeitszeit, aber doch die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen geregelt und den 9 Uhr- bezw. 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt. — Der Bundesrath hat von seiner Befugniß Gebrauch gemacht zu Gunsten der Arbeiter in Bäckereien, in der Wäsche- und Kleiderkonfektion, in Bleihütten, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Akkumulatorenfabriken, Betrieben zur Vulkanisirung von Gummiwaaren, Thomasschlackenmühlen, Steinbrüchen und Steinhauereien, Getreidemühlen, Gast- und Schankwirthschaften. — Erhebungen über die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen, welche von Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1902 angestellt worden sind, haben e geben, daß die Mehrheit schon unter dem Zehnstundentag arbeitet. So hatten einen Arbeitstag bis 10 Stunden in Preußen am 1. Okt. 1902 71.3% der 21 751 in Betracht kommenden Betriebe mit 61.8% der 385 820 erwachsenen Arbeiterinnen. — Das preuß. Berggesetz vom 14. Juli 1905 beschränkt die tägliche Arbeitszeit (von Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn, wobei eine Dauer der Seilfahrt von mehr als ½ Stunde der Arbeitszeit zugerechnet wird) bei Betriebsstätten mit mehr als 22° C. auf 8, mit mehr als 26° C. auf 6 Stunden. — In den preußischen Eisenbahnwerkstätten ist seit 27. Dez. 1905 der Neunstundentag eingeführt. — Die Novelle zur Reichsgewerbeordnung 1908 sieht den 10 Stundentag vor und räumt den Landes-, Central-, ja auch Polizeibehörden das Recht ein, für Gewerbe, „in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird", Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit zu regeln.

In der Schweiz ist seit 1877 der elfstündige Maximalarbeitstag für Fabriken eingeführt, ein Bundesgesetz vom 1. April 1904 hat die Arbeit am Samstag auf 9 Stunden mit 5 Uhr-Schluß gekürzt. — In Holland hatten 1900 47.4% der Betriebe eine Arbeitszeit von weniger als 10, in Dänemark 1902 92% der Betriebe und 95.4% der Arbeiter eine solche von weniger als 11 Stunden (Bauer a. a. O.). — In Rußland ist durch Gesetz vom 2./14. Juni 1897 die tägliche Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken auf 11½, vor Sonn- und Feiertagen auf 10 Stunden, die Nachtarbeit auf 10 Stunden im Maximum festgesetzt. Ges. v. 27. November 1906 setzt für Handelsgeschäfte und Kontore, sowie für die Werkstätten der Handwerker den 12stündigen Normalarbeitstag fest.

Einen historischen internationalen Ueberblick über die Entwicklung (Verkürzung) der Arbeitszeit in der Textilindustrie gibt Martin's Aufsatz über die Verkürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie, im Archiv Bd. VIII S. 240 ff. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse der Unternehmer gelegen sei in Folge der dadurch herbeigeführten Vervollkommnung der Produktionsorganisation (S. 281). — Eine theoretische Untersuchung von Losch — Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung in J. f. G. V. 1891 S. 1199 — sucht aus der Vertheilung der Betriebe in einzelnen Industrien, ihrer Größe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter nach den Nachweis zu erbringen, daß ein genereller Maximalarbeitstag von 10 Stunden in Deutschland heute für viele Betriebe nur

mit großen Verlusten oder gar nicht durchführbar sei. Die Beweisführung ist zu enge, weil sie die mögliche technische und wirthschaftlich organisatorische Veränderung nicht veranschlagen kann; doch unterstützt sie die Forderung einer Scheidung des Maximalarbeitstages nach Erwerbszweigen.

In größtem Umfang besteht der Achtstundentag in Australien. Auch in England ist der Achtstundentag sehr verbreitet. In den Vereinigten Staaten ist er für die Bundesbetriebe vorgeschrieben, auch in zahlreichen europäischen Staaten ist er in den öffentlichen Betrieben eingeführt. — Ueber ein Beispiel erfolgreichen Ueberganges von einem zwölfstündigen auf einen achtstündigen Arbeitstag vgl. Philippovich im Handelsmuseum, 1894, Bd. II S. 625; über Erfahrungen in Deutschland vgl. Dammer, Hdb. d. Arbeiterwohlfahrt, 2. Bd. S. 64 ff. und Soziale Praxis.

Literatur: Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag in Z. f. Stw. Bd. XXXIV; Brentano, Ueber das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893; Rae, Der Achtstunden Arbeitstag, 1897; Sidney Webb and Harold Cox, The eight hours day, 1891; B. u. S. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, Bd. I S. 291; Schoenhoff, The Economy of high wages, 1892; Abbe, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages (Sozialpolitische Schriften, 1906, S. 203 ff.).

f) Die Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und Ruhepausen.

§ 64. **1.** Religion, hygienische und Interessen allgemeiner Art vereinigen sich, um die Forderung zu unterstützen, daß der den Menschen seit Jahrhunderten als Tag der Muße und Ruhe geheiligte Sonntag und die großen Feiertage der Kirchen und der Nationen auch der arbeitenden Bevölkerung als Tage der Erholung frei bleiben. Es ist vielleicht nichts charakteristischer für die Unzulänglichkeit der blos vertragsmäßigen Vereinbarungen der Arbeiter, als daß sie nicht im Stande waren, der Arbeiterschaft diesen Ruhetag zu erringen, gegen dessen Gewährung kein ernster Einwand erhoben werden kann. Die Gründe, die dagegen geltend gemacht werden, sind einestheils den Bedürfnissen jener Betriebe abgenommen, welche aus technischen Gründen kontinuirlich betrieben werden müssen oder nicht ohne große wirthschaftliche Schädigungen unterbrochen werden können, wie: chemische Prozesse, Zuckerfabriken, Bäckereien, Brauereien, Papierfabriken, Hochöfen u. s. w., anderentheils dem Bedürfniß der Bevölkerung nach Aufrechterhaltung des Verkehres, wie der Befriedigung dringender Bedürfnisse, namentlich der Nahrung, und endlich wirkt die Anschauung mit, daß eine zwangsweise Verkürzung der Wochenarbeit von 7 auf 6 Tage für jenen Theil der Arbeiter, welche die Arbeit auch des siebenten Tages zur Erzielung ihres Einkommens benöthigen, eine zwangsweise Verkürzung des Einkommens bedeute. Die ersten beiden Einwände sind nicht allgemeiner Natur. Sie begründen nur Ausnahmen und bestimmte technische Verfügungen für einzelne Gruppen von Industrien; sie beweisen nur, daß nicht allen Arbeitern während des ganzen Jahres der Sonntag als Ruhetag eingeräumt werden kann. Der allgemeine, den privatwirthschaftlichen Interessen der Arbeiter abgenommene Grund aber trifft in Wahrheit auch nur jene einzelnen Gruppen von Arbeitern, welche nicht im Stande sind, aus der am Sonntag gewonnenen Erholung die Kraft zu schöpfen, in den Wochentagen so viel mehr zu leisten, daß ihr Einkommen das gleiche bleibt: in der That werden aber nicht nur Stücklöhner, sondern auch Taglöhner sehr bald nach Einführung eines gesetzlichen Ruhetages in der Woche ihren Verdienst durch erhöhte Leistungen auf die alte Höhe gebracht haben, während die kontinuirliche, durch keinen Tag der Erholung, Freude und Erhebung unterbrochene Arbeit Körper und Geist aufreiben und eine leistungsunfähige Bevölkerung schaffen muß. Eine wirksame Sonntagsruhe wird aber nur dann vorhanden sein, wenn die Arbeit von Samstag Abends bis Montag früh ruht.

Die Bedeutung der Sonntagsruhe bringt es mit sich, daß sie nicht blos unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes zu betrachten ist. Sie ist in England, Oesterreich, Deutschland auch für die Geschäftsinhaber geboten, trifft daher auch alle Betriebe und kaufmännischen Läden, die nur vom Inhaber geführt werden. Natürlich ist für große Gewerbe (Lebensmittel, Verkehrsgewerbe u. dgl.) die Statuirung von Ausnahmen nöthig.

2. Eine weitere Forderung des Arbeiterschutzes ist die Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit oder die Gestattung der Nachtarbeit nur unter gewissen Bedingungen. Jene Betriebe, welche ihrer technischen Natur nach keinen Ruhetag zulassen, sind zugleich solche, welche auch während der Nacht betrieben werden müssen. Dazu gehören ferner viele Verkehrsunternehmungen. Allein ein großer Theil der Nachtarbeit entspringt nicht Gründen zwingender Nothwendigkeit, sondern dem wirthschaftlichen Interesse der Unternehmer nach rascher Ausnützung ihres stehenden Kapitals (Bd. I § 54), zum Theil auch einer ungünstigen zeitlichen Vertheilung der Aufträge und dem Streben sie rasch zu erledigen. Soweit diese Intensifikation der Arbeit nur auf Konkurrenzrücksichten beruht, z. B. auf dem Wunsch, rascher oder doch mindestens ebenso rasch liefern zu können, wie andere Konkurrenten, kann sie kein Hinderniß für die Aufhebung der Nachtarbeit bilden. Der Konkurrenzgrund wird in den meisten Fällen durch gleichmäßige Anwendung des Verbotes der Nachtarbeit wegfallen. In den anderen Fällen kann die Untersagung der Nachtarbeit eine vorübergehende Verminderung der Gesammtproduktion im Gefolge haben; sehr bald aber würden neue Unternehmungen entstehen und den Produktionsausfall decken, so daß nur eine theilweise Erhöhung der Produktionskosten als ungünstige Folge eintreten könnte, die bei einem generellen Verbote jedoch nicht auf den Unternehmern zu lasten brauchten. Angesichts der großen Schädigungen der Volksgesundheit, welche im Geleite der Nachtarbeit auftreten, kann eine etwaige Verlangsamung des Produktionsprozesses nicht als ein schwerer Uebelstand angesehen werden; ist aber Nachtarbeit aus zwingenden technischen Gründen oder aus Gründen der internationalen Konkurrenz unvermeidlich, so sollte sie an die Einführung kürzerer Arbeitszeiten, z. B. dreier achtstündiger Schichten, gebunden sein.

3. Mit jeder Arbeitszeitregelung ist auch eine solche der Ruhepausen verbunden, welche den Arbeitstag unterbrechen müssen, da ohne solche Vorschrift die in den ganzen Arbeitstag hineingelegte kürzere gesetzlich zulässige Arbeitszeit durch willkürliche Festsetzung von Ruhepausen illusorisch gemacht würde.

Ein für alle Arbeiter giltiges gesetzliches Verbot der Sonn- (und Feier-)tagsarbeit besteht jetzt in England, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweden, Norwegen, Frankreich, Belgien. Doch ist nur die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe gewährleistet. Nur die Schweiz, welche das Verbot der Nachtarbeit kennt, schafft dadurch eine sechsunddreißigstündige Ruhe.

Das Verbot der Nachtarbeit ist ausgesprochen: 1. nur für Kinder unter 12 bezw. 14 Jahren in Norwegen, Rumänien; 2. für Kinder und jugendliche Arbeiter bis 16, 17 und 18 Jahre in Ungarn, Luxemburg, nur für weibliche Jugendliche in Dänemark und Schweden; 3. für Kinder, jugendliche Arbeiter und weibliche Arbeiter ohne Altersgrenze in Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Rußland, Niederlande, Italien; 4. für alle, auch erwachsene männliche Arbeiter in der Schweiz. Als Nacht gilt in der Regel die Zeit von 8 (9 oder 10) Uhr Abends bis 5 (6 oder 7) Uhr Morgens.

Die Ruhepausen sind am sorgfältigsten geregelt in England, wo zulässiger Beginn und Schluß der Zeit, in welche die Arbeitszeit der geschützten Personen fällt, gesetzlich fixirt und sodann die Gesammtpausen verzeichnet sind, welche in diese Tageszeit fallen müssen, z. B. in Werkstätten: Beginn der Arbeitszeit 6 Uhr früh, Schluß spätestens 9 Uhr Abends; in der Zwischenzeit 4 1/2 Stunden Ruhepausen; längste zulässige von Pausen nicht unterbrochene Arbeitszeit 5 Stunden. — Deutschland regelt für weibliche Arbeiter nur eine Mittagspause 1 bis

1½ Stunden, für jugendliche Arbeiter bei sechsstündiger Arbeitszeit ½, sonst 1 Stunde Mittags und je eine halbe Stunde vor und nach Mittag. — In **Oesterreich** sind eine einstündige Mittagspause und eine halbe Stunde weiterer Pausen bei einem Höchstmaß zulässiger ununterbrochener Arbeitszeit von 5 Stunden festgesetzt. Diese Vorschrift gilt auch für das Kleingewerbe. — Die **Schweiz** kennt gesetzliche Pausen nur für Frauen von 1—1½ Stunden. — In den **übrigen Staaten**, welche Personenschutz kennen, sind für die geschützten Personen ebenfalls Ruhepausen angeordnet. — Ueber die intern. Vereinbarung betr. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen s. § 62.

Literatur: Frankenstein, Arbeiterschutz S. 50 f.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II S. 98; Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen (Deutschland), 1887, 3 Bde. (dazu ein Generalbericht); Bebel, Die Sonntagsarbeit, 1888; Beck, Sonntagsarbeit, Referat auf dem Züricher Kongreß, Protokoll 1897, S. 11; Erismann, Nachtarbeit, Referat für den Züricher Kongreß, Protokoll S. 73; Ansiaux, Travail de Nuit des Ouvrières de l'Industrie, Bruxelles 1898; Hirsch, Das Verbot der Nachtarbeit, in J. f. G. V. 1901; Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, Berichte aus allen Staaten, hrsg. v. Stefan Bauer, 1903; Hauck, Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österr. Industrie, 1907.

g) Der Betriebsschutz.

§ 65. **1.** Es ist die Eigenthümlichkeit des Arbeitsvertrages, daß er den Arbeiter als Gesammtperson in den Dienst des Betriebes stellt und ihn dadurch zur Gänze der Einwirkung der konkreten Bedingungen der Arbeitsstätte und Betriebsart unterwirft, bei der der Arbeiter beschäftigt ist. „Der Lohnarbeiter verkauft an den Unternehmer auf die Dauer des Arbeitstages nicht nur ein bestimmtes Quantum Muskeln, Energie oder mechanischer Geschicklichkeit, sondern thatsächlich seine Existenz. Eine überfüllte und schlecht ventilirte Werkstätte erschöpft seine Energie, Kanalgas oder giftige Rohmaterialien untergraben seine Gesundheit, schlecht konstruirte Anlagen oder unvollkommene Maschinen verstümmeln ihn oder machen sogar seinem Leben ein Ende; eine rohe Umgebung macht sein Leben brutal und erniedrigt seinen Charakter. Wenn er aber Arbeit annimmt, so verpflichtet er sich stillschweigend dazu jede Maschine zu besorgen, jedes Material zu gebrauchen, jede Atmosphäre zu erdulden, der er in der Werkstätte seines Arbeitgebers begegnet, wie feindlich sie auch immer seiner Gesundheit oder Sicherheit sein mögen" (Webb). Es ist unmöglich dieser Schilderung eine Abschwächung entgegenzusetzen, sie zeigt deutlich, wie falsch die Behauptung der Unternehmer ist, daß die Anlage der Arbeitsstätte, die Anbringung der Maschinen, die Arbeit des Betriebes ihre Angelegenheit, die Fabrik „ihr Haus" sei, in dessen Ordnung sich ohne Verletzung ihrer Freiheit kein Dritter einzumengen habe. Thatsächlich wird durch die Art des Betriebes Gesundheit, Lebensdauer und Sittlichkeit der Arbeiter in einem solchen Grade beeinflußt, daß nichts natürlicher ist, als daß sie, soweit diese Einwirkung in Betracht kommt, der willkürlichen Feststellung durch den Unternehmer entzogen wird.

2. Gerade auf diesem Gebiete hat sich aber bis jetzt der Einfluß der Arbeiter als außerordentlich schwach erwiesen. Es ist leicht einzusehen, daß hier von einer individuellen Regelung überhaupt nicht die Rede sein kann, weil die Arbeitsbedingungen für die Gesammtheit der Arbeiter die gleichen sein müssen. Aber auch die kollektive Vertragsschließung hat sich der Betriebsicherung noch nicht mit Erfolg bemächtigt. Die Ursache liegt zum Theile auf Seite der Arbeiter selbst. Verbesserungen der Werkstätten oder Fabriksräume in gesundheitlicher Beziehung, Schutzvorrichtungen bei gefährlichen Maschinen, Ventilations- und Reinigungsvorrichtungen nutzen dem Arbeiter nicht unmittelbar, und ihre Vortheile sind nicht so greifbar wie eine Erhöhung des Lohnes oder eine Verkürzung der Arbeitszeit. Es gehört ein hoher Grad von Einsicht und Voraussicht dazu, die Möglichkeit einer hygienischen Verbesserung einzusehen und ihre Anwendung

mit Hartnäckigkeit zu verfolgen, namentlich dann, wenn sie zugleich den Arbeitsprozeß des Arbeiters beeinflußt, ihn zu sorgfältigerer Hantirung, peinlicher Sauberkeit, vielfacher Ueberlegung zwingt, und ihm dadurch vielleicht sogar durch einige Zeit eine Minderung seines Stücklohnes bringt. Krankheit und Tod sind zudem so allgemeine Erscheinungen und ihre speziellen Ursachen so schwer zu erkennen, daß gerade die jungen und kräftigen Arbeiter, die in den Arbeiterorganisationen eine große Rolle spielen, sich wenig geneigt zeigen, diesen Dingen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal ihnen hier noch vielfach der Einwand des Selbstbestimmungsrechtes der Unternehmer einigen Eindruck macht. Es ist sehr bezeichnend, daß selbst in England die Gewerkvereine erst seit den siebziger Jahren nach großen Erfolgen in der Lohn- und Arbeitszeitfrage diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist daher kein Zweifel, daß hier staatliche Eingriffe nothwendig sind, wenn die Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit von Arbeitsprozessen erkannt ist.

3. Das Bestehen solcher Schädlichkeiten ist aber unbestritten. Ungenügende Luftzufuhr, verdorbene Luft, ungünstige, zu hohe oder zu niedrige oder wechselnde Temperaturen, grelle oder schlechte Beleuchtung, die Inhalation gefährlicher Stoffe, die Einwirkung chemischer Gifte, die Gefahren mechanischer Vorrichtungen (Maschinen, Aufzüge, steile Treppen, Fallthüren u. s. w.) sind Bedingungen, welche in fast allen Betrieben eintreten können, von gewissen ganz unzertrennlich sind. Es sind danach drei Gruppen von Industrien zu scheiden, welche man als gesundheitsgefährlich bezeichnen kann, indem ihr Betrieb eine Gefährdung in sich schließt, die nicht auf einer besonders ungünstigen Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen (Luftraum, Beleuchtung, andauernde Bethätigung in einseitiger Richtung), sondern auf den technischen Bedingungen des Produktionsprozesses beruht: a) Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, z. B. Betriebe, welche Blei, Bleiweiß, weißen Phosphor, Arsenik erzeugen oder verwenden; b) Betriebe, welche in Folge der Entwicklung von Staub, schädlichen Dämpfen, übermäßig hohen oder niedrigen Temperaturen eine Erkrankungsgefahr in sich schließen, z. B. Schleifereien, Steinhauereien, Glashütten; c) Betriebe mit großer Unfallsgefahr, z. B. Bergwerke, Steinbrüche, Fuhrwerksunternehmungen. Die Art, wie diesen Gefahren zu begegnen ist, wird sich nach den Besonderheiten der einzelnen Betriebe richten müssen, und der Arbeiterschutz kann gerade hier nicht eine generelle Regel enthalten, sondern muß sich in individualisirende Bestimmungen für die einzelnen Produktionsrichtungen auflösen. Im Allgemeinen kommen in Betracht Verkürzung der Arbeitszeit in jenen Betrieben, deren Gefährlichkeit nicht direkt zu bekämpfen ist, und Anbringung von Reinigungs-, Bade-, besonderen Schutzvorrichtungen, eine auf die verschiedenen Bedürfnisse Rücksicht nehmende bauliche Konstruktion und fortlaufende ärztliche Kontrolle.

Die Intern. Verein. f. gesetzl. Arbeiterschutz forderte in einer Eingabe an alle Industriestaaten im Juli 1906 Anzeigepflicht für gewerbl. Vergiftungen für Aerzte und Krankenanstalten (nach Vorbild von sect. 73 des engl. Fabrikgesetzes in der Fassung von 1901); Anzeigepflicht für Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte; besondere Ueberwachung dieser Betriebe durch gewerbehygienisch geschulte Aerzte; Regelung der Arbeitszeit in solchen Betrieben und in Ländern mit Krankenversicherung; Unabhängigkeit der Aerzte der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen, vom Betriebsinhaber.

Ueber den Bestand gesundheitlicher Gefahren geben die Berichte der Gewerbeinspektion und die zahlreichen Unfälle in Bergwerks- und Industriebetrieben hinreichenden Aufschluß. Einen generellen Einblick in die Lebensbedrohung der Arbeiterschaft gewähren die allerdings nicht vollständigen Uebersichten über den Altersaufbau der Arbeiterbevölkerung. Nach Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer der Menschen, Berlin 1877, kamen von

je 100 im Alter über 29 Jahren eingetretenen Todesfällen auf die Altersklasse der Berufskategorien

	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahre
(in Solingen und Remscheid)				
Schleifer	31.6	26.9	23.4	18.1
Eisenarbeiter	20.1	16.6	17.4	45.9
männliche Gesammtbevölkerung	18.4	16.8	16.0	48.8

Nach Sommerfeld, citirt bei Frankenstein, Arbeiterschutz, 1897, dessen Untersuchungen 38 Berliner Krankenkassen mit 906 340 Mitgliedern und 9761 Todesfällen während der Beobachtungszeit der Jahre 1885 bis 1893 umfaßten, stellt sich die Betheiligung der einzelnen Gruppen an der Schwindsuchtssterblichkeit folgendermaßen:

Berufsarten	von 1000 Lebenden sind an der Lungenschwindsucht gestorben	von 1000 Sterbefällen entfallen auf Lungenschwindsucht
Berufe ohne Staubentwicklung	2.39	381.0
„ mit „	5.42	470.0
„ „ Entwicklung mineralischen Staubes	4.42	403.43
„ „ „ metallischen „	5.84	470.48
„ „ „ organischen „	5.04	537.04
Berl. männl. Bevölkerung von mehr als 15 Jahren	4.93	332.5

Hirt, Hdb. der Hygiene und der Gewerbekrankheiten, herausg. von Pettenkofer u. Ziemssen, Leipzig 1882, II. Theil 4. Abth. S. 145, zählt 27 gewerbliche Verrichtungen, bei welchen unter 100 Arbeitern durchschnittlich 65 bis 80 an gewerblichen Vergiftungen leiden, 43, bei welchen es ein Verhältniß von 25—30 % annimmt.

Die gesetzlichen Verfügungen lassen auf diesem Gebiete der Verordnungsgewalt der Regierung und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden einen großen Spielraum. So in Deutschland Gesetz vom 1. Juni 1891, § 120a: „Die gewerblichen Unternehmer sind verpflichtet, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. — — — Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind." Aehnlich in Oesterreich § 74 der Gewerbeordnung. Die Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften ist sehr schwierig, weil sie dem subjektiven Ermessen einen allzu großen Spielraum läßt, aber sie ermöglichen doch die Gebote der Hygiene und die Forderungen vorgeschrittener Technik nach und nach zu verwirklichen. Es geschieht dies in der Regel im Anschluß an die Inspektion der Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten oder generell durch Spezialanordnungen, deren es in allen Staaten zahlreiche gibt. Nicht unerhebliche Verbesserungen hat die Organisation der Unfallversicherung bewirkt, indem die öffentlichen Korporationen, Berufsgenossenschaften in Deutschland oder öffentlichen Anstalten in Oesterreich, für die Unfallversicherung das Recht erhalten haben, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen oder bei den Behörden zu beantragen, von welchem Recht sie im Interesse ihrer Finanzen auch Gebrauch machen. Aehnlich wirkt eine Gesetzgebung, welche eine weitgehende Haftpflicht der Unternehmer feststellt wie die Englands aus dem Jahre 1897.

Durch ein internationales Uebereinkommen v. 26. Sept. 1906 zwischen Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweiz wurde in diesen Staaten die Verwendung von weißem Phosphor für Zündhölzchen vom 1. Januar 1911 ab verboten. In Oesterreich und Großbritannien ist der Anschluß zu erwarten.

Literatur: Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, Bd. I S. 319 ff.; Frankenstein, Arbeiterschutz, S. 96 ff.; Albrecht, Der gesetzliche Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im J. f. N. Ö., 1890, S. 127; Schuler, Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung (Bericht auf dem 6. internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie 1887); Dammert, Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege; Handbuch der Hygiene hrsg. v. Weyl, VIII. Bd., 1. Theil: Allg. Gewerbehygiene u. Fabrikgesetzgebung, 1894; 2. Theil: Spezielle Gewerbehygiene, 1895; Gesundheitsgefährliche Industrien, Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, aus allen Staaten, herausg. v. d. intern. Verein f. gesetzl. Arbeiterschutz, Jena 1903. Ueber die Phosphorgefahren: Teleky,

Die Phosphornekrose, 1907. Ueber Bleivergiftungen: Veröffentlichungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes, 1905 ff.

h) Der Arbeiterschutz im Handwerk und in der Hausindustrie.

§ 66. **1.** Die meisten der vorerwähnten Schutzmaßregeln haben nur Geltung für die Großindustrie, für die Fabrik, nicht aber für das Handwerk und die Hausindustrie. Es erklärt sich dies aus der historischen Entstehung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Das Fabriksystem hat in seinem ersten Auftreten überraschende Uebelstände hervorgerufen und bietet andauernd durch Konzentration der Betriebe und der Arbeiter eine größere Leichtigkeit für die Ueberwachung und Durchführung der Schutzvorschriften. Diese unterstützen zudem, wie mehrfach hervorgehoben, eine Entwicklungstendenz der Großindustrie, insoweit sie die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen. Ausreichende Beobachtungen in allen Staaten haben aber ergeben, daß die Mißstände, welche die Arbeiterschutzgesetzgebung beseitigen will, übermäßiger Verbrauch der Arbeitskraft, vollständige Aufsaugung aller körperlichen und geistigen Kräfte durch die Produktionsthätigkeit, ungesunde Betriebsstätten und Betriebsarten auch im Handwerk und in der Hausindustrie vorhanden sind. Aber zugleich bestehen unzweifelhaft große Schwierigkeiten für die Uebertragung der Fabrikgesetzgebung auf diese Betriebsformen. Diese Schwierigkeiten lassen sich in folgende Momente zusammenfassen: Handwerk und Hausindustrie sind decentralisirte Betriebe in größerer Zahl, so daß ihre Ueberwachung — und ohne solche bleiben erfahrungsgemäß die gesetzlichen Vorschriften unbefolgt — nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Die Arbeiterschaft ist weniger, oder in der Hausindustrie gar nicht organisirt, meist an einen niederen Lebensstand gewöhnt, von geringerer Einsicht und geringerer Widerstandskraft gegenüber den persönlichen Einwirkungen der Unternehmer und gegenüber den äußeren Hindernissen, welche mit der Durchführung von Schutzgesetzen verbunden sind. Sie wirkt also nicht wie die Fabrikarbeiterschaft für die Schutzbestimmungen unterstützend, sondern vielfach hemmend. Die Ausgleichung, welche für den Großbetrieb durch die in Folge der Schutzgesetze erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter eintritt, ist im Handwerk und in der Hausindstrie nicht im gleichen Maße vorhanden. Der Uebergang zu vollkommeneren Betriebsformen ist für den Handwerker meistens wegen Mangel an Kapital und Intelligenz, für den Hausindustriellen aber immer ausgeschlossen, da ja nicht er der Betriebsleiter ist. Die einfache Durchführung gesetzlicher Vorschriften, z. B. entsprechend große, gut ventilirte, beleuchtete und geheizte Räumlichkeiten, scheitern an der wirthschaftlichen Schwäche der Handwerker und Hausindustriellen. Endlich ist die Heimarbeit meistens unkontrolirbare Arbeit im Hause und in der Familie und dadurch einer wirksamen direkten Beeinflussung entzogen.

2. Diese Umstände erklären es zur Genüge, warum der Arbeiterschutz im Handwerk und in der Hausindustrie so wenig entwickelt ist. Ein solcher Zustand enthält aber eine große Gefahr für die Gesammtarbeiterschaft. Nicht nur ist ein großer Theil der Arbeiter auf diese Weise ohne ausreichenden Arbeiterschutz, auch die geschützten Arbeiter in den Fabriken und die Entwicklung der Produktivität der Industrie überhaupt werden dadurch geschädigt, denn es bleiben auf diese Weise zahlreiche Gewerbe auf einer niedrigeren Stufe der Betriebsentwicklung, welche zwar eine geringere Produktivität, aber durch eine unbegrenzte Ausnützung menschlicher Arbeitskraft dem Unternehmer noch ausreichenden Gewinn verbürgt. Ja der Vortheil größerer Unabhängigkeit von den Arbeitern und der Mangel des Risikos, das mit der Anlage stehenden Kapitals verbunden ist, können noch immer die Ausbreitung der Heimarbeit begünstigen, obwohl längst vollkommenere Produktionsmethoden bekannt und angewendet sind. Daher sind die Arbeiter in jenen

Unternehmungen, wo solche zur Anwendung kommen, stets der Gefahr ausgesetzt, durch Heimarbeiter verdrängt zu werden.

3. Man wird daher trotz der entgegenstehenden Hindernisse nicht zögern dürfen, die Arbeiterschutzgesetzgebung auch auf diese Gebiete auszudehnen. Es wird dies aber mit Rücksicht auf die hier obwaltenden Verhältnisse in vorsichtiger und individualisiren der Weise geschehen müssen. Da wo Werkstättenbetrieb besteht, welcher eine zwar schwierige, aber immerhin doch mögliche öffentliche und eine Kontrole durch die Arbeiterschaft zuläßt, können gewiß minimale Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ein elfstündiger Maximalarbeitstag, Verbot der Werkstättenüberfüllung, gesundheitsschädlicher Ausstattung u. s. w. angeordnet werden. Sie wird allerdings die an der Grenze der Existenz stehenden Betriebe unmöglich machen und dadurch den besser situirten Handwerkern förderlich sein, aber eine solche Entwicklung ist für die Gesammtheit nützlich. Es werden aber auch indirekt Mittel zu ergreifen sein, und insbesonders die Frage ist zu erwägen, ob nicht Gemeindewerkstätten errichtet werden sollten, welche nicht nur den Arbeitern größere Sicherheit und Schutz der Gesundheit, sondern auch den Meistern eine Verbilligung der Miethe bringen könnten. Mit Erfolg kann dies allerdings nur da geschehen, wo unter den Handwerkern Einigung und genossenschaftlicher Geist vorhanden ist, denn solche Werkstätten würden stets eine Kooperation der Meister, wenigstens in einzelnen Richtungen voraussetzen.

4. Die Maßregeln zum Schutze der Heimarbeiter werden gleichfalls zum Theile indirekter Natur sein müssen, insofern Alles zu unterstützen ist, was die Zusammenziehung der Arbeiter, sei es in Werkstätten des Unternehmers, öffentlichen Werkstätten oder Kooperativwerkstätten erleichtert. Sodann kommen in Betracht solche Maßregeln, welche beim Unternehmer einzusetzen haben. Es sind dies — die erste Voraussetzung für jeden weiteren Fortschritt — zunächst der Zwang zur Registrirung aller Heimarbeiter durch Meldung der Verleger und, der Kontrole halber, durch Anmeldung der Heimarbeiter selbst. Daran schließt sich die Kennzeichnung der registrirten Heimarbeiterstätten. Sodann sind den Unternehmern gewisse Pflichten aufzuerlegen. Zunächst die, obligatorische Lohnlisten der Heimarbeiter zu führen, damit diese zur Grundlage von Versicherungen der Arbeiter, insbesondere in der Krankenversicherung gemacht werden können. Außer der Haftung der Unternehmer dafür, daß die Arbeitsstätten der Heimarbeiter gewissen minimalen sanitären Anforderungen entsprechen, Pflicht zur Kennzeichnung der durch Heimarbeiter hergestellten Waaren. Direkt beim Heimarbeiter werden wenig Zwangsvorschriften durchzusetzen sein. Jedenfalls könnte in Verbindung mit einer allgemeinen Wohnungs- und Sanitätspolitik ein sanitäres Minimum in Bezug auf alle Räumlichkeiten, welche als Arbeitsstätten benutzt werden sollen, vorgeschrieben werden. Größtes Gewicht wird darauf zu legen sein, unter den Heimarbeitern selbst eine Organisation zu Stande zu bringen. Endlich wird auf eine Einschränkung der Heimarbeit Bedacht zu nehmen sein, einestheils durch das Verbot, Arbeitern oder Arbeiterinnen, welche in der Fabrik beschäftigt sind, Arbeit mit nach Hause zu geben, anderentheils durch Einwirkung der öffentlichen Verwaltung bei Hinausgabe von Lieferungen. Zur Aufrechterhaltung einer Minimallohnhöhe erscheinen Eingriffe öffentlicher Organe berechtigt.

Man knüpft in der Praxis die Arbeiterschutzgesetze immer mehr an konkrete Merkmale der Betriebe statt an begriffsmäßige Scheidungen von Fabrik und Handwerk. Diese beiden Begriffe kommen als verwaltungsrechtliche Begriffe nur noch in Deutschland und Oesterreich vor. In Deutschland gibt man aber die Scheidung wenigstens für Zwecke des Arbeiterschutzes jetzt auf, indem die Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 bestimmt, daß der Arbeiterschutz einheitliche Anwendung finden soll: 1. in allen gewerblichen Betrieben, in denen in der

Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (mit Ausnahme der Apotheken, Handelsgeschäfte, Gärtnereien, Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankgewerbe u. A.); 2. in jedem Falle, auch bei geringerer Zahl von Arbeitern: Bergwerke, Salinen, Brüche, Gruben, Hüttenwerke, Zimmerplätze, Werften, Motorenbetriebe, Werkstätten der Tabakindustrie. Dieser Entwurf unterstellt auch die Hausindustrie Schutzbestimmungen. Es gelten auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, als Werkstätte, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird. Der in Aussicht genommene Schutz besteht in Folgendem: die Heimarbeiterwerkstätten müssen gewissen Minimalanforderungen in Bezug auf die Gesundheit der Arbeitenden und mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entsprechen, der Bundesrath erläßt die Vorschriften darüber; für die Ausführung wird verantwortlich, wer das Verfügungsrecht über den Raum hat, außerdem derjenige, der Arbeit dahin vergibt; die Löhne, die an Heimarbeiter bezahlt werden, müssen beim Verleger in Lohntarifen angeschlagen sein; die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit kann verboten werden, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verboten sind. — Auch gegenwärtig sind in Deutschland einige Bestimmungen der hygienischen und Sittlichkeitsvorschriften der Gewerbeordnung für große und kleine Industrie maßgebend. Die Sonntagsruhe ist zum größten Theile auch auf das Kleingewerbe ausgedehnt, und von der Ermächtigung, die Vorschriften über die Kinder-, Frauen- und Arbeit der jugendlichen Arbeiter auf andere Betriebe als Fabriken auszudehnen, hat der Bundesrath bis jetzt Gebrauch gemacht bezüglich der Bäckereien und der Konfektion. Damit ist grundsätzlich die Ausdehnung auf Handwerk und Heimarbeit angenommen. Die Gewerbeinspektion erstreckt sich auch auf das Handwerk. In Oesterreich unterliegt die Hausindustrie keinerlei Regelung, das Handwerk untersteht der Gewerbeordnung in Bezug auf sanitäre Vorschriften und in einigen Punkten über die Arbeitszeit: generelles Verbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit unter 12 Jahren, Vorschriften über Ruhepausen. Ein Gesetzentwurf von 1906 sieht in Bezug auf die Heimarbeit der Kleider-, Wäsche- und Schuhwaarenkonfektion vor: Evidenzhaltung der Heimarbeiter durch die Unternehmer, Publizität der Arbeits- insbes. Lohnbedingungen, Lohnbücher, Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter, Werkstättenkontrole bei diesen, Verbot der Verwendung fremder Arbeitskräfte durch die Heimarbeiter und Behandlung der Zwischenmeister (Stückmeister) als Arbeitgeber. Die Gewerbeinspektion zieht auch das Handwerk in ihren Bereich. In der Schweiz bezieht sich die „Fabrikgesetzgebung" der Eidgenossenschaft auf Betriebe mit 10 Arbeitern (ohne Motoren) oder mit mehr als 5 Arbeitern und Motoren oder mit Personen unter 18 Jahren. Eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen ist durch die kantonale Gesetzgebung erfolgt, die Heimarbeit ist aber nicht betroffen. In Großbritannien und Frankreich gelten die Arbeiterschutzbestimmungen für große und kleine gewerbliche Betriebe, aber auch nicht für die Heimarbeit.

In einigen Staaten Amerikas, in Neu-Seeland und Viktoria hat man versucht, eine Regelung der Hausindustrie durch Registrirung der Heimarbeiter, Markirung der hausindustriell erzeugten Waaren, Verbot gewisser Sanitätswidrigkeiten und Haftung des Verlegers herbeizuführen. Vgl. Weber, Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweating-System in J. f. N. Ö., 1897, S. 271 ff., ferner die oben bei § 31 angegebenen Schriften d. Ver. f. Sozialp.; Schwiedland und Weber; Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, 1906; Dyrenfurth, Lohnregelung in der Hausindustrie, S. P. 1908.

8. Die Gewerbeinspektion.

§ 67. **1.** Mit dem Arbeiterschutz ist auch das Bedürfniß entstanden nach Organen zur Ueberwachung des Vollzuges der zum Schutze der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Die fortlaufende und unbeeinflußte Thätigkeit solcher Organe hat sich so nothwendig erwiesen, daß man, nachdem man in einzelnen Staaten den mißglückten Versuch gemacht hatte, Personen im Ehrenamte, Geistliche, Friedensrichter, Private oder Beamte im Nebenamt zu verwenden, überall zur Einführung besonderer staatlicher Beamter geschritten ist, welche jene Ueberwachungsthätigkeit auszuüben haben und zugleich als Berathungsorgane der politischen Behörden und der Regierung in Fragen zu dienen haben, welche diesen Vollzug oder die Weiterbildung der Schutzgesetzgebung betreffen. Diese Beamten sind unter dem Namen Fabrikinspektoren, Gewerbeinspektoren, Gewerberäthe zuerst in England 1833, in

Frankreich 1874, in der Schweiz 1877, im Deutschen Reiche 1878, in Oesterreich 1883, Ungarn und Rußland 1884, Italien 1886, Belgien 1889 eingeführt worden und haben sowohl für die Durchführung wie für die Weiterbildung des Arbeiterschutzes in allen Staaten eine stets wachsende Bedeutung gewonnen.

2. Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren ist zunächst durch die Arbeiterschutzgesetzgebung begrenzt. Man ist aber bald weiter gegangen, indem die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei administrativen und legislativen Maßregeln gewünscht wurde. Außerdem legte man ihnen die Pflicht auf, die Interessen der Arbeiter auch in anderen als Arbeiterschutzangelegenheiten wahrzunehmen, so bei Unfällen, bei Haftpflichtfragen, beim Kranken- und Hilfskassenwesen, in Fragen der gewerblichen Ausbildung, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse, und man benützte ihre besonderen Erfahrungen und eingehenden Kenntnisse der Gewerbezustände, um sie als technische Beiräthe bei Neuanlagen von Unternehmungen, bei dem Erlasse besonderer gewerbetechnischer Vorschriften heranzuziehen und sie zu verhalten, in ihren Berichten nicht nur über den Vollzug der Schutzgesetze, sondern auch über die allgemeine wirthschaftliche und soziale Lage der Arbeiter, über deren Wohnverhältnisse, über industrielle Wohlfahrtseinrichtungen, ja in Italien sogar über allgemeine Maßnahmen zu berichten, welche geeignet erscheinen, die Industrie zu fördern. Es läßt sich danach eine vierfache Richtung der gegenwärtigen Thätigkeit der Gewerbeinspektoren beobachten. Sie haben die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter zu überwachen, insbesondere auch bei Unfallserhebungen mitzuwirken; sie haben die Behörden bei der Ausführung solcher Bestimmungen als berathende Organe zu unterstützen und ihnen Gutachten bei technischen Fragen, insbesondere vor Betriebs- und Baubewilligungen zu erstatten; sie sollen in eine Vertrauensstellung bei Arbeitern und Arbeitgebern gelangen, beide Theile berathen, ihnen bei der Ausführung gesetzlicher Vorschriften behilflich sein, ihnen zu ihrem Recht verhelfen, wenn es verletzt wird; und endlich haben sie Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen über die Lage der Arbeiter, über etwaige Vorschläge im Interesse der Industrie und der Arbeiter in legislativer und administrativer Hinsicht.

3. Diese Häufung von Aufgaben der schwierigsten Art erklärt sich aus dem zunehmenden öffentlichen Interesse an allen Fragen, welche mit der Ordnung des Arbeitsverhältnisses und der Organisation der Industrie zusammenhängen, und aus dem Fehlen anderer Verwaltungsorgane, welche sowohl über die thatsächlichen Zustände so eingehend unterrichtet wie für die persönliche Intervention so geeignet sind, wie eben die Gewerbeinspektoren. Sie hat aber die ursprüngliche und Hauptaufgabe in den Hintergrund gedrängt und bildet eine Gefahr für die vollkommene Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, zumal durch die Einbeziehung der Kleinbetriebe in die Inspektion in England, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, und durch das Streben, auch die Heimarbeit in die Kontrole einzubeziehen, die Ueberwachung der Ausführung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter immer schwieriger wird. Da selbst eine Vermehrung der Inspektoren nicht die inneren Schwierigkeiten überwinden kann, welche jene Häufung von Anforderungen der von den Inspektoren nachzuweisenden rechtlichen und technischen, hygienischen und volkswirthschaftlichen Kenntnisse an sie stellt, muß nothwendiger Weise eine Differenzirung der Organe und eine Theilung ihrer Aufgaben eintreten. Arbeitsstatistische Aemter, Centralstellen für Beobachtung und Verbreitung von Wohlfahrtseinrichtungen, Einigungsämter und Gewerbegerichte zur Vermittlung bei Streitigkeiten, Arbeiterausschüsse und andere Arbeiterorganisationen zur Verstärkung der Ueberwachung und Beseitigung kleiner Uebelstände, Sanitätsorgane zur Beseitigung

sanitärer Mißstände werden die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren theils ablösen, theils ergänzen müssen. Fast in allen Staaten sind Ansätze zu einer Entwicklung in dieser Richtung vorhanden.

4. Was die Organisation der Gewerbeinspektion anbelangt, so ist die Ueberzeugung allgemein, daß eine Centralleitung unentbehrlich ist, um die nothwendige Einheitlichkeit in der Durchführung der Schutzgesetzgebung zu erzielen. Auch bei noch so weit gehender Detaillirung der Vorschriften ist namentlich in allen sanitären Angelegenheiten der Entscheidung der ausführenden Organe ein Spielraum gelassen. Wenn dieser in verschiedenen Aufsichtsbezirken in verschiedener Weise benützt werden könnte, müßte er thatsächlich wie eine verschiedene Schutzgesetzgebung in demselben Staate wirken und jene Industrien, welche einer schärferen Anwendung des Gesetzes unterworfen werden, ebenso benachtheiligen wie die so wichtige Einbürgerung der Schutzvorschriften in das Bewußtsein und die Sitten der Bevölkerung erschweren. Gegenwärtig ermangelt nur Deutschland einer solchen einheitlichen Leitung, da die speziellen Verordnungen auf Grund des Reichsgesetzes Sache der einzelnen Bundesstaaten sind.

Ob den Inspektoren Befehlsbefugnisse zu geben sind oder ob, wie dies in Deutschland und Oesterreich der Fall ist, sie ihre Anträge an andere Behörden, politische oder Polizeibehörden, zu stellen haben, die dann nach ihrem Ermessen vorgehen können, ist nicht so einheitlich entschieden. Während auf der einen Seite auf die Gefahr einer solchen Gewalt der Inspektoren bei Mißbrauch oder ungeschickter Anwendung hingewiesen wird sowie auf das Mißtrauen, das gegen den Inspektor erwachen müßte, wenn er Ankläger und Richter in einer Person wäre, wird von der anderen Seite darauf aufmerksam gemacht, daß erfahrungsgemäß die Wirksamkeit der Inspektoren vielfach durch den Mangel einer Unterstützung seitens der Verwaltungsbehörden unterbunden und ihr Ansehen geschmälert wird, wenn sie Mißstände bemängeln, die dann doch nicht von den Behörden abgestellt werden. Jene befürchteten Gefahren haben sich denn auch in England und in der Schweiz keineswegs herausgestellt, und jedenfalls kann gegen sie ein Rekursrecht an eine andere Instanz Abhilfe schaffen.

5. Die hohen Anforderungen, welche das Inspektorat nicht nur an die sachlichen Kenntnisse des Inspektors, sondern auch an seine persönlichen Eigenschaften stellt, da er seine Aufgabe, die allmähliche Erziehung der Unternehmer wie der Arbeiter zur Erfüllung der im allgemeinen Interesse gestellten Forderungen, nur durch Takt, Geduld und geistige Ueberlegenheit erreichen kann, macht die Frage nach der Heranbildung der Inspektoren und nach den Berufskreisen, aus welchen sie zu entnehmen sind, zu einer besonders schwierigen, aber zugleich zu einer solchen, welche nicht schematisch gelöst werden kann. Einer allgemeinen Beurtheilung ist daher nur die Frage der Heranziehung von weiblichen Inspektoren und von Arbeitern zu Inspektionsdiensten zu unterwerfen. Erstere werden da gewünscht, wo vornehmlich Frauen beschäftigt werden, und sind daselbst gewiß auch am Platze, da sie leichter das Vertrauen der Arbeiterinnen gewinnen und in höherem Maße ein Verständniß für ihre Bedürfnisse haben werden, als dies bei Männern wahrscheinlich ist. Auf die letzteren legt begreiflicher Weise die Arbeiterschaft Gewicht, weil sie von ihnen eine besondere Kenntniß der abzustellenden Uebelstände, ein rasches Eingehen auf die Bedürfnisse der Arbeiter und eine ganz besondere Vertrauensstellung erwartet. Nicht mit Unrecht macht man aber darauf aufmerksam, daß die erste Voraussetzung der gedeihlichen Wirksamkeit der Gewerbeinspektion vollkommene Objektivität und das Vertrauen von Unternehmern und Arbeitern ist. Alle subjektiven Gründe, welche für Arbeiter-

inspektoren angeführt werden, sprechen daher nicht für, sondern gegen deren Zulassung. Dagegen wäre es ebenso verfehlt, aus diesen Gründen die Erziehung von Inspektoren aus dem Kreise der Arbeiterschaft auszuschließen, wenn deren Bildung und Charakter die Gewähr für eine vollkommene Erfüllung der Aufgaben bieten, zumal wenn ihre als Arbeiter erworbenen speziellen Kenntnisse von Werth sein können, wie dies insbesondere bei gewissen Betrieben, Bergwerken, der Fall ist.

Von der engherzigen und thörichten Bekämpfung, welche die Fabrikinspektion zur Zeit ihrer Einführung in England, Deutschland, auch in Oesterreich erfahren hat — man vgl. über die Kämpfe in England die Darstellung bei Marx, Plener, Weyer, für Deutschland den Aufsatz von Braun (Wiesbaden) im Jahrbuch für Volkswirthschaft, herausg. von Eras, 3. Jahrg. 1869, S. 10 ff. und die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages vom 29. Aug. 1869 — ist heute keine Rede mehr. Vielfach macht sich aber eine etwas äußerliche Beurtheilung geltend, welche das, was die Organisation an sich leisten kann, überschätzt. Es ist wichtig dem gegenüber zu betonen, daß jede polizeiliche, regulirende Thätigkeit gestützt auf einseitige staatliche Zwangsmittel unvollkommen bleiben muß, daß sie vielmehr des Rückhaltes in dem Bewußtsein und in der Thätigkeit der anderen Bevölkerungskreise bedarf. Einer der bekanntesten und geachtetsten Inspektoren des Kontinents hat dies ausgesprochen: „Denn die besten Inspektoren vermögen nichts, wo sie nicht an den Behörden einen festen Rückhalt finden, wo nicht die öffentliche Meinung für eine loyale und ernste Anwendung der Fabriksgesetze günstig gestimmt ist, wo nicht vor Allem die zunächst Betheiligten, die zu Schützenden, die Arbeiter selbst, der Gesetzeshandhabung Vorschub leisten, die hiezu bestimmten Organe unterstützen und nicht der Meinung sich hingeben, daß auch ganz ohne ihr Zuthun eine genügende Durchführung der gesetzlichen Vorschriften möglich sei." Schuler, Die Fabrikinspektion, im Archiv Bd. II S. 537. Daß die Arbeiter oft selbst aus falsch verstandenem Interesse Hindernisse bereiten, ist bekannt. Vgl. Victor Adler a. a. O. Diese am Aeußerlichen haftende Beurtheilung hat besonders dazu geführt, die Zahl der von den Inspektoren vorgenommenen Inspektionen als einen sicheren Maßstab ihrer Leistungen in den Vordergrund zu stellen. Der badische Fabrikinspektor Wörishofer, dessen ausgezeichnete Thätigkeit vorbildlich geworden ist, schreibt darüber: „Man sah hierin (in der Zahl der vorgenommenen Inspektionen) am Anfang den Maßstab für die Wirksamkeit der neuen Institution. Im Anschlusse hieran wurde die Forderung eines mindestens einmaligen Besuches jeder einer besonderen Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlage gestellt. Als ob auf diese Weise dieser Vollzug sicher gestellt werden könnte und als ob diese Fabrikaufsichtsbeamten nicht noch andere Mittel der Ueberwachung hätten." . . . „Auf diesem Gebiet muß man sich darauf verlassen, daß die Befugniß, sich jederzeit an Ort und Stelle zu überzeugen und das Herausfühlen eines dahingehenden Bedürfnisses bei den Beamten in Verbindung mit den sonstigen Hilfsmitteln einen genügenden Vollzug sicherstellt, wie die Erfahrung auch hinreichend gelehrt hat." (Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten in Z. f. Stw. 1894, S. 120.) Eine Inspektion aller Fabriken und Werkstätten zu erreichen ist unmöglich und könnte nicht verhindern, daß nach dem Besuche des Inspektors wenigstens durch ein Jahr wieder die alten Zustände Platz greifen. Die in dieser Richtung entscheidende Thätigkeit der Inspektoren kann nur in der festen Führung und Leitung der öffentlichen Meinung und in der Ueberwindung des Widerstandes durch positive Einwirkungen an einigen Punkten gelegen sein. So wichtig es auch ist, ihnen hiefür genügende Zeit und Kraft zu lassen, um in dieser Richtung auch quantitativ viel zu leisten, so kann man doch nicht erwarten, daß das Inspektorat jemals so ausgestaltet werden könnte, daß es allein den Vollzug des Gesetzes an allen Stellen zu sichern vermöchte.

Weibliche Fabrikinspektoren sind zuerst in Frankreich 1874 eingeführt worden, 1893 in England. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind sie überall, wo Frauenarbeit in größerem Umfange in Fabriken stattfindet, vorhanden. Vgl. Gertrud Dyrenfurth, Die Berichte der weiblichen Fabrikinspektoren in England im J. f. N. 3. Folge, Bd. IX S. 594; Helene Simon, Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England, J. f. G. V., 1897, S. 899; Kelley, Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten, im Archiv Bd. XI S. 128. In Deutschland wurden die ersten Fabrikinspektorinnen 1898, in Oesterreich 1906 angestellt.

Arbeiter sind zum ersten Male 1881 in England in die Inspektion aufgenommen worden; an der Inspektion der Bergwerke nehmen Arbeiterdelegirte Theil in England seit 1887, in Frankreich seit 1891, in Belgien seit 1897, in Preußen seit 1898.

Literatur: Marx, Kapital Bd. I 8. Kap.; Plener, Englische Fabrikgesetzgebung, 1871; Weyer, Die englische Fabrikinspektion, 1888; Helene Simon, Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion in J. f. G. V. 1899; Viktor Adler, Die Fabrikinspektion, insbesondere in England und in der Schweiz, im J. f. N., 1888, S. 194; Quark, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, 1889; Elster, Die Fabrikinspektion, Bericht im J. f. N., 2. Folge, Bd. XI; Evert, Art. Gewerbeinspektion in Hdw. d. Stw.; Jay, Die Fabrikinspektion in Frankreich, im Archiv Bd. III; Mischler, Art. Gewerbeinspektion im österr. Stw., sowie dessen fortlaufende Berichte über die Gewerbeinspektion im Archiv; Duchesne, L'inspection de l'industrie en Autriche in der Revue d'économie politique, 1897; Bittmann, Die badische Fabrikinspektion 1879—1903, 1905; Mittheilungen in der Wochenschrift „Soziale Praxis".

9. Einigungsämter, Schiedsgerichte und Gewerbegerichte.

§ 68. **1.** Da mit der zunehmenden Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber Konflikte zwischen ihnen immer häufiger zu Arbeitseinstellungen in oft großem Umfange führen, sind auch die damit verbundenen Nachtheile allgemeiner empfunden worden. Die Arbeiter werden durch Lohnausfall und Verlust der Arbeitsstellung in ihrer Existenz bedroht, die Unternehmer erleiden Schäden und Verluste in ihrem Betrieb, die Volkswirthschaft wird durch den Stillstand der Produktion (z. B. bei Einstellung der Kohlenproduktion), durch den sinkenden Konsum der auf ein kleines Einkommen gesetzten Arbeiter, durch die Störung, welche das Einstellen eines Betriebes für den Arbeitsprozeß korrespondirender Betriebe mit sich bringt, geschädigt. Bei Gaswerken, Wasserwerken, Verkehrsunternehmungen, Nahrungsmittelgewerben bedroht ein zum Stillstand der Betriebe führender Konflikt zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern dieser Betriebe oft große unbetheiligte Volksgesammtheiten mit unmittelbaren Gefahren. Dies führte dazu, daß man auf Mittel zur gütlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten bedacht war. Solche Mittel sind Einigungskommissionen, Einigungsämter und Schiedsgerichte. Man versteht darunter Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern zur gütlichen Beilegung eines aus dem Arbeitsverhältniß entsprungenen Streites, sei es, daß die Bedingungen des gegebenen Arbeitsvertrages und die Thatsachen, auf welche er sich bezieht, klargestellt oder die Bedingungen eines künftigen Arbeitsvertrages festgestellt werden sollen. Einigungsverfahren und schiedsrichterlicher Ausspruch sind hiebei nicht scharf zu trennen. Dieselben Organe können in beiden Richtungen thätig sein. In der Regel wird es auf einen Schiedsspruch ankommen, wenn es sich um die Auslegung eines bestehenden Vertrages handelt, während bei Festsetzung neuer Bedingungen eine durch gemeinsame Berathung zu erzielende Einigung beider Theile angestrebt wird. Es hängt von der besonderen Verfassung der Institution ab, welche Kompetenzen ihr übertragen werden.

2. Die Schieds- und Einigungsämter sind englischen Ursprungs. Am bekanntesten sind die beiden Formen, welche nach Mundella und nach Kettle benannt sind. Die Einigungsämter der ersten Art entstehen durch die Wahl der Arbeiter in einer allgemeinen Versammlung der Arbeiter ihres Gewerbes und der Arbeitgeber auf der anderen Seite, welche je eine gleiche Anzahl von Vertretern zu gemeinschaftlicher Berathung entsenden. Arbeiter und Arbeitgeber verhandeln in diesen Einigungskammern auf dem Fuße voller Gleichberechtigung. Sie stellen periodisch für einen künftigen Zeitraum den Lohn und alle übrigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses fest und schlichten alle Arbeitsstreitigkeiten, die vor sie gebracht werden. Bevor eine Arbeitsstreitigkeit der Kammer zum Entscheid vorgelegt wird, muß sie aber erst in einem aus vier Mitgliedern der Kammern bestehenden Ausschusse vorgebracht worden und dieser außer Stande gewesen sein sie auszugleichen. Mun-

della rechnete damit, daß alle Entscheidungen ohne Abstimmung durch die Kraft der inneren Gründe erledigt würden. In seiner Einrichtung ist daher nicht vorgesehen, was geschehen soll, wenn beide Parteien einander feindlich gegenüberstehen. Dem gegenüber hat Ruppert Kettle in einer im Uebrigen gleichartigen Organisation das Augenmerk darauf gerichtet, die Bildung eines beide Parteien bindenden Vertrages zu ermöglichen. Er hat deßhalb außer einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Parteien einen unparteiischen Vorsitzenden, der als Schiedsrichter die Macht hat, in allen Fällen zu entscheiden. Die beiden Parteien sind verpflichtet, sich dem schiedsgerichtlichen Spruche zu unterwerfen, und der Schiedsspruch kann daher durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Durch ein Gesetz von 1872 wurden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen. Dieses System hat sich dann weiter entwickelt. Die Schieds- und Einigungskammer stellt einen ständigen Sekretär an. Manche Fragen, die sich aus dem Arbeitsvertrage für irgend ein bestimmtes Verhältniß ergeben, werden durch Besprechung der Sekretäre des Gewerkvereins und der Einigungskammer erledigt, andere kommen vor einen Ausschuß, den die Kammer wählt, größere Streitigkeiten zunächst vor einen Versöhnungsausschuß und dann erst in die Vollversammlung.

3. Diese schiedsgerichtlichen Einrichtungen sind das Produkt langer und heftiger Kämpfe der organisirten Arbeiter und Unternehmer, die beide Theile zur Ueberzeugung führten, daß zu den äußersten Mitteln, Arbeitseinstellung und Aussperrung, nur gegriffen werden sollte, wenn Lebensfragen auf dem Spiele stehen. Ihre praktische Bewährung hat sie dann zu einem integrirenden Bestandtheil aller Kollektiv- und Tarifverträge gemacht, und andererseits haben sie selbst durch die in ihren Entscheidungen angesammelten Erfahrungen wieder wesentlich dazu beigetragen, solche Verträge auszubauen und ihnen eine erweiterte Wirksamkeit zu geben. Sie nehmen daher in der Gegenwart ebenso zu, wie die Kollektiv- und Tarifverträge und gelten als deren unentbehrliche Stütze. Ihre Nützlichkeit hat in der Gegenwart immer häufiger Anlaß zu staatlicher Förderung von schiedsgerichtlichen Einrichtungen gegeben.

In Frankreich ermächtigt das Ges. v. 27. Dez. 1892 die Friedensrichter, bei Arbeitsstreitigkeiten Vermittlungsversuche auf Anrufen einer Partei oder von Amtswegen zu machen und ebenso sind nach dem Ges. v. 17. Sept. 1902 die Arbeitsräthe zur gütlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten berufen. In England hat ein Gesetz von 1896 „zur besseren Verhütung und Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten" das Handelsamt ermächtigt, bei allen Streitigkeiten Schritte zu thun, um die Parteien zu gemeinsamer Berathung zu führen und auf Wunsch einer Partei einen Vermittler, auf Wunsch beider Parteien einen Schiedsrichter zu bestimmen. In Oesterreich hat das Ges. v. 14. Aug. 1896 betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau vorgesehen, daß der Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl vereinigende große Ausschuß der Genossenschaft als Einigungsamt auf Anrufen einer der beiden Gruppen oder von Amtswegen funktionire. Einen Schritt weiter sind die Ver. Staaten und Canada gegangen, indem sie bei Arbeitsstreitigkeiten bei Eisenbahnbetrieben, in Canada auch bei solchen in anderen Betrieben von öffentlicher Bedeutung die Verhandlung vor einem Schiedsgericht obligatorisch machen. (Vgl. oben S. 241 Anm.). Diesen Gedanken wollte ein Gesetzentwurf Millerands (1900) für Frankreich erweitern, indem er eine obligatorische Organisation der Arbeiter in den einzelnen Betrieben und obligatorische Schiedsgerichte einführen wollte, ein Vorschlag, den Brentano 1905 für Deutschland wiederholte. Verwirklicht wurde er durch Gesetze von 1894 an in Neuseeland, Südaustralien, Neusüdwales und Westaustralien, indem daselbst

Schiedsgerichtshöfe geschaffen wurden, welche mit bindender Kraft für beide Theile entscheiden. Streiks und Aussperrungen sind fortan strafbare Vergehen, die mit hohen Geldstrafen, eventuell Gefängniß belegt sind. Dadurch haben die Schiedsgerichtshöfe thatsächlich die Regelung der Arbeitsbedingungen in die Hand bekommen. Diese Gesetzgebung wird zweifellos auf die europäisch-amerikanische Kulturwelt zurückwirken, eine allgemeine Uebertragung aber nicht erfahren, da die Bedingungen für eine autoritäre Ordnung des Arbeitsverhältnisses hier nicht so einfach wie in Australien liegen. Dagegen könnte eine Nachahmung in einzelnen Fällen, in Gewerbebetrieben öffentlichen Interesses, in der Heimarbeit wohl versucht werden.

4. Gewerbegerichte sind rechtsprechende Organe, an welchen ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligt sind, unter deren Mitwirkung in Prozeßform über eine auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages von einem Arbeitgeber oder Arbeiter vorgebrachte Klage ein richterliches Urtheil gefällt wird. Einigungsämter und Gewerbegerichte fallen daher in ihren Aufgaben nicht unmittelbar zusammen. Das Gewerbegericht hat immer einen Rechtsspruch mit richterlicher Vollmacht zu fällen, während das Einigungsamt in den meisten Fällen ein Billigkeitsurtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit geforderter oder abgelehnter Arbeitsbedingungen abgeben muß. Das Gewerbegericht entscheidet immer nur individuelle Streitfälle zwischen einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern, das Einigungsamt stellt meistens die Bedingungen für den Arbeitsvertrag innerhalb eines ganzen Gewerbes fest. Der Bestand selbständiger Gewerbegerichte, wie sie in Deutschland und neuerdings in Oesterreich eingeführt sind, in Frankreich schon lange als Conseils des prud'hommes bestanden haben, rechtfertigt sich durch das Interesse an einer raschen, sachkundigen und unpartaiischen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse. Die Eigenthümlichkeit der Gewerbegerichte in den genannten Staaten besteht nämlich darin, daß sie aus Sachverständigen (Unternehmern und Arbeitern) zusammengesetzt sind, gegenüber den ordentlichen Gerichten ein einfaches, weniger kostspieliges Verfahren haben, gegenüber der in Deutschland und Oesterreich üblich gewordenen Rechtsprechung der Gemeindevorstände aber die Sicherung vollständiger Unparteilichkeit bieten. Ob diese Organe sich auch, wie man in Deutschland versucht, zur Anwendung des Einigungsverfahrens eignen, ist noch nicht mit Sicherheit zu sagen.

In Deutschland sind Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, abgeändert durch Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901, errichtet. Der vom Staate zu bestätigende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung gewählt; die Beisitzer gehen zu gleichen Theilen aus direkter und geheimer Wahl der Arbeiter und Arbeitgeber hervor. Die Errichtung ist obligatorisch für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern. Als Gerichtsinstanz haben sie sich bewährt, als Einigungsämter scheinen sie sich nur langsam einzubürgern.

In Oesterreich sind durch Gesetz vom 27. Nov. 1896 Gewerbegerichte nach Art der deutschen eingeführt worden, welche sich von den Letzteren aber dadurch unterscheiden, daß 1. die Initiative zur Errichtung der Regierung überlassen ist; 2. der Vorsitzende vom Justizminister aus dem Kreise der richterlichen Beamten ernannt und 3. auf den Versuch, das Gewerbegericht als Einigungsamt wirken zu lassen, verzichtet wird.

In Italien sind Gewerbegerichte durch Ges. v. 15. Juni 1903 eingeführt worden, welche einen Ausschuß als Einigungsamt einsetzen. Vgl. Sombart in Archiv 6. Bd.

Literatur: Schr. d. V. f. S. Bd. II, IV, XLV; von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, 1890, Bd. II S. 187 ff.; Stieda, Art. Einigungsämter im Hdw. d. Stw; derselbe, Art. Gewerbegericht, ebenda; derselbe, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890; Jay, Die Einigungsämter in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 27. Dez. 1892, Archiv Bd. IV S. 334; Ergebnisse der vom Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über Arbeiterausschüsse und Einigungsämter,

Wien 1893; Aldrich, Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu Seeland in J. f. N. 3. F. XV. Bd.; Zimmermann, Streitverhütung, in Preuß. Jahrb. 1905, 120. Bd.; Brentano, Ueber das Arbeitsverhaltniß in den privaten Riesenbetrieben, Sch. d. V. f. S., Bd. 116; Schachner, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, im Archiv 1908, 27. Bd.; Broadhead, State Regulation of Labour in New Zealand. 1908. — Vgl. auch II 2, § 103.

10. Zusammenfassung.

§ 69. **1.** Eine zusammenfassende Betrachtung der Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation zeigt, daß diese Stellung seit der Einführung der Gewerbefreiheit sehr bedeutsame Veränderungen erfahren hat und noch fortwährend solchen unterworfen ist. Diese Veränderungen bedeuten sammt und sonders einen Bruch mit der Freiheit des Arbeitsvertrages im Sinne der individualistischen Auffassung, und erstreben eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses unter Mitwirkung der beiden betheiligten Interessentengruppen, aber unter Führung und Leitung des Staates. Dadurch ist die Stellung des Arbeiters im Produktionsprozesse nicht mehr die eines bloßen Produktionsmittels; jedenfalls haben alle Versuche einer Fortbildung des Arbeitsvertrages die Tendenz, dem Arbeiter den Charakter einer gleichberechtigten und nur während der Ausführung des Produktionsprozesses untergeordneten Hilfsperson des Unternehmers zu geben. Diese Vorstellung hat zur Entwicklung eines besonderen gewerblichen Arbeitsrechtes geführt, dessen wichtigste Züge im Vorstehenden hervorgehoben worden sind. Andere Maßregeln, die noch zu besprechen sein werden, suchen die Stetigkeit der Arbeitsgelegenheit und des Arbeitseinkommens zu sichern. Alles dies geschieht aber unter Wahrung der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen sowie unter Wahrung einer von Unternehmern geregelten Produktionsorganisation. An der Stellung des Unternehmers als des die Produktionsrichtung und die Produktionsart bestimmenden unabhängigen Leiters hat das veränderte Arbeitsrecht nicht gerüttelt. Die Demokratisirung der Produktionsorganisation beschränkt sich auf jene oben bezeichnete Verschiebung in der Stellung des Arbeiters gegenüber den konkreten Arbeitsbedingungen, welche, wie wir gesehen haben, nur eine der drei für den Unternehmer entscheidenden Funktionen von der Mitbestimmung durch die Arbeiterschaft abhängig macht. Aber auch hier ist diese Mitbestimmung nur in negativer Richtung wirksam durch den Ausschluß gewisser von den Arbeitern als unzureichend betrachteter Bedingungen, während das ganze jenseits liegende Gebiet positiver Ordnung der Werkstätten, der Arbeitswerkzeuge, der Verfahrensarten, der Auswahl der Arbeiter, der Arbeitstheilung und Anpassung der vorhandenen Kräfte an die Theilfunktionen des Produktionsmechanismus, also die ganze innere Arbeitsorganisation der freien Bestimmung durch den Unternehmer überlassen bleibt.

2. Es ist klar, daß diese Verschiebung in der Stellung des Arbeiters keine Veränderung in der unternehmungsweisen Organisation der Produktion bedeutet. Sie bedeutet eine neue, und wie wir glauben, eine höhere, vollkommenere Entwicklungsstufe derselben, nicht den Beginn ihrer Ablösung durch eine kollektivistische Produktionsorganisation. Eine solche ist aus der Entwicklungstendenz der Unternehmungsformen nicht zu entnehmen, und auch aus den Aenderungen, welche in der Stellung der Arbeiter in der Produktion vor sich gehen, ist eine Annäherung an diese Ziele nicht zu erkennen, denn nach wie vor fußt sie auf dem Lohnsystem und der Selbstverantwortung als Grundlage der Erlangung und Behauptung einer Arbeitsgelegenheit. Dieses Prinzip ist selbst da nicht aufgegeben, wo die Arbeiter selbst Produktionsorganisationen gegründet haben und die Produktion für ihre eigene Konsumtion zu organisiren beginnen. Sie vereinigen sich hier als Konsumenten, um

durch entlohnte Arbeiter die Fabrikation und Vertheilung der von ihnen gewünschten Waaren zu betreiben. In welchem Maße es wahrscheinlich ist, daß durch eine Veränderung der Unternehmungsformen eine Veränderung der ganzen Produktionsorganisation herbeigeführt wird, wurde an einer früheren Stelle gezeigt. Wenn wir die einer centralen Organisation zudrängenden Kräfte auch noch so stark veranschlagen, können wir doch weder ein Aufhören der Waarenproduktion, noch eine Produktion durch die Gesellschaft für die Gesellschaft, sondern höchstens Produktionsvereinigungen von Konsumenten, Arbeiterproduktivgenossenschaften, Gemeinde- oder staatliche Produktionsanstalten, kapitalistische Einheitsbetriebe erblicken, die unter sich in ihrer Bedeutung und Art sehr verschieden sind, sich aber doch darin gleichen, daß sie ihre Produkte im Tauschverkehr verwerthen, und daß sie den Arbeitern in der Produktionsorganisation keine andere Stellung einräumen, als sie ihnen nach dem heutigen Arbeitsrechte grundsätzlich zukommt. Die freie Wahl der Produktionsleiter unter den sich anbietenden Arbeitskräften, die Verantwortung des Arbeiters für die Erlangung einer Arbeitsgelegenheit, die Vergütung der Arbeitsleistung durch Löhne bleibt auch hier aufrecht, und die Rücksicht auf die Billigkeit der Produktion, also die Niedrigkeit der Produktions- und demgemäß auch der Arbeitskosten besteht fort.

3. Mag also die Entwicklung der gewerblichen Produktionsorganisation welchen Zielen immer zustreben, so ist doch nicht zu sagen, daß sie bisher von Veränderungen in der Stellung der Arbeiter begleitet wäre, welche eine Beseitigung der Grundlagen des heutigen Arbeitsrechtes wahrscheinlich machten. Seine weitere Ausbildung und Vervollkommnung in der in der Gegenwart von sozialreformatorischen Kreisen angestrebten Richtung, die Stärkung der Arbeiterberufsvereine, die sorgfältigere Ausbildung ihrer Organisation und Aufgaben und der staatliche Arbeiterschutz werden daher auch nicht dazu führen, daß den Arbeitern die Herrschaft über die Produktionsmittel eingeräumt wird. Aber damit ist nicht gesagt, daß sie ihre Bedeutung nur insolange behielten, als die heutige Wirthschaftsverfassung aufrecht besteht. Die in ihnen hervortretenden Grundsätze würden vielmehr ihre Bedeutung in jeder möglichen Form der Kollektivproduktion behalten, denn nur ein naives Gemüth kann sich eine solche so vorstellen, daß sie der unmittelbaren Selbstbestimmung der in irgend einer Produktionsstätte Arbeitenden unterworfen wäre. Die Erfahrung gibt nur zwei Beispiele entwicklungsfähiger Kollektivproduktionen, die von Konsumenten und die von öffentlichen Körperschaften geleiteten. In beiden Fällen sind nicht die Arbeiter allein die Herren der Produktion und ist der komplizirte Mechanismus der letzteren ohne eine Hierarchie von Beamten und Uebertragung der Gewalten von der Masse der einzelnen Konsumenten oder Staats- und Gemeindebürger auf dritte Personen undenkbar. Dadurch wird aber auch für die der heutigen entgegengesetzte Form der Produktion die Nothwendigkeit eines sorgfältigen, die Interessen sowohl der Arbeitenden wie der Produktionsleiter wahrenden Arbeitsrechtes nachgewiesen. Darin liegt die Bedeutung der heute zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Schutzanstalten, sie sind Bausteine für jeden künftigen Gesellschaftszustand, der nur dem Grade, nicht aber der Art nach von dem heute sichtbaren verschieden sein wird.

Es ist an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht worden (Bd. I § 44 Anm. u. §§ 151 ff.), daß das Wesentliche der Sozialreform in der Anknüpfung der Fortschritte zu Gunsten der unteren Klassen an die heute gegebenen rechtlichen und wirthschaftlichen Grundlagen gelegen ist. Auch in der Theorie der Sozialdemokratie — die praktische Agitation läuft allerdings manchmal in anderer Richtung — wird nicht übersehen, daß es auch für die erwartete vollständige Umwälzung der Produktionsorganisation doch eine unumgängliche Voraussetzung erfolgreichen Bestandes sei, daß die Arbeiterschaft sich die nöthige intellektuelle und organisatorische Kraft erworben habe, welche sie zu einer hervorragenden Bethätigung in der Verwaltung unserer Gesellschaft befähigt. Nur in dieser Hinsicht kann den heute das Arbeits-

verhältniß verbessernden Einrichtungen die Wirkung einer Vorbereitung der Sozialisirung zugesprochen werden, sie thun es aber nicht in höherem Maße, als etwa Einrichtungen der Volksschule oder des Heeres. Alle die von der Sozialdemokratie oftmals stark geschmähten Mittel der Selbsthilfe der Arbeiter und der Stärkung ethischer Vorstellungen und Pflege der Wirthschaftlichkeit kommen dabei ebenfalls wieder zu Ehren. Vgl. Bernstein, Probleme des Sozialismus in „Neue Zeit" 1896/97, Bd. II S. 101 ff.; ders., Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, 1901, S. 208 ff. Ueber den dauernden Werth des in der Gegenwart gewonnenen Arbeitsrechtes vgl. das Kapitel „Gewerkvereine und Demokratie" bei Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine Bd. II S. 320 ff., bes. S. 335; Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirthschaftliche Entwicklung, 1906 (aus d. Franz. übers.).

Zweiter Abschnitt. Die gewerbliche Produktionspolitik.

I. Staatliche Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen Produktion.

1. Die gewerbliche Verwaltung.

§ 70. 1. Die gewerbliche Produktion kann nicht in demselben Grade und in derselben Art gefördert werden, wie die Landwirthschaft. Es ist dies in der verschiedenen Natur der Betriebe begründet. Die gewerblichen Produktionsbetriebe sind individualisirt, wechselnd in der Form, in der Zusammensetzung des Kapitals, in der angewandten Technik und wirthschaftlichen Organisation, in dem Ort des Betriebes: vorübergehende Ausdehnungen und Einschränkungen der einzelnen Betriebe erschweren im Allgemeinen das Urtheil über das zur Zeit Nothwendige; eine Abhängigkeit der Produktion in einem Betriebe von der Führung der Produktion in einem anderen besteht nicht. Anders in der Landwirthschaft, wo der Betrieb einheitlicher ist — es gibt zwar eine einheitliche landwirthschaftliche, aber keine gewerbliche Betriebslehre: es gibt landwirthschaftliche, aber nicht gewerbliche Musterwirthschaften! —; wo alle Fortschritte der Technik, alle Veränderungen der Betriebseinheiten, der Bebauung äußerlich sichtbar und örtlich gebunden sind; wo der Betrieb des Einen von dem des Anderen vielfach abhängig ist (bei Gemenglage, Flurzwang, Meliorationen!). Dazu tritt das isolirte Wohnen auf dem Lande, die geringere geistige Anregung, die lange Dauer der Experimente. Dies Alles macht hier ordnende und unterstützende Eingriffe der öffentlichen Verwaltung für die Hebung der Produktion auch beim Bestande einer individualistischen Produktionsorganisation nöthig und verlegt das Schwergewicht der landwirthschaftlichen Produktionspolitik in die direkte Beeinflussung der Betriebe selbst. Diese tritt in der gewerblichen Produktionspolitik zurück. Die Steigerung der gewerblichen Produktion durch den Uebergang vom Handwerk in die Fabrik, vom decentralisirten zum centralisirten Betrieb, von der Handarbeit zur maschinellen Technik ist etwas Anderes als der Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zur freien Wirthschaft, von der Viehweidewirthschaft zur Stallfütterung. Diese kann sich im Rahmen gleichbleibender Grundbesitzvertheilung vollziehen, während jene mit großen Verschiebungen der Besitzverhältnisse und der sozialen Stellung der Gewerbetreibenden verbunden ist. Und während die Hebung der landwirthschaftlichen Produktion selbst bei Verschiebungen in den Besitzverhältnissen an die gegebene Bodengröße anzuknüpfen hat, ist die Hebung der gewerblichen Produktion mit der Vermehrung der Unternehmungen, mit dem Wachsthum des Kapitals, mit der Aufhebung und Entwerthung alter Unternehmungen verknüpft. Die für die Steigerung der gewerblichen Produktion entscheidenden Thatsachen spielen sich daher auf dem Gebiete

der gewerblichen Produktionsorganisation ab, die Aufgaben einer öffentlichen gewerblichen Produktionspolitik sind thatsächlich beschränkte.

2. Kann man daher auch den öffentlichen Körperschaften auf gewerblichem Gebiete nicht eine ähnliche Aufgabe wie die der Landeskulturpolitik überweisen, so beherrschen sie doch wichtige Förderungsmittel in der gewerblichen Verwaltung, d. h. in der Pflege der allgemeinen Bedingungen produktiver gewerblicher Thätigkeit: Beseitigung rechtlicher oder thatsächlicher Hindernisse, wie etwa einer mangelhaften Wasserrechtsgesetzgebung, unzureichender Verkehrsmittel u. dgl.; Begünstigung der Errichtung neuer Unternehmungen; Förderung der technischen und wirthschaftlichen Bildung; Schutz und Unterstützung für die wirthschaftliche Verwerthung neuer Ideen; Förderung von Anstalten zur Gewährung von Produktivkredit; Förderung des Absatzes wie des Bezugs nothwendiger Roh- und Hilfsstoffe durch handels- und verkehrspolitische Maßregeln. Für manche dieser Aufgaben sind eigene Veranstaltungen nicht nöthig, ihre Erfüllung erfolgt vielmehr durch die laufende Thätigkeit der staatlichen Verwaltung überhaupt oder durch die Art, wie die entscheidenden Verwaltungsbehörden sich in der Ausführung gegebener Gesetze überall da verhalten, wo ihnen ein Spielraum zur Entscheidung nach freiem Ermessen gegeben ist. So auf dem Gebiete der Absatzpolitik durch Deckung des Bedarfs der öffentlichen Verwaltung, z. B. an Bau-, Eisenbahn-, Kriegsmaterialien u. dgl. bei inländischen Produzenten oder auf dem Gebiete der Bau- und Betriebsbewilligungen für neue Unternehmungen durch eine den Bedürfnissen der Produktionsausdehnung Rechnung tragende Stellung der Behörden. In anderen Fällen wird es sich um die Ordnung von Rechtsverhältnissen handeln, die nicht einseitig die gewerbliche Produktion betreffen, deren Gestaltung aber hemmend oder fördernd auf ihre Entwicklung einwirken kann. So bei der Regelung der Wasserrechte, durch welche sowohl die Landwirthschaft wie die Schifffahrtsinteressen wie die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen an der besten Ausnützung einer vorhandenen Kraftquelle berührt werden, oder bei der Ordnung der Rechtsverhältnisse von Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w.), deren beschränkende oder liberale Bestimmungen die Unternehmungslust einengen oder in höherem Grade zur Geltung gelangen lassen, aber nicht mit Rücksicht auf die gewerbliche Produktion allein erfolgen können.

3. Die Entwicklung der gewerblichen Produktion ist daher doch in hohem Grade von dem Verhalten der Gesammtverwaltung des Staates abhängig, und die Maßnahmen der gewerblichen Produktionspolitik, welche sich in eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen verkörpern, bedürfen zu ihrer Unterstützung einer Durchbildung des ganzen mit der Verwaltung betrauten Beamtenkörpers, der die Interessen der gewerblichen Entwicklung zu beachten und zu beurtheilen vermag. In dieser Hinsicht wird eine immer wachsende Bedeutung den Organen der industriellen Interessenvertretung (§ 47) zukommen, deren sich die öffentliche Verwaltung zur Mitwirkung bedienen muß. Vielfach wird auch eine Ergänzung des staatlichen Beamtenkörpers selbst durch technische und wirthschaftlich geschulte Organe erwünscht und zweckmäßig sein.

Immer wird die Entwicklung der Industrie von gewissen Vorbedingungen abhängig sein, welche zu schaffen und zu unterstützen auch eine Aufgabe der gewerblichen Verwaltung wird, soweit sie nicht ganz von natürlichen Voraussetzungen abhängig sind. Solche Vorbedingungen sind: 1. Größere Bevölkerungsdichte, weil nicht nur die Industrien eine größere Zahl von Menschen beschäftigen, sondern auch zu deren Unterhaltung und Ersatz Bevölkerungsgruppen nothwendig sind. Grunzel nimmt an, daß ein Gebiet mindestens 50—60 Menschen pro Quadratkilometer haben muß,

bevor dessen Industrialisirung Platz greifen kann. Diese größere Bevölkerungsdichte ist auch wegen des als Basis der Industrie unentbehrlichen Inlandkonsums nothwendig. 2. Taugliche Arbeiterschaft. Die physischen, geistigen und sittlichen Qualitäten der Bevölkerung sind von großer Bedeutung für die Industrie. Sie können sie unmöglich machen und wieder ihre wesentliche Stütze werden. Die nordböhmische Glasindustrie, die Wiener Wäsche- und Modeindustrie, die Spitzenindustrie in verschiedenen Theilen Oesterreichs stützen sich auf ihre in bestimmten Traditionen geschulte Arbeiterschaft. 3. Wichtige Roh- und Hülfsstoffe, die zwar für einzelne Industrien theilweise aus dem Ausland bezogen werden können, aber nicht völlig fehlen dürfen. Von besonderer Wichtigkeit sind Kohle und Eisen, erst in neuester Zeit tritt durch die elektrische Kraftgewinnung die Verfügung über Wasserkräfte in gleiche Reihe mit der über Kohle 4. Gute Verkehrswege; bei Mangel an schiffbaren Flüssen, gute Straßen und Eisenbahnen mit billigen Transportbedingungen. – Unterstützend wirkt dann bei Vorhandensein solcher Bedingungen Kapitalreichthum, Unternehmungsgeist und geordnete Verwaltung, letztere namentlich dann, wenn sie im Zollschutz und Anderem direkt der Industrie dienstbar gemacht wird.

4. Von großer Wichtigkeit für die Verwaltung ist eine genaue Erhebung der Zahl gewerblicher Betriebe, ihrer Größe, ihrer Besitzverhältnisse; ihre Gliederung nach Zahl und Art der Arbeiter; nach Verwendung von motorischen Kräften. Dies festzustellen ist Aufgabe eigener Zählungen, der gewerblichen Betriebsstatistik. Sehr erwünscht, aber vorläufig noch nicht erreichbar, wäre eine Produktionsstatistik. Die Größe der Produktion ist nur für gewisse Industriegruppen: Bergbau, Eisenwerke mit Sicherheit zu erfassen.

Die Mannigfaltigkeit der gewerblichen Produktion ist so groß, daß man nicht daran denken kann, Alles im Inlande erzeugen zu wollen. Das Bestreben der Industriepolitik kann nur darauf gerichtet sein, die mit Rücksicht auf die natürlichen und Verkehrsbedingungen im Lande möglichen Industrien auch wirklich zur Entfaltung zu bringen. Auch hiebei werden allzugroße Unterschiede in den natürlichen Voraussetzungen, die der heimischen Industrie ungünstig sind, drückend wirken. Vieles kann gerade hier durch die Geschicklichkeit und Thatkraft der Bevölkerung und durch Entgegenkommen der gewerblichen Verwaltung ausgeglichen werden.

Die Fragen der gewerblichen Produktionspolitik sind in Oesterreich Gegenstand eingehender Erörterung im Kreise der Interessenten gewesen. So viel Klagen hiebei auch erhoben wurden, ist doch nirgends das Verlangen gestellt worden, die Industrie nach dem Beispiel der Landeskulturpolitik zu unterstützen. Es zeigten sich deutlich die im Text abgegrenzten Gebiete der Wirksamkeit öffentlicher Verwaltung, insbesondere trat auch hervor, daß gerade auch auf dem engeren Gebiete der gewerblichen Verwaltung, in den Bau- und Betriebsbewilligungen, Wasserrechtsentscheidungen, in der Art, wie die nothwendigen Verhandlungen zeitlich behandelt werden, ein für die gewerbliche Entwicklung wichtiges Element gegeben ist. Vgl. die Verhandlungen der Enqueten in den Protokollen: Die Export-Enquete, Wien 1898. Stenograph. Protokoll über die von der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen veranstaltete Industrie-Enquete, Pilsen 1898; Stenograph. Protokoll über die Verhandlungen der von der Prager Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Enquete, Prag 1898. Diese Enqueten bringen auch vielfach Material über die Bedeutung der auswärtigen Handelsbeziehungen für die industrielle Entwicklung; diese sowie die Bedeutung des technischen und gewerblichen Unterrichtes auch gewürdigt in der großen englischen Enquete into the causes of depression of trade and industry 1885 ff.

Roscher, System Bd. III § 161 hebt hervor, daß dem Staate heute nur noch zwei Mittel zur direkten Hebung des Gewerbefleißes zu Gebote stehen: Unterricht und Erfinderpatente. Auch dies sind nicht direkt wirkende Unterstützungsmittel, unter die mittelbar entscheidenden sind aber wie gezeigt noch einige andere, vor Allem die Handels- als Absatzpolitik zu rechnen. Vgl. auch Grunzel, Industriepolitik, 1905.

2. Direkte staatliche Begünstigungen.

§ 71. **1.** Einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Produktion vermag der Staat dadurch zu gewinnen, daß er einzelnen Produktionszweigen, deren Existenz und Ausbreitung ihm wichtig erscheint, Begünstigungen zu Theil werden läßt, welche darauf abzielen, das wirthschaftliche Risiko der Produktion zu verringern. Solche Begünstigungen gewährt der Staat in der Form von Schutzzöllen, durch welche die ausländischen konkurrirenden Waaren ferngehalten werden, in der Form von Privilegiumsertheilungen, durch welche den Privilegirten eine Monopolstellung eingeräumt wird, und endlich in der Form von Prämien, die er den Produzenten unter bestimmten Bedingungen gewährt, oder von Steuererleichterungen oder von Subventionen. In den letzteren Fällen wendet der Staat den Produktionsunternehmungen direkt oder durch Verzicht auf Abgabenerhebung indirekt materielle Mittel zu, in den ersteren benützt er seine Zwangsgewalt, um die Stellung der Produzenten vor Konkurrenten zu schützen. Der wichtigere dieser beiden Fälle, der Schutzzoll, ist von allgemeiner Bedeutung und spielt in der Produktionspolitik der Staaten eine so große Rolle, daß er unten eingehender zu würdigen sein wird. Unter den Privilegiumsertheilungen ist heute nur das Privilegium der gewerblichen Erfinder von besonderer Bedeutung.

2. Der Gewährung von Prämien, Subventionen und Steuererleichterungen ist, wie hervorgehoben, gemeinsam eigenthümlich, daß bei ihnen der Staat den Produktionsunternehmungen materielle Mittel zuwendet. Dadurch werden die übrigen Glieder der Volkswirthschaft belastet, da der Staat von ihnen die zur Unterstützung bezw. zur Ausgleichung des Steuerausfalles nothwendigen Mittel erheben muß. Es ist daher die allgemeine Frage zu beantworten, ob es gerechtfertigt ist, daß der Staat seine Macht benützt, um der großen Menge der steuerzahlenden Wirthschaften Kapitalstheile zu entziehen und sie den unterstützten Produktionszweigen oder Betrieben zuzuwenden. Es wird dies in der That nur dann begründet sein, wenn ein Nothstand vorliegt oder wenn Produktionszweige für die ganze Volkswirthschaft von so großer Wichtigkeit sind, daß ihre Pflege unentbehrlich erscheint, für die private Unternehmerthätigkeit aber wegen großer Kosten, erdrückender ausländischer Konkurrenz oder Mangel an Kapital und ausreichend geschulten Arbeitskräften zu gefährlich und nicht lohnend ist.

3. Die allgemeinste Verbreitung und die geringste Anfechtung erfährt das System der Steuererleichterung, sei es mit Rücksicht auf eine Nothlage, in die ein Betrieb gerathen ist, sei es mit Rücksicht auf die erwartete Erhöhung der Produktion in Folge von Steuerbefreiungen, z. B. erleichterte Niederlassung von Gewerbetreibenden bei genereller Befreiung von Steuern oder doch von besonderen Gewerbesteuern oder bei Befreiungen für bestimmte Betriebe, welche der Staat begünstigen will. Beispiele für solches Vorgehen bietet die Industriepolitik aller Staaten mit jungen Industrien, insbesondere die merkantilistische Politik war erfüllt davon. Grundsätzlich zu verwerfen sind solche Begünstigungen nicht, wenn es sich nur um vorübergehende Erziehungsmaßregeln unter den vorerwähnten allgemeinen Bedingungen handelt, weil auch dann, wenn selbst das private Interesse allein das allmähliche Entstehen von Industrien bewirkt hätte, die staatliche Unterstützung diesen Gang zu beschleunigen vermag und zudem in dieser Form keine direkten Opfer kostet.

4. Direkte materielle Unterstützungen seitens der öffentlichen Körperschaften sind in den Subventionen und Prämien gegeben. Subventionen sind generelle Beitragsleistungen, welche vom Staat oder den Selbstverwaltungskörpern Unternehmungen gewährt werden, deren Betrieb im allgemeinen Interesse gelegen ist, aber ohne materielle Beihilfen von Privaten nicht ausgeführt werden würde. Solche Subventionirungen

kommen außerordentlich häufig vor, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Dampfschiff- und Eisenbahnunternehmungen, weil hier ein großer, in seiner Rentabilität oft nicht gesicherter Kapitalsaufwand erforderlich und in den betreffenden Unternehmungen zugleich eine Grundlage der allgemeinen Wirthschaftsentwicklung gelegen ist. Ueberseeische Dampfschiffunternehmungen werden in allen Staaten durch öffentliche Mittel unterstützt. Ueberall ist die Entwicklung der Privatbahnen mit einem System staatlicher Subventionirungen verknüpft gewesen und wird auch heute noch die feinere Verzweigung des Eisenbahnnetzes durch Lokalbahnen durch Beiträge von Staat, Land und Gemeinden gefördert. Auf dem Gebiete der Hochseefischerei sind allgemein staatliche Unterstützungen üblich. In geringerem Maße spielt die Subventionirung in der Gegenwart eine Rolle auf dem Gebiete industrieller Unternehmungen, weil hier im System der Gewerbefreiheit die Aussicht auf Unternehmergewinn erfahrungsgemäß einen ausreichenden Ansporn für die private Thätigkeit bildet und schon die allgemeinen Förderungsmittel der staatlichen Verwaltung und zeitliche Befreiungen von öffentlichen Lasten ausreichen die Unternehmerthätigkeit anzuregen. In manchen Fällen ist die Subventionirung nur ein Vorläufer für die Uebernahme der betreffenden Unternehmungen in die Verwaltung der öffentlichen Korporationen, so auf dem Gebiete des Verkehrswesens; in anderen ist sie nur eine Ergänzung oder andere Form der Ausübung jener Aufgaben, nach welchen die öffentlichen Körperschaften die allgemeinen Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Wirthschaften zu setzen haben, so wenn z. B. landwirthschaftliche oder gewerbliche Unterrichtsanstalten, Arbeitsvermittlungsanstalten u. dgl. subventionirt werden; in manchen Fällen handelt es sich um Beseitigung von Nothständen, z. B. bei Subventionirung armer Landwirthe zur Ausführung von Meliorationen, zur Beseitigung der Folgen von Ueberschwemmungen u. dgl. Dagegen wird im einzelnen Falle immer die Prüfung zulässig sein, ob in dem zu subventionirenden Betriebe in der That allgemeine Interessen gewahrt werden oder Mängel der privatwirthschaftlichen Thätigkeit vorhanden sind, deren Behebung im allgemeinen Interesse gelegen ist.

5. Wenn die Gewährung materieller Unterstützungen seitens öffentlicher Körperschaften nicht genereller Natur ist, sondern in einem Verhältnisse steht zu bestimmten, quantitativ und qualitativ fixirten Leistungen der zu unterstützenden Betriebe, dann geht die Subventionirung in das System der Prämiengewährung über. So wurden und werden Schiffsbauprämien gewährt nach dem Tonnengehalt der gebauten Schiffe, Schifffahrtsprämien nach der Zahl zurückgelegter Seemeilen, Fischfangprämien nach der Menge gefangener Seefische, Zucker-, Branntwein-, Tuch-, Getreideausfuhrprämien nach der Menge ausgeführter Waare und zwar stets unter Zugrundelegung eines einheitlichen Unterstützungssatzes per Tonne, per Seemeile, per Meterzentner. Während die eigentlichen Subventionen sowohl ihrem Betrag, wie ihrer Dauer nach unsichere, meist von den wandelbaren Entschließungen der Verwaltung abhängige Unterstützungen sind, sind die Prämiensubventionirungen in der Regel gesetzlich und für längere Dauer geregelt. Die mit der Produktion zusammenhängenden Prämien sind entweder reine Produktionsprämien, deren Zweck ausschließlich auf die Hebung oder Erhaltung der inländischen Produktion gegen die ausländische Konkurrenz gerichtet ist, oder sie sind Ausfuhrprämien, welche der inländischen Produktion nur nach Maßgabe der Ausfuhr ihrer Produkte zu Gute kommen. Reine Produktionsprämien sind jetzt die Schiffsbauprämien in Frankreich und Italien, die Prämien für Seidenspinnereien in Frankreich. Sie waren in früherer, merkantilistischer Zeit häufiger, im Allgemeinen ist man heute geneigt anzunehmen, daß die Mittel des Schutzzolles genügen, um die einem Staate erwünscht

erscheinende Bevorzugung der inländischen Produktion vor der ausländischen Konkurrenz zu erreichen. Verbreiteter und in ihren Wirkungen stärker sind die Ausfuhrprämien. Sie werden entweder direkt oder indirekt gewährt; in letzterem Falle in der Weise, daß formell bei der Ausfuhr einer Waare nur die Rückvergütung einer Steuer stattfindet, welche der Produzent bei der Produktion dieser Waare zu zahlen hatte, oder die eines Zolles, der auf einem vom Produzenten verwendeten Rohstoff oder Halbfabrikat lastete. Sobald die Höhe dieser Rückvergütung die Höhe der gezahlten Steuer oder des Zolles überschreitet, erhält der Exporteur thatsächlich eine Prämie seitens des Staates. Die beiden Formen der Ausfuhrprämien kamen insbesondere auf dem Gebiete der Zucker- und Branntweinproduktion vor.

Die Prämiengewährungen umfassen immer alle Unternehmungen eines ganzen Industriezweiges. Sie stellen daher eine besonders weitgehende Form staatlicher Unterstützung eines ganzen Produktionszweiges — nicht bloß nothleidender Theile von solchen — dar. Sie wirken, wie die Verstärkung eines Schutzzolles für Industrien, die trotz eines Schutzzolles nicht gedeihen können. Die Ausfuhrprämien im Besonderen bewirken eine Entlastung des inländischen Marktes durch Erleichterung der Ausfuhr. Sie wirken natürlich gleichfalls produktionssteigernd, solange der Absatz im Auslande mit Hülfe der Prämie gewinnbringend ist. Sie sind nur in Verbindung mit einem Zollschutz denkbar, da sie die Tendenz haben müssen, den Auslandspreis zu senken und ohne Zollschutz auf Grund dieser sinkenden Auslandspreise Einfuhren stattfänden. Sie stehen daher mit dem ganzen Schutzsystem und dem internationalen Handelsverkehr im engen Zusammenhange und werden in Verbindung mit diesem noch näher zu betrachten sein.

6. Ein besonderer Fall direkter Unterstützung liegt in der Bevorzugung der zu unterstützenden Unternehmungen durch Ueberweisung von Aufträgen seitens öffentlicher Körperschaften, also durch Sicherung des Absatzes. Dieser Fall tritt auf als Bevorzugung der einheimischen Produzenten vor ausländischen Konkurrenten oder als Bevorzugung bestimmter Produkte inländischer Herkunft (z. B. Leinenwäsche statt Baumwollwäsche in der Armee) oder als Bevorzugung bestimmter Produktionsorganisationen gegenüber anderen im Inlande (z. B. Zuweisung von Heereslieferungen an Kleingewerbetreibende statt an Fabriken, Bevorzugung von Arbeiterproduktivgenossenschaften vor Einzelunternehmungen). In dem Maße, in dem die öffentliche Verwaltung an Umfang zunimmt und daher auch ihr Bedarf an Sachgütern wächst, gewinnt dieses Mittel öffentlicher Produktionspolitik an Bedeutung. Die Zuweisung öffentlicher Aufträge an inländische Produzenten muß geradezu als Pflicht der Verwaltung jedes Gemeinwesens angesehen werden, da ja die Hebung des Wohlstandes in ihrem Kreise das Ziel ist, das sie verfolgt. Allerdings kann diese Pflicht keine unbedingte sein. Größere Leistungsfähigkeit ausländischer Unternehmungen, bessere Qualität, geringere Kosten ihrer Produkte werden zu deren Gunsten den Ausschlag geben können. Aber immer muß man von der Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft erwarten, daß sie nicht um verhältnißmäßig kleiner Ersparungen im eigenen Haushalte willen den Volkshaushalt schädigt und daß sie sorgfältig prüft, ob nicht die größere Zuwendung an die inländische Produktion durch deren besondere Lage gerechtfertigt und von einer fördernden Wirkung für die ganze Volkswirthschaft begleitet sei. Die Vertheilung der Aufträge auf die Produktionszweige und Produktionsorganisationen im Inlande bietet eines der wenigen Mittel, welche der Staat besitzt, um die Entwicklung der gewerblichen Produktion direkt zu beeinflussen. Dieses Mittel ist ebensowohl zur Förderung neuer wie zur Unterstützung untergehender Unternehmungen und Unternehmungsformen benutzt worden. Ein Beispiel für die erstere Thatsache bietet die Entwicklung der Eisenindustrien unter

dem Einfluß der staatlichen Bestellungen für Armee und Marine, für die letztere die Zuweisung von Aufträgen an Kleingewerbetreibende.

Förderungen dieser Art reihen sich den Maßregeln einer industriefreundlichen Verwaltung an und sind auch in entwickelten Industrieländern üblich, während hier die besonderen Begünstigungen einzelner Industrieunternehmungen oder -Zweige mit Recht wegfallen. Die staatliche Unterstützung darf immer nur ein Ausnahmsmittel sein.

Einen besonderen Fall staatlicher Begünstigung der Industrie enthält das österreichische Reichsgesetz vom 8. Jan. 1891, durch welches Industrieunternehmungen, die auf Grund desselben zwischen dem 1. Juli 1891 und 31. Dez. 1895 in der Stadt oder dem Gebiet Triest errichtet und in Betrieb gesetzt wurden, Befreiungen von Gebühren, Erwerbsteuern und Gebäudesteuern gewährt werden konnten, falls diese Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet waren, welche in Oesterreich noch gar nicht oder in einem den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen nicht genügenden Umfang angefertigt wurden. Diese Begünstigungen standen im Zusammenhang mit der am 1. Juli 1891 erfolgten Aufhebung des Triester Freihafens. Die davon befürchtete Schädigung wirthschaftlicher Interessen sollte durch Ueberleitung der etwa geschädigten Kapitals- und Erwerbsinteressen insbesondere des Handels auf produktive Unternehmungen ausgeglichen werden. In der That sind auf Grund dieses Gesetzes einige große Unternehmungen zu Stande gekommen.

Das System der Subventionirung und Prämiirung ist besonders in Frankreich stark ausgebildet, das auch heute noch Subventionen für Eisenbahnen, Schiffsbau, Prämien für Zuckerausfuhr, Fischerei und Seidenspinnerei gewährt. Es fehlt aber in keinem Staate. Wie schon im Text erwähnt, ist überall das System der Subventionirung von Privatbahnen ausgebildet worden (vgl. II 2 § 11 und Groß, Die Staatssubventionen für Privatbahnen, 1882) und auch heute noch für Lokalbahnen angewendet. Alle Staaten, welche überseeische Dampferlinien besitzen, subventioniren diese und üben dadurch indirekt, häufig aber auch direkt einen Einfluß auf den nationalen Schiffsbau aus (vgl. II 2 § 38 und Philippovich, Art. Dampfersubventionen im Hdw. d. Stw.). Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Rußland gewähren zum Theil einfache Produktions-, zum Theil auch Ausfuhrprämien für Branntwein, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien gewährten bis zur Brüssler Konferenz Ausfuhrprämien für Zucker (vgl. Art. Branntweinsteuer und Art. Zuckersteuer im Hdw. d. Stw.). In Deutschland besteht eine thatsächliche Prämie für Getreideausfuhr (vgl. Lexis, Art. Ausfuhrprämien im Hdw. d. Stw.); in allen Seestaaten wird die Hochseefischerei direkt oder durch Uebernahme einzelner Auslagen der Fischereiorganisation subventionirt (vgl. Buchenberger, Art. Fischerei im Hdw. d. Stw.). Mit diesen ausdrücklich als Subvention oder Prämie bezeichneten Unterstützungen ist aber die thatsächliche Subventionirung noch nicht erschöpft. In den Budgets aller öffentlichen Körperschaften, insbesondere des Staates, finden sich Ausgabeposten, die im Wesen den Subventionen entsprechen. Daß in Oesterreich die Landwirthschaft durch einen Meliorationsfonds unterstützt wird, aus welchem unverzinsliche Darlehen gewährt werden, wurde oben S. 97 gezeigt. Hierher gehören auch die Mittel der Kleingewerbeförderung: Beihilfe zur Beschaffung technischer Behelfe für kleingewerbliche Genossenschaften und leihweise Ueberlassung von solchen. Vgl. § 46. Noch viel häufiger sind natürlich die Grenzfälle, wo allgemeine Bedingungen der wirthschaftlichen Produktivität wie z. B. der technische Unterricht zum Theil von öffentlichen Körperschaften übernommen werden, ohne daß das Prinzip öffentlicher Verwaltung allgemein angenommen wäre.

In Ungarn genießt nach einem Gesetz von 1907 jede bis zum Jahre 1915 gegründete Fabrik: Steuerfreiheit, Gebührenfreiheit, Zollfreiheit, Begünstigungen im Eisenbahntransport, Begünstigungen bei Anschaffung des im Staatsmonopol stehenden denaturirten Gewerbesalzes, staatlichen Ausbau der erforderlichen Fabriksgeleise zum Selbstkostenpreis; weiters können industrielle Unternehmungen das Expropriationsrecht des Staates in Anspruch nehmen, schließlich subventionirt der Staat beginnende Unternehmungen mit bedeutenden Geldmitteln. Dazu kommen Unterstützungen der Gemeinden: Freiheit von Gemeindesteuern und Umlagen; entsprechende Bauplätze zu Minderpreisen bezw. unentgeltlich; eventuell wird durch Verabfolgung von Baumaterial oder Barbeträgen die Gründung erleichtert.

Die Zuweisung von Aufträgen bildet ein Mittel der nationalen Produktionspolitik und sicherlich eines der wenigst anfechtbaren. Allerdings muß sich der Staat davor hüten, auf diesem Wege inländische Monopole groß zu ziehen. Droht diese Gefahr, so wird die Verwaltung berechtigter Weise in's Ausland gehen. Als Typus für die Einwirkung staatlicher

Aufträge auf die Ausbildung eines Großunternehmens kann das Krupp'sche Unternehmen in Essen dienen. Noch 1832 beschäftigte Alfred Krupp nur 10 Arbeiter. Daraus ist, wesentlich in Folge der großen Armeelieferungen, ein Unternehmen geworden, das Ende der 80er Jahre 20000, gegenwärtig aber 64000 Arbeiter beschäftigt.

Wegen ihrer großen Bedeutung für die Industrie wird eine gesetzliche Regelung der Vergebung öffentlicher Lieferungen gefordert. Vgl. Huber, Das Submissionswesen 1885; Materialien zur Frage der Regelung des öffentlichen Lieferungswesens. Hrsg. v. Handelsministerium, Wien 1903; Grunzel, Industriepolitik, 1905, S. 203 ff.

3. Der Erfinder-, Muster- und Markenschutz.

§ 72. **1.** Der Erfinderschutz wird gewährt durch Verleihung eines Patentes an den Erfinder einer neuen Waare oder eines neuen Verfahrens, vermöge dessen ihm für eine gewisse Zeit (in den meisten Staaten durch 15 Jahre) das Monopol ihrer Erzeugung oder Anwendung gewahrt bleibt. Die Verleihung solcher Monopole ist lange bekämpft worden, heute aber allgemein anerkannt. Man erblickte in ihnen eine Hemmung der Produktion, weil das Monopol zwar den privatwirthschaftlichen Vortheil des Erfinders wahrt, aber die allgemeine, volkswirthschaftlich nützliche Verwerthung der Erfindung hemmt. Man bekämpfte die Patente auch aus Gründen der Gerechtigkeit, weil derjenige, der eine wirthschaftlich werthvolle Erfindung patentirt und dadurch das Monopol ihrer Ausnützung erhält, häufig nur eine an sich unbedeutende Abänderung an fremden Vorschlägen macht, eine ganze Reihe fremder vorangegangener Ideen zu einem praktischen Abschluß bringt und allein den wirthschaftlichen Gewinn einzieht, zu dessen Begründung jene wesentlich beigetragen haben. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo der Erfinder nicht die Sicherheit eines materiellen Vortheiles, insbesondere des wenn auch zeitlich begrenzten, ausschließlichen Rechtes der Benützung hat, Erfindungen als Fabriksgeheimniß gehütet und dadurch der Allgemeinheit vorenthalten werden; daß viele Erfindungen, die sich praktisch bewährten, gar nicht von Gewerbetreibenden gemacht wurden, daher von dem Erfinder nicht selbständig genutzt werden konnten und bei mangelnder Aussicht auf wirthschaftliche Vortheile unverwerthet blieben, oder daß die Erfinder in solchen Fällen, wie bei Mangel an Kapital, die Verwerthung ihrer Erfindung gegen geringe Entschädigung dritten Personen überlassen mußten, denen der ganze Gewinn ohne Verdienst zufiel. Der Umstand aber, daß nicht Allen, die indirekt an dem Zustandekommen einer Idee mitgearbeitet haben, ein materieller Vortheil zugewiesen werden kann, berechtigt nicht, ihn auch dem zu verweigern, der die Ideen zu einer praktischen Benützung tauglich gemacht hat. Man anerkennt ferner, daß bei unbeschränktem Ausnützungsrecht der Erfindungen durch Jedermann zahlreiche Erfindungen unterbleiben würden, welche kostspielige Vor- und Probearbeiten erforderten, deren Ersatz bezw. Entlohnung bei unbeschränktem Wettbewerb zweifelhaft bliebe.

2. Man erblickt demnach in den Erfinderpatenten ein Mittel, einestheils den Erfindergeist anzuspornen, andererseits die Nutzbarmachung von Erfindungen zu erleichtern. Wo dies gelingt, ist ein mächtiges Mittel für die Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit gegeben, da die Erfahrung gerade unseres Jahrhunderts uns lehrt, in welch' hohem Grade die Vervollkommnung der Produktion durch neue Erfindungen bedingt ist. Ergibt sich daraus für die Staatsgewalt die Verpflichtung, die Verwerthung der Erfindungen vermittelst Ausschließung des Wettbewerbes zu ermöglichen bezw. zu erleichtern, so folgert daraus aber auch ferner, daß der Staat berechtigt ist, diesen Schutz zu verweigern, wenn die behauptete Erfindung derart ist, daß sie von Jedermann, ohne daß man ihm eine Rechtsverletzung nachweisen könnte, umgangen

werden kann, oder wenn sie gegen bestehende Rechte Anderer verstößt. Es folgert weiter daraus, daß der Erfinder verpflichtet werden muß, die Erfindung nutzbar zu machen, entweder durch Selbstgebrauch oder durch Abtretung an einen einzelnen Rechtsnachfolger oder durch Ueberlassung an Jedermann gegen Zahlung einer Abgabe an den Patentinhaber.

3. Auf diesen Grundlagen ruht heute das Patentrecht und das Patentverfahren. Letzteres hat festzustellen, ob ein Anspruch auf Patentertheilung vorliegt. Es erfolgt entweder in der Form der Vorprüfung oder als Anmeldeverfahren oder als Aufgebotsverfahren. In dem ersteren Falle hat das Patentamt die Frage der Neuheit einer Erfindung zu prüfen und zu entscheiden, wobei eventuell durch ein Patentgericht sein Ausspruch revidirt werden kann. Beim Anmeldeverfahren erfolgt eine bloße Veröffentlichung der vorläufig ertheilten Patente, und bleibt es dem Einzelnen überlassen, sich gegen eventuelle Nachahmungen zu schützen. Beim Aufgebotsverfahren wird die Anmeldung vor der Patentertheilung öffentlich bekannt gemacht und erst nach dem Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes, während dessen sich Gegeninteressenten melden können, über die Zulässigkeit der Patentertheilung entschieden.

Der Kreis der patentfähigen Gegenstände und Verfahren wird regelmäßig generell umschrieben und sind gewisse Objekte wie Arzneimittel, Nahrungsmittel regelmäßig von der Patentertheilung ausgeschlossen. Wenn das Patent während eines gewissen Zeitraumes, z. B. durch drei Jahre, nicht ausgenützt wird, kann die Streichung des Patentes beantragt werden (Ausübezwang). Außerdem wird die wirthschaftliche Ausnützung eines Patentes indirekt dadurch erzwungen, daß der Patentinhaber eine mit der Zeit progressiv wachsende Patentsteuer zu entrichten hat, mit deren Nichtzahlung das Patent erlischt (Lizenzzwang). Dadurch sollen Patente, die sich wirthschaftlich nicht bewähren, verdrängt werden.

4. Der Musterschutz ist Schutz der alleinigen Ausnützung der besonderen Form eines gewerblichen Erzeugnisses, wobei diese neue Form entweder eine technische Nützlichkeit aufweisen kann (Gebrauchsmuster) oder dazu dient, eine Befriedigung des Geschmackes durch künstlerische Gestaltung (Geschmacksmuster) zu erzielen. Er spielt insbesondere in der Textilindustrie eine große Rolle, ist aber in allen Gewerbebetrieben anwendbar. Von den Patenten unterscheidet sich der Musterschutz dadurch, daß dem Patent ein neues Objekt, eine besondere technische Konstruktion und Verbindung des Stoffes zu besonderer Leistungsfähigkeit zu Grunde liegen muß, während sich der Musterschutz nur an die Form der Darbietung knüpft. Da diese aber für den Absatz der Produkte von großer Bedeutung ist, liegt in der Gewährung eines solchen Schutzes ein Ansporn für den Produzenten. Er wird auf Grund bloßer Anmeldung und in der Regel nur für kürzere Zeit und gegen geringere Gebühren gewährt als der Patentschutz.

5. Der Markenschutz ist Schutz einer Bezeichnung (Marke), welche Jemand auf eine Waare setzt, um sie als von ihm herrührend zu bezeichnen. Die Marke soll die Herkunft einer Waare von einer bestimmten Firma oder einem bestimmten Ursprungsorte bestätigen, und ihr Schutz bezweckt daher nicht wie der Erfinder- oder Musterschutz eine bestimmte Waare ihrem Inhalt, ihrer Entstehungsart oder ihrer Form nach vor einer Nachahmung zu behüten, sondern zu verhindern, daß sich Produzenten oder Händler des Ansehens einer Firma oder eines Herkunftsortes bedienen, um Waaren, welche nicht von dieser Firma oder diesem Herkunftsorte stammen, unter dieser fremden Marke abzusetzen. Die Marke ist entweder Fabriksmarke, wenn sie den Produzenten der Marke anzeigt, oder Handelsmarke, wenn sie von dem gewählt ist, der die

Waare auf den Markt bringt, oder Herkunftsbezeichnung, wenn sie nur den Ort der Entstehung der Waare anzeigt (z. B. Rheinwein, Pilsenerbier).

Die Berechtigung des Schutzes derartiger Bezeichnungen vor Nachahmungen ergibt sich aus der Thatsache, daß die Konsumenten gewöhnt sind, die Waaren, die ihrem Bedarf entsprechen, nach solchen Bezeichnungen zu verlangen. Ist durch die Güte der Waaren und die Betriebsamkeit der Verkäufer ein Kundenkreis erworben, so ist es ein unredliches Vorgehen, wenn nunmehr Dritte diese Kundschaft durch Erwecken des Scheines an sich locken, daß sie die gleiche Waare verkaufen. Der Kundenkreis, den eine Firma erlangt hat, ist zwar kein Vermögenstück der Firma, aber ein Verhältniß von großem, ja für den Wirthschaftsbetrieb ausschlaggebendem Werthe. Sie kann nicht in seinem ausschließlichen Besitz geschützt werden. Gleichartige oder bessere Waaren derselben Art können auf dem Wege der Konkurrenz ihr die Kundschaft wegnehmen, aber es muß dies wieder durch dieselben Mittel geschehen, durch welche die ersteren sie sich erworben hatten, durch Erwerbung der Gunst des Publikums vermöge der inneren Vorzüge der Waaren oder der Leistungen der Verkäufer. Der Markenschutz kommt daher viel mehr auf dem Gebiete des Handelsverkehres als auf dem der Produktion zur Geltung, aber er wird zum Produktionsschutz, weil er die Produktionsunternehmungen gegen den unredlichen Wettbewerb schützt.

Das Verfahren bei der Ertheilung des Markenschutzes kann wie bei der Patentertheilung geregelt sein, meist ist das Anmeldesystem üblich.

Das deutsche Patentgesetz ist vom 25. Mai 1877, abgeändert durch Gesetz vom 7. April 1891. Darnach sind patentfähig alle Erfindungen, welche legale Bedürfnisse in zulässiger Weise befriedigen; chemische Erfindungen aber, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind nur dem Verfahren, nicht dem Produkt nach patentirbar. Das Patent wird ertheilt, nachdem ein Vorprüfungsverfahren in Verbindung mit einem Aufgebotssystem stattgefunden hat. Die Erfindung muß neu sein, d. h. nicht schon irgendwie durch Druckwerk der letzten 100 Jahre beschrieben und in Deutschland noch nicht öffentlich zur Ausführung gebracht sein. Das Patent wird für 15 Jahre ertheilt, die Patentsteuer beträgt 30 M. im ersten Jahr, 50 M. im zweiten Jahr und steigt mit jedem folgenden Jahr um 50 M. bis auf 600 M. im fünfzehnten Jahr. Dem deutschen im Wesentlichen gleichgeartet ist das österreichische Patentgesetz vom 11. Jan. 1897.

Nach den Ergebnissen der deutschen Patentpraxis (vgl. Bojanowski und Kohler a. a. O.) werden ungefähr 40—50 % der vorgelegten Erfindungen für patentfähig erklärt, von diesen erlöschen etwa drei Viertel im Laufe von 10 Jahren. Aber auch die erloschenen sind für die Entwicklung der Technik nicht unwichtig, weil durch die Veröffentlichung des Patentes neue Ideen angeregt werden, die fruchtbar werden können, auch wenn die patentirte Erfindung selbst sich als nutzlos erwiesen hat. So schreibt Bojanowski: „Vom 1. Jan. 1877 bis 31. Dez. 1888 sind 1486 Patente auf Verbesserungen der Dampfmaschinen- und Geschwindigkeitsregulatoren nachgesucht, 1035 Patente thatsächlich ertheilt worden, davon sind 72 % erloschen, aber in der Zeit haben sich die Dampfmaschinen in Bezug auf Dampfersparniß, Geschwindigkeit, Gleichförmigkeit der Bewegung und guten Aufbau außerordentlich vervollkommnet" S. 50. Ueber den Anreiz, den die durch die Patente ermöglichte wirthschaftliche Verwerthbarkeit der Erfindungen ausübt, gibt die Thatsache Aufschluß, daß keine Ausstellung angekündigt bezw. vorbereitet wird, ohne daß die Geschäftsjournale des Patentamtes davon berührt werden (Bojanowski S. 34).

Das deutsche Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876 für Geschmacksmuster und das vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster gewähren dem Urheber eines Musters das ausschließliche Recht der Nachbildung, das erstere in Anlehnung an den Schutz der Urheberrechte, das letztere in Anlehnung an das Patentgesetz. In beiden Fällen besteht ein bloßes Anmeldeverfahren; die Dauer des Schutzes beträgt dort 15, hier 6 Jahre; die Gebühren sind wesentlich geringer als die Patentgebühren. In Preußen waren 1887 41 463 Geschmacksmuster eingetragen, die Eintragungen der Gebrauchsmuster sind im Deutschen Reich von 8450 im Jahre 1892 auf 17 525 im Jahre 1896 gestiegen. Der Markenschutz ist in Deutschland durch Gesetz

vom 12. Mai 1894 in umfassender Weise geregelt. Es umfaßt nicht nur die Fabrik- und Handelsmarken, sondern auch Herkunftsbezeichnungen, wie kennzeichnende Waarenausstattungen. In 3 Jahren nach Erlaß des Gesetzes sind 32 399 Marken angemeldet worden. In Oesterreich besteht für den Musterschutz das Gesetz vom 7. Dez. 1858 in Kraft, der Markenschutz ist durch Gesetz vom 6. Jan. 1890 und vom 30. Juni 1895 geregelt. Die Registrirung der Muster und Marken ist den Handelskammern übertragen.

Bei dem ausgedehnten internationalen Verkehr ist das Rechtsverhältniß von ausländischen Erfindungen, Mustern und Marken im Inlande und umgekehrt inländischer Berechtigungen im Auslande, sowie das Personenrecht in diesen Fragen gewerblichen Schutzes von größter Wichtigkeit. In den großen Industriestaaten entfällt ungefähr ein Drittel der Patentanmeldungen auf Ausländer und ebenso ist die Betheiligung ihrer Staatsangehörigen an Patentanmeldungen im Auslande sehr stark. Diese Thatsachen drängen nach einer Vereinheitlichung des Patent-, Muster- und Markenrechts in den Staaten, mindestens in der Richtung, daß die Anmeldung in einem Staate eine Priorität in allen anderen Staaten gewährt, wenn dort die Anmeldung in gegebener Zeit nachfolgt, sowie dazu, daß eine Beschränkung in der Verpflichtung eintrete, das geschützte Recht im schutzgewährenden Staate selbst auszubeuten. Diesem Ziele strebt die Internationale Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu, die am 29. März 1883 von mehreren Staaten abgeschlossen und zuletzt in Brüssel 1900 ergänzt wurde. Der Vertrag setzt fest: 1. die Gleichstellung der Angehörigen aller Unionsstaaten mit den Inländern in allen Angelegenheiten des Patentschutzes; 2. eine Prioritätsfrist von 12 Monaten für die Anmeldung eines Patentes in den anderen Staaten; 3. unbeschränktes Einführungsrecht patentirter Gegenstände; 4. einheitliche Frist von 3 Jahren für den Ausübezwang. In Bern wurde ein internationales Bureau zur Führung der Geschäfte eingesetzt. Die Union wird jetzt von 21 Staaten gebildet, Oesterreich hat seinen Beitritt angemeldet. Vgl. hierüber wie über das Rechtssystem der wichtigsten Staaten in diesen Fragen Kohler a. a. O.

Literatur: Richter, Der internationale Patentkongreß 1873, in Offizieller Ausstellungsbericht der Weltausstellung 1873, Nr. LXVII, Wien 1874; Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867, 1869; Kohler in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 183 ff.; Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877—1889, Leipzig 1890; Rhenius, Die Neuerungen im deutschen Patentwesen in J. f. G. V., 1893, S. 505; Robolski, Art. Patentrecht; Hauß, Art. Markenschutz, Muster und Modellschutz im Hdw. d. Stw.; Maresch, Art. Markenschutz, Musterschutz; v. Beck, Art. Patente im österr. Stwb.; Berichte und Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz, Berlin 1896; Jahrb. der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz seit 1897; Grunzel, Industriepolitik, 1905, S. 350 ff.

4. Der gewerbliche Unterricht.

§ 73. **1.** Das Bildungselement ist in der gewerblichen Produktion noch wichtiger als in der landwirthschaftlichen, weil die Bedingungen der gewerblichen Produktion mannigfaltiger sind. Die Naturwissenschaften liefern immer neue Kenntnisse und Erkenntnisse sowohl über die zu verarbeitenden Stoffe wie über die Formen der Anwendung der Naturkräfte; die chemische und mechanische Technologie hat sich ungeheuer entwickelt, die Gewerbefreiheit läßt der Unternehmungslust freien Spielraum und diese ruft immer neue Produktionsthätigkeiten hervor, die den mannigfaltigen Bedürfnissen der Menschen durch neue Stoffverbindungen oder Formen der Stoffverarbeitungen gerecht zu werden suchen, sei es daß sie neue Befriedigungsmittel zur Verfügung stellen, sei es daß sie die alten vollkommener machen. Die große Beweglichkeit und Veränderlichkeit, der die gewerbliche Produktion aus diesen Gründen unterworfen ist, stellt an das Wissen und die Fähigkeiten der in ihr thätigen Personen große Anforderungen. Jene technischen Fortschritte werden immer dazu benutzt, die Konsumenten mit billigerer oder besserer Waare zu versorgen und die gegenüber der landwirthschaftlichen so sehr viel schärfere Konkurrenz in den gewerblichen Betrieben setzt den Gewerbetreibenden, der sich jene Fortschritte nicht anzueignen vermag, der Gefahr aus, vom Markte verdrängt zu werden. Dies wird umso fühlbarer, je mehr

die gewerblichen Unternehmungen zu Spezialisirungen oder zu Großbetrieben gedrängt werden, wodurch die Anforderungen an die technische und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe erhöht werden.

2. Neben der rein technischen gewinnt mit ausgebreiteter Konkurrenz der Gewerbebetriebe auch die wirthschaftliche Ausbildung der Produzenten eine erhöhte Bedeutung. Eine gute Uebersicht über die Bezugsquellen und die richtige Wahl unter ihnen, richtige Kalkulation der Produktionskosten, genaue Uebersicht über die Absatzgebiete und deren mögliche Veränderung sind entscheidende Bedingungen für den Bestand und die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen, welche immer seltener durch bloße Ueberlieferung und Erfahrung erworben werden können. Namentlich in den großen und insbesondere in den internationaler Konkurrenz unterworfenen Betrieben ist die Kenntnis der Organisation und der Handelsbedingungen der großen Märkte für Rohstoffe und fertige Waaren, der Währungs- und Kreditverhältnisse, der Transportbedingungen auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, die genaue Verfolgung der Schwankungen im Bedarf, in der Mode, in der Konkurrenz anderer Unternehmungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aber auch in den kleineren Verhältnissen der handwerksmäßigen Produktion wird es von immer größerer Wichtigkeit, daß der Handwerker die Fähigkeit gewinne, nicht nur seinen Betrieb technisch vollkommener auszugestalten und dem wechselnden Bedürfniß anzupassen, sondern auch sich durch sorgfältige Buchführung genau Rechenschaft zu geben über Gewinn- und Verlustaussichten seiner Produktion, da es sich sehr häufig zeigt, daß gerade diese Gruppe von Gewerbetreibenden bei Submissionen, Uebernahme größerer Lieferungen, Eröffnung neuer Geschäfte wegen ungenauer Schätzungen in Nachtheile geräth.

3. Die Nothwendigkeit sorgfältiger Schulung ist in der gewerblichen Produktion aber nicht etwa auf die Unternehmer beschränkt, sie muß vielmehr auch die gewerbliche Arbeiterschaft umfassen. Denn in den meisten Produktionszweigen ist nicht nur die technisch glückliche, sondern auch die wirthschaftlich erfolgreiche Ausführung der Produktion von der Verfügung über einen Stamm gut geschulter Arbeiter abhängig, und in allen wird die Produktion mit größerem Erfolge betrieben, wenn die Arbeiterschaft intelligent, in der Ausführung der Arbeiten geschickt und zu selbständigem Urtheil befähigt ist, als wenn sie unintelligent und einer steten Aufsicht und Kontrole bedürftig ist. Liegen die Aufgaben für die Bildung der Arbeiterschaft auch nur theilweise auf dem Gebiete der besonderen Fachbildung, so ist diese doch von großer Wichtigkeit namentlich für die Industriezweige mit kostspieligen und komplizirten Arbeitsmethoden. Von durchgreifender Bedeutung aber ist es, daß die allgemeine Schulung des Verstandes und der Fähigkeiten der Arbeiter zu selbständiger Weiterbildung eine gute ist, weil davon unter allen Umständen der Uebergang zu ergiebigeren Produktionsmethoden abhängig ist.

4. Dem Gesagten zu Folge können die gewerblichen Bildungsanstalten nicht einfacher Natur sein. Ihre Entstehung fällt in die Mitte des 18. Jahrhunderts und zwar setzen ungefähr gleichzeitig — in den verschiedenen Staaten allerdings zu verschiedenen Zeiten — drei Gruppen gewerblicher Schulen ein: Industrieschulen für die Bildung technischer Fertigkeiten der Kinder als Vorbildungsschulen für gewerbliche Arbeiter, Realschulen als Schulen allgemeiner Bildung für den gewerblichen Mittelstand, und Polytechniken als technische Hochschulen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts werden die Realschulen und Polytechniken in einen engeren Zusammenhang gebracht und treten allgemein neben Gymnasien und Universitäten als Organisationen des höheren technischen Unterrichtes, der nicht die unmittelbare Ausbildung gewerblicher

Arbeiter oder Unternehmer bezweckt, sondern allgemein bildende Ziele in Verbindung mit der fachlichen, aber in wissenschaftlicher Form erfolgenden Schulung für praktische technische Berufe verfolgt. Der eigentliche gewerbliche Unterricht erfolgt in besonderen Gewerbeschulen, die wieder im Einzelnen außerordentlich mannigfaltig sind, sich aber in zwei Hauptgruppen scheiden lassen: Fortbildungsschulen und Fachschulen. Die ersteren sind Abend- oder Sonntagsschulen für Schüler, die bereits im Gewerbe stehen. Sie sind allgemeine Fortbildungsschulen, wenn ihr Ziel ist, Handwerkern und Arbeitern in Fortführung des Volksschulunterrichtes für ihren Erwerb wichtige allgemeine Kenntnisse zu lehren (Geschäftsaufsätze, Buchführung, Zeichnen), oder fachliche, welche sich den ersteren anschließen und die Schüler in ihrem speziellen Gewerbe im Anschluß an ihre praktische Thätigkeit ausbilden. Die Fachschulen verfolgen den Zweck, ihren Schülern in bestimmten gewerblichen Richtungen und für bestimmte Wirkungskreise im Gewerbeleben eine möglichst abgeschlossene Berufsbildung zu geben. Sie nehmen daher auch die ganze Arbeitskraft des Schülers in Anspruch. Je nachdem sie für die Führung eines ausgedehnteren industriellen Betriebes oder nur für Werkmeister- oder Handwerkerstellungen vorbereiten wollen, sind sie höhere gewerbliche Fachschulen (gewerbliche Mittelschulen) oder Werkmeister-Fachschulen. Sie fassen entweder ganze Gruppen von gewerblichen Berufen zusammen, z. B. Baugewerbe, Maschinengewerbe, chemische Gewerbe, Kunstgewerbe, oder sie unterrichten nur für Theile solcher Fachgruppen.

In allen diesen Schulen überwiegen naturgemäß die Interessen der technischen Bildung, doch nehmen die höheren gewerblichen Schulen zugleich auf die wissenschaftlichen Bildungselemente Rücksicht. Dies ist vor Allem der Fall in den technischen Hochschulen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Kulturstaaten errichtet wurden für den Hochbau, für Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau, für Maschinenbau und für Elektrotechnik, endlich für Chemie.

Die Grundsätze der Verwaltung der niederen und mittleren Gewerbeschulen sind noch nicht einheitlich geregelt. Private, industrielle Verbände, Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden, Provinzen, der Staat konkurriren in ihrer Errichtung. Die Kostendeckungsfrage ist noch offen, ebenso die der Einführung eines Zwanges wenigstens zum Besuch von Fortbildungsschulen während der Lehrzeit. Die sichtbaren Tendenzen gehen dahin, einen solchen Zwang zu verfügen und die Kosten aufzutheilen auf Industriegruppen, Kommunalkörper und Staat.

5. Die Hebung der gewerblichen Bildung geht aber nicht nur auf dem Wege des systematischen Unterrichtes vor sich. Die individuelle Belehrung und Beobachtung ist auch hier ein mächtiger Hebel des Fortschrittes, und es sind daher auch alle jene Mittel zu pflegen, welche sie zu fördern im Stande sind. Dazu gehören vor Allem gewisse Sammelpunkte, welche einen Ueberblick geben über den Stand der Produktion, der Technik, über die Bedeutung neuer Erfindungen und Arbeitsmethoden. Als solche dienen vor Allem die Ausstellungen, seien es allgemeine oder spezielle, sowie Centralstellen zur Förderung der Industrie überhaupt oder gewisser Industriezweige durch Sammlung von Belehrungsmitteln, durch Musterwerkstätten, Waarenmuster, Bibliotheken, Vorträge u. s. w. Auf diesem Wege ist eine Beeinflussung der Richtung der Produktion, der öffentlichen Meinung, des Geschmackes der Konsumenten möglich. In diesen Kreis verwaltender Thätigkeit gehört auch die Beobachtung der auswärtigen Entwicklung, wofür dem Staat in seinen auswärtigen Vertretungen ein ausreichender Apparat zur Verfügung steht, deren Ergebnisse in regelmäßigen Berichten im Inlande nutzbar gemacht werden können.

Für die Bedeutung, welche die Bildung der Bevölkerung auch für die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit hat, ist vielleicht kein Beispiel so überzeugend wie das der Entwicklung Deutschlands aus einem Zustand verhältnißmäßiger Armuth zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zu einem Zustand der Produktionsfähigkeit und des Reichthums, der jenen der vorgeschrittensten Völker, insbesondere Englands, eingeholt hat. Es ist kein Zweifel, daß daran die sorgfältige Pflege des Bildungswesens einen hervorragenden Antheil hat. Deutschland hat zuerst die allgemeine Volksschulpflicht eingeführt (Preußen 1717, Hessen-Darmstadt schon 1628) und zuerst den technischen und gewerblichen Unterricht in Realschulen, technischen Hochschulen und gewerblichen Schulen der verschiedensten Art vervollkommnet (Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reich, 1897, I. Bd. S. 133 ff.). Wenn heute die chemische Industrie Deutschlands die erste der Welt ist, so ist dies ein Erfolg seiner Bildungsstätten!

Der Eindruck, den dieses systematische Streben nach Erhöhung der Bildung in Deutschland im Auslande hervorruft, ist ein großer. In der Kommission des englischen Unterhauses zur Untersuchung der Gründe für die Bedrücktheit von Handel und Industrie 1885 1886 wurden wiederholt die deutschen Bildungsanstalten als Quelle der gesteigerten Konkurrenzfähigkeit der Deutschen bezeichnet und der Schlußbericht der Kommission empfiehlt der Regierung die Förderung ähnlicher Anstalten (Final Report on Depression of Trade and Industry, P. P. 1886, Nr. 4853, sect. 97). Alle deutschen Schriften über Volkswirthschaftspolitik haben immer die große Wichtigkeit der allgemeinen Bildung der Bevölkerung betont. So schreibt Lotz, Hdb. d. Staatswirthschaftslehre, 1838, Bd. II S. 59, daß die moralische, politische und wirthschaftliche Stärke eines Volkes ruht „nur auf der intellektuellen Homogenität aller Volksklassen, in der Bildung des sogenannten Mittelstandes, und in der allgemeinen Aufklärung und Verbreitung jener Kenntnisse und praktischen Institutionen, von welchen die Leitung und Ausbildung der geselligen, wirthschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten abhängig ist". Der zurückgebliebene Zustand der romanischen Länder erklärt sich mit aus der geringen Volksbildung. Noch 1825 wurde im Königreich Sardinien das Erlernen von Lesen und Schreiben denjenigen verboten, welche sich nicht über den Besitz von 1500 Livres ausweisen konnten! Auch darin hat Lotz recht, wenn er betont, daß es nicht darauf ankomme in den Schulen eigentliche Gelehrte zu erziehen, sondern darauf, „den gemeinen Mann, die große Volksklasse zu wahrhaft gebildeten, verständigen und nützlichen Bürgern zu bilden, und ihm diejenige geistige Bildung zu geben, welche er zur Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens und zur vortheilhaften Uebung seiner Betriebsamkeit vorzüglich braucht". A. a. O. S. 60.

Literatur: Roscher, System III S. 737; Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 667; Dumreicher, Ueber die Aufgaben der Erziehungspolitik im Industriestaat Oesterreich, 1881; E. Roscher, Art. Gewerblicher Unterricht im Hdb. d. Stw.; Klimburg, Gewerbliches Unterrichtswesen in Oesterreich, 1900; Simon, Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen, Berlin 1903.

II. Der gewerbliche Kredit.

1. Arten und Bedeutung des gewerblichen Kredites.

§ 74. **1.** Die Inanspruchnahme fremden Kapitals für gewerbliche Unternehmungen erfolgt entweder für die Zwecke der Gründung oder für den Betrieb der Unternehmung. Im ersteren Falle wird Kapital für die Beschaffung des Bodens, der Baulichkeiten, der Maschinen, für die Erwerbung von Patenten, welche ausgenützt werden sollen, benötigt, im Letzteren für die Bestreitung der laufenden Auslagen der Betriebsperiode, z. B. Zahlung der Löhne, der Roh- und Hülfsstoffe.

Wie haben daher hier ebenso wie in der Landwirthschaft zwischen einem Anlagekredit und einem Betriebskredit zu unterscheiden, von denen der erstere die mit der Organisation der Unternehmung und mit dem stehenden Kapital verbundenen Investitionen decken soll, während der durch Betriebskredit zu deckende Kapitalbedarf sich mit jeder Betriebsperiode wiederholt. Die Grenzen dieser beiden Kreditarten sind aber flüssiger als bei der Landwirthschaft, weil im gewerblichen Unternehmen alle Produktionsmittel vergänglicher Art sind und auch der Umschlag des stehenden Kapitals sehr häufig in kurzen Perioden erfolgt.

Eine eigenthümliche Art von Kreditbeziehungen, welche in der Landwirthschaft nicht vorkommt, entsteht im Gewerbe als Folge der arbeitstheiligen Produktion durch Stundung der Zahlung des Preises gelieferter Waaren seitens der in Geschäftsverbindung stehenden Gewerbetreibenden und Händler unter einander. Jede Waare hat, bis das Rohprodukt in ein konsumfähiges Genußgut — z. B. die Baumwolle in Kleider, das Eisen in Hausgeräthe, — verwandelt worden ist, eine Reihe von Handels- und Verarbeitungsthätigkeiten über sich ergehen zu lassen, die alle ihre wirthschaftliche Vergütung aus dem Preise finden, den die Konsumenten für das Schlußprodukt bezahlen. Das Gleiche gilt natürlich auch für den Rohstoff. Aber die Rohstoffproduzenten sind — die Bergwerksunternehmungen ausgenommen — nicht in der Lage, kontinuirlich Waaren zu liefern, während von den Händlern durch die Reihe der Verarbeitungsgewerbe bis zu den Händlern, welche das Schlußprodukt an die Konsumenten abgeben, ein kontinuirlicher Strom von Waarenlieferungen erfolgt. Der Landwirth muß, wenn er das Produkt seiner Ernte verkauft, baar bezahlt werden, denn er hat nur diese einmalige Einnahme im Jahr. In den Handels- und Produktionsgewerben hingegen ist es möglich und daher auch üblich geworden, Waaren auf Kredit zu liefern, weil hier die Kontinuität der Waarenbewegung es mit sich bringt, daß immer auch irgendwelche Zahlungen von früheren Lieferungen fällig sind und eingehen, so daß das Betriebskapital auf der nöthigen Höhe bleibt. Diese Art der Kreditgewährung unterscheidet sich von der üblichen dadurch, daß bei dieser Geldkapital geliehen und geschuldet wird. Hier aber werden Waaren, also Kapitalien in konkreten Gebrauchsformen, übertragen, verkauft und daraus entspringt eine Schuld, die auf ein Geldkapital lautet. Während es zur Gewährung von Gelddarlehen einer besonderen Kreditorganisation bedarf, entsteht diese Art des Kredites mit Nothwendigkeit aus der Betheiligung der Produzenten am kaufmännischen Verkehr, aus dem Einkauf der Vorprodukte, Verkauf des eigenen Produktes, er entsteht für den Gläubiger aus der kaufmännischen Verwerthung seines Produktes, es steht für ihn die Umwandlung von Waarenkapital in Geldkapital in Frage. Dieser Kredit setzt daher immer andere gewerbliche oder Waarenhandels-Unternehmungen voraus.

2. Die Nützlichkeit des Kredites für gewerbliche Unternehmungen liegt in der dadurch sichergestellten Erweiterung der Produktion, in der Möglichkeit, tüchtigen, kenntnißreichen, aber kapitalsschwachen oder vermögenslosen Personen den Betrieb von Unternehmungen zu erleichtern. Solange der Kredit nicht organisirt und allgemein zugänglich ist, ist der Betrieb von Unternehmungen den Vermögensbesitzern vorbehalten. Der Kredit löst diese Verbindung, und je vollkommener dies der Fall ist, desto weniger ist die Unternehmerstellung Attribut des Besitzes. „Die Loslösung des Geschäftsbetriebes von dem Besitze eigenen Vermögens läßt sich vergleichen der Abschaffung der Erblichkeit und der Einführung der allgemeinen Zugänglichkeit öffentlicher Aemter" (Knies).

Der Kredit hebt aber nicht nur die persönliche Begrenzung der Unternehmerstellungen auf, er beseitigt auch die einzige materielle Schranke, welche gewerblichen Unternehmungen gesteckt ist, indem er das Kapital nach dem Maße der Kreditfähigkeit des Unternehmers auszudehnen gestattet. Dadurch wird er die Grundlage für die Bildung großer Unternehmungen, für wechselnde Ausdehnung und Einschränkung der Betriebe, für rasche Anpassung an wachsenden Bedarf, aber auch für eine Ueberspannung der Produktion gegenüber der gegebenen Nachfrage. Diese Gefahr ist umso größer, je mehr die Unternehmung mehr auf Kredit als auf eigenem Vermögen aufgebaut wird, weil dadurch das eigene Risiko des Unternehmers abgeschwächt, das Verantwortlichkeitsgefühl ge-

mindert und so dem Leichtsinn, der Spekulations- und Gewinnsucht eine wichtige Hemmung entzogen wird. Dadurch ist gerade der gewerbliche Kredit in allen seinen Formen ein Mittel des Entstehens und der Ausbreitung von Krisen geworden. Der Kredit beschleunigt „die materielle Entwicklung der Produktivkräfte und die Herstellung des Weltmarktes", gleichzeitig entwickelt er „das reinste und kolossalste Schwindelsystem" (Marx).

Literatur: Bd. I §§ 99, 100, 110: Knies, Der Kredit, Bd. I, 1876, S. 114, Bd. II, 1899, S. 137, 187; Wagner in Schönberg's Hdb. Bd. I: Stein, Hdb. der Verwaltungslehre 3. Aufl.; Marx, Kapital, Bd. III 1 S. 422 ff.

2. Der gewerbliche Anlagekredit.

§ 75. **1.** Der Anlagekredit spielt in gewerblichen Unternehmungen eine geringere Rolle als der Betriebskredit. Wenn Kapital für die Gründung eines gewerblichen Unternehmens benöthigt wird, so ist die Aktiengesellschaft das Mittel, es zu beschaffen. Soweit Anlagekredit auftritt, erscheint er meist als Realkredit, der seine Sicherstellung in unbeweglichen oder beweglichen Unterpfändern (in Grund und Boden, Fabriken, Maschinen, Werthpapieren u. s. w.) findet und durch ihren Werth begrenzt ist. Er nimmt dann entweder die Form des Hypothekar- oder Mobiliarkredites an oder es werden Schuldverschreibungen ausgegeben, Obligationen, für welche das Vermögen und der Ertrag des Unternehmens in erster Linie haften. Insbesondere Aktiengesellschaften sind solche Schuldaufnahmen in der Form von Prioritätsanlehen nicht selten. Diese sind dadurch charakterisirt, daß den Besitzern der Prioritätsschuldverschreibungen ein unbedingtes Vorzugsrecht auf Befriedigung ihrer Zinsansprüche aus dem Ertrage zusteht, bevor die Aktionäre eine Verzinsung ihres Kapitals erhalten. Ein eben solches Vorzugsrecht steht ihnen am Gesellschaftsvermögen gegenüber den Aktionären zu, und häufig wird ihnen noch durch eine hypothekarische Sicherstellung, z. B. bei Bergwerken, Eisenbahnen u. dgl., ein Vorrang auch vor anderen Gläubigern gesichert.

2. Das Aktienwesen hat viel dazu beigetragen, das Geldkapital auch direkt für die Gründung, Umbildung oder Erweiterung von gewerblichen Unternehmungen zu gewinnen, und die Aufgabe, welche in der Landwirthschaft, z. B. bei Meliorationen, die ja einer Erweiterung des Betriebes gleichzuachten sind, nur durch einen langfristigen Anlagekredit erfüllt werden kann, hat in Folge dessen bei gewerblichen Unternehmungen ihre Lösung noch in ganz anderer Weise gefunden. Die Besitzer von Geldkapital, welche es nicht dauernd in einem gewerblichen Betriebe anlegen wollen, weder als Unternehmer noch als Gläubiger, übernehmen es ein Unternehmen einzurichten und zu organisiren, d. h. sie verwenden vorübergehend ihr Geldkapital als Unternehmerkapital, verwandeln aber dann das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, bringen die Aktien auf den Markt — wobei sie sich für das Risiko, den Zinsenverlust, die organisatorische Thätigkeit im Preise der Aktien entschädigen — und kommen so in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder in den Besitz ihres um den Gewinn vermehrten Geldkapitales.

3. Diese Gründerthätigkeit geht allerdings nicht in der Form von Kreditgeschäften vor sich, allein die Anstalten, welche sich damit befassen — Gründungsbanken, crédits mobiliers — sind stets zugleich Institute, welche gewerblichen Anlage- und Betriebskredit gewähren, und ihre Gründerthätigkeit wächst häufig aus solchen gewährten Krediten heraus, indem sie schließlich die Unternehmungen, an denen sie finanziell interessirt sind, übernehmen, um sie besser zu organisiren und dann abzustoßen. Außerdem aber ist der materielle Zweck, den diese Gründerthätigkeit verfolgt, wie die

Rolle, welche das Geldkapital dabei spielt, den Funktionen gleichartig, welche es sonst im Anlagekredit übernimmt: die zinstragende Verwerthung von Geldkapital durch Vermehrung des Produktivkapitals nicht zum Zwecke der eigenen unternehmungsweisen Verwaltung, sondern durch Uebertragung dieser Verwaltung an Dritte. Gewährung von gewerblichem Anlagekredit und Gründerthätigkeit durch Anlage gewerblicher Unternehmungen sind bei der gegebenen Organisation des Bankwesens thatsächlich nicht zu trennen.

3. Der gewerbliche Betriebskredit.

§ 76. **1.** Als Normalfall der Betriebskreditgewährung kann der folgende gelten. Fabrikant A steht mit der Bank B in Geschäftsverbindungen, läßt Zahlungen an sich bei ihr eingehen und Zahlungen für sich durch sie leisten, sie verwaltet seine Kasse und kennt daher seine geschäftliche Lage. Dies ermöglicht ihr, ihm Personalkredit zu gewähren und zwar entweder im Kontokorrent, durch einfache Belastung in ihren Büchern oder aber, der regelmäßige Fall, gegen Ausstellung eines Wechsels. Die Bank erhält dadurch ein leicht begebbares, zu bestimmtem Termine einlösbares Schuldpapier, das sie, wenn sie selbst Geldbedarf hat, diskontiren lassen kann. Der Wechsel dient insbesondere auch jenem Kreditverkehr, der aus der früher beschriebenen Waarenlieferung hervorgeht. Z. B.: A liefert dem B Waare und belastet ihn mit dem Preise in seinen Büchern. Eine Anerkennung der Schuld des B erfolgt dann entweder nur durch die Empfangsbestätigung der Waare (Buchkredit) oder aber A erhält Sicherstellung durch einen Wechsel, sei es daß B ihm einen eigenen Wechsel ausstellt oder einen Wechsel zu Gunsten des A auf seine, B's Bank zieht, der von dieser acceptirt wird, oder daß A einen Wechsel auf B zieht, der von ihm und eventuell noch von seiner Bank acceptirt wird. In jedem dieser letzteren Fälle kommt ein Wechsel in Verkehr, den A sofort diskontiren lassen oder den er zur Sicherstellung eigener Zahlungsverpflichtungen weiter begeben kann.

2. Gegenüber dem Kontokorrent- oder Buchkredit hat der Wechselkredit den großen Vorzug, daß er den Kredit terminirt, die Zahlungsverbindlichkeit an strenge Formen bindet und die Schuldner dadurch zu sorgfältigerer wirthschaftlicher Gebahrung zwingt. Andererseits erleichtert aber der Gebrauch von Wechseln Waarenverkäufe auf Kredit. Denn während Kontokorrent- oder Buchkredit ein Schuldverhältniß nur zwischen zwei Personen begründet, vermag der Empfänger des Wechsels diesen an fernere Personen zur Diskontirung oder an Zahlungsstatt weiterzugeben und so mit der Krediturkunde über das eine Kreditgeschäft neue Kreditgeschäfte zu begründen. Da Jeder, der den Wechsel weiterbegibt, selbst verhaftet bleibt, wird dadurch eine Kette von Schuldverhältnissen begründet, welche zwar dem letzten Besitzer des Wechsels größere Sicherheit verschafft, zugleich aber verschiedene Wirthschaftsbetriebe mit einander verknüpft. Die Unternehmer haben nun nicht nur, wenn sie Kreditnehmer sind, mit ihrer zur Zeit bestehenden Verschuldung, sondern auch mit dem Umstande zu rechnen, daß sie für begebene Wechsel ihrer Schuldner bei deren Zahlungsunfähigkeit haftbar gemacht werden.

Bei normalem Gang der Produktion und des Absatzes ist diese Gefahr nicht groß, die durch den Kredit geschaffene Verflechtung der wirthschaftlichen Unternehmungen zahlreicher Gewerbebetriebe und Handelsgeschäfte löst sich immer wieder durch die regelmäßigen Erfüllungen der Zahlungsverbindlichkeiten der Schuldner, wobei mit einem normalen Prozentsatz von Zahlungsunfähigkeiten gerechnet werden kann. Aber in Zeiten gesteigerter Unternehmungslust wird die durch den Wechsel gegebene

Elastizität des Kredites von kühnen und energischen wie von leichtsinnigen Spekulanten benützt, um Unternehmungen in's Leben zu rufen oder alte Unternehmungen zu erweitern in einem das Bedürfniß des Marktes überschreitenden Maße und bei einem sich daran anschließenden Zusammenbruch werden auch reelle Unternehmungen durch die unvermeidliche Antheilnahme an dem allgemeinen Kreditverkehr in die Gefahr des Zusammenbruchs hineingerissen.

3. Der Wechselverkehr bietet auch die Gefahr einer Ausnützung der Kreditquellen ohne vorausgegangene Produktion und Waarenverkäufe, indem Unternehmer, die in Geschäftsverbindung mit einander stehen, Wechsel auf einander ziehen, denen keine Waarenlieferungen entsprechen (Gefälligkeitswechsel, Wechselreiterei), durch deren Diskontirung bei Banken sie Baargeld erhalten, wobei sie beim Verfalltermin durch neue Wechsel sich Deckung verschaffen. Wird schon durch die normale Kreditgewährung der Produzenten und Händler wie der Banken die Errichtung von Produktionsbetrieben, namentlich aber von Handelsgeschäften sehr erleichtert, so wird sie durch eine solche Ausnützung des Wechselkredites in gefährlicher Weise unterstützt, so daß auch den reellen Produzenten und Händlern ein sicherer Maßstab für die berechtigte Entwicklung der Produktion und des Absatzes verloren geht. Diese Thatsachen machen es wünschenswerth, daß die Geschäftsleute ihren Kreditverkehr möglichst mit bestimmten Banken pflegen, welche den Umfang der Kreditausnützung zu beurtheilen vermögen und durch Erschwerungen der Diskontirung wie durch Krediteinschränkungen rechtzeitig einer zu Krisen treibenden Entwicklung vorbeugen können. In demselben Maße wie der Umfang des Kreditverkehres wächst, wird es auch von steigender Wichtigkeit, Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erhalten, welchem Zwecke besondere Auskunftsanstalten und Kreditschutzvereine dienen.

4. Wo der Wechsel nicht eingebürgert oder grundsätzlich abgelehnt wird, wie vielfach in Oesterreich, oder bei öffentlichen Körperschaften, welche keine Wechsel ausstellen, selbst wenn sie längeren Kredit in Anspruch nehmen, führt die Häufung von offenen Buchforderungen dazu, für eine Nutzbarmachung dieser zu sorgen. So entstand das System der Eskomptirung offener Buchforderungen, indem Kreditinstitute den Geschäftsleuten bis zu einem gewissen Prozentsatz und für beschränkte Zeit (höchstens 3—4 Monate) auf ihre Außenstände Kredit geben, was natürlich die Zession der Forderung als Sicherstellung zur Voraussetzung hat. Ein anderes System der Mobilisirung dieser Forderungen besteht in der Eskomptirung nicht acceptirter Tratten (auf Dritte gezogene Wechsel) mit gleichem Entstehungsgrund.

Eine große Rolle spielt der Kredit im Baugewerbe. Es ist ein häufiger Fall, daß Baumeister, welche spekulativ, zum Zwecke des Verkaufes, Häuser bauen, für den Bau Gelder aufnehmen, also Betriebskredit in Anspruch nehmen, für den den Gläubigern der Grund und Boden und der werdende Bau verpfändet werden. Die bei dem Bau beschäftigten Handwerker, Schlosser, Tischler, Zimmermeister u. s. w. liefern ihre Waaren und Arbeitsleistungen meist gegen Anzahlungen, während sie für den Rest dem Baumeister Zahlungskredit, in der Regel bloßen Buchkredit gewähren. Da die von ihnen gelieferten Waaren Eigenthum des Baumeisters werden, sind sie mit dem Boden selbst dem den Betriebskredit gewährenden Geldgläubiger des Baumeisters verpfändet. Kann der Letztere seinen Zahlungsverpflichtungen diesem Gläubiger gegenüber nicht nachkommen und wird der Bau subhastirt, so kann es den Gewerbetreibenden geschehen, daß sie mit ihren Forderungen ganz oder theilweise durchfallen. Diese Mißstände sind sehr groß. In Berlin sind in der Zeit vom 1. Okt. 1889 bis 30. Sept. 1890 bei den in dieser Zeit ausgeführten Neubauten von Handwerksmeistern und Lieferanten allein 30 Millionen Mark verloren worden. Von 535 Neubauten dieser Zeit sind 133 subhastirt worden. Vgl. Freese, Das Vorrecht der Bauhandwerker in J. f. G. V., 1892, S. 921; dazu Oertmann, Das Pfandvorrecht der Bauhandwerker in J. f. N., 3. F., Bd. V (1893); Biermer, Das Vorrecht der Bauhandwerker, 1905.

Unter Annahme, daß der Ertrag der Wechselstempelsteuer ½ pro Mille des Betrages der im Umlauf befindlich gewesenen Wechsel darstelle, ergab sich für Deutschland im Jahre 1907 eine Gesammtsumme von 28 836 Millionen Mark. Die gleichzeitig im Umlauf befindlichen Wechsel sind auf ca. 6000 Millionen Mark zu schätzen. Welcher Betrag davon unmittelbar gewerblichen Ursprung hatte, ist natürlich nicht zu entnehmen. Aber in letzter Linie sind doch alle Kreditvorgänge, auch der Waaren- und Geldhandelskreise, gegründet auf die Bewegung der Produktion, so daß uns jene Summen immerhin einen Einblick gestatten in die Größe der Kreditverpflichtungen des Geschäftslebens, an dem die gewerblichen Unternehmungen jedenfalls einen großen Antheil haben. Dazu kommen die gewaltigen Summen von Forderungen auf Grund von Buchkredit.

In welchem Grade der Kredit überspannt werden kann, zeigt die Geschichte der Handelskrisen. So führt Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl. 1883, bei Darstellung der großen Handelsstockung 1857 Beispiele aus England an von Geschäftsleuten, die bankerottirten mit Wechsel- und anderen Schulden, die oft das Zwanzig-, Dreißig- ja Vierzigfache ihres Vermögens betrugen. Eine Firma fallirte, die bei einem Kapital von 4000 Pfund 190 000 Pfund schuldete und im letzten Jahre Geschäfte im Belauf von 1 Million Pfund gemacht hatte. A. a. O. S. 379 ff. In geringerem Maße, aber in derselben Weise fand damals auch in Oesterreich eine Ueberspannung der Kreditgewährung statt, stärker in Hamburg (Wirth a. a. O. S. 385 und 404), wo z. B. eine Firma mit 600000 M. Banko Vermögen 6—7 Millionen Mark Banko Wechsel auf sich laufen hatte. Gerade diese Krisis, die sich nach und nach auf alle großen Handelsplätze der Erde ausdehnte, hat auch die innige Verflechtung gezeigt, in die der Kredit Produktion und Handel aller Staaten gebracht hat.

Die Nothwendigkeit der Kreditertheilung und andererseits die Gefahren einer solchen sind so groß, daß verschiedene Versuche gemacht worden sind, einestheils Anstalten in's Leben zu rufen, welche Auskunft über die Kreditwürdigkeit bestimmter Personen zu geben vermögen, anderentheils eine Evidenzhaltung solcher Personen herbeizuführen, welche durch wiederholte Zahlungsunfähigkeit oder unlauteres Gebahren ihre Gläubiger gefährdet haben. In ersterer Richtung wirken die Auskunftsbureaus für Kreditauskünfte, in letzterer Vereine, die sich als Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe, Kreditreformvereine bezeichnen. Die Auskunftsbureaus sind privatwirthschaftliche Unternehmungen, welche durch geeignete Korrespondenten über die Vermögensverhältnisse, die Geschäftsthätigkeit, die persönlichen Eigenschaften der Geschäftsleute Nachrichten sammeln und auf Grund derselben gegen Entgelt an die Interessenten Auskunft ertheilen. Die Vereine Kreditreform dagegen bezwecken nur die Warnung vor schwindelhaften Firmen durch Aufstellung von „schwarzen Listen“ sowie die Eintreibung von Forderungen bei säumigen Schuldnern, welche Eintreibung um so größeren Erfolg hat, als die Schuldner bei Nichtzahlung fürchten müssen auf die schwarze Liste zu kommen und dadurch um ihren Kredit gebracht zu werden. In diesem großen Einfluß der Kreditvereine wie ähnlich auch der Auskunftsbureaus liegt aber ein bedenkliches Moment. Wie es heute nothwendig ist Kredit zu geben, so ist es auch nothwendig Kredit zu nehmen. Ist dies versperrt, so ist auch die wirthschaftliche Existenz des Unternehmers vernichtet. Jene Bureaus und Vereine haben daher, da ihr Urtheil meist entscheidenden Einfluß ausüben wird, eine gewaltige Macht in Händen, die nur mit Vorsicht und Garantien für ehrliche Anwendung gebraucht werden sollte. Vorläufig ist das Rechtsverhältniß dieser Einrichtungen trotz ihrer starken Ausbreitung noch sehr ungeregelt. Vgl. Roscher, Ueber Kreditauskunfte und Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe in Z. f. Stw., 1877; Gerlach, Die berufsmäßige Kreditetkundigung in Deutschland in J. f. N. Bd. XX, 1890; Ehrenberg, Auskunftsbureaus im Hdw. d. Stw.

4. Die Kreditorganisation der Großindustrie.

§ 77. 1. Der Kreditbedarf der gewerblichen Großbetriebe wird heute vollständig durch Banken befriedigt. Eine staatliche Fürsorge für den Kapitalbedarf der Industrie, wie sie noch im 18. Jahrhundert üblich war, ist unnöthig. Eine große Anzahl von Kreditinstituten, welche neben dem Depositen-, Kontokorrent-, Diskont-, Lombard- und Kommissionsgeschäft Gründungsgeschäfte betreiben, stehen den Industrieunternehmungen zur Verfügung und die Verbindung von Industrie und Banken ist so innig geworden, daß heute die Kapitalbeschaffung für Industrieunternehmungen als eine wesentliche Aufgabe des Bankwesens bezeichnet werden kann. Die Banken ge-

währen gewerblichen Anlagekredit, sie betheiligen sich an gewerblichen Unternehmungen, sie richten solche ein, um sie mit Gewinn zu verkaufen, sie verwandeln bestehende Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften oder führen die Erweiterung solcher Unternehmungen mit oder ohne Umwandlung in eine der Formen der Handelsgesellschaften durch und üben so einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der gewerblichen Produktion. „Denn, wenn wir wirklich in einer Periode der Umwälzung überkommener Betriebsformen stehen, so ist kein Zweifel, daß die Mitwirkung der Banken bei Begründung großer Aktienunternehmungen . . ., bei Umwandlung privater Betriebe in die Aktienform, oder bei Vergrößerung der Mittel bestehender Aktienvereine das Emporkommen des Großbetriebes gegenüber den kleinbürgerlichen Erwerbswirthschaften bedeutend erleichtert und beschleunigt" (Lotz). Die Banken fördern dadurch die Produktivität der Volkswirthschaft, aber in der Richtung einer Unterstützung der Centralisation und Monopolisirung der Unternehmungen. Der Einfluß der Banken auf die großen Verkehrs- und Industrieunternehmungen durch Betheiligung am Aktienkapital, Uebernahme von Obligationen, Durchführung der Emissionen, Gewährung von Kontokorrentkredit ist in der Gegenwart, wenigstens in manchen Ländern (Deutsches Reich), ein beherrschender.

Für die Gewährung dieser Kredite sind dabei keine besonderen Organisationen geschaffen. Die Industrieunternehmungen benützen vielmehr jede Form des Bankkredites: den Kontokorrent- und Wechselkredit, Kredit gegen Verpfändung von Werthpapieren oder Realitäten. In der Gegenwart sind Bestrebungen bemerkbar, der Industrie einen langfristigen Kredit mit Amortisationszwang wie beim Hypothekarkredit durch Ausgabe von Obligationen zu verschaffen, für deren Sicherheit besondere Bankorganisationen haften sollen. Doch liegen hier große Schwierigkeiten vor, weil der Werth solcher Obligationen in hohem Grade von den Schwankungen der Konjunktur abhängig ist. In Deutschland schätzt man die im Umlauf befindlichen Industrieobligationen auf 2000 Mill. Mark, die direkten Industriekredite der Banken sind aber wesentlich höher.

2. Die Gründung und der Betrieb von industriellen Unternehmungen sind allerdings keine Kreditgeschäfte, aber das Charakteristische in der Kreditorganisation der Großindustrie ist eben, daß die Kreditgewährung, im Kontokorrent oder im Wechseleskompte die Banken zur Kontrolle und dann zur Betheiligung an industriellen Unternehmungen geführt hat. Nirgends in der Volkswirthschaft hat sich die organisirende Macht des Großkapitals so deutlich gezeigt, wie hier. Die Leitung eines industriellen Großbetriebs hat zwei Aufgaben zu erfüllen, eine technische und eine kaufmännische. Die Bank wird häufig die letztere besser ausführen können, als der Industrielle. Hat sie durch Kreditgewährungen Einblick in sein Unternehmen gewonnen, so hilft sie ihm nun durch Organisation oder Uebernahme seines kaufmännischen Betriebes zu größerem Erfolge. Ebenso wird die Bank durch die Kreditgewährung auf andere Gebrechen aufmerksam. Es wird z. B. ein Betrieb gut geführt, aber er ist zu klein, die bloße Gewährung von Betriebskredit genügt nicht, Obligationen können nicht ausgegeben werden — die Bank muß nun selbst teilnehmen oder den Betrieb in eine Aktiengesellschaft verwandeln. Oder es gelingt der Bank durch ihre Kreditbeziehungen mehrere kleinere Unternehmungen zu einem größeren Betrieb zu vereinigen oder die Kombination von Betrieben durchzuführen. So hat die Kreditverbindung der Banken mit der Industrie dazu geführt, daß erstere die entscheidende Rolle bei Sanirungen, Fusionirungen, Kartellirungen erlangt haben. Aus den Kreditbanken sind G r ü n d u n g s b a n k e n geworden.

3. Dieses industrielle Gründungsgeschäft hängt in seinen wichtigsten Fällen mit dem Aktienwesen zusammen. Das Aktienrecht beeinflußt die Gründerthätigkeit, indem hiebei die vom Gesetz in Bezug auf die Bildung von Aktiengesellschaften oder die Begebung von Aktien vorgeschriebenen Normativbestimmungen eingehalten werden müssen, und die Aufnahmsfähigkeit des Anlagemarktes wie dessen besondere Organisation in der Werthpapierbörse bestimmt wesentlich Umfang und Art der Gründungen.

Es sind dabei zwei Stadien zu unterscheiden, die Wahl des Unternehmens und seine Bewerthung bei der Gründung und die Veräußerung der Aktien nach der Gründung seitens der gründenden Bank und ihrer etwaigen Mitgründer an das Publikum. Der Gewinn der Gründer kann entweder in der Uebertragung von Vermögen, Grund und Boden, Fabriksgebäuden, Inventar, erworbenen Rechten, z. B. Patente u. s. w. zu hohem Werthe an die Aktiengesellschaft bestehen, so daß, wenn die Aktien al pari begeben werden, in diesem Kaufpreis bereits der geschäftliche Nutzen gelegen ist; oder die Vermögensübertragung erfolgt an die Aktiengesellschaft zu dem Preise, den die Gründer selbst gezahlt haben bezw. zu den Werthen, den die Vermögensgüter schätzungsweise haben, und der Gewinn erfolgt bei der Veräußerung der Aktien an das Publikum zu einem Kurse über pari. In beiden Fällen hängt die Realisirung des Gewinnes natürlich von der Veräußerung der Aktien, also von der Stimmung und Neigung im Publikum ab, Kapital in Unternehmungen der gegebenen Art anzulegen. Diese Stimmung wird aber wieder nicht blos durch die Aussicht auf den Ertrag des Unternehmens beeinflußt, sondern ist bei einem Theil der Käufer immer von der Absicht beherrscht, die Kapitalsanlage selbst nur vorübergehend in diesen Werthpapieren vorzunehmen, diese vielmehr so bald als möglich wieder zu gestiegenem Preise weiter zu veräußern.

4. Deshalb ist die als Geschäft betriebene Gründung von Unternehmungen nicht von der Börsenspekulation und dem Börsenspiel zu trennen. Nicht als ob die Gründungen zum Zweck ihrer Ausnützung oder Unterstützung ausgeführt werden müßten, aber die Banken, welche ja nur den Vermittler zwischen den Unternehmungen und dem Kapitalsanlagen suchenden Publikum machen wollen, müssen auch bei sehr ernsten Gründungen die durch die Lage der Börse gegebene Konjunktur wenigstens benützen, geben der Spekulation durch die Gründungen Nahrung und können sich keinesfalls gegen sie ablehnend verhalten. Auch die Gesetzgebung kann hier nicht hindernd eingreifen, sie muß sich begnügen, durch die bei Besprechung der Aktiengesellschaften (oben § 48) hervorgehobenen Vorschriften die unmittelbare Uebervortheilung der Käufer von Aktien durch die Gründer zu erschweren. Einen geringen Einfluß wird auch eine Börsengesetzgebung und die Verwaltung der Börsen auf den Aktienhandel und insbesondere auf gewisse Formen der spekulativen Börsengeschäfte nehmen können, aber immer wird ein Spielraum für die Geltendmachung der Gewinnsthoffnungen verbleiben, der von der Spekulation zum Nachtheile der Käufer ausgenutzt werden kann.

Das Industriegeschäft als Bankgeschäft wird zuerst von der 1822 gegründeten Société générale des Pays Bas pour favoriser l'industrie nationale betrieben. Sie hatte stets einen größeren Theil ihrer aus Darlehensaufnahmen stammenden Fonds in Effekten, Aktien und Obligationen von Industrieunternehmungen angelegt. Vgl. Sattler a. a. O. S. 70. In größerem Stil wurde das Geschäft betrieben von der von den Brüdern Pereire 1852 in Paris gegründeten Société générale de Crédit Mobilier, deren Zweck war, „die Entwicklung der Industrie zu fördern und vermittelst Konsolidirung zu einem gemeinsamen Fonds die Verschmelzung der besonderen Antheilscheine von den verschiedenen Unternehmungen zu bewirken“. Das Letztere sollte durch Ausgabe von Obligationen geschehen, für welche die Fonds der Gesellschaft und die von ihr erworbenen Antheilscheine von Unternehmungen die Sicherstellung zu bieten hatten. Durch diese Obligationenausgabe hätte die Gesellschaft immer von Neuem Betriebskapital er-

halten, allein sie erhielten sich nicht im Umlauf. Der ganze Crédit Mobilier ist, nachdem er zum Theil durch Jahre glänzenden Geschäftsgewinn gehabt hatte, 1867 in Liquidation getreten (vgl. Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier, 1903). Die ersten deutschen Banken dieser Art waren die Bank für Handel und Industrie, 1853, in Darmstadt und die Oesterreichische Kreditanstalt, 1855, welche beide heute noch thätig sind. Von dieser Zeit an sind neben manchen vorübergehenden Unternehmungen immer wieder neue Effektenbanken entstanden, haben die alten ihre Kapitalien vermehrt. Roscher's Urtheil, daß sie sich nicht bewährt haben, daß ihre Thätigkeit auf die Dauer der Natur einer Aktiengesellschaft widerspreche (System Bd. I S. 344, 345), ein Urtheil, das im Wesentlichen auch von Knies und Ad. Wagner getheilt wird, läßt sich nicht aufrecht erhalten. „Was aber dem heutigen Effektengeschäft das eigenthümliche Kennzeichen verleiht, ist gerade seine Verallgemeinerung, seine Popularisirung. Fast jede kleinste Bank, jeder kleinste Bankier sucht den Crédit Mobilier im Kleinen zu spielen" (Sattler a. a. O. S. 106). Die Ersparnisse der Privatwirthschaften werden immer wieder in Effekten angelegt und kommen so den „Gründungen" der Banken zu Gute. Man schätzt, daß im Zeitraum von 1883—1892 in Deutschland insgesammt 8 Milliarden Mark in inländischen, 4 Milliarden in fremden Papieren angelegt wurden (Börsenenquête-Kommission, 1893, Stenogr. Berichte, 3. Bd. Statistische Anlagen). Bei aller Schwindelhaftigkeit, die einzelnen Effektenbanken oder einzelnen ihrer Unternehmungen anhaftete und auch in der Gegenwart anhaftet, läßt sich nicht mehr in Abrede stellen, daß sie lebensfähig sind und einem Bedürfniß der privatkapitalistischen Volkswirthschaft entsprechen (vgl. darüber Sattler a. a. O. S. 112 ff.; Plenge a. a. O.; Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1903).

Literatur: Knies, Der Kredit Bd. II S. 376 ff., 1879; Wagner, Art. Kreditanstalten in Rentzsch, Hdw. der Volkswirthschaftslehre, 1866; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. I S. 423; Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, 1890; Sattler, Die Effektenbanken, 1890; ein eingehendes Bild des zunehmenden Einflusses der Banken auf Industrieunternehmungen gibt Loeb, Die Berliner Großbanken 1895—1902 in Schr. d. V. f. S. Bd. 110; Jeidels, Das Verhältniß der deutschen Großbanken zur Industrie, 1905; II 2 §§ 57 u. 61.

5. Die Kreditorganisation des Kleingewerbes.

§ 78. **1.** Während der Großindustrie das Kapital in den Formen des Kontokorrentkredites, des Wechseleskomptes, der Lombardirung, der Obligationenausgabe, der Betheiligung oder Aktienemission ohne Schwierigkeiten zuströmt, entbehrt das Kleingewerbe gesicherter Kreditquellen, obwohl auch bei ihm das Bedürfniß nach Anlage- und Betriebskredit vorhanden ist. Ersterer ist dazu bestimmt, den Handwerker in den Besitz der nöthigen Betriebsanlagen, Maschinen, Motoren, Werkzeuge zu setzen, letzterer dient zur Beschaffung von Roh- und Hülfsstoffen, zur Zahlung von Löhnen und zur Führung des Betriebes im Allgemeinen bis zum Eingang des Preises für die verkauften Produkte. Gerade im Kleingewerbe ist das Betriebskreditbedürfniß aus dem letztangeführten Grunde ein großes, weil hier die Borgwirthschaft in hohem Grade üblich ist, und zwar sowohl der Gewerbetreibenden unter einander, wie gegenüber den Konsumenten. Nach verschiedenen Schätzungen sollen in Oesterreich die offenen Buchforderungen der Kaufleute bis zu 50% ihrer Aktiven ausmachen, im Kleingewerbe aber soll es noch schlimmer stehen. Es soll nicht selten sein, daß Handwerker bei einem ganz kleinen Geschäftsumfang 10—20000 Kronen Kredit an die Kunden gewähren. Die Organisirung dieser Bankkredite durch Schaffung von Eskomptestellen (vgl. oben § 76,4) ist den Kleingewerbetreibenden meist wegen ihrer mangelnden Buchführung unmöglich. So lange ein großer Theil der Kleingewerbetreibenden weder ordentliche Bücher zu führen, noch zu kalkuliren versteht, wie dies in Oesterreich thatsächlich der Fall ist, kann von einer Organisirung des Kredites für diese Kreise allerdings nicht die Rede sein. Hier ist in erster Linie die wirthschaftliche Erziehung der Handwerker, besonders durch Buchhaltungskurse zu heben.

2. Soweit überhaupt Organisationen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses im Kleingewerbe bestehen, treten sie fast ausschließlich in der Form der Kredit- und

Vorschußvereine oder Volksbanken auf. Diese Vorschußvereine verdanken ihre Entstehung der Thätigkeit von Hermann Schulze-Delitzsch (vgl. Bd. I S. 169), der 1850 die erste solche Anstalt in's Leben rief und nach und nach jene Grundsätze ausbildete, auf welchen sie auch heute noch ruhen. Sie sind Anstalten der Selbsthilfe. Die für sie maßgebenden Grundsätze sind die folgenden: 1. Die Kreditsuchenden bilden eine Genossenschaft, welche das eigene Vermögen und etwa aufgenommene Kapitalien zum Zwecke der Kreditgewährung verwaltet. Sie sind also selbst Mitglieder, Träger und Leiter des Kreditinstitutes. 2. Der Kreditverkehr wird vollkommen geschäftsmäßig geordnet. Den Gläubigern der Genossenschaft werden aus der Vereinskasse, dieser von den Vorschußnehmern bankmäßige Zinsen und Provisionen nach der Lage des Geldmarktes gewährt, die Beamten des Institutes werden für ihre Leistungen bezahlt. 3. Die Mitglieder müssen Geschäftsantheile besitzen, um das eigene Kapital der Genossenschaft zu mehren, nach diesen Geschäftsantheilen wird der Gewinn vertheilt. 4. Aus Eintrittsgeldern und Gewinnantheilen wird ein Reservefonds gebildet. 5. Für die Geschäftsschulden der Genossenschaft (aufgenommene Geldkapitalien) haften die Mitglieder solidarisch. 6. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Geschäfte, welche die Volksbanken betreiben, bestehen in der Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder gegen Handpfand, Hypothek oder Bürgschaft, in dem Kauf von Forderungen für hergestellte und gelieferte Waaren (insbesondere Diskontirung von Waarenwechseln) und in Kontokorrentvorschüssen bei entwickelterem Geschäftsbetrieb. Als Regel gilt, daß nur kurzfristiger, somit dreimonatlicher Kredit gewährt wird, schon aus dem Grunde, weil die Volksbanken selbst nur kurzfristigen Kredit nehmen können. Derselbe tritt meist in der Form von Geldeinlagen (Depositen) auf, und in dieser Richtung wirken die Volksbanken dann als Sparkassen, namentlich wenn sie zugleich die Umwandlung solcher Depositen in Anlagewerthe vornehmen. Damit verbindet sich dann häufig das gewöhnliche Bankgeschäft des Effektenhandels, das Inkasso für die Deponenten u. dgl.

3. Der Nutzen, den diese Volksbanken gewähren können, ist anzuerkennen. Sie verschaffen kleinen Unternehmern, die allein kreditunfähig gewesen wären, einen zwar bescheidenen, aber für ihre Wirthschaftsführung förderlichen Kredit. Sie gewöhnen diese Betriebe an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verbindlichkeiten und nöthigen sie zu genauer Kalkulation und Buchführung. Sie zwingen die Mitglieder durch die Nothwendigkeit der Bildung von Geschäftsantheilen mittelst kleiner Einzahlungen zu Ersparnissen; sie machen sie frei von Kreditabhängigkeiten gegenüber den Lieferanten und ermöglichen ihnen durch Baarzahlung Vortheile beim Einkauf wie die Uebernahme größerer Aufträge, für die es ihnen sonst an Betriebskapitalien gemangelt hätte; sie stärken den genossenschaftlichen Sinn und bereiten die Mitglieder zur Durchführung anderer Aufgaben auf dem Wege der Genossenschaft vor.

Aber die Voraussetzung für das Eintreten dieser nützlichen Folgen ist eine gute und ihrer Zwecke bewußte Leitung. In der Wirklichkeit werden solche Kassen leicht ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet. Eine Enquete, die im Jahre 1900 in Wien abgehalten wurde, hat die übereinstimmenden Klagen aus allen Theilen Oesterreichs zu Tage gefördert, daß die bestehenden Vorschußkassen dem kleinen Gewerbetreibenden nicht zu Gute kommen, daß sie sich zu förmlichen Banken für den wohlhabenden Mittelstand entwickeln. Vermögenslosen sind sie nur zugänglich, wenn sie Bürgen stellen. Die Vorschußkassen können auch schwer Personalkredit ohne Sicherstellung gewähren, da sie in großem Umfange mit fremdem Kapital arbeiten. Aber die Folge davon ist, daß Anlagekredit nur derjenige bekommt, der eine Hypothek bestellen kann, und daß

die Kreditgenossenschaften sich zu förmlichen Hypothekarkreditinstituten entwickeln. Auch sind ihre Darlehen theuer, weil sie das fremde Kapital nur durch hohe Zinsen anziehen können, weil das Risiko groß ist und weil Nebenspesen, wie Bürgschaftsleistung viel kosten, so daß die Darlehenskosten manchmal 15—20% betragen.

4. Die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften können daher nur als eine Kreditorganisation des bessergestellten Handwerkerstandes, des kleinkapitalistischen Meisters angesehen werden. Die eigentliche kleingewerbliche Kreditorganisation ist in den Städten noch zu schaffen. Auf dem Lande, wo die persönlichen Verhältnisse leichter überschaut werden können, reichen die Raiffeisenkassen aus, in den Städten aber müssen neue Anstalten geschaffen werden, welche den Raiffeisenkassen einzelne Züge, vor allem den sozialen Geist nachahmen sollen, aber eine materielle Unterstützung Seitens öffentlicher Faktoren finden. Solche sind in einzelnen Theilen Oesterreichs (Mähren) bereits in's Leben getreten. Sie übernehmen von den Raiffeisenkassen die Grundsätze der Verwaltung, namentlich die Ablehnung der Kreditgewährung an Nichtmitglieder, die begrenzte Verzinsung der Geschäftsantheile u. s. w., aber sie haben zugleich erzieherische Aufgaben: Unterricht in gewerblicher Buchführung, Verbreitung kaufmännischen Wissens, Bekämpfung der Unsitten im Zahlungswesen. Sie sind in Verbände zusammenzufassen, welche die Revision der Untergenossenschaften führen. Staatliche Begünstigungen (steuer- und gebührenrechtlicher Art), Gewährung von Gründungsbeiträgen und mäßig verzinslichen Kapitalien sollen ihren Betrieb erleichtern. Vor Allem müßte ein Kreditinstitut geschaffen werden, welches als zentrale Geldausgleichsstelle für die Genossenschaftsverbände fungirt, deren Gelder übernimmt und ihnen Kredit gewährt. Da die kleinen Handwerkerkreditgenossenschaften über jene Unterlagen der Kreditgewährung nicht verfügen, welche die großen Banken und insbesondere die Notenbank verlangt (Wechsel mit genügender Sicherheit, Werthpapiere zur Lombardirung), und die Geldausgleichsstellen den bestehenden Raiffeisenkassen oder anderen Genossenschaften ihnen nicht zur Verfügung stehen, muß eine besondere staatliche Zentralgenossenschaftskasse geschaffen werden. Eine solche besteht bereits seit 1895 in Preußen zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites und arbeitet mit Erfolg.

Zu solchen organisatorischen Maßregeln muß aber auch eine Reform des kleingewerblichen Zahlungswesens treten. An sich berechtigte Vorschläge, wie der nach Beurkundung der Außenstände durch Anerkennung der Rechnungen Seitens der Kunden mit gewissen Rechtsfolgen bei Verweigerung dieser Anerkennung oder Nichteinholung derselben, die aber ein wirthschaftlich geschultes Publikum voraussetzen, müssen wohl noch zurückgestellt werden. Dagegen könnte eine kürzere Verjährungsfrist für Forderungen der Handwerker eine allgemeine Einschränkung der Borgwirthschaft herbeiführen. Das Meiste ist hier allerdings von der Selbsthülfe und Selbsterziehung zu verlangen, zu der die Zwangsgenossenschaften der Gewerbetreibenden berufen wären, ohne aber Entsprechendes zu leisten.

Literatur: Knies, Der Kredit Bd. II S. 268, 1879; Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 1875; Parisius, Genossenschaftsgesetz im Deutschen Reich, 1876, Einl.; Parisius und Crüger, Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 1890, Einl.; Crüger, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 701; Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; über die Lage in Oesterreich: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich, Schr. d. V. f. S. Bd. 71; Stenogr. Protokoll d. Enquete über gewerbl. Kreditwesen, Wien 1900; Licht, Mittel und Wege zur genossenschaftl. Organisation des kleingewerbl. Kredits in Oesterreich, 1901; Ferd. Schmid, Materialien zur Kenntniß des Personalkredits, 1898; derselbe, Die Organisation des gewerblichen Kredits in Oesterreich, 1908 (in Annalen des Gewerbeförderungsdienstes).

Drittes Buch.

Auswärtige Handelspolitik.

I. Die geschichtliche Entwicklung der auswärtigen Handelspolitik.

1. Außenhandel und Handelspolitik.

§ 79. **1.** Man hat vielfach angenommen, daß Außenhandel und Binnenhandel sich ihrem Wesen nach nicht unterscheiden. Der eine wie der andere weist Unternehmerthätigkeit und Kapitalsaufwendungen auf, um dort zu kaufen, wo man billig kaufen kann, und dort zu verkaufen, wo man theuer verkaufen kann. In dem einen Falle geschieht dies in den verschiedenen Gebietstheilen desselben Staates, in dem anderen in Gebieten, die verschiedenen Staaten angehören. Aber die wirthschaftlichen Wirkungen sind immer die gleichen, wenn man beiden die gleiche Freiheit läßt. In den Gegenden, wo gekauft wird, wird die Produktion gehoben und werden die Preise steigen: in jenen, in welchen verkauft wird, werden die Preise sinken und wird die Konsumtion steigen: Kapital und Arbeit werden sich unter diesem Einflusse jenen Produktionszweigen zuwenden, in welchen für sie die Bedingungen günstiger liegen als für andere, in welchen sie daher besser oder billiger zu produziren vermögen. Auf diese Weise wird die Summe der Produkte wachsen, werden die Preise ausgeglichen und auf das möglichste niedrige Maß herabgesetzt werden; dadurch wird die Versorgung mit Gütern die gleichmäßigste werden. Der Unterschied besteht immer nur darin, daß bei einem Binnenhandel sich diese vortheilhafte Wirkung des Handels auf Theilgebiete eines Staates, beim Außenhandel auf zwei Staatsgebiete erstreckt.

2. Dieser scheinbar nur äußerliche und nebensächliche Unterschied ist aber thatsächlich von großer Bedeutung. Die Wirthschaftsbetriebe eines Staates werden durch Gleichheit des Rechtes, des Geldes und Kreditwesens, der Steuerlasten, durch das gleiche System der Erziehung, die Gleichheit der Bevölkerung, ihre Anlagen, Gewohnheiten und Arbeitsleistungen, durch die historische Kontinuität der Wirthschaften zu einer selbstandigen Einheit verbunden, welche wir ja dem Begriffe der Volkswirthschaft zu Grunde legen. Wenn die Verschiedenheiten natürlicher und sozialer Art, die dennoch immer zwischen den einzelnen Gebietstheilen eines Staates und ihrer Bevolkerungen vorhanden sind, die Grundlagen verschiedener Produktionsentwicklungen werden und dabei der Binnenhandel die Tendenz hat, in den mit besseren Produktionsbedingungen ausgestatteten

Gebietstheilen Produktionen zu fördern, in den ungünstigeren aber sie zu verdrängen; wenn dementsprechend innerhalb des Staates die Vertheilung des Kapitales und der Bevölkerung beeinflußt wird, indem beide den Gebietstheilen günstigerer Wirthschaftsbedingungen zuströmen, so wird die gesammte wirthschaftliche, finanzielle, physische und kulturelle Leistungsfähigkeit der staatlich geeinten Wirthschaftsbetriebe dadurch nicht nur nicht geschädigt, vielmehr in demselben Maße gehoben, in dem diese Entwicklung zur Hebung der Produktion beigetragen hat. Anders, wenn dieser Vorgang sich auf zwei Staatsgebiete vertheilt.

3. Wenn z. B. der Weinbau in Oesterreich zu Gunsten des aus Italien eingeführten Weines, die Maschinenindustrie zu Gunsten der aus Deutschland eingeführten Maschinen verdrängt würde, weil der Weinbau in Italien aus natürlichen Gründen, die Maschinenindustrie in Deutschland aus Gründen besserer Verkehrs-, Kredit- und Bildungsverhältnisse billiger betrieben werden können, so läge auch eine Produktionsverschiebung vor, welche zweckmäßig erscheinen könnte, falls man nur auf die Billigkeit der Produktion sieht. Aber für die aus ihren Unternehmungen verdrängten Kapitalien und Arbeitskräfte läge die Möglichkeit einer Ausgleichung in Oesterreich nicht vor. Ihrer Auswanderung nach Italien oder Deutschland stehen in der Verschiedenheit der Sprache, in der Unkenntniß der Rechtsverhältnisse, der Produktions- und Verkehrsbedingungen des Auslandes, in ihrer Fremdheit gegenüber den Organen und den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung im Auslande Hemmnisse im Wege, die bei Produktionsverschiebungen im Inlande nicht zu überwinden sind. Es entginge ihnen daher der Erwerb, den der Bestand der nunmehr eingegangenen Betriebe ihnen gewährte, der Staat verlöre einen Theil der steuerkräftigen Unternehmungen, ohne daß die Einzelnen oder er aus der Verschiebung einen Vortheil zögen, der als Ersatz betrachtet werden könnte.

4. Allerdings wird dem entgegengehalten, daß in einem solchen Falle Kapital und Arbeit in Oesterreich sich jenen Produktionszweigen zuwenden würden, in welchen die Produktionsbedingungen günstigere als in den beiden anderen Staaten sind, so daß z. B. sich hier die Holz- und Papierindustrie stärker entwickeln und die gleichartigen Industriezweige Italiens und Deutschlands verdrängen bezw. beschränken werde. Es fände demnach eine internationale Arbeitstheilung der Produktionen nach den günstigsten Bedingungen statt. Allein eine solche Verschiebung stößt auf mehrere große Hindernisse. Denn, es ist 1. der Produktionsstand in jeder Volkswirthschaft das Ergebniß der historischen Entwicklung, es sind 2. die Bedingungen für die Entwicklung der Produktionszweige nicht bloß natürliche, durch menschliche Einflüsse nicht abzuändernde, sondern auch solche der Erziehung und des Unterrichtes, der wirthschaftlichen Organisation, des Geld- und Kreditwesens, der Verkehrseinrichtungen, der staatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung, welche also durch die Entwicklung zu Gunsten einer Produktionsausdehnung in dem heute weniger günstig ausgestalteten Staate verschoben werden können, und es sind 3. nur in seltenen Fällen alle Produktionsbedingungen für eine Waare in einem Staate so vorzüglich und in einem anderen Staate so ungünstig, daß man aus ökonomischen Gründen auf die Produktion in dem letzteren Staate verzichten müßte.

Die Veränderung eines historisch gegebenen Zustandes der Verteilung von Arbeit und Kapital auf die verschiedenen Produktionszweige unter dem Einfluß einer auswärtigen Konkurrenz, welche Produktionsbetriebe im Inlande verdrängt und Kapital wie Arbeit zwingt neue Produktionsbetriebe aufzusuchen, ist gleichbedeutend mit einer wirthschaftlichen Krisis. Angenommen selbst, daß der neue Zustand befriedigend

wäre, wird man doch nur unter einem besonderen Druck ihn herbeizuführen wagen. Der Umstand aber, daß günstigere Produktionsbedingungen, die auf irgend einem Gebiete im Ausland bestehen mögen, sich nicht immer nur als das Produkt natürlicher Vorzüge, sondern auch als das Ergebniß der vom Staate beeinflußbaren wirthschaftlichen Erziehung eines Volkes erweisen, unterstützt die historisch begründete Tendenz, die gegebenen Produktionszweige im Staate durch Anwendung jener Erziehungsmittel zu erhalten.

5. Die vorhergehende Betrachtung zeigt den auswärtigen Handel unter dem Gesichtspunkt einer Konkurrenz ausländischer Wirthschaftsbetriebe mit inländischen und weist auf Erwägungen hin, welche die Wirthschaftspolitik veranlassen können, dem auswärtigen Handel zur Minderung oder Hinderung einer solchen Konkurrenz Hemmnisse in den Weg zu legen. Andererseits ist aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß der auswärtige Handel für jede über die erste Entwicklungsstufe emporgekommene Volkswirthschaft zur Nothwendigkeit wird. Diese Nothwendigkeit gründet sich 1. auf die Exportgewerbe, 2. auf den Bedarf an Auslandsartikeln, 3. auf die wachsende Bevölkerung, 4. auf die verschiedene Entwicklung der einzelnen Produktionszweige in den verschiedenen Staaten. Jeder Staat besitzt Produktionen, für welche das inländische Absatzgebiet zu klein ist, welche daher exportiren müssen; jeder Staat ist genöthigt, eine Reihe von Bedarfsgegenständen, z. B. Kolonialprodukte in den Ländern der gemäßigten Zone, zu importiren: und endlich steigert das Wachsthum der Bevölkerung sowohl die eine, wie die andere Tendenz und ruft das verschiedene Maß der Produktionsfähigkeit in den einzelnen Produktionszweigen einen Zustand hervor, welcher den Staaten die Aus- und Einfuhr von Waaren vortheilhaft erscheinen läßt.

6. Die Stellung der Wirthschaftspolitik zum auswärtigen Handel ist daher eine besondere und unterscheidet sich wesentlich von jener, welche sie dem Binnenhandel gegenüber einzunehmen hat. Bei letzterem stehen, da die Produktionsverschiebungen nicht Gegenstand staatlicher Sorge sein müssen, vor Allem die Organisationsformen des Handels und die wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welche für Produzenten wie Konsumenten daraus entspringen können, in Frage. Soll die Konzentration des Handels in Großmagazinen, auf Centralmärkten (Börsen), die Eliminirung der kleinen Zwischenhändler durch Konsumvereine, der seßhafte Handel gegenüber dem Wanderhandel u. s. w. begünstigt werden? Welches sind die zweckmäßigsten Formen dieser Handelsunternehmungen und des Handelsverkehrs? Das sind die hier entscheidenden Fragen.

In Bezug auf den auswärtigen Handel stehen diese Fragen gar nicht im Vordergrund. Hier kommt nicht der Handel als besonderer Erwerbszweig, als gewerbsmäßiger Betrieb des Ankaufes und der Wiederveräußerung von Waaren zum Zwecke der Gewinnerzielung in Betracht, sondern die Thatsache der Einfuhr von Auslandswaare und der Ausfuhr von Inlandswaare in ihrer Rückwirkung auf die ganze Produktion der inländischen Volkswirthschaft.

Im auswärtigen Handelsverkehr tritt die Einheit der Volkswirthschaft entscheidend hervor, und die auswärtige Handelspolitik ist bestrebt, dies durch Maßregeln zur Geltung zu bringen, durch welche der Auslandsverkehr derart geregelt wird, daß die Entwicklung der inländischen Produktion die größte Förderung erfahre. Es wird kein anderes Gebiet der Wirthschaftspolitik genannt werden können, auf dem dieser Gesichtspunkt so deutlich und scharf hervortritt; jedenfalls hat, wie die politische Einheit der Staaten vor Allem durch den Gegensatz zum Auslande ausgeprägt worden ist, so auch im wirthschaftlichen Leben der auswärtige Handel zuerst das Bewußtsein

von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Produktionspolitik geschaffen und in wirthschaftspolitische Maßregeln umgesetzt. Es kann daher die auswärtige Handelspolitik im System der Wirthschaftspolitik ihre Stelle nur im Rahmen der Produktionspolitik erhalten. Die Mittel, welche die auswärtige Handelspolitik anwendet, sind mannigfaltig, seit dem 17. Jahrhundert steht aber besonders eines im Vordergrunde, der Schutzzoll, d. i. die Abgabe, welche von fremder Waare beim Uebergang über die Grenze zu entrichten ist, damit durch die in Folge davon entstehende Preiserhöhung ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Inlande gemindert oder sie direkt fern gehalten werde. Die äußere Handelspolitik ist daher in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, Zollpolitik.

In dieser Auffassung der Stellung, welche die auswärtige Handelspolitik einnimmt, ist man heute wohl einig. Die auswärtige Handelspolitik ist Folge staatlich geeinter Wirthschaftsgebiete und das wesentlichste Mittel einer auf Begründung wirthschaftlich geeinter Nationalstaaten gerichteten Politik. Nur die Freihandelstheorie in ihrer vollen Entwicklung lehnt eine solche Auffassung ab (vgl. § 81 u. 83).

Die Thatsachen lehren uns eine immer wachsende Ausdehnung der Güterbewegung im auswärtigen Handel, im Wesentlichen bedingt durch den Bedarf der Industriestaaten an Nahrungsmitteln und Rohstoffen und durch die Differenzirung der Produktion in den Industriestaaten, welche einen Austausch von Industriegegenständen zwischen ihnen hervorruft. Im Jahre 1850 betrug der Außenhandel aller wichtigeren Staaten der Erde zusammengenommen ungefähr 20 Milliarden Kronen, im Jahre 1900 dagegen mehr als 100 Milliarden (Schüller, Schutzzoll und Freihandel, Wien 1905, S. 263). Damit ist es immer noch vereinbar, daß im Verhältniß zur heutigen Produktion der einzelnen Volkswirthschaften der Antheil des auswärtigen Handels geringer geworden ist. So von Sombart (Deutsche Volkswirthschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 429 ff.) für den deutschen Export behauptet.

Literatur: Alle Schriften über Handelspolitik beurtheilen den Werth und die Bedeutung des auswärtigen Handels, die Literatur ist daher sehr reichhaltig und umfaßt thatsächlich neben den Spezialwerken alle Hauptwerke der grundlegenden nationalökonomischen Schriftsteller. Von deutschen Spezialdarstellungen der Handelspolitik sind zu nennen: Lexis, Art. Handelspolitik im Hdw. d. Stw. und in Schönberg's Hdb. Bd. II 2; Cohn, System Bd. 3; Roscher-Stieda, Bd. 3; v. d. Borght, Handel und Handelspolitik, 1900; Grunzel, System der Handelspolitik, 2. Aufl., 1906; Schmoller, Grundriß, II. Theil; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905.

2. Die merkantilistische Handelspolitik.

§ 80. 1. Historisch hat die Thatsache, daß die auswärtige Handelspolitik einheitliche, staatliche Produktionspolitik ist, ihren Ausdruck zuerst in jenem Handelssystem gefunden, das als das des Merkantilismus, des Handelssystems im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet wird. Es wird im 17. Jahrhundert von den um die Weltherrschaft ringenden westlichen Staaten Europas, am schärfsten in Frankreich unter Colbert (daher auch Colbertismus genannt) angewendet. Seine Grundsätze finden aber mehr oder weniger vollkommen Nachahmung auch in anderen Staaten Europas und wirken noch bis auf den heutigen Tag. Der entscheidende Gesichtspunkt ist der, daß die auswärtige Handelspolitik als ein Theil der nationalen Staatspolitik aufgefaßt wird. Die Handelsinteressen und die durch den Handel zu fördernden Produktionsinteressen werden als Staatsinteressen anerkannt und daher durch die wirthschaftliche und physische Macht des Staates gefördert. Dies führt zu manchen Uebertreibungen, insbesondere wenn der Grundsatz zu allgemeine Anerkennung findet, daß alle Vortheile, die dem eigenen Lande zu Gute kommen, eine Bereicherung bilden, alle Vortheile, die dem Auslande zu Gute kommen, einen Verlust verursachen, aber auch zu nachhaltigen systematisch gehandhabten Maßnahmen der Förderung inländischer Produktion.

2. Im Einzelnen weist diese Periode der nationalen Handelspolitik folgende entscheidende Züge auf: Die Schifffahrt und der eigentliche Handelsbetrieb werden nationalisirt, d. h. sie bleiben den eigenen Unterthanen vorbehalten, oder es wird wenigstens das Ausland diesen gegenüber ungünstiger behandelt. Dieser Grundsatz zeigt sich am einseitigsten ausgebildet im Handelsverkehre mit den Kolonien. Aber auch für den Verkehr mit den europäischen Staaten wird durch die Begünstigung einheimischer Schiffe (Prämiirung), durch das unter bestimmten Bedingungen ausgesprochene Verbot der Verwendung fremder Schiffe oder durch die Belastung solcher ein System nationaler Schifffahrt durch staatliche Mittel gefördert, so durch die berühmte Navigationsakte Englands, 1651, und ihre Nachahmung in Frankreich seit 1659. Den Waarenverkehr und dadurch die Produktion im Inland sucht man durch staatliche Mittel zu dirigiren. Die Einfuhr ausländischer Waaren, auf deren Produktion im Inland man Gewicht legt, wird verboten (Prohibitivsystem), oder durch hohe Grenzabgaben, Zölle, belastet (Colbert's einheitlicher Zolltarif, 1664, in England zahlreiche einzelne Zollgesetze, insbesondere seit 1692). Vor Allem sind es die Industrieprodukte, welche durch Zölle geschützt werden, deren Erzeugung im Inlande mit allen Mitteln gefördert wird. Die Ausfuhr inländischer Rohstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge wird verboten oder mit Zöllen belegt, um der eigenen Industrie günstige Produktionsbedingungen zu sichern. Die Einwanderung geschulter Arbeiter und Industrieller wird unterstützt, die Auswanderung solcher, welche Fabriksgeheimnisse verrathen könnten, verboten.

Ergänzend tritt neben diese Maßregeln ein ausgebildetes System der Unterstützungen und Förderung jener Produktionszweige im Inlande, deren Entwicklung man für den Volkswohlstand vor Allem wichtig hielt, durch staatliche Subventionen, Prämien für die Ausfuhr ihrer Waaren, Heranziehung und Ausbildung von Werkmeistern u. s. w. Insbesondere in Frankreich wird dieses ganze System nationaler Produktionsförderung mit staatlichen Mitteln angewendet zur Hebung der heimischen Industrie, wobei das den Schutz vor ausländischer Konkurrenz und die Exportförderung begleitende System inländischer gewerbepolitischer Maßregeln zu einem zuletzt unerträglichen System staatlicher Bevormundung ausartet.

Dabei wendet sich die Machtpolitik der Staaten stets gegen die konkurrirenden Nationen. Während die Deutschen noch dynastische und Religionskriege führen, führen die Holländer, Franzosen, Engländer Handelskriege. In diesen Kämpfen entwickelt sich die Grundlage von Englands Weltherrschaft. Spanier und Portugiesen halten ihren geschlossenen Handelskreis innerhalb ihrer Besitzungen aufrecht, kommen aber für die weitere Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr in Betracht. Es rivalisiren die drei früher genannten Nationen in Asien und Nordamerika. In das 18. Jahrhundert treten nur noch Frankreich und England als Konkurrenten, aber 1762 müssen die Franzosen Kanada an England abtreten, 1763 sind sie in Ostindien geschlagen. Der Kampf um die Welthandelsmacht ist zu Gunsten Englands entschieden, und durch ein Jahrhundert behauptet es seine Stellung unangefochten.

3. Diesem handelspolitischen System liegen auch theoretische Gedanken zu Grunde, welche an die Fragen der Zahlungs- und Handelsbilanz anknüpfen. Schon früher, in England seit dem 13., in Frankreich seit dem 14. Jahrhundert findet man Verbote der Ausfuhr von Baargeld und Edelmetallen, und je wichtiger das Geld für den Verkehr und dadurch für die staatlichen Finanzen wird, desto häufiger richtet sich das Augenmerk darauf, diese sichtbare und allgemein verwendbare Form des Reichthums im Lande zu erhalten und zu mehren. Von zahlreichen Schriftstellern wird der aus-

wärtige Handel unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und in einer für das Land ungünstigen Gegenüberstellung der Waareneinfuhr und -ausfuhr, **Handelsbilanz**, die Gefahr eines Geldabflusses und dadurch einer Reichthumsverminderung, umgekehrt in der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz ein Mittel der Vermehrung des Reichthumes des Landes erblickt durch Zufluß des Geldes, mit dem die Differenz beglichen werden muß. Aus diesem Grunde erscheint der Handelsverkehr mit dem Auslande um so viel wichtiger als der Binnenhandel, weil der letztere nur Güterverschiebungen hervorrufe, während ersterer den Reichthum des Landes vermehren oder vermindern könne. Um das erstere zu erreichen, müsse man vor Allem trachten, darauf hinzuwirken, daß Alles, was das Land selbst erzeugen kann, auch im Inlande hervorgebracht werde, daß die Ausfuhr werthvollerer Waaren, also vor Allem solcher, in welchen viel Arbeit steckt, befördert, die Einfuhr gleichartiger Waaren aber gehindert werde. Diese Theorie hat stark darauf eingewirkt, vor Allem in dem auswärtigen Handel, und zwar in dem Export von **Industrieprodukten**, das Mittel der Reichthumsförderung der Nationen zu erblicken und jene früher erwähnten Mittel zu seiner Förderung in Anwendung zu bringen.

4. Der Merkantilismus hat bereits alle jene Mittel der Handelspolitik zur Anwendung gebracht, welche bis auf den heutigen Tag zur Beeinflussung des auswärtigen Handelsverkehrs angewendet zu werden pflegen. Hieher gehören vor Allem die **Verbote**, die **Zölle**, die **Prämien**, alle drei je nach dem Bedürfniß angewendet auf die Ausfuhr oder die Einfuhr von Waaren; ferner die **Schiffsbau-** oder **Schifffahrtsprämien**, die **Subventionirung** inländischer für den Export arbeitender Produktionszweige, und endlich **staatliche Verwaltungsmaßregeln** allgemeiner Art, wie die Nutzbarmachung der ausländischen Vertretungen für die Kenntniß fremder Märkte und Produktionen, Hebung der inländischen Produktion u. dgl. Manche dieser Maßregeln sind heute nur vereinzelt und in Ausnahmsfällen in Anwendung, so namentlich die Verbote der Ein- und Ausfuhr. Erstere werden aus sanitätspolizeilichen Gründen, z. B. bei Viehseuchen im Auslande, letztere im Falle eines Nothstandes, z. B. bei Futternoth in Folge von Mißwachs, angewendet. Einfuhrprämien oder Zölle auf die Ausfuhr von Waaren sind selten. Einfuhrzölle, Ausfuhrprämien, Schiffsprämien, Subventionen und Nutzbarmachung der allgemeinen staatlichen Verwaltung sind aber heute noch stehende Requisite der auswärtigen Handelspolitik.

Die merkantilistische Handelspolitik enthält eine folgerichtige Anwendung der Grundsätze, welche das Mittelalter für den Handelsverkehr der kleinen Stadtgebiete, die Periode der kolonialen Erwerbungen für den Handelsverkehr mit den Kolonien aufgestellt hatte, auf den Verkehr der europäischen Nationalstaaten unter einander. Ihr Gewicht liegt in der Monopolisirung des Erwerbes zu Gunsten der Stadt- und Staatsangehörigen und in der zur Erreichung dieses Zieles nothwendigen Regelung und Ausgleichung entgegenstehender Interessen durch die öffentlichen Gewalten. Man vgl. über den Handel im Mittelalter **Roscher**, System Bd. III S. 106 ff., über die Kolonialpolitik **Roscher-Jannasch**, Kolonien, Kolonialpolitil und Auswanderung, 3. Aufl. 1885 und **Hasse**, Art. Kolonien und Kononialpolitik im Hdw. d. Stw., Bd. IV S. 723 ff. In der Form der Verwaltung war die englisch-französisch-holländische und die spanisch-portugiesische Kolonisationspolitik sehr verschieden, ihr Ziel war aber immer das gleiche. Es läßt sich durch die folgenden Sätze charakterisiren: 1. eine Produktenausfuhr aus den Kolonien soll nur nach dem Mutterlande stattfinden; 2. die Einfuhr von Gütern aus fremden Ländern in die Kolonien wird verboten oder beschränkt; 3. die Produktion von Industrieartikeln in den Kolonien wird auf Verarbeitung von Rohstoffen beschränkt, die in den Kolonien gewonnen worden sind; 4. in das Mutterland dürfen dafür Kolonialprodukte nur aus den Kolonien gebracht werden; 5. der Transport von Waaren von und zu den Kolonien ist auf Schiffe des Mutterlandes beschränkt. Also Monopolisirung der industriellen Produktion und des Schiffsverkehrs zu Gunsten des Mutterlandes. Diese Monopolpolitik gegenüber den

Kolonien, die selbst wieder mit handelspolitischen Vorstellungen, die aus dem Mittelalter überkommen waren, zusammenhing, wurde im 17. Jahrhundert in entsprechend geänderter Form auch auf den europäischen Handelsverkehr übertragen. Besonders charakteristisch die englische Navigationsakte von 1651, in ihrer Fassung von 1661 ausgedehnt auf die Küstenschifffahrt, den Handelsverkehr mit den anderen unabhängigen Staaten Europas, auf den Handel mit den Ländern anderer Welttheile, auf den Verkehr mit den britischen Kolonien. Die entscheidenden Grundsätze waren: 1. kein Schiff ist zur Küstenschifffahrt zuzulassen, welches nicht ausschließlich englisches Eigenthum ist, von einem Engländer geführt wird und dessen Bemannung nicht wenigstens zu drei Viertheilen aus Engländern besteht; 2. europäische Waaren dürfen in der Regel nur auf Schiffen des Ursprungslandes der Waaren nach England eingeführt werden; 3. außereuropäische Waaren dürfen nach England nur auf Schiffen wie bei 1. und müssen direkt dahin gebracht werden; 4. Ein- und Ausfuhr nach den englischen Kolonien ist an englische Schiffe gebunden, kein Fremder darf sich als Kaufmann in den englischen Kolonien niederlassen. Sie wurde erst 1833 gemildert, 1849 aufgehoben.

Die Zoll- und Gewerbepolitik des Merkantilismus ist auf die staatliche Förderung der Industrie gerichtet. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die Wirthschaftspolitik aller Staaten im 18. Jahrhundert unter ihrem Einflusse steht. Die theoretische Begründung der Systeme ist außer in einigen englischen Schriften, vgl. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, 1851, vor Allem bei deutschen Schriftstellern zu finden, so bei Becher, Politischer Diskurs, 1688; Hornick, Oesterreich über Alles, wann es nur will, 1684; Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1713; Justi, Staatswirthschaft, 1755. Wenn trotzdem die industrielle und Handelsentwicklung in Deutschland und Oesterreich nicht einen ähnlichen Aufschwung nahm wie in England und Frankreich, so ist dies wohl vor Allem darauf zurückzuführen, daß die politische Zersplitterung Deutschlands und die Provinzialverfassung Oesterreichs eine den theoretischen Wünschen entsprechende einheitliche Verwaltung nicht aufkommen lassen. Ueber die territorialstaatlichen Erfolge, welche der Merkantilismus erreichen konnte, vgl. man vor Allem Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich's des Großen in J. f. G. V., 1884, Bd. VIII—XI; Pribram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860, 1. Bd., 1907.

Literatur: Bidermann, Ueber den Merkantilismus, 1870; Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, 1880; Schmoller, Der Merkantilismus in J. f. G. V., 1884, auch in Umrisse und Untersuchungen, 1898, S. 1; derselbe, Grundriß der allgem. Volkswirthschaftslehre, 2. Th. §§ 258—262; Pribram, Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie (in Ztschr. f. V., 1908); Hecht, Colbert's politische und volkswirthschaftliche Grundanschauungen, 1898; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1892; Cunningham, Growth of English industry and commerce, Bd. II, 1892; Englands Kampf um die Welthandelsherrschaft schildert knapp und meisterhaft Seeley, Expansion of England, 1883.

3. Die Entwicklung zum Freihandel.

§ 81. **1.** Die monopolistische, die Staaten nach außen abschließende Handelspolitik des Merkantilismus wird von der Theorie der klassischen Nationalökonomie, vor Allem von Adam Smith scharf bekämpft auf Grund einer tieferen Erkenntniß des wirthschaftlichen Lebens. Die Meinung, daß der Reichthum der Nationen auf der Größe ihres Besitzes an Geld beruhe, ließ sich leicht wiederlegen, da es nicht schwer war zu zeigen, daß die Größe des Reichthums von der Menge der dem Genuß und der Produktion dienenden Güter abhängt, nicht von dem Geld, das nur den Verkehr zu vermitteln berufen ist. Demgemäß muß das Ziel der den Reichthum fördernden Wirthschaftspolitik darauf gerichtet sein, eine Vermehrung des Kapitals und der Arbeitskräfte im Inlande zu Stande zu bringen, welche auf die Hervorbringung solcher Güter gerichtet sind. Das geschehe aber nicht durch eine Handelspolitik, welche künstliche Hemmungen und Förderungen nach dem Maße der vermeintlich Nutzen bringenden Handelsbilanz vornehme, sondern durch eine solche Politik, welche jedes Kapital und jede Arbeit die Gelegenheit aufsuchen läßt, wo es sich am vortheilhaftesten bewahren könne. Jedes Land sei genöthigt, von anderen Waaren zu beziehen, die es

selbst nicht vortheilhaft produziren könne, wird aber auch in die Lage kommen, Waaren dorthin auszuführen, wenn man ihm die Freiheit läßt, die eigene Produktivkraft ungehindert zu entfalten. Was im Gebahren des einzelnen Familienvaters richtig sei, immer dort zu kaufen, wo es am billigsten ist, dort zu verkaufen, wo man am theuersten verkaufen könne, könne auf die ganze Nation angewendet nicht plötzlich falsch werden. Das System der internationalen Absperrung müsse daher dem des internationalen Freihandels Platz machen.

2. Diese Theorie, die von englischen und französischen Schriftstellern im Laufe des 19. Jahrhunderts weiter ausgebildet worden ist, hat in der Praxis der Handelspolitik nur in England, aber auch hier nur allmählich Erfolg gehabt. Merkantilistische und protektionistische Gesetze und Maßregeln reichen noch weit in das 19. Jahrhundert herein, und insbesondere der einseitige Schutz, den die politisch mächtige Klasse der Grundbesitzer zu Gunsten der heimischen Landwirthschaft erreicht hatte, ist trotz seiner inneren Widersinnigkeit nur nach langen Kämpfen beseitigt worden. Noch 1802 wurden Eingangszölle auf fremde Wolle gelegt, noch 1815 wurde die Getreideeinfuhr verboten, solange nicht der Preis im Inlande für Weizen 20 Schillinge, für Roggen 53 Schillinge pro Quarter (220 kg) erreichte. Das Einfuhrverbot für Seidenwaaren wurde noch 1808 erneuert; das Maschinenausfuhrverbot und das Verbot der Auswanderung von gelernten Arbeitern wurden erst 1825, die Rohbaumwollzölle (zu Gunsten der Schafwollindustrie eingeführt) erst 1831 aufgehoben. Die Navigations-Akte blieb bis in die Mitte des Jahrhunderts in Kraft und erst in fünf großen Etappen ist die Reform des Zolltarifsystems und endlich die vollständige Handelsfreiheit erreicht worden mit den Maßregeln Cunning's und Huskinson's, 1822—1826, zur Vereinfachung des alten, überaus komplizierten Tarifsystems, Beseitigung der Einfuhrverbote, Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote und Aufhebung der Rohstoffzölle, den großen Reformen Peel's, 1842 und 1845/46, welche die Aufhebung der landwirthschaftlichen Schutzzölle und Beseitigung der Industriezölle anstrebten, und endlich der Finanzreform unter Gladstone, 1853 und 1860, durch welche auch die Industriezölle aufgehoben und die übrig bleibenden rein finanziellen Zölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von großer Einträglichkeit vereinfacht wurden. Seit den sechziger Jahren sind nur wenige Waaren bei ihrem Eingang nach England durch Zölle belastet: Thee, Tabak, Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Chokolade.

3. Diese Veränderung der englischen Handelspolitik erfolgte in vollkommener Uebereinstimmung mit den Produktions- und Handelsinteressen Englands. Während der großen Kriege zu Beginn des Jahrhunderts ist es zum ersten Industriestaat der Welt emporgewachsen und im unbestrittenen Besitze der Welthandelsherrschaft. Seit 1790 ist es durch das Wachsthum der Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. Alle hervorragenden technischen Veränderungen in der industriellen Produktion (Spinnmaschinen, Webmaschinen, Dampfbetrieb) kommen in England auf und bleiben eine Zeit lang sein Monopol. Geringe Zufuhren von Dänemark und Holland abgerechnet versorgte es die europäischen Staaten, welche keine Kolonien besaßen, mit Kolonialprodukten. Alle Seewege sind in seinem Besitz. Hatte es 1792 16 079 Seeschiffe mit 15 Millionen Tonnen Ladefähigkeit gehabt, so war diese Schiffsmacht während der französischen Kriege auf 24 860 mit 27 Millionen Tonnen Ladefähigkeit im Jahre 1815 gewachsen. Im 18. Jahrhundert schwankt die Größe des auswärtigen Handels — Einfuhr und Ausfuhr — zwischen 140 und 300 Millionen Mark, 1791 steigt sie zum ersten Male auf 400 Millionen Mark 1880 beträgt sie 700 Millionen, 1810 fast 1000 Millionen Mark.

Die Träger dieser Reichthumsentwicklung waren die mächtig emporgekommene Industrie und ein ausgedehnter Zwischenhandel. War der letztere naturgemäß gegen Beschränkungen des internationalen Verkehrs, so hatte doch auch die Industrie kein Interesse mehr an einem Schutze, weil sie der kontinentalen Industrie überlegen war. Dagegen empfand sie die Vertheuerung der Lebensbedingungen im Inlande durch die landwirthschaftlichen Schutzzölle hemmend und hatte das Bedürfniß, ausländische Märkte sich dadurch zu eröffnen, daß man deren landwirthschaftlichen Produkten den englischen Markt freihielt. Zwischen England und Europa sollte eine Arbeitstheilung eintreten wie zwischen Stadt und Land. Darum machten die Freihändler vor Allem die Getreidezölle zum Gegenstand ihrer Angriffe, und die 1836 gegründete Anti-cornlaw-league erzielte auch 1842 eine Milderung, 1846 eine Aufhebung derselben, in Verbindung mit welcher dann nach und nach die Beseitigung sämmtlicher Schutzzölle erfolgt.

4. Ob die theoretische Begründung des Freihandelssystems allen Einwendungen Stich hält, darüber mochte man streiten, es ist aber zweifellos, daß der Freihandel für England aus praktischen Gründen nützlich war und durch eine über England hinausgehende Verallgemeinerung noch nützlicher werden mußte wegen Englands Ueberlegenheit auf dem Gebiete der Industrie und des Handels. Er fand aber auch auf dem Kontinente, namentlich in Deutschland gewisse Interessentengruppen, mit deren praktischen Zielen seine allgemeine Theorie übereinstimmte. Während die industriellen Kreise daselbst gegenüber Englands Konkurrenz auf den handelspolitischen Schutz des Staates rechneten, waren die Händler, die Landwirthe und endlich aus allgemein politischen Gründen der Liberalismus freihändlerisch. Bei den Händlern war ein solches Interesse natürlich, für die Landwirthschaft, insbesondere Deutschlands, war England der Hauptmarkt und ein freier Verkehr mit ihm daher erwünscht, der Liberalismus endlich hatte zwar keine innere Nothwendigkeit, für den internationalen Handel einzutreten, aber es war schwer, in der Agitation für Gewerbefreiheit, Verkehrsfreiheit auf den Flüssen, Bankfreiheit, innere Handelsfreiheit u. s. w. einzutreten und die Argumente, welche man dafür in's Treffen führte, in ihr Gegentheil zu verkehren, sobald die Beziehungen nicht mehr von Inland zu Inland, sondern von Ausland und Inland in Frage standen. Auch die thatsächliche Entwicklung der Volkswirthschaft in allen Staaten in dem Zeitraume von 1860 bis zur Mitte der siebziger Jahre schuf manches Argument für den Freihandel und eine ihm günstige Grundstimmung. Es war eine Zeit wirthschaftlichen Aufschwunges und der Beseitigung zahlreicher Schranken, welche dem wirthschaftlichen Leben im Innern der Staaten noch aus früherer Zeit im Wege standen. Speziell in Deutschland wurde 1862 bis 1869 die Gewerbefreiheit, 1862 ein einheitliches deutsches Handelsgesetzbuch und dadurch ein freieres Gesellschaftsrecht eingeführt; 1861, 1865, 1867, 1870 erfolgte die Aufhebung der Elbe-, Weser- und Rheinzölle; 1868 wurden einheitliche Maße und Gewichte, 1873 eine einheitliche Währung und zugleich ein Weltgeld geschaffen. Die Entwicklung der Verkehrsmittel rief neue Beziehungen und Produktionsanregungen hervor. Die Kriege von 1866 und 1870 hatten nach kurz währenden Kapitalszerstörungen verdoppelte Produktionsthätigkeit im Gefolge.

4. Mit größeren oder geringeren Einschränkungen kann man das Vorhandensein gleichartiger Tendenzen in anderen Staaten behaupten, und es machte sich dadurch die Einwirkung der englischen Freihandelspolitik auch auf die kontinentalen Staaten bemerkbar, allerdings nicht in der Art, daß dieselben zum Freihandel übergegangen wären, aber sie verfügten in dem angegebenen Zeitraume Zollermäßigungen und

verbanden sich durch ein System von Handelsverträgen, welches auf längere Zeit die Gleichmäßigkeit, ja sogar das Sinken der Zolltarife verbürgte. Der erste dieser Verträge ist der zwischen England und Frankreich vom 23. Jan. 1860 (nach dem englischen Unterhändler und Führer der Freihandelsbewegung Cobden-Vertrag genannt). Ihm folgte der zwischen Frankreich und Belgien vom 1. März 1861 und jener zwischen Frankreich und Preußen, später dem deutschen Zollvereine vom 2. Aug. 1862. Diese Verträge sind charakterisirt durch eine starke Ermäßigung der Zollsätze und durch die Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel, d. h. der Erklärung, daß jeder Staat dem anderen von vornherein alle jene Vortheile zusichert, welche er je einem dritten Staate gewähren würde. Dadurch hatte jede spätere Zollermäßigung eine Verallgemeinerung zu Gunsten der Staaten im Gefolge, mit denen solche Verträge geschlossen waren. Von den genannten Staaten gehen sodann weitere solche Verträge aus, die alle in derselben Richtung laufen. Am weitesten wagt sich Deutschland voran, das nicht nur in den von ihm abgeschlossenen Handelsverträgen, sondern auch in freiwillig beschlossenen Tarifreduktionen solche Ermäßigungen bezw. Zollbefreiungen einführte, daß 1877 95 % der Waareneinfuhr zollfrei eingingen.

Die Ueberzeugung, daß dem Freihandel die Zukunft gehöre, war zu jener Zeit allgemein. Michel Chevalier erklärte in seiner Einleitung zum Berichte über die französische Weltausstellung 1867, „die Handelsfreiheit zum Siege gebracht zu haben, wird zu den Ehren-Titeln der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zählen".

Der Anschluß der kontinentalen Staaten an ein freieres Handelssystem erfolgte in verschiedener Weise. In Deutschland hat zuerst Preußen durch sein Zollgesetz vom 25. Mai 1818 den Uebergang zu einem Zolltarif mit mäßigen Zöllen vollzogen und zugleich den Verkehr im Innern seines Staatsgebietes von früheren Beschränkungen befreit. Sein Beispiel bewirkte zunächst in den anderen Staaten das Streben nach größeren Wirthschaftsgebieten. 1828 einigten sich Bayern und Württemberg sowie Preußen und Hessen zu je einem Zollverein. Die beiden vereinigten sich am 1. Jan. 1834 zum deutschen Zollverein, der sich allmählich erweiterte und 1851 durch den Beitritt Hannovers und Oldenburgs seinen Abschluß findet in der Vereinigung aller außerösterreichischen deutschen Gebiete mit Ausnahme der Hansestädte und Mecklenburgs. Die Politik des Zollvereins bewegte sich unter dem Einflusse Preußens zuerst in freihändlerischer, später in gemäßigt schutzzöllnerischer Richtung, um durch den Vertrag mit Frankreich von 1862 wieder in die, Oesterreichs Eintritt in den Zollverein hindernde freihändlerische Bahn einzulenken. — In Oesterreich bestand bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Prohibitivsystem, welches alle Artikel betraf, die der heimische Gewerbefleiß in hinreichender Menge und Güte zu erzeugen im Stande war, oder welche zwar nur vom Ausland bezogen werden konnten, aber als ein Luxusgegenstand entbehrlich schienen. Auch die innere Handelsfreiheit war durch eine Zwischenzolllinie gegen Ungarn gehemmt. Diese fiel 1850. 1851 wurde das Prohibitivsystem beseitigt und ein schutzzöllnerischer Tarif trat an seine Stelle. 1853 schloß Oesterreich mit dem deutschen Zollverein einen Vertrag, der seinen Eintritt nach 10 Jahren in Aussicht nahm und vor der Hand zu gegenseitigen Zollbegünstigungen führte. Durch die freihändlerische Politik Preußens, das den Zollverein mitriß, wurde es am Eintritt gehindert und suchte in seinem Vertrag mit dem Zollverein vom 11. April 1865 durch Zollerhöhungen sich wieder abzuschließen. Allein zum Theil unter dem Einfluß Ungarns, das als exportirender Agrarstaat freihändlerisch gesinnt war, zum Theil durch das Bedürfniß, die englischen und französischen Geldmärkte zu gewinnen, schloß es schon im Dez. 1865 mit Großbritannien und ein Jahr später mit Frankreich Verträge, welche wieder zu Zollermäßigungen führten. — Auch Frankreich hatte durch das ganze Jahrhundert an einem strengen Schutzsystem festgehalten und schon in seinen Zolltarifen von 1819 und 1820 die Allgemeinheit des Schutzes aller Waaren zum Ausdruck gebracht. Bis zum Jahre 1860 war daselbst das Prohibitivsystem in Blüthe. Neben hohen Zöllen gab es Einfuhrverbote. Fremdnationale Schiffe wurden durch Quaiabgaben, Flaggenzoll, Belastungen für indirekten Waarenverkehr getroffen. Erst der Cobdenvertrag zwang es in freiere Bahnen. — Rußland hat mit dem Prohibitivsystem in der Mitte des 19. Jahrhunderts gebrochen und durch Tarife von 1851 und 1857 seine Zölle ermäßigt, ebenso weisen die Vereinigten Staaten von Nordamerika,

die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ihre Zölle kontinuirlich gesteigert hatten, von 1833 bis 1860 Ermäßigungen auf.

Literatur (über die theoretische Freihandelsliteratur vgl. unten bei § 83; im Folgenden sind nur die Werke hervorgehoben, welche die Thatsachen der Handelspolitik der einzelnen Staaten betrachten): Weber, Der deutsche Zollverein, 2. Aufl. 1892; Kröfel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, 1881; Mamroth, Die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen 1849—1865, 1887; A. Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, 1891; A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892; Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz von 1818, 1898; F. W. Taussig, The tarif history of the United States, 1894; Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration, 1870; Rathgen, Art. Handelspolitik im W. d. V.; Lang, Hundert Jahre Zollpolitik, 1906.

4. Die Handelspolitik seit dem Ende der siebziger Jahre.

§ 82. **1.** Der englischen Freihandelstheorie hat Friedrich List eine Theorie des Schutzzolles entgegengesetzt, durch die er ein nationales System der Volkswirthschaft zu begründen sucht. Er weist darauf hin, daß der Wirthschaftszustand der Nationen ein Produkt ihrer geschichtlichen, unter dem Einflusse staatlicher Erziehung stehenden Entwicklung ist (vgl. Bd. I § 13), daß man insbesondere aus dem Zustande vorwiegender Rohstoffproduktion des Hirten- und Ackerbau-Staates in den einer vollständigen Entwicklung der industriellen Kräfte, des Schifffahrtsverkehres und des auswärtigen Handels nur gelangen könne, wenn die staatliche Macht benützt wird, um während des Uebergangszeitraumes der Entfaltung dieser Produktivkräfte die Konkurrenz fremder, bereits auf der Stufe ausgebildeter Volkswirthschaft stehender Völker hintanzuhalten. Das Mittel dazu seien Schutzzölle, welche auf jene Produkte gelegt werden müssen, welche nach der natürlichen Gestaltung des Landes, der geistigen und wirthschaftlichen Befähigung seiner Bewohner, ihrer technischen und allgemeinen Bildung im Inlande produzirt werden können und nur deßhalb nicht produzirt werden, weil die Privaten es nicht wagen, ihr Kapital für solche Neuunternehmungen zu verwenden gegenüber der überlegenen Konkurrenz anderer Nationen, welche bereits eine lange Erfahrung, geschulte Arbeitskräfte, die nöthigen technischen Anstalten, Verkehrs- und Krediteinrichtungen für eine Entwicklung industrieller Produktion und auswärtigen Handelsverkehrs besitzen und daher noch billiger und besser produziren. Dieser Schutzzoll soll aber nur der Erziehung solcher Industrien und Handelskräfte dienen, daher den inländischen Produzenten keinen einschläfernden Monopolgewinn sichern und nur so lange bestehen bleiben, bis die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande erreicht ist, denn immer bedeute dieser Schutz eine Belastung der Konsumenten, welche nur dann berechtigt ist, wenn dadurch der dauernde Vortheil einer Sicherung neuer produktiver Kräfte im Inlande gegeben ist.

2. Von der merkantilistischen Theorie unterscheidet sich List's Theorie durch die Beschränkung der Schutzmaßregeln auf Einfuhrzölle vorübergehender Natur, hingegen stimmt die Richtung seines Schutzes insoferne mit jenem System überein, als auch er nur die Entwicklung der Industrie mit Hilfe staatlicher Maßnahmen in's Auge faßt.

Diesem System tritt das System der Solidarität der protektionistischen Interessen entgegen, das zwar nur eine unvollständige theoretische Vertretung, aber dafür um so mehr Anwendung in der Praxis gefunden hat. Es gipfelt darin, daß der gesammten inländischen Produktion ein Vorzug vor der ausländischen auf dem Inlandsmarkte gewährt und, soweit als möglich, die inländische Handelsthätigkeit ebenfalls vor der ausländischen bevorzugt werde. Dieses System hat unter dem Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit" in die Handelspolitik der großen Staaten

Eingang gefunden. Alles, was im Inland Arbeit gekostet hat, soll vor den ausländischen Produkten einen mäßigen Vorsprung erhalten, und Alles, was im Inland Arbeit zu beschäftigen vermag, soll durch die Abwehr fremder Konkurrenz dem Inlande erhalten bleiben. In konsequenter Ausbildung führt dieses System zum geschlossenen Handelsstaat, in dem Industrie und Landwirthschaft für den gegenseitigen Bedarf unter möglichster Unabhängigkeit von dem Auslande für einander arbeiten.

Während die Schutzzollpolitik in der Mitte des 19. Jahrhunderts von der Theorie List's getragen wird, ist die neuere, in den siebziger Jahren beginnende Rückkehr zum Schutzsystem vom Gedanken allseitigen Schutzes beherrscht.

3. Der große Aufschwung, welchen die Produktion aller Staaten in den sechziger Jahren genommen hatte, verlief anfangs der siebziger Jahre in eine Krisis, die 1873 in verschiedenen Staaten zum plötzlichen Ausbruch kam, dann aber sich in einem jahrelangen Stillstand der Unternehmungslust, in einem Sinken der Kaufkraft der Konsumenten und in unrentablen Preisen äußerte. Die großen Unternehmungen, welche während der vorhergegangenen Jahre die Produktion angespornt hatten, Eisenbahnen, Kanäle, Schiffsbauten, die Erweiterung der Telegraphenverbindungen, die Umwandlungen der technischen Einrichtungen der Industrie waren zum Abschlusse gelangt, und ihre Rückwirkung machte sich in einer allseitig verschärften Konkurrenz bemerkbar. Dazu trat der Einfluß der Währungsreform, welche damals in Deutschland, den Vereinigten Staaten, Holland, Norwegen, Dänemark gleichzeitig durchgeführt wurde und die Demonetisirung des Silbers, dessen Preissenkung und damit eine Störung internationaler Handelsverhältnisse im Gefolge hatte. Gleichzeitig veränderte sich die Lage der europäischen Landwirthschaft, welche durch die überseeische, hauptsächlich amerikanische Konkurrenz von ihrem wichtigsten Absatzgebiete, England, verdrängt wurde und auf den Inlandsmärkten durch sinkende Preise in ihrer Rentabilität bedroht war. Endlich spielte eine nicht geringe Rolle das finanzielle Bedürfniß der Staaten, welche bei der gewaltigen Erhöhung ihrer Ausgaben eine Vermehrung ihrer Einnahmen anstreben mußten und sie durch Inlandsabgaben angesichts des unbefriedigenden Zustandes der heimischen Volkswirthschaft nicht erreichen konnten.

Unter dem Einfluß dieser Thatsachen vollzog sich ein Umschwung in den Anschauungen über die richtigen Wege der Handelspolitik, und in allen Staaten mit Ausnahme Englands kehrt man Ende der siebziger Jahre nach Ablauf der früher geschlossenen Handelsverträge zum System des Schutzes der einheimischen Produktion durch autonome Zolltarife zurück. In den Handelsverträgen, die man in der Folge abschloß, nahm man mit ganz geringfügigen Ausnahmen keine Bindung von Zollsätzen mehr vor, sondern begnügte sich durch die Aufnahme der Meistbegünstigung sich eventuelle Begünstigungen zu sichern, die dritten Staaten zugestanden würden. Die autonomen Zolltarife, die Ende der siebziger Jahre aufgestellt und in den späteren Jahren in den meisten Staaten verschärft wurden, bedeuten im Allgemeinen eine Rückkehr zu jener Höhe des Zollschutzes, wie er zu Beginn der sechziger Jahre vor den freihändlerischen Verträgen bestanden hatte. Nur in einem wesentlichen Punkte unterscheidet er sich von jenem, indem nämlich überall der Grundsatz „Schutz der nationalen Arbeit" angenommen und daher insbesondere auch der landwirthschaftlichen Produktion ein Zollschutz zu Theil wurde, während bisher mit wenigen Ausnahmen nur geringe Zölle von fast ausschließlich finanzieller Wirkung auf landwirthschaftliche Produkte gelegt waren.

Die amerikanische Weizenausfuhr hatte 1851—60 jährlich etwa 2 Mill. hl ausgemacht, weniger als Deutschland exportirte. Mit dem Wachsen der Verkehrsmittel steigert sich dieser

Export. 1870 betrug er ungefähr 10 Mill. hl, 1874 bereits 20 Mill. hl, 1879 54 Mill. hl. Gleichzeitig tritt die indische Zufuhr auf und es sinkt der Weizenpreis von 1870—80 wie von 100 auf 82. England, der wichtigste Markt für die europäische Landwirthschaft, war 1880 bereits mit 72 % seines Fleischbedarfes und 80 % seines Weizen- und Mehlbedarfes von Amerika aus versorgt. In einer gedrückten Lage befand sich in den siebziger Jahren auch die Industrie in Folge der in eine außerordentlich kurze Periode zusammengedrängten großen Zahl von Gründungen neuer Unternehmungen. In Preußen z. B. sind in den Jahren 1871—74 mehr Hochöfen, Eisenhütten, Maschinenfabriken gegründet worden als in den 70 vorhergegangenen Jahren des Jahrhunderts, ebenso übertraf die Zahl der Aktiengesellschaften, die 1871—75 entstanden sind, bedeutend die vom Beginn des Jahrhunderts bis 1870 gegründeten.

In Oesterreich, wo die freihändlerische Politik nie von einer starken Strömung getragen worden war, kam es zuerst zum völligen Bruch mit der Handelsvertragspolitik. Oesterreich kündigte schon 1875 den Handelsvertrag mit England und ersetzte ihn durch einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag, 1876 kündigte es die Verträge mit Deutschland und der Schweiz, nach fruchtlosen Unterhandlungen mit Deutschland stellte es am 27. Juni 1878 einen autonomen Zolltarif auf. Am 15. Juni 1879 folgt Deutschland. Noch stimmt hier ein Drittel der industriellen Reichstagsmitglieder gegen Schutzzölle überhaupt und eine größere Zahl von Grundbesitzern (30) gegen Getreidezölle.

4. Der nunmehr folgende Zeitraum ist charakterisirt durch eine zweifellos starke Zunahme der industriellen Produktion in den zollgeschützten Ländern, gleichzeitig aber durch eine ungeheure, alle vorhergehende Entwicklung übertreffende weitere Steigerung der internationalen, insbesondere auch der weltwirthschaftlichen Beziehungen. Eine außerordentliche Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffslinien und eine ganz außerordentliche Verbilligung der Transportkosten unterstützen den internationalen Handel in solchem Maße, daß man bei einer Vergleichung der Statistik des Seeverkehrs — der einzigen, für welche aus der Zeit des Freihandels Nachweisungen herangezogen werden können — zur Annahme berechtigt ist, daß 1890 der internationale Handels- und Schiffsverkehr das Doppelte von dem um das Jahr 1870 herum betrug. Diese Steigerung beruht theils auf dem wachsenden Konsum überseeischer Nahrungsmittel und Rohstoffe in Europa, theils auf einer vermehrten Ausfuhr europäischer Industrieprodukte, und endlich auch auf einer sich bemerkbar machenden Differenzirung in der Industrie der einzelnen Staaten, einer internationalen Arbeitstheilung, welche auch den Verkehr zwischen den zollgeschützten Staaten wirthschaftlich nothwendig macht.

Das Eisenbahnnetz der Erde ist von 1870—89 von 208 000 auf 596 000 km gestiegen; die Seeschiffe werden in dieser Zeit in wachsendem Maße durch Dampfschiffe ersetzt; nach Kiaer, bei Lexis, Art. Schifffahrt im Hdw. d. Stw., belief sich 1879 die Gesammtzahl aller Seeschiffe mit mehr als 20 t Gehalt in den Kulturländern mit Ausnahme von China, Japan, Egypten, Hawai auf 78 802 mit 14.4 Mill. t Segelschiffe, 9783 mit 4.5 Mill. t Dampfschiffe; 1886 dagegen Segelschiffe 69 000 mit 12.6 Mill. t, Dampfschiffe 13 590 mit 7.7 Mill. t. In England, Frankreich und Deutschland hat sich von 1870—90 die Zahl der Dampfschiffe von 3782 auf 9341 erhöht, ihr Tonnengehalt von 1 346 000 auf 6 265 000 t. Während 1866 die erste Kabelverbindung mit Nordamerika hergestellt wird, verbinden gegenwärtig über 1300 unterseeische Kabel Europa mit fremden Erdtheilen. Dazu treten die Frachtverkürzungen; 1871 brauchten Segelschiffe vom Bombay nach Glasgow 106 Tage, zurück 117 Tage, jetzt wird der Verkehr durch den Suezkanal in 28 Tagen vermittelt. In den sechziger Jahren fuhr der Norddeutsche Lloyd von Southampton nach New York in 12½ Tagen, gegenwärtig in der halben Zeit. Dabei erfolgte eine große Frachtverbilligung. Nach Peez zehrt der Werth eines Meterzentners Weizen, zu 12 Mark berechnet, sich in den Transportkosten auf: auf alten Straßen bei 100 km, auf neuen Kunststraßen bei 400 km, nach den Tarifen der ersten Bahnen bei 1500 km, nach neueren Frachttarifen bei 4500 km, bei Seeschifffahrt bei 25 000 km. Die Verfrachtung eines Bushel Weizen von Chicago nach New York kostete 1870 noch 17 cents, 1889 nicht ganz 7 cents.

Daß der Verkehr unter diesen Einflüssen wirklich gestiegen ist, ist zweifellos. 1870 verkehrten durch den Suezkanal 486 Schiffe mit 436 000 Bruttotonnen, 1890 3789 mit 9.8 Mill. t. In Deutschland betrug die Zahl der mit Ladung angekommenen Seeschiffe im Jahre 1873

70 495 mit 9.8 Mill. t, 1890 aber 101 346 mit 21 Mill. t. 1889 betrug in den 7 Staaten Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Schweiz und Vereinigte Staaten der Werth der Einfuhr inkl. Edelmetall 18 000 Mill. M., der der Ausfuhr 22 824 Mill. M. (Mittheilungen des industriellen Klubs, Wien 1889 und 1891.)

Neben solchen Thatsachen fällt in dieser Periode auf das deutliche Hervortreten der Vereinigten Staaten und Rußlands als großer einheitlicher Wirthschaftskörper, welche ihre Handelspolitik in bewußter Weise gegen die europäische Industrie im Interesse der Entwicklung und Ausdehnung der eigenen Industrie kehren. Bei der gewaltigen Ausdehnung dieser Wirthschaftsgebiete, welche in alle Zonen reichen, ist die Möglichkeit einer wirklich nationalen, d. h. sich nach außen abschließenden Handels- und Produktionspolitik gegeben. Auch in Großbritannien und seinen Kolonien taucht in dieser Zeit der Gedanke auf, daß der einseitige Freihandel für Großbritannien schädlich sei. Da er von keinem anderen Staate nachgeahmt worden sei, müsse England zwar alle fremden Waaren zollfrei eingehen lassen, aber seine eigenen Waaren begegneten überall Zollschranken. Darauf gründet sich eine Bewegung, welche einestheils Schutzzölle gegen solche Waaren fordert, deren Produktion in ihrem Ursprungslande durch Zölle erleichtert wurde, und andererseits eine engere Verbindung Englands mit seinen Kolonien anstrebt in der Weise, daß man ein System der differenziellen Begünstigung englischer Waaren und der Waaren aus den Kolonien gegenüber den Waaren dritter Staaten einführe und so die über die ganze Erde zerstreuten britischen Gebiete zu einer weltwirthschaftlichen Einheit zusammenfasse.

Rußland und die Vereinigten Staaten entwickeln sich durch eine einheitliche Handelspolitik und durch die Zunahme der Verkehrsmittel innerhalb ihrer großen Gebiete immer mehr in der Richtung selbständiger Wirthschaftseinheiten. In beiden Staaten wird durch ein stets festgehaltenes Hochschutzzollsystem wie durch Mittel der Verkehrspolitik, in Rußland namentlich auch durch die Richtung der allgemeinen Politik an der einheitlichen Durchbildung der gewaltigen Wirthschaftskörper gearbeitet, von denen der der Vereinigten Staaten so groß wie ganz Europa (9 Mill. km²), der Rußlands mehr als doppelt so groß (21.7 Mill. km²) ist. Die gewaltige Bedeutung der Vereinigten Staaten für die Weltwirthschaft liegt in ihrem ungeheueren Reichthum an allen Rohstoffen. Mit einer Bevölkerung von nur 60 Mill. produzierten sie in der Mitte der 90er Jahre bereits in Kohle und Eisen 1/3, in Getreide 37%, in Wolle 15%, in Baumwolle 67% der Weltproduktion. In manchen Industrieen sind sie den ersten europäischen Staaten ebenbürtig.

Die panamerikanischen Tendenzen traten zuerst 1889 zu Tage und gaben die Unterlage für einen allamerikanischen Kongreß in Washington, wo über die Möglichkeit einheitlicher Verwaltung, insbesondere einheitlicher Verkehrspolitik und handelspolitischer Vereinigung diskutirt wurde. Sie sind noch weit entfernt, realisirt zu werden, aber sie sind doch ein sinnfälliger Ausdruck der Bestrebungen der Vereinigten Staaten, die anderen Theile Amerikas in ihren Wirthschaftsbereich einzubeziehen. Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten hat seit dem Ende der achtziger Jahre, namentlich unter dem Schlagworte eines Schutzes der hochgelohnten amerikanischen Arbeiter gegen die „Armen"arbeit der europäischen sich immer in der Richtung des Hochschutzzolles bewegt. Der Mac Kinley-Tarif von 1890 brachte eine Durchschnittszollhöhe von 48.6%, die nach einer vorübergehenden Ermäßigung (Wilson-Tarif 1894) im Dingley-Tarif von 1897 auf 54.5% gesteigert wurde. Von Wichtigkeit ist, daß die Vereinigten Staaten in diesen Zollgesetzen dem Präsidenten wichtige Befugnisse zu Retorsionen geben, wenn die Waaren der Vereinigten Staaten in anderen Staaten einer ungünstigeren Behandung unterworfen werden als die der übrigen Staaten. Vgl. Peez, Zur neuesten Handelspolitik, 1895, S. 37; Sartorius v. Waltershausen, Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten, 1898; Juraschek, Uebersichten der Weltwirthschaft, Jahrg. 1885—89. Rußland ist nicht so expansiv wie die Vereinigten Staaten, wird aber durch die Erschließung Sibiriens, insbesondere durch Bahnbauten ungeheuere Produktivkräfte gewinnen und den Handelsverkehr Europas mit Asien in wichtigen Waaren in die Hand bekommen. Seine Handelspolitik ist seit dem Jahre 1878 (Forderung der Zahlung der Zölle in Gold) in steigendem Maße hochschutzzöllnerisch geworden, insbesondere durch den Tarif vom 11. Juni 1891, der selbst die Tarife der Vereinigten Staaten

übertraf. Vgl. Bauerdörfer, Der Zolltarif Rußlands in J. f. N. III. Folge Bd. VII.; Schr. d. V. f. S. Bd. 90. Wittschewsky, Rußlands Handels- und Zollpolitik, 1905.

Großbritannien mit seinen Kolonien würde eine weltwirthschaftliche Einheit darstellen, welche sowohl durch die räumliche Ausdehnung (23 Mill. km²), wie durch die Größe der Bevölkerung (ca. 206 Mill. Menschen gegen 100 Mill. Rußlands) und endlich durch die Allseitigkeit der Produktionsmöglichkeiten in den über alle Erdtheile, Zonen und Bevölkerungskreise sich erstreckenden Gebietstheilen seines Gleichen nicht fände. Die handelspolitische Stellung der einzelnen Theile ist gegenwärtig die, daß die selbständigen Kolonien in ihrer Zolltarifpolitik ganz unabhängig sind. Sie haben alle Schutzzölle auch auf Waaren des Mutterlandes, durch welche sie den größten Theil ihres Finanzbedarfes decken. Sie zerfallen in drei Gruppen: Kanada, Australien und Südafrika, deren Handel mit Großbritannien ca. 3,7 und 2% von dessen Gesammthandel ausmacht. Die Kronkolonien bestimmen nominell die Tarife auch selbst, doch übt der Gouverneur die Kontrole, ihr Handel mit dem Mutterland beträgt 2% von dessen Gesammthandel. Indiens Handelspolitik wird von der englischen Gesetzgebung bestimmt. Der Handel mit Indien ist etwa 10% des englischen Gesammthandels. Der Handel mit den Kolonien ist noch sehr entwicklungsfähig. Diese Entwicklung auf dem Wege einer engeren Verbindung von Mutterland und Kolonien zu erreichen, ist das Ziel von Bestrebungen, die seit den achtziger Jahren immer lebhafter werden. 1892 und 1896 hat sich ein Kongreß der Handelskammern des Reiches mit der Frage der handelspolitischen Einigung beschäftigt. 1887 fand der erste amtliche Kongreß der offiziellen Vertreter der englischen und der Kolonialregierungen statt, dem ein zweiter 1894, ein dritter 1897 folgte. Das Ziel eines britischen Reichszollvereines trat immer stärker hervor. Einen ersten praktischen Erfolg erlangte der Gedanke in Kanada, das vom 30. Juni 1898 ab von den Waaren jener Länder, welche kanadische Produkte zollfrei einlassen, um 25% geringere Zölle als im Allgemeinen einhebt, wodurch praktisch nur England begünstigt ist. Gleichzeitig erfolgte seitens des Mutterlandes, das nach der Verfassung die Handelsverträge auch für die Kolonien schließt, die Kündigung der seit 1872 und 1875 bestehenden Handelsverträge mit Belgien und Deutschland, weil in ihnen die Meistbegünstigungsklausel enthalten und dadurch England verhindert ist, Zollbegünstigungen in den Kolonien allein zu erhalten oder ihnen ausschließlich zu gewähren. Vgl. über diese Seite der englischen Handelspolitik Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien, 1893 (Schr. d. V. f. S. Bd. LVII); Rathgen, Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereines, Preuß. Jahrb. Bd. LXXXVI; derselbe, Die Kündigung des englischen Handelsvertrages, in J. f. G. V., 1897. Weitere Literatur s. unten.

5. Die autonome Zollpolitik, welche seit dem Ende der siebziger Jahre in allen Staaten mit Ausnahme Englands zu Erhöhungen und Verallgemeinerungen der Zölle geführt hatte, war natürlich dem Abschluß von Handelsverträgen nicht günstig gewesen, und die Handelsverträge dieser Periode haben daher auf die Zölle der einzelnen Staaten keinen Einfluß gehabt. Das Aeußerste, wozu man sich verstand, war die gegenseitige Bindung der Zölle, d. h. die Zusicherung, sie während der Vertragsperiode nicht zu erhöhen. Die Mehrzahl dieser Verträge ging am 1. Febr. 1892 zu Ende. Es mußte sich nun entscheiden, ob das Schutzsystem für ein weiteres Dezennium festgelegt werden sollte, oder ob die Staaten wieder bereit waren, Handelsverträge mit Tarifvereinbarungen abzuschließen. Von Deutschland ging die Anregung zum Abschlusse solcher Verträge aus, und zuerst mit Oesterreich, dann im Vereine mit Oesterreich mit Belgien, der Schweiz und Italien kamen solche Verträge zu Stande, welche bis 1903 liefen und von da ab auf ein Jahr kündbar waren. Ihre wesentliche Bedeutung lag in der Thatsache, daß im Kreise der durch diese Handelsverträge gebundenen Staaten die Zollsätze im Verhandlungswege festgestellt, gegenseitig etwas ermäßigt wurden und bis zum Ablauf der Verträge nicht erhöht werden konnten. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel, welche die genannten Staaten mit anderen europäischen oder außereuropäischen Staaten verband, kamen die Vortheile, welche sie sich gegenseitig eingeräumt hatten, auch den meisten anderen Staaten zu Gute, so daß dieses System von Handelsverträgen in Wirklichkeit eine wenn auch nicht bedeutende Ermäßigung der Schutzzölle für den Handelsverkehr überhaupt ergab.

Trotz der geringen Zugeständnisse, welche dieses Vertragssystem gebracht hat, ist es lebhaft angefochten worden und die zehnjährige Periode diente nicht dazu die zollpolitische Annäherung zu erweitern. Die Vorbereitung für die Erneuerung der Verträge bestand in allen Staaten in der Aufstellung autonomer Tarife (deutsches Zolltarifgesetz v. 25. Dezember 1902, österreichisches vom 13. Februar 1906) mit erhöhten Zöllen, auf welcher Grundlage die Verhandlungen über Erneuerung der Verträge seit 1904 geführt wurden. Das Ergebniß ist eine Fortführung der Verträge, aber mit allseitig erhöhten Zöllen. Im Jahre 1905 sind die Handelsverträge Deutschlands mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, der Schweiz, Serbien und Oesterreich-Ungarn zu Stande gekommen, welche am 1. März 1906 in Kraft getreten sind. Diesem System von Handelsverträgen entsprechen in den anderen Staaten gleichartige, die sie unter sich verbinden. Die Behandlung aller dieser Staaten unter einander ruht auf der überall angenommenen Meistbegünstigungsklausel. Die Verträge haben bis 13. Dezember 1917 Gültigkeit, von da ab laufen sie mit einjähriger Kündigung weiter. Der Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn kann von beiden Theilen schon für den 31. Dezember 1915 gekündigt werden.

Die Verträge haben durchaus eine Steigerung der Zölle, insbesondere auch für landwirthschaftliche Produkte mit sich gebracht (vgl. unten S. 315).

Dieses Anwachsen der schutzzöllnerischen Bewegung hat auch auf die Stimmung in Großbritannien zurückgewirkt, und 1903 hat daselbst Chamberlain einen Vorschlag zur Diskussion gestellt, nach welchem Zölle auf Getreide und Fleisch in der Höhe von 2 und 5 % vom Werthe und auf Industrieprodukte in der Höhe von 10 % vom Werthe eingeführt werden sollten. Jedoch sollten die Kolonien Begünstigungen erfahren und in der Regel Produkte der Kolonien zollfrei sein. Noch lehnt aber in England die öffentliche Meinung überwiegend die Abkehr vom System des freien Einfuhrhandels ab, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß weithin in handeltreibenden und industriellen Kreisen die alte Freihandelsströmung an Intensität verloren hat. Von den Kolonien hat Kanada im Jahre 1900 das Maß seiner Begünstigung auf $33^1/_3$ % erhöht. Neuseeland und Süd-Afrika sind ihm gefolgt.

Literatur: Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, 1891; Bazant, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875—92, 1894. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. V. f. S. Bd. XLIX—LI und LVII, 1892/93; Sombart, Die neuesten Handelsverträge insbesondere Deutschlands, in J. f. G. V., 1892; Helfferich, Handelspolitik, 1901; Lang, Hundert Jahre Zollpolitik, 1906; Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts, 1906; Schüller, Die Handelspolitik Großbritanniens (in Ztschr. f. V.) 1908.

II. Die theoretische Begründung der Handelspolitik.

1. Die Freihandelstheorie.

§ 83. **1.** Die Freihandelstheorie überträgt die für das Inland anerkannten Grundsätze des Freihandelsverkehrs auf den Verkehr der Nationen. Sie erblickt daher im freien Außenhandel das Mittel 1. zur besten Produktionsvertheilung, 2. zu der für die regelmäßige Bedürfnisbefriedigung günstigsten Versorgung des Marktes, und sie erwartet 3. daß durch die allseitige Konkurrenz, welche im Gefolge des Freihandels auftritt, jeder Stillstand in der Technik, in der wirthschaftlichen Organisation sowohl der Produktion wie des Verkehrs vermieden werde, während die Sicherung rentabler Preise für die gegebene Produktion durch staatlichen Schutz rückständige Produktions-

formen konservire und Antriebe zu Verbesserungen hemme; sie erblickt endlich 4. in der durch den Freihandel geförderten allseitigen Berührung jedes Volkes mit allen anderen ein unvergleichliches Mittel, den Kulturkreis zu erweitern, Interessengemeinschaften zu bilden und die Gleichmäßigkeit der wirthschaftlichen wie allgemeinen kulturellen Entwicklung der Völker zu unterstützen.

Soweit diese Behauptungen sich auf ökonomische Thatsachen beziehen, liegen ihnen folgende theoretische Erwägungen zu Grunde: Der Wohlstand eines Volkes ist immer abhängig von dem Ertrage seiner produktiven Arbeit, und die Zahl der produktiven Arbeiter steht überall im Verhältniß zu der Größe des Kapitals, das dazu verwendet wird, sie zu beschäftigen, und zu der Art, wie es dazu verwendet wird. Durch keine wirthschaftspolitischen Maßregeln kann die produktive Arbeit über jenes Maß vermehrt werden, das durch das vorhandene Kapital begrenzt sein. Wenn durch Schutzzölle die Preise der Waaren eines bestimmten Produktionszweiges künstlich erhöht oder hochgehalten werden, so wird zwar das Kapital angelockt, sich diesem Produktionszweig zuzuwenden und die Arbeit dahin zu ziehen, aber dies bedeutet nicht eine Vermehrung des Kapitales der Volkswirthschaft und der Erwerbsgelegenheiten, sondern nur eine Verschiebung in der Richtung, in der jenes Verwendung sucht. Auch ohne solche künstliche Reizung hätte das Kapital Anlage gesucht und der Arbeit Beschäftigungsgelegenheit geboten und fraglich könne daher nur sein, ob der Ertrag der produktiven Arbeit in der einen oder anderen Richtung größer ist. Da aber Jedermann, wenn er unbehindert ist, sein Kapital denjenigen Gewerben zuwenden wird, welche den größten Gewinn versprechen und dies natürlich jene sind, in welchen der Ertrag am größten ist, so ist die beste Kapitalsanlage im freien Verkehr zu erwarten. Zwar könne man durch künstliche Maßregeln, wie Schutzzölle, die eine oder andere Industrie schneller entwickeln als es sonst geschehen wäre, indem man hier den Ertrag künstlich erhöht, und es könne selbst sein, daß ohne solche Maßnahmen sich die gewünschte Industrie niemals erhalten hätte, aber dennoch hätte man dadurch das Volk nicht reicher, sondern ärmer gemacht. Denn zu jeder Zeit wäre das ganze Kapital und die ganze Arbeit des Volkes verwendet gewesen, zwar auf andere Gegenstände, aber in einer Weise, die zur Zeit die vortheilhafteste war. Jedermann ist überzeugt, daß es Thorheit wäre, Waaren im Lande erzeugen zu wollen, die 30 mal so viel kosten, als die gleichen Waaren im Auslande. Es sei nun aber dieselbe, wenn auch nicht so in die Augen springende Thorheit, den dreißigsten oder auch nur den dreihundertsten Theil mehr an Kapital und Fleiß auf ein Produkt zu verwenden, das man um diesen Betrag billiger im Ausland gewinnen kann. Indem jedes Land das produzirt, was es billiger produziren kann als ein anderes, steigert es sein Jahreseinkommen auf den höchsten zur Zeit möglichen Betrag und vermag sich im Austausch alle Güter, die es nicht erzeugt, zum billigsten Preise und daher in den größten Mengen zu verschaffen. Ueberall wird auf diese Weise die nach der Kapital- und Arbeitsausstattung der Länder mögliche reichlichste Güterversorgung eintreten.

2. Diese Begründung wird unterstützt durch den Hinweis auf Hemmungen und Begünstigungen anderer Art, durch welche man Betriebe, die unter ungünstigeren Produktionsbedingungen arbeiteten, gegen das Aufkommen anderer Arbeitsmethoden schützen wollte, ohne daß man diese Beeinflussungen hätte aufrecht erhalten können. Hieher gehören jene Beschränkungen, welche man in früheren Zeiten den Gewerbebetrieben auferlegte, damit nicht der eine durch Verbesserungen der Technik einen Vorsprung vor dem anderen erhalte, so insbesondere das Verbot der Anwendung arbeitsparender Maschinen. Dadurch sind auch Arbeiter in Beschäftigungen erhalten worden, welche, wenn die Maschine zur Anwendung gelangt wäre, ihre Erwerbs-

gelegenheit verloren hätten. Niemand zweifelt aber heute daran, daß in Wirklichkeit die Gesammtheit Schaden erleidet, wenn die Anwendung ergiebigerer Produktionsmethoden erschwert oder gar verboten wird. Denn mit ihrer Hilfe können dieselben Produkte mit geringerem Aufwand oder mehr mit dem gleichen Aufwand hergestellt werden. In letzterem Falle würde die Gesellschaft besser versorgt sein, in jedem Falle werden die Produkte billiger, es werden Ersparungen gemacht, welche eine Nachfrage nach anderen Produkten hervorrufen und dadurch jenen Arbeitern wieder Beschäftigungsgelegenheit eröffnen, welche etwa in dem Produktionsbetriebe verdrängt worden sind. Noch heute müssen sich die Unternehmer nicht selten gegen das Bestreben der Arbeiter wehren, welche sich der Einführung von neuen Maschinen oder anderen Verbesserungen im Betriebe widersetzen, durch welche der Bedarf an Arbeitskräften geringer wird. Sie thun es, indem sie darauf verweisen, daß die Erhöhung der Produktivität der Arbeit im Interesse Aller gelegen sei, weil nur dadurch die Produkte billiger werden und die Reallöhne erhöht werden könnten. Aber die Arbeiter handeln nicht anders als die Unternehmer, welche für Produktionszweige, die ungünstige Produktionsbedingungen haben, einen Schutzzoll verlangen, damit durch die künstliche Preiserhöhung die Kapitalsanlage in diesem Produktionszweig rentabel werde. Sie verlangen, daß die Bevölkerung gezwungen werde mehr für eine Waare zu bezahlen als nothwendig wäre, wenn diese Waare eingeführt würde. Der scheinbare Gewinn der Einen ist der Verlust der Anderen, der sachliche Ertrag der Produktion ist aber geringer unter dem Einfluß des Schutzes, weil ohne ihn Kapital und Arbeit in gleichviel Gewinn bringenden, aber sachlich ergiebigeren Produktionen verwendet worden wären.

Wenn man einwendet, daß diese Begründung für den Außenhandel nicht gelte, da durch den Zollschutz eine Produktion im Inlande erhalten wurde, also hier Kapital und Arbeit Verwendung fanden, während bei Freihandel das Ausland profitire, von dem wir die, angenommener Weise billigere Waare beziehen, so wird darauf erwidert, daß dies nur scheinbar der Fall sei. Denn zwischen den Nationen vollziehe sich der Waarenverkehr genau so wie im Inneren eines Staates. Wenn wir Waaren im Auslande einkaufen, weil sie dort billiger sind, so führen wir ja auch wieder in das Ausland aus, was bei uns unter günstigeren Bedingungen erzeugt wird. Und wenn wir das Kapital nicht künstlich in weniger produktive Verwendungen hineinlocken, werden jene Produktionszweige, in welchen wir eine Ueberlegenheit besitzen, ausgedehnt werden und wir werden wegen ihrer größeren Ergiebigkeit in ihnen höhere Ueberschüsse erzielen als in den geschützten, weniger produktiven Verwendungen, so daß wir viel mehr erübrigen werden, als zur Bezahlung der Einfuhr nothwendig wäre. *In Wirklichkeit bedeute also der Freihandel nicht Bevorzugung ausländischer Unternehmungen, sondern Bevorzugung jener inländischen Unternehmungen, welche günstige Produktionsbedingungen besitzen und daher der Gesammtheit den reichlichsten Ertrag geben können.*

3. Es könnte allerdings der Einwand erhoben werden, daß hiebei manche Länder dadurch in Nachtheil geraten können, daß ihre Produktionsbedingungen in vielen Zweigen ungünstigere seien. Müßten sie dann nicht doch auf einen zu großen Theil der Produktion verzichten? Hierauf wird erwidert, daß es keineswegs im Interesse eines Landes mit günstigeren Produktionsbedingungen liege sie alle auszunützen. Vielmehr werde es sich darauf beschränken, jene zu benützen, welche ihm die größten Vortheile bieten. Produzirt z. B. das Land A Eisen und Tuch billiger als das Land B, so ist der größte Gewinn für das Land A nicht dann gegeben, wenn es Eisen und Tuch nach dem Lande B ausführt, es wird vielmehr nur jene Waare produzieren

und ausführen, in welcher es relativ die größte Ueberlegenheit hat. Produziert das Land A die Mengeneinheit Eisen in 80, Tuch in 90 Tagen, während im Lande B dieselbe Menge Tuch in 100 Tagen, Eisen in 120 Tagen produzirt werde, so könnte A Eisen und Tuch nach B ausführen. Es ist aber vortheilhafter, nur Eisen zu exportiren und dafür Tuch im Lande B einzutauschen, denn man würde dann für die Arbeit von 80 Tagen (im Eisen) das Tuch erwerben, das man nur in 90 Tagen produziren könnte.

Es sind also nicht die Differenzen in den absoluten Produktionskosten, welche für den auswärtigen Waarenaustausch maßgebend sind, sondern jene in den relativen Produktionskosten.

4. Aus dem grundlegenden Satz, daß das Schutzsystem keine Vermehrung der Gesammtsumme der im Lande erzeugten Werthe, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der nationalen Gütererzeugung hervorbringe, hat man auch eine wichtige Folgerung für das Interesse der Arbeiter am Freihandel gezogen. Bei Freihandel scheint zunächst eine Minderung der Arbeitsgelegenheit einzutreten. In der That werde der Lohn in gewissen Zweigen der nationalen Arbeit, die die fremde Konkurrenz nicht bestehen können, gedrückt. Allein dies sei nur eine temporäre und partikuläre Bewegung. Auf die Dauer verschwinden kraft der fremden Konkurrenz solche Erwerbszweige oder sie schrumpfen so weit ein, daß nur die besser situirten Betriebe übrig bleiben, welche trotz des fremden Wettbewerbs einen Lohn zu zahlen vermögen, der dem Durchschnittslohn des Landes entspricht. Will man die Wirkung eines Handelssystems beurtheilen, muß man aber diese, die dauernde und allgemeine Bewegung des Lohnniveaus verfolgen. Das für sie geltende Lohngesetz aber sei: der Lohn steigt und fällt mit der Produktivität der Volkswirthschaft. Die Unternehmer legen den Lohn ja nur aus, die eigentlichen Arbeitgeber sind die Käufer. Diese kaufen unmittelbar mit Geld, mittelbar aber mit den Produkten, welche sie als Produzenten gegen Geld verkauften. Je mehr Produkte die Gesammtheit der Konsumenten-Produzenten zur Verfügung hat, desto höher ist ihre reale Kaufkraft und damit die Nachfrage nach Produkten und weiter die Nachfrage der Unternehmer nach Arbeitskräften. Wenn aus gegebenen wirthschaftlichen Mitteln (Natur, Arbeit, Kapital) ein größeres Gesammtprodukt gewonnen wird als zuvor, d. h. wenn hinsichtlich irgend welcher Produkte eine Ersparniß an volkswirthschaftlichen Produktionskosten eingetreten ist, muß die Nachfrage nach Arbeitskräften steigen und daher das Lohnniveau sich erheben. Wenn der Freihandel die Produktionen in die Richtung der größeren Produktivität drängt, dann muß daher auch der Arbeitslohn steigen.

Schon Hume und die Physiokraten haben die Handelsfreiheit vertreten. Erst Ad. Smith aber hat in seinen Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Volkswohlstandes 1776, 4. Buch, die merkantilistische Handelsbilanztheorie mit Erfolg bekämpft und die Grundlage für die Freihandelstheorie des 19. Jahrh. geschaffen. Eine schärfere Formulirung hat sie bei Ricardo, Grundgesetze der Volkswirthschaft 1817, insbesondere 7. Kap., erhalten, der insbesondere durch seine Lehre vom Zusammenhang des auswärtigen Waarenverkehrs mit der Geldmenge eines Landes (Bd. I, S. 114 der Baumstark'schen Uebersetzung) und durch die Theorie von den relativen Kosten, welche für den internationalen Tausch entscheidend werden, die Untersuchung wesentlich vertieft hat. J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, 3. Buch 17.—18. Kap. und Cairnes Some leading principles of political economy. 1874, haben die Freihandelstheorie, namentlich in der Richtung des Einflusses des auswärtigen Handels auf die Waarenpreise in den verkehrenden Ländern, weiter ausgebildet. Von neueren englischen Schriften: Bastable, Theory of international trade, 1887. In Deutschland war Prince-Smith der radikalste Vertreter der Freihandelstheorie (Gesammelte Schriften 1871-80) zur Zeit ihrer stärksten Verbreitung. Durch ein Menschenalter hindurch kaum mehr erwähnt, ist sie in den letzten Jahren, veranlaßt durch Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Getreidezölle in Deutschland wieder diskutirt und insbesondere von Brentano und Dietzel mit den im Text angeführten Argumenten vorgetragen

worden (Brentano, Das Freihandelsargument, 1901; Dietzel, Weltwirthschaft und Volkswirthschaft, 1900; Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit, 1903; Deutsch-amerik. Handelsvertrag u. d. Phantom. d. amerik. Industriekonkurrenz, 1905; Die enorme Ueberbilanz der Ver. Staaten, in J. f. N., 1905; Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirthschaftlichen Selbstmord? 1907). Eine Gegenüberstellung der üblichen Gründe für und wider den Freihandel bei: Lehr, Schutzzoll und Freihandel, 1877; Fawcett, Freihandel und Zollschutz, 1878. Prinzipielle Erörterungen bei Held, Schutzzoll und Freihandel in J. f. G. V. 1879, Lexis, in Schönberg's Hdb. II2; derselbe, Art. Handelspolitik und Schutzsystem im Hdw. d. Stw.; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905.

2. Die Schutzzolltheorien.

§ 84. **1.** Unter den Schutzzolltheorieen haben bisher zwei die Praxis der Staaten beeinflußt, die List'sche Theorie des Erziehungsschutzzolles und die Theorie des Schutzes der nationalen Arbeit.

List wendet sich gegen die Ueberschätzung des Tauschwerthes in der englischen Freihandelstheorie. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Volk bei Freihandel ebensoviel Tauschwerthe produzirt, ja vielleicht sogar mehr als bei einem Schutzsystem, aber dadurch ist sein dauernder Wohlstand nicht verbügt. Dieser hänge davon ab, daß die vorhandenen natürlichen Bedingungen, die Fähigkeiten und Anlagen der Bevölkerung möglichst zur Entfaltung kommen, die „produktiven Kräfte", wie er die Summe aller, die Produktion ermöglichenden und steigernden Faktoren nennt, möglichst entwickelt werden. Das könne bei Freihandel in manchen Fällen gar nicht, in anderen nur sehr langsam geschehen, weil alle Anfänge neuer Produktionen mit Kosten verbunden sind, welche alte eingelebte Produktionen nicht mehr zu tragen haben. Je länger ein Geschäft in Thätigkeit ist, desto vortheilhafter ist es, desto mehr Manipulationen sind erprobt, desto mehr und wohlfeiler kann verkauft werden. Das Verkehrssystem, die Krediteinrichtungen, die Handelsorganisation, die Schulung der Techniker und Arbeiter, die wirthschaftliche und technische Erfahrung der Leiter der Unternehmungen, die Rechtseinrichtungen, die Steuersysteme, die Summe der schon im Lande vorhandenen komplementären Produktionszweige, die Konsumtionsgewohnheiten auf dem heimischen Markte, alles dies sind Bedingungen für die Entwickelung von Produktionen, die im Laufe der Zeit in einer für die Produktionen günstigen Weise geordnet werden können. Aber bis dies der Fall ist, haben neu gegründete Betriebe mit Nachtheilen zu kämpfen, die es ihnen bei Freihandel unmöglich machen mit den eingelebten Unternehmungen älterer Kultur zu konkurrieren. Viele Produktionsbedingungen bleiben daher ungenützt und die Gesammtproduktionskraft geschwächt, wenn man diesen Betrieben nicht so lange, bis sie sich entwickelt haben, einen Vorsprung vor den ausländischen läßt. Wo allerdings bei 20—30 prozentigen Zöllen eine Industrie nicht aufkomme, da fehlten die Grundbedingungen der Manufakturkraft. Wo es aber möglich sei, müsse die Gegenwart die Last höherer Preise um der Zukunft willen tragen.

Diese Theorie hat eigentlich nur bei den radikalsten Freihändlern Widerspruch erfahren. Freihändler wie J. St. Mill haben sie anerkannt.

2. Auch bei List finden sich aber schon Andeutungen, wonach die Stetigkeit in den Produktionen möglichst erhalten, Unterbrechungen und Wechsel in den Produktionen, die immer mit großen Kosten, Mißlingen, einem Aufwand von Erfahrungen und Kenntnissen verknüpft sind, vermieden werden sollen. Dieser Gedanke ist in der neueren Zeit dahin erweitert worden, daß die Staaten trachten müssen, insbesondere die großen, viel Kapital und Arbeit absorbirenden Industrien im Lande zu erhalten und zwar auch dann, wenn die Produktionsbedingungen andauernd im eigenen Lande ungün-

stiger sind, weil die Erhöhung der Preise weniger nachtheilig sei, als die Abhängigkeit im Bezug solcher Waaren vom Ausland. Der Schutzzoll in dieser Auffassung ist nicht mehr ein Erziehungszoll, sondern ein ohne zeitliche Beschränkung anzuwendendes Mittel zur Ausgleichung ungünstiger Produktionsbedingungen. Aus diesem Grunde kann man ihn aber auch keinem Produktionszweig verweigern und prinzipiell habe jede im Lande betriebene Produktion insbesondere auch die Landwirthschaft Anspruch auf Schutz.

Das Streben nach Erhaltung wichtiger Produktionszweige geht von der Tatsache aus, daß die gegebenen Produktions- und Kulturzustände historisch geworden sind, auf staatlich und national getrennten Volkswirthschaften beruhen, wodurch bewirkt wird, daß die weltwirthschaftlich beste Produktionsvertheilung nicht immer die für die einzelne Volkswirthschaft nützlichste ist. Wenn der Freihandelsverkehr durch ausgedehnte Kapitalsentwerthungen, Lohnminderungen, Arbeiterentlassungen erkauft werden müßte, so kann dies schwerer empfunden werden als die durch das Schutzsystem gegebene Vertheuerung einzelner Produkte. Ein solcher Schutzzoll kann daher, wie ein Erziehungszoll, gerechtfertigt sein.

Anders steht es mit der Forderung der Allgemeinheit des Schutzes. Ein allgemeiner und dauernder Schutzzoll ist etwas Unklares, einestheils wegen der Verhältnisse der Erwerbszweige zu einander, anderentheils wegen der der nationalen Volkswirthschaft gesteckten Grenzen. Der Schutzzoll ist ein Mittel der Erhaltung lohnender Preise im Inlande durch Fernhalten fremder konkurrirender Waaren. Er erfüllt also seine Aufgabe erst dann, wenn durch ihn der Preis im Inlande höher steht als im Auslande. Ein Zollsystem, das alle Waaren auf diese Weise im Inlande schützt, d. h. gegenüber dem Auslande vertheuert, kann aber nicht eingeführt werden, ohne sich durch die Allgemeinheit der Vertheuerung ganz oder theilweise um seine Wirkung zu bringen. Die Preiserhöhungen, die durch ein solches Zollsystem z. B. dem Spinner für sein Garn, dem Hochofenbesitzer für sein Roheisen zu Theil werden, bedeuten eine Verminderung des Nutzens der Preiserhöhung, die durch den Zoll dem Weber oder Walzwerkbesitzer für ihre Produkte zugedacht war. Die Vertheuerung der Rohstoffe der Halbfabrikate durch das System des Schutzes der nationalen Arbeit vertheuert wieder die Produktionsbedingungen für die Fabrikanten des Schlußproduktes. Werden nun die Zölle so gesteigert, daß auch für den letzten Produzenten noch ein Schutz gegeben ist, so drückt diese Preistreiberei natürlich auf die Konsumenten dieser Schlußprodukte, erschwert den Absatz, erleichtert die Einfuhr ausländischer Waaren und erschwert den Export der heimischen. Mag ein solches System vielleicht auch mit einer Minderung der Einfuhr ausländischer Produkte verbunden sein, immer wird es zugleich eine Minderung der Ausfuhr bedeuten und daher dauernd alle jene Produktionszweige schädigen, welche ihren Absatz nicht bloß im Inlande haben, sei es wegen der Spezialität ihrer Produktion oder wegen ihrer territorialen Lage, oder weil sie so stark entwickelt sind, daß sie außer den inländischen noch ausländische Märkte aufsuchen müssen, um ihre Produktion im vollen Umfange aufrecht erhalten zu können. Je stärker die Interessen der exportierenden Produktionszweige in einem Lande werden, desto mehr wird ein allgemeines Schutzsystem auf Widerstand stoßen, namentlich dann, wenn es in vielen Staaten Nachahmung findet und zu den inneren noch äußere Erschwerungen hinzutreten.

3. Eine neue Theorie des Schutzzolles hat jüngst Schüller vorgetragen und auf zwei Thatsachenreihen gegründet. Erstens sind die Produktionskosten derselben Waare nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch innerhalb desselben Staates

verschieden groß, so daß immer Betriebe mit günstigeren und solche mit weniger günstigen Bedingungen neben einander arbeiten. Zweitens erhöht jede Vermehrung der Produktion — wenn nicht gleichzeitig eintretende Aenderungen anderer Art kostenersparend wirken — die Kosten, nicht nur in der Landwirthschaft, wie man allgemein annahm, sondern auch in der Industrie. In jedem Staat ist ferner bei den einzelnen Waarengattungen sowohl die Spannung verschieden zwischen den geringsten und den höchsten Kosten, zu welchen produzirt werden kann, wie die Menge von Waaren, welche zu den verschiedenen Kostensätzen erzeugt werden können. Von diesen Verhältnissen hängt es ab, ob und welche Kostenerhöhung bei einer bestimmten Ausdehnung der Produktion eintreten, sowie ob und welche Ausdehnung im Gefolge einer bestimmten Preiserhöhung eintreten wird. Diese Verhältnisse bestimmen das Maß der Ueberlegenheit, soweit sie in den Produktionsbedingungen begründet ist, eines Landes über ein anderes. Je nach ihrer Ordnung werden die Vor- und Nachtheile der freien Einfuhr verschieden groß sein. Man kann an ihnen genau abwägen, wie viel die Konsumenten gewinnen im Verhältniß zu dem Verlust, den die Volkswirthschaft durch die Verdrängung von Produzenten erleidet. Die Theorie des absoluten Freihandels ist darnach unrichtig. Es ist falsch, daß stets alle Produktivkräfte eines Landes ausgenützt seien, daß durch den Schutzzoll also nur Verschiebungen eintreten könnten; in jedem Staate sehen wir einen Theil der Naturbedingungen, Bergwerke, Boden verschiedener Qualitäten, nicht vollständig ausgenützt. Die Arbeitskräfte sind nicht immer voll beschäftigt, ihre Leistungen können erhöht werden, weder die Menge des für ein Land verfügbaren Kapitales, noch die Art seiner Zusammensetzung ist absolut begrenzt. Ebenso unrichtig ist die weitere Annahme der Freihändler, daß bei Freihandel die Ueberlegenheit des siegreich konkurrirenden Produzenten immer auf einer günstigeren Gestaltung seiner Produktionsbedingungen beruhe, da ja doch die Preisgestaltung entscheidend ist, diese aber auch vom Konsum abhänge, so daß in einem Gebiete geringen Konsums auch Produzenten mit ungünstigeren Produktionsbedingungen konkurrenzfähig werden. Allein auch die Schutzzöllner, welche für jeden unter ungünstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden Produktionszweig einen Zoll verlangen, haben Unrecht. Vielmehr ist in jedem speziellen Fall eine vergleichende Prüfung der Größe des Nachtheiles, der den Produzenten durch freie Einfuhr, und des Vortheiles, der den Konsumenten dadurch erwüchse, erforderlich.

4. Die Schüller'sche Theorie ist durch die Thatsachen wohl fundirt und seine Kritik der Freihandelsargumente berechtigt. Allein er hebt ein entscheidendes Moment nicht genügend hervor: daß es doch nur die Thatsache der historisch gewordenen volkswirthschaftlichen Individualitäten ist, welche in letzter Linie die Regelung des auswärtigen Handels veranlaßt. Denn die von ihm angeführten Thatsachen würden auch innerhalb der Staaten Beeinflussungen des Waarenverkehrs rechtfertigen, wenn nicht die politische Einheit der Staaten dagegen spräche. Es kann daher zusammenfassend gesagt werden, daß eine die nationale Produktion ausschließlich bevorzugende handelspolitische Abschließung auf entwickelterer Stufe der Produktion und des Verkehrs nicht nützlich und auch nicht möglich ist, ein System vollkommenen Freihandels aber einen starken Widerstand in der historisch gegebenen Vertheilung der Produktion und den staatlichen wie nationalen Interessengemeinschaften der Völker findet. Diese letzteren sind es, welche heute ausschlaggebend wirken. Aber der nationalen Abschließung treten innere Gründe der Unausführbarkeit entgegen, dem Freihandel nur historische und daher veränderliche Zustände. Die Verbesserung und Ver-

billigung der Verkehrsmittel und das Wachsen des internationalen Verkehrs, Kapitalsanlagen und Gründung von Unternehmungen, die Differenzirung der Produktionen, das Wachsen der Bevölkerung mit seinem Druck auf die Ausdehnung der Produktion und seinem Bedürfniß nach reichhaltiger Versorgung auch mit ausländischen Produkten, das Zunehmen internationaler Gemeinschaften (Eisenbahn-, Post-, Muster-, Marken-, Erfinder- und Arbeiterschutzverträge) drängen alle in der Richtung einer Minderung des Einflusses der dem Freihandel aus der historischen Entwicklung und staatlichen Sonderung der Völker entgegentretenden Hindernisse.

Literatur: List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841, 7. Aufl. 1883; Carey, Grundlagen der Sozialökonomie, deutsch von Adler, 1863–1864; Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie, 3. Aufl. 1892; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905; Grunzel, System der Handelspolitik, 2. Aufl., 1906, S. 324 ff.

III. Die Praxis des Schutzzolles.

1. Zollarten und Zolltarife.

§ 85. **1.** Zölle sind Abgaben, welche von Waaren bei dem Uebergang über die Grenze eines Staates zu zahlen sind. Je nach der Richtung der Waarenbewegung — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — wird der Zoll als Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzoll eingehoben. Die Einhebung erfolgt entweder zu dem ausschließlichen Zwecke, für der Staat Einnahmen zu erzielen (Finanzzölle), oder in der Absicht, die Waarenbewegung in einer bestimmten Richtung zu erschweren. Zölle der ersteren Art, welche auf Gegenstände des Verbrauchs, insbesondere solcher Artikel gelegt werden, welche im Inlande nicht produzirt werden können (Thee, Kaffee u. s. w.), entspringen nicht handelspolitischen Zwecken und können hier außer Acht bleiben. Selten und für die praktische Handelspolitik der europäischen Staaten ohne Bedeutung sind Durchfuhr- und Ausfuhrzölle. In überseeischen Staaten kommen sie als Finanzzölle vor, im Allgemeinen aber wird im Gegentheil die Waarendurchfuhr wegen der damit für das Land verbundenen Händler- und Transportgewinne und des Vortheiles der Bildung größerer Märkte bevorzugt, und Ausfuhrzölle werden nur in einzelnen Staaten von solchen Gegenständen erhoben, die als nothwendiges Rohmaterial für die inländischen Industrien wichtig erscheinen, z. B. Lumpen für die Papierfabrikation oder die im Ausland unbedingt benötigt werden, so daß der Staat dadurch das Ausland, das den Ausfuhrzoll tragen muß, zu seinen Gunsten besteuert, z. B. für Kaffee (Brasilien), Kohle (England bis 1903), Holz (Schweden, Rumänien), Vieh (Schweiz). Als handelspolitische Zollmaßregeln von Bedeutung sind daher ausschließlich die zum Schutze inländischer Produktion bestimmten Einfuhrzölle zu betrachten.

2. Wie durch Zölle und wirksamer als durch Zölle kann man natürlich die Waarenbewegung auch durch Verbote beeinflussen. Solche sind sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr und Durchfuhr aus handelspolitischen Gründen, wie aus der Uebersicht über die Entwicklung der Handelspolitik hervorgeht, üblich gewesen. Heute gehören Verbote nicht mehr zu den Mitteln der Handelspolitik, vielmehr ist der Grundsatz der Handelsfreiheit überall wenigstens so weit anerkannt, als die Waaren aller Staaten überall zum Handel zugelassen werden und höchstens durch Zölle belastet sind. Dagegen kommen Verbote allerdings noch aus allgemeinen verwaltungspolitischen und insbesondere aus sanitätspolizeilichen Gründen vor. So haben Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und die Schweiz in den Dezemberverträgen 1891 sich verpflichtet, den Handel durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und

Durchfuhrverbote zu hemmen, aber als Ausnahmsfälle solche doch zugelassen: 1. bei bestehendem oder künftig eingeführtem Staatsmonopol, 2. aus Gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, 3. in außerordentlichen Umständen, in Bezug auf Kriegsmaterial. Ausfuhrverbote hatte man auch öfters aus inneren wirthschaftspolitischen Gründen erlassen, z. B. Verbote der Ausfuhr von Lebensmitteln bei Mißernten, von Futterstoffen bei großer Dürre und Mißwachs u. dgl. Ist durch jene Beschränkungen der Verbote auch ihre Anwendbarkeit im Interesse der Handelspolitik, d. h. zum Schutze der inländischen Produktion formell gänzlich ausgeschlossen, so bietet doch die Handhabung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Verbotsbefugniß, namentlich auf dem Gebiete des Viehverkehrs die Möglichkeit, bestimmte landwirthschaftliche Produktionen im Inlande vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

3. Die Zölle müssen nach einem bestimmten Maßstabe eingehoben werden. Ein solcher liegt entweder in dem Werthe der eingeführten Waaren, so daß der Zoll als ein bestimmter Prozentsatz des auf irgend welche Weise ermittelten Waarenwerthes erscheint, Werthzölle, oder es werden feste, unabänderliche Zollsätze bestimmt, welche von der Gewichtseinheit oder Stückeinheit der Waare zu erheben sind, spezifische Zölle. Die Werthzölle wären das vollkommenere System, wenn es gelänge, eine richtige Werthermittlung vorzunehmen, denn dann würde es möglich sein, jedes Produkt im Verhältnisse zu seinem Werthe zu belasten und dadurch eine individualisirende Behandlung der einzelnen Waaren eintreten zu lassen; allein die Werthzölle stellen Anforderungen an die Zollverwaltung, welche sie nicht erfüllen kann. Schon die Frage, welcher Werth zu Grunde gelegt werden soll, ist schwierig. Der Herstellungspreis? Der Verkaufspreis am Ort der Herstellung? Einer dieser beiden Preise plus Fracht-, Versicherungs- und Kommissionskosten bis zur Zollstelle? Oder der Verkaufspreis am Verkaufsort? Engrospreis oder Detailpreis? In der Regel wird die Werthdeklaration des Versenders unter Zugrundelegung des Engrospreises auf dem Markte des Herstellungsgebietes angenommen. Die Schätzung durch Sachverständige und das Recht der Zollbehörde, die Waaren zu dem angegebenen Werthe zu übernehmen, sollen die Zollverwaltung vor Hintergehungen behüten. Allein dieses System der Kontrole ist umständlich, schwer zu handhaben, häufig ungerecht; nur in wenigen Staaten, von den Großstaaten nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wird daher an dem System der Werthzölle für alle Zollzahlungen festgehalten.

Bei den spezifischen Zöllen dienen allerdings nur äußerliche Merkmale als Maßstab für die Höhe des Zolles, doch ist es möglich, einige Variationen dabei anzubringen, durch welche zugleich auf den Werth der Waare Rücksicht genommen wird. Dies geschieht zunächst durch Bildung von Waarengruppen innerhalb derselben Waarengattung, z. B. Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate innerhalb der Gruppe Baumwollenwaaren, Eisenwaaren u. s. w., ferner durch die Aufstellung von Waarenarten innerhalb der Waarengruppen, je nach dem größeren oder geringeren Grad von Arbeit, der in ihnen verkörpert ist, endlich durch die Zuhilfenahme von Qualitätsmerkmalen, so wenn bei Geweben nicht das Gewicht allein, sondern das Gewicht in Verbindung mit der Zahl der Quadrate auf der Flächeneinheit, bei Garnen das Gewicht in Verbindung mit der Feinheit des Garnes u. s. w. berücksichtigt wird. Wenn es dabei auch unvermeidlich ist, daß in vielen Waarengattungen die gröbere Waare mit einem im Verhältnisse zum Werthe höheren Zoll belastet erscheint als die feinere, so ist doch die Möglichkeit gegeben, die Zollsätze für jene Waaren, welche man vor Allem vor auswärtiger Konkurrenz behüten will, genau zu ermitteln, für die Zollverwaltung aber

und namentlich auch für den Verkehr ist ein klares und bestimmtes Zollsystem gegeben, das sich verhältnißmäßig einfach handhaben läßt.

4. Da wo die Zölle handelspolitischen Zwecken dienen, ist es nothwendig, daß bei ihrer Festsetzung ein allgemeiner Grundsatz, z. B. Schutz der inländischen Industrie, Schutz der Landwirthschaft, Schutz der nationalen Arbeit, festgehalten werde, so daß die Belastung der ausländischen Waaren in einem bestimmten Verhältnisse zu diesem Zwecke steht. Wenn dies der Fall ist, spricht man von einem Zollsystem. Die Zusammenfassung und einheitliche Anordnung aller einzelnen Zölle nennt man den Zolltarif. Man bezeichnet ihn als autonomen Tarif, wenn die Zollsätze ausschließlich auf der Entschließung der inländischen gesetzgebenden Faktoren beruhen, als Konventionaltarif oder Vertragstarif, wenn die Zölle auf vertragsmäßigen Abmachungen mit dritten Staaten beruhen. Besteht ein solcher Tarif nur für einzelne Staaten, während für andere die autonom festgesetzten Zölle gelten, so wird dieser letztere als allgemeiner oder Generaltarif bezeichnet. Es kommt auch vor, daß die vertragsmäßig dritten Staaten zugestandenen Zollsätze in den allgemeinen Tarif aufgenommen werden und daher autonom auf alle Staaten Anwendung finden. In diesem Falle ist der Tarif ein Einheitstarif.

Vertragsmäßige Tarife werden natürlich nur zu Stande kommen auf Grund von Vereinbarungen, welche den vertragschließenden Staaten als vortheilhaft erscheinen. Solche Vortheile sind entweder in der Ermäßigung der Zölle gelegen oder aber auch in der vom Staate übernommenen Verpflichtung, sie durch einige Zeit nicht zu erhöhen. In jedem dieser Fälle sind die Zollsätze gebunden. Das Zustandekommen solcher vertragsmäßiger Tarife ist immer nur auf Grund von Verhandlungen mit den anderen Staaten möglich, wobei Konzessionen d. h. Zollermäßigungen von diesen nur gegen Zugeständnisse des anderen Vertragstheiles gewährt werden. Damit nun die Nachtheile vermieden werden, welche mit nicht im Vorhinein begrenzten vertragsmäßigen Zollherabsetzungen verbunden sind, stellen manche Staaten zwei Tarife auf, einen Maximal- und einen Minimaltarif. Der erstere gilt für Staaten, mit denen keine Verträge bestehen, der letztere ist der Vertragstarif, dessen Höhe aber von vornherein gesetzlich festgelegt ist. Dadurch ist es möglich, ein gewolltes Maß des Schutzes unbedingt festzuhalten. Aber es ist schwerer, mit einem solchen starren Tarif Konzessionen vom Ausland zu bekommen.

Endlich sind noch Zölle von verschiedener Höhe für gleiche Waaren, Differenzialzölle zu erwähnen, durch welche entweder bestimmte Einfuhrländer, z. B. benachbarte Staaten, in Kolonien das Mutterland gegenüber fremden Staaten, oder Einfuhrseinrichtungen, z. B. Seezufuhr zur Hebung von Seehäfen gegenüber Landzufuhren, oder Transportanstalten, z. B. einheimische Seeschiffe gegenüber fremden, begünstigt werden, bezw. bestimmte Staaten, Einfuhrseinrichtungen in Nachtheil versetzt werden sollen. Die differenzielle Zollbehandlung kann insbesondere auch als Kampfmittel benutzt werden, wenn die eigenen Waaren in dritten Staaten schlechter behandelt werden, als Waaren anderer Staaten oder als die fremden Waaren im eigenen Lande, also als Mittel der Retorsion, dann spricht man von Retorsionszöllen.

Eine treffliche Zusammenstellung der Anwendung der verschiedenen Zollarten in den Zolltarifen der am Welthandel betheiligten Staaten gibt mit knapper Würdigung ihrer technischen und handelspolitischen Bedeutung Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik. 2. Aufl. 1906. Von besonderem Interesse ist die differenzielle Zollbehandlung, soweit sie nicht als Kampfmaßregel, sondern als dauernde Einrichtung des Zollsystems gedacht ist. So sind in Oesterreich-Ungarn die Zölle für gewisse über Triest und Fiume eingehende Kolonialwaaren um 10—20 % gegenüber dem allgemeinen Zoll ermäßigt, um den Kolonialhandel dieser See-

städte gegenüber Hamburg und Bremen zu begünstigen. Das französische Zollgesetz von 1892 begünstigt alle direkten Einfuhren sowohl aus außereuropäischen wie aus europäischen Ländern, indem für die indirekte Einfuhr (aus anderen Ländern als dem Ursprungslande der Waare) Zuschläge zum allgemeinen Zoll bestehen. Ferner werden die französischen Kolonien begünstigt, indem für sie, wenn aus ihnen Waaren direkt nach Frankreich eingeführt werden, erniedrigte Zölle gelten. Die Vereinigten Staaten erheben nach dem Zollgesetze von 1897 für gewisse indirekte Einfuhren einen Zollzuschlag von 10%. Durch die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 wurde zwischen Oesterreich-Ungarn, Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und der Schweiz vereinbart, daß Zucker aus Ländern, welche eine Prämie gewähren, bei der Einfuhr in einen der Vertragsstaaten mit einem die Höhe der Prämie erreichenden Zoll belastet werden soll. Kanada hat 1900 für Erzeugnisse Englands und der englischen Kolonien eine 33⅓prozentige Herabsetzung der tarifmäßigen Zollsätze eingeführt. Man vergleiche ferner Prince-Smith's gesammelte Schriften Bd. II; Lehr, Art. Zollwesen im Hdw. d. Stw.; Lexis, Art. Einfuhrverbote, Einfuhrzölle und Differenzialzölle, ebenda; Laves, Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote, ebenda.

2. Die Wirkung des Schutzzolles.

§ 86. **1.** Der Schutzzoll soll die ausländische Waare, die im Inland auf den Markt gebracht wird, vertheuern. Ob dies um den Betrag des Zolles geschehen wird, ist eine Frage, die nicht einfach zu beantworten ist, gewiß aber ist es, daß die preissteigernde Wirkung, die der Zoll ausüben soll, umso höher sein wird, je höher der Zoll ist. Ob ein Zoll hoch oder niedrig ist, ist nie aus seiner absoluten Höhe, sondern nur aus dem Verhältniß zu beurtheilen, in dem er die Kosten einer Waare und darnach den Preis erhöht. 15—20%ige Zölle gelten als mäßige. Sie sind in der Gegenwart meist beträchtlich höher und steigen bei Industrieartikeln auf 40, 60, 100 und mehr Prozent der Kosten oder des Werthes der Waaren. Diese Steigerung hängt in hohem Grade mit dem Grundsatz der Allgemeinheit des Schutzes zusammen. Wenn z. B. ein Meterzentner Baumwollgewebe mit 100 M. geschützt wird, so kommen nicht diese ganzen 100 M. dem Weber zu Gute, wenn auch die Garne geschützt sind. Denn dann hat er vielleicht in den Garnpreisen für das Garn dieser Gewebe um 30 M. mehr als bei freiem Handel zahlen müssen, so daß sein Schutz nur 70 M. beträgt. So geht es aber mit allen Artikeln. Die Schutzzölle sollen eine preissteigernde Wirkung ausüben und diese muß eben vom Abnehmer der geschützten Waare gespürt werden. Die Schutzzölle müssen ihrem Zwecke nach vertheuernd wirken, ob nun eine wirkliche Preissteigerung oder ein Verhindern des Preissinkens eintritt.

2. Eine zweite Thatsache, die wir ins Auge fassen müssen, ist die, daß die Einheiten, welche man zu schützen vorgibt, die „Landwirthschaft", der „Getreidebau", die „Eisenindustrie", die „Baumwollindustrie" u. s. w. Abstraktionen sind. Sie lösen sich in der Wirklichkeit in eine Unzahl von einzelnen konkreten Betrieben in bestimmter räumlicher Vertheilung und mit bestimmten, unter sich oft sehr verschiedenen Produktionskosten auf. Für den einen Betrieb sind schon die Transportkosten vom Sitze des nächsten ausländischen Konkurrenten bis zu ihm ein genügender Schutz, ein anderer vermag bereits mit den günstigsten ausländischen Produzenten zu konkurriren, während wieder Dritte ohne Zollschutz erliegen müssen. Alle Betriebe derselben Produktionsgruppe in gleicher Weise zu schützen ist daher unmöglich. Man hat die Produktionskosten eines Meterzentners Weizen in Oesterreich mit 9 bis 18 Kr. berechnet. Die Herstellungskosten eines Meterzentners Roheisen gleicher Qualität sind in Oesterreich bei den am günstigsten arbeitenden Werken um 2½ Kr. niedriger, als bei den am ungünstigsten arbeitenden. Erhebungen bei sechs österreichischen Dampfsägen ergaben, daß die Kosten der Verarbeitung von Rundholz zu Schnittholz per Kubikmeter zwischen 5.65 und 7.85 Kronen variiren. Daß dies möglich

ist, beruht darauf, daß keineswegs die am billigsten arbeitenden Betriebe immer den ganzen Bedarf decken können, daß sich ihrer Erweiterung persönliche oder sachliche Hindernisse in den Weg stellen: die Rohstoffe vertheuern sich, die Frachtkosten wachsen bei Aufsuchen entfernterer Absatzgelegenheiten, das Kapital kann nicht beliebig vermehrt werden, geschulte Arbeitskräfte sind nicht immer in beliebiger Menge vorhanden, es fehlt an leitenden Persönlichkeiten. Nur durch diese Schwierigkeiten, die sich der Erweiterung der einzelnen Betriebe entgegenstellen, wird uns das Nebeneinanderbestehen von Betrieben mit verschieden hohen Produktionskosten erklärlich.

3. Diese Thatsachen gelten auch für das Ausland. Auch im Ausland arbeiten Betriebe mit verschieden hohen Produktionskosten neben einander und die Konkurrenz einer ausländischen mit einer inländischen Produktion spielt sich daher unter sehr komplizirten Bedingungen ab. Nur wenn die ausländische Produktion nicht ganz durch den Bedarf im eigenen Lande in Anspruch genommen ist, oder wenn jene Betriebe, welche billiger arbeiten als inländische, ohne Kostenerhöhung ihre Produktion ausdehnen können, wird eine Einfuhr stattfinden und diese wird nur jene inländischen Betriebe gefährden, deren Produktionskosten höher sind, die anderen werden fortbestehen. Der Schutzzoll soll nun die Grenze, innerhalb welcher die Produktionen im Inlande betrieben werden können, ausdehnen. Er kann dies nur thun, indem er die Waare um so viel vertheuert, daß dadurch diejenigen Betriebe, welche man schützen will, ihre Kosten gedeckt finden. Es ist klar, daß man dabei nicht bis zur äußersten Grenze gehen kann und daß Bedenken auftauchen müssen, wenn die Preisvertheuerung eine sehr große sein müßte, weil die Betriebe, deren Schutz man noch im Auge hat, ganz außerordentlich ungünstige Produktionsbedingungen haben. Der Vortheil, den man erlangt, liegt in der Produktionsausdehnung, in der Vermehrung der Verwendungsgelegenheiten für Kapital und Arbeit. Er wird erkauft um den Nachtheil der Preiserhöhung, welche die Konsumenten schädigt. Das Maß jenes Nutzens und dieses Nachtheiles müssen verglichen werden. Wenn man durch eine geringe Preiserhöhung eine große Ausdehnung der Produktion herbeiführen kann, wird der Schutzzoll vortheilhaft sein. Je geringer die Produktionsvermehrung im Verhältniß zur Preissteigerug, desto weniger nützlich ist er, bis er schließlich in eine Schädigung der Volkswirthschaft umschlägt.

4. Wir haben aber bisher keine Maßstäbe, um diese Wirkungen der Schutzzölle verläßlich kontroliren oder vorausberechnen zu können. Es läßt sich vor Allem nicht mit Sicherheit sagen, wie die Wirkung des Schutzzolles sich auf das Ausland und auf das Inland vertheilen wird. Da es im Ausland Betriebe gibt, welche unter weniger günstigen Bedingungen arbeiten, so wird diesen die Einfuhr nunmehr unmöglich werden. Dies muß die Wirkung einer Vermehrung des Waarenangebotes und daher einer Preissenkung im Auslande haben. In dem Maße dieser Preissenkung wird aber nun die Einfuhr erleichtert und der Preis im Inlande daher nicht um den ganzen Betrag des Zolles gesteigert. Man hat daher als wahrscheinlich angenommen, daß die Preise im geschützten Lande zwar immer höher sein werden, als es bei freiem Verkehr der Fall sein wird, aber selten um den ganzen Betrag des Zolles. Eine entscheidende Rolle spielen dabei immer die Quantitäten der in- und ausländischen Produktion und das Verhältniß der ein- und ausgeführten Waarenmengen zu ihnen.

5. Die Richtung und das Maß des Schutzes stützen sich auf historisch gewordene Thatsachen. Die vorhandenen, historisch gewordenen oder als möglich erkannten Produktionsgelegenheiten im Lande sind es, die man schützt. Dabei nimmt, wie wir ge-

sehen haben, jeder Zollschutz eine Abgrenzung der Betriebsmöglichkeiten vor, indem nicht alle möglichen Produktionen geschützt werden, sondern nur jene, deren Produktionskosten eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Diese Auswahl der zu schützenden Betriebe auf eine sorgfältige Erhebung der inländischen Produktionsmöglichkeiten zu stützen, ist die eigentliche Aufgabe eines Schutzsystems. Ihr dienen die eingehenden Erhebungen der Produzentengruppen, der Handels- und Gewerbekammern, der für diesen Zweck gebildeten Zentralstellen der Industrie und der Landwirthschaft zur Vorbereitung von Zolltarifen. Es ist klar, daß hiebei an und für sich und mit Rücksicht auf den Widerstreit der Interessen der zu schützenden Gruppen Stärke- und Machtverhältnisse mit entscheiden und vielleicht manchmal entscheidender sind, als die objektiven Ermittlungen der Produktionsmöglichkeiten. Darum birgt jedes Hochschutzzollsystem auch Gefahren in sich, die durch weitgehende Spezialisirung der Tarife gemildert, aber nie ganz behoben werden können. Die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen: die Bedingungen, unter welchen Kapital, Arbeitskräfte, Frachtgelegenheiten zur Verfügung stehen, die technische und wirthschaftliche Organisation der Betriebe, die Belastung durch Steuern, sozialpolitische Forderungen u. s. w. sind so veränderlich und für die tausenderlei Produktionsmöglichkeiten — die österreichische Gewerbezählung von 1902 unterschied 326 Gewerbegruppen mit fast 6000 einzelnen Gewerbebenennungen, worunter allerdings auch die Handelsgewerbe inbegriffen waren — so wenig zu übersehen, daß immer nur für einen Theil der inländischen Produktion die Wirkung des Zolles genau bemessen, der Schaden für die Konsumenten aber nie genau veranschlagt werden kann. Alle Nachtheile der Schutzzölle müssen aber natürlich mit ihrer Höhe steigen, insbesondere auch der, daß eventuell ungünstige Produktionsbedingungen, die auf technischer und wirthschaftlicher Rückständigkeit beruhen, geschützt werden.

Daß auch in der Industrie steigender Kapitalsaufwand eine relative Minderung des Ertrages herbeiführen, eine Ausdehnung der Produktion also zu Preiserhöhungen führen kann, ist schon von Wolkoff, Lectures d'économie politique rationelle, Paris 1861, S. 164 ff., 181 ff., von Roesler, Zur Lehre von der internationalen Arbeitstheilung, in Z. f. ges. Stw. 1864, S. 276 ff., bes. S. 292 ff., von Dühring, Kritische Grundlegung, Ausgabe von 1866, S. 276, erkannt und verwerthet worden. Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905, hat die Verwerthung dieser Thatsachen in der Praxis der Zolltarifbildung erfaßt und darauf seine Theorie des Schutzzolles aufgebaut. Sie zeigt uns die Grenzen des Schutzzolles theoretisch richtig auf. Die Schwierigkeit liegt aber in der praktischen Handhabung. Sowohl die Ermittlung der Kosten, wie die Werthung der Bedeutung der einzelnen Kostenelemente, namentlich jener, welche im Augenblick im Lande ungünstig sind, ist schwierig. Ein ausgezeichneter Kenner der Praxis, Grunzel kommt daher auch zu dem Schlusse: „In Wirklichkeit sind aber die Zölle gewöhnlich nicht das Resultat einer derartigen Berechnung, sondern der Ausdruck einer wirthschaftlichen oder politischen Macht" (Die Grenzen des Schutzzolles, in Oesterreichische Rundschau, 16. Bd., 1908, S. 81). Wohl dem Lande, in dem diese Macht nicht blos persönliche Interessen, sondern auch wirkliche Volksinteressen vertritt!

3. Die Getreidezölle.

§ 87. **1.** Unter den Schutzzöllen nehmen jene für agrarische Produkte eine besondere Stellung ein. Wie schon in der Uebersicht über die Entwicklung der Handelspolitik hervorgehoben worden ist, hat sich die Schutzzollpolitik im Wesentlichen auf dem Gebiete der Industrie entwickelt. Der Merkantilismus kannte keinen handelspolitischen Schutz der Landwirthschaft. Auch im 19. Jahrhundert sind bis in das letzte Jahrzehnt nur in England und in Frankreich Getreidezölle von der Höhe eingehoben worden, welche der inländischen Produktion einen fühlbaren Schutz vor der Konkurrenz ausländischen Getreides gewähren konnte. In England hat dieses System den Anstoß zum Kampfe für den Freihandel gegeben, in Frankreich mit seiner stabilen Be-

völkerung war es praktisch von geringer Bedeutung, weil die einheimische Produktion in der Regel ausreichte den Konsum zu befriedigen. In anderen Staaten waren wohl zeitweilig auch auf landwirthschaftliche Produkte Zölle gelegt, aber in so geringem Ausmaße, daß der Preis durch sie nicht beeinflußt werden konnte. Von 1865—1879 waren sie in Deutschland sogar vollständig zollfrei, seit 1879 ist aber das System des allgemeinen Schutzes zur Geltung gekommen, und sind daher nicht nur die Industrieprodukte, sondern auch alle landwirthschaftlichen Produkte durch Zölle mit dem ausdrücklichen Zweck bedacht, dadurch die Inlandspreise vor einem Druck durch die ausländische Konkurrenz zu behüten. Diese Zölle gehören in der Gegenwart zu den bestrittensten.

2. Insbesondere in Deutschland bot die Erneuerung der Handelsverträge 1903 auf der Grundlage eines geänderten autonomen Zolltarifes, in welchem die Agrarzölle wesentlich erhöht wurden, Veranlassung zu einer sehr eingehenden Diskussion. Die allgemeinen Gesichtspunkte, unter welchem die Agrarzölle betrachtet werden, sind natürlich im Wesentlichen dieselben, welche für die Freihandels- oder Schutztheorie überhaupt charakteristisch sind, doch treten daneben Besonderheiten hervor, welche der Natur des Landwirthschaftsbetriebes, der agrarischen Bevölkerung und der Bedeutung der Agrarprodukte für die gesammte Bevölkerung entnommen sind. Schon Fr. List hat die Ansicht vertreten, daß die Hebung der Landwirthschaft sich von selbst der der Industrie anschließen werde, denn die wachsende Industrie steigere den Bedarf an Rohstoffen, trage zur Vermehrung der Bevölkerung bei, da sie in zunehmendem Maße Arbeitskräfte brauche, sichere so der Landwirthschaft den Absatz in nächster Nähe und erhöhe dadurch den Bodenwerth. Der Versuch aber, diese Hebung durch Zölle erreichen zu wollen, müsse scheitern, da durch diese für die Landwirthschaft nicht die Möglichkeit — wie bei der Industrie — gegeben wird, zu besseren und ergiebigeren Produktionsbedingungen überzugehen, sondern nur die erreicht wird, schlechten Boden anbauen, also höhere Produktionskosten aufwenden zu können. Die Annahme einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen Industrie und Landwirthschaft ist auch heute noch der Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Agrarzölle durch ihre Gegner. Sie findet insbesondere in der Kritik der Getreidezölle ihren schärfsten Ausdruck.

Die gemäßigten (Industrie-) Schutzzöllner räumen ein, daß *Industriezölle* die Wirkung einer Vermehrung der Produktion im Inlande haben können, daß sie die Möglichkeit der Verbesserung der Technik, der Produktionsorganisation, der Erziehung der Arbeitskräfte bieten. Sie rufen neue Anlagen hervor, welche konkurrenzfähig werden und den Konsumenten Aussicht auf Beseitigung des Zolles und auf niedrigere Preise in der Zukunft eröffnen. Sie beseitigen nicht die innere Konkurrenz und es kann daher auch innerhalb des industriellen Schutzsystems eine Verschiebung der Produktion zu Gunsten der leistungsfähigeren und billigeren Betriebe stattfinden. Dagegen nimmt diese Gruppe von Schutzzöllnern in Uebereinstimmung mit den Freihändlern an, daß *Getreidezölle* eine gleiche Wirkung nicht haben können. Die höheren Getreidepreise in Folge des Zolles rufen nicht eine erhöhte Produktion der unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Betriebe hervor, sondern sind entweder überhaupt nicht von einer Steigerung der Produktion begleitet oder nur von einer solchen, welche durch Anbau schlechteren Bodens ermöglicht wurde. In beiden Fällen haben sie ein *Steigen der Bodenrente* und damit natürlich der *Bodenwerthe* im Gefolge. Bei erhöhten Bodenpreisen aber ist die Lage der Landwirthe, die Boden kaufen mußten, dieselbe wie vorher. So hat die Erhöhung der Getreidezölle in Deutschland durch den Zolltarif von 1902 und die Handelsverträge von 1905 anerkanntermaßen eine Steige-

rung der Bodenpreise herbeigeführt, die von Kennern der Landwirthschaft als „geradezu bedenklich" bezeichnet wird.

Während ferner die unter dem Schutze eines Industriezolles ins Leben gerufenen und erstarkten gewerblichen Unternehmungen eine dauernde Vermehrung der Produktivkraft eines Volkes bedeuten, ist eine während des Zollschutzes eintretende Ausdehnung der Getreideproduktion, die an sich durch die begrenzte Bodenfläche beschränkt wird, keine dauernde Vermehrung der Produktion, da sie bei sinkenden Preisen wieder dem Uebergang zu anderen Produktionen Platz machen wird. Sehr beträchtlich sind aber die Nachtheile, welche durch eine Vertheuerung des wichtigsten Nahrungsmittels, welche von der ganzen Bevölkerung zu tragen ist, eintreten, da sie die Lebenshaltung der großen Massen der Bevölkerung drückt und in der vermehrten Kaufkraft der begünstigten Grundbesitzer, welche nur einen kleinen Theil der gesammten Bevölkerung ausmachen, ein Ersatz dafür nicht gefunden werden kann. Die neuen Getreidezölle Deutschlands zwingen die Bevölkerung, jährlich um 300 Mill. M. mehr für Brod und Mehl auszugeben.

Auch abgesehen davon, daß in jenen Fällen, in welchen die erhöhten Getreidepreise zur Wirkung gelangen, nicht immer der landwirthschaftliche Betrieb, sondern häufig nur der augenblickliche Grundbesitzer Vortheile zieht, kann man den Nutzen der Getreidezölle nicht der Landwirthschaft als solcher zusprechen, denn es werden davon nur jene Landwirthe berührt, welche Getreide verkaufen, alle Landwirthe aber, welche keine überschüssige Produktion haben oder welche Getreide zukaufen müssen, sei es für den eigenen sei es für den Bedarf der Viehhaltung, tragen mit an der Belastung, welche die Vertheuerung des Getreides hervorruft. Die Zahl der Getreide verkaufenden Landwirthe ist aber nicht sehr groß, im Deutschen Reich etwa 30 % aller landwirthschaftlichen Betriebe und mit Angehörigen 12 % der Bevölkerung. Die Größe des Vortheiles gestiegener Getreidepreise ist für die Mehrzahl gering. In den bäuerlichen Betrieben, welche Getreide verkaufen, ist der Erlös daraus vielleicht 15—20 % der Gesammteinnahme; von Bedeutung wird der Getreidebau erst beim größeren Grundbesitzer. Der Getreidezoll bedeutet daher nicht den Schutz des bäuerlichen Landwirthschaftsbetriebes, sondern den des landwirthschaftlichen Großbetriebes.

Ein weiterer Nachtheil des Getreidezolles ist darin gelegen, daß er sehr ungleichmäßig wirkt. Da der Zoll hier einen Weltmarktartikel trifft, für dessen Preisgestaltung der Ernteausfall auf der ganzen Erde maßgebend ist, erweist er sich bei reichlichen Ernten weniger wirksam, da dann trotz des Zolles ausländisches Getreide auf den Markt gebracht wird, bei schlechten Ernten aber verstärkt er ihre Tendenz zur Vertheuerung der Bodenfrüchte.

Je mehr ein Staat Industriestaat werde, je mehr seine städtische, Gewerbe und Handel treibende Bevölkerung wächst und wirthschaftlich wie für die Steuerleistung das Uebergewicht erhalte, desto mehr gerathen die Interessen der großen Mehrheit der Bevölkerung in Widerspruch mit jenen der durch Getreidezölle geschützten Minderheit mittlerer und größerer Grundbesitzer.

3. Die Mehrzahl der Argumente der Gegner der Getreidezölle, die wir hier angeführt haben, wird von denjenigen, welche sie befürworten, nicht deshalb bekämpft, weil sie sie an sich für unrichtig halten. Es wird vielmehr nur bestritten, daß das Maß der ungünstigen Folgen so groß sei, wie die Gegner behaupten, oder es wird behauptet, daß die ungünstigen Wirkungen durch die Vortheile, welche erhöhte Getreidepreise den Grundbesitzern für ihren Betrieb und Aufwand bringen, im Wesent-

lichen ausgeglichen werden. Nur in einem und allerdings dem entscheidenden Punkte wird die Richtigkeit der freihändlerischen Auffassung prinzipiell angefochten, indem der Ansicht, daß Getreidezölle keine die landwirthschaftliche Produktion fördernde Wirkungen haben, die gegentheilige gegenübergestellt wird: ein prinzipieller Unterschied in der Wirkung von Agrarzöllen und Industriezöllen bestehe nicht, wenn auch vielleicht die Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion mit größeren Schwierigkeiten verknüpft sei, insbesondere kämen auch dem Getreidezoll produktive Wirkungen zu, seien es auch nur die, die bestehende Getreideproduktion zu erhalten. Das liege aber nicht nur im Interesse der großen Grundbesitzer, sondern der Gesammtheit. Denn für viele Landwirthe ist der Uebergang zu anderen Kulturen und Bewirthschaftungsformen aus natürlichen Gründen nicht möglich; wenn es aber geschähe, werde dadurch die Konkurrenz in den anderen landwirthschaftlichen Produkten vermehrt und deren Preis gedrückt (wodurch ein indirektes Interesse der nicht Getreide verkaufenden Landwirthe an den Getreidezöllen entstehe), in jedem Fall sei der Uebergang zu anderen Wirthschaftsformen nur langsam zu vollziehen, gehe mit Zersetzung sozialer Klassen vor sich, die für die Gesammtheit wichtig sind, fordere Kapital, das gerade schlecht rentirende Betriebe nicht aufbringen können.

Neben diesen ökonomischen Momenten werden dann die Wirkungen hervorgehoben, welche ein starker Rückgang der Getreideproduktion oder bei Ablehnung der Agrarzölle überhaupt ein Rückgang aller landwirthschaftlichen Betriebe haben müßte: Sinken der Kaufkraft der Landwirte, also Verkleinerung eines für die heimische Industrie wichtigen inneren Marktes, erhöhte Zuwanderung vom Lande in die Stadt, Vermehrung des städtischen, industriellen Proletariates, gesteigerte industrielle Thätigkeit zu Exportzwecken und damit wachsende Abhängigkeit von auswärtigen Mächten. Eine solche Entwicklung habe schwere kulturelle Nachtheile im Gefolge. Wenn sie durch das Hochhalten der Lebensmittelpreise unter gleichzeitiger Entwicklung der heimischen Landwirthschaft verlangsamt werde, so sei dies nur wünschenswerth.

4. Es ist den Vertheidigern der Getreidezölle zuzugeben, daß auch diese produktionssteigernde Wirkungen haben können oder die Verdrängung der Produktion zu verhindern vermögen. Aber dieser Vortheil wird erkauft mit der Preissteigerung des Bodens und der Verteuerung der Nahrungsmittel. Der verbleibende Nutzen ist nach der konkreten Größe der Produktionsförderung bezw. Erhaltung im Vergleich zu den den Konsumenten auferlegten Lasten zu beurtheilen. Die Spannung zwischen diesen beiden Faktoren wächst mit der Größe des Produktionsdefizites und der Höhe des Zolles, der nothwendig wird, um eine gegebene Ausdehnung landwirthschaftlicher Produktion zu erhalten. Je mehr die Bevölkerung anwächst, die städtischen Erwerbszweige zunehmen und dadurch eine Verschiebung der Produktionsinteressen zu Gunsten der Industrie und des Handels eintritt, desto stärker wird daher die Belastung der Bevölkerung im Verhältniß zu dem durch die Zölle gewährten Nutzen sein. Jene Entwicklung ist nach unseren Erfahrungen eine unaufhaltsame. Staaten mit wachsender Bevölkerung müssen Industriestaaten werden, die landwirthschaftliche Produktion folgt der Bevölkerungszunahme in immer größerem Abstande. Damit sind die Bedingungen zu einem Konflikt zwischen den Interessen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung gegeben, soweit letztere durch Zölle Preisvortheile bezieht, welche die erstere schädigen. In dem dann entbrennenden Kampf gegen die Agrarzölle und besonders gegen die Getreidezölle können aber auch die Industriezölle nicht unangefochten bleiben, da auch durch sie immer in größerem oder geringerem Maße Sondervortheile geschützt werden.

Es wird daher im Laufe der Zeit die Bewegung zum Freihandel durch den Streit um die Getreidezölle gefördert werden.

Wie in England in den ersten Dezennien des 19. Jahrh., so ist in Deutschland in den letzten Jahren der Streit um die Zweckmäßigkeit der Getreidezölle zum Mittelpunkt des Streites über die richtigen Wege der Handelspolitik überhaupt geworden. Es treten dabei immer zwei Gedankenreihen hervor, die sich um die theoretische prinzipielle Argumentation und um die Beurtheilung der augenblicklichen Lage der deutschen Volkswirthschaft und ihre Bedürfnisse schlingen. In ersterer Hinsicht haben die Gegner der Getreidezölle die Argumente der älteren Freihandelsschule in neuer Form vorgetragen, in letzterer Beziehung werthvolle Beiträge zur Beurtheilung der Organisation der Weltwirthschaft geliefert, indem sie den Nachweis zu führen suchten, daß der nothwendige Export der Industriestaaten, die Anlage ihres Kapitales in kapitalschwachen Ländern und der nothwendige Import von dort immer festere, sicherere und dauerndere Formen annehme und damit die nationale Volkswirthschaft nothwendig zu einem Glied der Weltwirthschaft mache, daß man deshalb um die Nahrungsmittelversorgung nicht besorgt zu sein brauche. Eine Bereicherung unserer Kenntnisse hat diese Literatur auch dadurch gebracht, daß sie die Wirkungen des Freihandels für die englische Landwirthschaft klarstellte.

Die Vertheidiger der Getreidezölle bemühen sich, ihre produktiven Wirkungen und die Vortheile des inneren Marktes vor dem äußeren nachzuweisen, die Gefahren des Welthandels und des Kapitalismus zu schildern, deren Eintritt eine konsumfähige Landwirtschaft zu verlangsamen vermöge, insbesondere durch eine als wünschenswerth angenommene Hemmung der Bevölkerungsvermehrung.

Die wichtigsten Schriften sind, vom freihändlerischen und vom Standpunkt des Industrieinteresses: Brentano, Das Freihandelsargument, 1901; Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates, 1901; Die Getreidezölle als Mittel gegen die Noth der Landwirthe, 1903; Dietzel, Weltwirthschaft und Volkswirthschaft, 1900; Kornzoll und Sozialreform, 1901; Sozialpolitik und Handelspolitik, 1902; Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit, 1903; Lotz, Der Schutz der deutschen Landwirthschaft, 1900; Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf, 1901.

Vom schutzzöllnerischen und agrarischen Standpunkt: Oldenberg, Deutschland als Industriestaat, 1897; Adolf Wagner, Agrar- und Industriestaat, 1901 und 1904; Diehl, Kornzoll und Sozialreform, 1901; Pohle, Deutschland am Scheidewege, 1902.

Eine Erörterung der Thatsachen und Richtung der neuesten Handelspolitik Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Getreidezölle in den Schr. d. V. f. S. Bd. 90—92 und Bd. 98. Ferner theoretische Erörterungen bei Buchenberger, Agrarpolitik, 2. Bd. S. 196ff.; Conrad, in Schönburg's Hdb., Bd. II1; derselbe, Art. Getreidezölle im Hdw. d. Stw.; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905, insbesondere S. 151ff.

4. Kartelle und Zölle.

§ 88. **1.** Wir verstehen hier unter Kartellen alle Vereinigungen von Betrieben, durch welche eine monopolistische Beherrschung des Marktes in einer Waare oder einer Reihe von Waaren angestrebt wird, gleichgiltig, ob die einzelnen Betriebe ihre Selbständigkeit formell behaupten, oder ob sie zu einer großen Gesellschaft zusammengeschmolzen werden (vgl. oben § 49). Solche Vereinigungen sind auch im freihändlerischen England zu Stande gekommen, in Schutzzollländern erlangen sie aber dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie die Wirkungen des Schutzzolles viel rascher zum Durchbruch bringen als dies bei freier Konkurrenz der Fall wäre. Sie können in Folge ihrer Organisation die Erweiterung der Produktion rasch und systematisch durchführen, ohne sie bis zur Ueberproduktion zu steigern, was bei ungeregelter Produktion leicht als Folge der durch den Zoll den Unternehmern gewährten Gewinnaussichten geschieht. Sie können aber auch die in Folge des Zolles mögliche Preissteigerung viel vollkommener und rascher eintreten lassen, als es bei innerer Konkurrenz der Fall wäre. In den Klagen der Maschinenfabriken gegen das Eisenkartell, der Baumwollweber gegen das Spinnerkartell, der Glasfabriken gegen das Sodakartell u. s. w. kehren die Vorwürfe

immer wieder, daß die Zölle in Folge des Kartells zu höheren Preisen führen als es ohne sie der Fall wäre. Die Kartelle können insbesondere den Zoll durch Berücksichtigung der Frachtkosten in der Weise ausnützen, daß sie, wenn es die Einfuhr noch zuläßt, die Preise ohne Rücksicht auf die Entfernung des Konsumtionsortes vom Produktionsorte nur mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz festsetzen, so daß die Preise an der Grenze niedrig gestellt und mit der Entfernung von der Grenze erhöht werden, auch wenn in den letzteren Fällen dem Kartell keine oder geringere Transportkosten entstehen. Die Wirkungen dieser Preissteigerungen werden insbesondere dann verschärft, wenn es sich um Rohmaterialien oder Halbfabrikate exportfähiger Produktionszweige handelt. Hiedurch wird die Exportwaare vertheuert und der Export erschwert. Die für solche Fälle eingeführten Ausfuhrvergütungen, Zollrestitutionen (vgl. unten § 89) funktioniren nicht vollkommen, ebenso wenig wie das von den Kartellen eingeführte System, Exportindustrieen niedrigere Preise anzurechnen.

2. Wenn der Zoll nur so hoch bemessen ist, daß erst seine volle, im Preis zum Ausdruck gelangte Höhe die gewünschte Erweiterung der inländischen Produktion ermöglicht, dann könnte natürlich gegen eine solche Politik nur der freihändlerische Einwand erhoben werden. Allein dies ist in der Regel nicht der Fall. Bei Bemessung der Zollhöhe wird mit den aus der Konkurrenz sich ergebenden Abschwächungen gerechnet und oft genug betont, daß man durch den Zoll nur ein Sinken der Preise verhindern wolle. Ferner ist die Bemessung der Zollhöhe insbesondere mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Waaren, die in eine Zollposition zusammengefaßt werden müssen, immer eine mehr oder weniger willkürliche, so daß schädliche Zölle gar nicht vermieden werden können. Durch das Kartell wird dann diese Schädlichkeit bewußt zur vollen Höhe herausgearbeitet. Es können daher durch Kartelle zweckmäßige Zölle schädlich, unzweckmäßige Zölle noch schädlicher gemacht werden. Diese Wirkungen werden im Inlande insbesondere in Verbindung mit den von den Kartellen häufig geübten billigen Auslandsverkäufen (vgl. oben § 49,3) schwer empfunden.

3. Man hat daher wiederholt, zuerst Brentano 1889, den Vorschlag gemacht, die die nationale Volkswirthschaft bedrohende Preispolitik der Kartelle durch Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle auf die kartellirten Waaren, sowie durch Herabsetzung der die Einfuhr erschwerenden Frachttarife zu bekämpfen. Das kanadische Zollgesetz vom 29. Juli 1897 enthielt eine darauf abzielende Ermächtigung der Regierung. Sonst hat der Vorschlag bisher keine praktische Bedeutung erlangt, obwohl er an sich nicht zu verwerfen ist. Schwierigkeiten bietet nur die Scheu der Regierungen, das Odium einer Bekämpfung inländischer Produktionsunternehmungen auf sich zu laden, und der wichtige Umstand, daß ja durch die Zollaufhebung oder Herabsetzung auch die nicht kartellirten Unternehmungen getroffen werden und zwar schwerer als die Kartelle. Auch wird dadurch die Möglichkeit, daß sich in Folge der Preisüberspannung der Kartelle eine inländische Konkurrenz entwickelt, abgeschwächt. Endlich wird das Mittel natürlich dann nicht helfen, wenn internationale Kartellvereinbarungen bestehen, wie sie für viele Waaren in den letzten Jahren gebildet worden sind. Wird durch diese Schwierigkeiten auch die praktische Bedeutung der Zollherabsetzung abgeschwächt, so sollte sie doch in den ihr gesteckten Grenzen wirksam gemacht werden können.

Das Kapitel der billigen Auslandsverkäufe bei Hochhalten der Preise im Inland (der sog. Damping) ist oben berührt worden. Hier nur einige Beispiele. Im Sommer 1900 war der Preis von amerikanischen Waaren wie Blei, glatter Draht, Stacheldraht, Nägel, Soda, Portlandzement trotz der aufzuwendenden Transportkosten in England um 20—25% niedriger als auf dem Markt des Ursprungslandes. Die österreichischen Baumwollspinner schossen 1897 einen Exportfonds von ½ Mill. Kronen zusammen und führten damit 3½ Mill. kg Garn nach

Deutschland aus, während der normale Export dahin nur 1/2 Mill. beträgt. Das deutsche Drahtstiftenkartell exportirte 1900 über 19000 Tonnen mit 44 Mark Verlust pro Tonne. Die deutschen Walzwerke besaßen gleichfalls einen Exportfonds. In vielen Fällen wird von den durch so forcirten Export bedrohten Industriellen in gleicher Weise geantwortet und schließlich eine internationale Vereinbarung getroffen. Schon 1897 hat W. Liefmann eine Liste solcher internationaler Kartelle gegeben. Heute könnte sie wesentlich vermehrt werden. Immer häufiger breiten sich große Einzelunternehmungen über verschiedene Länder aus und gehören dann verschiedenen nationalen Kartellen an. Die großen deutschen Elektrizitätswerke, zahlreiche Eisen- und Maschinenfabriken aller Art, von Lokomotiv- bis zu Fahrradfabriken und solchen für Feinmechanik, die größten Feldbahnen-, Draht-, Oefen-, Chamotte-, Zement- Seiden-, Sammt-, Band-, Zellstoff-, Filz-, Seilfabriken besitzen Filialen und eigene Unternehmungen in verschiedenen Ländern. Schweizer Baumwolle-, Seiden-, Nährmittel- und Chokoladefabriken haben Werke in Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien; englische Seifenfabriken, Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen und solcher für zahlreiche Textilprodukte haben Werke in fremden Staaten; die Asbest-, Gummi-, Pinsel-, Aluminiumindustrie, die Industrie der Knochenverarbeitung und besonders zahlreiche Spezialzweige der chemischen Industrie gehören in Europa zu jenen, welche von einheitlichen Großunternehmungen in den einzelnen Staaten hervorgerufen werden. Für solche internationale Industrien hat die Handelspolitik der einzelnen Staaten nur mehr geringe Bedeutung. Sie profitiren von Zollerhöhungen, wo immer sie sich vollziehen. Vielleicht liegt hierin der Keim zu einer Entwicklung, welche einmal dem ganzen Schutzsystem seine Bedeutung nimmt, weil die wichtigsten Interessen durch ihre eigene Organisation sich gegen einander genügend geschützt haben werden. Vorläufig allerdings ist die internationale Organisation noch nicht so weit, daß sie die Waffe der Zollherabsetzung unwirksam machen würde.

Literatur: Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Noth, 1889, Verh. d. V. f. S. über Kartelle, 1894, Schr. Bd. 61; Liefmann, Schutzzoll und Kartelle, 1903; derselbe, Kartelle und Trusts, 1905; Brentano, Die beabsichtigte Neuorganisation der deutschen Volkswirthschaft, in Süddeutsche Monatshefte, 1904; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, 1905, S. 290ff.

5. Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien.

§ 89. **1.** Ausfuhrvergütungen (Steuer- oder Zollrestitutionen) sind Vergütungen, welche bei einer zur Ausfuhr gelangenden Waare vom Staate gezahlt werden, entweder für die bei der Herstellung der Waare im Inland gezahlten Verbrauchsabgaben, oder falls die Waare oder ihr Rohstoff vorher aus dem Auslande bezogen wurde, für den davon gezahlten Zoll. Solche Ausfuhrvergütungen sind berechtigt, da beide Formen von Abgaben vom Staate nur zu dem Zwecke eingehoben werden den inländischen Konsum zu belasten, die Voraussetzung für die Berechtigung dieser Abgaben aber hier wegfällt und die Verweigerung der Rückvergütung sogar eine direkte Benachtheiligung der inländischen Produzenten auf dem ausländischen Markte bedeutete.

Die Formen, in welchen die Vergütung erfolgen kann, sind verschieden. Bei allen Rückvergütungen, welche in der Regel nur Zölle auf Rohstoffe, z. B. Roheisen, Getreide betreffen, wird meist der Nachweis der Uebereinstimmung der ausgeführten mit der eingeführten Waare gefordert (Identitätsnachweis), doch hat man auch manchmal davon abgesehen und dann die Rückvergütung in andere Formen gekleidet, so insbesondere in die der Ausstellung von Einfuhrberechtigungsscheinen, titres d'acquit à caution, das sind Scheine, welche dem Inhaber die Berechtigung gewähren, ein bestimmtes, dem ausgeführten gleiches Quantum der Waare zollfrei einzuführen. Wenn der Exporteur die Waare aus inländischen Rohstoffen hergestellt hat, so empfängt er unter Umständen in diesem Einfuhrschein, der verkäuflich ist, thatsächlich eine dem Werthe des Scheines, das ist der ungefähren Höhe des Zolles entsprechende indirekte Prämie für die Ausfuhr, da ja der Preis des inländischen Rohstoffes nicht immer und überall um den vollen Betrag des Zolles erhöht ist.

2. Solche Ausfuhrprämien entstehen auch bei Rückvergütungen der im Inlande erhobenen Verbrauchsabgaben, wenn der Maßstab für die Einhebung der Abgaben und für die Rückvergütung nicht der gleiche ist. Wenn z. B. die Steuer als Materialsteuer eingehoben wird, muß bei der Rückvergütung, welche bei der Ausfuhr des fertigen Produktes erfolgt, eine bestimmte Annahme über die im ausgeführten Produkte enthaltene Menge verarbeiteter Rohmaterialien zu Grunde gelegt werden, z. B. die Annahme, daß aus 100 kg Rüben 10 kg Zucker gewonnen werden, so daß bei der Ausfuhr von 10 kg Zucker jene Summe vergütet wird, welche als Steuer von 100 kg Rüben eingehoben wurde. Gelingt es der Produktionstechnik, ein größeres als das von der Steuerbehörde angenommene Ausbeutungsquantum zu erzielen, z. B. 15 kg, so muß der Staat, wenn nun diese Quantität ausgeführt wird, um die Hälfte mehr vergüten, als er erhalten hat und zahlt daher thatsächlich eine Prämie. Dies kann unbeabsichtigt vom Staate geschehen, wenn sich die Produktion technisch rasch verbessert, oder für einzelne Produzenten günstigere Bedingungen vorliegen, es kann aber auch in der Absicht des Staates liegen, eine Industrie in dieser Form für Ausfuhrzwecke zu unterstützen. Dann ist die Prämie völlig einer solchen gleichzustellen, welche der Staat direkt und unverhüllt bei der Ausfuhr von Waaren gewährt.

Die nächste Wirkung von Ausfuhrprämien ist allerdings eine starke Steigerung der Produktion für die Ausfuhr und ein Sinken der Preise im Auslande. Dies nöthigt einerseits den Staat dazu, die einheimische Produktion durch einen Schutzzoll vor dem Rückströmen der Waare und einem Preisdrucke im Inlande zu behüten, andererseits wird es die ausländischen Staaten zu Abwehrmaßregeln, sei es in der Form von Ausfuhrprämien, welche nunmehr sie gewähren, sei es in der Form von Retorsionszöllen drängen. In beiden Fällen wird die Lage der inländischen Produzenten erschwert und werden sie zu erneuten Ansprüchen an den Staat um Erhöhung der Prämien getrieben. Es können bei einer hochentwickelten und in vielen Staaten betriebenen Industrie die von allen Seiten gewährten Ausfuhrprämien auch eine solche Verbilligung des Produktes auf dem Weltmarkte herbeiführen, daß trotz des Schutzzolles selbst die Inlandpreise gedrückt werden, und so die Industrie trotz der Schutzzölle und trotz der materiellen staatlichen Unterstützung in eine ungünstige Lage kommt. Je ausgedehnter die Industrie ist, und je mehr sie durch das System der Prämien groß gezogen worden ist, desto schwieriger ist dann die Lage des Staates, der nun nicht mehr seine Hand von ihr abziehen kann und zu weiteren Unterstützungsmaßregeln gedrängt wird. Aus diesem fehlerhaften Kreise kann man dann nur noch durch internationale Vereinbarungen gelangen, indem in allen betheiligten Staaten eine allmähliche Aufhebung der Prämien in Aussicht genommen wird.

In der merkantilistischen Periode sehr häufig, in Frankreich noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in größerem Umfange geübt, ist das System der Ausfuhrprämien in der Gegenwart sehr eingeengt. Die für Zuckerausfuhr gewährten Prämien sind seit der internationalen Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 beseitigt. Diese Konvention ist insbesondere dadurch interessant, daß sie auch die durch Kartelle gewährten Prämien beseitigt. Solche setzen einen hohen Zollschutz voraus, da nur dann das Kartell für die gewährten Prämien sich an hohen Inlandspreisen schadlos halten kann. Die Konvention setzte aber fest, daß der Zoll in keinem der Vertragsstaaten mehr als 6 Francs (gegen z. B. 27½ Francs vorher in Oesterreich!) betragen durfe. Zucker aus Ländern, welche Prämien gewahren, ist in allen Vertragsstaaten mit einem der Pramie entsprechenden Zuschlagszoll zu belegen. Die Brusseler Konvention kann dadurch das Vorbild abgeben für eine Bekämpfung der durch hohe Zolle bezw. Kartellirung ermoglichten Ausfuhrpramien privater Organisationen bezw. der billigen Auslandsverkaufe uberhaupt, wie sie in Eisen, Eisenhalbfabrikaten, Schienen nicht selten sind. — Die Branntweinausfuhr ist heute noch in mehreren Staaten durch indirekte oder direkte

Prämien unterstützt. — Eine indirekte Ausfuhrpämie für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps, Rübsaat, Mehl, Malz hat in Deutschland das Gesetz vom 14. April 1894 geschaffen. Wer solche Produkte ausführt, erhält eine Anweisung auf den Betrag des Zolles, der für ihre Einfuhr zu zahlen gewesen wäre. Diese Einfuhrscheine berechtigen innerhalb einer bestimmten Frist zur zollfreien Einfuhr der gleichen Waarenmenge oder zur Anrechnung ihres Werthes bei der Einfuhr gewisser namhaft gemachter anderer Waaren. Sie haben daher den vollen Zollwert und bedeuten für den exportirenden Landwirth die Möglichkeit, um den Betrag, den er dafür erhält, billiger verkaufen zu können.

Literatur: Lexis, Art. Ausfuhrprämien und Identitätsnachweis im Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. II2 S. 331; Cohn, Handelspolitik S. 485 ff.; Grunzel, Handelspolitik S. 484 ff.; Paasche, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer im Hdw. d. Stw.; Wolf, Art. Branntweinsteuer ebenda; Brentano, Ausfuhrprämien, in Patria, 1904.

IV. Die Handelsverträge.

1. Die Handelsverträge im Allgemeinen.

§ 90. **1.** Handelsverträge sind Staatsverträge, durch welche die vertragschließenden Theile Vorschriften treffen über Handel, Verkehr, Schifffahrt und Gewerbebetrieb ihrer Angehörigen in dem Staatsgebiete des anderen Theiles. Ihr Zweck ist darauf gerichtet, die Rechtsverhältnisse der eigenen Unterthanen in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Betriebe im Staatsgebiete des anderen Theiles sicher zu stellen. Sie beziehen sich daher nicht bloß auf die Erwerbsgruppe der Händler und nicht bloß auf die Handelsthätigkeiten, die hauptsächlichsten Gruppen von Gegenständen, welche in Handelsverträgen geregelt zu werden pflegen, sind vielmehr folgende: 1. die Rechte der Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Aufenthalt, Niederlassung, Erwerb und Besitz von unbeweglichen Gütern, Betrieb von Handel und Gewerbe, Abgaben, Belastung und Gerichtsstand; 2. Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrverbote und die Erhebung von Ausfuhr- oder Durchfuhrzöllen, Ausfuhrvergütungen; 3. die inneren Verbrauchsabgaben, insofern dadurch der ausländische Verkehr berührt wird; 4. Erfinder-, Marken-, Musterrechte; 5. Bedingungen der Schifffahrt und des Eisenbahnverkehrs; 6. Veterinärangelegenheiten.

Dadurch, daß die letztgenannten drei Gruppen von Vertragsgegenständen häufig in besonderen Uebereinkommen geregelt werden und in Bezug auf den erstgenannten Punkt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennung der gleichen Rechtsfähigkeit, wie sie die eigenen Staatsangehörigen genießen, für Ausländer immer mehr allgemein und einheitlich zur Geltung gelangt, mithin keine abweichende Regelung in den Verträgen erfährt, tritt in den Handelsverträgen die Frage in besonderem Maße in den Vordergrund, in welcher Weise der Waarenverkehr durch Zollabmachungen berührt wird.

2. In Bezug auf die in Handelsverträgen zu treffenden Zollvereinbarungen sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1. Bindung der bestehenden Zölle; 2. spezielle Zolltarifvereinbarungen (Tarifverträge); 3. Tarifverträge und gegenseitige Einräumung des Rechtes der Meistbegünstigung; 4. keine speziellen Tarifvereinbarungen, sondern bloß Einräumung der Meistbegünstigung.

In jedem der drei ersten Fälle enthält der Handelsvertrag einen Verzicht auf autonome Zollfestsetzungen, im Falle eines bloßen Meistbegünstigungsvertrages wenigstens den Verzicht auf individuelle Regelung des Handelsverkehrs mit jedem einzelnen Staate. Die besonderen Wirkungen, welche sich an diese Klausel knüpfen, werden unten zu be-

sprechen sein (§ 92). Handelsverträge mit Zollvereinbarungen enthalten immer ein Zugeständniß an den anderen Staat, mindestens den Verzicht, ihm gegenüber die Zölle zu erhöhen. Sie bedeuten daher vom Standpunkte des Schutzsystems einen Verzicht auf die Möglichkeit, die Zölle zur Hebung der inländischen Produktion zu benützen, oder sogar die Minderung eines bestehenden Schutzes. Sie verletzen daher immer Interessen der inländischen Produktion, und da Handelsverträge stets auf eine Reihe von Jahren, meist zehn Jahre, geschlossen werden, sehen sich diese benachtheiligten Interessen nicht nur augenblicklich, sondern für diese ganze Zeit der Möglichkeit beraubt, die Zollpolitik zu ihren Gunsten angewendet zu finden. Einer solchen Bindung in der Handhabung der eigenen Wirthschaftspolitik unterzieht sich kein Staat, wenn er nicht diese Nachtheile durch Vortheile kompensirt findet. Solche werden in einem gleichartigen Verzicht des anderen vertragschließenden Theiles auf Zollerhöhungen, bezw. in einer Abänderung seiner Zölle bestehen, welche der Produktion des ersteren Staates in seiner Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen zu Gute kommen. Zollverträge stellen sich daher als Ergebniß von Verhandlungen dar, bei welchen jeder Staat von dem anderen Ermäßigungen oder Bindungen der Zölle für jene Waaren anstrebt, welche aus seinem Staatsgebiete exportirt werden, wogegen er als Kompensation Ermäßigungen oder Bindung seiner Zölle anbietet für Gegenstände, in welchen die ausländische Konkurrenz ihm weniger drückend erscheint.

3. Zollverträge werden daher von den unbedingten Anhängern des Schutzsystems immer bekämpft werden, insbesondere die Vertreter des nationalen Schutzsystems können ihnen nicht zustimmen, da Zollverträge immer das Prinzip der Allgemeinheit des Schutzes aufgeben und auswählen müssen zwischen Produktionen, welche schutzbedürftig, und solchen, welche es nicht oder in geringerem Maße sind. Und da selten die wirthschaftliche Verschiedenheit zweier Staaten so geartet ist, daß sie sich in ihrer Produktion gerade ergänzen, vielmehr namentlich nach einer Periode vorausgegangenen nationalen Schutzsystems alle Produktionszweige überall vertreten sind, sind Vereinbarungen gar nicht zu Stande zu bringen, wenn sich die Staaten nicht die Konzession machen, je für einzelne Gruppen von bisher geschützten Produktionszweigen den Schutz zu ermäßigen und der ausländischen Produktion ein Absatzgebiet zu eröffnen.

Vom freihändlerischen Standpunkte ist eine Zollermäßigung allerdings keine Konzession, welche man dem Dritten macht, sondern die Beseitigung eines Nachtheils, der die eigene Volkswirthschaft getroffen hat, weil der innere Markt dadurch billiger mit den Produkten versorgt wird, die Konsumtion wächst und die Produktionen, für welche jene Hilfsmittel sind, verbilligt werden. So betrachtet ist das Feilschen um die Konzession und die Zurückhaltung derselben sogar als ein Nachtheil anzusehen. Allein dieser Gesichtspunkt, der in den sechziger Jahren oft betont worden ist, tritt heute vollständig zurück. Angesichts der starken zollpolitischen Absperrung der Staaten seit 1879 sieht man schon in einer langen Vertragsdauer für gebundene Zölle und in der gegenseitigen Herabsetzung einiger Zölle einen Vortheil, der eine engere wirthschaftliche Verbindung der Staaten in der Zukunft vorbereiten könnte. Die Schutzzöllner andererseits sehen bei der Unhaltbarkeit des nationalen Schutzsystems die Gefahr kommen, daß bei rein autonomer Zollgesetzgebung plötzlich eine starke Wandlung zu schroffer Herabsetzung der Zölle erfolgen könnte, während eine vertragsmäßige Herabsetzung und Festlegung wenigstens für die Dauer der Vertragsperiode einen gesicherten Bestand verbürgt.

So vereinigen sich die Gemäßigten beider Richtungen auf der mittleren Linie der Handelsverträge.

Literatur: Schraut, System der Handelsverträge, 1884; Vosberg-Rekow, Die Politik der Handelsverträge, 1898; Onken, Art. Handelsverträge im Hdw. d. Stw.; Materialsammlung: Die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande 1872—1897, 2 Bde., 1897; Grunzel, System der Handelspolitik, 2. Aufl., S. 426; Schr. d. V. f. Soz. Bd. 90 bis 92; Schüller, Schutzzoll und Freihandel, S. 229ff.

2. Die handelspolitischen Nebenübereinkommen.

§ 91. 1. Eine Reihe von Vereinbarungen, die theils in den allgemeinen Handelsverträgen, theils in besonderen Uebereinkommen getroffen werden, und zum Theile nur besondere Formen des Waarenverkehrs, zum Theile nur indirekt den Waarenverkehr treffen, ist gegeben durch Bestimmungen bezüglich des Grenzverkehrs, des Veredlungsverkehrs, des Schiffs- und Eisenbahnverkehrs und der Veterinärpolizei.

2. Unter Grenzverkehr versteht man den Verkehr zwischen Bewohnern der Grenzbezirke zweier Staaten in Bezug auf die Gegenseitigkeit ihres eigenen oder oder doch des lokalen Bedarfes. Solche Grenzbezirke werden in der Regel höchstens auf 10 km von der Grenze erstreckt. Dieser Grenzverkehr wird durch Freilassung der ein- und ausgeführten Waaren in dem bezeichneten Umfange auf Grund besonderer vertragsmäßiger Vereinbarungen erleichtert, um die aus der natürlichen Gestaltung des Bodens, der Verkehrswege, der Besitzverhältnisse u. s. w. gegebenen wirthschaftlichen Beziehungen der Grenzbewohner nicht durch Zollmaßregeln zu schädigen. Es sind in der Regel von Eingangs- und Ausgangsabgaben frei alle Konsumgegenstände, Handwerksgeräthe, Vieh, das zur Weide aufgetrieben wird, landwirthschaftliche Geräthe u. dgl.

3. Auch der Veredlungsverkehr wird meist nur für Nachbarländer geregelt, doch kommen auch Vereinbarungen in Bezug auf ihn in entfernteren Ländern vor. Er besteht darin, daß Waaren zur Vervollkommnung, Veredlung, Reparatur in's Ausland gebracht und nach durchgeführter Verarbeitung wieder in's Inland zurückgebracht werden. Manche Staaten pflegen sich gegenseitig die Begünstigung zuzugestehen, derartige Waaren zollfrei eingehen und ausgehen zu lassen und sie auch bei ihrer Rückkehr in veredeltem Zustande keinen Eingangsabgaben zu unterwerfen. Die Eingangsfreiheit für ausländische Waaren, welche für Zwecke der Veredlung in's Inland gebracht werden, liegen im eigenen staatlichen Interesse, da dadurch im Inlande Arbeiter und Kapital beschäftigt werden, die Waare selbst aber, da sie ja wieder ausgeführt wird, gleichartigen inländischen Produktionen keine Konkurrenz macht. Die Eingangsfreiheit für inländische Waaren, welche zur Veredlung in's Ausland gebracht wurden und wieder zurückkehren, kann einestheils unter dem Gesichtspunkte erfolgen, daß dadurch in einem industriell noch nicht hochentwickelten Staate wenigstens die Halbfabrikation im Inlande erfolgen wird, anderentheils unter dem der Gegenseitigkeit, wenn man vom anderen Staate die gleiche Begünstigung für inländische Veredlungsgewerbe zu erwarten hat. Der Veredlungsverkehr kommt hauptsächlich auf dem Gebiete der Textilindustrie vor — Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken, Sticken von Geweben — doch auch auf dem Gebiete der Verarbeitung von Roheisen, Vermahlen von Getreide, Bereitung von Leder und Putzwerk und Aehnlichem.

Als Grundsatz für die Zulässigkeit des Veredlungsverkehrs gilt außer der bei vertragsmäßiger Festlegung naturgemäßen Beschränkung auf Waaren der Vertragsstaaten, daß die Identität der ein- und ausgeführten Waaren festgehalten wird, da sonst unter dem Titel der Veredlung Waaren eingeführt, im Inlande verkauft und bei der Ausfuhr durch minderwerthige inländische Waaren ersetzt werden könnten. Der Veredlungsverkehr enthält eine Konzession an den Freihandel, da er die Anerkennung einer diffe-

renzirten Industrieentwicklung zur Voraussetzung hat. Vom Standpunkte des geschlossenen Schutzgebietes wie vom Standpunkte der einheimischen Veredlungsindustrie, der Aufträge zu Gunsten einer vielleicht billiger arbeitenden ausländischen gleichartigen Industrie entzogen werden, ist er zu bekämpfen. Er hat daher auch in der Aera der nationalen Schutzpolitik manche Einschränkungen erfahren.

4. Die Vereinbarungen in Bezug auf Schiff- und Eisenbahnverkehr beziehen sich auf die Festlegung des Grundsatzes gleicher Behandlung von Personen und Waaren bei der Tarifirung mit den Staatsangehörigen. Dieser Grundsatz ist von entscheidender Wichtigkeit, da insbesonders bei der Allgemeinheit des Staatseisenbahnsystems die Staaten es sonst in der Hand hätten, vereinbarte Zollermäßigungen durch Erhöhung der Eisenbahntarife für ausländische oder Ermäßigung zu Gunsten inländischer Produkte wieder auszugleichen. Daneben treffen die internationalen Eisenbahnverträge Vorkehrungen verkehrstechnischer Art über Bahnanschluß, Beförderung fremder Eisenbahnwagen, für Abrechnungen u. dgl. Die Vereinbarungen betreffend die Schifffahrt berühren vor Allem die Seeschifffahrt und suchen auch hier den Grundsatz der gleichen Behandlung der fremdnationalen Schiffe mit den nationalen in Bezug auf Waarenbeförderung, Hafenabgaben, Anker und Ladevorschriften u. s. w. vertragsmäßig sicherzustellen.

5. Die Veterinärpolizei wird von internationaler Bedeutung dadurch, daß die durch sie gegebene Befugniß der Fernhaltung verseuchter oder seuchengefährlicher thierischer Produkte natürlich auch auf ausländische Provenienzen angewendet wird und dadurch zu einem Mittel werden kann, die Einfuhr von solchen zu hemmen. Dem Anspruche der einheimischen Landwirthschaft auf Schutz vor ausländischen verseuchten Thieren steht der Anspruch des Auslandes gegenüber, daß Verbote und Erschwerungsmaßregeln nur dann und nur in solchem Maße angewendet werden, als es durch die thatsächliche Gefährdung berechtigt ist. Die in dieser Hinsicht abgeschlossenen Uebereinkommen bezwecken nun eine internationale Kontrole dieser Gefährdung zu ermöglichen. Die vertragschließenden Staaten räumen sich das Recht ein, durch Kommissäre in den Gebieten des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand des Viehstandes, über die Einrichtung der Viehhöfe, Schlachthäuser und über die Durchführung der veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einzuziehen zu lassen; es kann die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohstoffen und ansteckungsgefährlichen Gegenständen auf bestimmte Grenzstationen beschränkt werden; es können daselbst thierärztliche Kontrolen eingerichtet werden, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse verlangt werden, und es wird das Recht des unbedingten Verbotes der Einfuhr auf bestimmte Fälle eingeschränkt.

Literatur: Lexis, Art. Identitätsnachweis in Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 331; Lehr, Art. Veredlungsverkehr im Hdw d. Stw.: Grunzel, System der Handelspolitik, 2. Aufl., 1906 S. 528; Seidler und Freud, Eisenbahntarife und Handelspolitik, 1904; Schüller, Schutzzoll und Freihandel S. 159ff.

3. Meistbegünstigung und Reciprozität.

§ 92. **1.** Seit den Handelsverträgen der sechziger Jahre ist das gegenseitige Zugeständniß der Meistbegünstigung ein wesentlicher Bestandtheil der Handelsverträge geworden. Diese Klausel besagt im Allgemeinen, daß jeder der vertragschließenden Staaten das Recht hat, von dem anderen nicht schlechter behandelt zu werden als irgend ein dritter Staat, daß also alle Begünstigungen, welche einem solchen zugestanden worden sind oder werden, ohne Weiteres auch dem anderen vertragschließenden

Theile zufallen sollen. Der Umfang, in welchem diese Meistbegünstigung gilt, kann allerdings verschieden abgegrenzt sein. Artikel XI des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871 erklärt, daß die Regel umfaßt „die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung beider Nationen und der Vertreter derselben", bezieht sich also nicht nur auf alle Zölle, sondern auch auf gewisse persönliche Rechte der Angehörigen der beiden Staaten. In anderen Fällen, so von den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Meistbegünstigung an Bedingungen geknüpft. Der begünstigte Staat hat einen Anspruch auf sofortige Einräumung einer einem dritten Staate gemachten Begünstigung nur dann, wenn sie unentgeltlich gewährt wurde. War sie hingegen an die Bedingung einer Gegenkonzession seitens des dritten Staates geknüpft, so hat der meistbegünstigte Staat nur dann darauf Anspruch, wenn er ebenfalls ein gleiches Entgelt geboten hat. Dies ist das System der Reciprozität. Die Meistbegünstigung kam auch in der Form vor, daß nur einzelne Artikel oder Gruppen von Artikeln davon betroffen wurden, oder so, daß einzelne Artikel davon ausgenommen wurden. In neuester Zeit haben südamerikanische Staaten von der Anwendbarkeit der Meistbegünstigungsklausel jene Begünstigungen ausgeschlossen, welche sie ihren Nachbarstaaten gewähren. In beschränkterer Weise kommt der gleiche Gedanke zum Ausdruck in den Dezemberverträgen 1891 von Oesterreich-Ungarn und Deutschland, in welchen von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sind die Begünstigungen des Grenzverkehrs und die bei Zolleinigungen zugestandenen Begünstigungen. Doch dürften diese letzteren Ausnahmen bei richtiger Auslegung der Klausel wohl überhaupt nie ihre Anwendung zugelassen haben. Die Regel ist immer noch die, daß sie die unentgeltliche Einräumung von Begünstigungen umfaßt, welche auf dem Gebiete der Zölle dritten Staaten eingeräumt werden.

2. Die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel bestand in der dem freieren Handelsverkehre zugeneigten Periode der sechziger Jahre in einer raschen Verallgemeinerung der in irgend welchem Vertrage einem Staate eingeräumten Zollermäßigung, denn sie wirkt ja auch indirekt. So ist im Frankfurter Friedensvertrage die Meistbegünstigung ausschließlich eingeschränkt auf Begünstigungen, welche England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich, Rußland eingeräumt werden. Begünstigungen, welche anderen Staaten, z. B. Italien, Spanien, Dänemark u. s. w. zugestanden werden, kann der andere Staat nicht für sich beanspruchen. Allein thatsächlich wird ihm die Begünstigung durch die erstgenannten Staaten vermittelt werden. Ermäßigt z. B. Deutschland seinen Weinzoll gegenüber Italien, so kann Oesterreich auf Grund seines Vertrages mit Deutschland die gleiche Begünstigung beanspruchen, und nunmehr tritt die Meistbegünstigung auch für Frankreich in Wirksamkeit.

Diese Verallgemeinerung von Zollermäßigungen steht aber bei zunehmendem Schutzbedürfniß einer vertragsmäßigen Handelspolitik nicht wenig im Wege. Die letztere geht ja wenigstens im Sinne der Anhänger eines Schutzsystems vom Standpunkte einer individuellen Behandlung des Handelsverkehrs mit den einzelnen Staaten aus und tauscht Konzession gegen Konzession. Durch die Meistbegünstigungsklausel wird aber jede einem Staate gemachte Konzession zugleich zu einer Konzession für alle übrigen, und dadurch sinkt ihr Werth für den Kontrahenten, dessen Waaren nun nicht mehr allein bei der Einfuhr geringeren Zoll zu zahlen haben, daher auf dem Markte der Konkurrenz anderer Staaten begegnen. Ebenso wird für das Inland in Folge dessen die Wirkung einer jeden Zollermäßigung vervielfacht. Die Staaten

werden thatsächlich gezwungen, die Konventionaltarife in einen Einheitstarif aufzunehmen.

3. Diesen Bedenken gegenüber wird allerdings nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß eine differenzielle Behandlung der einzelnen Staaten, wie sie im Gefolge von lauter selbständig gebildeten Konventionaltarifen auftrete, zum Theile unmöglich gemacht würde durch die indirekte Waareneinfuhr; daß durch sie für den Handel und die an der Einfuhr interessierten Produktionsgruppen eine arge Unübersichtlichkeit der Bezugsbedingungen und dadurch eine Beeinträchtigung herbeigeführt würde, und daß endlich nothwendiger Weise eine große Unsicherheit, ein Schwanken in den Handelsbeziehungen eintreten müsse, da jeder durch eine differenzielle Begünstigung eines dritten Staates benachtheiligte Staat wieder seinerseits auf Ermäßigungen dringen werde, so daß, ganz abgesehen von der Gefahr von Reibungen und Zollkriegen, der ausländische Verkehr um jede Stetigkeit gebracht würde. Würde eine allgemeine Neigung zu freierem Handelsverkehr vorhanden sein, so würde dieses Bedenken gegen eine Einschränkung der Meistbegünstigung durchschlagen. Aber heute ist das Streben, die wachsenden Handelsbeziehungen der Staaten unter einander durch Zölle zu reguliren, der charakteristische Zug der Handelspolitik und ein in der Weltwirthschaft zu immer größerer Bedeutung gelangendes Wirthschaftsgebiet, die Vereinigten Staaten, verweigert grundsätzlich die Aufnahme einer unbedingten Meistbegünstigung in seine Handelsverträge. Dadurch werden die europäischen Staaten veranlaßt werden, sie ebenfalls einzuschränken.

Glier, Die Meistbegünstigungsklausel (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirthschaftsvereins, Heft II), 1905, zeigt in einer Entwicklungsgeschichte der Meistbegünstigungsklausel und des Grundsatzes der Reciprozität, daß die unbedingte Meistbegünstigung die übliche Form der Meistbegünstigung der Handelsverträge des 18. Jahrh. war und auch im 19. Jahrh. vor der Freihandelsbewegung vorkam. Der Grundsatz der Reciprozität ist zuerst von den Vereinigten Staaten (Handelsvertrag mit Frankreich 1778) angewendet worden, von ihnen nur ausnahmsweise aufgegeben und von den europäischen Staaten vor 1860 häufig angewendet worden. Heute ist in den europäischen Handelsverträgen noch die Anwendung der unbedingten Meistbegünstigung üblich. Von außereuropäischen Staaten genießen sie insbesondere die Vereinigten Staaten und Argentinien mit einer für die europäischen Staaten ungünstigen Wirkung. Wenn z. B. Deutschland seinen Nachbarstaaten Ermäßigungen seiner Agrarzölle gewährt, so kommen diese den beiden überseeischen Gebieten auch zu und diese ziehen den Hauptvortheil davon. Dadurch wird die Neigung, die Agrarzölle hochzuhalten, unterstützt.

Ein Mittel den Wirkungen der unbedingten Meistbegünstigung auszuweichen, bietet das System des Maximal- und Minimaltarifes. Es werden autonom zwei vollständige Zolltarife aufgestellt, von welchen der Minimaltarif jene Zollsätze enthält, die man unter allen Umständen festhalten will. Er wird jenen Staaten gewährt, welche die Meistbegünstigung genießen oder entsprechende Konzessionen machen. Auf alle anderen Staaten findet der Maximaltarif Anwendung. Frankreich (Zolltarif v. 11. Januar 1892) hat dies System gewählt, Bazant (Handelspolitik Oesterreich Ungarns S. 5) befürwortet es vom Standpunkt handelspolitischer Erfahrung. Es bedeutete aber, allgemein angewendet, ein Aufgeben der Handelsvertragspolitik. — Erörterungen über die Bedeutung der Meistbegünstigung in allen bei § 79 und § 82 angeführten Schriften.

4. Zollunionen.

§ 93. **1.** Die selbständige Zollpolitik der Staaten hat zur Voraussetzung, daß die dadurch geförderte Entwicklung der Produktion im Innern auch einen ausreichenden Absatz findet, sowie daß eine verhältnißmäßig allseitige Produktionsentwicklung möglich ist, d. h. daß das Wirthschaftsgebiet des Staates groß genug ist, um die Grundlage für eine vom Ausland unabhängige Produktion und Konsumtion abzugeben. Wo dies nicht der Fall ist, muß auch bei politischer Selbständigkeit aus wirthschaftlichen Gründen,

wenn nicht ein Freihandelsverkehr überhaupt, so doch ein Anschluß an ein größeres Wirthschaftsgebiet erfolgen. So hat sich Luxemburg dem Zollverbande des Deutschen Reiches, Liechtenstein dem Oesterreich-Ungarns angeschlossen. Aus diesem Grunde haben sich nach und nach die einzelnen deutschen Staaten von 1819 bis 1853 zum deutschen Zollvereine geeint. Die Größe des Wirthschaftsgebietes ist aber nicht etwas, was an einem absoluten Maßstabe zu messen ist, entscheidend sind hiebei vielmehr das Verhältniß zur Größe der Bevölkerung, zur Produktionsorganisation, zur Produktionstechnik und zu den Verkehrseinrichtungen. Diese Thatsachen haben aber in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung genommen, welche heute auch die Gebiete größerer Staaten nicht mehr als vollkommen ausreichend anzusehen gestattet für einen Abschluß nach außen, wie er durch selbständige Zollpolitik angestrebt wird. Vielmehr erscheint die Bildung noch größerer Wirthschaftsgebiete, innerhalb deren sich die einzelnen Produktionszweige nach dem Maße der natürlichen und staatlich gesellschaftlichen Vorbedingungen arbeitstheilig ergänzen, während sie gemeinsam nach außen durch eine einheitliche Zollgrenze vor dritten Staaten geschützt werden, als ein wünschenswerthes Ziel.

Die Vortheile eines solchen erweiterten Wirthschaftsgebietes liegen 1. in der leichteren Durchführung großer Unternehmungen und weitergehender Spezialisirung in der Produktion, in Folge dessen sachlich zweckmäßigster und billigster Produktion; 2. in der intensiveren Förderung des inneren Verkehrs innerhalb eines solchen geeinten Wirthschaftsgebiets; Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen, Kapitalsinvestitionen überhaupt, die in den einzelnen Theilen vorgenommen werden, erscheinen als eine wünschenswerthe Erleichterung der Produktivkräfte des Gesammtgebietes; 3. in der Möglichkeit größerer politischer Machtentfaltung der wirthschaftlich geeinten Staaten zur Unterstützung ihrer Handelspolitik; 4. in der Möglichkeit gleichartiger Bevölkerungs-, besonders Auswanderungspolitik.

2. Die wichtigste Voraussetzung für eine mögliche Annäherung zweier Staaten zur Nutzbarmachung dieser erreichbaren Vortheile ist die, daß einestheils eine arbeitstheilige Ergänzung der beiderseitigen Produktionsgebiete, sei es aus dem Grunde natürlicher Verschiedenheit oder aus dem der differenzirten industriellen Entwicklung möglich, und andererseits das Bedürfniß für eine Erweiterung des Wirthschaftsgebietes aus dem Grunde des Bevölkerungswachsthums und der Steigerung der Leistungsfähigkeit einzelner Produktionen bereits vorhanden ist. Es sind dieselben Gründe, welche zum Abschluß von Handelsverträgen mit Zollvereinbarungen gedrängt haben, und in der That ist das hier angestrebte Ziel nur eine erweiterte Ausbildung der dem Handelsvertragssystem zu Grunde liegenden wirthschaftspolitischen Gedanken.

Die Form, in welcher eine solche Einigung durchgeführt werden kann, ist die der Zollunion, d. h. die Anerkennung der Wirthschaftsgebiete der den Vertrag schließenden Staaten als eine nach außen hin als Einheit auftretende Gemeinschaft, welche Einheit darin zum Ausdrucke kommt, daß für den Verkehr mit dritten Staaten ein einheitlicher Zolltarif aufgestellt wird. Vollständige Zollfreiheit für den Waarenverkehr der die Zollunion eingehenden Staaten unter einander ist nicht nöthig, ja nicht einmal möglich, weil wegen der Verschiedenheit der inneren Verbrauchsabgaben, bestehender Staatsmonopole und Aehnlichem Zwischenzolllinien immer bestehen werden. Dagegen ist allerdings eine Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen, soweit sie nicht Zwischenzöllen entsprechen, nöthig, da der Ort des Eingangs einer Waare und das Gebiet des Verbrauchs sich keineswegs decken.

3. Der Ausführung einer Zollunion stellen sich aber nicht unbedeutende Hinder

nisse in den Weg, die auf folgende Punkte zurückzuführen sind: 1. der Gegensatz der industriellen und der landwirthschaftlichen Interessen, welche innerhalb des Zollvereins dem freien Verkehr und dadurch einer erweiterten Konkurrenz preisgegeben werden; 2. die Schwierigkeit für die Staaten, sich über den gemeinsamen Außentarif zu einigen; 3. die Nothwendigkeit der Beibehaltung von Zwischenzolllinien zur Ausgleichung der Verbrauchsabgaben oder zur Berücksichtigung von Staatsmonopolen und in weiterer Folge eine Einschränkung in der Auflage von Verbrauchsabgaben mit Rücksicht auf den freien Auslandverkehr; 4. die Schwierigkeit der Verwaltung der Zollangelegenheiten, die in allen betheiligten Staaten nach den gleichen Grundsätzen, aber ohne einheitliche, über den Staaten stehende Verwaltung geschehen müßte; 5. die Schwierigkeit, einen gemeinsamen Maßstab für die Vertheilung der Zolleinahmen zu finden; 6. die Verschiedenheit des Geldwesens und der Wirthschaftspolitik, die nach wie vor innerhalb der betheiligten Staaten von der Zollunion unabhängig geordnet werden müßten.

4. So groß diese Schwierigkeiten auch sind, so sehr darf man doch annehmen, daß sie, wenn das sachliche Bedürfniß als ein dringendes empfunden wird, überwunden werden können. Daß der Gegensatz zwischen den Produktionsinteressen der betheiligten Staaten nicht so groß sei, daß er eine Annäherung überhaupt ausschließt, oder daß er durch größere entgegengesetzte, auf die Einheit drängende Interessen überwunden wird, ist ja die Voraussetzung für die Annahme des ganzen Gedankens. Zwischenzolllinien, durch die einestheils die Steuerinteressen der Staaten geschont, anderentheils wenigstens für Zeiten des Uebergangs die selbständige Beibehaltung verschiedenartiger Finanzzölle und einzelner Schutzzölle ermöglicht wird, sind erfahrungsgemäß durchführbar. Sie bestehen heute noch innerhalb des Deutschen Reiches zwischen einigen süddeutschen Staaten und den übrigen Theilen bezüglich des Bieres. Sie haben sich nach dem Handelsvertrage Oesterreichs mit dem deutschen Zollverein von 1853 als verwaltungstechnisch durchführbar erwiesen. Die Verschiedenheit der inneren Wirthschaftspolitik und der Währungsverhältnisse besteht heute schon. Eine Ausgleichung ist nur insofern nöthig, als sich die Staaten, wie sie es heute schon thun, durch Eisenbahn-, Schifffahrtsübereinkommen, Ausschluß von Ausfuhrprämien u. dgl. gegen eine Anwendung der Wirthschaftspolitik schützen müssen, welche direkt gegen den anderen Staat gerichtet wäre. Gegen Währungsverschlechterungen bestünde allerdings kein anderer Schutz als der der Erweiterung der Zwischenzolllinie. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß gerade die Währungsverhältnisse durch die Erweiterung des Wirthschaftsgebietes eine größere Stabilität bekommen. Die zolltechnischen Fragen der Verwaltung und Vertheilung der Zolleinnahmen sind allerdings von nicht geringer Schwierigkeit, aber sie sind, wie das Beispiel des deutschen Zollvereins beweist, keine unübersteigliche Schranke, wenn das Bedürfniß nach Zolleinigung ein bedeutendes ist.

5. In der Praxis der Handelspolitik sind in der Gegenwart nur leise Ansätze zur Bildung von Zollvereinen zu bemerken. Hieher gehört das Bestreben in England und seinen Kolonien nach einem engeren wirthschaftspolitischen Anschluß. Es soll in einem System von Differenzialzöllen zu Gunsten der Wirthschaftsgebiete des britischen Weltreiches gegenüber den Auslandsstaaten zum Ausdrucke kommen, hat aber bisher mit Ausnahme der Begünstigungen, welche Kanada, die Kapkolonie und Neuseeland Großbritannien in niedrigeren Zöllen gewähren, nur einige Nebenwirkungen gezeigt, welche aber die Richtung, in welcher Zollvereine wirken, andeuten: einheitliches Briefporto im ganzen britischen Reiche, Bildung großer Verkehrswege zur Erzielung einer von fremden Staaten unabhängigen Transport- und telegraphischen Verbindung der

Gebiete, Annäherung der Rechtssysteme. Eine weitere Vereinigung der gedachten Art wird von den südamerikanischen, centralamerikanischen Staaten und den Vereinigten Staaten in Verbindung mit den ersteren erwogen und hat gleichfalls zur gemeinsamen Förderung von verbindenden Verkehrsunternehmungen und differenziellen, die amerikanischen Staaten begünstigenden Zollverträgen geführt. Als ein drittes Gebiet, das aus einer Zolleinigung Vortheil ziehen könnte, ist der sog. mitteleuropäische Zollverein zu betrachten, den man sich durch die Staaten der Dezemberverträge, mit oder ohne Anschluß von Frankreich gebildet denkt. Hier steht aber der Ausführung außer den in der Sache selbst gelegenen Hindernissen vor Allem die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen mit den übrigen Staaten im Wege. Allerdings träfe die Meistbegünstigungsklausel nicht einen formell geschlossenen Zollvereinsvertrag, wohl aber die Vorbereitung eines solchen durch individualisierende Handelsverträge dieser Staaten unter einander.

Vom 1. Jan. 1854 bis 31. Dez. 1865 war der Verkehr zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich auf Grund des Vertrags vom 19. Febr. 1853 gegenüber den übrigen Staaten wesentlich begünstigt. Eine Reihe von Gegenständen war vollkommen zollfrei, bei anderen waren die Zölle um 25—50% des allgemeinen Tarifes ermäßigt. Oesterreich wollte dadurch seinen Eintritt in den deutschen Zollverein vorbereiten, nachdem es bereits vorher diese Frage selbst in sehr verständigen Denkschriften erörtert hatte. Vgl. darüber Weber, Der deutsche Zollverein, 1869, S. 247 ff. Im Handelsvertrag vom 11. April 1865 wurde diese Sonderstellung beseitigt und Oesterreich seitens des Zollvereins nur die gleiche Stellung eingeräumt wie allen anderen Staaten. Von da ab ist die Meistbegünstigungsklausel ein Hinderniß für einseitige Begünstigungen. Sie könnten nur mehr auf Grund eines Zollunionsvertrages gewährt werden, der, um als solcher anerkannt zu werden, eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den vertragschließenden Staaten bilden müßte. Eine solche ist für den weiteren Bereich Mitteleuropas wie für den engeren von Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit 1879 wiederholt angeregt worden. Schon 1867 hatte Chevalier, Die Weltindustrie, 1869, S. 374, auf die Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen Allianz der mittel- und westeuropäischen Staaten gegenüber Rußland verwiesen, ohne damit eine weitere Wirkung zu erzielen. 1879 wurde der Gedanke von Kaufmann, L'Association douanière de l'Europe centrale, 1879, und von Molinari, Union douanière de l'Europe centrale im Journal des Economistes aufgegriffen, scheiterte aber von vorneherein an der erstarkten schutzzöllnerischen Richtung. Seit der Mitte der achtziger Jahre wird immer häufiger die Bildung größerer Wirthschaftsgebiete aus dem Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung und Produktivkraft der Staaten wie aus dem handelspolitischen Gegensatz zu Rußland, den Vereinigten Staaten und Großbritannien heraus für nothwendig erklärt. Eine Uebersicht über diese Literatur und zugleich eine eingehende sachliche Begründung einer Zollunion zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland bei Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, 1891, S. 809—953. Dazu Pecz, Zur neuesten Handelspolitik 1894, und als Gegner der Zollunion Bazant, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1879—1892. Sartorius von Waltershausen, Beiträge zur Beurtheilung einer wirthschaftlichen Föderation von Mitteleuropa, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1902; Francke, Zolleinigungsbestrebungen in Mitteleuropa, Bd. 90 d. Schr. d. V. f. S.; Grunzel, Handelspolitik, 2. Aufl., 1906, S. 471; Bose, Zollallianzen und Zollunionen (aus dem Französischen), 1907. — Ein 1904/05 in Deutschland, Oesterreich und Ungarn gegründeter mitteleuropäischer Wirthschaftsverein strebt unter Ablehnung der Zollunionsbestrebungen an, eine Einheit im Wirtschaftsrecht, Annäherungen der Interessentengruppen, eine einheitliche Haltung der Staaten in wichtigen internationalen Wirthschaftsfragen z. B. gegenüber der Meistbegünstigung, herbeizuführen. Vgl. die von ihm herausgegebenen „Schriften". — Ueber den Gedanken des britischen Reichszollvereins vgl. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus, 1906.

V. Die Exportförderung.

§ 94. **1.** Mit dem gleichen Eifer und mit demselben Aufwand an Energie und Umsicht, mit dem die Staaten und Völker bemüht sind, die Zulassung fremder Waaren

zu regeln und abzulenken, vom eigenen Lande fernzuhalten oder doch zu vertheuern, streben sie darnach, den Produkten der „nationalen Arbeit" Eingang in fremden Ländern zu verschaffen und nicht selten kann man einen besonderen Grad der Erregung und Verbitterung bemerken, wenn diejenigen Maßregeln, welche man selbst den fremden Waaren gegenüber anwendet, die eigenen Waaren mit den ihnen eigentümlichen Wirkungen treffen. Es ist ein Schauspiel voller Widersprüche, wie sie eben aus dem Streben der Völker nach Selbsterhaltung und andererseits doch auch nach harmonischer Lösung der Gegensätze zwischen den Interessen der Einzelnen und ganzer Staaten immer wieder mit Nothwendigkeit sich ergeben. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß während alle Staaten bemüht sind, den Import, d. h. den Export anderer Staaten zu unterbinden, sie angelegentlich bemüht sind, den eigenen Export zu fördern.

2. Das Charakteristische der Exportförderung in der Gegenwart ist darin gelegen, daß nur ausnahmsweise unmittelbare Unterstützungen von Exportindustrien, wie Ausfuhrprämien, Subventionen u. dgl. gegeben werden, wie sie in der merkantilistischen Zeit üblich waren. Die Exportförderung der Gegenwart geht vielmehr von dem Grundgedanken aus, daß der außerstaatliche Wirthschaftsverkehr genau so von der privaten Initiative, dem Unternehmungsgeiste und der Tüchtigkeit der Bevölkerung abhängig sein muß, wie der in den Grenzen der Staaten sich vollziehende. Aber ebenso, wie man bei der Organisation der Produktion im Innern der Staaten zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß diese Initiative der Einzelnen nur dann erfolgreich gemacht werden kann, wenn die gesellschaftlichen Bedingungen der wirthschaftlichen Unternehmungen: der Stand der Bildung der Bevölkerung, das Verkehrswesen, die Krediteinrichtungen, die Rechtssicherheit u. s. w. sich entwickelt haben und den Ansprüchen der Zeit genügen, und wie man hier einsehen gelernt hat, daß private Initiative den Zusammenschluß derer, die gleiche Interessen haben, nicht ausschließt, sondern mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Mehrung der zu überwindenden Reibungswiderstände des Verkehrs geradezu verlangt, ebenso ist man heute weit entfernt davon, die Ausdehnung des Außenhandels ausschließlich von der Initiative der Einzelnen zu erwarten.

Die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, liegen in dem Studium der fremden Märkte und in der Herstellung und Ausnützung der Verbindung mit ihnen.

3. Keine öffentliche Einrichtung kann dem exportirenden Industriellen oder Kaufmann die Sorge um die Anpassung seiner Waaren an den fremden Geschmack und Bedarf, um die Kreditfähigkeit seiner Kunden, um die eventuelle Rechtshülfe oder um geeignete Bezugsquellen für Rohmaterialien, um den zweckmäßigsten Transport u. dgl. abnehmen. Aber gemeinsame und öffentliche Aktionen können die Orientirung erleichtern, können aufklärende Nachrichten rascher verbreiten, können sichereren Aufschluß über Kredit- und Rechtsverhältnisse, über das Abgabenwesen fremder Staaten, über das Vorhandensein oder Fehlen von bestimmten Waaren oder über den Bedarf an solchen geben. Sie können geeigneten Falles auch die Durchsetzung der Rechtsansprüche im fremden Lande unterstützen und erleichtern. Es handelt sich demnach bei der organisirten Exportförderung im Wesentlichen um die Organisation allgemeiner und spezieller Informationen über Bodenproduktion, Industrie, Handel und die öffentlichen Einrichtungen des Verkehrs, des Rechts, der Verwaltung fremder Länder im Allgemeinen und für spezielle Produktionszweige. Solche Informationen werden durch besondere Institutionen in viel größerer Menge und viel verläßlicher beschafft werden können, als dies der einzelne Private für sich vermöchte.

4. Solche Exportförderungsinstitute sind zunächst der privaten Initiative entsprungen, mit der Zeit aber vom Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften organisirt und unterstützt worden. Die wichtigsten dieser öffentlichen Anstalten sind die Handelsmuseen, die Handelskammern im Auslande, die Handelsberichterstattung.

Das erste Handelsmuseum wurde in Wien 1874 als Orientalisches Museum gegründet, 1882 wurde das Musée commercial in Brüssel errichtet, 1886 das Orientalische Museum in Wien in ein allgemeines Handelsmuseum umgewandelt. 1887 folgte Ungarn. 1892 errichtete Großbritannien zur Förderung des Handels im britischen Reich, insbesondere mit den Kolonien das Imperial Institute, dem 1900 ein zweites allgemeines Exportförderungsamt folgte. In Frankreich wurde 1898 das Office National du Commerce Exterieur errichtet. In Deutschland führten die Bemühungen zur Errichtung eines Reichs-Handels-Museums, die schon 1881 einsetzten, zu keinem Erfolge, doch sind seit der Gründung eines Exportmusterlagers in Stuttgart (1882) solche in Frankfurt, Köln, Hamburg, Mannheim, Leipzig und in anderen Städten gebildet worden. Die Ver. Staaten gründeten 1895 ein Handelsmuseum in Philadelphia, das bedeutendste unter Allen. In Italien bestehen Handelsmuseen seit 1884 in Turin, Mailand, Venedig.

Die Aufgabe dieser Anstalten ist sehr umfassend. Sie beschaffen Rohstoff- und Waarenmuster, untersuchen sie und stellen sie aus, um die besten Bezugsquellen bekannt zu machen, um die Erzeugung von Artikeln im Inland anzuregen, um zu zeigen, welche Produkte in die einzelnen fremden Länder importirt werden, um ausländische Produktions- und Arbeitsmethoden bekannt zu machen. Sie veranstalten Ausstellungen aller Art im In- und Auslande. Sie sammeln alle allgemeinen und speziellen Informationen über Absatzmöglichkeiten, Bezugsquellen, neue Handelschancen, Preise, Eisenbahn- und Schiffsverbindungen, Transportkosten, Zölle und Abgaben, neue Herstellungsmethoden und neue Verwendungsarten von Rohstoffen, neue Waaren auf fremden Märkten, Verpackungsarten, Handelsusancen und verbreiten diese Nachrichten durch Zeitschriften, Vorträge, Kurse. Sie ertheilen alle Auskünfte in den angeführten Richtungen. Sie errichten Agenturen und Informationsbureaus im Auslande. Sie interveniren zur Unterstützung von Korporationen oder Einzelnen im Auslande bei Konzessionswerbungen, bei Bewerbungen um Lieferungen, bei Zollfragen, bei Prozessen.

Die Handelskammern im Auslande haben in erster Linie den Zweck, den im Auslande lebenden Kaufleuten einen Stützpunkt zu bieten, wo sie Informationen und Unterstützung im Verkehr mit Behörden, bei Gericht u. s. w. finden. Sie fördern aber auch den Handelsverkehr ihrer Länder, sie unterstützen die Konsulate, die Exportförderungsinstitute im Heimathland. Die älteste nationale Handelskammer im Ausland ist die österreichische in Konstantinopel (1870). Mitte der achtziger Jahre gründete Frankreich eine große Zahl französischer Handelskammern auf den bedeutendsten europäischen Handelsplätzen, im Mittelmeergebiet und in Südamerika. Ihm folgten Spanien, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Ver. Staaten, Rußland und Andere. Großbritannien hat seine nationalen Handelskammern in seinen Kolonien (über 200) und nur 10 in fremden Gebieten.

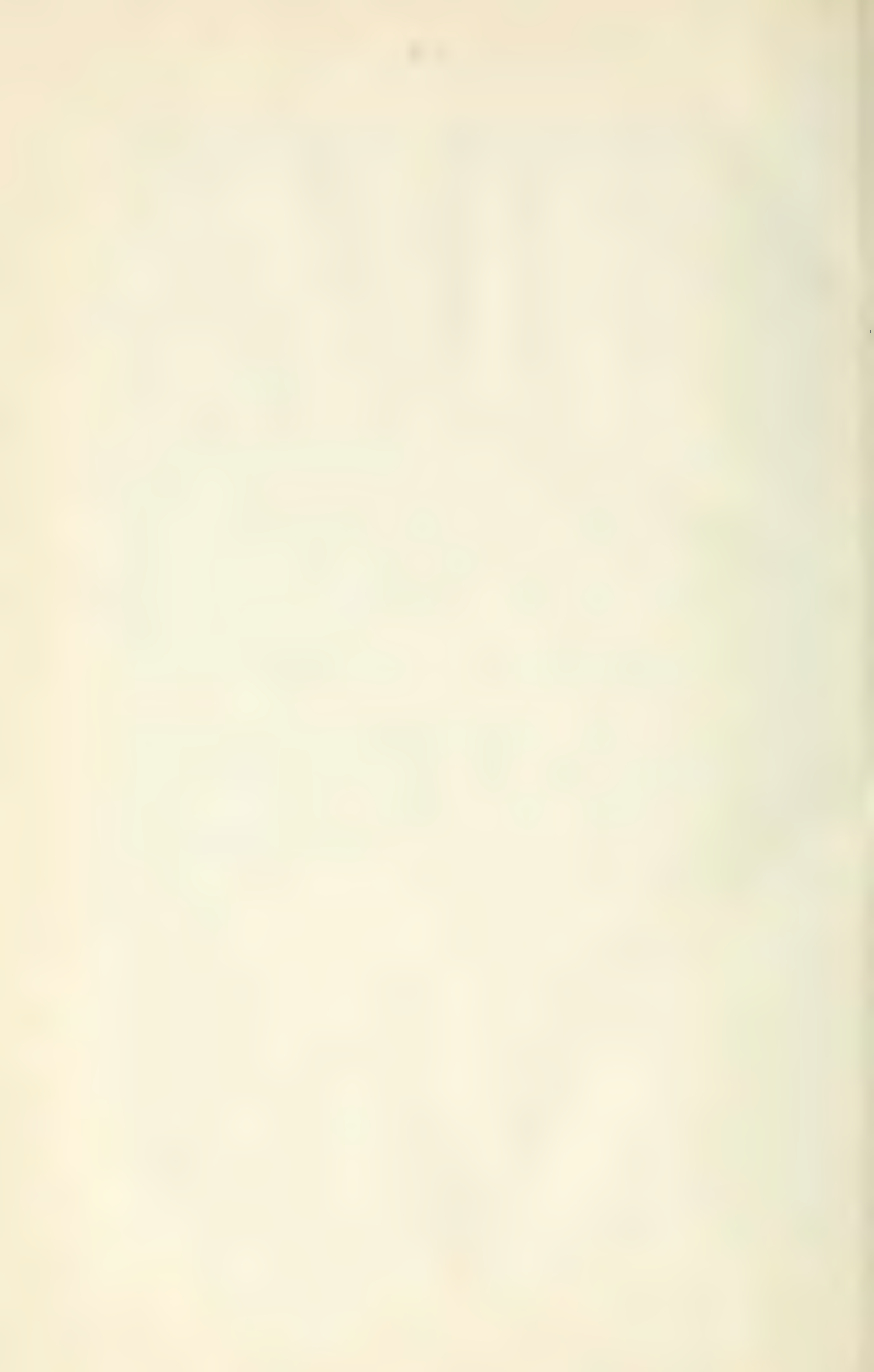
Die Handelsberichterstattung ist in allen Staaten amtlich organisirt, indem die Konsulate die Aufgabe haben, fortlaufend genaue Auskünfte über alle Veränderungen zu erstatten, die für die heimische Industrie und den nationalen Handel von Wichtigkeit sind. Da die Konsulate aber noch andere wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, ist ihre wirthschaftliche Berichterstattung nicht immer vollkommen. Sie wird leicht durch andere Informationsquellen, insbesondere Zeitschriften, überholt und ist

nicht verläßlich genug, um praktischen Zwecken zu dienen. Man strebt daher einestheils darnach, den Konsulaten besondere kommerzielle Berichterstatter an die Seite zu stellen, anderentheils wurden in England, Ver. Staaten, Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn besondere kommerzielle Fachberichterstatter ernannt, welche vorübergehend die Handelsbedingungen bestimmter Länder zu erforschen haben.

Die Handelskammern sind mit einigen Ausnahmen staatliche Anstalten, Abtheilungen der Handelsministerien oder doch ihnen untergeordnet. Wo dies nicht der Fall ist, funktionirt neben ihnen noch das Handelsamt selbst als Auskunftsstelle, wie in Italien, wo im Handelsministerium 1895 ein Informationsamt errichtet wurde. Im Deutschen Reiche ist der handelspolitische Nachrichtendienst im Reichsamt des Innern konzentrirt und wird dort in bestimmten Fällen durch Auskunftsertheilung, im Uebrigen durch eine Reihe von Publikationen nutzbar gemacht. Solche offizielle Publikationen von Nachrichten (Konsulatsberichten, Fachberichterstattungen, Mittheilungen über ausländische Gesetzgebung und Verordnung) sind auch in anderen Staaten üblich.

5. Zu diesem Informationsdienst treten noch gewisse Maßregeln der inneren Verwaltung als Mittel der Exportförderung: vor Allem Maßregeln der Verkehrspolitik (Eisenbahn- und Schifffahrtspolitik), Förderungen der kaufmännischen Ausbildung (Handelshochschulen, Exportakademien), Förderung der Kreditertheilung im Außenhandel durch Unterstützung von Banken. Im Ganzen ist demnach die Aufgabe der staatlichen Verwaltung gegenüber dem Außenhandel beschränkt. Sie kann ähnlich, wie bei der gewerblichen Entwicklung, nur durch Beseitigung von Hindernissen, durch Verbreitung richtiger Kenntnisse, durch Gewährung berechtigten Schutzes vor Rechtsverletzungen wirken. Was sie hier leisten kann, ist aber nicht wenig, wenn es gut geleistet wird, denn es ist gerade das, was der Einzelne zur Ergänzung seiner eigenen unvollkommenen Persönlichkeit braucht.

Literatur: Grunzel, System der Handelspolitik, 2. Aufl., S. 587; Klemens Mayer, Auslandshandelskammern, 1905; Neufeld, Die führenden Nationalexportämter, 1905; Wendlandt, Die Förderung des Außenhandels, 1905; Schmid, Die Förderung des Außenhandels (Jahrb. d. Exportakademie, Wien 1905 u. 1906); Wilhelm, Export und Exporthandel, 1908; Pick, Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik in Oesterreich, 1908. Deutsches Handelsarchiv, seit 1884, Nachrichten für Handel und Industrie, seit 1899, Berichte über Handel und Industrie, alle drei vom Reichsamt d. Innern, Berlin, herausgegeben; das Handelsmuseum (Wochenschrift d. österr. Handelsmuseums); Oesterreichisches Wirthschaftspolitisches Archiv, hrsg. v. Handelsministerium, seit 1901.



Register.

A.

H.

J.

K.

T.

U.

V.

W.

Z.



